

LANDSCHAFTSPLAN VESTISCHER HÖHENRÜCKEN



SATZUNG

GEM. § 16 ABS. 2 LANDSCHAFTSGESETZ NRW

20.11.2012



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS

LANDSCHAFTSPLAN

„Vestischer Höhenrücken“

des Kreises Recklinghausen

Satzung
gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW

20.11.2012

- A. Einleitung
- B. Textliche Darstellung der Entwicklungsziele und Entwicklungsräume
- C. Textliche Festsetzungen, Erläuterungen und Hinweise
- D. Umweltbericht

Verfasser:
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 70 Umwelt
Landschaftsplanung und -gestaltung (70.2)

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Mail: Umwelt@kreis-re.de

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Titel	Seite
A	Einleitung	1
A.1	Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen, Satzungsbestandteile	3
A.2	Geltungsbereich	5
A.3	Planungsvorgaben	7
A.4	Karten- und Planungsgrundlagen	9
A.5	Charakteristik des Planungsraumes	10
A.6	Ziele der Landschaftsentwicklung – Zielkonzept	11
A.7	Aufstellungs- und Verfahrensablauf	12
B	Textliche Darstellung der Entwicklungsziele und Entwicklungsräume	17
B.1	Entwicklungsziele I – IV für die Landschaft	19
B.2	Entwicklungsziel I.I – Erhaltung	21
B.3	Entwicklungsziel I.II – Erhaltung mit Befristung	22
B.4	Entwicklungsziel I.III – Erhaltung d. Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge	23
B.5	Entwicklungsziel I.IV – Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung	25
B.6	Entwicklungsziel II – Anreicherung	26
B.7	Entwicklungsziel III – Wiederherstellung	27
B.8	Entwicklungsziel IV.I – Erhaltung innerstädtischer Bachauenbereiche	28
B.9	Entwicklungsziel IV.II – Anreicherung der Bachauenbereiche	30
B.10	Entwicklungsräume 1 – 9 in der Landschaft	32
B.10	1 Freiraum Bertlich Freiraum zwischen Bertlich und Transvaal	32
	1.1 Bachauenbereiche von Hasseler Mühlenbach, Lamerottbach und Bertlicher Bach	33
	1.2 Telgenbusch und Bertlicher Heide im Arenbergischen Forst	36
	1.3 Ackerlagen bei Bertlich	38
B.10	2 Städtische Grünzüge und Entwicklungsbereiche, Herten	40
	2.1 Städtische Grünzüge, Herten	41
	2.2 Grünzug ehemalige Zechen- und Hafenbahn, Herten	43
	2.3 Städtische Entwicklungsbereiche, Herten	44
B.10	3 Freiraum Loemühlenbachsystem Freiraum zwischen Marl und Herten	45
	3.1 Bachauenbereiche von Loemühlenbach (mit Kleverbecke, Elper Bach und Wiesentalbach), Bockholter Bach, Loekampbach und Freerbruchbach	46
	3.2 Feldfluren und Waldbereiche zwischen Marl und Herten	56

Kapitel	Titel	Seite
B.10	4 Städtische Bachauenbereiche, Grünzüge und Entwicklungsbereiche, Marl	59
	4.1 Innerstädtische Bachauenbereiche von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach (mit Freerbruchbach und Loekampbach) und Silvertbach (mit Lenkerbecker Graben), Marl	61
	4.2 Bachauenbereich des Sickingmühlenbaches	68
	4.3 Feldfluren und Waldbereiche am Sickingmühlenbach	70
	4.4 Städtische Grünzüge, Marl	72
	4.5 Grünzug Landschaftsbauwerk Haldenerweiterung - Brinkfortsheide	75
	4.6 Städtische Entwicklungsbereiche, Marl	76
B.10	5 Freiraum Silvertbachsystem Freiraum zwischen Marl, Speckhorn und Oer-Erkenschwick	77
	5.1 Bachauenbereiche des Silvertbachsystems und Wald- und Grünlandkomplex des Natura 2000/FFH-Gebietes Die Burg	79
	5.2 Feldfluren des Silvertbachsystems	102
	5.3 Grünzug Landschaftsbauwerk Haldenerweiterung – Bergehalde Blumenthal 8	105
B.10	6 Freiraum Vestischer Höhenrücken Freiraum zwischen Herten - Scherlebeck, Recklinghausen, Re - Speckhorn, Re - Börste, Re - Suderwich, Datteln-Horneburg und Oer-Erkenschwick	107
	6.1 Bachauenbereiche von Resser Bach (Oberlauf/Marpenwiesen) und Marpenbach (Kellergatt), Bachauenbereich des Breuskes Mühlenbaches (Oberlauf/Pothgraben)	110
	6.2 Bachauenbereiche von Steinrapener Bach, Westerbach (mit Sauerkampgraben), Esseler Bruchgraben und Breiter Bach (mit Breiter Teich)	113
	6.3 Feldfluren zwischen Recklinghausen, Scherlebeck und Speckhorn	118
	6.4 Recklinghauser Lößrücken zwischen Recklinghausen, Speckhorn, Suderwich, Oer-Erkenschwick und Horneburg – Feldfluren und Waldbereiche	121
B.10	7 Städtische Grünzüge und Entwicklungsbereiche, Oer-Erkenschwick	125
	7.1 Städtische Grünzüge, Oer-Erkenschwick	126
	7.2 Städtische Entwicklungsbereiche, Oer-Erkenschwick	127
B.10	8 Städtische Grünzüge und Entwicklungsbereiche, Recklinghausen	128
	8.1 Städtische Grünzüge, Recklinghausen	129
	8.2 Städtische Entwicklungsbereiche, Recklinghausen	131
B.10	9 Freiraum Recklinghausen, Suderwich, Becklem Stadtnahe Freiräume Ost, Hillen und Berghausen (Recklinghausen), Suderwich und Becklem (Castrop-Rauxel)	132
	9.1 Bachauenbereiche von Paschgraben, Quellbach (Oberlauf) und Breitenbrucher Bach (und seinen Zuflüssen)	133
	9.2 Stadtnahe Freiräume Fritzberg, Johannistal, Berghäuser Feld, Suderwich und Becklem	142

Kapitel	Titel	Seite
C	Textliche Festsetzungen, Erläuterungen und Hinweise	147
C.1	Allgemeine Festzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft	149
C.1.1	Naturschutzgebiete	152
C.1.1.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	153
C.1.1.2	Besondere Festzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	158
	1 Bertlicher Bach	158
	2 Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach	160
	3 Telgenbusch	162
	4 Loemühlenbachtal	164
	5 Quellbereich des Wiesentalbaches	166
	6 Quellbereich des Bockholter Baches	167
	7 Kellergatt	168
	8 Pothgraben und Goestal	170
	9 Grenzgraben	172
	10 Burggraben und Mollbecke	174
	11 Die Burg	176
	12 Silvertbach	184
	13 Kaninchenberg	187
	14 Johannistal	189
	15 Das Loh	190
	16 Becklemer Busch	192
C.1.2	Landschaftsschutzgebiete	195
C.1.2.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	196
C.1.2.2	Besondere Festzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	202
	1 Bertlich	202
	2 Loemühlenbachtal	204
	3 Westlicher Höhenrücken	206
	4 Silvertbach	208
	5 Sickingmühlenbach	210
	6 Östlicher Höhenrücken	211
	7 Lohfeld	213
	8 Essel / Westerbach	215
	9 Becklem / Suderwich	218
	10 temp. - Herten	220
	11 temp. - Marl	221
	12 temp. - Oer-Erkenschwick	222
	13 temp. - Recklinghausen	223

Kapitel	Titel	Seite
C.1.3	Naturdenkmale	224
C.1.3.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	225
C.1.3.2	Besondere Festzungen für die einzelnen Naturdenkmale	228
	1 Granit Findling an der Hülstraße	228
	2 Rotbuche an der Dahlbrede	229
	3 Winterlinde am Hof Brüninghoff	230
	4 Hagelkreuz bei Essel	231
C.1.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	233
C.1.4.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile	234
C.1.4.2	Besondere Festzungen für die einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteile	238
	1 Quelllage des Hasseler Mühlenbaches	238
	2 Freerbruchbach	239
	3 Loebrauk	240
	4 Lohmühlenbach am Lohkamptor	241
	5 Wallhecke bei Matena	242
	6 Hohlweg bei Matena	243
	7 Blitzkuhle	244
	8 Mollbecktal	245
	9 Hohlweg an der Landwehr	246
	10 Stieleichen-Feldgehölz am Westfeldweg	247
	11 Stieleichen am Siepener Bach	248
	12 Geländekanten am Kaninchenberg	249
	13 Uferweg in Alt-Oer	250
	14 Bauerschaft Berghausen	251
	15 Geländekante auf dem Behrboom	252
	16 Hohlwege bei Essel	253
	17 Grünland im Esseler Bruch	254
	18 Bauerschaft Sachsenstraße	255
	19 Breiter Teich	256
	20 Esseler Bruch	257
	21 Steinrapener Bach	258
	22 Quellgebiet südlich von Rapen	259
C.2	Zweckbestimmung für Brachflächen	261
C.3	Forstliche Festsetzungen	262

Kapitel	Titel	Seite
C.4	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	263
C.4.1	Fliessgewässerdynamisierung	265
C.4.2	Fliessgewässerneugestaltung	268
C.4.3	Stillgewässerpflege	270
C.4.4	Extensive Pflege von Grünländern	271
C.4.5	Extensive Pflege von Gehölzen	272
C.4.6	Erhaltung von Offenlandbereichen	274
C.4.7	Alt- und Totholzerhaltung	275
C.4.8	Waldrandgestaltung	276
C.4.9	Anlage und Pflege von Aufforstungen	277
C.4.10	Anlage von Uferstreifen und Säumen	278
C.4.11	Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	280
C.4.12	Neophytenbekämpfung	287
C.5	Nachrichtliche Darstellung von Festsetzungen Dritter	288
C.5.1	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG	288
	Grundlagen / Literatur	291

Kapitel	Titel	Seite
D	Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung	293
D.1	Einleitung	295
D.1.1	Rechtliche Grundlagen	295
D.1.2	Zielsetzung	296
D.1.3	Naturräumliche und kulturlandschaftliche Situation und Bewertung	297
D.1.4	Regionalplan (GEP), Regierungsbezirk Münster (TA Emscher-Lippe 2004)	299
D.1.5	Festsetzungen innerhalb des Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“	300
D.1.5.1	Entwicklungsziele gem. § 18 LG NRW	300
D.1.5.2	Festsetzungen gem. § 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und § 26 LG NRW	302
D.2	Umweltprüfung	305
D.2.1	Darstellungen der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes	305
D.2.1.1	Schutzgut Flora, Fauna und Biotope	306
D.2.1.2	Schutzgut Wasser	307
D.2.1.3	Schutzgut Boden	307
D.2.1.4	Schutzgut Klima / Luft	307
D.2.1.5	Schutzgut Landschaftsbild	308
D.2.1.6	Schutzgut Erholung	308
D.2.1.7	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	309
D.2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Bodendenkmalpflege	309
D.2.2	Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nr. 2.6 der Anlage 4 zum UVPG beziehen	310
D.2.3	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	310
D.2.4	Maßnahmen, die eventuelle negative Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Planes ergeben verhindern, verringern oder ausgleichen	313
D.2.5	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Erstellung des Umweltberichtes aufgetreten sind	313
D.2.6	Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und Beschreibung der Alternativenprüfung	314
D.2.7	Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (§ 14m UVPG)	314
D.3	Zusammenfassung	315

Der Landschaftsplan in Zahlen

Geltungsbereich		5359,04 ha
Entwicklungsziele für die Landschaft		
Entwicklungsziel I.I	Erhaltung	2587,24 ha
Entwicklungsziel I.II	Erhaltung mit Befristung	139,71 ha
Entwicklungsziel I.III	Erhaltung d. Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge	465,08 ha
Entwicklungsziel I.IV	Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung	64,13 ha
Entwicklungsziel II	Anreicherung	930,57 ha
Entwicklungsziel III	Wiederherstellung	---
Entwicklungsziel IV.I	Erhaltung innerstädtischer Bachauenbereiche	58,89 ha
Entwicklungsziel IV.II	Anreicherung der Bachauenbereiche	1113,42 ha

Entwicklungsräume in der Landschaft			
1	Freiraum Bertlich		396,46 ha
1.1	Bachauenbereiche von Hasseler Mühlenbach, Lamerottbach und Bertlicher Bach	EZ IV.II	82,70 ha
1.2	Telgenbusch und Bertlicher Heide im Arenbergischen Forst	EZ I.I	49,79 ha
1.3	Ackerlagen bei Bertlich	EZ II	264,03 ha
2	Städtische Grünzüge und Entwicklungsbereiche, Herten		106,28 ha
2.1	Städtische Grünzüge, Herten	EZ I.III	62,76 ha
2.2	Grünzug ehemalige Zechen- und Hafenbahn, Herten	EZ I.III	23,55 ha
2.3	Städtische Entwicklungsbereiche, Herten	EZ I.II	19,93 ha
3	Freiraum Loemühlenbachsystem		1069,01 ha
3.1	Bachauenbereiche von Loemühlenbach (mit Kleverbecke, Elper Bach und Wiesentalbach), Bockholter Bach, Loekampbach und Freerbruchbach	EZ IV.II	256,14 ha
3.2	Feldfluren und Waldbereiche zwischen Marl und Herten	EZ I.I	812,85 ha
4	Städtische Bachauenbereiche, Grünzüge und Entwicklungsbereiche, Marl		429,46 ha
4.1	Innerstädtische Bachauenbereiche von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach (mit Freerbruchbach und Loekampbach) und Silvertbach (mit Lenkerbecker Graben)	EZ IV.I	58,89 ha
4.2	Bachauenbereich des Sickingmühlenbaches	EZ IV.II	12,20 ha
4.3	Feldfluren und Waldbereiche am Sickingmühlenbach	EZ I.I	42,19 ha
4.4	Städtische Grünzüge, Marl	EZ I.III	212,17 ha
4.5	Grünzug Landschaftsbauwerk Haldenerweiterung - Brinkfortsheide	EZ I.IV	44,39 ha
4.6	Städtische Entwicklungsbereiche, Marl	EZ I.II	59,63 ha
5	Freiraum Silvertbachsystem		893,94 ha
5.1	Bachauenbereiche des Silvertbachsystems und Wald- und Grünlandkomplex des Natura 2000/FFH-Gebietes Die Burg	EZ IV.II	448,49 ha
5.2	Feldfluren des Silvertbachsystems	EZ II	425,71 ha
5.3	Grünzug Landschaftsbauwerk Haldenerweiterung - Bergehalde Blumenthal 8	EZ I.IV	19,74 ha

Entwicklungsräume in der Landschaft			
6	Freiraum Vestischer Höhenrücken		1839,69 ha
6.1	Bachauenbereiche von Resser Bach (Oberlauf/Marpenwiesen) und Marpenbach (Kellergatt), Bachauenbereich des Breuskes Mühlenbaches (Oberlauf/Pothgraben)	EZ IV.II	22,99 ha
6.2	Bachauenbereiche von Steinrapener Bach Westerbach (mit Sauerkampgraben), Esseler Bruchgraben und Breiter Bach (mit Breiter Teich)	EZ IV.II	134,29 ha
6.3	Feldfluren zwischen Recklinghausen, Scherlebeck und Speckhorn	EZ I.I	452,01 ha
6.4	Recklinghauser Lößrücken zwischen Recklinghausen, Speckhorn, Suderwich, Oer-Erkenschwick und Horneburg - Feldfluren und Waldbereiche	EZ I.I	1230,40 ha
7	Städtische Grünzüge und Entwicklungsbereiche, Oer-Erkenschwick		92,44 ha
7.1	Städtische Grünzüge, Oer-Erkenschwick	EZ I.III	76,36 ha
7.2	Städtische Entwicklungsbereiche, Oer-Erkenschwick	EZ I.II	16,08 ha
8	Städtische Grünzüge und Entwicklungsbereiche, Recklinghausen		134,31 ha
8.1	Städtische Grünzüge, Recklinghausen	EZ I.III	90,24 ha
8.2	Städtische Entwicklungsbereiche, Recklinghausen	EZ I.II	44,07 ha
9	Freiraum Recklinghausen, Suderwich, Becklem		197,45 ha
9.1	Bachauenbereiche von Paschgraben, Quellbach (Oberlauf) und Breitenbrucher Bach (und seinen Zuflüssen)	EZ IV.II	156,61 ha
9.2	Stadtnahe Freiräume Fritzberg, Johannistal, Berghäuser Feld, Suderwich und Becklem	EZ II	240,83 ha

Schutzgebietsausweisungen gesamt	4733,50 ha
---	-------------------

Naturschutzgebiete		493,79 ha
1	Bertlicher Bach	6,48 ha
2	Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach	41,91 ha
3	Telgenbusch	49,79 ha
4	Loemühlenbachtal	60,96 ha
5	Quellbereich des Wiesentalbaches	1,17 ha
6	Quellbereich des Bockholter Baches	1,85 ha
7	Kellergatt	8,49 ha
8	Pothgraben und Goestal	7,48 ha
9	Grenzgraben	9,41 ha
10	Burggraben und Mollbecke	12,39 ha
11	Die Burg	146,23 ha
12	Silvertbach	72,41 ha
13	Kaninchenberg	2,20 ha
14	Johannistal	8,42 ha
15	Das Loh	6,48 ha
16	Becklemer Busch	58,12 ha

Landschaftsschutzgebiete gesamt		4198,41 ha
Landschaftsschutzgebiete		4058,70 ha
1	Bertlich	294,17 ha
2	Loemühlenbach	968,29 ha
3	Westlicher Höhenrücken	461,64 ha
4	Silvertbach	635,08 ha
5	Sickingmühlenbach	54,39 ha
6	Östlicher Höhenrücken	601,91 ha
7	Lohfeld	151,56 ha
8	Essel / Westerbach	731,28 ha
9	Becklem / Suderwich	160,38 ha
Temp. Landschaftsschutzgebiete		139,71 ha
10	temp. - Herten	19,93 ha
11	temp. - Marl	59,63 ha
12	temp. - Oer-Erkenschwick	16,08 ha
13	temp. - Recklinghausen	44,07 ha

Schutzgebietsausweisungen

Naturdenkmale		
1	Granit Findling an der Hülstraße	---
2	Rotbuche an der Dahlbreite	---
3	Winterlinde am Hof Brüninghoff	---
4	Hagelkreuz bei Essel	---

Geschützte Landschaftsbestandteile		42,40 ha
1	Quelllage des Hasseler Mühlenbaches	0,57 ha
2	Freerbruchbach	5,97 ha
3	Loebrauk	0,25 ha
4	Lohmühlenbach am Lohkamptor	2,48 ha
5	Wallhecke bei Matena	0,55 ha
6	Hohlweg bei Matena	0,36 ha
7	Blitzkuhle	5,91 ha
8	Mollbecktal	1,56 ha
9	Hohlweg an der Landwehr	0,46 ha
10	Stieleichen-Feldgehölz am Westfeldweg	1,41 ha
11	Stieleichen am Siepener Bach	0,11 ha
12	Geländekanten am Kaninchenberg	0,12 ha
13	Uferweg in Alt-Oer	0,44 ha
14	Bauerschaft Berghausen	4,51 ha
15	Geländekante auf dem Behrboom	0,12 ha
16	Hohlwege bei Essel	1,22 ha
17	Grünland im Esseler Bruch	2,03 ha
18	Bauerschaft Sachsenstraße	3,57 ha
19	Breiter Teich	2,47 ha
20	Esseler Bruch	2,17 ha
21	Steinrapener Bach	3,97 ha
22	Quellgebiet südlich von Rapen	2,15 ha

Zweckbestimmung für Brachflächen

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Fließgewässerdynamisierung		ca. 32.532 lfdm
1	am Bertlicher Bach im Bereich des NSG Nr. 1 „Bertlicher Bach“	ca. 820 lfdm
2	am Lamerottbach im NSG Nr. 2 „Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach“	ca. 1420 lfdm
3	am Oberlauf des Hasseler Mühlenbaches im NSG Nr. 2 „Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach“	ca. 670 lfdm
4	am Loemühlenbach (ca. 4500 m) und Kleverbecke im NSG Nr. 4 „Loemühlenbachtal“	ca. 5600 lfdm
5	am Oberlauf des Freerbruchbaches im LB Nr.2 „Freerbruchbach“	ca. 1320 lfdm
6	am Bockholter Bach im LSG 2 und NSG Nr. 6 „Quellbereich des Bockholter Baches“	ca. 3530 lfdm
7	am Grenzgraben im NSG Nr. 9 „Grenzgraben“ und NSG Nr. 11 „Die Burg“	ca. 2025 lfdm
8	am Nieringbach im NSG Nr. 10 „Burggraben und Mollbecke“	ca. 640 lfdm
9	am Burggraben und an der Mollbecke im NSG Nr. 10 „Burggraben und Mollbecke“	ca. 1575 lfdm
10	am Korthäuser Graben im NSG Nr. 11 „Die Burg“	ca. 585 lfdm
11	am Silvertbach (ca. 5193 m) und seinen Nebengewässern Speckhorner Graben / Mühlenbach / Fipsmühle (ca. 1684 m), Börster Bach (ca. 2180 m), Gewässer 112 (ca. 435 m), Gewässer 1121 tlw. (ca. 175 m), Gewässer 114 (ca. 582 m) und Gewässer 117 (ca. 127 m) im NSG Nr. 12 „Silvertbach“	ca. 9667 lfdm
12	am Oberlauf des Breuskes Mühlenbaches im NSG Nr. 8 „Pothgraben und Goestal“	ca. 620 lfdm
13	am Steinrapener Bach im LB Nr. 21 „Steinrapener Bach“	ca. 810 lfdm
14	am Gewässer 7.26 im Bereich Gutacker im LSG Nr. 8	ca. 565 lfdm
15	am Breitenbrucher Bach und Nebengewässern im NSG Nr. 16 „Becklemer Busch“	ca. 2685 lfdm

Fließgewässerneugestaltung		ca. 2780 lfdm
1	am Silvertbach im Bereich der A 43	ca. 800 lfdm
2	am Quellbereich des Bockholter Baches im Bereich des NSG Nr. 6	ca. 315 lfdm
3	am Burggraben westlich der Hofstelle Becker-Engel im NSG Nr. 10	ca. 440 lfdm
4	am Siepener Bach im LB Nr.11 und LSG Nr. 4	ca. 600 lfdm
5	am Denningsgraben im LSG Nr. 4	ca. 440 lfdm
6	am Oberlauf des Silvertbaches nordöstlich der Quelle im NSG Nr. 12 „Silvertbach“	ca. 185 lfdm

Stillgewässerpflege		ca. 0,80 ha
1	Stillgewässer im NSG Nr. 2 „Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach“	ca. 0,16 ha
2	Stillgewässer im NSG Nr. 4 „Loemühlenbachtal“	ca. 0,14 ha
3	Stillgewässer im NSG Nr. 12 „Silvertbach“ (0,03 ha und 0,05 ha), Bosbruch	ca. 0,08 ha
4	Stillgewässer im NSG Nr. 12 „Silvertbach“, Westfeldweg / Börster Grenzweg	ca. 0,03 ha

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Extensive Pflege von Grünländern		ca. 2,16 ha
1	Mahd eines Grünlandes im NSG Nr. 2 „Hasseler Mühlenbach und Lammerottbach“	ca. 0,73 ha
2	Mahd einer Grünlandfläche im NSG Nr. 4 „Loemühlenbachtal“	ca. 0,36 ha
3	Mahd einer Grünlandfläche im Randbereich des LB Nr. 7 „Blitzkuhle“	ca. 0,58 ha
4	Mahd von zwei Wiesen im NSG Nr. 9 „Grenzgraben“	ca. 0,49 ha

Extensive Pflege von Gehölzen		ca. 6,44 ha
1	im LB Nr. 1 „Quelllage des Hasseler Mühlenbaches“	ca. 0,59 ha
2	beiderseits im LB Nr. 6 „Hohlweg bei Matena“	ca. 0,34 ha
3	beiderseits im LB Nr. 9 „Hohlweg an der Landwehr“	ca. 0,46 ha
4	beiderseits im LB Nr. 13 „Uferweg in Alt-Oer“	ca. 0,44 ha
5	im LB Nr. 12 „Kaninchenberg“	ca. 0,12 ha
6	im LB Nr. 16 „Hohlwege bei Essel“	ca. 1,20 ha
7	im LB Nr. 14 „Bauerschaft Berghausen“	ca. 0,3 ha
8	im LB Nr. 15 „Geländekante auf dem Behrboom“	ca. 0,12 ha
9	im LB Nr. 18 „Bauerschaft Sachsenstraße“	ca. 0,40 ha
10	im LB Nr. 19 „Breitern Teich“	ca. 2,47 ha

Erhaltung von Offenlandbereichen		ca. 1,45 ha
1	Wirtschaftsgrünland im NSG „Pothgraben und Goestal“.	ca. 1,45 ha

Alt und Totholzerhaltung		ca. 61,52 ha
1	im Waldgebiet des NSG Nr.3 „Telgenbusch“	ca. 53,65 ha
2	im Waldgebiet des NSG Nr.13 „Kaninchenberg“	2,28 ha
3	im Waldgebiet des NSG Nr.15 „Das Loh“	5,68 ha

Waldrandgestaltung		ca. 2885 lfdm
1	im Bereich des NSG Nr.3 „Telgenbusch“	ca. 635 lfdm
2	im Bereich der Elper Heide am NSG Nr. 4 „Loemühlenbachtal“	ca. 185 lfdm
3	im Bereich des NSG Nr. 7 „Kellergatt“	ca. 630 lfdm
4	im Bereich des NSG Nr. 11 „Die Burg“	ca. 245 lfdm
5	im Bereich des LB Nr. 10 „Stieleichen-Feldgehölz am Westfeldweg“	ca. 710 lfdm
6	im Bereich des NSG Nr. 13 „Kaninchenberg“	ca. 420 lfdm

Anlage und Pflege von Aufforstungen		ca. 1,84 ha
1	drei Teilflächen innerhalb des NSG Nr. 11 „Die Burg“	ca. 0,59 ha

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Anlage von Uferstreifen und Säumen		ca. 47.718 lfdm
1	Uferstreifen an Gewässern in NSG's außerhalb von Waldflächen	ca. 36.000 lfdm
2	Uferstreifen an Gewässern in LB's außerhalb von Waldflächen	ca. 4700 lfdm
3	Uferstreifen an Bockholter Bach	ca. 6760 lfdm
4	Saum im Bereich der Silvertbachquelle	ca. 258 lfdm

Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		ca. 1990,47 ha
SR 1	Ackerlagen und Bachauen bei Bertlich	ca. 397,80 ha
SR 2	Bachauenbereiche des Loemühlenbaches und seiner Zuflüsse	ca. 256,07 ha
SR 3	Innerstädtische Bachauen in Marl	ca. 71,09 ha
SR 4	Bachauen und Feldfluren des Silvertbachsystems inkl. des FFH-Gebietes „Die Burg“	ca. 874,20 ha
SR 5	Siedlungsnaher, vorwiegend landwirtschaftlich geprägter Übergangsraum nordöstlich von Recklinghausen und Suderwich inklusive der Naturschutzgebiete „Johannistal“ und „Becklemer Busch“	ca. 391,31 ha

A. EINLEITUNG

A EINLEITUNG

A.1 Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen, Satzungsbestandteile

Der Landschaftsplan beruht

- in der Fassung, die der öffentlichen Auslegung zugrunde liegt, auf den §§ 8-12, 20, 23, 26, 28 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit den §§ 16 – 18 und 24 - 32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz, - im Folgenden kurz - LG - genannt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185).

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG eine Satzung des Kreises Recklinghausen. Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes treten folgende ordnungsbehördliche Verordnungen in seinem Geltungsbereich außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der geplanten Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete des Kreises Recklinghausen vom 24.9.2008. (Amtsbl. Bez.Reg MS Nr. 41 vom 10.10.2008)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zu Ausweisung des Gebietes „Becklemer Busch“ Stadt Recklinghausen, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 17.02.1994 (Amtsbl. Reg. Münster Nr. 9 vom 05.03.1994) und die erste Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Becklemer Busch“ Stadt Recklinghausen, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 17.02. 1994 (Amtsbl. Reg. Münster Nr. 38 vom 24.09.1994)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zu Ausweisung des Gebietes „Silvertbachquelle“, Stadt Oer-Erkenschwick, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 28.08. 1996 (Amtsbl. Reg. Münster Nr. 36 vom 07.09.1996)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zu Ausweisung des Gewässersystems Loemühlenbachtal, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 29.06.2000 (Amtsbl. Reg. Münster Nr. 28 vom 15.07.2001)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Die Burg“ Gemarkungen Marl und Recklinghausen im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet vom 18.12.2007 (Amtsbl. Reg. Münster Nr. 1 vom 04.01.2008)
- Verordnung zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmalen auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen vom 27.08.2000 (Amtsbl. Reg. Münster Nr.34 v. 26.08.2000) - Hier: lfd. Nrn. 5 und 27.
- Verordnung über den Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Kreis Recklinghausen vom 03.12.2003 (Amtsbl. Kreis RE Nr.17 v. 02.12.2003) - Hier: lfd. Nrn. 33, 55, 57 und 58.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Festsetzungen nach §§ 20, 23, 26, 28, 29 und 65 BNatSchG sowie §§ 24 – 26 und 34 – 38 40 und 41 LG des Landschaftsplanes sind gegenüber jedermann rechtsverbindlich.

Die rechtliche Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes ergibt sich aus § 65 BNatSchG und §§ 7 Abs. 1 und 33 bis 38 sowie 40 und 41 LG.

Der Landschaftsplan besteht aus einem kartographischen und einem textlichen Teil.

Der kartographische Teil umfasst die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte.

Die Festsetzungskarte beinhaltet zusätzlich die nachrichtliche Darstellung von Planungen und Festsetzungen Dritter, die nicht Bestandteil des Landschaftsplanes sind (Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG).

Der textliche Teil beinhaltet:

- **Kapitel A** die Darstellung des Biotopverbundes (§ 21 BNatSchG und § 16 Abs. 4 Nr. 3 LG)
- **Kapitel B** den Karten zugeordnet die textliche Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG) mit den Erläuterungen
- **Kapitel C** den Karten zugeordnet die textlichen Festsetzungen
 - der Schutzausweisungen (§§ 20,23, 26, 28 und 29 BNatSchG)
 - der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) und
 - der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 LG) und
 - der Suchräume (§ 26 Abs. 3 LG)einschließlich der Erläuterungen und Hinweise dieser Festsetzungen und im
- **Kapitel D** den Umweltbericht (§ 19a UVPG i.V.m. § 17 LG).

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen gemäß Abschnitt C dieses Landschaftsplanes getroffen werden.

Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben (§ 29 Abs. 5 LG).

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 29 Abs. 3 und 4 LG außer Kraft (selbständige Aufhebung von Teilen des Landschaftsplanes).

A.2. Geltungsbereich

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ist § 16 LG.

Demnach erstreckt sich der Landschaftsplan auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, §§ 9 und 12 BauGB, sowie der Satzungen gem. § 34 BauGB.

Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

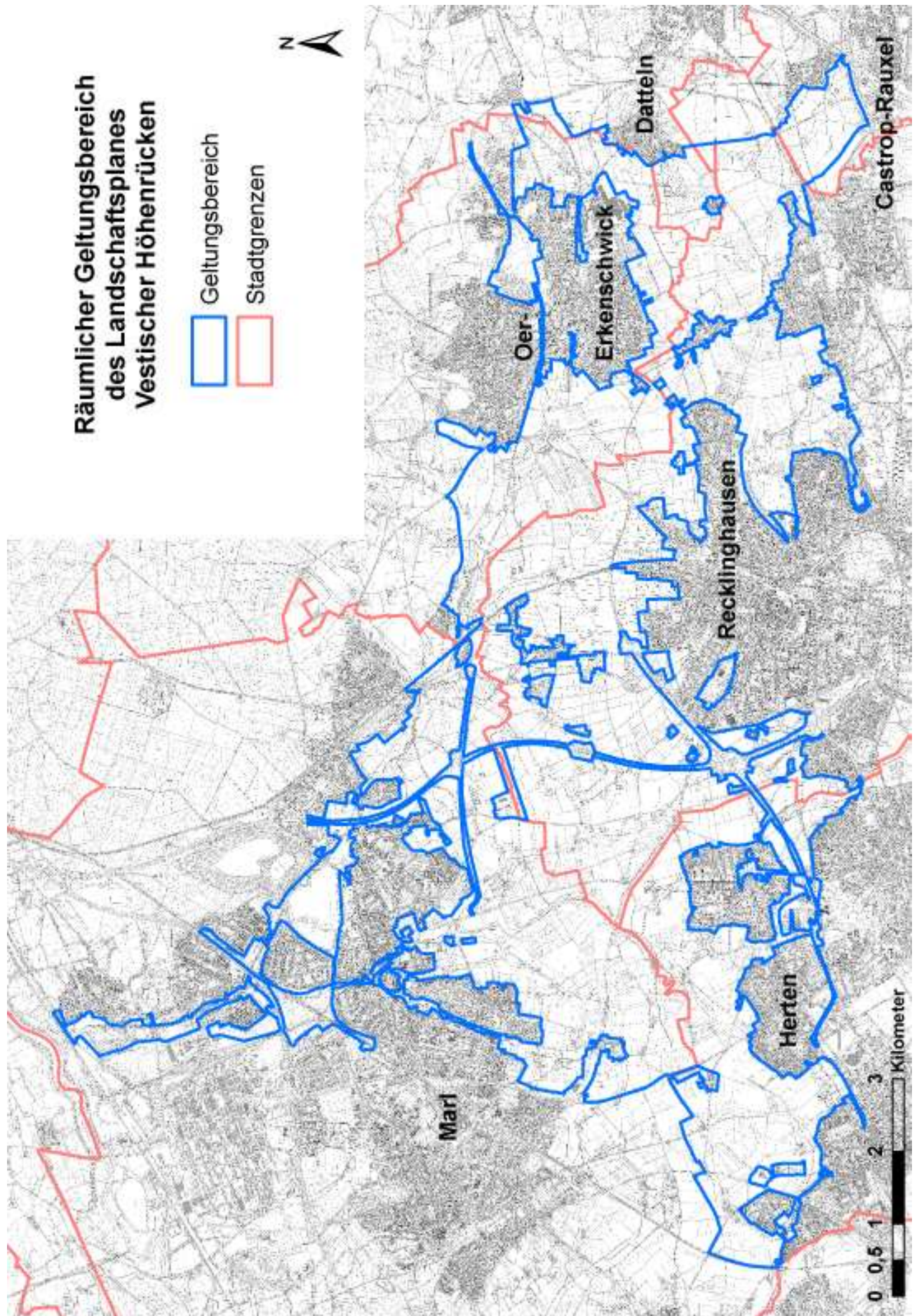
Hinweis: Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen mit oder ohne erkennbaren baulichen Zusammenhang ausgespart wurden, ist damit keine Vorentscheidung bauplanungsrechtlicher Art getroffen worden. Ob die Flächen tatsächlich unter die Vorschriften des § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür vorgeschriebenen Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Bestimmungen zu klären.

Alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind, werden dem räumlichen Geltungsbereich zugeordnet. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch gewerbliche Anlagen sowie die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienende Anlagen.

Die konkrete Abgrenzung wurde **auf Grundlage der Deutschen Grundkarte DGK - verkleinert auf den Maßstab 1 : 15.000** - unter Berücksichtigung aktueller Luftbilder, der Bauleitpläne und sonstiger bedeutender Informationen vorgenommen. Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist in der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte dargestellt bzw. festgesetzt.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden können, ob ein Grundstücksteil von einer Darstellung oder Festsetzung betroffen ist, so gilt der Grundstücksteil als nicht betroffen (s. auch C.1.04)

Der Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ umfasst eine Fläche von 5359 ha.



A.3. Planungsvorgaben

Natur und Landschaft sind gem. § 1 BNatSchG aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen und auf Dauer zu sichern.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gem. § 2 Abs. 3 BNatSchG zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.

Nach § 2 Abs. 5 BNatSchG gilt: Die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ unterstützt. Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) unterstützt.

Nach § 31 BNatSchG haben Bund und Länder die sich aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG zu erfüllen.

Der im § 21 BNatSchG beschriebene Biotopverbund mit seinen Kern- und Verbindungsflächen und -elementen wird über Schutzgebietsausweisungen, den Vertragsnaturschutz oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich gesichert (§ 21 Abs. 4 BNatSchG) und im Landschaftsplan gekennzeichnet (§ 16 Abs. 4 Nr. 3 LG) – siehe Übersichtskarte.

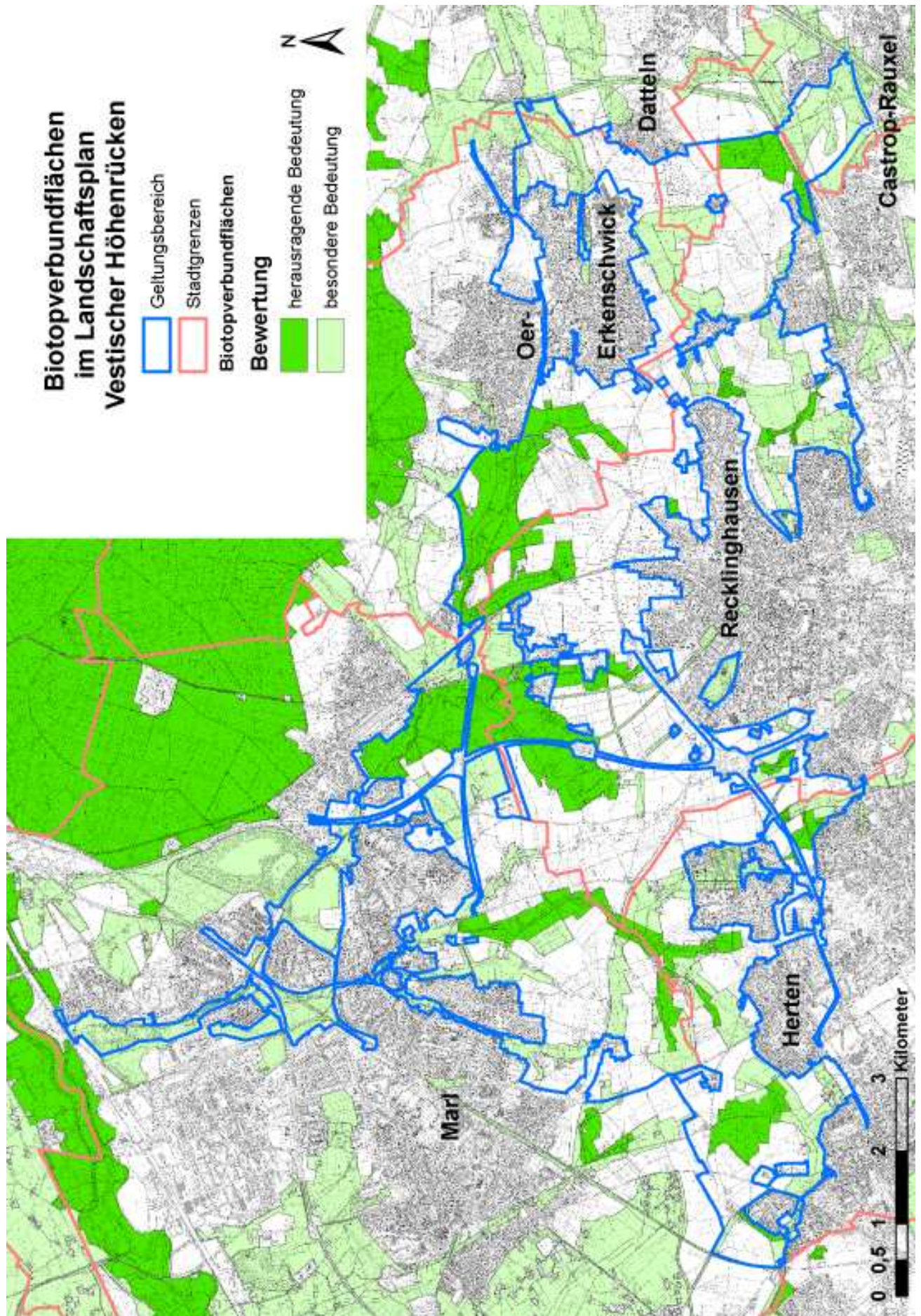
Der Landschaftsplan hat gem. § 16 (1) LG die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen und dabei gem. § 16 (2) LG die Ziele der Raumordnung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten (Siehe auch Ziffer C.1.04).

Die Darstellung dieser räumlichen Vorgaben erfolgt durch den (Teil-) Entwicklungsräumen zugeordnete Entwicklungsziele. Linienhafte, oder punktuelle Vorgaben und Flächen mit besonderen Funktionen (Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie z.B. Wasserwirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung) werden ggf. textlich angesprochen und so in die Entwicklungszieldarstellung einbezogen. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.

In den im Regionalplan des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, dargestellten Siedlungsbereichen, Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen und Bereichen für bes. öff. Einrichtungen, für die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes aufgestellt sind, gelten diese als "zeitlich begrenzte Ziele". Sie treten außer Kraft, sobald die Darstellung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan rechtswirksam konkretisiert ist und soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

Eine Realisierung der im Regionalplan festgelegten Ziele für Straßen und Schienenwege nach den dafür vorgesehenen Verfahren bleibt von den Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplanes unberührt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben gem. § 18 LG als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben; sie beschreiben die Grundzüge der Landschaftsentwicklung.



In § 18 LG gibt das Landschaftsgesetz einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. Der Landschaftsplan Vestischer Höhenrücken fußt auf diesen Entwicklungszielen für:

- die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten
- die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Gesonderte Entwicklungsziele wurden formuliert für:

- die Beachtung der Erfordernisse der Bauleitplanung
- die Erhaltung der Freiraumfunktionen der städtischen Grünzüge
- die Erhaltung von Landschaftsbereichen nach Ausgestaltung im Rahmen anderer Planverfahren
- die Erhaltung innerstädtischen Bachauenbereiche
- die Anreicherung der Bachauenbereiche in der freien Landschaft

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gem. § 18 Abs. 2 LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke ... zu berücksichtigen.

A.4. Karten- und Planungsgrundlagen

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienen die Blätter der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1: 5.000 im Gebiet des Landschaftsplanes, mit dem Aktualisierungsstand 11.11.2011. Sie wurden auf den Maßstab 1: 15.000 verkleinert und zu je einem Blatt entsprechend dem auf der Karte dargestellten Blattschnitt zusammengefasst.

Gemäß § 15 LG werden die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsprogramm ... und Landesentwicklungsplan NRW, ... die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen ... im Regionalplan dargestellt; der Regionalplan erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gemäß § 15a Abs. 2 LG enthält der Fachbeitrag als Grundlage für den Regionalplan ... die Bestandsaufnahme (in Form einer Realnutzungskartierung nach Biotoptypen) und Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft ... einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und ... herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung ..., sowie Angaben zum Biotopverbund.

A.5. Charakteristik des Planungsraumes

Die naturräumliche Gliederung von Nordrhein-Westfalen ordnet den betroffenen Teil der Stadtgebiete von Marl, Oer-Erkenschwick, Datteln, Recklinghausen, Herten und Castrop-Rauxel größtenteils der naturräumlichen Einheit des "Vestischen Höhenrückens" zu. Kleinere Bereiche im Norden liegen in der „Dorstener Talweitung“, Teilbereiche im Süden von Suderwich und Castrop-Rauxel grenzen an das „Emschertal“. Diese Landschaftsbezüge, die heute in Bereichen des Höhenrückens gut nachvollziehbar sind, haben mit ihren Standortbedingungen jahrhundertlang die Agrarlandschaft und das Erscheinungsbild dieses Raumes geformt.

In dem teilweise stark reliefierten Gelände des Plangebietes schwanken die Höhenunterschiede zwischen + 32 m im Lippetal und + 124 m ü. NN nördlich von Recklinghausen. Aus dem in weiten Bereichen von Süden nach Norden abfallenden Plangebiet ragt zudem der Kaninchenberg bei Alt-Oer heraus.

Prägend für den Bereich des Landschaftsplanes sind die dichte Besiedlung und die damit verbundene Kleinstrukturierung des Freiraumes in den Talniederungen außerhalb der bebauten Bereiche. Auf den ertragsreichen Böden des Höhenrückens dagegen ist vielfach eine agrarisch überformte Landschaft, geprägt durch große Ackerschläge, etabliert.

Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts hat die zunehmende Flächenbesiedlung das Landschaftsbild grundlegend verändert. Die bis zu diesem Zeitpunkt geschlossenen kleinen Siedlungsbereiche im Umfeld der Stadt Recklinghausen wurden nach und nach zu Städten wie Marl und Oer-Erkenschwick. Die Brach- und Heideflächen des Höhenrückens wurden zunehmend ackerbaulich genutzt. Die historisch schon belegte ackerbauliche Nutzung des Höhenrückens wurde zunehmend intensiviert.

Im Kontrast zu den Siedlungsbereichen und den landwirtschaftlichen Nutzflächen haben sich in den zurückliegenden Jahrhunderten in diesem Landschaftsraum der Anteil und die Lage der Waldbereiche nur unwesentlich verändert. Gleichzeitig existieren noch heute zahlreiche der historischen Wegeverbindungen, zum Teil dem heutigen Bedarf gemäß ausgebaut, teilweise aber auch noch in ihrer ursprünglichen Form als nicht ausgebaute Hohlwege über den Höhenrücken.

Die historischen Landmarken des Höhenrückens müssen sich ihre landschaftsprägende Stellung heute mit neuen Strukturen teilen. Ebenso wie die BAB 43 teilen heute durchgehende Siedlungsstrukturen wie z. B. in den Bereichen von Essel oder Speckhorn die freie Landschaft.

Die prägenden Elemente der Landschaft wie Bäche und Gräben des Silvertbach- und Lohmühlenbachsystems wurden in dem gleichen Zeitraum weitreichenden Veränderungen unterworfen. Aus ehemals naturnahen Gewässern wurden in den zurückliegenden Jahrzehnten funktionale Vorfluter.

Die ertragsreichen landwirtschaftlichen Böden des Höhenrückens mit ihren Ackerstandorten, heben sich deutlich ab von den feuchten Niederungen der Bachauen, die - wenn auch lückenhaft - heute noch oft von feuchten Grünländern begleitet werden.

Neben der intensiven agrarischen Nutzung des Raumes kommt einzelnen Teilbereichen des Plangebietes für die stadtnahe Erholung eine besondere Bedeutung zu. Von besonderer Attraktivität sind hierbei, neben den zahlreichen Auenbereichen und den vereinzelt größeren Waldbereichen, die zahlreichen Alleen des Höhenrückens.

A.6. Ziele der Landschaftsentwicklung - Zielkonzept

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft

Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind nach § 2 Abs. 3 BNatSchG untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft in angemessener Weise abzuwägen.

Der Regionalplan der Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, erfüllt gemäß § 15 Abs. 2 LG die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Er wägt für seine Planungsebene die sich aus den §§ 1 und 2 LG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen sonstige Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft ab und legt den Rahmen zukünftiger Nutzungsentwicklungen des Landschaftsraumes fest. Diese Vorgaben des Regionalplanes sind bei der Ausarbeitung des Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“ zu beachten.

Zur langfristigen Sicherung bestehender naturnaher Lebensräume und -gemeinschaften und zur Entwicklung der ökologischen Stabilität im Biotopverbund ist die Verflechtung der Biotope unerlässlich. Daher gilt es, ein möglichst dichtes Netz wertvoller Biotopstrukturen zu erhalten und weiter auszubauen. Als Richtschnur und exemplarisches Beispiel für die ökologische Gestaltung von Fließgewässern im Plangebiet gilt das im Jahre 2008 erstellte Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern für das Bachsystem des Silvert- und Loemühlenbaches.

Zur Sicherung von Naturerlebnis und Erholung gehört die Erhaltung eines vielfältigen und typischen Landschaftsbildes. Im Planungsraum gilt es daher, die Bach- und Grabensysteme als Rückgrad der Landschaft ebenso zu erhalten wie die Waldgebiete, die ausgeprägten Alleen und die noch intakten Grünlandbereiche mit den für die Silvertbach- und Loemühlenbachauen kennzeichnenden Sekundärbiotopen.

Im stadtnahen Umfeld der dicht besiedelten Städte Marl, Recklinghausen und Herten sind die Höhen des Höhenrückens mit seinen Alleen und Wäldern sowie die Talauen der Lippezuflüsse mit ihren Grünlandbereichen von großer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Bei der gleichzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des überwiegenden Plangebietes kommt der Landschaftsplanung in diesem Bereich, neben der besonderen Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz auch eine hohe Verantwortung für die Erhaltung und den Ausbau der Erholungsfunktion des Planungsraumes zu. Gleichzeitig gilt es die beiden wesentlichen Anforderungen sinnvoll zu verbinden und sowohl dem Natur- und Landschaftsschutz wie auch der Erholungsfunktion des Raumes gerecht zu werden. Als exemplarisch hierfür kann die begonnene Besucherlenkung im Naturschutzgebiet „Die Burg“ gelten.

Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung des Biotopverbundes erstrecken sich im Wesentlichen auf die Anlage bzw. Entwicklung und Pflege von mit dem Schutzzweck von Schutzgütern direkt verknüpften Vegetationsstrukturen (z.B. Feld- und Ufergehölze, Saumgesellschaften, Hecken) entlang einzelner wichtiger landschaftlicher Leitlinien oder der Schutzgebiete.

Dargestellt werden in diesem Zielkonzept Vorrangbereiche zur Sicherung bzw. Entwicklung der genannten Faktoren: konkretisiert und detailliert werden die vorgestellten Ziele und auch solche Bereiche, die zwar bedeutsam sind, aber nicht zu den Vorrangbereichen gehören, in der anschließenden Planung (Entwicklungsziele und Festsetzungen).

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sind - sofern integrier- und konkretisierbar - in die Zielkonzeption eingeflossen

A.7. Aufstellungs- und Verfahrensablauf

Für das Gebiet des Kreises Recklinghausen waren aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 09.03.1978 11 Landschaftspläne vorgesehen. Für jeden einzelnen Plan wurden gesonderte Aufstellungsbeschlüsse gefasst.

Seit diesem Zeitpunkt hat sich der Blickwinkel auf die im Landschaftsgesetz als Maßgabe zum Zuschnitt von Landschaftsplänen genannte naturräumliche Gliederung gewandelt. Waren zum Zeitpunkt der Entstehung des Landschaftsgesetzes für den Zuschnitt der Pläne geologische Zusammenhänge entscheidend, so ist heute maßgeblich die Ausdehnung von Gewässersystemen hinzugetreten. Gleichzeitig sind aus praktischen Erwägungen bei der Aufstellung von Landschaftsplänen Gemeindegrenzen stärker zu berücksichtigen.

Ein weiter Teilbereich des Plangebietes des Vestischen Höhenrückens ist bereits durch ein Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern erfasst. Dieser zentrale Teil, das Bachsystem des Silvert- und Loemühlenbach, bildet in diesem Landschaftsplan das ökologische Rückgrat der Planung. Der Neuzuschnitt der Landschaftspläne mit dem zentralen Plan „Vestischer Höhenrücken“ birgt gleichzeitig den Nebeneffekt, dass sich die Anzahl der Landschaftspläne im Kreis Recklinghausen reduzieren wird. Zugleich wird mit diesem Plan die Landschaftsplanung für die Städte Herten, Recklinghausen und Oer-Erkenschwick abgeschlossen.

LANDSCHAFTSPLAN VESTISCHER HÖHENRÜCKEN

KREIS RECKLINGHAUSEN

Textband zur Satzung gem. § 16 Abs. 2 LG NRW

Nach §§ 11, 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)) (i.V.m. den §§ 16 - 32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der zurzeit geltenden Fassung.

20.11.2012

Maßstab: 1 : 15.000

1. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat

- in der 29. Sitzung des Kreistages am 14.09.1984 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Dorstener Ebene“ (Amtliche Bekanntmachung Nr. 52/84 vom 01.10.1984)
- in der 6. Sitzung des Kreistages am 14.06.1985 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 8 „Recklinghäuser Höhenrücken“ und des Landschaftsplanes Nr. 9 „Haardvorland“ (Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/85 vom 12.07.1985) beschlossen.

Der Landrat:	Mitglied des Kreistages:	Schriftführung:
gez.	gez.	gez.
Marmulla	Kirstein	Thyret

Die Neuausrichtung des Planzuschnitts an den zentralen Gewässerachsen zum Landschaftsplan „Vestischen Höhenrückens“ im Geltungsbereich der o.g. Aufstellungsbeschlüsse erfolgte unter Beteiligung von MUNLV NRW und HLB der BR Münster (09.09.2008 / März-April 2009).

Recklinghausen, den 21.09.2012

gez.: Kahrs-Ude

Fachdienstleiter Umwelt

2. Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind der Umweltbericht, die Entwicklungs- und die Festsetzungskarte und die textliche Darstellung der Festsetzungen und ihre Erläuterungen.

Recklinghausen, den 21.09.2012

gez.: Kahrs-Ude

Fachdienstleiter Umwelt

3. Die Anfrage gem. § 8 (2) der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz NRW - nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung und - nach bestehenden Bauleitplänen und planerischen Festsetzungen erfolgte am 12.02.2010

und die Beteiligung der Behörden gem. § 14 f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung (SUP) erfolgte vom 12.02.2010 bis zum 23.03.2010.

Recklinghausen, den 21.09.2012

gez.: Kahrs-Ude

Fachdienstleiter Umwelt

<p>4. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Planung gem. § 27 a LG NRW ist mit Schreiben vom 17.02.2012 in der Zeit vom 27.02. bis zum 30.03.2012 durchgeführt worden.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 27 b LG NRW hat in der Zeit vom 28.11.2011 bis 16.12.2011 stattgefunden.</p> <p>Recklinghausen, den 21.09.2012 gez.: Kahrs-Ude Fachdienstleiter Umwelt</p>
<p>5. Der Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten des Kreises Recklinghausen hat die öffentliche Auslegung am 16.02.2012 beschlossen.</p> <p>Recklinghausen, den 17.09.2012 gez.: Wagener Vorsitzender des ALUBA</p>
<p>6. Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.02.2012 in der Zeit vom 27.02 bis 30.03.2012 einschließlich im Kreishaus Recklinghausen öffentlich ausgelegt</p> <p>Recklinghausen, den 21.09.2012 gez.: Kahrs-Ude Fachdienstleiter Umwelt</p>
<p>7. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner 20. Sitzung am 17.09.2012 gemäß § 9 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land NRW in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NRW diesen Landschaftsplan als Satzung beschlossen.</p> <p>Recklinghausen, den 24.09.2012 gez.: Süberkrüb Der Landrat</p>
<p>8. Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW der Höheren Landschaftsbehörde am 02.10.2012 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.</p> <p>Münster, den 06.11.2012 gez.: Klenke Bezirksregierung Münster, Höhere Landschaftsbehörde, Der Regierungspräsident</p>
<p>9. Die Erklärung, sowie Ort und Zeit, zu denen dieser Landschaftsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird, sind am 20.11.2012 öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.</p> <p>Recklinghausen, den 22.11.2012 gez.: Gobrecht Ltd. Kreisrechtsdirektorin</p>

**B. TEXTLICHE DARSTELLUNG
DER
ENTWICKLUNGSZIELE
UND
ENTWICKLUNGSRÄUME**

B.1 Entwicklungsziele

Natur und Landschaft sind gem. § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen und auf Dauer zu sichern.

Der Landschaftsplan hat gem. § 16 (1) LG die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zu Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen und dabei gem. § 16 (2) LG die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten.

In den im Regionalplan (GEP) des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, dargestellten Siedlungsbereichen, Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen und Bereichen für bes. öff. Einrichtungen, für die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes aufgestellt sind, gelten diese als "zeitlich begrenzte Ziele". Sie treten völlig außer Kraft, sobald die Darstellung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan rechtswirksam konkretisiert ist und soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

Eine Realisierung der im Regionalplan festgelegten Ziele für Straßen und Schienenwege nach den dafür vorgesehenen Verfahren bleibt von den Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplanes unberührt.

Die Darstellung dieser räumlichen Vorgaben erfolgt durch Entwicklungsziele, die den (Teil-) Entwicklungsräumen zugeordnet sind.

Linienhafte oder punktuelle Vorgaben und Flächen mit besonderen Funktionen (Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie z.B. Wasserwirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung) werden gegebenenfalls textlich angesprochen und so in die Entwicklungszieldarstellung einbezogen. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.

In Anwendung des Gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 wird gem. Ziffer 2 darauf hingewiesen, dass durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes die spätere Inanspruchnahme von Flächen für beachtenspflichtige Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Straßenbaubehörde ist gem. Mbl. NW S. 1862 zu keinen Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger, vom Landschaftsplan gem. § 26 LG festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die temporären Charakter haben, verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes selbständig aufgehoben.

Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft dar; gem. den Bestimmungen des LG (§§ 4-6) sind für die dadurch ausgelösten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und -Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Die für die einzelnen Entwicklungsräume dargestellten Entwicklungsziele beeinträchtigen nicht die spätere Inanspruchnahme von Flächen für die als Planungsvorhaben geltenden Straßenbauvorhaben.

Darüber hinaus stehen die Entwicklungsziele dem Rad- und Wanderwegebau entlang von klassifizierten Straßen in der Regel nicht entgegen.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben gem. § 18 LG als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben; sie beschreiben also die Grundzüge der Entwicklung der Landschaft.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gem. § 33 (1) LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

In § 18 LG gibt das Landschaftsgesetz einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. Der Landschaftsplan Vestischer Höhenrücken fußt auf diesen Entwicklungszielen.

- für die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.
- für die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Gesonderte Entwicklungsziele wurden formuliert:

- die Beachtung der Erfordernisse der Bauleitplanung
- die Erhaltung der Freiraumfunktionen der städtischen Grünzüge
- die Erhaltung von Landschaftsbereichen nach Ausgestaltung im Rahmen anderer Planverfahren
- die Erhaltung innerstädtischen Bachauenbereiche
- die Anreicherung der Bachauenbereiche in der freien Landschaft

Diese "Behördenverbindlichkeit" gibt den Entwicklungszielen eine wichtige Steuerungs- und Bündelungsfunktion, indem alles behördliche Handeln an diesen formulierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung auszurichten bzw. abzu prüfen ist. Dies reicht von der Selbstbindung des Planungsträgers mit seinen verschiedenen behördlichen Zuständigkeiten bis zur Unterstützung der Entwicklungsziele durch andere Behörden im Rahmen ihrer (fach-)gesetzlichen Möglichkeiten und Zuständigkeiten.

Die dargestellten Entwicklungsziele betreffen somit ausschließlich die Behörden und nicht direkt die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Für das Gebiet des Landschaftsplanes Vestischer Höhenrücken werden in Text und Karte folgende Entwicklungsziele verbindlich dargestellt:

B.2 Entwicklungsziel I.I - Erhaltung

Erhaltung einer mit natürlichen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

Größe: ca. 2587,24 ha

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG hinsichtlich der

- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und -räume
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

noch weitgehend entsprechen. Dies ist in der Regel in kleinteilig strukturierten Landschaften mit hoher Nutzungsvielfalt und vereinzelt extensiver Nutzungsform der Fall. Solche Landschaftsräume bieten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensstätten und sind damit die Grundlage noch relativ stabiler Ökosysteme der Agrar- oder Waldlandschaften.

Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung dieser Struktur- und Nutzungsgefüge mit ihren Wechselbeziehungen und somit der Verhinderung nachteiliger Veränderungen.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll, zumal gem. § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen sind. Notwendige Nutzungsänderungen werden somit durch dieses Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen. Sie sind aber als Teil eines Systems zu betrachten, das in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit erhalten bleiben soll. Das Entwicklungsziel steht ergänzenden Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 26 LG nicht entgegen.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht der Landschaftsentwicklung -Erhaltung- sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

- 1.2 **Telgenbusch und Bertlicher Heide im Arenbergischen Forst**
- 3.2 **Feldfluren und Waldbereiche zwischen Marl und Hertzen**
- 4.3 **Feldfluren und Waldbereiche am Sickingmühlenbach**
- 6.3 **Feldfluren zwischen Recklinghausen, Scherlebeck und Speckhorn**
- 6.4 **Recklinghäuser Lößrücken zwischen Recklinghausen, Speckhorn, Suderwich, Oer-Erkenschwick und Horneburg - Feldfluren und Waldbereiche**

B.3 Entwicklungsziel I.II – Erhaltung mit Befristung

Temporäre Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer entgegenstehenden rechtskräftigen Plangenehmigung.

Größe: ca. 139,71 ha

Das Entwicklungsziel I.II wird für Flächen gewählt, die in den Flächennutzungsplänen der Städte Marl, Oer-Erkenschwick, Datteln, Herten, Recklinghausen und Castrop-Rauxel als Wohnbauflächen dargestellt sind, nach der städtebaulichen Zielsetzung Wohnbauflächen werden sollen, aber noch nicht im Rahmen der Bauleitplanung dieser Zweckbestimmung zugeführt worden sind oder genutzt werden, oder für Bereiche, in denen rechtskräftige Plangenehmigungen derzeit noch nicht in Anspruch genommen wurden.

Die Festsetzung des Entwicklungszieles I.II erfolgt auf Basis des § 16 Abs. 2 Satz 2 LG. Diesem zufolge sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne im Landschaftsplan zu beachten und sinngemäß auch die aufgeführten Plangenehmigungen anzuwenden.

Das Entwicklungsziel steht einer Inanspruchnahme der betreffenden Flächen durch die vorgesehene Nutzung nicht entgegen. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diesen Bereich automatisch zurück.

Der Landschaftsplan bezieht auch die von Planungsvorgaben oder Genehmigungen belegten Bereiche in seine Untersuchungen und Bewertungen ein und kommt im Rahmen des zulässigen Interpretationsspielraumes der Planungsvorgaben anhand der örtlichen landschaftlichen Gegebenheiten zur Abgrenzung dieses besonderen Entwicklungszieles, sowie zu seiner eventuellen Ausweisung als temporäres Landschaftsschutzgebiet und in Ausnahmefällen auch zu angemessenen Maßnahmenfestsetzungen.

Entsprechend den in § 1 BauGB formulierten Grundsätzen der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan gibt dafür in seiner detaillierten Bestandsaufnahme und Bewertung der landschaftlichen Gegebenheiten wertvolle Hinweise.

Über Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB besteht auch in Bebauungsplänen die Möglichkeit, die im Landschaftsplan getroffenen Schutzausweisungen zu übernehmen.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht - Erhaltung mit Befristung - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

2.3 Städtische Entwicklungsbereiche, Herten

- Schulungs- und Freizeithof Hof Wessels
- Langenbochum - Polsumer Straße
- Scherlebeck - Beckers Feld
- Scherlebeck - Elper Straße

4.6 Städtische Entwicklungsbereiche, Marl

- Johannesstraße
- Wellerfeldweg
- Breewiese

7.2 Städtische Entwicklungsbereiche, Oer-Erkenschwick

- Geistfeldweg
- Schüttacker

8.2 Städtische Entwicklungsbereiche, Recklinghausen

- Hochlar
- Knappschaftskrankenhaus
- Nordviertel
- Dortmunder Straße
- Ickerottweg

B.4 Entwicklungsziel I.III - Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge

Dauerhafte Erhaltung der Freiraumfunktionen der im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehenden städtischen Grünstrukturen und -achsen.

Größe: ca. 465,08 ha

Das Entwicklungsziel I.III wird für Flächen gewählt, die in den Flächennutzungsplänen der Städte Marl, Oer-Erkenschwick, Datteln, Herten, Recklinghausen und Castrop-Rauxel als Grünflächen, Wasserflächen oder Wald dargestellt werden und als lineare Verbindungselemente inmitten der Stadtbereiche die sie umgebenden freien Landschaften miteinander verbinden und/oder punktuelle oder flächige grüne Inseln inmitten und am Rand der Städte bilden.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt die Entwicklungsräume der städtischen Grünzüge überwiegend als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Waldbereiche und Regionale Grünzüge dar.

Die Darstellung der innerstädtischen Grünstrukturen erfolgt aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 4 LG. Demzufolge kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf die Flächen erstrecken, die ein Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1

Nr. 15: öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

Nr. 16: Wasserflächen, sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und die Regelung des Wasserabflusses und

Nr. 18 b: Wald

des BauGB trifft und die im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Er verwirklicht damit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 2 Abs. 1 LG insbesondere nach Maßgabe der folgenden dort aufgeführten Grundsätze:

...

- 4. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen... Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen

...

- 6. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden... Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen

...

- 10. Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln...

- 11. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

...

Die rein behördenverbindlichen und mit den Städten abgestimmten Entwicklungsziele unterstützen deshalb ausdrücklich die Bemühungen bei der Knüpfung innerstädtischer und darüber hinausgreifender ökologischer Netzungsstrukturen, der Durchgrünung und Durchlüftung der Stadtkörper und der Gestaltung siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten ohne durch die Festsetzung von Schutzausweisungen die Gestaltung und Nutzung der Flächen zu beschränken.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht - Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

- 2.1 Städtische Grünzüge Herten**
- 2.2 Grünzug ehemalige Zechen- und Hafensbahn, Herten**
- 4.4 Städtische Grünzüge, Marl**
- 7.1 Städtische Grünzüge, Oer-Erkenschwick**
- 8.1 Städtische Grünzüge, Recklinghausen**

B.5 Entwicklungsziel I.IV – Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung

Erhaltung einer nach ihrer endgültigen Ausgestaltung im Rahmen anderer Planverfahren mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Größe: ca. 64,13 ha

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG (siehe Entwicklungsziel "Erhaltung...") aufgrund ihrer bisherigen Nutzungen nicht mehr entsprechen und deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen. Dies ist für die betroffenen Bereiche der Fall.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) entspricht dem sich im Umbruch befindlichen Erscheinungs- und Nutzungsbild des zweigeteilten Entwicklungsraumes und stellt den Grünzug des in Entstehung befindlichen Landschaftsbauwerkes Haldenerweiterung Brinkfortsheide in die Zukunftweisend als Waldbereich dar und als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Das größtenteils bereits gestaltete Landschaftsbauwerk Haldenerweiterung - Bergehalde Blumenthal 8 ist allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionaler Grünzug und in Verbindung mit der hier nördlich anschließenden Silvertbachau z.T. sogar Bereich zum Schutz der Natur.

In dem mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung..." dargestellten Entwicklungsraum wird deshalb die Schutzfestsetzung Landschaftsschutz zur Sicherung der Landschaftsentwicklung getroffen. Die gesteckten Ziele sind allerdings mit den normalen Möglichkeiten der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des § 26 LG im üblichen Rahmen eines Landschaftsplanes allein und innerhalb seiner zeitlichen Geltungsdauer kaum zu erreichen.

Das Entwicklungsziel unterstützt ausdrücklich die Ausgestaltung dieser unzugänglichen ehemaligen Meideräume zu zentralen Landmarken und naturnahen Lebensräumen mit großem Identifikations- und Erholungspotential.

Diese Maßnahmen werden die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, dass sie wieder den Zielen des § 1 (1) LG hinsichtlich der

- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

entsprechen wird.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht - Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

- 4.5 Grünzug Landschaftsbauwerk Haldenerweiterung Brinkfortsheide**
- 5.3 Grünzug Landschaftsbauwerk Haldenerweiterung - Bergehalde Blumenthal 8**

B.6 Entwicklungsziel II – Anreicherung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Größe: ca. 930,57 ha

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG (siehe Entwicklungsziel "Erhaltung...") nicht mehr entsprechen und z.T. deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen. Dies ist in intensiv genutzten und monostrukturierten landwirtschaftlichen Räumen und Waldgebieten vielfach der Fall. Fehlende Strukturen und großflächige, einheitliche, intensive Nutzungsformen haben zum Verlust von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und damit auch zur Beeinträchtigung der den Raum bestimmenden Ökosysteme sowie zur Ausräumung des vielfältigen Erscheinungsbildes der Landschaft geführt.

Das Entwicklungsziel dient zum einen der anlassgebundenen und örtlich festgelegten Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage, Entwicklung und Pflege verschiedenster Lebensstätten wie unbewirtschafteter Säume, Ufergehölze, Kleingewässer, Feldhecken u.a. gem. § 26 LG oder auch forstlichen Festsetzungen gem. § 25 LG.

Gemäß § 26 Abs. 3 LG können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG aber auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) sein. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der beschriebenen Anreicherungsanforderungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopol gem. § 5a LG umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen des Landschaftsplanes.

Bei der Umsetzung von Anrechnungsmaßnahmen sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Diese Maßnahmen sollen die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, dass sie wieder den Zielen des § 1 (1) LG hinsichtlich der

- Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

weitgehend entspricht.

Dies ist nicht immer mit den Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eines Landschaftsplanes allein und innerhalb seiner zeitlichen Geltungsdauer zu erreichen. Über die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen des § 26 LG hinaus werden in den mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung..." dargestellten Entwicklungsräumen insbesondere zur Sicherung der räumlich-funktionalen Beziehungen der Maßnahmen im Zusammenhang mit Biotopverbundsystemen Schutzfestsetzungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) getroffen.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht der Landschaftsentwicklung - Anreicherung - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

1.3 Ackerlagen bei Bertlich

5.2 Feldfluren des Silvertbachsystems

9.2 Stadtnahe Freiräume Fritzberg, Johannistal, Berghäuser Feld, Suderwich und Becklem

B.7 Entwicklungsziel III – Wiederherstellung

(Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.)

In diesem Landschaftsplan besteht kein entsprechender Regelungsbedarf

B.8 Entwicklungsziel IV.I – Erhaltung innerstädtischer Bachauenbereiche

Erhaltung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der **innerstädtischen Gewässer, Ufer- und Bachauenbereiche**, die Stärkung bzw. Rückgewinnung ihrer landschaftstypischen und kulturhistorischen Eigenständigkeit und die Rückgewinnung einer guten chemischen, biologischen und ökologischen Gewässerqualität auf Basis der europäischen **Wasserrahmenrichtlinie** und der Gewässergestaltung im Rahmen des „Konzepts zur **Naturnahen Entwicklung von Fließgewässern für den Silvertbach und seine Nebengewässer**“ des Kreises Recklinghausen (März 2009)

Größe: ca. 58,89 ha

Das Entwicklungsziel IV.I wird für gewässer- und auengeprägte Räume gewählt, die in den Flächennutzungsplänen der Städte als Wasserflächen und begleitend als Grünflächen oder Wald dargestellt werden, das naturräumliche Rückgrat der innerstädtischen Grünachsen bilden und als lineare Verbindungselemente inmitten der Stadtbereiche diese mit den sie umgebenden freien Landschaften verbinden. Gemeinsam mit den Gewässerauen des Entwicklungsziels IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche) bilden sie eine landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche.

Großflächige, einheitliche, intensive Nutzungsformen bedrängen und verbrauchen die Gewässerauen und ihre ökologischen und gewässerökologischen Strukturen und haben zum Verlust von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und zur Degeneration des vielfältigen Erscheinungsbildes der Bachauen geführt, sodass z.T. deutliche Defizite zu den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG in der Landschaftsstruktur entstanden sind.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt die Räume für das Entwicklungsziel überwiegend - in Teilabschnitten auch nur teilweise - als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und Waldbereiche dar und unterstreicht damit das sich im Umbruch befindliche Erscheinungs- und Nutzungsbild innerstädtischer Bachauenbereiche.

Gemeinsam mit den innerstädtisch angrenzenden Entwicklungszielräumen I.I (Erhaltung) und I.III (Erhaltung städtischer Grünzüge) weisen diese schmalen innerhalb der Ortslage liegenden Freiräume bedeutende Trenn-, Ausgleichs-, und Immissionsschutzfunktionen und luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen für das Stadtklima auf. Als lineares, die Stadt durchdringendes Grünsystem stellen sie zudem ein vielgestaltiges „Pantoffelgrün“ und eine vielfach straßenunabhängige Vernetzung siedlungsnahen Erholungsraums für die angrenzenden Wohnquartiere mit dem Umland dar.

Die Darstellung der innerstädtischen Gewässerstrukturen erfolgt aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 4 LG. Demzufolge kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf die Flächen erstrecken, die ein Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1

- Nr. 15: öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
- Nr. 16: Wasserflächen, sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und die Regelung des Wasserabflusses und
- Nr. 18 b: Wald

des BauGB trifft und die im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Er verwirklicht damit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 2 Abs. 1 LG insbesondere nach Maßgabe der folgenden dort aufgeführten Grundsätze: ...

- 4. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen... Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen
- 6. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden... Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen
- 10. Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln...
- 11. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entseigelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. ...

Das rein behördenverbindliche und mit den Städten abgestimmte Entwicklungsziel unterstützt ausdrücklich die Bemühungen bei der Knüpfung innerstädtischer und darüber hinausgreifender ökologischer und gewässerökologischer Vernetzungsstrukturen, der Rückgewinnung einer guten chemi-

schen, biologischen und ökologischen Gewässerqualität, der Durchgrünung und Durchlüftung der Stadtkörper und wo möglich der Gestaltung siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten ohne durch die Festsetzung von Schutzausweisungen die Gestaltung und Nutzung der Flächen zu beschränken.

Konzepte zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer (KNEF) sind grundsätzlich „Angebotsplanungen“. Sie formulieren Ziele zur nachhaltigen naturnahen Gewässerentwicklung aus fließgewässerökologischer Sicht. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Unterhaltung sowie gegebenenfalls durch entsprechende Ausbauverfahren nach dem Prinzip der Kooperation und Freiwilligkeit aller an der Konzepterstellung und -umsetzung Beteiligten. Gradmesser für die Veränderung der Gewässerstrukturen ist dabei die Gewässerstrukturgüte, die in eigenen Karten dargestellt wird, die die Ausstattung mit ökologisch bedeutsamen Strukturelementen und das Ausmaß der Veränderung der natürlichen Gewässergestalt bewerten.

Industrialisierung, Siedlungsentwicklung, Bergbau und Chemiewirtschaft und ihre Folgen haben die Landschaft auch im Kreis Recklinghausen einschneidend verändert. Die ursprüngliche Landschaft wurde im Laufe der Zeit in den teilweise extrem anthropogen überformten Landschaftsraum umgewandelt, durch den derzeit die Gewässer oftmals als Fremdkörper ohne ökologische Funktion geleitet werden.

Der Entwicklungsraum wurde bis Ende des 19. Jahrhunderts von kleinen oftmals scharf umrissenen kleinstädtischen und verstreuten bäuerlichen Ansiedlungen und fast ausschließlich von der Landwirtschaft geprägt. Entlang der Gewässer dominierte eine extensive Grünlandwirtschaft. Erste Nutzungen der Gewässer und damit Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt durch Wassermühlen und Fischteiche waren jedoch nur punktuell, so dass die Gewässer in weiten Bereichen noch ohne anthropogene Beeinflussung verliefen und häufig von Gehölzstreifen begleitet wurden.

Mit dem Steinkohlebergbau, der Chemiewirtschaft und den stark anwachsenden Bevölkerungszahlen in der Region um 1900 begann der umfangreiche Gewässerausbau zu Vorflutern, um Niederschlagswasser und Abwässer möglichst zügig abzuleiten. Zu den Begradigungen, Eindeichungen und Verrohrungen der Bäche kamen spätestens in der Nachkriegszeit wasserbauliche Maßnahmen, die der Intensivierung der Landwirtschaft dienten. In den 1960er und 70er Jahren wurden besonders Verkehrswege mit streckenweiser Verrohrung der Gewässer ausgebaut und darauf folgend der Bau von Regen- bzw. Hochwasserrückhaltebecken notwendig. Natürliche Gewässerstrukturen sind in manchen Bächen und ihren Nebengewässern nur noch streckenweise und unvollständig vorhanden.

Bei der Gestaltung der Gewässer kann es also nicht darum gehen, das Flussbild vergangener Jahrhunderte wiederherzustellen. In der Sache geht es um die Realisierung siedlungswasserwirtschaftlicher Maßnahmen und die ökologische Umgestaltung der Bachläufe und aller Nebengewässer. Der notwendige ökologisch/wasserwirtschaftliche Strukturwandel wird deshalb ausdrücklich durch das Entwicklungsziel "Erhaltung innerstädtischer Bachauen" des Landschaftsplanes begleitet und unterstützt, um die

- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

der im Ganzen weitgehend erhaltungswürdigen Landschaft entsprechend den Zielen des § 1 (1) LG zu sichern.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht der Landschaftsentwicklung – Erhaltung innerstädtischer Bachauenbereiche - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

4.1 innerstädtische Bachauenbereiche von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach (mit Freerbruchbach und Loekampbach) und Silvertbach (mit Lenkerbecker Graben), Marl

B.9 Entwicklungsziel IV.II - Anreicherung der Bachauenbereiche

Anreicherung der Gewässer, Ufer- und **Bachauenbereiche** in der freien Landschaft zur Optimierung oder Wiedererlangung ihrer räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit, zur Stärkung bzw. Rückgewinnung ihrer landschaftstypischen und kulturhistorischen Eigenständigkeit und zur Optimierung oder Rückgewinnung einer guten chemischen, biologischen und ökologischen Gewässerqualität im Rahmen oder auf Basis der europäischen **Wasserrahmenrichtlinie** und der Gewässergestaltung im Rahmen bestehender und zukünftiger „**Konzepte zur Naturnahen Entwicklung von Fließgewässern**“ im Kreis Recklinghausen

Größe: ca. 1113,42 ha

Dieses Entwicklungsziel IV.II wird für gewässer- und auengeprägte Räume gewählt, die das naturräumliche Rückgrat der umgebenden Landschaftsräume bilden, z.T. deutliche Defizite in der Landschafts- und Gewässerstruktur aufweisen und somit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG nicht mehr entsprechen. Dies ist in intensiv genutzten land- und forstwirtschaftlichen Räumen vielfach der Fall. Großflächige, einheitliche, intensive Nutzungsformen bedrängen und verbrauchen die Gewässerauen und ihre räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Strukturen und haben zum Verlust von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten, der Reduzierung oder teilweise sogar zum Verlust der chemischen, biologischen und ökologischen Gewässerqualitäten und damit auch zur Beeinträchtigung der den Raum bestimmenden Ökosysteme sowie zur Ausräumung des vielfältigen Erscheinungsbildes der Landschaft geführt.

Als dominierende Achsen verbinden sie sich und die umgebenden freien Landschaften (und linearen innerstädtischen Gewässer-, Grün- und Waldflächen des Entwicklungsziels IV.I Erhaltung innerstädtischer Bachauenbereiche) untereinander und bilden über die Abgrenzung des Landschaftsplanes und auch über die Kreisgrenze hinaus regional und teilweise landesweit bedeutsame Biotopverbundflächen zu Lippe und Emscher.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt die Räume für das Entwicklungsziel überwiegend - in Teilabschnitten auch nur teilweise - als Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Waldbereiche, Regionale Grünzüge und allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dar und unterstreicht damit die räumliche, ökologische und gewässerökologische Bedeutung der Bachauenbereiche.

Die Gewässerachsen erfüllen zudem bedeutende Trenn-, Ausgleichs-, und Immissionsschutzfunktionen und luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen auch für die angrenzenden Stadtklimata bis weit in die Siedlungsbereiche hinein - gemeinsam mit den linearen innerstädtischen Entwicklungszielräumen I.I (Erhaltung) und I.III (Erhaltung städtischer Grünzüge) und IV.I (Erhaltung innerstädtischer Bachauenbereiche). Auch ermöglichen Sie eine vernetzte von den Hauptverkehrsachsen häufig unabhängige Erholungsnutzung der freien Landschaft, der Siedlungsränder und des innerstädtischen „Pantoffelgrüns“.

Industrialisierung, Siedlungsentwicklung, Bergbau und Chemiewirtschaft und ihre Folgen haben die Landschaft auch im Kreis Recklinghausen einschneidend verändert. Die ursprüngliche Landschaft wurde im Laufe der Zeit in den teilweise extrem anthropogen überformten Landschaftsraum umgewandelt, durch den derzeit die Gewässer oftmals als Fremdkörper ohne ökologische Funktion geleitet werden.

Der Entwicklungsraum wurde bis Ende des 19. Jahrhunderts von kleinen oftmals scharf umrissenen kleinstädtischen und verstreuten bäuerlichen Ansiedlungen und fast ausschließlich von der Landwirtschaft geprägt. Entlang der Gewässer dominierte eine extensive Grünlandwirtschaft. Erste Nutzungen der Gewässer und damit Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt durch Wassermühlen und Fischteiche waren jedoch nur punktuell, so dass die Gewässer in weiten Bereichen noch ohne anthropogene Beeinflussung verliefen und häufig von Gehölzstreifen begleitet wurden.

Mit dem Steinkohlebergbau, der Chemiewirtschaft und den stark anwachsenden Bevölkerungszahlen in der Region um 1900 begann der umfangreiche Gewässerausbau zu Vorflutern, um Niederschlagswasser und Abwässer möglichst zügig abzuleiten. Zu den Begradigungen, Eindeichungen und Verrohrungen der Bäche kamen spätestens in der Nachkriegszeit wasserbauliche Maßnahmen, die der Intensivierung der Landwirtschaft dienen. In den 1960er und 70er Jahren wurden besonders Verkehrswege mit streckenweiser Verrohrung der Gewässer ausgebaut und darauf folgend der Bau von Regen- bzw. Hochwasserrückhaltebecken notwendig. Natürliche Gewässerstrukturen sind in manchen Bächen und ihren Nebengewässern nur noch streckenweise und unvollständig vorhanden.

Bei der Gestaltung der Gewässer kann es also nicht darum gehen, das Flussbild vergangener Jahrhunderte wiederherzustellen. In der Sache geht es um die Realisierung siedlungswasserwirtschaftlicher Maßnahmen und die ökologische Umgestaltung der Bachläufe und aller Nebengewässer. Der notwendige ökologisch/wasserwirtschaftliche Strukturwandel wird deshalb ausdrücklich durch das Entwicklungsziel "Anreicherung der Bachauenbereiche" des Landschaftsplanes begleitet und unterstützt.

Zur räumlich-funktionalen Sicherung, Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung der gesetzten Entwicklungsziele werden in diesen Landschafts-

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

plan Schutzfestsetzungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit und/oder Aufwertbarkeit auch in Hinblick auf einen möglichst umfassenden Biotopverbund gem. § 2b LG NRW getroffen. Konzepte zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer (KNEF) sind grundsätzlich „Angebotsplanungen“. Sie formulieren Ziele zur nachhaltigen naturnahen Gewässerentwicklung aus fließgewässerökologischer Sicht. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Unterhaltung sowie gegebenenfalls durch entsprechende Ausbauverfahren nach dem Prinzip der Kooperation und Freiwilligkeit aller an der Konzepterstellung und -umsetzung Beteiligten. Gradmesser für die Veränderung der Gewässerstrukturen ist dabei die Gewässerstrukturgüte, die in eigenen Karten dargestellt wird, die die Ausstattung mit ökologisch bedeutsamen Strukturelementen und das Ausmaß der Veränderung der natürlichen Gewässergestalt bewerten.

Über die Schutzgebietsausweisungen hinaus werden in dem mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung der Bachauenbereiche" dargestellten Entwicklungsräumen zur Erfüllung dieser Anforderungen geeignete sowohl anlass- wie ortsgebundene Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als auch Suchräume ohne feste Flächenbindung für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausgewiesen.

Gemäß § 26 Abs. 3 LG können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) sein. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der beschriebenen Anreicherungsanforderungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen des Landschaftsplanes.

Bei der Umsetzung von Anrechnungsmaßnahmen sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen sollen die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, dass sie wieder den Zielen des § 1 (1) LG hinsichtlich der

- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

weitgehend entspricht.

Nachfolgende Entwicklungsräume mit dem Schwergewicht der Landschaftsentwicklung – Anreicherung der Bachauenbereiche - sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 15.000 sowie textlich dargestellt und erläutert:

- 1.1 Bachauenbereiche von Hasseler Mühlenbach, Lamerottbach und Bertlicher Bach**
- 3.1 Bachauenbereiche von Loemühlenbach ..., Bockholter Bach, Loekampbach und Freerbruchbach**
- 4.2 Bachauenbereich des Sickingmühlenbaches**
- 5.1 Bachauenbereiche des Silvertbachsystems ... und Wald- und Grünlandkomplex des Natura 2000/FFH-Gebietes Die Burg ...**
- 6.1 Bachauenbereiche von Resser Bach ... mit Marpenbach ... und Breuskes Mühlenbach ...**
- 6.2 Bachauenbereiche von Steinrapener Bach, Westerbach ..., Esseler Bruchgraben und Breiter Bach ...**
- 9.1 Bachauenbereiche von Paschgraben, Quellbach ... und Breitenbrucher Bach ...**

B.10 Entwicklungsräume 1 - 9

1. Freiraum Bertlich

Freiraum zwischen Bertlich und Transvaal

Der Entwicklungsraum umfasst den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiraum zwischen Bertlich und Transvaal, den Telgenbusch und die Bertlicher Heide als Waldkomplex und das Bachsystem von Hasseler Mühlenbach, Lamerottbach und Bertlicher Bach.

Größe: 396,46 ha
1 Teilfläche

Der Entwicklungsraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 1 km zwischen den nördlichen Ortsrändern von Bertlich, Westerholt und Langenbochum bis zur Gemeindegrenze zwischen Herten und Marl im Bereich (Marl) Kotten und von ca. 2 km zwischen den Ortsrändern von Langenbochum und Transvaal. Die Ost-West-Ausrichtung erstreckt sich über ca. 3 km von der Gemeindegrenze zwischen Bertlich (Herten) und Polsum (Marl) im Westen bis zur Hertener Straße (Transvaal) und Feldstraße (Langenbochum) im Osten.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **1.1 IV.II Bachauenbereiche von Hasseler Mühlenbach, Lamerottbach und Bertlicher Bach**
 - **1.2 I.I Telgenbusch und Bertlicher Heide im Arenbergischen Forst**
 - **1.3 II Ackerlagen bei Bertlich**
- und entspricht den Schutzgebieten
- **NSG Nr. 1 „Bertlicher Bach“**
 - **NSG Nr. 2 „Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach“**
 - **NSG Nr. 3 „Telgenbusch“**
 - **LB Nr. 1 „Quelllage des Hasseler Mühlenbaches“**
 - **LSG Nr. 1 „Bertlich“**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Waldbereich:
EZ 1.2 I.I Telgenbusch und Bertlicher Heide im Arenbergischen Forst
- Bereich zum Schutz der Natur:
EZ 1.1 IV.II Bachauenbereiche von Hasseler Mühlenbach, Lamerottbach und Bertlicher Bach (tlw. Lamerottbach)
EZ 1.2 I.I Telgenbusch und Bertlicher Heide im Arenbergischen Forst
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung:
EZ 1.2 I.I Telgenbusch und Bertlicher Heide im Arenbergischen Forst
EZ 1.3 II Ackerlagen bei Bertlich
- Regionaler Grünzug:
EZ 1.1 IV.II im Bereich zwischen Westerholt und Langenbochum
EZ 1.2 I.I
EZ 1.3 II

B.10**1.1 Bachauenbereiche von Hasseler Mühlenbach, Lamerottbach und Bertlicher Bach**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Bachauen des Hasseler Mühlenbaches und seiner Zuflüsse Lamerottbach und Bertlicher Bach

Größe: **82,70 ha**
1 Teilfläche

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich nördlich der beiden Ortslagen Bertlich und Langenbochum entlang der drei Bäche mit Hauptfließrichtung Westen über eine mittlere Breite von ca. 50 - 200 m. Über Raphofs Mühlenbach münden sie in die Lippe.

Der Hasseler Mühlenbach besitzt eine Länge von ca. 2 km, sein Oberlauf von ca. 1,5 km. Der Lamerottbach erstreckt sich über ca. 1,9 km, sein Seitenarm über ca. 600 m und der Bertlicher Bach über ca. 850 m.

Der Bereich für das Entwicklungsziel

- **1.1 IV.II Bachauenbereiche von Hasseler Mühlenbach , Lamerottbach und Bertlicher Bach**

entspricht den Schutzgebieten

- **NSG Nr. 1 „Bertlicher Bach“**
- **NSG Nr. 2 „Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach“**
- **LB Nr. 1 „Quelllage des Hasseler Mühlenbaches“**
- **LSG Nr. 1 „Bertlich“, tlw.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Natur:
tlw. Lamerottbach
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung:
Lamerottbach, tlw. Hasseler Mühlenbach
- Regionaler Grünzug
EZ 1.1 IV.II im Bereich zwischen Westerholt und Langenbochum

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt. 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopverbundsfläche: VB-MS-4307-027 tlw. (Gewässersystem Rapphoffs Mühlenbach, Erdbach, Pickingsmühlenbach, Hasseler Mühlenbach und angrenzende Flächen), VB-MS-4308-028 tlw. (Wiesentalbereiche Hasseler Mühlenbach und Zulauf, Feuchtbereich bei Haus Oberfeldingen)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterflächen: BK 4308-0151, BK 4308-514, BK 4308-517, BK 4308-0153, BK 4308-0158
- Gesetzlich geschützte Biotopflächen: GB 4308-001, GB 4308-216, GB 4308-219, GB 4308-220, GB 4308-221, GB 4308-222, GB 4308-223
- Alleinkataster: AL-RE-0003, AL-RE-0034

Der Geologische Dienst NRW führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte: GK-4308-001 (*Quellgruppe am Telgenbusch nordöstlich von Bertlich*)

Entwicklungsziel IV.II
"Anreicherung der Bachauenbereiche"

- Sicherung und Entwicklung der Gewässer und ihrer Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiete (tlw.), Geschützter Landschaftsbestandteil (tlw.) oder Landschaftsschutzgebiete

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um das Bachsystem des Hasseler Mühlenbaches mit seinem ihm über den Lamerottbach zulaufenden Oberlauf, den Lamerottbach selbst mit seinen beiden Armen und den westlich zulaufenden Bertlicher Bach.

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche von Hasseler Mühlenbach, Lamerottbach und Bertlicher Bach ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes. Die Bestandteile des Bachsystems gilt es entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit als Naturschutzgebiete, Geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile des Landschaftsschutzes zu entwickeln und einen großräumigen Biotopverbund zu ermöglichen bzw. zu stärken. Gemeinsam mit dem Naturschutzgebiet Hasseler Mühlenbach auf Gelsenkirchener Stadtgebiet ist das Bachsystem auf Hertener Stadtgebiet Teil einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundsfläche.

Ziel ist die Erhaltung und Optimierung der grünlandgenutzten, teilweise feuchten Bachauen mit Großseggenriedern, Feuchtbrachen und fragmenta-

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
	<p>risch ausgebildeten Flutrasen sowie strukturreichen Gehölzen, Baumreihen und -gruppen und Obstbaumbeständen - und wo möglich Wiederherstellung - als wertvolle Lebensräume an den Siedlungsrändern und als Vernetzungsbiotope im Gewässersystem des Hasseler Mühlenbachs. In Teilbereichen sind diese Lebensräume bereits stark zurückgedrängt.</p> <p>Der Hasseler Mühlenbach ist bis zur Kreisgrenze ebenso begradigt wie der nordwestliche Arm des Lamerottbaches und der Bertlicher Bach. Teile des Oberlaufes des Hasseler Mühlenbaches und des nordöstlichen Armes des Lamerottbaches lassen noch ihre ursprünglichen Strukturen erkennen. Ehemalige Quellbereiche sind weitgehend melioriert, nur der nordöstliche Arm des Lamerottbaches entspringt noch aus einer allerdings stark beeinträchtigten kleinen Sickerquelle.</p> <p>Die überwiegend durch Niedermoor- und Gleyböden bestimmten Auenbereiche werden zunehmend als intensives Grünland und Grasensaatlflächen genutzt und nur teilweise durch Gehölze, Hecken, Baumreihen, Obstbaumbestände und Hochstaudenfluren, Großseggenbestände und Röhrichte strukturiert.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche, landschaftsstrukturelle und ökologische Rückgewinnung des Bachsystems ist kreis- und gemeindeübergreifende Aufgabe in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbänden. Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sollten hierzu die Grundlagen und Vorgehensweise der Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) herangezogen werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung sowohl der bachbegleitenden als auch der die Auenkanten begleitenden Gehölzstrukturen 	<p>Die vorhandenen strukturreichen Galeriegehölze aus Erlen, Eschen, Pappeln und verschiedenen Weiden und die teilweise altholzreichen Baumreihen und -gruppen aus Erlen, Eichen, Birken, Weiden, Rötlichen und Pappeln sind wertvolle strukturreiche Lebensräume und Vernetzungsbiotope. Sie gilt es in ihren Beständen zu erhalten, zu verjüngen und zu ergänzen, um die natürlichen Landschaftsstrukturen und -funktionen des Gewässersystems des Hasseler Mühlenbaches, der ihm zufließenden Bäche und ihrer Auen zu sichern.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der extensiven Wiesen, Weiden und Nass- und Feuchtgrünländer der Bachauenbereiche 	<p>Der Oberlauf des Hasseler Mühlenbaches, der Lamerottbach insbesondere mit seinem nordöstlichen Arm und der Bertlicher Bach sind durch ehemals artenreichere Feuchtwiesen und auch Flutrasen dominiert, die teilweise intensiv als zumeist „Pferde“-Weidegrünland genutzt werden. Zunehmend finden sich aber auch als Mähwiesen sehr intensiv genutzte und Grasensaatlflächen, die in ihrer Artenzusammensetzung stark verarmt sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der zumeist nur noch kleinflächigen Schilf- und Großseggenbestände, Röhrichte, Hochstaudenfluren und Nassbrachen 	<p>Die teilweise noch von Hochstauden und lokalen Schilf- und Großseggenbeständen begleiteten Bachabschnitte des Hasseler Mühlenbaches und des Lamerottbaches und die feuchten Uferstreifen aus Hochstauden, Rohrglanzgras und Schilfröhricht entlang des Bertlicher Baches sind als „Restlebensräume“ von besonderem ökologischen Wert sowohl als bestehende Struktur- und Refugialbiotope als auch als Ausbreitungs- und Vernetzungsbiotope. Sie gilt es zu erhalten, zu fördern und dort, wo sie bereits zurückgedrängt wurden, soweit möglich wiederherzustellen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der natürlichen Quellaustritte am westlichen Arm des Lamerottbaches 	<p>Die Quellaustritte am Südostrand des Telgenbusches (hier mit naturnahem Erlen-Feuchtwald mit angrenzendem brachgefallenem Nassgrünland) liegen in einer flachen Mulde. Anzahl und Wasserfördermenge sind grundwasserspiegelabhängig. Sie sind als geowissenschaftlich schützenswertes Objekt GK-4308-001 kartiert.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des naturnahen Hangwaldes am Bertlicher Bach 	<p>Von besonderem Wert ist in diesem grünlandgenutzten, teilweise feuchten Bachtälchen mit sich abschnittsweise naturnah entwickelndem Bachlauf und Flutrasenresten der naturnahe Eichen-Buchen-Hangwald als wertvoller Restlebensraum direkt am Siedlungsrand und Vernetzungsbiotop im Auenbereich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Kopfweiden am Hof Hein 	<p>Im bäuerlich geprägten östlich Teil des aus dem Langenbochumer Siedlungsgebiet zufließenden Oberlaufes des Hasseler Mühlenbaches findet sich eine größere Gruppe von Kopfweiden überwiegend aus starkem Baumholz.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der landschaftsbildprägenden Auenkanten 	<p>Die teilweise gehölzbestandenen Auenkanten des Bertlicher Baches und die bis zu 3 und 5 m hohen Auenkanten des Oberlaufes des Hasseler Mühlenbaches sind morphologisch erhaltenswerte Relikte der Naturlandschaft und prägende Elemente für das Landschafts- und Ortsrandbild.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 	<p>Die folgenden Entwicklungsteilräume bilden einen gemeinsamen Suchraum:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Bachauenbereiche von Hasseler Mühlenbach, Lamerottbach und Bertlicher Bach mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche) 1.2 Telgenbusch und Bertlicher Heide im Arenbergischen Forst mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung) 1.3 Ackerlagen bei Bertlich mit dem Entwicklungsziel II (Anreicherung)

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

Gemäß § 26 Abs. 3 LG können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) sein. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der beschriebenen Anreicherungsanfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen des Landschaftsplanes.

- Erhaltung und Sicherung der Erholungsfunktion dieser Bachlandschaft

Die am unmittelbaren Ortsrand von Langenbochum und Bertlich liegenden Bäche mit ihren Grünländereien und Gehölzstrukturen dienen mit ihren zahlreichen gliedernden Landschaftselementen in besonderer Weise der Erholung und bilden zusammen mit den nördlich liegenden Flächen des Arenbergischen Forstes ein auch optisch prägendes Element dieser Kulturlandschaft.

Die Wegeverbindung in Nord-Süd-Richtung vom Hof Wessels zum und im Bereich des Telgenbusches und weiter in Richtung Marl wird durch ihre Anbindung an die in Ost-West-Richtung verlaufende Bahntrasse zukünftig noch an Bedeutung gewinnen.

Durch angepasste Ausgestaltung und Nutzerlenkung hinsichtlich Platzierung, Gestaltung und Ausstattung können die Interessen der Erholungsnutzung und die gewässerökologischen Interessen der Gewässerführung (insb. am Lamerottbach) und ökologischen Interessen der Schutzgebietsausweisung (Lamerottbach und Telgenbusch) entflochten werden.

- Erhaltung der Trenn- und Ausgleichsfunktionen

Der land- und forstwirtschaftlich genutzte Bereich in unmittelbarer Ortsrandlage von Bertlich und Langenbochum hat wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

B.10**1.2 Telgenbusch und Bertlicher Heide im Arenbergischen Forst**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Waldbereiche des Telgenbusch und der Bertlicher Heide nördlich von Hertzen-Bertlich

Größe: **49,79 ha**
 2 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 1 km von der Recklinghauser Straße (K 36) bis zum Zusammenfluss der beiden Arme des Lamerottbaches und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 1 km östlich der Marler Straße (L 630) bis zum Lamerottbach.

Der Bereich für das Entwicklungsziel

- **1.2 I.I Telgenbusch und Bertlicher Heide im Arenbergischen Forst** entspricht dem Schutzgebiet
- **NSG Nr. 3 "Telgenbusch"**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Waldbereich
- Bereich zum Schutz der Natur
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt: 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopverbundsfläche: VB-MS-4308-025 (Telgenbusch nördl. Bertlich)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK 4308-0142

Entwicklungsziel I.I**"Erhaltung"**

- Erhaltung der naturnahen Buchen- und Eichen-Mischwaldbestände
- Erhaltung von Alt- und Totholz
- Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bei diesem zweigeteilten Entwicklungsbereich handelt es sich um einen überwiegend naturnahen Buchen-Eichenwald-Komplex auf teilweise podsolierten Braunerden in fast ebener Lage im ackergeprägten Siedlungsrandbereich zwischen Bertlich und Langenbochum im Süden und Transvaal im Norden.

Als größter zusammenhängender Waldkomplex zwischen der Löchter Heide im Osten Gelsenkirchens, dem Emscherbruch im Südosten und dem NSG „Die Burg“ im Nordosten ist er für den Biotopverbund am Ballungsraumrand von besonderer Bedeutung.

Die relativ naturnahen Buchen- und Eichen-Mischwaldbestände befinden sich überwiegend im mittleren bis starken Baumholzalter mit ausgeprägtem Hallenwaldcharakter. Untergeordnet finden sich Birken, Bergahorn, Roteiche und Hybridpappeln. Der Anteil gebietsfremder Laubhölzer liegt unter 10% - mittel- bis langfristig ist ihre Umwandlung in bodenständige Gehölzbestände anzustreben.

Die bodenständige Artenzusammensetzung und heterogene Alterstruktur gilt es zu erhalten und zu fördern.

Die heterogene Altersstruktur mit Altbäumen bis 1,2m Durchmesser und stärkerem Totholz macht den Waldkomplex zu einem bedeutenden Habitat sowohl für zahlreiche Vogelarten mit Brutvorkommen (Höhlenbrüter) als auch für Alt- und Totholzbesiedler.

Die folgenden Entwicklungsteilräume bilden einen gemeinsamen Suchraum:

1.1 Bachauenbereiche von Hasseler Mühlenbach, Lamerottbach und Bertlicher Bach mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche)

1.2 Telgenbusch und Bertlicher Heide im Arenbergischen Forst mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

1.3 Ackerlagen bei Bertlich mit dem Entwicklungsziel II (Anreicherung)

Gemäß § 26 Abs. 3 LG können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) sein. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können ent-

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Sicherung der Erholungsfunktion dieses Waldkomplexes 	<p>sprechend der beschriebenen Anreicherungserfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen des Landschaftsplanes.</p> <p>Die nördlich der Ortslagen von Bertlich und Langenbochum liegenden Flächen des Arenbergischen Forstes dienen mit ihren überwiegend naturnahen Waldbeständen in besonderer Weise der Erholung und bilden zusammen mit den südlich liegenden Bachsystem des Hasseler Mühlenbaches und des Lamerottbaches mit ihren Grünländereien, Gehölzstrukturen und gliedernden Landschaftselementen ein auch optisch prägendes Element dieser Kulturlandschaft.</p> <p>Das vorhandene Wegenetz wird stark durch Spaziergänger, Radfahrer und Reiter frequentiert. Durch unbefestigte Wege und Trampelpfade und die nicht vorhandene Ausweisung von Reitwegen besteht hier Regelungsbedarf. Die Wegeverbindung in Nord-Süd-Richtung vom Hof Wessels zum und im Bereich des Telgenbusches und weiter in Richtung Marl wird durch ihre Anbindung an die in Ost-West-Richtung verlaufende Bahntrasse zukünftig noch an Bedeutung gewinnen.</p> <p>Durch angepasste Ausgestaltung und Nutzerlenkung hinsichtlich Platzierung, Gestaltung und Ausstattung können die Interessen der Erholungsnutzung und die gewässerökologischen Interessen der Gewässerführung (insb. am Lamerottbach) und ökologischen Interessen der Schutzgebietsausweisung (Lamerottbach und Telgenbusch) entflochten werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Trenn- und Ausgleichsfunktionen 	<p>Der forstwirtschaftlich und für die ruhige Erholung genutzte Bereich nördlich der Ortslagen von Bertlich und Langenbochum hat wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.</p>

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B.10

1.3 Ackerlagen bei Bertlich

Steinacker, Bullerkotte, Bertlicher Feld, Proshof, Eierhasenbusch, Heinkämpe, Transvaal, Nordfeld, Im Bensing

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Acker- und einige Grünlandfluren zwischen Bertlich, Langenbochum und Transvaal

Größe: 264,03 ha
3 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über eine Breite von ca. 0,6 - 2,5 km vom Auenbereich des Hasseler Mühlenbaches entlang der Ortsränder von Bertlich und Langenbochum im Süden bis zur Gemeindegrenze zwischen Hertener und Marl im Norden und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 3,0 km von der Gemeindegrenze zwischen Hertener und Marl im Westen bis zur Hertener/Feldstraße Straße (L638) und Recklinghauser Straße (K 36) bei Transvaal im Osten.

Die Bereich für das Entwicklungsziel

- **1.3 II Ackerlagen bei Bertlich**

entspricht dem Schutzgebiet

- **LSG Nr. 1 „Bertlich“, tlw.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung
- Regionaler Grünzug

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt: 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopverbundsfläche: VB-MS-4308-012 tlw. (Lindenalleen östlich Polsum)
- Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:
- Biotopkatasterfläche BK-4308-0152
- Gesetzlich geschützte Biotope: GB-4308-222
- Alleenkataster AL-RE-0003, AL-RE-0034

Entwicklungsziel II

"Anreicherung"

Bei diesem dreigeteilten Entwicklungsbereich mit nur mäßig bewegter Topographie handelt es sich um die weitgehend ausgeräumten großflächigen Ackerfluren im Nordwesten des Hertener Stadtgebietes, die selbst nur wenige Einzelbiotope und gliedernde Landschaftselemente enthalten.

In zentraler Lage befindet sich der Waldkomplex des Naturschutzgebietes Telgenbusch und im Süden bilden die überwiegend grünlandgenutzten, teilweise feuchten Bachauen der Naturschutzgebiete Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach und Bertlicher Bach die Ortsrandlagen von Bertlich, Westerholt und Langenbochum.

- Sicherung und Optimierung der wenigen vorhandenen Biotopstrukturen in der offenen Feldflur

Der größere Teil dieses Entwicklungsbereiches rund um die Ortslage Bertlich und das NSG „Telgenbusch“ öffnet sich zwischen der Bahnlinie nach Münster und der Hertener Straße nach Norden in Richtung Marl und nach Süden auf die Bachauenbereiche von Hasseler Mühlenbach, Lamerottbach und Bertlicher Bach. Nur vereinzelte kleine Reste ökologischer Strukturen wie Einzelbäume, Feldgehölze und -hecken und Hof- und Siedlungseingrünungen sind verblieben. Hier gilt es die ökologischen Defizite des Raums auszugleichen und die Gliederung der Landschaft zu stärken.

Lediglich in den zwei kleineren Teilräumen des Entwicklungsbereiches stellen ein weitgehend naturnahes Wäldchen aus Stieleichen und Buchen (BK 4308-0152, westlich der Heidestraße) und Gehölz- und Baumstrukturen entlang der Langenbochumer Straße und der ehemaligen Zechenbahn bedeutsamere ökologische Strukturen dar.

Die im Alleenkataster aufgeführten Alleen (AL-RE-0003, AL-RE-0034) an der Bertlicher und der Dorstener Straße (K 36) sind in besonderem Maße erhaltenswert.

- Anreicherung des durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumten Bereichs

Zwar steht in diesem Entwicklungsbereich der Erhalt der Landschaftsstruktur in ihrer Ausprägung als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzter Freiraum im Vordergrund. Darüber hinaus ist der an ökologisch bedeutsamen und landschaftsgliedernden und -belebenden Strukturen verarmte Bereich zur ökologischen Aufwertung und zum Aufbau eines Netzes von Regenerations- und Refugialräumen anzureichern.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Sicherung der Landschaftsbrücke nach Süden 	<p>Der sich hier bandartig entlang des südwestlichen Ortsrandes Langenbochums erstreckende Rest freier Landschaft ist gerade wegen seiner Enge die so wichtige Verbindung aus dem Landschaftsraum der Emscher (<i>Entwicklungsraum 4.2 – Ackerlagen am Paschenberg - im Landschaftsplan Emscherniederung mit Paschenberg, Resser Mark, Schlosspark Herten und Hertener Emscherbruch</i>) in den Landschaftsraum des Vestischen Höhenrückens zwischen Langenbochum und Westerholt und weiter zwischen Herten und Marl. Diese Landschaftsbrücke sollte im Sinne der Festlegungen des Regionalplanes Emscher-Lippe als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und Teil des Regionalen Grünzuges erhalten bleiben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Optimierung des Grünzuges des Regionalplanes 	<p>Die Sicherung und Optimierung der vorhandenen Biotopstrukturen in dieser offenen Feldflur ist eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung des regionalen Grünzuges. Seine Optimierung sollte durch gezielten Ausbau der Biotopstrukturen im Rahmen eines Suchraumes erfolgen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 	<p>Die folgenden Entwicklungsteilräume bilden einen gemeinsamen Suchraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Bachauenbereiche von Hasseler Mühlenbach, Lamerottbach und Bertlicher Bach mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche) 1.2 Telgenbusch und Bertlicher Heide im Arenbergischen Forst mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung) 1.3 Ackerlagen bei Bertlich mit dem Entwicklungsziel II (Anreicherung) <p>Gemäß § 26 Abs. 3 LG können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) sein. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der beschriebenen Anreicherungsanforderungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen des Landschaftsplanes.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Optimierung des Wegesystems für die Naherholung 	<p>Die Erschließung für die insbesondere im angrenzenden NSG Telgenbusch ausgeprägt wahrgenommene Naherholung ist gut und sollte erhalten werden.</p> <p>Die Wegeverbindung in Nord-Süd-Richtung vom Hof Wessels zum und im Bereich des Telgenbusches und weiter in Richtung Marl wird durch ihre Anbindung an die in Ost-West-Richtung verlaufende Bahntrasse zukünftig noch an Bedeutung gewinnen.</p> <p>Durch angepasste Ausgestaltung und Nutzerlenkung hinsichtlich Platzierung, Gestaltung und Ausstattung können die Interessen der Erholungsnutzung und die gewässerökologischen Interessen der Gewässerführung (insb. am Lamerottbach) und ökologischen Interessen der Schutzgebietsausweisung (Lamerottbach und Telgenbusch) entflochten werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Erneuerungs- und Ausgleichsfunktionen des Raumes 	<p>Der Bereich hat mit seiner offenen, wenig bewegten Morphologie wichtige lufthygienische Funktionen für das Stadtklima für das nördliche Herten. Die Verzahnung von Wald- und Feldfluren begünstigt zusätzlich den Kalt- und Frischluftabfluss bis weit in die Siedlungsbereiche hinein. Neben Trenn- und Ausgleichsfunktionen gehören insbesondere Grundwasserneubildung und Schadstoffausfilterung zu seinen Aufgaben.</p>

B.10**2 Städtische Grünzüge und Entwicklungsbereiche, Herten***Städtische Freiräume in Herten*

Der Entwicklungsraum umfasst die städtischen Grünzüge Langenbochum-Scherlebeck und ehemalige Zeche Scherlebeck, die ehemalige Zechen- und Hafentbahn und die Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen und Kläranlagen und die potentiellen Entwicklungsbereiche der Stadt Herten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes

Größe: 106,28 ha
13 Teilflächen

Der Bereich für den Entwicklungsraum erstreckt sich in linearen und flächigen Bestandteilen über Freiflächen, Grünflächen, Kleingartenanlagen und Friedhöfe des gesamten vom Landschaftsplan "Vestischer Höhenrücken" umfassten Stadtgebiet Hertens von der Kleingartenanlage Scherlebeck im Norden bis zur ehemaligen Zechen- und Hafentbahn im Süden und vom Bertlicher Bach im Westen bis zur Stadtgrenze Herten/Recklinghausen an der Kaiserstraße/Akkoallee im Osten.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **2.1 I.III Städtische Grünzüge, Herten: Grünzüge Langenbochum-Scherlebeck und ehemalige Zeche Scherlebeck / Kleingartenanlagen Scherlebeck und Transvaal / Friedhöfe Langenbochum und Scherlebeck-Bergstraße / Sportanlagen Bertlich und Herten-Nord / Kläranlage Lindenstraße (Hasseler Mühlenbach)**
- **2.2 I.III Grünzug ehemalige Zechen- und Hafentbahn, Herten**
- **2.3 I.II Städtische Entwicklungsbereiche Herten: Langenbochum - Polsumer Straße, Scherlebeck - Beckers Feld, Scherlebeck - Elper Straße**

Für den Bereich des Entwicklungsraums werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*Hasselbruchstraße, Kläranlage an der Lindenstraße tlw., Kleingartenanlagen Scherlebeck und Transvaal, Friedhof Langenbochum, Sportplatz Herten-Nord, Grünzug Langenbochum-Scherlebeck tlw., Grünzug ehemalige Zechen- und Hafentbahn nördlich und nordöstlich Herten-Disteln, Entwicklungsbereich Scherlebeck-Elper Straße*)
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung (*Grünzug Langenbochum-Scherlebeck tlw., Grünzug ehemalige Zechen- und Hafentbahn nördlich und nordöstlich Herten-Disteln., Kleingartenanlagen Scherlebeck und Transvaal*)
- Regionaler Grünzug (*Kleingartenanlage Transvaal, Grünzug ehemalige Zechen- und Hafentbahn nordöstlich Herten-Disteln*)
- Bereich zum Schutz der Natur (*Grünzug ehemalige Zechen- und Hafentbahn nordöstlich Herten-Disteln*)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (*Grünzug ehemalige Zeche Scherlebeck, Grünzug ehemalige Zechen- und Hafentbahn tlw., Sportanlage Bertlich, Kläranlage Lindenstraße tlw., Friedhof Scherlebeck-Bergstraße, Entwicklungsbereiche Langenbochum – Polsumer Straße und Scherlebeck – Beckers Feld*)
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (*Grünzug ehemalige Zechen- und Hafentbahn tlw.*)

B.10**2.1 Städtische Grünzüge, Herten**

Grünzüge Langenbochum-Scherlebeck und ehe. Zeche Scherlebeck, Kleingartenanlagen Scherlebeck und Transvaal, Friedhöfe Langenbochum und Scherlebeck-Bergstraße, Sportanlagen Bertlich und Herten-Nord, Kläranlage Lindenstraße

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Grünzüge Langenbochum-Scherlebeck und ehe. Zeche Scherlebeck, die Kleingartenanlagen Scherlebeck und Transvaal, die Friedhöfe Langenbochum und Scherlebeck-Bergstraße, die Sportanlagen Bertlich und Herten-Nord und die Grünflächen entlang des Hasseler Mühlenbaches im Bereich der Bahnhofstraße und der Kläranlage Lindenstraße.

Größe: **62,76 ha**
6 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich für

- Grünzug Langenbochum-Scherlebeck: ca. 530 m in Nord-Süd-Ausrichtung von der Langenbochumer Straße im Norden bis zur Westerholter Straße im Süden und ca. 600 m in Ost-West-Ausrichtung von der Backumer Straße im Westen bis zur Straße Über dem Knöchel im Osten rund um den Betriebshof der Vestischen Straßenbahnen.
- Grünzug ehemalige Zeche Scherlebeck: ca. 650 m in Nord-Süd-Ausrichtung von der Gertrudenstraße im Norden bis zur Westerholter Straße (L 511) im Süden und zwischen ca. 30 und 400 m in Ost-West-Ausrichtung zwischen der Scherlebecker Straße im Westen und der Hasenkämpe im Osten.
- Kleingartenanlage Scherlebeck: nördlich der Elper Straße ca. 300 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 150 – 350 m in Ost-West-Ausrichtung.
- Kleingartenanlage Transvaal: südlich der Riedstraße ca. 550 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 75 – 140 m in Ost-West-Ausrichtung.
- Friedhof Langenbochum: nördlich der Polsumer Straße ca. 300 m in Nord-Süd-Ausrichtung und westlich der Backumer Straße ca. 250 m in Ost-West-Ausrichtung.
- Friedhof Scherlebeck-Bergstraße: südlich der Bebauung an der Langenbochumer Straße ca. 70 m in Nord-Süd-Ausrichtung und westlich der Bebauung an der Bergstraße ca. 110 – 170 m in Ost-West-Ausrichtung.
- Sportanlagen Bertlich: ca. 200 m in Nord-Süd-Ausrichtung von der Heinrich-Oberhaus-Straße im Norden bis zum Hasseler Mühlenbach im Süden und ca. 400 m in Ost-West-Ausrichtung vom Lagerplatz westlich der Hasselbruchstraße im Westen bis zur Heinrich-Oberhaus-Straße Nr. 33 im Osten.
- Sportanlagen Herten-Nord: südlich der Polsumer Straße ca. 250 m in Nord-Süd-Ausrichtung und westlich und östlich der Backumer Straße ca. 250 m in Ost-West-Ausrichtung.
- Grünflächen an der Kläranlage Lindenstraße und zwischen der Bebauung an der Bahnhofstraße und dem Hasseler Mühlenbach: ca. 450 m in Nord-Süd-Ausrichtung und 15 – 30 m in Ost-West-Ausrichtung.

Für den Bereich des Entwicklungsziels

- **2.1 I.III Städtische Grünzüge, Herten**

werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*Hasselbruchstraße, Kläranlage an der Lindenstraße tlw., Kleingartenanlagen Scherlebeck und Transvaal, Friedhof Langenbochum, Sportplatz Herten-Nord, Grünzug Langenbochum-Scherlebeck tlw.*)
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung (*Grünzug Langenbochum-Scherlebeck tlw., Kleingartenanlagen Scherlebeck und Transvaal*)
- Regionaler Grünzug (*Kleingartenanlage Transvaal*)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (*Grünzug ehemalige Zeche Scherlebeck, Sportanlage Bertlich, Kläranlage Lindenstraße tlw., Entwicklungsbereiche Langenbochum – Polsumer Straße und Scherlebeck – Beckers Feld*)

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt: 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopverbundsfläche: VB-MS-4308-021 (Freiraumkorridor Scherlebeck)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK-4308-0151 (Sportanlagen Bertlich und Freifläche an der Hasselbruchstraße) tlw., BK-4308-532 (Friedhof Langenbochum), BK-4308-537 (Friedhof Scherlebeck-Bergstraße), BK-4308-542 und -545 (Grünzug ehemalige Zeche Scherlebeck)

Entwicklungsziel I.III

"Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge"

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich innerstädtische Grünbereiche, Kleingärten, Friedhöfe und Sportanlagen, die das Stadtbild Hertens gliedern, als innerstädtische Naherholungsbereiche dienen und wichtige Klima-, Immissionsschutz- und Lärmschutzfunktionen erfüllen.

Insbesondere der Grünzug Langenbochum-Scherlebeck mit den direkt anschließenden Bereichen Sportanlage Hertens-Nord und Friedhof Langenbochum bilden ein sowohl gliederndes wie verbindendes grünes Band zwischen den Ortsteilen Langenbochum und Scherlebeck.

B10.**2.2 Grünzug ehemalige Zechen- und Hafenbahn, Herten**

*Westerholt I, II und III
Schlägel und Eisen III, IV und VII
Blumenthal/Haard IV
Hafen Wanne am Rhein-Herne-Kanal*

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den linearen Freiraum entlang der ehemaligen Zechen- und Hafenbahn zwischen Westerholt und Herten-Disteln.

Größe: 23,55 ha
4 Teilflächen

Der Bereich für das überwiegend lineare Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über eine Breite von ca. 10 - 150 m und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 5,7 km von der Langenbochumer Straße (Westerholt) im Westen bis zur Stadtgrenze Herten/Recklinghausen an der Kaiserstraße/Akkoallee.

Für den Bereich des Entwicklungsziels**- 2.2 I.III Grünzug ehemalige Zechen- und Hafenbahn, Herten**

werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*nördlich und nordöstlich Herten-Disteln*)
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung (*nördlich und nordöstlich Herten-Disteln*)
- Regionaler Grünzug (*nordöstlich Herten-Disteln*)
- Bereich zum Schutz der Natur (*nordöstlich Herten-Disteln*)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (*tlw.*)
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (*tlw.*)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK-4308-0146 (Herten Disteln, Bereich NSG Kellergatt), BK-4308-0156 tlw., BK-4308-556 tlw.

Entwicklungsziel I.III**"Erhaltung der Freiraumfunktion des städtischen Grünzuges"**

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den linearen Grünbereich der ehemaligen Zechen- und Hafenbahnen, der sich im Bereich des Landschaftsplanes Emscherniederung fortsetzt (*EZ 12.2 I.III, 7.1 I.I*) und dessen Ausbau zu Fuß- und Radwegeverbindungen straßenunabhängige regionale Raumverbindungen zwischen Herten (Hafen Wanne-Ost, Hafen Julia), Recklinghausen-Suderwich und König Ludwig (Hafen König-Ludwig) bzw. Castrop-Rauxel Pöppinghausen und Oer-Erkenschwick in Ost-West-Richtung und mit Marl und Herne in Nord-Süd-Richtung ermöglicht.

Innerstädtisch verbindet er die nördlich liegenden Grünzüge Langenbochum-Scherlebeck und ehemalige Zeche Scherlebeck (EZ 2.1 I.III) mit den direkt südlich anschließenden Bereich des Landschaftsplanes Emscherniederung (*11.2 I.III – Backumer Tal*) zu einem sowohl gliederndem wie verbindendem grünen Band zwischen den Ortsteilen Langenbochum, Scherlebeck, Paschenberg, Backum und Disteln.

Sowohl die lineare Ost-West-Verbindung als auch die Verknüpfung der städtischen Grünzüge in Nord-Süd-Ausrichtung dienen der ruhigen Freizeit- und Erholungsnutzung. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige wohnbereichsnahe Klima- und Immissionsschutzfunktionen.

B.10.**2.3 Städtische Entwicklungsbereiche, Herten**

Langenbochum - Polsumer Straße
Scherlebeck - Beckers Feld und
Scherlebeck - Elper Straße

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst in drei Teilabschnitten die potentiellen Entwicklungsbereiche der Stadt Herten im Geltungsbe- reich des Landschaftsplanes.

Größe: 19,93 ha
 4 Teilflächen

Die drei Bereiche für das Entwicklungsziel befinden sich am nördlichen Übergang Hertens zur freien Landschaft hin.

- Der Entwicklungsbereich Schulungs- und Freizeithof Hof Wessels liegt mit einer Größe von 1,3 ha zwischen Langenbochumer Straße und Zechenbahntrasse.
- Der Entwicklungsbereich Langenbochum - Polsumer Straße liegt mit einer Größe von 9,66 ha zwischen Polsumer und Feldstraße am nördlichen Ortsrand Langenbochums.
- Der Entwicklungsbereich Scherlebeck - Beckers Feld liegt mit einer Größe von 8,14 ha zwischen Richterstraße und der Bebauung an der Straße Bergersfeld am westlichen Ortsrand Scherlebecks.
- Der Entwicklungsbereich Scherlebeck - Elper Straße liegt mit einer Größe von 0,83 ha östlich der Scherlebecker Straße und nördlich der Bebauung an der Elper Straße am nördlichen Ortsrand Scherlebecks.

Die Bereich für das Entwicklungsziel

- **2.3 I.II Städtische Entwicklungsbereiche, Herten: Schulungs- und Freizeithof Hof Wessels, Langenbochum - Polsumer Straße, Scherlebeck - Beckers Feld, Scherlebeck - Elper Straße**

entspricht dem Schutzgebiet

- **temp. LSG Nr. 10 „Herten“**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*Entwicklungsbereich Scherlebeck - Elper Straße*)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (*Entwicklungsbereich Langenbochum - Polsumer Straße, Entwicklungsbereich Scherlebeck - Beckers Feld*)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK-4308-0145 (*Entwicklungsbereich Scherlebeck - Elper Straße*)
- Alleenkataster: AL-RE-9010 (Bergahornallee an der Riedstraße / Linden am südlichen Ende der Scherlebecker Straße)

Entwicklungsziel I.II**"Temporäre Erhaltung"**

- Erhaltung der überwiegend als Ackerflächen genutzten Freiräume bis zur Erstellung von Bebauungsplänen durch die Stadt Herten.
- Erhaltung der Allee an der Scherlebecker Straße

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um die ortsrandnahen Übergänge Langenbochums und Scherlebecks zur freien Landschaft hin. Die jetzigen Nutzungsstrukturen - ackerbauliche bzw. Grünlandbewirtschaftung - sollten bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten bleiben.

Die Lindenallee am südlichen Ende der Scherlebecker Straße ist Teil eines größeren Alleesystems im Bereich der Riedstraße, Scherlebecker Straße und Backumer Straße und sollte als solche erhalten und gepflegt werden.

B.10.**3 Freiraum Loemühlenbachsystem***(Freiraum zwischen Marl und Herten)*

Der Entwicklungsraum umfasst den landwirtschaftlich genutzten Freiraum zwischen Marl und Herten mit dem Bachsystem des Loemühlenbaches.

Größe: **1069,01 ha**
 1 Teilfläche

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über ca. 4,8 km in Nord-Süd-Ausrichtung vom Marler Ortsrand (Ortsteile Drewer und Hüls) im Norden bis zum Hertener Ortsrand (Ortsteile Langenbochum und Scherlebeck) im Süden und über ca. 3,8 km in Ost-West-Ausrichtung von der Hertener Straße und Herzlia-Allee (Marl-Drewer) im Westen bis zur Bockholter Straße im Osten.

Zentrale ökologische Elemente des Raums sind das Bachsystem des Loemühlenbaches mit Kleverbecke, Elper Bach, Wiesentalbach, Bockholter Bach, Loekampbach und Freerbruchbach die (teilweise außerhalb des Entwicklungsraumes) dem Loemühlenbach zulaufen und (gemeinsam mit dem Silvertbach) über den Sickingmühlenbach in der Lippe münden.

Ebenso bedeutsam sind die Waldbereiche der Arenbergischen Forstes (Matena), des Linder Forstes und der Elper Heide.

Er umfasst den Bereich für die Entwicklungsziele

- **3.1 IV.II Bachauenbereiche von Loemühlenbach** (mit Kleverbecke, Elper Bach und Wiesentalbach), **Freerbruchbach, Loekampbach und Bockholter Bach**
- **3.2 I.I Feldfluren und Waldbereiche zwischen Marl und Herten** und entspricht den Schutzgebieten
 - **NSG Nr. 4 "Loemühlenbachtal"**
 - **NSG Nr. 5 „Wiesentalbachquelle“**
 - **NSG Nr. 6 „Quellbereich des Bockholter Baches“**
 - **LB Nr. 2 „Freerbruchbach“**
 - **LB Nr. 4 „Loemühlenbach am Lohkampfor“**
 - **LB Nr. 5 „Wallhecke bei Matena“**
 - **LB Nr. 6 „Hohlweg bei Matena“**
 - **LSG Nr. 2 "Loemühlenbach"**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Waldbereiche (Arenbergische Forste *Matena und Peilerbusch, Kirchenbusch, Linder Forst, Kleverbecker Heide, Elper Heide*)
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung
- Bereich zum Schutz der Natur (*Loemühlenbachsystem*)
- Regionaler Grünzug

B.10.**3.1 Bachauenbereiche von Loemühlenbach**

(mit Kleverbecke, Elper Bach und Wiesentalbach),

Bockholter Bach, Loekampbach und Freerbruchbach

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Bachauenbereiche des Bachsystems des Loemühlenbaches und der ihm zulaufenden Nebenbäche im Landschaftsraum zwischen Marl und Herten.

Größe: 256,14 ha
4 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in unterschiedlicher Länge und Breite entlang der vier Hauptäste des Bachsystems.

- Auenbereich des Loemühlenbaches: in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 5,5 km von der Droste-Hülshoff-Straße im Norden bis zur Polsumer Straße im Süden und in Ost-West-Ausrichtung ca. 50 - 350 m Breite entlang des Baches.
Auenbereich der Kleverbecke: in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 130 - 250 m Breite entlang des Baches und in Ost-West-Ausrichtung ca. 1 km vom Peilerbusch im Westen bis zur Einmündung in den Loemühlenbach im Osten.
- Auenbereich des Elper Baches: in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 0,9 km von der Richterstraße/Elper Straße im Süden bis zur Einmündung in den Loemühlenbach im Norden und in Ost-West-Ausrichtung ca. 100 - 200 m Breite entlang des Baches.
- Auenbereich des Wiesentalbaches: in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 1 km von der Einmündung in den Loemühlenbach im Norden bis zur Bebauung an der Elper Straße im Süden und in Ost-West-Ausrichtung ca. 70 - 200 m Breite entlang des Baches.
- Auenbereich des Bockholter Baches: in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 3,8 km von der Einmündung in den Loemühlenbach im Norden bis zur Bebauung südlich der Marler Straße (B225) im Süden und in Ost-West-Ausrichtung ca. 60 - 450 m Breite entlang des Baches.
- Auenbereich des Loekampbaches: in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 2,0 km von der Gärtnerei südlich der Paracelsus-Klinik im Norden bis zum Wellerfeldweg im Süden und in Ost-West-Ausrichtung ca. 80 - 300 m Breite entlang des Baches.
- Auenbereich des Freerbruchbaches: in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 1,3 km von der Lucy-Romberg-Schwesternschule im Norden bis zur Recklinghauser Straße (Steinernkreuz) im Süden und in Ost-West-Ausrichtung ca. 30 - 250 m Breite entlang des Baches.

Die Bereich für das Entwicklungsziel

- **3.1 I.I Bachauenbereiche von Loemühlenbach** (mit Kleverbecke, Elper Bach und Wiesentalbach), **Bockholter Bach, Loekampbach und Freerbruchbach**

entspricht den Schutzgebieten

- **NSG Nr. 4 "Loemühlenbachtal"**
- **NSG Nr. 5 „Wiesentalbachquelle“**
- **NSG Nr. 6 „Quellbereich des Bockholter Baches“**
- **LB Nr. 2 „Freerbruchbach“**
- **LB Nr. 3 „Loebrauk“**
- **LB Nr. 4 „Loemühlenbach am Lohkemptor“**
- **LSG Nr. 2 "Loemühlenbach", tlw.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Waldbereiche (*Matena tlw., Kirchenbusch, Linder Forst tlw., Kleverbecker Heide tlw., Linder Forst tlw., Elper Heide tlw.*)
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung
- Bereich zum Schutz der Natur (*Loemühlenbach, Kleverbecke, Elper Bach, Wiesentalbach*)
- Regionaler Grünzug *tlw.*

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt. 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopverbundfläche: VB-MS-4208-013 (*Bachsystem Sickingmühlenbach, Loemühlenbach, Silvertbach, Freerbruchbach*), VB-MS-4308-009 (*Bachtal Loekampbach*), VB-MS-4308-014 (*Loemühlenbach zwischen Ried und Loemühle*), VB-MS-4308-021 (*Freiraumkorridor Scherlebeck*), VB-MS-4308-022 (*Oberlaufbereiche Zuflüsse zum Loemühlenbach ...*)

Entwicklungsziel IV.II "Anreicherung der Bachauenbereiche"

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK-4308-0042 (LB Nr. 4 „Loemühlenbach am Lohkampfor“), BK-4308-0037 (Loemühlenteich), BK-4308-0032 (Loemühlenbachtal, Altverordnung der Bezirksregierung Münster), BK-4308-0035 tlw. (Matena), BK-4308-0144 tlw. (Wäldchen nördlich Kleverbeck), BK-4308-0145 (Ahornalleen nördl. Scherlebeck und bei Bockholt), BK-4308-0155 (Oberlauf Loemühlenbachtal, Altverordnung der Bezirksregierung Münster), BK-4308-0154 tlw. (Elper Heide), BK-4308-0057 (Talaue des Freerbruchbaches)
- Gesetzlich geschützte Biotope: GB-4308-0015, GB-4308-0016, GB-4308-0017, GB-4308-0115,
- Biotoptypen: BT-4308-0009-2008, BT-4308-0010-2008, BT-4308-0011-2008, BT-4308-0012-2008, BT-4308-0013-2008, BT-4308-0014-2008, BT-4308-0015-2008,
- Alleenkataster: AL-RE-9010, AL-RE-0002

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Bodendenkmäler: Mkz. 4308,61 Haus Loemühle

Bei diesem viergeteilten Entwicklungsbereich handelt es sich um die Bachauenbereiche des Loemühlenbaches und der ihm zufließenden Nebenbäche, die mit ihren Quelllagen und angrenzenden Wäldern und Grünländern die zentrale Biotopverbundachse im Landschaftsraum zwischen Marl und Hertel bilden. Der Loemühlenbach, ist nach vorherrschendem Substrat und Talform der Fließgewässertyp „der sandgeprägten Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen“. Mit Hauptfließrichtung von Süden nach Norden mündet er mit dem Silvertbach über den Sickingmühlenbach in die Lippe. Gemeinsam bilden sie eine landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche.

Der Entwicklungsraum 3 (Freiraum Loemühlenbachsystem) wurde bis Ende des 19. Jahrhunderts fast ausschließlich von der Landwirtschaft geprägt. Entlang der Gewässer dominierte eine extensive Grünlandwirtschaft. Schon früh erfolgte eine erste Nutzung der Gewässer durch Wassermühlen (Loemühlenbach ...) und Fischteiche. Diese Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt waren jedoch nur punktuell, so dass die Gewässer in weiten Bereichen noch ohne anthropogene Beeinflussung verliefen und häufig von Gehölzstreifen begleitet wurden.

Erst mit der Gründung der ersten Steinkohlebergwerke in der Region um 1900 (Zeche General Blumenthal, Zeche Auguste Victoria) und stark anwachsenden Bevölkerungszahlen begann der umfangreiche Gewässerausbau zu Vorflutern, um Niederschlagswasser und Abwässer möglichst zügig abzuleiten.

Zu den Begradigungen, Eindeichungen und Verrohrungen der Bäche aufgrund wachsender Siedlungsflächen und der Industrialisierung kamen spätestens in der Nachkriegszeit wasserbauliche Maßnahmen hinzu, die der Intensivierung der Landwirtschaft dienen. Die Auen wurden drainiert, so dass sie nun auch ackerbaulich genutzt werden konnten. Bäche wurden häufig zu geraden Gräben umgebaut und die Ufer zumindest teilweise befestigt. Damit war spätestens in den 1950er und 60er Jahren ein sehr naturferner Zustand der Gewässer erreicht. Sowohl die Wasserqualität als auch die gewässermorphologische Situation hatten sich damit in weniger als 100 Jahren bedeutend verschlechtert. Das flachmuldige Bockholter Bachtal z.B. war bis vor hundert Jahren und auch noch später ein ökologisch bedeutsames, extensiv genutztes Nass- bzw. Feuchtgrünland mit natürlichem Bachlauf und damit ökologisch wertvoller als das Loemühlenbachtal, was sich ins Gegenteil verkehrt hat – aber auch aufgrund der den natürlichen Landschaftscharakter verändernden, nivellierenden und flächenintensiven Golfplatzanlage (seit 1974).

In den 1960er und 70er Jahren nahmen Bevölkerung und der Anteil versiegelten Flächen immer mehr zu. Besonders Verkehrswege wurden mit streckenweiser Verrohrung der Gewässer ausgebaut. In den Folgejahren wurde deshalb der Bau von Regen- bzw. Hochwasserrückhaltebecken notwendig.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche bauliche Maßnahmen an den Gewässern im Planungsgebiet durchgeführt, die zum einen dem Hochwasserschutz dienen und zum anderen ökologische Verbesserungen bewirken sollten. Hierzu zählen Hochwasserschutzmaßnahmen am Loemühlenbach und am Freerbruchbach sowie die Umgestaltung des Silvertbaches in Marl. Natürliche Gewässerstrukturen sind im und am Loemühlenbach und seinen Nebengewässern dennoch nur streckenweise und unvollständig vorhanden.

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gewässersystems Loemühlenbach, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung der Gewässer und ihrer Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiet (tlw.), Geschützter Landschaftsbestandteil (tlw.) oder Landschaftsschutzgebiet - Naturnahe Gewässergestaltung im Rahmen des „Konzepts zur naturnahen Entwicklung des Silvertbaches und seiner Nebengewässer“ des Kreises Recklinghausen (März 2009) - Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 	<p>29.06.2000 wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 28 am 16.07.2001 mit einer Gesamtfläche von 53,5 ha rechtskräftig Die aktuelle Ausweisung wurde um den Quellbereich des Loemühlenbaches selbst und einige andere Flächen erweitert.</p> <p>Lohmühlenbachsystem, durchgehend</p> <p>Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Loemühlenbachsystems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.</p> <p>Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Loemühlenbachtal“ und dem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für den - weitaus größten - Teil des Loemühlenbaches und der Kleverbecke bereits geschaffen. Durch die Einbeziehung der restlichen Gewässerlaufstrecken im Bereich der Quelllage und einige kleinräumige Auenabschnitte in die Naturschutzgebietsausweisung werden noch vorhandene Lücken geschlossen.</p> <p>Die Auen von Elper Bach, Wiesentalbach, Bockholter Bach, Loekampbach und Freerbruchbach als Bestandteile des Loemühlenbachsystems gilt es entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit als Geschützte Landschaftsbestandteile oder Teile des Landschaftsschutzes zu entwickeln und einen großräumigen Biotopverbund zu ermöglichen bzw. zu stärken.</p> <p>Konzepte zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer (KNEF) sind grundsätzlich „Angebotsplanungen“. Sie formulieren Ziele zur nachhaltigen naturnahen Gewässerentwicklung aus fließgewässerökologischer Sicht. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Unterhaltung sowie gegebenenfalls durch entsprechende Ausbaufahrten nach dem Prinzip der Kooperation und Freiwilligkeit aller an der Konzepterstellung und -umsetzung Beteiligten.</p> <p>Gradmesser für die Veränderung der Gewässerstrukturen ist die Gewässerstrukturgüte, die in eigenen Karten dargestellt wird, die die Ausstattung mit ökologisch bedeutsamen Strukturelementen und das Ausmaß der Veränderung der natürlichen Gewässergestalt bewerten. In seiner aktuellen Ausprägung wird das Gewässersystem als stark bis vollständig verändert eingestuft. Dies unterstreicht die erheblichen strukturellen Defizite. Aufgrund der Begradigungen und anderer Ausbaumaßnahmen und der oftmals intensiven landwirtschaftlichen, aber auch gewerblichen und wohnbaulichen Nutzung des Umfeldes ist meist nur eine geringe Strukturierung von Längs- und Querprofil vorhanden.</p> <p>Insgesamt zeigt sich die Sohle als besonders verarmt, so dass unveränderte naturnahe Sohlabschnitte vollkommen fehlen. Im Uferbereich dominieren stark bis vollständig veränderte Gewässerabschnitte. Ein heterogeneres Bild bietet das Umfeld, das sowohl links als auch rechts deutlich weniger vollständig veränderte Gewässerabschnitte und zudem auch einige unveränderte bis mäßig veränderte Gewässerabschnitte aufweist.</p> <p>Die Biologische Güte des Loemühlenbaches wird im Ergebnisbericht Lippe (Wasserrahmenrichtlinie NRW, Juni 2005) insgesamt als „stark verschmutzt“ angesehen. Die Ausgangssituation für die Fischfauna an Loemühlenbach und Sickingmühlenbach kann nicht eingestuft werden, da am Unter- und Mittellauf des Loemühlenbaches das Qualitätskriterium nicht eingehalten wird</p> <p>Der ökologische Gewässerzustand des Loemühlenbaches sticht anhand der Bewertung der aquatischen Organismen negativ hervor, da hier nur eine unbefriedigende ökologische Zustandsklasse erreicht wurde.</p> <p>Gemäß § 26 Abs. 3 LG können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) sein. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der beschriebenen Anreicherungsanfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen des Landschaftsplanes.</p>

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Sicherung der Erholungsfunktion dieser vielfältigen Bachlandschaften - Erhaltung und Optimierung der Trenn-, Ausgleichs-, und Immissionsschutzfunktionen und luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen 	<p>Insbesondere die in Ortsrandnähe liegenden Auenbereiche des Loemühlenbaches (Haus Loemühle, ...), des Loekampbaches und des Freerbruchbaches in Marl und des Elper Baches und des Wiesentalbaches in Herten mit ihren Grünländereien und Gehölzstrukturen dienen mit ihren zahlreichen gliedernden Landschaftselementen in besonderer Weise der stadtnahen Erholung und bieten zusammen mit dem gesamten Bachsystem des Loemühlenbaches, dem Arenbergschen Forst (Matena) und dem Golfplatz auch regional vielfältige Möglichkeiten ruhiger Erholung. Der gesamte Bachauenbereich ist nicht nur ökologisch, sondern auch optisch das prägende Element dieser Kulturlandschaft.</p> <p>Insbesondere die in Ortsrandnähe liegenden Auenbereiche haben wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu ihren Aufgaben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiet - Naturnahe Gewässergestaltung <i>s. Abschnitt: Loemühlenbachsystem, durchgehend</i> - Sicherung und Optimierung der historisch belegten Altwaldflächen im Quellbereich als Trittsteinbiotop und als Lebensraum für Höhenbrüter und Altholzbesiedler - Waldrandgestaltung an der Ostflanke des Waldbestandes 	<p>Quelllage des Loemühlenbaches (südlicher Zulauf)</p> <p>Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Loemühlenbachsystems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.</p> <p>Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Loemühlenbachtal“ und dem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für den - weitaus größten - Teil des Loemühlenbaches und der Kleverbecke bereits geschaffen. Durch die Einbeziehung der Quelllage in die Naturschutzgebietsausweisung wird das Naturschutzgebiet arrondiert.</p> <p>Der heute zumeist trockene Graben erstreckt sich auf einer Länge von ca. 250 m. Der ehemalige Quellbereich des nahengehenden Loemühlenbaches befindet sich im südlichsten Bereich des Entwicklungszielraumes nördlich der Polsumer Straße. Das NSG Nr. 4 "Loemühlenbachtal" bildet das Zentrum dieses Bachauenabschnitts.</p> <p>Umgeben ist der Graben von einem feuchten, naturnahen Laubwald mit hoher historischer Kontinuität im starken Baumholzalter mit dichter Kraut- und Strauchschicht, der von Buchen und Birken geprägt wird (FFH-Lebensraumtyp, Anhang I, BK-4308-0154). Stieleichen, Ebereschen und Erlen im Einflussbereich des Baches sind untergemischt; vereinzelt kommen Kiefern vor. Über eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Alt- und Totholzerhaltung kann die hohe Wertigkeit dieses Altwaldes der Elper Heide auch langfristig gesichert werden. Vorhandene Wege sollten auf ein Minimum reduziert und Trampelpfade und Privatnutzungen beseitigt werden (Kleingartenanlage Transvaal). Der östliche Waldrand ist ungegliedert - als Übergangsräume zwischen geschlossenem Wald und der offenen Landschaft stellen Waldränder eigene charakteristische Lebensräume dar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiet - Naturnahe Gewässergestaltung <i>s. Abschnitt: Loemühlenbachsystem, durchgehend</i> - Verlegung des Baches im Bereich des Löschwasserteiches in den 	<p>Oberlauf des Loemühlenbaches (südlicher Zulauf)</p> <p>Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Loemühlenbachsystems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.</p> <p>Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Loemühlenbachtal“ und dem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für den - weitaus größten - Teil des Loemühlenbaches und der Kleverbecke bereits geschaffen. Durch die Einbeziehung einiger kleinräumiger Auenabschnitte in die Naturschutzgebietsausweisung werden noch vorhandene Lücken geschlossen.</p> <p>Der ca. 800 m lange Oberlauf des begradigten und teilweise befestigten Loemühlenbaches (BK-4308-0155), der im Westteil zeitweise trocken fällt, ist hier als schmaler Wiesengraben ausgeprägt. Im Ostteil ist er erstmals dauerhaft Wasser führend mit Uferhochstauden, einem feuchten und artenreichen Grünlandstreifen im mittleren Teil (GB-4308-0115) und einem Erlen-Weiden-Gehölzsaum Richtung Backumer Straße. Das NSG Nr. 4 "Loemühlenbachtal" bildet das Zentrum dieses Bachauenabschnitts.</p>

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

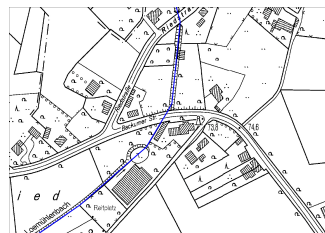
Nebenschluss und Öffnung der Gewässerverrohrung in der Fläche

Der Auenbereich des oberen Loemühlenbaches stellt sich als Wiesental auf Gleyböden dar. Pferdeweiden und Intensiv-Mähwiesen nehmen - unterbrochen von zwei kleinen altholzreichen Feldgehölzen (tlw. Pappel), einer Fichtenparzelle und einem Wochendgrundstück - weite Teile der Aue ein. Am Nordrand ziehen sich Ackerflächen bis an den Bach. Zur Backumer Straße hin gibt es im Bereich eines Reiterhofes einen Löschteich im Hauptschluss des Gewässers mit anschließender Verrohrung auf ca. 60 m.



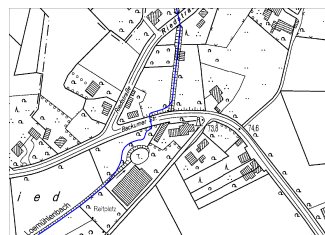
Der historische Gewässerverlauf wurde nördlich und südlich der Backumer Straße verändert ...

(Ende des 19. Jahr. war das Gewässer stellenweise schon begradigt und befestigt, besaß aber noch kein Regelprofil, Königlich Preussische Landesaufnahme, ca. 1893, HK 25 NE



... und im weiteren Verlauf an den Rand der Flächen verlegt, begradigt und befestigt

(Neuaufnahme DGK 5)



(Neuaufnahme DGK 5)

Mit einer teilweisen Neutrassierung können auch in diesem Gewässerabschnitt die Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und eine ökologische Durchgängigkeit des Loemühlenbaches im Sinne eines Biotopverbundes geschaffen bzw. verbessert werden. Auch der Löschwasserteich profitiert von einer solchen Abkopplung, da er durch Geschiebetransport und mitgeführte organische Bestandteile quasi als Sandfang die Funktion des Löschwasserteiches beschränkt. Auch die rechtsseitig dicht an den Gewässerlauf anschließenden

Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Bereich der bachnahen Fettwiesen und die lange diagonale Unterquerung der Backumer Straße lassen eine Neutrassierung des Gewässers sinnvoll erscheinen.

Die gewässerbegleitende Ausweisung des Naturschutzgebietes Loemühlenbachtal kann damit dem Nebenschluss zur Umgehung des Löschwasserteiches und der Gewässerführung an der Backumer Straße folgen. Die Bespeisung des Löschwasserteiches kann durch eine eigene Zuleitung sichergestellt werden.

- Vermehrung und Extensivierung der Grünländer in der Bachaue
- Entwicklung nutzungsfreier Ufer- und Uferandstreifen

Der ca. 400 m lange Bereich von der Backumer Straße über die Riedstraße bis zur Gärtnerei Franzen stellt sich als eng verzahnte Gemengelage aus teilweise verbaulichem Bach, Hoflagen, hofnahen Wiesen und Weiden, Gärten, Gehölzen und Äckern dar, in dem eigendynamische Entwicklungsmöglichkeiten für den Bach und nutzungsfreie Uferandstreifen die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers stabilisieren würden. Das NSG Nr. 4 "Loemühlenbachtal" bildet nur in Teilen das Zentrum dieses Bachauenabschnitts.

**Loemühlenbach
(von der Einmündung der Kleverbecke bis B 225)**

- Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiet

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Loemühlenbachsystems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.

Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Loemühlenbachtal“ und dem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für den - weitaus größten - Teil des Loemühlenbaches und der Kleverbecke bereits geschaffen und werden so fortgeführt.

- Naturnahe Gewässergestaltung
*s. Abschnitt:
Loemühlenbachsystem, durchgehend*
- Optimierung des Nebenschlusses der Fischteichanlage

Der ca. 1000 m lange Bereich von der Einmündung der Kleverbecke (nördlicher Zulauf des Loemühlenbaches) bis zur Marler Straße (B225) stellt sich als tief eingeschnittener, ausgebauter und gestreckter, teilweise verrohrter und überbauter Gewässerabschnitt (großer Gartenbaubetrieb) mit einer großen Fischteichanlage im Nebenschluss (Zucht, Verkauf, Angelsport) dar. Elper Bach und Wiesentalbach führen ihm weiteres Wasser zu. Das NSG Nr. 4 "Loemühlenbachtal" bildet nur in Teilen das Zentrum dieses Bachau-

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - Vermehrung und Extensivierung der Grünländer in der Bachaue - Entwicklung nutzungsfreier Ufer- randstreifen - Umbau von Pappelbeständen 	<p>enabschnitts.</p> <p>Der strukturarme Bachabschnitt durchfließt kleinere von Pappeln überschirmte Erlen-Eschen-Gehölze, Fettweiden und Ackerbrachen (BK-4308-0032 tlw.). Mittelfristig sollten diese Pappelbestände in Erlenwälder umgewandelt werden um eine naturnahe Bestockung der Bachaue zu erreichen.</p>
	<p style="text-align: center;">Loemühlenbach (von der B 225 bis Loemühlenweg am Haus Loemühle)</p> <p>Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Loemühlenbachsystems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.</p> <p>Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Loemühlenbachtal“ und dem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für den - weitaus größten - Teil des Loemühlenbaches und der Kleverbecke bereits geschaffen. Durch die Einbeziehung einiger kleinräumiger Auenabschnitte in die Naturschutzgebietsausweisung werden noch vorhandene Lücken geschlossen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Gewässergestaltung <i>s. Abschnitt: Loemühlenbachsystem, durchgehend</i> - Erhaltung und Förderung der Feucht- und Nassgrünländer in der Bachaue - Vermehrung und Extensivierung der Grünländer in der Bachaue - Entwicklung nutzungsfreier Ufer- randstreifen - Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur und des Kleinreliefs - Naturnahe Waldbewirtschaftung in der Bachaue als Trittsteinbiotop und als Lebensraum der Feucht- und Sumpfwälder und für Höhlenbrüter und Altholzbesiedler - Umbau von Pappelbeständen - Erhaltung und Förderung der ausgedehnten Röhrichte und Hochstaudenfluren - Neophytenbekämpfung 	<p>Der ca. 3500 m lange Abschnitt des Loemühlenbaches ist unverbaut und etwa einen Meter breit. Im Süden ist der Bach mehr oder weniger ein naturferner Graben. Nördlich des Hofes Kleverbeck und eines anschließenden Eichenwäldchens erhält er Wasser aus einem kleinen Zufluss. Im nördlichen Gebietsteil präsentiert er sich als Sandbach mit unverbauter Gewässersohle der abschnittsweise noch Strukturen naturnaher Fließgewässer wie ange-deutete Mäander, variierende Strömungsgeschwindigkeiten und Wassertiefen und kleinere Uferabbrüche aufweist. Verschiedene heimische Gehölze liefern eine weitgehend durchgängige Beschattung des Gewässers. Das NSG Nr. 4 "Loemühlenbachtal" bildet das Zentrum dieses Bachauenabschnitts.</p> <p>Nach der Unterquerung der B 225 finden sich auf den ersten 500 m linksseitig eichendominierte Wald- und Gehölzstreifen (kleiner Kiefernmischwaldbestand) und Ackerlagen in der Bachaue, während rechtsseitig Fettwiesen und -weiden dominieren (BK-4308-0032 tlw.). Eingelagert finden sich Nasswiesen, die teilweise eine von Schilf und Rohrglanzgras geprägte Röhrichtvegetation aufweisen (GB-4308-0017). Das gruppenweise Auftreten von Staudenknöterich macht hier eine Neophytenbekämpfung erforderlich.</p> <p>In dem nördlich Kleverbeck anschließenden naturnahen Eichenwäldchen (BK-4308-0144) im mittleren Baumholzalder mit einzelnen alten Buchen und Eichen breitet sich die Späte Traubenkirsche aus. Das Gebiet ist als Trittsteinbiotop u.a. für Höhlenbrüter und auch für den Biotopverbund von besonderem Wert. Es sollte unter weitgehender Erhaltung der naturnahen und bodenständigen Bestockung erhalten bleiben.</p> <p>Auf der gegenüberliegenden Seite des Loemühlenbaches befindet sich ein Grabhügel, der beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen als Bodendenkmal Mkz. 4308,62 geführt wird.</p> <p>Vom Zufluss nördlich des Hofes Kleverbeck bis zur Zufahrt zum Forsthaus Matena (ca. 500 m) wird die Niedermoorrinne des Loemühlenbaches linksseitig von großflächigen Röhrichten aus Schilfrohr und Rohrkolben gesäumt, die wiederum eng mit Gebüsch und Erlengaleriewäldern verzahnt sind (GB-4308-0017). Ackerlagen schließen sich innerhalb der Bachaue an. Rechtsseitig wird der Loemühlenbach hier von Fettweiden begleitet (BK-4308-0032 tlw.). Das gruppenweise Auftreten der Herkulesstaude macht hier eine Neophytenbekämpfung erforderlich.</p> <p>An der Matenastraße gliedern die beiden Geschützten Landschaftsteile Nr. 3 „Wallhecke bei Matena“ (westlich) und Nr. 4 „Hohlweg bei Matena“ (östlich) die Bachaue.</p> <p>Am Gewässerabschnitt im Bereich des Forstes Matena (ca. 700 m) schließen sich linksseitig weitere, teilweise von Pappeln überschirmte, quellig durchsickerte Erlenbestände an. Rechtsseitig finden sich von Gehölzen und einer kleineren privaten Teichanlage gegliederte, aus Ackerbrachen hervorgegangene Fettwiesen mit einem kleineren Röhrichtbestand (BK-4308-0032 tlw., GB-4308-0016) im mittleren Bereich. Ackerlagen schließen sich an. Uferbefestigungen aus Wasserbausteinen sollten entfernt werden. Das gruppenweise Auftreten von Staudenknöterich und Drüsigem Springkraut macht hier eine Neophytenbekämpfung erforderlich.</p> <p>Nördlich des Forstes Matena bis zum Loemühlenweg (ca. 850 m) wird der</p>

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

Bach linksseitig durch großflächige Nass- und Feuchtbrachen mit üppigen von Seggen und Röhrichtelementen durchsetzten Hochstaudenfluren geprägt. Weiterhin stocken innerhalb dieser Brachen seggenreiche Erlen-Sumpfwaldbereiche (GB-4308-0015). Rechtsseitig wird der Loemühlenbach begleitet von einer Fettwiese und Grünlandbrachen, die in einen Eichenbestand übergehen, der im Bereich des Loemühlenteiches und des Loemühlenweges sehr schmal wird (BK-4308-0032 tlw.). Haus Loemühle wird als Bodendenkmal: Mzk. 4308,61 beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen geführt. Ein großer Ackerschlag schließt sich nach Osten an. Im Norden außen vorgelagert findet sich eine Ausgleichsaufforstung.

**Loemühlenbach
(vom Loemühlenweg am Haus Loemühle bis zur Droste-Hülshoff-Straße)**

- Sicherung und Entwicklung des Gewässers und seiner Ufer- und Auenbereiche

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Loemühlenbachsystems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.

Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Loemühlenbachtal“ und dem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für den - weitaus größten - Teil des Loemühlenbaches und der Kleverbecke bereits geschaffen. Die restliche Gewässer-Laufstrecke gilt es entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit als Geschützte Landschaftsbestandteil oder Teil des Landschaftsschutzes zu entwickeln und einen Biotopverbund zu ermöglichen bzw. zu stärken.

- Naturnahe Gewässergestaltung
*s. Abschnitt:
Loemühlenbachsystem, durchgehend*
- Extensivierung der Grünländer in der Bachau

Der ca. 900 m lange Abschnitt des Loemühlenbaches weist noch einige naturnahe Strukturen wie eine unbefestigte sandige Gewässersohle, variierende Fließgeschwindigkeiten und Flachwasserzonen auf. Der mittlere, ca. 350 m lange Bereich ist allerdings begradigt und dabei von begleitenden Gehölzen und damit Beschattung frei. Der Bockholter Bach führt ihm weiteres Wasser zu. Der LB Nr. 4 „Loemühlenbach am Lohkampfort“ bildet das Zentrum dieses Bachauenabschnitts.

Nördlich des Loemühlenweges zwischen der Loemühle und der Straße „Auf Höwings Feld“ durchfließt der Loemühlenbach auf ca. 250 m von Hochstaudenfluren begleitet eine baum- und gehölzbestandene feuchte Wiese und anschließend begradigt und gehölzfrei auf ca. 350 m beidseitig artenarmes Intensivgrünland (Fettwiesen). Der nördliche Teil wird von Feuchtbrachen mit Hochstaudenfluren und Röhrichten eingenommen, die vom renaturierten Loemühlenbach durchflossen werden (LB Nr. 4 „Loemühlenbach am Lohkampfort“, GB-4308-0042).

Auenbereich der Kleverbecke

- Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiet

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Loemühlenbachsystems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.

Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Loemühlenbachtal“ und dem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für den - weitaus größten - Teil des Loemühlenbaches und der Kleverbecke bereits geschaffen. Durch die Einbeziehung einiger kleinräumiger Auenabschnitte in die Naturschutzgebietsausweisung werden noch vorhandene Lücken geschlossen.

- Naturnahe Gewässergestaltung
*s. Abschnitt:
Loemühlenbachsystem, durchgehend*
- Vermehrung und Extensivierung der Grünländer in der Bachau
- Entwicklung nutzungsfreier Ufer- randstreifen

Die ca. 1090 m lange Kleverbecke (nördlicher Zulauf des Loemühlenbaches) stellt sich im gesamten Verlauf als schmaler Wiesengraben mit insgesamt nur geringer Beschattung dar. Der Quellbereich ist nur temporär wasserführend.

Der erste Abschnitt des Loemühlenbaches ist teilweise begradigt und ein Acker grenzt direkt an den Bachlauf. Im Uferbereich befinden sich einige Birken, die eine insgesamt lückenhafte und unterbrochene Gehölzstruktur entlang des Baches einleiten. Die Gehölze bestehen überwiegend aus Birken, Weiden und Buschweiden. Ungefähr in der Mitte liegt ein Teich im Hauptschluss. In diesem Bereich existiert eine Gehölzgruppe aus Eichen, Birken, Erlen und Weiden, die sich als Querriegel zwischen den Weiden fortsetzt. Die gesamte Aue wird geprägt von großflächigem artenarmem Intensivgrünland (Fettweiden). Linksseitig grenzen die Privatnutzungen zweier Höfe und der erste Teil eines großen Gartenbaubetriebes am Loe-

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

mühlenbach an das Bachufer. Große Ackerschläge schließt sich nach Norden und Süden an.

Auenbereich des Elper Baches

- Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Loemühlenbachsystems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.

Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Loemühlenbachtal“ und dem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für den - weitaus größten - Teil des Loemühlenbaches und der Kleverbecke bereits geschaffen.

Die Aue des Elper Baches als Bestandteil des Loemühlenbachsystems gilt es entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit als Teil des Landschaftsschutzes zu entwickeln und einen großräumigen Biotopverbund zu ermöglichen bzw. zu stärken.

- Naturnahe Gewässergestaltung
*s. Abschnitt:
Loemühlenbachsystem, durchgehend*
- Vermehrung und Extensivierung der Grünländer in der Bachaue
- Entwicklung nutzungsfreier Ufer-
randstreifen

Der ca. 835 m lange abschnittsweise begradigte Elper Bach ist als Graben mit nur geringer Uferstruktur ausgebildet. Sohle und Uferbereiche sind überwiegend strukturarm und teilweise verbaut. Im größten Teil seines Verlaufes wird er von Gehölzstrukturen beschattet. Die bodenbestimmte Aue erstreckt sich allerdings bis zur Richterstraße/Elper Straße im Süden.

Der Quellbereich des Elper Baches befindet sich auf dem Gelände einer Mischwasserbehandlungsanlage. Im anschließenden Umfeld des Baches liegen landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von artenarmem Intensivgrünland (Fettwiesen und -weiden) und Ackerland. Rechtsseitig schließt sich die ausgedehnte Kleingartenanlage Scherlebeck an. Linksseitig verläuft die Backumer Strasse, deren Ahornallee 60-80 cm starke Bäume aufweist, teils auch Althölzer mit bis 90 cm Durchmesser (BK-4308-0145 tlw.). Bis auf kurze Strecken wird der Bach von einem gut ausgebildeten Gehölzstreifen aus Eichen, Baum- und Strauchweiden, Ahorn-Arten und Birken begleitet. Etwa auf halber Strecke ist in diesen Streifen am linken Ufer eine kleinflächige Nasswiese mit Sumpfgräsern integriert. Im Bereich der anschließenden Fischzuchtanlage ist der Bach auf knapp 100 m verrohrt. Im Unterlauf tritt der Bach in ein Erlen-Eschen-Junggehölz ein, das bereits Teil des NSG Nr. 4 "Loemühlenbachtal" ist.

Auenbereich des Wiesentalbaches

- Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche (als Naturschutzgebiet, tlw.)

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Loemühlenbachsystems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.

Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Loemühlenbachtal“ und dem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für den - weitaus größten - Teil des Loemühlenbaches und der Kleverbecke bereits geschaffen.

Die Aue des Wiesentalbaches als Bestandteil des Loemühlenbachsystems gilt es entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit als Naturschutzgebiet (Quelle) oder Teil des Landschaftsschutzes zu entwickeln und einen großräumigen Biotopverbund zu ermöglichen bzw. zu stärken.

- Naturnahe Gewässergestaltung
*s. Abschnitt:
Loemühlenbachsystem, durchgehend*
- Wiederherstellung der Quellstruktur
- Vermehrung und Extensivierung der Grünländer in der Bachaue
- Entwicklung nutzungsfreier Ufer-
randstreifen
- Umbau von Pappelbeständen

Der ca. 1040 m lange abschnittsweise begradigte Wiesentalbach weist trotz grabenartiger Eintiefung zwischen relativ hohen und steilen Böschungen nur stellenweise eine leichte Eigendynamik im Uferbereich auf. Sohle und Uferbereiche sind überwiegend strukturarm und teilweise verbaut (Reste einer ehemaligen Uferverbauung, mehrere kleine Abstürze). Gehölzbestände und teilweise dichter Strauchbewuchs beschatten den Bach. Die bodenbestimmte Aue erstreckt sich allerdings bis an die Bebauung an der Elper Straße im Süden.

Der Quellbereich des Wiesentalbaches befindet sich auf dem Gelände der Kläranlage an der Elper Straße (*zurzeit Rückbau des alten geschlossenen RÜB/RRB und angrenzend Neubau eines offenen RÜB/RRB*) im NSG Nr. 5 „Wiesentalbachquelle“, mit gehölzbestandenen Grünlandbrachen, privaten (Obstbaum-) Wiesen (linksseitig) und ca. 15 m breitem Gehölz- und Hochstaudenstreifen (rechtsseitig).

Bachabwärts finden sich kleinräumige Weiden, ein Sandreitplatz, Hofgrün und Ackerflächen direkt am Bach. Nördlich befinden sich am rechten Ufer ein Pappelwald, ein Entwässerungsgraben und eine röhrichtbestandene Nasswiese. Am linken Ufer befindet sich ein Teich im Nebenschluss, der von einem dichten Gehölz aus Birke, Erle, Weide, Hainbuche und Hartriegel

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

gesäumt wird. Hier fließt ein namenloser ca. 290 m langer Bach rechtsseitig zu, der nahe der B 225 in einem dichten unzugänglichen Gehölz seinen Ursprung hat. Ackernutzung bestimmt hier und unterhalb des Zusammenflusses bis zum Loemühlenbach das Landschaftsbild. Im Uferbereich finden sich stellenweise Buschwerk und kleinflächig Reste von Nasswiesen.

Auenbereich des Bockholter Baches

- Sicherung und Entwicklung der Gewässer und ihrer Ufer- und Auenbereiche (als Naturschutzgebiet tlw.)

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Loemühlenbachsystems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.

Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Loemühlenbachtal“ und dem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für den - weitaus größten - Teil des Loemühlenbaches und der Kleverbecke bereits geschaffen.

Die Aue des Bockholter Baches als Bestandteil des Loemühlenbachsystems gilt es entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit als Naturschutzgebiet (Quelle) oder Teil des Landschaftsschutzes zu entwickeln und einen großräumigen Biotopverbund zu ermöglichen bzw. zu stärken.

- Naturnahe Gewässergestaltung
*s. Abschnitt:
Loemühlenbachsystem, durchgehend*
- Wiederherstellung eines Quellarmes
- Extensivierung der Grünländer in der Bachaue
- Entwicklung nutzungsfreier Ufer- randstreifen
- Umbau von Pappelbeständen

Der ca. 3740 m lange Bockholter Bach verläuft schwach gewunden und überwiegend begradigt in einem Trapezprofil. Das Gewässer ist streckenweise stark eingetieft, seine Ufer vielfach befestigt. Der Sandbach wird in der Regel beschattet; ansonsten bilden Gräser und Hochstauden die Ufervegetation. Ein kleiner Gewässerbereich auf Höhe der Hoflage Schmickmann wurde renaturiert. Die Durchgängigkeit behindern verschiedene Wege und insbesondere die Lipperandstraße (L 522) und die Straße „Auf Höwings Feld“.

Ein Quellbereich des Bockholter Baches befindet sich in einem Eichengehölz direkt nördlich der Marler Straße (B 225) umgeben von landwirtschaftlichen Gärten im Westen, Fettweiden im Osten und Ackerlagen im Norden. Teile des Wasser des Oberlaufes entstammen Vorflutern unbekannter Entstehung im Bereich der Bebauung an der Marler Straße. Eine zweite Quelllage ca. 150 m weiter östlich und südlich der Hoflage Buschert existiert nur als Schachtring und auf ca. 300 m verrohrte Ableitung, die nordöstlich der Hoflage Natrop Evers in den Bockholter Bach einmündet.

Anschließend befindet sich linksseitig des Gewässers bis ca. 250 m südlich des Salmweges auf einer Länge von ca. 1650 m und einer Breite von 200 - 300 m direkt an den Bachlauf angrenzend ein Golfplatz. Nördlich der Reichensteinstraße (ca. 300 m Länge) und im Zufahrts- und Parkbereich (ca. 200 m Länge) erstreckt sich der Golfplatz auch rechtsseitig bis zur Bockholter Straße auf einer Gesamtbreite von 430 - 620 m. Am rechten Ufer wechseln meist Glatthaferwiesen, artenarme Fettweiden und einige Äcker und Ackerbrachen einander ab. Bis auf Höhe der Zufahrt zum Golfplatz wird der Bockholter Bach fast durchgängig von verschiedenen Gehölzstrukturen, wie Pappel- oder Erlenreihen, Eichenwald (mit Nadelhölzern) oder kleinen Eschengehölzen beschattet. Ab der Hoflage Beckmann finden sich auf ca. 800 m in Richtung Norden mehrere kleine, angelegte Feuchtgebiete, die jeweils sowohl verschiedene Sumpf- und Röhrichtbestände als auch Silberweiden- und Erlengebüsche aufweisen. Das Gewässer wurde im Bereich der Hoflage Schmickmann auf ca. 200 m renaturiert. Der Bach weist hier mit mehreren Mäandern, Schnellen und Stillwasserzonen eine größere Lauf- und Strukturvielfalt auf.

Der sich nördlich bis zur Einmündung in den Loemühlenbach anschließende ca. 750 m lange Abschnitt des Bockholter Baches ist ebenfalls gestreckt bis schwach geschwungen, mit tiefem Regelprofil, überwiegend strukturarmer und teilweise verbauter Sohle und Ufergestaltung und gewässernahen Strommasten und Viehtränken. Das Umfeld besteht überwiegend aus artenarmen Fettweiden (südlich der L 522) und -wiesen (nördlich der L 522), mehreren gewässernahen Hoflagen, einem Pappelmischwald (direkt südlich der L 522) und einer Aufforstungsfläche (zwischen den Hoflagen Brune und Breuer).

Auenbereich des Loekampbaches

- Sicherung und Entwicklung der Gewässer und ihrer Ufer- und Auenbereiche

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Loemühlenbachsystems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.

Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Loemühlenbachtal“ und dem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopver-

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Naturnahe Gewässergestaltung
s. Abschnitt:
Loemühlenbachsystem, durchgehend
- Vermehrung und Extensivierung der Grünländer in der Bachaue
- Entwicklung nutzungsfreier Ufer-
randstreifen
- Erhaltung und Pflege der Gehölz-
strukturen des Geschützten Land-
schaftsbestandteils Loebrauk

bund für den - weitaus größten - Teil des Loemühlenbaches und der Klever-
becke bereits geschaffen.
Die Aue des Loekampbaches als Bestandteil des Loemühlenbachsystems
gilt es entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit als Geschützten Land-
schaftsbestandteil (Auengehölz) oder Teil des Landschaftsschutzes zu ent-
wickeln und einen großräumigen Biotopverbund zu ermöglichen bzw. zu
stärken.

Der Entwicklungszielraum 3.1 beinhaltet den größeren Teil der hier landwirt-
schaftlich geprägten Loekampbachaue (Gesamtlänge 1990 m). Die boden-
bestimmte Aue erstreckt sich über ca. 2000 m vom Wellerfeldweg im Süden
bis zur Einmündung in die Hochwasserflutmulde des Loemühlenbaches an
der Kreuzung Lipper Weg/Otto-Wels-Straße im Norden. Der ca. 1550 m
lange Bachabschnitt verläuft überwiegend strukturarm und begradigt mit
mäßig tiefem Regelprofil.

Der Loekampbach beginnt als Wiesengraben mit einem etwa 1 m breiten
Uferstreifen und durchquert zunächst ein Mosaik landwirtschaftlicher Nutz-
flächen, das sich aus gewässernahen Äckern und eher artenarmen Fettwie-
sen (im Süden) und -weiden zusammensetzt. Gesäumt werden die Ufer
streckenweise hauptsächlich durch Reihen aus Kopfweiden und jungen
Erlen, die oftmals nur auf einer Böschungsseite stocken. Pappel, Ahorn,
Kirsche und Eiche nehmen als bachbegleitende Gehölze eine eher unterge-
ordnete Stellung ein. Nördlich der Breddenkampstraße erstreckt sich die
Gewässeraue zwischen den Siedlungen am Wellerfeldweg und am Loek-
kamp mit einigen gewässernahen Hoflagen, Gartenbaubetrieben und
Verrohrungen (Breddenkampstraße und in Verlängerung der Imen-
kampstraße). Eine Ausnahme bildet eine u-förmige Gehölzstruktur aus Ei-
chen, Erlen und Eschen an der Verlängerung der Loekampstraße südlich
der Breddenkampstraße im Bereich der Hoflagen Wehling und Nottenkäm-
per (LB Nr. 3 „Loebrauk“), die mit ihrer Gestalt alte Nutzungsgrenzen und
Höhenverhältnisse widerspiegelt.

Die Allee an der Breddenkampstraße besteht aus altershomogenen Linden
im starken Baumholzalter (AL-RE-0002).

Auenbereich des Freerbruchbaches

- Sicherung und Entwicklung der
Gewässer und ihrer Ufer- und Au-
enbereiche

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Loemühlenbach-
systems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen
und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferberei-
che und Auen im Sinne des Biotopverbundes.

Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Loemühlenbachtal“ und
dem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden
Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopver-
bund für den - weitaus größten - Teil des Loemühlenbaches und der Klever-
becke bereits geschaffen.

Die Aue des Freerbruchbaches als Bestandteil des Loemühlenbachsystems
gilt es entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit als Geschützten Land-
schaftsbestandteil oder Teil des Landschaftsschutzes zu entwickeln und
einen großräumigen Biotopverbund zu ermöglichen bzw. zu stärken.

- Naturnahe Gewässergestaltung
s. Abschnitt:
Loemühlenbachsystem, durchgehend
- Extensivierung der Grünländer in
der Bachaue
- Entwicklung nutzungsfreier Ufer-
randstreifen

Der Entwicklungszielraum 3.1 beinhaltet den kleineren Teil der hier landwirt-
schaftlich geprägten Freerbruchbachaue (Gesamtlänge 3385 m). Die bo-
denbestimmte Aue erstreckt sich ebenfalls vom Steinern Kreuz im Süden bis
zur Einmündung in die Hochwasserflutmulde des Loemühlenbaches an der
Kreuzung Bergstraße/Otto-Wels-Straße im Norden. Der ca. 1320 m lange
Bachabschnitt verläuft als schmaler Graben überwiegend strukturarm und
begradigt mit zumeist tiefem Regelprofil bis zum Nordende der Siedlung an
der Havellandstraße.

Der Freerbruchbach beginnt als schmaler, gerader, eingetiefter und von
verschiedenen Gehölzen beschatteter Graben auf dem Gelände eines Garten-
centers. Die Ufer weisen Reste eines ehemaligen Verbaus auf. In der ehe-
maligen Aue hat sich überwiegend eine strukturreiche, gegliederte Kultur-
landschaft erhalten. Der Bach fließt leicht geschwungen durch eher artenar-
me Fettwiesen (Mähwiesen) und -weiden (Pferdekoppeln) und einzelne ge-
wässernahe Äcker. Das Gewässer ist eingetieft und wird von schmalen Gras-
fluren begleitet und einigen wenigen Gehölzen (zumeist Stieleiche, Esche,
Vogelkirsche und Ahorn sowie im Unterwuchs Holunder) oder Kopfweiden-
und Schwarzerlenreihen beschattet. Im weiteren Verlauf fließt der
Freerbruchbach verhältnismäßig gerade mit einigen scharfen Knicken, Fur-
ten und Viehtränken. Ein kleines Eichenwäldchen begleitet den Freerbruch-
bach wechselseitig am nördlichen Ende des Entwicklungszielraumes (LB Nr.
2 „Freerbruchbach“).

B.10.**3.2 Feldfluren**

- *Das Loehbrauck;*
- *Das Feld, Das Loebrauksfeld, Kleverbecken Heide, Wellerfeld, Stripelkamp;*
- *Auf Hoewings Feld, Am Drögen Poth, Dahlbrede, Lohkamp, Auf der Brede, Fahnenkamp, Kranbergs Kämpe, Am Mühlenwege, Kleverbecken Kämpe, Auf der Haide, Kleverbekenkamp, An der Zweistern, Scherlebecker Feld;*
- *Auf Königs Feld, Auf Brunen Feld, Auf Aders Feld, Schmickmanns Feld, Berkenkamps Feld, Bertels /Natrop-Evers;*
- *Möllerskamp, Hedkamp, Nösterkamp, Biekenbredde, Peilersstiege, Gartenkamp, Linder Feld, Peilers Wiese, Der alte Teich, Schulten Feld, Recken, Elpe, Elper Heide*

und Waldbereiche

- *Matena, Kleverbecken Forst, Linder Forst, Peilerbusch, Kirchenbusch, Am Kirchenbusch, Elper Heide*

zwischen Marl und Herten

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den landwirtschaftlich geprägten Freiraum zwischen Marl und Herten mit weiten Acker- und Waldbereichen und einigen Grünlandfluren zwischen den ökologischen Leitlinien der Bachauen des Bachsystems des Loemühlenbaches und seiner Nebenbäche.

Größe: 812,85 ha
6 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung in sechs Teilräumen sehr unterschiedlicher Größe entlang der Auenbereiche des Bachsystems des Loemühlenbaches und seiner Nebenbäche. Dieser große zentrale Landschaftsraum grenzt an die dicht bebauten Bereiche von Marl-Drewer und -Lenkerbeck im Norden und Herten-Langenbochum und -Scherlebeck im Süden. Im Westen stellen die Hertener Straße und die Herzlia Allee (L 638), im Osten die Bockholter Straße (K 22) die Grenze dar.

- Der kleine Teilraum Das Loebrauk (ca. 18,6 ha) im Nordwesten erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 0,9 km von der Breddenkampstraße im Norden bis zum Wellerfeldweg im Süden und in Ost-West-Ausrichtung ca. 120 - 250 m zwischen dem östlichen Ortsrand von Marl-Drewer und dem Auenbereich des Loekampbaches.
- Der größte Teilraum Matena / Steinern Kreuz / Peilersbusch / Kirchenbusch / Elpe (ca. 471,3 ha) westlich des Loemühlenbaches erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 4,3 km von den Sportplätzen an der Loekampstraße im Norden bis zur Polsumer Straße im Süden und in Ost-West-Ausrichtung ca. 50 - 350 m im Bereich zwischen Loekampbachaue und Loemühlenbachaue, bis zu ca. 2,7 km im Bereich der Recklinghauser Straße (B225), ca. 300 m im Bereich westlich der Kleverbecke, bis zu ca. 1,2 km im Bereich der Riedstraße und bis zu ca. 1,5 km im Bereich der Polsumer Straße.
- Der Teilraum Schulten Feld (ca. 29,9 ha) im Süden erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 700 m von der Scherlebecker Straße im Norden bis zur Elper Straße im Süden und in Ost-West-Ausrichtung ca. 470 m von der Kleingartenanlage Scherlebeck im Westen bis zur Scherlebecker Straße im Osten.
- Der Teilraum Auf Hoewings Feld / Bockholt / Scherlebecker Feld (ca. 207,8 ha) in der Mitte erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 3,3 km vom Ovelheider Weg im Norden bis zur Elper Straße im Süden und in Ost-West-Ausrichtung ca. 200 m im Bereich Auf Hoewings Feld, ca. 650 m im Bereich Salmsweg und ca. 600 - 1300 m im Bereich der Marler Straße (B 225).
- Der Teilraum an der Bockholter Straße (ca. 79,2 ha) im Osten erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 2,7 km von der Lipperandstraße im Norden bis zur Hoflage Natrop-Evers/Buschert im Süden und in Ost-West-Ausrichtung ca. 100 - 700 m zwischen Loemühlenbachaue im Westen und der Bockholter-/ Hülstraße im Osten.
- Der kleinste Teilraum an der Borkumer Straße (ca. 1,4 ha) im Nordosten erstreckt sich in Ost-West-Ausrichtung ca. 400 m nördlich entlang der Lipperandstraße.

Die Bereich für das Entwicklungsziel

- **3.2 I.I Feldfluren und Waldbereiche zwischen Marl und Herten** entspricht den Schutzgebieten
- **LB Nr. 5 „Wallhecke bei Matena“**
- **LB Nr. 6 „Hohlweg bei Matena“**
- **LSG Nr. 2 "Loemühlenbach", tlw.**
- **Naturdenkmal Nr.1 – „Rotbuche an der Dahlbrede“**

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Waldbereiche (*Arenbergische Forste Matena und Peilerbusch, Kirchenbusch, Linder Forst, Kleverbecker Heide, Elper Heide*)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Bereich zum Schutz der Natur (*tlw. Randbereiche des Loemühlenbachtals im Bereich der B225*)
- Regionaler Grünzug

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt. 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopverbundsfläche: VB-MS-4208-013 tlw. (*Bachsystem Sickingmühlenbach, Loemühlenbach, Silvertbach und Freerbruchbach*), VB-MS-4308-009 tlw. (*Bachtal Loekampbach*), VB-MS-4308-014 tlw. (*Loemühlenbach zwischen Ried und Loemühle*), VB-MS-4308-015 (*Forsthaus Matena*), VB-MS-4308-021 tlw. (*Freiraumkorridor Scherlebeck*), VB-MS-4308-022 tlw. (*Oberlaufbereiche Zuflüsse zum Loemühlenbach ...*)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK-4308-0027 (*Buchenwald Linder Forst*), BK-4308-0035 (*Arenbergischer Forst: Matena*), BK-4308-0144 tlw. (*Eichenwäldchen nördlich Kleverbeck*), BK-4308-0145 tlw. (*Ahornalleen nördlich von Scherlebeck ...*), BK-4308-0154 tlw. (*Laubwälder in der Elper Heide ...*)
- Alleenkataster: AL-RE-0002 tlw. (*Lindenallee an der Breddenkampstraße*), AL-RE-0072 tlw. (*Allee an der Elper Straße*), AL-RE-9010 tlw. (*Bergahornallee an der Ried-, Backumer und Scherlebecker Straße*), AL-RE-9012 tlw. (*Lindenallee*)

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Bodendenkmal: 4308,64 Grabhügel

Entwicklungsziel I.I

"Erhaltung"

- Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Freiraumes und seiner Nutzungsstrukturen (landwirtschaftliche Kernzone)
- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur und des Kleinreliefs
- Erhaltung und Vernetzung wertvoller Einzelbiotope wie Hecken, Altbaumreihen, Obstwiesen, etc.
- Erhaltung des Grünlandanteils und der Waldflächen
- Erhaltung von Alt- und Totholz
- Erhaltung der naturnahen und strukturreichen Buchen-, Eichen- und Erlenwälder in der Matena
- Vermehrung des Laubholzanteils im Linder Forst und der Kleverbecker Heide

Bei diesem sechsteiligen Entwicklungsbereich handelt es sich um die großen land- und forstwirtschaftlichen Flächen zwischen Marl und Herten im Umfeld des Bachsystems des Loemühlenbaches, seiner ihm zufließenden Nebenbäche und seines zentralen Naturschutzgebietes. Eingeschlossen ist der Golfplatz des Vestischer Golfclubs Recklinghausen an der Bockholter Straße.

Die Böden im Bereich dieser landwirtschaftlichen Kernzone mit traditionellen landwirtschaftlichen Intensivkulturen werden von Sanden (*östlich des Loemühlenbaches*) und Sandlöss (*westlich des Loemühlenbaches*) geprägt. Zumeist großflächige Ackerlagen, Waldflächen und Grünländer unterschiedlichster Ausprägung bestimmen die Nutzungsstrukturen. Der Bereich mit seiner mäßig bewegten Topographie bietet mit seinen teilweise naturnahen Waldgebieten und Altholzbeständen (*Matena BK-4308-0035 / VB-MS-4308-015, Kleverbecker Heide, Linder Forst BK-4308-0027, Peiler Busch, Kirchenbusch, Elper Heide BK-4308-0154 tlw. / VB-MS-4308-022*), Grünländern, feuchten Grünlandstandorten, Brachen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen und Alleen (*AL-RE-0002 tlw., AL-RE-0072 tlw., AL-RE-9012 tlw.*) Refugien für seltene Pflanzengesellschaften, Höhlenbrüter, Insekten, Amphibien und Wasservögel (z.B. *LB Nr. 5 „Wallhecke bei Matena“, LB Nr. 6 „Hohlweg bei Matena“*). Dabei kommt dem Bereich die teilweise enge Verzahnung mit dem Entwicklungsbereich 3.1 I.I (*Bachauenbereiche von Loemühlenbach (mit Kleverbecke, Elper Bach und Wiesentalbach), Bockholter Bach, Loekampbach und Freerbruchbach*) zugute.

Im Bereich der Kleverbecker Heide befindet sich ein Grabhügel, der beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen als Bodendenkmal Mkz. 4308,64 geführt wird.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Grabhügels in der Kleverbecker Heide als Bodendenkmal 	
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung des Grünzuges des Regionalplanes 	<p>Die Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in dieser überwiegend offenen Feldflur ist eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung des regionalen Grünzuges.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der lokalen und regionalen Erholungsfunktion 	<p>Im Wechsel der freien Feldfluren mit der landschaftsprägenden Wirkung der Bachläufe des Loemühlenbachsystems und seiner Auen, Terrassen und Geländekanten zeigt sich ein überwiegend offenes aber auch vielgestaltiges Landschaftsbild. Lage, abwechslungsreiches Naturerleben, zusammenhängende Größe, gute Erschließung und nachhaltigen Nutzbarkeit durch Wander- und Radwanderwege sorgen zum einen für eine intensive stadtnahe Erholungsnutzung und bilden zum anderen einen regionalen Erholungsschwerpunkt.</p> <p>Der Golfplatz des Vestischer Golfclubs Recklinghausen, der benachbarte Verkehrslandeplatz Marl-Loemühle (östlich der Bockholter Straße) und der Ballonstartplatz Marl (Entwicklungszielraum 5.2) am NSG Nr. 11 „Die Burg“ sind dabei wichtige regionale Attraktoren.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung der Trenn-, Ausgleichs-, und Immissionsschutzfunktionen und luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen 	<p>Im Norden und Süden von Siedlungs- und Gewerbeflächen der Städte Marl und Herten begrenzt, hat der Bereich wichtige Trenn-, Ausgleichs- und Pufferfunktionen zu erfüllen. Die morphologische Struktur und enge Verzahnung von Wald- und Feldfluren begünstigen den Abfluss von Kalt- und Frischluftströmen bis weit in die Siedlungsbereiche hinein. Grundwasseranreicherung, Schadstofffilterung und Frischluftproduktion gehören ebenso zu diesen Aufgaben</p>

B.10.**4 Städtische Bachauenbereiche, Grünzüge und Entwicklungsbereiche, Marl***Städtische Freiräume in Marl*

Der Entwicklungsraum umfasst zum einen den unteren Bachauenbereich des Sickingmühlenbaches und seine angrenzenden Feldfluren und Waldbereiche; zum anderen die städtischen Bachauenbereiche des Sickingmühlenbaches, des Loemühlenbaches (mit Freerbruchbach, Loekampbach) und des Silvertbaches (mit Lenkerbecker Graben).

Des Weiteren umfasst er die städtischen Grünzüge, Kleingartenanlagen, Sportanlagen, Kläranlagen und potentiellen baulichen und grünen (Haldenerweiterung Brinkfortsheide) Entwicklungsbereiche der Stadt Hertens im Geltungsbereich des Landschaftsplanes

Größe: 429,46 ha
11 Teilflächen

Der Bereich für den Entwicklungsraum erstreckt sich in 11 linearen und flächigen Teilräumen unterschiedlichster Länge und Breite entlang der Hauptäste des Bachsystems von Loemühlenbach, Silvertbach, Sickingmühlenbach und ihrer Nebenbäche und entlang A 52 / Bahnstrecke Münster über Bachauenbereiche und angrenzende Freiräume, Grünflächen, Kleingarten- und Sportanlagen und potentielle bauliche und grüne Entwicklungsbereiche des gesamten vom Landschaftsplan "Vestischer Höhenrücken" umfassten Stadtgebietes Hertens. Die Teilräume erstrecken sich dabei in Nord-Süd-Ausrichtung zwischen 5 und 7 km vom Wesel-Datteln-Kanal im Bereich des Sickingmühlenbaches im Norden bis zum südöstlichen Marler Ortrand im Bereich der jeweiligen Bäche und in Ost-West-Ausrichtung insgesamt über einen Bereich von max. ca. 4 km vom Chemiepark Marl und der Herzlia-Allee (Marl-Drewer) im Westen bis zu den Ortsrändern von Marl-Lenkerbeck und -Sinsen im Osten.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **4.1 IV.I Innerstädtische Bachauenbereiche von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach** (mit Freerbruchbach und Loekampbach) **und Silvertbach** (mit Lenkerbecker Graben), **Marl**
- **4.2 IV.II Bachauenbereich des Sickingmühlenbaches**
- **4.3 I.I Feldfluren und Waldbereiche am Sickingmühlenbach**
- **4.4 I.III Grünzüge am Sickingmühlenbach, Silvertbach, Lenkerbecker Graben, Loemühlenbach, Loekampbach, Freerbruchbach, Kleingartenanlagen, Sportanlagen, westliche Haldenerweiterung Brinkfortsheide, Kläranlage Hülsbergstraße**
- **4.5 I.IV Grünzug nach endgültiger Ausgestaltung der östlichen Haldenerweiterung Brinkfortsheide**
- **4.6 I.II Entwicklungsbereiche Johannesstraße, Wellerfeldweg und Breewiese**

und entspricht den Schutzgebieten

- **LSG Nr. 5 „Sickingmühlenbach“**
für die Entwicklungsziele 4.2 IV.II und 4.3 I.I
- **temp. LSG Nr. 11 "Marl"**
für das Entwicklungsziel 4.6 I.II

Für den Bereich der Entwicklungsziele **4.1 IV.I, 4.4 I.III und 4.5 I.IV**

werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich:
 - *Bachauenbereich des Sickingmühlenbaches*
 - *Innerstädtische Bachauenbereiche am Sickingmühlenbach zwischen Schachtanlage AV III/VII und A52, am Silvertbach westlich und östlich der Haldenerweiterung Brinkfortsheide, am Lenkerbecker Graben, am Loemühlenbach, am Freerbruchbach, am Loekampbach*
 - *Feldfluren und Waldbereiche am Sickingmühlenbach, tlw.*
 - *Grünzüge am Sickingmühlenbach, Silvertbach, Lenkerbecker Graben, Loemühlenbach, Loekampbach, Freerbruchbach, Kleingartenanlagen, Sportanlagen, Kläranlage Hülsbergstraße, tlw.*
 - *Entwicklungsbereich Johannesstraße tlw.*
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung:
 - *Feldfluren und Waldbereiche am Sickingmühlenbach*
 - *Innerstädtische Bachauenbereiche am Silvertbach im Bereich der Schachtanlage AV III/VII und der Haldenerweiterung Brinkfortsheide, am Loemühlenbach ca. südlich des Lipper Weges*
- Waldbereiche:
 - *Feldfluren und Waldbereiche am Sickingmühlenbach tlw.*
 - *Innerstädtische Bachauenbereiche am Silvertbach im Bereich der Haldenerweiterung Brinkfortsheide*

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Grünzüge am Loemühlenbach zwischen Schachanlage AV III/VII und Heyerhoffstraße
- östliche Haldenerweiterung Brinkfortsheide
- Regionaler Grünzug
- Grünzug Freerbruchbach tlw. im Bereich der Freerbruchstraße
- Allgemeiner Siedlungsbereich:
 - Grünzug südöstlich der A 52 und Troisdorfer Straße tlw. / Grünzug am Silverbach tlw., Hof Brinkforth
 - Kleingartenanlage Hermannstraße am Silverbach, tlw., Kleingartenanlage Schildstraße tlw.
 - Grünzug am Lenkerbecker Graben tlw.
 - Grünzug Freerbruchbach zwischen Berg- und Imenkampstraße tlw.
 - Entwicklungsbereich Johannesstraße tlw., Entwicklungsbereich Welferfeldweg, Entwicklungsbereich Breewiese)
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen:
 - (Grünzug am Silverbach, Höfe Oeldemann und Lohoff tlw.
 - Kleingartenanlage Schildstraße tlw.

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt: 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- VB-MS-4308-004 tlw. (Halden Auguste-Victoria 1/2), VB-MS-4305-008 tlw. (Mittlere Lippeaue), VB-MS-4308-009 tlw. (Bachtal Loekampbach), VB-MS-4208-013 tlw. (Bachsystem Sickingmühlenbach, Loemühlenbach, Silverbach und Freerbruchbach)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK-4308-0056 (Regenrückhaltebecken bei Sickingmühle), BK-4308-0048 (Eichenmischwälder an der Carl-Duisberg Straße), BK-4308-0023 (Eichenbestände bei Hof Brinkforth)
- Alleenkataster: AL-RE-0055 tlw. (Allee an der Hülsstraße), AL-RE-0058 (Allee an der Schildstraße), AL-RE-0061 (Allee am Ovelheider Weg)

B.10.**4.1 Innerstädtische Bachauenbereiche von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach (mit Freerbruchbach und Loekampbach) und Silvertbach (mit Lenkerbecker Graben), Marl**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die innerstädtischen Bachauenbereiche des Sickingmühlenbaches, des Loemühlenbaches (mit Freerbruchbach und Loekampbach) und des Silvertbaches (mit Lenkerbecker Graben).

Größe: 58,89 ha
4 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in unterschiedlicher Länge und Breite entlang der Hauptäste der innerstädtischen Bachauenbereiche von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach (mit Freerbruchbach und Loekampbach) und Silvertbach (mit Lenkerbecker Graben)

- innerstädtischer Auenbereich am Sickingmühlenbach: in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 850 m vom Bachstelzenweg im Norden bis zum Zusammenfluss von Loemühlenbach und Silvertbach im Süden und in Ost-West-Ausrichtung ca. 40 - 60 m Breite entlang des Baches.
- innerstädtischer Auenbereich am Loemühlenbach: in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 2600 m von der Einmündung in den Sickingmühlenbach im Norden bis zur Droste-Hülshoff-Straße im Süden (plus ca. 820 m für die Hochwasserflurmulde des Loemühlenbaches zwischen Bergstraße und Lipper Weg) und in Ost-West-Ausrichtung ca. 10 - 160 m Breite entlang des Baches.
- innerstädtischer Auenbereich am Freerbruchbach: in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 2120 m von der Einmündung in den Loemühlenbach an der Bergstraße bis zur Neumarktstraße und in Ost-West-Ausrichtung ca. 10 - 90 m Breite entlang des Baches.
- innerstädtischer Auenbereich am Loekampbach: in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 450 m von der Einmündung in den Loemühlenbach bis zur Gärtnerei südlich der Paracelsus-Klinik und in Ost-West-Ausrichtung ca. 10 - 30 m Breite entlang des Baches.
- innerstädtischer Auenbereich am Silvertbach: in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 3370 m von der Einmündung in den Sickingmühlenbach bis zur Bahnhofstraße und in Ost-West-Ausrichtung ca. 10 - 290 m Breite entlang des Baches.
- innerstädtischer Auenbereich am Lenkerbecker Graben: in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 1150 m von der Einmündung in den Silvertbach bis zur Straße Am Steigerturm und in Ost-West-Ausrichtung ca. 10 - 200 m Breite entlang des Baches.

Für den Bereich des Entwicklungsziels

- **4.1 IV.1 Innerstädtische Bachauenbereiche von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach (mit Freerbruchbach und Loekampbach) und Silvertbach (mit Lenkerbecker Graben), Marl**

werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich:
 - am Sickingmühlenbach zwischen Schachtanlage AV III/VII und A52, am Silvertbach westlich und östlich der Haldenerweiterung Brinkfortsheide, am Lenkerbecker Graben, am Loemühlenbach, am Freerbruchbach, am Loekampbach
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung:
 - am Silvertbach im Bereich der Schachtanlage AV III/VII und der Haldenerweiterung Brinkfortsheide, am Loemühlenbach etwa südlich des Lipper Weges
- Waldbereiche:
 - am Silvertbach im Bereich der Haldenerweiterung Brinkfortsheide
- Allgemeiner Siedlungsbereich:
 - Grünzug am Silvertbach, Hof Brinkforth tlw.
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen:
 - (Grünzug am Silvertbach, Höfe Oeldemann und Lohoff tlw.

Entwicklungsziel IV.I "Erhaltung der innerstädtischen Bachauenbereiche"

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt: 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopverbundsfläche: VB-MS-4308-004 tlw. (Halden Auguste-Victoria 1/2), VB-MS-4308-009 tlw. (Bachtal Loekampbach), VB-MS-4208-013 tlw. (Bachsystem Sickingmühlenbach, Loemühlenbach, Silvertbach und Freerbruchbach)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK-4308-0048 tlw. (*Eichenmischwälder an der Carl-Duisberg Straße*)

Bei diesem vierteiligen Entwicklungsbereich handelt es sich um die innerstädtischen Bachauenbereiche von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach, Freerbruchbach, Loekampbach, Silvertbach und Lenkerbecker Graben, die damit Teil der zentralen Biotopverbundachse des Gewässersystems des Silvertbaches sind und gemeinsam mit dem Entwicklungsraum 4.4 I.III (Städtische Grünzüge, Marl) das naturräumliche Rückgrat der innerstädtischen Grünachsen der Stadt Marl bilden.

Die Bäche mit Hauptfließrichtung von Süden nach Norden sind nach vorherrschendem Substrat und Talform der Fließgewässertyp „der sandgeprägten Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen“ abschnittsweise mit „Übergängen zum organisch geprägten Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen“. Gespeist aus dem Zusammenfluss von Loemühlenbach und Silvertbach unterquert Der Sickingmühlenbach den Wesel-Datteln-Kanal mittels eines Dükers bevor er in die Lippe mündet.

Der Bereich wurde bis Ende des 19. Jahrhunderts fast ausschließlich von der Landwirtschaft geprägt und es dominierte eine extensive Grünlandwirtschaft. Schon früh erfolgte eine erste Nutzung durch Wassermühlen (Sickingmühlenbach, Loemühlenbach) und Fischteiche. Diese Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt waren jedoch nur punktuell, so dass das Gewässer in weiten Bereichen noch ohne anthropogene Beeinflussung verlief und häufig von Gehölzstreifen begleitet wurde.

Erst mit der Gründung der ersten Steinkohlebergwerke in der Region um 1900, der für diesen Bereich entscheidenden Gründung der Chemischen Werke Hüls im Jahre 1938 und stark anwachsenden Bevölkerungszahlen begann der umfangreiche Gewässerausbau zum Vorfluter, um Niederschlagswasser und Abwässer möglichst zügig abzuleiten.

Eine Eindeichung der Gewässer war mitunter infolge des Bergbaus notwendig, da sich in großen Bereichen Bergsenkungen vollzogen und die Vorfluter künstlich hochgehalten werden mussten. Die höchsten Deiche stehen in Hamm und sind 17 m hoch. Dies machte den Betrieb von Pumpwerken erforderlich, mit denen sämtliches Wasser des tiefer gelegenen Umlandes gepumpt wurde und wird. Das Bachpumpwerk Sickingmühlenbach weist von allen 26 Bachpumpwerken des Lippeverbandes mit 20 m³/s die größte Förderleistung auf.

Begradigungen, Befestigungen oder Eindeichungen und Verrohrungen der Bäche dienen der Entsorgung wachsender Siedlungsflächen und der Industrialisierung. Damit war spätestens in den 1950er und 60er Jahren ein sehr naturferner Zustand der Gewässer erreicht. Sowohl die Wasserqualität als auch die gewässermorphologische Situation hatten sich damit in weniger als 100 Jahren bedeutend verschlechtert.

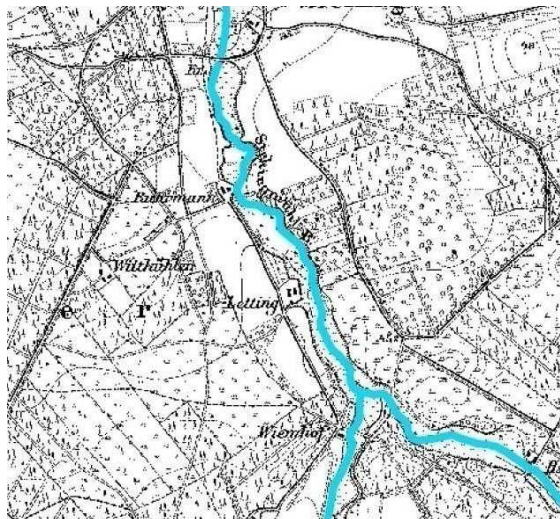
Der Vergleich der heutigen Situation mit historischen Karten verdeutlicht die Veränderungen an den Gewässern sowie des Gewässerumfeldes. An der Vereinigung von Loemühlenbach und Silvertbach zum Sickingmühlenbach wird besonders deutlich wie stark sich die versiegelte Fläche im Umfeld der Gewässer ausgedehnt hat. In den 1960er und 70er Jahren nahmen Bevölkerung und der Anteil versiegelten Flächen immer mehr zu. Besonders Verkehrswege wurden mit streckenweiser Verrohrung der Gewässer ausgebaut. In den Folgejahren wurde deshalb der Bau von Regen- bzw. Hochwasserrückhaltebecken notwendig.

Mitte der 1990er wurde ein etwa 1 km langer Abschnitt des Silvertbaches im Bereich der Bergehalde Brinkfortsheide naturnah umgestaltet. Ziel war die Verbesserung der Gewässergüte, die Verringerung der Fließgeschwindigkeit, die Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes sowie die Bereitstellung von landschaftsbezogenen Erholungsräumen.

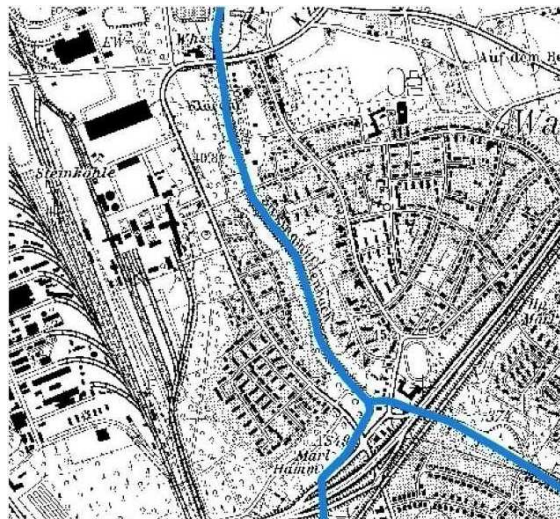
Auf dem Kartenausschnitt der Uraufnahme (ca. 1846, HK 25) ist der Verlauf des Sickingmühlenbaches noch stark gewunden dargestellt:



Ende des 19. Jahrhunderts war das Gewässer stellenweise schon begradigt und befestigt, aber besaß noch nicht sein aktuelles eingedeichtes Regelprofil (ca. 1893, HK 25 NE):



Zur Zeit der Neuaufnahme war ein Großteil der Flächen im Gewässerumfeld aufgeforstet, allerdings in weiten Bereichen mit standortfremden Nadelhölzern, während auf dem heutigen Kartenausschnitt nur sehr vereinzelt Wald zu finden ist (TK 25):



Innerstädtische Marler Bachauenbereiche von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach und Silvertbach (mit Freerbruchbach, Loekampbach und Lenkerbecker Graben), durchgehend

- Naturnahe Gewässergestaltung im Rahmen des „Konzepts zur naturnahen Entwicklung des Silvertbaches und seiner Nebengewässer“ des Kreises Recklinghausen (März 2009)

Konzepte zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer (KNEF) sind grundsätzlich „Angebotsplanungen“. Sie formulieren Ziele zur nachhaltigen naturnahen Gewässerentwicklung aus fließgewässerökologischer Sicht. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Unterhaltung sowie gegebenenfalls durch entsprechende Ausbauverfahren nach dem Prinzip der Kooperation und Freiwilligkeit aller an der Konzepterstellung und -umsetzung Beteiligten.

Gradmesser für die Veränderung der Gewässerstrukturen ist die Gewässerstrukturgüte, die in eigenen Karten dargestellt wird, die die Ausstattung mit ökologisch bedeutsamen Strukturelementen und das Ausmaß der Veränderung der natürlichen Gewässergestalt bewerten. In seiner aktuellen Ausprägung wird das Gewässersystem des Silvertbaches als stark bis vollständig verändert eingestuft. Aufgrund der Begradigungen und anderer Ausbaumaßnahmen und der oftmals intensiven landwirtschaftlichen, aber auch gewerblichen und wohnbaulichen Nutzung des Umfeldes ist meist nur eine geringe Strukturierung von Längs- und Querprofil vorhanden.

Insgesamt zeigen sich die Sohlen als besonders verarmt, so dass unveränderte naturnahe Sohlabschnitte vollkommen fehlen. Im Uferbereich dominieren stark bis vollständig veränderte Gewässerabschnitte. Ein heterogeneres Bild bietet das Umfeld, das sowohl links als auch rechts deutlich weniger vollständig veränderte Gewässerabschnitte und zudem auch einige unveränderte bis mäßig veränderte Gewässerabschnitte aufweist.

Die Biologische Güte des Loemühlenbaches wird im Ergebnisbericht Lippe (Wasserrahmenrichtlinie NRW, Juni 2005) insgesamt als „stark verschmutzt“ angesehen. Die Ausgangssituation für die Fischfauna an Loemühlenbach und Sickingmühlenbach kann nicht eingestuft werden, da am Unter- und Mittellauf des Loemühlenbaches das Qualitätskriterium nicht eingehalten wird. Der ökologische Gewässerzustand des Loemühlenbaches sticht anhand der Bewertung der aquatischen Organismen negativ hervor, da hier nur eine unbefriedigende ökologische Zustandsklasse erreicht wurde.

- Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 26 Abs. 3 LG können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) sein. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der beschriebenen Anreicherungsanfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen des Landschaftsplanes.

- Erhaltung und Optimierung der Trenn-, Ausgleichs-, und Immissionsschutzfunktionen und luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen

Die innerhalb der Ortslage liegenden Auen(- und Grünzugs)bereiche haben wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu ihren Aufgaben.

- Erhaltung und Sicherung der Erholungsfunktion

Gemeinsam mit dem Entwicklungsraum 4.4 I.III (Städtische Grünzüge, Marl) stellen die Bachbereiche als innerstädtische Waldflächen, Kleingartenanlagen, Grünquartiere oder „Pantoffelgrün“ einen wichtigen, vielgestaltigen und vielseitigen Erholungsraum für die angrenzenden Wohnquartiere dar und sind Bestandteil des die Stadt durchdringenden Grünsystems.

In Zukunft werden auch der Haldenbereich Brinkfortsheide (4.5 I.IV Grünzug nach endgültiger Ausgestaltung der östlichen Haldenerweiterung Brinkfortsheide) in Verbindung mit dem Auenbereich des Silvertbaches auf dem Haldengelände die städtischen Grünzüge in diesem Bereich entscheidend und regional bedeutsam verstärken.

- Naturnahe Gewässergestaltung
s. Abschnitt:
Innerstädtische Marler Bachauenbereiche von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach und Silvertbach

Innerstädtischer Bachauenbereich am Sickingmühlenbach

Das Gewässer ist in seinem gesamten Verlauf von wasserbaulichen Maßnahmen geprägt und fließt begradigt in einem Trapezprofil. Seine Durchgängigkeit wird von mehreren Querbauwerken beeinträchtigt. Auch der Sickingmühlenbach wird in seiner aktuellen Ausprägung als stark bis vollständig verändert eingestuft. Aufgrund der Begradigungen und anderer Ausbaumaßnahmen aber auch gewerblichen und wohnbaulichen Nutzung des Umfeldes ist meist nur eine geringe Strukturierung von Längs- und Querprofil vorhanden.

Der Gewässergrund ist steinig und insgesamt zeigt sich die Sohle als besonders verarmt, so dass unveränderte naturnahe Sohlabschnitte vollkommen fehlen. Im Uferbereich dominieren stark bis vollständig veränderte Gewässerabschnitte, da die Ufer meist mit Böschung, Berme und Deichkrone befestigt sind. Generell sind Deichkrone und Böschungsbereiche überwiegend mit Gras bewachsen und werden regelmäßig gemäht. Beiderseits des Baches befinden sich Siedlungsflächen. Auf der linken Deichkrone wurden auf einem breiten Streifen alle Gehölze vom Zusammenfluss bis zur Straße „Auf dem Acker“ gerodet, so dass sich der Abstand des Gewässers zu den zusammenhängenden Gehölzbereichen, die das Gewässer am linken Ufer begleiten, deutlich vergrößert hat.

Die Biologische Güte des Sickingmühlenbaches wird im Ergebnisbericht Lippe (Wasserrahmenrichtlinie NRW, Juni 2005) insgesamt als „übermäßig verschmutzt“ angesehen. Die Ausgangssituation für die Fischfauna am Sickingmühlenbach kann nicht eingestuft werden, da am Unter- und Mittellauf des Loemühlenbaches das Qualitätskriterium nicht eingehalten wird

Der ökologische Gewässerzustand des Sickingmühlenbaches sticht anhand der Bewertung der aquatischen Organismen negativ hervor, da hier nur eine unbefriedigende ökologische Zustandsklasse erreicht wurde.

Innerstädtischer Bachauenbereich am Loemühlenbach

- Naturnahe Gewässergestaltung
s. Abschnitt:
Innerstädtische Marler Bachauenbereiche von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach und Silvertbach

Der Loemühlenbach von der Otto-Wels-Straße bis nördlich der Bergstraße wurde bereits südlich der Otto-Wels-Straße geteilt und quert in diesem Abschnitt innerstädtische Bereiche mit entsprechender Infrastruktur (Wohnbebauung, Gärten; Kleingewerbe, Parkplätze und Straßen).

Während ein Gewässerarm dem alten Bachbett folgt, vereinigt sich der neue Gewässerarm westlich der Otto-Wels-Straße mit dem Loekampbach und dem Freerbruchbach.

Das alte Bachbett erstreckt sich, stellenweise mit kleineren Gehölzen und Gehölzstreifen (u.a. Ahorn, Eiche, Esche und Erle) bewachsen, entlang von Gärten. Es ist stark eingetieft und steinig aber unverbaut und verläuft leicht geschwungen. Hinter dem Parkplatz am Lipper Weg wird ein Einkaufszentrum errichtet mit einigen neuen Verrohrungen. Anschließen ist der Loemühlenbach voll ausgebaut und verläuft begradigt bis zur Römerstraße. Dort ist es erneut verrohrt und tritt erst jenseits der Bergstraße wieder zu Tage. Durch die geänderte Wasserführung ist der Wasserstand im alten Bett zeitweise sehr niedrig, so dass sich hier größere Sedimentmengen ablagern können und ein Fischbestand inzwischen fehlt.

Das neue Gewässerbett kreuzt bereits vor dem Lipper Weg die Otto-Wels-Straße. Das Gewässer wirkt hier annähernd naturnah und verläuft geschwungen bis schlängelnd mit flach auslaufenden Ufern durch ein schmales, renaturiertes, verbuschendes Wiesen-Gelände, das von einem, mit Gras bewachsenen Wall bzw. einer Böschung gegen die Straße abgeschirmt wird. Es weist einige Ufer- und Sohlstrukturen, submerse Makrophyten sowie eine gewisse Breiten- und Tiefenvarianz auf. Eine mäßige Beschattung erfolgt durch junge heimische Gehölze (Weiden, Birken und Erlen), Röhricht und Gräser.

Der Zusammenfluss der beiden Gewässerarme befindet sich in einem Gehölz nördlich der Bergstraße.

Von dort bis zum Zusammenfluss mit dem Silvertbach verläuft der Unterlauf des Loemühlenbaches zuerst begradigt, stark eingetieft und z.T. mit Steinpackungen zur Befestigung der Ufer versehen durch einen Korridor inmitten dichter Wohnbebauung, der sich aus Gärten und verschiedenen bachbegleitenden Gehölzgruppen zusammensetzt. Verschiedene Querbauwerke (u.a. Sohlschwelen) und teilweise längere Verrohrungen beeinträchtigen die Durchgängigkeit.

Nördlich der Heyerhoffstraße fließt der Bach mit unverbauten, fast flachen Ufern, geschwungenem Lauf und einigen Sohl- und Uferstrukturen am Rand der Siedlungsfläche durch den Wald (BK-4308-0048 - Stieleichen; Pappeln, Weiden, Roteichen) beiderseits der Gleisanlagen des Chemieparks Marl.

- Naturnahe Gewässergestaltung
s. Abschnitt:
Innerstädtische Marler Bachauenbereiche von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach und Silvertbach

Nach der Unterquerung der A 52 fließt der Loemühlenbach durch einen Roten Eichenbestand und eine Schwarzerlendickung. Seine letzten 150 Meter Fließstrecke legt der Loemühlenbach eingedeicht in einer Betonhalbschale zurück, bevor er auf den Silvertbach trifft.

Innerstädtischer Bachauenbereich am Freerbruchbach

Nördlich des LB Nr. 2 „Freerbruchbach“ fließt der Freerbruchbach als schmaler gerader Sandbach inmitten einer Wohnbebauung und östlich der Martin-Luther-King Gesamtschule durch eine Fläche, die durch Kleingärten und einen Grüngürtel gekennzeichnet ist. Entlang des linken Ufers zieht sich zunächst ein Gehölzstreifen aus Schwarzerlen, Stieleichen, Birken und Pappeln. Anschließend durchquert er eine Pflanzenkläranlage, die außer mit vereinzelt Gehölzen, flächig mit Röhrichtarten wie Schilf / Rohrglanzgras und Rohrkolben bestanden ist. Am linken Ufer des Baches stocken Schwarzerlen.

Von der Breddenkampstraße bis zur Mündung verläuft der Freerbruchbach mäßig geschwungen bis mäandrierend in einem Korridor aus Wiesen und Weiden, der zwischen verhältnismäßig dicht besiedelten Flächen liegt und wird durchgängig von unterschiedlichen Gehölzen (*Schwarzerle, Pappel*) begleitet. Zu Beginn weist das etwa 80 cm breite Sandgewässer noch streckenweise Reste ehemaligen Verbaus auf. Bis zur Mündung folgen dann verschiedene renaturierte Abschnitte (*Nasswiese mit Röhrichtbestand am Regenrückhaltebecken an der Langehegge und renaturierte Fläche am Zusammenfluss mit dem Loemühlenbach*) mit flach auslaufenden unbefestigten Ufern, einer Beschattung aus standortgerechten Ufergehölzen (Schwarzerle, Esche, Stieleiche), Makrophytenbewuchs und verschiedenen Sohlstrukturen, in denen sich das Gewässer streckenweise naturnah präsentiert.

Innerstädtischer Bachauenbereich am Loekampbach

- Naturnahe Gewässergestaltung
s. Abschnitt:
Innerstädtische Marler Bachauenbereiche von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach und Silvertbach

Bevor der Loekampbach die Parkanlage der Paracelsus-Klinik erreicht, überquert er begradigt das Gelände einer Gärtnerei. In der Parklandschaft der Klinik weist der Bach auf ca. 200 m einige Mäander auf, die Ufer sind meist flach auslaufend und sind an mehreren Abschnitten mit Sumpfpflanzen, wie z.B. Iris bewachsen. In Gewässernähe stehen neben Birke, Eiche und Ahorn vor allem Weiden und Erlen.

Nördlich des Lipper Weges fließt der Loekampbach dann begradigt und mit zum Teil befestigten Ufern bis zu seiner Mündung in den Silvertbach. Der gewässerbegleitende Gehölzstreifen besteht aus Ahorn, Eiche, Weide. An der Mündung befindet sich eine kleine Röhrichtzone mit Rohrkolben.

Innerstädtischer Bachauenbereich am Silvertbach

- Naturnahe Gewässergestaltung
s. Abschnitt:
Innerstädtische Marler Bachauenbereiche von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach und Silvertbach

Das Gewässer ist über weite Strecken begradigt. Naturgemäße Lauf-, Ufer- und Sohlstrukturen sind kaum vorhanden. Wasserbauliche Maßnahmen wie Trapezprofile mit hohen Böschungen, Verrohrungen bei Straßenunterführungen, teilweise Sohlverbauungen und mehrere Sohlgleiten mit Absturz beeinträchtigen die Durchgängigkeit des Baches.

Nach Austritt aus dem NSG „Die Burg“ verläuft der Silvertbach als gestreckter Gewässerabschnitt mit mäßig tiefem Regelprofil und überwiegend verbauter Sohle und Uferbereichen durch Siedlungsflächen mit Hauptverkehrswegen (*Bahnhofstraße, A 43, Hülsbergstraße, Zechenanschlussbahn Auguste Victoria I/II, Versorgungsleitungen im Bereich der Kläranlage Marl-Lenkerbeck*) und eingestreuten Äckern und Fettweiden. Nur teilweise bieten meist schmale Gehölzstreifen die notwendige Beschattung.

Auf dem Haldengelände der Zeche Auguste Victoria zwischen Zechenanschlussbahn und Römerstraße sind neben zahlreichen technischen Vorrichtungen und Absetzbecken des Bergbaus einige Ufer- und Sohlstrukturen und aufkommende Gehölzstrukturen vorhanden, ansonsten stellt sich der Verlauf als gewundener Gewässerabschnitt mit ebenfalls mäßig tiefem Regelprofil dar.

Der Bachabschnitt zwischen Haldengelände der Zeche Auguste Victoria und dem Zusammenfluss mit dem Loemühlenbach ist wieder sehr gestreckt mit im Doppeltrapez ausgebauten Regelprofil und massiv verbauten Sohl-, Ufer- und Böschungsbereichen. Nach der A 52 ist der Silvertbach in Halbschalen kanalisiert und tief ins Gelände eingesenkt; das Doppeltrapez-Profil wird beibehalten. Begleitet wird der Bach von Siedlungsflächen, Kleingartenanlagen und einem Eichenwäldchen.

- Naturnahe Gewässergestaltung
s. Abschnitt:
**Innerstädtische Marler Bachauenbereiche
von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach
und Silvertbach**

Innerstädtischer Bachauenbereich am Lenkerbecker Graben

Der Lenkerbecker Graben fließt etwa 40 cm breit, eingetieft und begradigt sowohl durch landwirtschaftliche Nutzflächen, als auch unmittelbar durch den angrenzenden Siedlungsbereich und die letzten dreihundert Meter vor seiner Mündung in den Silvertbach entlang der A 43. Die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers wird durch mehrere verrohrte Abschnitte stark beeinträchtigt. Die Beschattung des Lenkerbecker Grabens übernimmt meist die Ruderalvegetation der Böschungen. Lediglich im Bereich auf der Autobahnböschung stockt ein Gehölzsaum aus Kiefer, Vogelkirsche, Eiche, Bergahorn und Birke.

B.10.**4.2 Bachauenbereich des Sickingmühlenbaches**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den Bachauenbereich des Sickingmühlenbaches zwischen den Parkplätzen der Zeche Auguste Victoria und dem Düker am Wesel-Datteln-Kanal

Größe: 12,20 ha
1 Teilfläche

Entwicklungsziel IV.II**"Anreicherung der Bachauenbereiche"**

- Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche
- Naturnahe Gewässergestaltung im Rahmen des „Konzepts zur naturnahen Entwicklung des Silvertbaches und seiner Nebengewässer“ des Kreises Recklinghausen (März 2009)

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 1,8 km vom Düker am Wesel-Datteln-Kanal im Norden bis zu den Parkplätzen der Zeche Auguste Victoria an der Carl-Duisberg-Straße auf Höhe der Straße „Auf dem Acker“ im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von 30 - 140 m Breite entlang der Bachau des Sickingmühlenbaches mit einer Ausweitung nach Osten im Bereich des Viktoriagrabens an der Marler Straße.

Die Bereich für das Entwicklungsziel

- **4.2 IV.II Bachauenbereich des Sickingmühlenbaches** entspricht dem Schutzgebiet
- **LSG Nr. 5 „Sickingmühlenbach“, tlw.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Waldbereiche: *Feldfluren und Waldbereiche am Sickingmühlenbach tlw.*

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt: 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- VB-MS-4208-013 tlw. (*Bachsystem Sickingmühlenbach, Loemühlenbach, Silvertbach und Freerbruchbach*)

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den Unterlauf des Sickingmühlenbaches mit dem Einmündungsbereich des ihm zulaufenden Viktoriagrabens im Bereich der Marler Straße.

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Loemühlenbachsystems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.

Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Loemühlenbachtal“ und dem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für einen großen Teil des Loemühlenbachsystems im Landschaftsraum zwischen Marl und Herten bereits geschaffen.

Die Aue des Sickingmühlenbaches im Freiraum südlich der Lippe und des Wesel-Datteln-Kanals gilt es entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit im Loemühlenbachsystem als Landschaftsschutzgebiet zu entwickeln und im Verbund mit den innerstädtischen Bachauenbereichen Marls von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach, Silvertbach, Freerbruchbach, Loekampbach und Lenkerbecker Graben einen großräumigen Biotopverbund zu ermöglichen bzw. zu stärken.

Konzepte zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer (KNEF) sind grundsätzlich „Angebotsplanungen“. Sie formulieren Ziele zur nachhaltigen naturnahen Gewässerentwicklung aus fließgewässerökologischer Sicht. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Unterhaltung sowie gegebenenfalls durch entsprechende Ausbauverfahren nach dem Prinzip der Kooperation und Freiwilligkeit aller an der Konzepterstellung und -umsetzung Beteiligten.

Gradmesser für die Veränderung der Gewässerstrukturen ist die Gewässerstrukturgüte, die in eigenen Karten dargestellt wird, die die Ausstattung mit ökologisch bedeutsamen Strukturelementen und das Ausmaß der Veränderung der natürlichen Gewässergestalt bewerten. Dementsprechend wird der Sickingmühlenbach in seiner aktuellen Ausprägung als stark bis vollständig verändert eingestuft.

Das Gewässer ist in seinem gesamten Verlauf von wasserbaulichen Maßnahmen geprägt und fließt begradigt in einem Trapezprofil. Seine Durchgängigkeit wird von mehreren Querbauwerken beeinträchtigt. Das Pumpwerk des Dükers mit anschließender Verrohrung befindet sich bereits ca. 500 m vor dem Wesel-Datteln-Kanal. Aufgrund der Begradigungen und anderer Ausbaumaßnahmen aber auch gewerblichen und wohnbaulichen Nutzung des Umfeldes ist meist nur eine geringe Strukturierung von Längs-

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

und Querprofil vorhanden. Der Gewässergrund ist steinig und insgesamt zeigt sich die Sohle als besonders verarmt, so dass unveränderte naturnahe Sohlabschnitte vollkommen fehlen.

Im Uferbereich dominieren stark bis vollständig veränderte Gewässerabschnitte, da die Ufer meist mit Böschung, Berme und Deichkrone befestigt sind. Generell sind Deichkrone und Böschungsbereiche überwiegend mit Gras bewachsen und werden regelmäßig gemäht. Die Umgebung des Sickingmühlenbaches besteht westlich des Gewässers hauptsächlich aus mehr oder weniger zusammenhängenden bewaldeten Flächen und dem Hochwasserrückhaltebecken Sickingmühlenbach; östlich des Baches befinden sich die Kläranlage Marl-Ost und vor allem die Siedlungsflächen der Ortslage Sickingmühle und landwirtschaftlich genutzte Gebiete.

Die Biologische Güte des Sickingmühlenbaches wird im Ergebnisbericht Lippe (Wasserrahmenrichtlinie NRW, Juni 2005) insgesamt als „übermäßig verschmutzt“ angesehen. Die Ausgangssituation für die Fischfauna am Sickingmühlenbach kann nicht eingestuft werden, da am Unter- und Mittellauf des Loemühlenbaches das Qualitätskriterium nicht eingehalten wird

Der ökologische Gewässerzustand des Sickingmühlenbaches sticht anhand der Bewertung der aquatischen Organismen negativ hervor, da hier nur eine unbefriedigende ökologische Zustandsklasse erreicht wurde.

Der Steinkohlenbergbau mit dem damit einhergehenden umfangreichen Gewässerausbau zum Vorfluter, der Eindeichung infolge der Bergsenkungen und der Notwendigkeit, die Vorflut künstlich hochzuhalten, lässt nur eine bedingt naturnahe Entwicklung dieses Gewässerabschnitts mit eingeschränkter Eigendynamik und optimierter ökologischer Durchgängigkeit zu.

Gemäß § 26 Abs. 3 LG können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Diese Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) sein. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der beschriebenen Anreicherungsanfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen des Landschaftsplanes.
- Erhaltung und Optimierung der Trenn-, Ausgleichs-, und Immissionsschutzfunktionen und luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen

Gemeinsam mit dem Entwicklungsraum 4.3 I.1 - Feldfluren und Waldbereiche am Sickingmühlenbach - weist dieser schmale innerhalb der Ortslage liegende Freiraum entlang des begradigten Sickingmühlenbaches bedingt durch seine Lage zwischen den großflächigen Industrieanlagen des Chemieparks Marl und der Zeche Auguste Victoria sowie den Wohnbereichen von Sickingmühle bedeutende Trenn-, Puffer- und Ausgleichsfunktionen für das Stadtklima auf. Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu ihren Aufgaben. Die morphologische Struktur und Ausrichtung begünstigen den Abfluss von Kalt- und Frischluftströmen bis weit in die Siedlungsbereiche hinein.
- Erhaltung und Sicherung der Erholungsfunktion

Gemeinsam mit dem Entwicklungsraum 4.3 I.1 - Feldfluren und Waldbereiche am Sickingmühlenbach - stellt der Bereich ein vielgestaltiges „Pantoffelgrün“ und stadtnahen Erholungsraum für die angrenzenden Wohnquartiere dar. Er ist zudem Bestandteil des die Stadt durchdringenden Grünsystems und öffnet sich zum einen über den Viktoriagraben an der Marler Straße und entlang des Kanals der offenen Feldflur im Übergang zum großen Waldgebiet der Haard und zum anderen über die Kanalbrücke über den Wesel-Datteln-Kanal dem Naturschutzgebiet Lippeaue.

B.10.**4.3 Feldfluren und Waldbereiche am Sickingmühlenbach***Kipp, Baumeisters Feld, Ruhrmanns Feld*

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Feldfluren und Waldbereiche entlang des Sickingmühlenbaches zwischen den Parkplätzen der Zeche Auguste Victoria und dem Düker am Wesel-Datteln-Kanal

Größe: **42,19 ha**
 3 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 1,9 km vom Düker am Wesel-Datteln-Kanal im Norden bis zu den Parkplätzen der Zeche Auguste Victoria an der Carl-Duisberg-Straße auf Höhe der Straße „Auf dem Acker“ im Süden beiderseits des Sickingmühlenbaches und in Ost-West-Ausrichtung über 130 – 300 m Breite westlich und bis zu 170 m Breite östlich des Baches.

Die Bereich für das Entwicklungsziel

- **4.3 Bachauenbereich des Sickingmühlenbaches**

entspricht dem Schutzgebiet

- **LSG Nr. 5 „Sickingmühlenbach“, tlw.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich: *östlich des Sickingmühlenbaches und im Bereich der Carl-Duisberg-Straße*
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung:
- Waldbereiche: *westlich des Sickingmühlenbaches*
- Allgemeiner Siedlungsbereich: eine Straßenrand-Bebauungstiefe entlang der Wasserwerkstraße

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt: 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- VB-MS-4208-013 tlw. (Bachsystem Sickingmühlenbach, Loemühlenbach, Silverbach und Freerbruchbach)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK-4308-0048 tlw. (Eichenmischwälder an der Carl-Duisberg-Straße), BK-4308-0056 (Regenrückhaltebecken bei Sickingmühle)

Entwicklungsziel I.I**"Erhaltung"**

- Erhaltung der strukturreichen Laubwaldbestände
- Erhaltung von Alt- und Totholz
- Erhaltung des Erlensumpfwaldes und Seggenriedern
- Erhaltung des naturnahen Stillgewässers
- Erhaltung des Grünlandanteils

Der westlich des Schachtes III. der Zeche Auguste Victoria stockende vorwiegend von Steileiche dominierte Wald ist Teil der Eichenmischwälder an der Carl-Duisberg-Straße (BK-4308-0048) westlich der Gleisanlagen der Chemischen Werke Hüls. Einige Stieleichen sind dem Altholz zuzurechnen und können aufgrund ihrer ausladenden Wuchsform vermutlich als Zeugen einer ehemaligen Hudenutzung der Wälder angesehen werden. Strauch- und Krautschicht werden z.T. von Nährstoffzeigern wie Schwarzer Holunder und Brennnessel gebildet.

Insbesondere für Tot- und Altholzbewohner sowie Höhlenbrüter sind die Bestände ein wichtiges Refugium am Stadtrand von Marl. Auch im Sinne des Biotopverbundes ist das Gebiet als wichtiger Trittstein zu werten.

Das aus einer ehemaligen Abgrabung hervorgegangene ca. 3,6 h große Regenrückhaltebecken Sickingmühle liegt zwischen Flurstraße und Sickingmühlenbach nördlich des Schießstandes an der Nordstraße. Die südliche Fläche wird durch einen naturnahen Weiher (*ca. 1,7 ha*) mit ufernahen Weidengebüschen und spärlicher Wasservegetation gebildet (*Unterwasservegetation: Myriophyllum spicatum – Ähren-Tausendblatt, I, RL 99 3*). Im Norden stockt ein von Röhrichten durchsetzter, teilweise lichter Erlensumpfwald. Insbesondere für naturnahe Erlensumpfwälder und Röhrichte ist das Gebiet ein wichtiges Refugialhabitat im Ballungsraum Marl. Ebenfalls kommt dem Gebiet eine große Bedeutung im Hinblick auf den landesweiten Biotopverbund naturnaher Feuchtwälder zu (BK- 4308-0056).

Die wenigen noch erhaltenen stellenweise sehr feuchten Grünländer sind Reste der althergebrachten, historisch belegten Bachauenutzung am Sickingmühlenbach in diesem Bereich

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung der Trenn-, Ausgleichs-, und Immissionsschutzfunktionen und luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen 	<p>Gemeinsam mit dem Entwicklungsraum 4.2 IV.II -Bachauenbereich des Sickingmühlenbaches - weist dieser schmale innerhalb der Ortslage liegende Freiraum entlang des begradigten Sickingmühlenbaches bedingt durch seine Lage zwischen den großflächigen Industrieanlagen des Chemieparks Marl und der Zeche Auguste Victoria sowie den Wohnbereichen von Sickingmühle bedeutende Trenn-, Puffer- und Ausgleichsfunktionen für das Stadtklima auf. Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu ihren Aufgaben. Die morphologische Struktur und Ausrichtung begünstigen den Abfluss von Kalt- und Frischluftströmen bis weit in die Siedlungsbereiche hinein.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Sicherung der Erholungsfunktion 	<p>Gemeinsam mit dem Entwicklungsraum 4.2 IV.II -Bachauenbereich des Sickingmühlenbaches - stellt der Bereich ein vielgestaltiges „Pantoffelgrün“ und stadtnahen Erholungsraum für die angrenzenden Wohnquartiere dar. Er ist zudem Bestandteil des die Stadt durchdringenden Grünsystems und öffnet sich zum einen über den Viktoriagraben an der Marler Straße und entlang des Kanals der offenen Feldflur im Übergang zum großen Waldgebiet der Haard und zum anderen über die Kanalbrücke über den Wesel-Datteln-Kanal dem Naturschutzgebiet Lippeaue.</p>

B.10.**4.4 Städtische Grünzüge, Marl**

- *Grünzüge: am Sickingmühlenbach, am Loemühlenbach, am Freerbruchbach, am Loekampbach, am Silvertbach, am Lenkerbecker Graben*
- *Kleingartenanlagen: Hermannstraße (Silvertbach), Römerstraße (Silvertbach), Schildstraße (Silvertbach), An der Burg (Silvertbach), Hülsstraße / Löntroper Grenzweg, Immergrün (Marl Drewer, Flößwiese)*
- *Sportanlagen: Loekampstraße, Jahnstadion, Bahnhofstraße Sinsen*
- *Grünbereiche der Kläranlage an der Hülsbergstraße*

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Grünzüge an Sickingmühlenbach, Loemühlenbach, Freerbruchbach, Loekampbach, Silvertbach und Lenkerbecker Graben, sechs Kleingartenanlagen, drei Sportanlagen und die Kläranlage Hülsbergstraße.

Größe: 212,17 ha
34 Teilflächen

Der Bereich für den Entwicklungsraum erstreckt sich in linearen und flächigen Bestandteilen über Grünflächen, Kleingartenanlagen und Sportanlagen des gesamten vom Landschaftsplan "Vestischer Höhenrücken" umfassten Stadtgebiet Hertens. In Nord-Süd-Ausrichtung ist das der Alberskamp am Wesel-Datteln-Kanal im Norden bis zur Freerbruchstraße im Südwesten, dem Löntroper Grenzweg im Süden und der Straße Am Steigerturm im Südosten. In Ost-West-Ausrichtung sind das im Westen die Eichenmischwälder an der Carl-Duisberg-Straße westlich des Schachtes III. der Zeche Auguste Victoria und der Gleisanlagen der Chemischen Werke Hüls bis zu den Kleingärten und dem Sportplatz nördlich des NSG "Die Burg"

- Grünzug am Sickingmühlenbach:
Alberskamp, am Wesel-Datteln-Kanal als Verbindung zur offenen Feldflur im Übergang zum großen Waldgebiet der Haard
Lessingstraße / Möwenweg beiderseits des Sickingmühlenbaches nördlich des Zusammenflusses von Loemühlenbach und Silvertbach
- Grünzug am Loemühlenbach:
Drewer Mark / Knappenstraße nördlich der A 52
Hinterste Feld südlich der A 52
Troisdorfer Straße / Drewer Bach
zwischen Heyerhoffstraße und Lipper Weg
zwischen Am Lohkamp und Hof Ovelhey an der Hülsstraße
- Grünzug am Freerbruchbach:
zwischen Bergstraße und Lipper Weg
Park an der Paracelsus-Klinik
zwischen Langehegge und Imenkampstraße
zwischen Martin-Luther-King-Gesamtschule und Freerbruchstraße
- Grünzug am Loekampbach:
Südlich Lipper Weg
- Grünzug am Silvertbach:
Bahnstrecke von Essen nach Coesfeld südöstlich der A 52
westliche Haldenerweiterung Brinkfortsheide an der Römerstraße
An den Höfen Brinkforth, Oeldemann und Lohoff
An der Schildstraße, Lenkerbeck
Am Wiesental, nördlich des NSG "Die Burg"
- Grünzug am Lenkerbecker Graben:
Knüvers Feld beiderseits der A 43
- Kleingartenanlagen: Hermannstraße (Silvertbach), Römerstraße (Silvertbach), Schildstraße (Silvertbach), An der Burg (Silvertbach), Hülsstraße / Löntroper Grenzweg, Immergrün (Marl Drewer, Flößwiese)
- Sportanlagen: *Loekampstraße, Jahnstadion, Bahnhofstraße Sinsen*
- Grünbereiche der Kläranlage an der Hülsbergstraße

Für den Bereich des Entwicklungsziels

- **4.4 I.III Städtische Grünzüge, Marl**

werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich:
 - Grünzug am Sickingmühlenbach
 - Grünzug am Loemühlenbach: (Drewer Mark / Knappenstraße nördlich der A 52 tw., Hinterste Feld südlich der A 52 tw., Troisdorfer Straße / Drewer Bach tw., zwischen Heyerhoffstraße und Lipper Weg, zwischen

Am Lohkamptor und Hof Ovelhey an der Hülsstraße)

- Grünzug am Freerbruchbach: *(zwischen Langehegge und Imenkampstraße, zwischen Martin-Luther-King-Gesamtschule und Freerbruchstraße)*
- Grünzug am Loekampbach
- Grünzug am Silvertbach: *(Bahnstrecke von Essen nach Coesfeld südöstlich der A 52, An den Höfen Brinkforth, Oeldemann und Lohoff tlw., An der Schildstraße, Lenkerbeck tlw., Am Wiesental, nördlich des NSG "Die Burg")*
- Grünzug am Lenkerbecker Graben
- Kleingartenanlagen: *Schildstraße (Silvertbach)tlw., An der Burg (Silvertbach, Hülsstraße / Löntroper Grenzweg tlw., Immergrün (Marl Drewer, Flößwiese) tlw.*
- Sportanlagen: *Loekampstraße, Jahnstadion, Bahnhofstraße Sinsen*
- Grünbereiche der Kläranlage an der Hülsbergstraße
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung:
 - Grünzug am Sickingmühlenbach: *Alberskamp*
 - Grünzug am Freerbruchbach: *(zwischen Martin-Luther-King-Gesamtschule und Freerbruchstraße)*
 - Grünzug am Silvertbach: *(westliche Haldenerweiterung Brinkfortsheide an der Römerstraße, Am Wiesental nördlich des NSG "Die Burg" tlw.)*
 - Kleingartenanlagen: *Römerstraße (Silvertbach, An der Burg (Silvertbach)*
 - Sportanlagen: *Bahnhofstraße Sinsen*
- Bereich zum Schutz der Natur:
 - Grünzug am Loemühlenbach: *(zwischen Am Lohkamptor und Hof Ovelhey an der Hülsstraße tlw.)*
- Waldbereiche:
 - Grünzug am Loemühlenbach: *(Drewer Mark / Knappenstraße nördlich der A 52 tlw., Hinterste Feld südlich der A 52)*
 - Grünzug am Silvertbach: *(Bahnstrecke von Essen nach Coesfeld südöstlich der A 52 tlw., westliche Haldenerweiterung Brinkfortsheide an der Römerstraße, An den Höfen Brinkforth, Oeldemann und Lohoff tlw.)*
 - Kleingartenanlagen: *Römerstraße (Silvertbach)*
- Allgemeiner Siedlungsbereich:
 - Grünzug am Sickingmühlenbach: *(Lessingstraße / Möwenweg beiderseits des Sickingmühlenbaches nördlich des Zusammenflusses von Loemühlenbach und Silvertbach)*
 - Grünzug am Loemühlenbach: *(Hinterste Feld südlich der A 52 tlw.)*
 - Grünzug am Freerbruchbach: *(zwischen Bergstraße und Lipper Weg, Park an der Paracelsus-Klinik, zwischen Langehegge und Imenkampstraße tlw.)*
 - Grünzug am Silvertbach: *(Bahnstrecke von Essen nach Coesfeld südöstlich der A 52 tlw., An den Höfen Brinkforth, Oeldemann und Lohoff tlw., An der Schildstraße, Lenkerbeck tlw.)*
 - Kleingartenanlagen: *Hermannstraße (Silvertbach), Schildstraße (Silvertbach)tlw., Hülsstraße / Löntroper Grenzweg, Immergrün (Marl Drewer, Flößwiese)*
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen:
 - Grünzug am Silvertbach: *(An den Höfen Brinkforth, Oeldemann und Lohoff tlw.)*
 - Kleingartenanlagen: *Schildstraße (Silvertbach)tlw.*

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt: 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- VB-MS-4305-008 tlw. (Mittlere Lippeaue), VB-MS-4208-013 tlw. (Bachsystem Sickingmühlenbach, Loemühlenbach, Silvertbach und Freerbruchbach), VB-MS-4308-001 tlw. (Waldbestände nördlich Halde Brinkfortsheide und westlich der Carl-Duisberg Strasse), VB-MS-4308-004 tlw. (Halden Auguste-Victoria 1/2), VB-MS-4308-009 tlw. (Bachtal Loekampbach)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK-4308-0023 tlw. (Eichenbestände bei Hof Brinkforth), BK-4308-0048 tlw. (Eichenmischwälder an der Carl-Duisberg-Straße), BK-4308-0059 tlw. (Brache mit Feuchtbereichen in Marl)
- Alleenkataster: AL-RE-0055 tlw. (*Allee an der Hülsstraße*), AL-RE-0058 (*Allee an der Schildstraße*), AL-RE-0061 (*Allee am Ovelheider Weg*)

Entwicklungsziel I.III**"Erhaltung der Freiraumfunktion des städtischen Grünzuges"**

- Erhaltung und Optimierung der Trenn-, Ausgleichs-, und Immissionschutzfunktionen und luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen
- Erhaltung und Sicherung der Erholungsfunktion

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich innerstädtische Grünbereiche, Kleingärten und Sportanlagen, die das Stadtbild Marls gliedern, als innerstädtische Naherholungsbereiche dienen und wichtige Klima-, Immissionschutz- und Lärmschutzfunktionen erfüllen.

Die innerhalb der Ortslage liegenden Grünzugs (- und Auen)bereiche haben wichtige wohnbereichsnahe Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu ihren Aufgaben.

Gemeinsam mit dem Entwicklungsraum 4.1 IV.1 (*Innerstädtische Bachauenbereiche von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach (mit Freerbruchbach und Loekampbach) und Silvertbach (mit Lenkerbecker Graben), Marl*) stellen die städtischen Grünzüge Marls als innerstädtische Waldflächen, Kleingartenanlagen, Grünquartiere oder „Pantoffelgrün“ einen wichtigen, vielgestaltigen und vielseitigen ruhigen Freizeit- und Erholungsraum für die angrenzenden Wohnquartiere dar und sind Bestandteil des die Stadt durchdringenden Grünsystems.

In Zukunft werden auch der Haldenbereich Brinkfortsheide (4.5 I.IV Grünzug nach endgültiger Ausgestaltung der östlichen Haldenerweiterung Brinkfortsheide) in Verbindung mit dem Auenbereich des Silvertbaches auf dem Haldengelände die städtischen Grünzüge in diesem Bereich entscheidend und regional bedeutsam verstärken.

B.10.**4.5 Grünzug Landschaftsbauwerk Haldenerweiterung - Brinkfortsheide**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den Bereich der geplanten Erweiterung des Landschaftsbauwerkes Brinkfortsheide zwischen Silvertbach und der Zeche Auguste – Viktoria Schacht I u. II westlich des bereits gestalteten Bereiches an der Römerstraße.

Größe: 44,39 ha
1 Teilfläche

Entwicklungsziel I.IV**"Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung"**

- Erhaltung und Sicherung der Ausgleichs-, und Immissionsschutzfunktionen und luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen nach endgültiger Ausgestaltung
- Erhaltung und Sicherung der Erholungsfunktion nach endgültiger Ausgestaltung

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 730 m von den Teichen der Abwasserbehandlungsanlage an der Römerstraße im Norden bis zu den ehemaligen Schächten I und II der Zeche Auguste Viktoria an der Victoriastraße im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über 280 - 900 m Breite zwischen den bereits überkippten ehemaligen Klärteichen an der Römerstraße im Westen und dem Zechenbahnanschluss im Osten.

Für den Bereich des Entwicklungsziels

- 4.5 I.IV Grünzug Landschaftsbauwerk Haldenerweiterung - Brinkfortsheide

werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung: (*nördliche Hälfte*)
- Waldbereiche
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen - Halden

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt. 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- VB-MS-4308-004 tlw. (Halden Auguste-Victoria 1/2)

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den Haldenerweiterungsbereich Brinkfortsheide südlich des Silvertbaches auf den Flächen der Zeche Auguste Viktoria Schacht I und II. Zwischenzeitlich befanden sich auf dem westlichen Drittel eine Steinfabrik und ein Teil der Abwasserbehandlung. Die östlichen Zweidrittel wurden als Kohlenlagerplatz genutzt.

Die Planung weist für die Haldenerweiterung eine Höhe von 72 m über Grund (= 120 m NN) aus. Sie wird damit 11 m niedriger als die sich nördlich anschließende derzeitige Bergehalde Brinkfortsheide im Übergang zur Haard. Die Flankenneigungen des geplanten Landschaftsbauwerkes sind mit einem Verhältnis von 1: 2,5 und flacher so gewählt, dass sich der zukünftige Haldenkörper in das großräumige Landschaftsbild einfügt. Die Rekultivierung soll weitgehend forstlich erfolgen mit einem entsprechenden Wegenetz für eine ruhige Erholungsnutzung.

Gemeinsam mit den innerhalb der Ortslage liegenden Grünzugs (- und Außen)bereichen wird das Landschaftsbauwerk Haldenerweiterung Brinkfortsheide zukünftig nach seiner endgültigen Ausgestaltung wichtige wohnbereichsnahe Ausgleichs- und Immissionsschutzfunktionen haben. Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören aufgrund seiner zukünftigen Topographie ebenso zu seinen Aufgaben.

Gemeinsam mit den Entwicklungszielräumen 4.1 IV.I (*Innerstädtische Bachauenbereiche von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach (mit Freerbruchbach und Loekampbach) und Silvertbach (mit Lenkerbecker Graben), Marl*) und 4.4 I.III (*Städtische Grünzüge, Marl*) wird die Haldenerweiterungsfläche einen wichtigen, vielgestaltigen und vielseitigen ruhigen Freizeit- und Erholungsraum für die angrenzenden Wohnquartiere darstellen und Bestandteil des die Stadt durchdringenden Grünsystems werden. Aufgrund seiner Größe, seiner Topographie und seiner Lage im Übergang zum Landschaftsraum der Haard wird sie aber auch regionale Anziehungskraft und Bedeutung entwickeln.

B.10.**4.6 Städtische Entwicklungsbereiche, Marl** - Johannesstraße,
- Wellerfeldstraße
- Breewiese

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst in drei Teilabschnitten die potentiellen Entwicklungsbereiche der Stadt Marl im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Größe: **59,63 ha**
 3 Teilflächen

Die drei Bereiche für das Entwicklungsziel befinden sich am südöstlichen Übergang Marls zur freien Landschaft hin.

- Der Entwicklungsbereich Johannesstraße liegt mit einer Größe von ca. 33,26 ha im Winkel zwischen Recklinghauser Straße (B 225) und Herzlia-Allee (L 638) am südlichen Ortsrand Marl-Drewers.
- Der Entwicklungsbereich Wellerfeldstraße liegt mit einer Größe von ca. 11,18 ha nördlich der Freerbruchstraße zwischen Langehegge und Wellerfeldweg am südöstlichen Ortsrand Marl-Drewers.
- Der Entwicklungsbereich Breewiese liegt mit einer Größe von ca. 15,18 ha zwischen Ringerottstraße und Hülsbergstraße am südöstlichen Ortsrand Marl-Lenkerbecks.

Der Bereich für das Entwicklungsziel

- **4.6 I.II Städtische Entwicklungsbereiche, Marl: Johannesstraße, Wellerfeldstraße, Breewiese, Rübenkamp**

entspricht dem Schutzgebiet

- **temp. LSG Nr. 11 „Marl“**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich: (*Entwicklungsbereich Johannesstraße tlw., Entwicklungsbereich Wellerfeldstraße tlw.*)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung: (*Entwicklungsbereich Johannesstraße tlw., Entwicklungsbereich Wellerfeldstraße tlw.*)
- Allgemeiner Siedlungsbereich: (*Entwicklungsbereich Johannesstraße tlw., Entwicklungsbereich Wellerfeldstraße, Entwicklungsbereich Breewiese*)

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt: 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- VB-MS-4208-013 tlw. (Bachsystem Sickingmühlenbach, Loemühlenbach, Silvertbach und Freerbruchbach)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Alleenkataster: AL-RE-0059 tlw. (*Allee an der Hülsbergstraße*)

Entwicklungsziel I.II**"Temporäre Erhaltung"**

- Erhaltung der überwiegend als Ackerflächen genutzten Freiräume bis zur Erstellung von Bebauungsplänen durch die Stadt Marl.
- Erhaltung der Allee an der Hülsbergstraße

Bei diesen Entwicklungsbereichen handelt es sich um die Übergänge der Ortsränder Marl - Drewers und - Lenkerbecks zur freien Landschaft bzw. zum Silvertbach hin. Die jetzigen Nutzungsstrukturen - ackerbauliche bzw. Grünlandbewirtschaftung - sollten bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten bleiben.

Die Allee an der Hülsbergstraße verbindet den Ortsteil Lenkerbeck mit der freien Landschaft im Süden Marls und sollte als solche erhalten und gepflegt werden.

B.10.**5 Freiraum Silvertbachsystem**

Freiraum zwischen Marl, Speckhorn und Oer-Erkenschwick

Der Entwicklungsraum umfasst den landwirtschaftlich genutzten Freiraum zwischen Marl und Oer-Erkenschwick im Osten bzw. Westen und der Haard und dem Recklinghauser Höhenrücken im Norden bzw. Süden mit dem Bachsystem des Silvertbaches und dem großflächigen Waldgebiet „Die Burg“ (Natura 2000/FFH-Gebiet).

Größe: **893,94 ha**
7 Teilflächen

Der Entwicklungsraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung auf Marler Seite über ca. 4 km von Lenkerbeck und Sinsen im Norden bis zum Recklinghäuser Ortsteil Bockholt im Süden und auf Oer-Erkenschwicker Seite über ca. 2,5 km von der Haardstraße im Norden bis zur Silvertbachquelle im Süden. in Ost-West-Ausrichtung erstreckt er sich über ca. 6,2 km vom Marler Löntroper Grenzweg im Westen bis zum Alt-Oerer Uferweg im Osten.

Zentrales vernetzendes ökologisches Element des Raums ist das Bachsystem des Silvertbaches (mit *Korthäuser Graben, Nieringbach (mit Grenzgraben, Burggraben und Mollbecke), Gernegraben, Mühlenbach (mit Speckhorner Graben), Ludbrocksbach, Börster Bach, Siepener Bach, Denningsgraben (mit Oerbach) und mehreren unbenannten Grabenzuflüssen*), das - teilweise außerhalb des Entwicklungsraumes und/oder des Landschaftsplanes - dem Silvertbach zuläuft und gemeinsam mit dem Loemühlenbach über den Sickingmühlenbach in der Lippe mündet.

Feldfluren mit überwiegender Ackernutzung im Westen und Acker-, Wiesen- und Weidennutzung östlich der Halterner Straße (ehemalige B 51) verbinden die unterschiedlichen Arme des Gewässersystems

Ebenso bedeutsam ist der große Waldkomplex des Naturschutzgebietes „Die Burg“ mit überwiegend bodenständigen Eichen-, Buchen- und Erlenwaldgesellschaften. Aufgrund seiner Ausstattung mit gefährdeten Arten der Fauna und Flora ist dieses auch als Natura 2000/FFH-Gebiet ausgewiesene Gebiet wegen seiner guten Ausprägung und Lage am Rand des Ballungsraumes ein wichtiger Trittstein im Biotopverbund mit landesweiter Bedeutung.

Er umfasst den Bereich für die Entwicklungsziele

- **5.1 IV.II Bachauenbereiche des Silvertbachsystems (Silvertbach, Korthäuser Graben, Nieringbach (mit Grenzgraben, Burggraben und Mollbecke), Gernegraben, Mühlenbach und Speckhorner Graben, Ludbrocksbach, Börster Bach, Siepener Bach und Denningsgraben (mit Oerbach))**
- **5.2 II Feldfluren des Silvertbachsystems**
- **5.3 I.IV Landschaftsbauwerk Haldenerweiterung – Bergehalde Blumenthal 8 (Schachanlage General Blumenthal 8)**

und entspricht den Schutzgebieten

- **NSG Nr. 9 "Grenzgraben"**
- **NSG Nr. 10 „Burggraben und Mollbecke“**
- **NSG Nr. 11 „Die Burg“**
- **NSG Nr. 12 „Silvertbach“**
- **NSG Nr. 13 „Kaninchenberg“**
- **ND Nr. 2 „Winterlinde am Hof Brüninghoff“**
- **LB Nr. 12 „Geländekante am Kaninchenberg“**
- **LSG Nr. 4 "Silvertbach"**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Waldbereiche: (NSG Die Burg, am Grenzgraben im Bereich der Hoflage Heitkämper, zwischen Silvertbach und Ludbrocksbach)
- Bereich zum Schutz der Natur: (Auenbereiche des Silvertbachsystems, NSG Die Burg)
- Regionaler Grünzug: (zwischen Speckhorn und Oer-Erkenschwick)
- Allgemeiner Siedlungsbereich: (nordwestlicher Ortrand Oer)

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt. 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- VB-MS-4308-011 (Freiraum westlich der BAB 43 in Korthausen), VB-MS-4308-018 (Gewässersystem Silvertbach, Naturschutzgebiet Die Burg), VB-MS-4309-007 tlw. (Denningsgraben)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- FFH-Gebiet: DE-4309-301 (*Die Burg*)
- Biotopkatasterfläche: BK-4308-0145 tlw. (*Ahornalleen ...bei Bockholt*), BK-4308-0157 (*Wiesental und Laubgehölze Am Grenzgraben*), BK-4308-0003 tlw. (*NSG Die Burg, Waldgebiet bei Marl-Sinsen, mit Silvert und Nieringbach*), BK-4309-0003 (*Feuchtgrünland nördlich Haus Niering*), BK-4309-0114 (*Feuchtgrünland und Brachen an der Mollbecke südlich von Haus Niering*), BK- 4309-0115 (*Wiesental am Burggraben*), BK-4309-0110 tlw. (*Lindenalleen zwischen Mollbeck und der A 43*), BK-4309-0116 (*Börster Bach und Speckhomer Graben*), BK-4309-0117 (*Kulturlandschaftsreste und Laubwäldchen zwischen Börste und Siepen*), BK-4309-0119 (*Silvertbach*), BK-4309-0120 (*NSG Silvertbachquelle*), BK-4309-0125 (*Kaninchenberg*)
- Gesetzlich geschützte Biotope: GB-4308-207, GB-4309-001 - 003, GB-4309-0107 - 0109, GB-4309-207, -208, -212, 214, 216 - 222,-226, GB-4309-701 - 718
- Biotoptypen: BT-4308-0217-2008, BT-4309-0001-2008, BT-4309-0206 - 0230-2008, BT-2026 -2028-2001, BT4309-7001 - 7052- 2000
- Alleenkataster: AL-RE-9012 tlw. (*Lindenalleen zwischen der Mollbeck und der A 43*), AL-RE-9040 (*Lindenallee an der Lindenstraße*), AL-RE-0059 tlw. (*Allee an der Hülsbergstrasse*), AL-RE-0060 (*Allee an der Straße Korthausen*), AL-RE-0066 (*Allee an der Speckhomer Straße*)

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Bodendenkmäler: Mkz. 4309,13 (*Die Burg*)
- Geotope: BT-GK-4309-003 (*Kame Kaninchenberg westlich von Oer-Erkenschwick*), BT-GK-4309-004 (*Quelle südlich von Alt-Oer*), BT-GK-4309-0038 (*Silvertbach südwestlich von Sinsen*)

B.10.**5.1 Bachauenbereiche des Silvertbachsystems**

mit Silvertbach, Korthäuser Graben, Nieringbach (mit Grenzgraben, Burggraben und Mollbecke), Gernegraben, Mühlenbach und Speckhorner Graben, Ludbrocksbach, Börster Bach, Gewässer 112 / 1121, Gewässer 114 / 117, Siepener Bach und Denningsgraben (mit Oerbach)

und

Wald- und Grünlandkomplex des Natura 2000/FFH-Gebietes Die Burg

an Silvertbach, Korthäuser Graben, Nieringbach und Grenzgraben

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Bachauenbereiche des Silvertbachsystems zwischen Marl und Oer-Erkenschwick und den großen Waldkomplex des Natura 2000/FFH-Gebietes „Die Burg“ südöstlich von Marl.

Größe: **448,49 ha**
 5 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in unterschiedlichen Breiten in Nord-Süd-Ausrichtung auf Marler Seite über ca. 3,6 km von der Grenze des NSG „Die Burg“ im Norden bis zu den Quellbereichen von Grenzgraben, Burggraben und Mollbecke bei den Recklinghäuser Ortslagen Siepen und Speckhorn im Süden und auf Oer-Erkenschwicker Seite über ca. 2,3 km von der Quelllage des Oerbaches im Norden bis zur Silvertbachquelle im Süden. in Ost-West-Ausrichtung erstreckt er sich über ca. 5,5 km vom Austritt des Silvertbaches aus dem NSG „Die Burg“ an der Bahnhofstraße (Marl-Lenkerbeck) im Nordwesten und vom Oberlauf des Grenzgrabens auf Höhe der Hoflage Heitkämper im Südwesten bis zur Quelllage des Oerbaches im Nordosten und zum Oberlauf des Silvertbaches im Bereich der Ortslage Alt-Oer im Südosten.

Der Bereich für das Entwicklungsziel

- **5.1 IV.II Bachauenbereiche des Silvertbachsystems und Wald- und Grünlandkomplex des Natura 2000/FFH-Gebietes Die Burg**

entspricht dem Schutzgebieten

- **NSG Nr. 9 "Grenzgraben"**
- **NSG Nr. 10 „Burggraben und Mollbecke“**
- **NSG Nr. 11 „Die Burg“**
- **NSG Nr. 12 „Silvertbach“**
- **LB Nr. 11 „Stieleichen am Siepener Bach“**
- **LSG Nr. 4 "Silvertbach", tlw.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich: (*die Auenbereiche des Bachsystems des Silvertbaches außerhalb der Waldgebiete in der Burg, am Grenzgraben im Bereich der Hoflage Heitkämper und zwischen Silvertbach und Ludbrocksbach*)
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung: (*NSG „Die Burg“ und die Auenbereiche des Bachsystems des Silvertbaches ohne Denningsgraben (innerorts) und Oerbach*)
- Waldbereiche: (*NSG Die Burg, am Grenzgraben im Bereich der Hoflage Heitkämper tlw., zwischen Silvertbach und Ludbrocksbach tlw.*)
- Bereich zum Schutz der Natur: (*Auenbereiche des Silvertbachsystems - Silvertbach, Korthäuser Graben tlw., Nieringbach mit Grenzgraben, Burggraben und Mollbecke, Gernegraben tlw., Mühlenbach und Speckhorner Graben, Ludbrocksbach tlw., Börster Bach -, NSG Die Burg*)
- Regionaler Grünzug: (*zwischen Speckhorn und Oer-Erkenschwick*)
- Allgemeiner Siedlungsbereich: (*Denningsgraben (innerorts) und Oerbach am nordwestlichen Ortrand von Oer*)

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt. 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- VB-MS-4309-007 tlw. (*Denningsgraben*), VB-MS-4308-018 (*Gewässersystem Silvertbach, Naturschutzgebiet Die Burg*)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- FFH-Gebiet: DE-4309-301 (*Die Burg*)
- Biotopkatasterfläche: BK-4308-0157 tlw. (*Wiesental und Laubgehölze Am Grenzgraben*), BK-4308-0003 (*NSG Die Burg, Waldgebiet bei Marl-Sinsen, mit Silvert- und Nieringbach*), BK-4309-0003 (*Feuchtgrünland nördlich Haus Niering*), BK-4309-0114 (*Feuchtgrünland und Brachen an*

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

der Mollbecke südlich von Haus Niering), BK- 4309-0115 (Wiesental am Burggraben), BK-4309-0110 tlw. (Lindenalleen zwischen Mollbeck und der A 43), BK-4309-0116 (Börster Bach und Speckhorner Graben), BK-4309-0117 tlw. (Kulturlandschaftsreste und Laubwäldchen zwischen Börste und Siepen), BK-4309-0119 (Silvertbach), BK-4309-0120 (NSG Silvertbachquelle)

- Gesetzlich geschützte Biotope: GB-4308-207, GB-4309-001 - 003, GB-4309-0107 - 0109, GB-4309-207, -208, -212, 214, 216 - 222, -226, GB-4309-701 - 718
- Biotoptypen: BT-4308-0217-2008, BT-4309-0001-2008, BT-4309-0206 - 0230-2008, BT-2026 -2028-2001, BT4309-7001 - 7052- 2000
- Alleenkataster: AL-RE-0066 (Allee an der Speckhorner Straße), AL-RE-9040 tlw. (Lindenallee an der Lindenstraße),

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Bodendenkmäler: Mkz. 4309,13 (Die Burg)

Der Geologische Dienst NRW führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Geotope: BT-GK-4309-004 (Quelle südlich von Alt-Oer), BT-GK-4309-0038 (Silvertbach südwestlich von Sinsen)

Entwicklungsziel IV.II "Anreicherung der Bachauenbereiche"

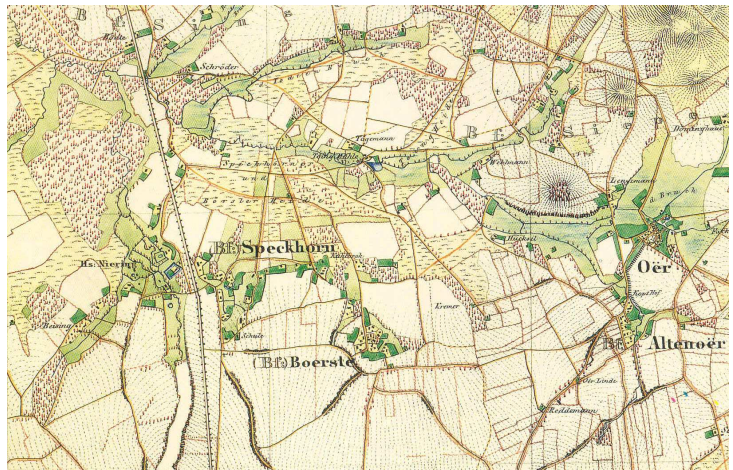
Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst in fünf Abschnitten den Silvertbach mit seinen nördlichen Zuflüssen aus dem Landschaftsraum der Haard (Gernegraben, Ludbrocksbach, Siepener Bach, Denningsgraben mit Oerbach) und seinen südlichen Zuflüssen aus dem Bereich des Recklinghäuser Lößrückens (Korthäuser Graben, Nieringbach mit Grenzgraben, Burggraben und Mollbecke, Speckhorner Graben/Flipsmühle, Börster Bach). Das Bachsystem wechselt dabei in westlicher Richtung von den offenen Feldfluren des Recklinghauser Lößrückens in den großen Waldkomplex des Natura 2000/FFH-Gebietes „Die Burg“, bevor der Silvertbach außerhalb des Bereichs das Stadtgebiet Marls durchquert, sich mit dem Loemühlenbach zum Sickingmühlenbach vereinigt und in die Lippe mündet. Gemeinsam bilden sie eine landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche.

Das Waldgebiet der Burg ist einer der größten und bedeutendsten Biotopkomplexe im Kreis Recklinghausen und das besterhaltene naturnahe Waldgebiet auf den relativ armen Sandstandorten im Übergang zur Haard am Nordrand des Ballungsraumes Ruhrgebiet. Im Südteil des Gebietes liegt ein kulturhistorisch bedeutsamer karolingischer Ringwall, der dem Gebiet seinen Namen gab. Das reich strukturierte Standortmosaik besteht aus überwiegend bodenständigen Laubwaldgesellschaften mit hohem Altholzanteil, extensiv genutzten und brachliegenden Feuchtwiesen, Seggenriedern und Röhrichten auf zum Teil grundwassergeprägten Böden, Quellfluren und naturnah mäandrierenden Gewässerabschnitten des Silvertbaches und des Nieringbaches mit Verlandungszonen und Steilufem.

Der ca. 11 km lange Silvertbach und seine Nebenbäche sind nach vorherrschendem Substrat und Talform der Fließgewässertyp der sandgeprägten Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen mit abschnittswise Übergängen zum organisch geprägten Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen. Jeweils quellnah stellen sich Silvertbach, Börster Bach, Speckhorner Graben und Nieringbach als löss-lehmgeprägtes Fließgewässer der Bördenlandschaft dar. Die Bachauen auf Gley- und Niedermoorböden werden noch überwiegend von Grünlandflächen eingenommen.

Der Entwicklungsraum 5 (Freiraum Silvertbachsystem) wird bis heute fast ausschließlich - bis auf den Waldkomplex der Burg - von der Landwirtschaft geprägt. Überwiegend waren die flachmuldigen Bachtalungen des Silvertbachsystems bis vor einhundertfünfzig Jahren und auch noch später ökologisch bedeutsame, extensiv genutzte Nass- bzw. Feuchtgrünländer bzw. Waldungen mit natürlichen Bachläufen.

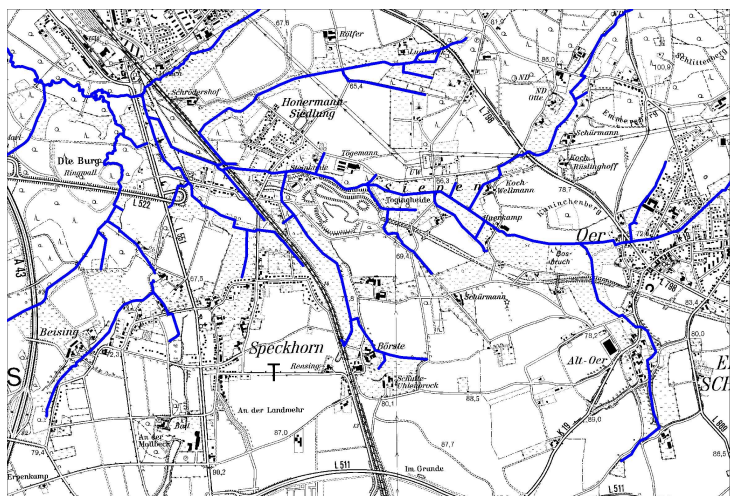
Schon früh erfolgte eine erste Nutzung der Gewässer durch Wassermühlen (z.B. Töging's Mühle) und Fischteiche (z.B. Haus Niering). Diese Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt waren jedoch nur punktuell, so dass die Gewässer in weiten Bereichen noch ohne anthropogene Beeinflussung verliefen und häufig von Gehölzstreifen begleitet wurden.



Auf dem Kartenausschnitt der Preußischen Uraufnahme (ca. 1842, HK 25) ist der Verlauf des Silverbaches noch stark gewunden dargestellt.



Ende des 19. Jahrhunderts war das Gewässer stellenweise schon begradigt und befestigt, besaß aber noch kein Regelprofil (ca. 1893, HK 25 NE). Mit der Gründung der ersten Steinkohlebergwerke in der Region um 1900 (Zeche General Blumenthal, Zeche Auguste Victoria) und den großflächigen Auswirkungen von Bergsenkungen begann der umfangreiche Gewässer- ausbau zu Vorflutern, um Niederschlagswasser und Abwässer möglichst zügig abzuleiten.



Neuaufnahme (TK 25): Zu den Begradigungen, Eindeichungen und Verrohrungen der Bäche kamen spätestens in der Nachkriegszeit wasserbauliche Maßnahmen hinzu, die der Intensivierung der Landwirtschaft dienen. Die Auen wurden drainiert, so dass sie nun auch ackerbaulich genutzt werden konnten. Bäche wurden

häufig zu geraden Gräben umgebaut und die Ufer teilweise befestigt. Damit war spätestens in den 1950er und 60er Jahren häufig ein eher naturferner Zustand der Gewässer erreicht und sowohl die Wasserqualität als auch die gewässermorphologische Situation hatten sich bedeutend verschlechtert. In den 1960er und 70er Jahren nahmen Bevölkerung und der Anteil versiegelten Flächen immer mehr zu. Besonders Verkehrswege wurden mit streckenweiser Verrohrung der Gewässer ausgebaut und der Bau von Regen- bzw. Hochwasserrückhaltebecken notwendig. Die Gewässer des Silvertbachsystems haben somit eine große Bedeutung als Vorfluter im Kreis Recklinghausen, insbesondere für die Stadt Marl. In den letzten Jahren wurden bauliche Maßnahmen an den Gewässern im Planungsgebiet durchgeführt, die zum einen dem Hochwasserschutz dienen und zum anderen ökologische Verbesserungen bewirken sollten (Sandfänge, Rückbauten, ...). Natürliche Gewässerstrukturen im und am Silvertbach und seinen Nebengewässern sind dennoch nur streckenweise und unvollständig vorhanden.

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Die Burg“, Gemarkungen Marl und Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 12.11.1991 wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 47 am 24.11.1991 mit einer Gesamtfläche von ca. 84 ha rechtskräftig. Mit der Ausweisung vom 18.12.2007 wurde das Naturschutzgebiet als FFH-Gebiet mit einer Fläche von ca. 143 ha mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 1 am 11.01.2008 rechtskräftig. Die Ausweisung im Rahmen dieses Landschaftsplanes wird um den Bachbereich des Silvertbaches zur Marler Bahnhofstraße hin und vier kleinere Teilflächen im Westen, Südwesten und -osten erweitert.

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Silvertbachquelle“, Stadt Oer-Erkenschwick, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 28.08.1996 wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr.36 am 08.09.1996 rechtskräftig. In der Ausweisung im Rahmen dieses Landschaftsplanes geht dieser Quellschutz im Schutzgebiet für den Silvertbach und seine Nebenläufe auf.

Silvertbachsystem, durchgehend

- Sicherung und Entwicklung der Gewässer, ihrer Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiete
- Naturnahe Gewässergestaltung im Rahmen des „Konzepts zur naturnahen Entwicklung des Silvertbaches und seiner Nebengewässer“ des Kreises Recklinghausen (März 2009)

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Silvertbachsystems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.

Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Die Burg“ und seinem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die Voraussetzungen dort bereits geschaffen. Aber erst die Unterschutzstellung aller oberhalb liegenden Gewässerabschnitte des Silvertbachsystems im Freiraum zwischen Marl und Oer-Erkenschwick ermöglicht einen großräumigen Biotopverbund.

Konzepte zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer (KNEF) sind grundsätzlich „Angebotsplanungen“. Sie formulieren Ziele zur nachhaltigen naturnahen Gewässerentwicklung aus fließgewässerökologischer Sicht. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Unterhaltung sowie gegebenenfalls durch entsprechende Ausbaurverfahren nach dem Prinzip der Kooperation und Freiwilligkeit aller an der Konzepterstellung und -umsetzung Beteiligten.

Gradmesser für die Veränderung der Gewässerstrukturen ist die Gewässerstrukturgüte, die in eigenen Karten dargestellt wird, die die Ausstattung mit ökologisch bedeutsamen Strukturelementen und das Ausmaß der Veränderung der natürlichen Gewässergestalt bewerten. In seiner aktuellen Ausprägung wird das Gewässersystem des Silvertbaches als stark bis vollständig verändert eingestuft. Aufgrund der Begradigungen und anderer Ausbaumaßnahmen und der oftmals intensiven landwirtschaftlichen, aber auch gewerblichen und wohnbaulichen Nutzung des Umfeldes ist meist nur eine geringe Strukturierung von Längs- und Querprofil vorhanden. Insgesamt zeigen sich die Sohlen als besonders verarmt, so dass unveränderte naturnahe Sohlabschnitte vollkommen fehlen. Im Uferbereich dominieren stark bis vollständig veränderte Gewässerabschnitte. Ein heterogeneres Bild bietet das Umfeld, das sowohl links als auch rechts deutlich weniger vollständig veränderte Gewässerabschnitte und zudem auch einige unveränderte bis mäßig veränderte Gewässerabschnitte aufweist.

Neben kleineren Abschnitten bilden vor allem die Gewässerabschnitte im Naturschutzgebiet „Die Burg“ zu dieser vorherrschenden Strukturarmut eine naturnahe Ausnahme.

Die Biologische Güte des Silvertbaches wird im Ergebnisbericht Lippe (Wasserrahmenrichtlinie NRW, Juni 2005) oberhalb der Marler Ortsteile Lenkerbeck und Hüls als „mäßig belastet“ bewertet. Der ökologische Gewässerzustand des Silvertbaches wird als mäßig bis gut bewertet, wobei sich die Probenstelle am Oberlauf als die schlechtere darstellt.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 	<p>Der Entwicklungsteilraum 5.1 - Bachauenbereiche des Silvertbachsystems - mit dem Entwicklungsziel IV.II - Anreicherung der Bachauenbereiche - bildet mit dem Entwicklungsteilraum 5.2 - Feldfluren des Silvertbachsystems - mit dem Entwicklungsziel II - Anreicherung - einen gemeinsamen Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Gemäß § 26 Abs. 3 LG können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.</p> <p>Zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und / oder -extensivierungen, die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) und/oder die Umsetzungen der „Angebotsplanungen“ im Rahmen des „Konzepts zur naturnahen Entwicklung des Silvertbaches und seiner Nebengewässer“ des Kreises Recklinghausen erfolgen. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der Anreicherungsanfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen dieses Landschaftsplanes.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung der Trenn-, Ausgleichs-, und Immissionsschutzfunktionen und luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen 	<p>Die außerhalb der Ortslagen liegenden Wald- und Auenbereiche haben wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Frischluftentstehung gehört ebenso zu ihren Aufgaben.</p> <p>Die Burg bildet ein großes Kaltluftentstehungs- und abflußgebiet mit starker positiver Wirkung insbesondere auf die angrenzenden bebauten Gebiete Marls. Zugleich sind ihrer Trenn-, Ausgleichs- und Immissionsschutzleistungen nicht nur lokal sondern auch regional bedeutsam.</p> <p>Die Talauen des Silvertbachsystems gewährleisten den großräumigen Luftaustausch in den gesamten Recklinghauser Lößrücken hinein.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Sicherung der Erholungsfunktion 	<p>Aufgrund seiner großen Bedeutung als Biotop und seiner siedlungsnahen Lage dient der Bereich der Burg mit seinen ausgedehnten Wäldern in unmittelbarer Stadtnähe insbesondere im nördlichen Teilbereich als beliebter Naherholungsraum mit intensivem Feierabend- und Wochenendverkehr mit Ursprung in den Ortsteilen Lenkerbeck und Sinsen.</p> <p>Diese intensive Nutzung führt trotz umgesetzter Lenkungsmaßnahmen zu Trittschäden und Beunruhigungen störungsempfindlicher Bereiche. Hauptaufgabe wird hier in Zukunft sicherlich die Akzeptanzsteigerung der Lenkungsmaßnahmen des erheblichen Erholungsverkehrs sein.</p> <p>Die Bachauenbereiche des Silvertbachsystems bilden zusammen mit den Landschaftsteilen des Entwicklungsraumes 5.2 II (Feldfluren des Silvertbachsystems) eine der Hauptachsen des regionalen Biotopverbundes. Neben dem vorrangigen Ziel der Biotopentwicklung hat der große, teilweise siedlungsnaher Raum ebenfalls Bedeutung für die Erholung. Die vorhandenen Rad- und Wanderwege - insbesondere auch die gehölzbestandene Trasse der ehemaligen Zechenbahn - erschließen den Raum für eine extensive Nutzung. Verschiedene Höfe mit Pferdesportanlagen und das Freibad an der Mollbecke stellen Freizeitschwerpunkte im Raum dar.</p> <p>In Zukunft wird auch der Haldenbereich des Landschaftsbauwerks Bergehalde Blumenthal 8 (5.3 I.IV) nach endgültiger Ausgestaltung der östlichen Haldenerweiterung in Verbindung mit den Auenbereichen und Feldfluren des Silvertbachsystems die Erholungsfunktion in diesem Bereich regional wirksam verstärken.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiet 	<p>Quelllage des Silvertbaches</p> <p>Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich des Silvertbaches ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit des Gewässers, seiner Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes im Bachsystem des Silvertbaches.</p> <p>Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Die Burg“ und seinem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen dafür dort bereits geschaffen. Aber erst durch die Unterschutzstellung aller oberhalb liegenden Gewässerabschnitte des Silvertbachsystems im Freiraum zwischen Marl und Oer-Erkenschwick wird ein großräumiger Biotopverbund möglich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Gewässergestaltung s. Abschnitt: Silvertbachsystem, durchgehend 	<p>Der bereits seit 1991 per Verordnung geschützte Quellbereich des Silvertbaches (BK-4309-0120, GK-4309-004) liegt innerhalb der ausgedehnten Ackerlandschaft südlich von Alt-Oer und umfasst einen gut ausgebildeten, landschaftstypischen Quellaustritt innerhalb einer flachen Talmulde</p>

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Erhaltung und Förderung der brachgefallenen seggen- und binsenreichen Nasswiesenreste
- Sicherung und Optimierung des historisch belegten Quellbereiches über eine teilweise Waldentwicklung
- Pufferung des Quellbereiches in der ausgeräumten Feldflur durch Anlage eines Saumes entlang der Süd- und Ostgrenze

(Flutschwaden, Wasserlinsen, Wasserschwaden-Röhricht, GB-4309-0109) Zusammen mit dem nach Norden anschließenden Silvertbach und dessen Auen ist der Quellbereich auch für den landesweiten Biotopverbund von herausragender Bedeutung. Mehrere Rinnsale fließen dem flächig ausufernden, knapp 100 m langen nach Norden anschließenden Quellbach zu. Seit Längerem brachgefallene, feuchte bis quellnasse Grünlandflächen schließen sich an (Zottiges Weidenröschen, Sumpf-Kratzdistel, Wolliges Honiggras). Diese nährstoffreichen Hochstaudenfluren sind überwiegend von Brennesseln geprägt. Abgeschlossen wird die Fläche durch einen Gehölzsaum heimischer Laubgehölze.

Der Schutz des Sickerquellaustritts mit anschließendem Quellbach und brachgefallenem Nassgrünland über eine extensive Grünlandpflege hat sich in der Vergangenheit als wenig effektiv erwiesen. Aufgrund der Insellage und der daraus resultierenden Nährstoffeinträge dominieren Brennesseln und Kratzdisteln in der offenen Fläche. Dementsprechend sollte eine stärkere Extensivierung über eine Waldentwicklung in Teil- bzw. Randbereichen und die Anlage eines außen liegenden Saumes erfolgen.

**Oberlauf des Silvertbaches
(von der Quellmulde bis zum Westfeldweg)**

- Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiet

Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich des Silvertbaches ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit des Gewässers, seiner Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes im Bachsystem des Silvertbaches.

Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Die Burg“ und seinem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen dafür dort bereits geschaffen. Aber erst durch die Unterschutzstellung aller oberhalb liegenden Gewässerabschnitte des Silvertbachsystems im Freiraum zwischen Marl und Oer-Erkenschwick wird ein großräumiger Biotopverbund möglich.

- Naturnahe Gewässergestaltung
*s. Abschnitt:
Silvertbachsystem, durchgehend*
- Vermehrung und Extensivierung der Grünländer in der Bachaue
- Entwicklung nutzungsfreier Ufer- randstreifen
- Vermehrung von Ufergehölzen
- Umbau von Pappelbeständen

Der von der Quellmulde bis zum Westfeldweg ca. 1300 m lange Oberlauf des Silvertbaches (Stat.: 11 + 060 bis 9 + 770) stellt sich als grabenartig mäßig eingetieftes und schwach gewundenes Gewässer mit abschnittsweiser Begradigung und Verbauung am Nordrand des Recklinghauser Lößrückens dar, welches intensive landwirtschaftliche Nutzungen und die Bauernschaft Alt-Oer durchfließt und mehrere Straßen und Wege kreuzt. Einige Querbauwerke, Brücken, Verrohrungen und Durchlässe schränken die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers ein. Acker- und auch Fettweidennutzungen reichen häufig bis in den Böschungsbereich des Baches.

Nordöstlich der Quellmulde verläuft der Bach auf ca. 350 m bestandsfrei entlang eines Weges, bevor er Richtung Norden und Alt-Oer - parallel eines ca. 400 m langen Weges mit mehrere Meter hohen Böschungen, bestanden mit heimischen Laubgehölzen und teilweise einseitiger Eichenallee - abknickt (BK- 4309-0119 tlw.). Im weiteren Verlauf durchfließt der Silvertbach das Siedlungsgebiet von Alt-Oer. Der ca. 550 m lange Bereich vom Uferweg über den Oerweg bis zum Westfeldweg stellt sich als eng verzahnte Gemengelage aus teilweise verbautem Bach, Gehölzen, Gärten, Hoflagen und hofnahen Wiesen und Weiden - auf denen teilweise Pappeln und junge Baumweiden das Ufer säumen - dar (BK- 4309-0119 tlw.). Eigendynamische Entwicklungsmöglichkeiten für den Bach und nutzungsfreie Uferstrandstreifen würden hier die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers stabilisieren.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Rückverlegung des Silvertbaches im Bereich der Hoflage Schulte-Uhlenbrock im Rahmen des „Konzepts zur naturnahen Entwicklung des Silvertbaches und seiner Nebengewässer“ des Kreises Recklinghausen



Das „Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) für den Silvertbach und seine Nebengewässer“ des Kreises Recklinghausen empfiehlt zudem die Rückverlegung des Silvertbaches in sein altes gewundenes Bachbett im Bereich der Hoflage Schulte-Uhlenbrock (Stat.: ca. 10 + 620 bis 10 + 860). Die gewässerbegleitende Ausweisung des Naturschutzgebietes Silvertbach sollte dann auch dieser Rückverlegung in das natürliche Bachbett und nicht der begradigten Trasse folgen. Der historische Gewässerverlauf befand sich mittig in den Wiesen südöstlich des Uferweges. Auf dem Kartenausschnitt der Preußischen Aufnahme ist der Verlauf noch stark gewunden dargestellt (ca. 1842, HK 25).

**Silvertbach
(vom Westfeldweg bis zum Waldrand westlich der Holthäuser Straße)**

- Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiet

Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich des Silvertbaches ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit des Gewässers, seiner Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes im Bachsystem des Silvertbaches.

Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Die Burg“ und seinem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen dafür dort bereits geschaffen. Aber erst durch die Unterschutzstellung aller oberhalb liegenden Gewässerabschnitte des Silvertbachsystems im Freiraum zwischen Marl und Oer-Erkenschwick wird ein großräumiger Biotopverbund möglich.

- Naturnahe Gewässergestaltung
*s. Abschnitt:
Silvertbachsystem, durchgehend*
- Vermehrung und Extensivierung der Grünländer in der Bachau
- Extensivierung der Nass- und Feuchtgrünländer und Gehölzbestände des Bosbruches
- Entwicklung nutzungsfreier Uferstrandstreifen
- Entfernung lebensraumuntypischer und Ergänzung vorhandener Gehölze
- Erhaltung und Optimierung der bäuerlichen Kulturlandschaft in Anbindung an die Silvertbachau

Der vom Westfeldweg im Süden bis zum Waldrand westlich der Holthäuser Straße (Stat.: 9 + 770 bis 7 + 880) ca. 1900 m lange Bachabschnitt ist überwiegend grabenartig tief bis mäßig eingetieft, leicht gewunden mit teilweisem Verbau und Begradigungen; etliche Querbauwerke, Brücken, Verrohrungen und Durchlässe schränken die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers ein; Ufer- und Sohlstrukturen sind nur abschnittsweise vorhanden.

Der Gewässerabschnitt unterquert die ehemalige Zechenbahn und passiert das gehölzbestandene Schmutzwasserpumpwerk Oer mit seinem Teich, bevor er nach Westen entlang des Nasswiesenbereiches des Bosbruches abknickt. Im Bereich des Knickes fließt dem Silvertbach mit dem Denninggraben (mit Oerbach) erstmals ein Gewässer zu. Anschließend prägen Äcker und Grünländer die offene Landschaft des nördlichen Recklinghauser Lößrückens entlang des Silvertbaches. Hier liegt auch der namensgebende Silverthof (heute Hoflage Huerkamp) und der Siepener Bach wie einige Gräben fließen ihm zu.

Fettweiden- und -wiesennutzungen im Verbund mit Gehölzen und Sukzessionsflächen (BK-4309-0119 tlw., GB-4309-002, 003, 219) prägen das Umfeld des Silvertbaches südlich des Pumpwerkes - hier und nördlich des Silvertbaches reichen einige Ackerlagen bis an den Böschungsbereich des Baches heran, während sich linksseitig der gehölzbestandene Teich des Pumpwerkes und die stellenweise sumpfigen Nass- und Feuchtwiesen und Gehölzbestände (GB-4309-217, 218) des Bosbruches anschließen. Westlich bestimmen Fettwiesen und -weiden die Aue des Silvertbaches.

Westlich zwischen Börste und Siepen bilden mehrere reich gegliederte Kulturlandschaftsreste den Übergang von der ackergeprägten Landschaft im Norden von Recklinghausen zur naturschutzwürdigen Silvertbachau (BK-4309-0117). Die Grünlandbereiche werden von Kleingehölzen wie Weißdornhecken, Obstbaumweiden, mehreren älteren Stieleichen-Baumreihen und -gruppen sowie Kopfbaumreihen gegliedert. Insbesondere die älteren Eichen und Kopfweiden stellen wertvolle Lebensräume u.a. für Höhlenbrüter wie den Steinkauz dar. Im Süden und am Rand einer angrenzenden Berghalde sind relativ naturnahe, ältere Eichen- und hallenwaldartige Buchen-Wäldchen erhalten geblieben. Der Damm der ehemaligen Zechenbahnstrecke ist überwiegend mit älteren Eichenreihen, teils auch mit durchgewachsenen Hecken bestanden. Teilweise dient der Damm heute als Radwegverbindung und Naturlehrpfad.

Silvertbach**(vom Waldrand westlich der Holthäuser Straße bis zur Halterner Straße L 551)**

- Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiet
- Naturnahe Gewässergestaltung
*s. Abschnitt:
Silvertbachsystem, durchgehend*
- Entwicklung nutzungsfreier Ufer-
randstreifen
- Vermehrung und Extensivierung der
Fettwiesen und -weiden in der
Bachaue
- Naturnahe Waldbewirtschaftung in
der Bachaue als Trittsteinbiotop
und als Lebensraum insbesondere
der Eschen-, Erlen-, Erlenmisch-
und Weidenbruchwaldbestände
und für Höhlenbrüter und Altholz-
besiedler
- Erhaltung und Förderung eines
hochwüchsigen Röhrichbestandes
auf feucht-nassem Standort (GB-
4309-214)
- Rückbau der großen Teichanlage
im Winkel zwischen Silvertbach
und Gewässer 121 bei Aufgabe der
Nutzung
- Erhaltung eines stehenden Klein-
gewässers mit Unterwasservegeta-
tion (GB-4309-226)

Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich des Silvertbaches ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit des Gewässers, seiner Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes im Bachsystem des Silvertbaches.

Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Die Burg“ und seinem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen dafür dort bereits geschaffen. Aber erst durch die Unterschutzstellung aller oberhalb liegenden Gewässerabschnitte des Silvertbachsystems im Freiraum zwischen Marl und Oer-Erkenschwick wird ein großräumiger Biotopverbund möglich.

Der vom Waldrand westlich der Holthäuser Straße bis zur Halterner Straße ca. 2330 m lange Gewässerabschnitt (Stat.: 7+ 880 bis 5 + 550) ist überwiegend grabenartig eingetieft und weitgehend begradigt mit wenigen laufdynamischem Überbleibseln; einige größere Querbauwerke, Brücken, Verrohrungen und Durchlässe schränken die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers stark ein; Ufer- und Sohlstrukturen variieren nur wenig.

Das Gewässer wird bis zur Einmündung des Börster Baches rechtsseitig von Fettwiesen und -weiden und einem Erlenwäldchen und linksseitig von Erlen-, Erlenmisch- und Weidenbruchwald mit Röhrichbestand (GB-4309-214) und der Böschungsbegrünung (standortgerechte Gehölzbestände) des Landschaftsbauwerkes der Haldenerweiterung der Bergehalde General Blumenthal 8 begleitet.

Die mit ca. 3500 qm relativ große Teichanlage im Winkel zwischen Silvertbach (Stat.: ca. 7 + 600) und Gewässer 121 mit Wasserentnahme aus dem Silvertbach und -einleitung in das Gewässer 121 befindet sich an der Stelle des „ursprünglichen“ Mühlenteiches (s. Preußische Uraufnahme; ca. 1842) inmitten gewässerbegleitender Erlenwaldreste; ihre historische Nutzung besteht schon lange nicht mehr.

Südlich des Baches und der Hoflage Tögemann befindet sich ein etwa 4 m breiter wasserführender naturnaher Graben (GB-4309-226) mit Stillwassercharakter und ausgeprägter submerser Vegetation (Wasserlinsendecke) und niedrigwüchsigen Uferfluren. Im weiteren Verlauf tangiert der Silvertbach in einem Eichenmischwald nördlich liegende Hoflagen und das Wohngebiet der „Honermann-Siedlung“ und quert die Bahntrasse Münster-Recklinghausen und eine ehemalige Zechenbahntrasse bevor er nördlich der Bebauung an der Mühlenstraße durch Erlenwald und Richtung Nordosten abschwinkend parallel der Halterner Straße und deren Randbebauung (Wohnbebauung; Kleingewerbe, Kleingärten) durch Birken-Eichenwald fließt. Von Süden fließt ihm westlich der Halde der Börster Bach und an der Halterner Straße der Speckhorner Graben/Mühlenbach Flipsmühle zu. Von Nordosten fließt ihm aus dem Waldgebiet der Haard kommend nach der Bahnlinie der Ludbrocksbach und direkt vor der Halterner Straße der Gernegraben zu. Das NSG Silvertbach schließt hier an die Geschützten Landschaftsbestandteile Nr. 32 „Bachaue des Gernegrabens“ und indirekt Nr. 34 „Bachaue des Ludbrocksbaches“ im Landschaftsplan Nr. 1 „Die Haard“ an.

Die Fettwiesen und -weiden westlich der Holthäuser Straße sind ebenso kennzeichnende Bestandteile der Bachaue des Silvertbaches wie die direkt anschließenden Erlen- und Weidenbruchwaldreste nordöstlich der Halde (BK-4309-0119 tlv.) und die Eichenmisch-, Erlen- und Birken-Eichenwaldreste entlang des Silvertbaches westlich der Halde.

Silvertbach**(von der Halterner Straße L 551 bis zur Bahnhofstraße in Marl-Lenkerbeck)**

- Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiet

Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich des Silvertbaches ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit des Gewässers, seiner Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes im Bachsystem des Silvertbaches.

Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Die Burg“ und dem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für den - weitaus größten - Teil dieses Abschnitts des Silvertbaches bereits geschaffen. Durch die Einbeziehung der restlichen Gewässer-Laufstrecke im Bereich der Bahnhofstraße in die Naturschutzgebietsausweisung wird das Naturschutzgebiet arrondiert.

- Naturnahe Gewässergestaltung
s. Abschnitt:
Silverbachsystem, durchgehend
insb. des ca. 700 m langen Abschnitts südlich der Bahnhofstraße
- Erhaltung der natürlichen, sommerkühlen Gewässerabschnitte mit freier eigendynamischer Entwicklung mit ökologischer Durchgängigkeit, Unterwasservegetation, nutzungsfreien Uferstreifen, Verlandungszonen und bachbegleitenden naturnahen Auenwäldern
- Erhaltung und Entwicklung von Altarmen, Kleingewässern, Tümpeln, Seggenriedern und Röhrichten
- Beseitigung der Fischteichanlage bei Aufgabe der Nutzung
- Extensivierung der Fettwiesen und -weiden in der Bachau
- Lenkung der Freizeitnutzung über ein naturverträgliches Wegesystem mit entsprechenden Infotafeln

Der von der Halterner Straße in Marl-Sinsen bis zur Bahnhofstraße ca. 2170 m lange Gewässerabschnitt (Stat.: 5 + 550 bis 3 + 380) ist nur wenig eingetieft mit entfesselten und teilweise auslaufenden oder unterspülten Ufern und fließt mäßig geschwungen und überwiegend frei mäandrierend mit gut ausgeprägten Prall- und Gleithängen, Kolken und variierendem Gewässer- bzw. Erosionsprofil. Lediglich ein kleiner Absturz (Stat.: 4 + 500) und Störsteine bzw. Steinpackungen im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen stören den typischen Sandbachcharakter mit hoher struktureller Vielfalt. Ufer- und Sohlstrukturen unterliegen einer natürlichen Dynamik. Zur Bahnhofstraße hin beeinträchtigen abschnittsweise Begradigungen und punktuelle Sohl- und Uferverbauungen den Sandbachcharakter auf ca. 700 m.

Das Gewässer wird beidseitig weiträumig von Buchen-Eichenwald begleitet (NSG „Die Burg“, Natura 2000/FFH-Gebiet). Im Bereich der Halterner Straße stockt auf ca. 150 m beidseitig Erlenmischwald und zur Siedlung am Nonnenbusch hin auf ca. 250 m ein Birken-Eichenwald. Im Einflussbereich des Gewässers stocken Erlen. Begleitende kleine Sumpfbzonen und wasserführende Senken (mit gelber Iris, Sumpfdotterblume und Seggen) und einige Fettwiesen im Bereich des Ballonstartplatzes und der Kleingärten zur Bahnhofstraße hin ergänzen den gut ausgebildeten Gewässer-Biotopkomplex. Die oftmals bachnahe Wegeführung, eine Teichanlage linksseitig des Gewässers und nördlich der „Korthäuser Heide“, einige landwirtschaftliche Gebäude- und Nutzflächen im Bereich des Ballonstartplatzes und die Kleingartenanlagen „Am Wiesental“ und „An der Burg“ stellen die insgesamt geringen anthropogenen Umfeldbeeinflussungen entlang dieses Gewässerabschnittes des Silverbaches dar. Von Süden fließen ihm Nieringbach (mit Grenzgraben, Burggraben und Mollbecke) und Korthäuser Graben zu.

Das ausgedehnte, von Stieleichen, Buchen und Erlen charakterisierte Laubwaldgebiet des Naturschutzgebietes „Die Burg“ (BK-4309-0003) begleitet den überwiegend natürlichen oder naturnahen und unverbauten Silverbach in diesem Gewässerabschnitt mit quellig durchsickerten, episodisch überfluteten Auenwäldern und Bruch- und Sumpfwaldflächen (GB-4308-704 und 713) und ist ein auch national bedeutsames Natura 2000/FFH-Gebiet.

Naturschutzgebiet „Die Burg“ (Natura 2000/FFH-Gebiet, DE-4309-301)

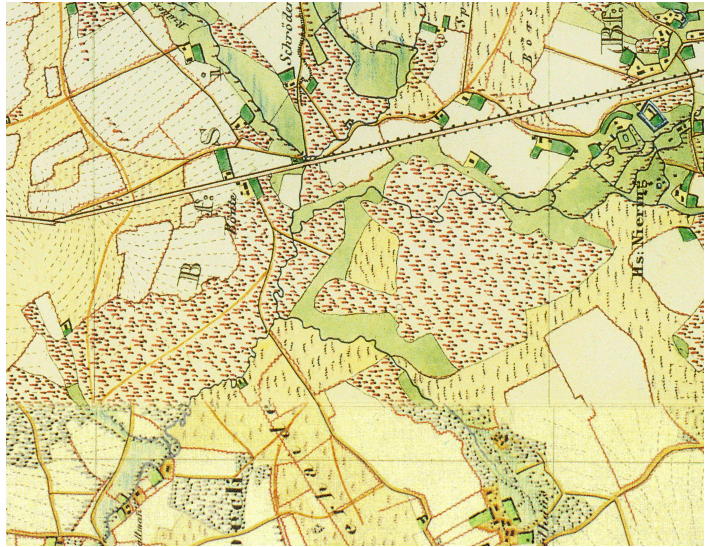
Der Teilbereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 2,4 km von der Bahnhofstraße und von den Kleingärten und dem Sportplatz an der Straße „An der Burg“ im Norden bis zum südlichen Waldrand am Grenzgraben im Süden.

In Ost-West-Ausrichtung erstreckt er sich über

- ca. 700 m von der Bahnhofstraße (Marl-Lenkerbeck) im Nordwesten bis zur Gräwenkolkstraße im Nordosten,
- ca. 1000 m von der Auffahrt der Lipperandstraße (L 522) auf die A 43 im Westen bis zum Waldrand an der karolingischen Wallanlage im Osten und
- ca. 900 m von der A43 im Südwesten bis zur Burgstraße im Südosten.

Zerschnitten wird der Waldkomplex mittig durch die in Dammlage in Ost-West-Richtung verlaufende L 522 und die Einflugschneise des südwestlich liegenden Fluglandeplatzes Loemühle.

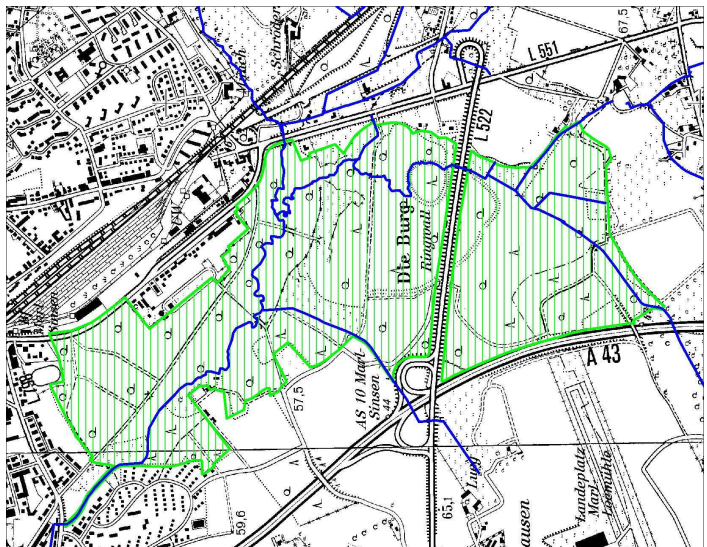
Naturschutzgebiet „Die Burg“
(Natura 2000/FFH-Gebiet, DE-4309-301)



Kartenausschnitt der Preußischen Uraufnahme (ca. 1842, HK 25).



Kartenausschnitt der Königlich Preussischen Landesaufnahme (ca. 1893, HK 25 NE).



Neuaufnahme (TK 25) mit Darstellung des Natura 2000/FFH Gebietes „Die Burg“

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Erhaltung und Optimierung der bodenständigen und strukturreichen Eichenwälder, Stieleichen-Hainbuchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder
- Erhaltung und Vermehrung der seltenen alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
- Ergänzung der seltenen Waldbiotoptypen durch Aufforstung
- Erhaltung und Optimierung der Auen- und Bruchwälder (Erlen-Eschen-Weichholzaunenwald)
- Erhaltung von Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten
- Erhaltung und Optimierung der Entwicklungsstufen- und Altersphasenverteilung der natürlichen Waldgesellschaften in standörtlich typischer Variationsbreite durch naturnahe Waldbewirtschaftung (Alt- und Totholz, Höhlenbäume, Naturverjüngung, Sukzessionsflächen, Gebüsch-/ Vorwald-/ Waldmantelentwicklung etc.)
- Umwandlung nicht standortheimischer Waldflächen (Nadelforste, Pappelbestände, Roteichen, Späte Traubenkirsche) in bodenständige, strukturreiche Laubwälder oder Nass- und Feuchtgrünländer (insb. Altstandorte)
- Naturnahe Gewässergestaltung
s. Abschnitte:
**Silvertbachsystem, durchgehend und
Silvertbach von der Halterner Straße L 551 bis zur Bahnhofstraße in Marl-Lenkerbeck)**
- Erhaltung und Entwicklung von Altarmen, Kleingewässern, Tümpeln, Seggenriedern, Röhrrichten, Weich- und Hartholzaunen als essentiellen Habitatalementen für Amphibien, Fledermäuse, Fische, Libellen, Vögel, etc.

Das Gebiet "Die Burg" stellt wegen seiner sehr guten Ausprägung und guten Erhaltung mehrerer eng verzahnter FFH-Lebensraumtypen auf armen Sandstandorten den wichtigsten und besterhaltenen Refugial- und Trittssteinlebensraum im Biotopverbund der Wälder und Fließgewässer im Übergang zur Haard am Nordrand des Ballungsraumes dar. Hieraus resultiert auch die sogar europäische Bedeutung mit der Ausweisung als Natura 2000 Gebiet. Im Südteil des Gebietes liegt ein kulturhistorisch bedeutsamer karolingischer Ringwall, der dem Gebiet seinen Namen gab.

Der große Waldkomplex aus überwiegend bodenständigen und -sauren, stickstoffempfindlichen Eichen- und Buchenwäldern und Erlenwaldgesellschaften auf z.T. grundwassergeprägten Standorten wird von dem noch sehr naturnah erhaltenen Bachsystem des Silvertbaches und des Nieringbaches durchzogen.

Die vielfältigen Waldgesellschaften mit teilweiser hoher historischer Kontinuität reichen von den dominierenden Eichen-, Stieleichen-Hainbuchen- und Buchenwäldern über seltene und zum Teil stark gefährdete, aber gut erhaltene alte bodensaure Eichenwälder mit einem hohen Totholzanteil bis zu quellig durchsickerten Auen- und Bruchwäldern mit Schwarzerle, Esche, Birke und Eberesche entlang der Fließgewässer.

Besonders im Bereich der historischen Wallanlage prägen uralte Buchen und stark dimensioniertes Totholz mit zahlreichen Spechthöhlen das Bild. Entsprechend sind gefährdete Höhlennutzer regelmäßig anzutreffen.

Es kommen zudem zahlreiche Arten unterschiedlicher Biotoptypen vor, die in ihren Beständen gefährdet sind (Roten Listen): *Calamagrostis canescens* (Sumpf-Reitgras), *Caltha palustris* (Sumpf-Dotterblume), *Cardamine amara* (Bitteres Schaumkraut), *Carex disticha* (Zweizeilige Segge), *Carex elongata* (Langährige Segge), *Chrysosplenium oppositifolium* (Gegenblättriges Milzkraut), *Equisetum telmateia* (Riesen-Schachtelhalm), *Galium saxatile* (Harzer Labkraut), *Galium uliginosum* (Moor-Labkraut), *Juncus acutiflorus* (subsp. *acutiflorus*, Spitzblütige Binse), *Melampyrum pratense* (Wiesen-Wachtelweizen), *Polytrichum commune* (Goldenes Frauenhaar), *Primula elatior* (Hohe Schlüsselblume), *Teucrium botrys* (Trauben-Gamander).

Drei Standorte - Wiesen- bzw. Brachflächen an der A43 auf Höhe des Fluglandeplatzes und neu hinzugekommene NSG-Flächen südlich des Ballonstartplatzes und nördlich der A43 Ausfahrt Marl-Sinsen auf die Lipperandstraße - eignen sich dabei zur Ergänzung seltener Wälder durch Aufforstung.

Der bestehende Pflege- und Entwicklungsplan "Die Burg" von 2001 wird durch ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. einen Waldpflegeplan der zuständigen Forstbehörde ergänzt, um die Grundlagen der langfristigen Waldentwicklung darzustellen. Letzter sollte fortgeschrieben werden, da er 2012 ausläuft.

Die Bäche des Gebietes sind aufgrund ihrer herausragenden Wasserqualität, ihrer nahezu ungestörten Struktur und ihrer Besiedlung mit gefährdeten Arten von landesweiter Bedeutung und vernetzen den Wald-Gewässerkomplex mit dem Fließgewässersystem der Lippe.

Dennoch sind die Fließgewässertypen an Silvertbach, Nieringbach und Korthäuser Graben durch direkte und/oder diffuse Gefährdungen und Beeinträchtigungen wie Einleitungen, Trittschäden, Uferbefestigungen, Düngungen, Drainagen, bauliche-, wegebauliche- und Freizeitnutzungen in ihrer Fließgewässerdynamik und -durchgängigkeit in unterschiedlicher Tiefe und Stärke beeinflusst.

Zur optimalen Entwicklung der Fließgewässer- und Wasserqualität und des Wasserhaushalts ist deren möglichst weitgehende Reduzierung bzw. Beseitigung erforderlich.

Es kommen zudem zahlreiche Arten unterschiedlicher Biotoptypen vor, die in ihren Beständen gefährdet sind (Roten Listen): (*Accipiter gentilis* (Habicht, planungsrelevante Art, FT-4309-3013), *Alcedo atthis* (Eisvogel), *Athene noctua* (Steinkauz), *Calopteryx splendens* (Gebänderte Prachtlibelle), *Columba oenas* (Hohltaube), *Corvus monedula* (Dohle), *Cottus gobio* (Groppe), *Dryobates minor* (Kleinspecht), *Dryocopus martius* (Schwarzspecht), *Motacilla cinerea* (Gebirgsstelze), *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus), *Nyctalus noctula* (Grosser Abendsegler), *Oriolus oriolus* (Pirol), *Phoenicurus phoenicurus* (Gartenrotschwanz), *Picus viridis* (Grünspecht), *Rana temporaria* (Grasfrosch), *Salmo trutta fario* (Bachforelle), *Strix aluco* (Waldkauz).

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung von Äckern und Ansaaten in Extensivgrünland - Erhaltung und Wiederherstellung extensiv genutzter Nass- und Feuchtgrünländer durch entsprechende Nutzung und ggf. Wiedervernässung - Erhaltung und Förderung gliedern- der Strukturelemente - Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen namensgebenden Wallanlage und ihrer Umgebung - Fortführung der Erholungslenkung und Nutzungsextensivierung 	<p>Eingestreut und randlich finden sich zumeist extensiv genutzte, teilweise feuchte Grünlandflächen, die aufgrund ihrer Ausprägung Lebensraum z.B. für Heuschrecken- und Schmetterlingsarten sowie Landlebensraum verschiedener Amphibien sind oder wieder werden könnten.</p> <p>Hecken, Baumreihen und -gruppen, markante Einzelbäume, Wallhecken, Kopfbäume, Säume und Raine bereichern und gliedern zusätzlich das Gebiet.</p> <p>In altem Eichen-Buchwald direkt nordöstlich der das Gebiet durchschneidenden L 522 liegt eine als Erdburg konzipierte überwachsene alte karolingische Wallanlage, die „Sinsener Burg“, die zu ihrem Schutz nicht durch Wege erschlossen ist. Sie wurde wahrscheinlich schon im 5. oder 6. Jahrhundert als Fliehburg genutzt. Die Epoche der Karolinger reichte etwa von 640 - 990 n. Chr. Die hier stehenden Buchen sind sehr alt mit zahlreichen Baumhöhlen und einem hohen Totholzanteil. Sie werden von höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen genutzt. Alte Wallhecken- und Hudewaldreste runden das Bild dieses sehr alten Waldstandortes ab. Die ehemalige Wallanlage wird vom Nieringbach umflossen, der sich in einem naturnahen Zustand mit sehr guter Wasserqualität befindet.</p> <p>Die teilweise intensive Nutzung (Feierabend- und Wochenendverkehr) dieses beliebten Naherholungsraumes in unmittelbarer Stadtnähe führt trotz erster umgesetzter Lenkungs- und Rückbaumaßnahmen zu Trittschäden und Beunruhigungen störungsempfindlicher Bereiche. Auch einige Freizeitanlagen (Bolzplatz, Kleingartenanlagen, Traberbahn, Ballonstartplatz, Sportfliegerei) am Rand des Gebietes wirken direkt oder indirekt auf Flora, Fauna und Biotope ein. Hauptaufgabe wird hier in Zukunft die Akzeptanzsteigerung der Lenkungsmaßnahmen des erheblichen Erholungsverkehrs und in einzelnen Fällen der Rückbau von Nutzungen sein.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung der Gewässer, ihrer Ufer- und Auenbereiche - Naturnahe Gewässergestaltung des Denningsgraben <li style="padding-left: 20px;"><i>s. Abschnitt:</i> Silvertbachsystem, durchgehend - Erhaltung und Ergänzung der bachbegleitenden Gehölze 	<h3 style="text-align: center;">Auenbereich des Denningsgraben mit Oerbach</h3> <p>Der von der Quelllage an der Buschstraße auf Höhe der Freizeitstätte Stimbergpark bis zur Einmündung in den Silvertbach insgesamt ca. 1950 m lange Denningsgraben befindet sich mit seinem ersten ca. 960 m langen Bachabschnitt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Die Haard“. Der nur strecken- und zeitweise wasserführende Gewässerabschnitt verläuft gestreckt und mäßig eingetieft mit zumeist verfallendem Regelprofil und abschnittsweiser Verbauung ober- und unterhalb des namensgebenden Reiterhofes Denninghaus gehölzbestanden durch die Nebenanlagen der Freizeitstätte Stimbergpark und Ackernutzungen. Anschließend verläuft er innerstädtisch zwischen Nelkenweg und Brauckweg durch Wohnbebauung als Wiesengraben mit direkt angrenzenden Gärten und zwischen Brauckweg und der westlichen Bebauung an der Haardstraße über ca. 140 m verrohrt.</p> <p>Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich des Denningsgraben und des einmündenden Oerbaches ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes im Bachsystem des Silvertbaches. Mit der kreiseigenen Satzung des Landschaftsplanes „Die Haard“ und dem Konzept zur naturnahen Entwicklung des Silvertbaches und seiner Nebengewässer des Kreises Recklinghausen sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für den - weitaus größten - Teil des Denningsgraben bereits geschaffen.</p> <p>Die Auen der beiden Gewässer im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes gilt es entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit als Teil des Landschaftsschutzes zu entwickeln und einen großräumigen Biotopverbund zu ermöglichen bzw. zu stärken.</p> <p>Der von der Bebauung westlich der Haardstraße bis zu seiner Einmündung in den Silvertbach insgesamt ca. 490 m lange Bachabschnitt des Denningsgraben im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes verläuft bis zur neuen Feuerwache östlich der Sinsener Straße über ca. 210 m mäßig eingetieft in einem trapezförmigem Regelprofil zwischen den Ortsrand einfasenden Gehölzen, Fettweiden und Wohnbebauung zwischen Sinsener Straße und Dreischenkamp. Anschließend fließt er ebenfalls begradigt und eingetieft aber unbefestigt zwischen Ackerflächen und von lückig stehenden</p>

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Extensivierung der Grünlandbereiche in der Aue - Wiederherstellung der Quellstrukturen, teilweise Neutrassierung und Öffnung verrohrter Gewässerabschnitte des Oerbaches <i>(im Rahmen des „Konzeptes zur naturnahen Entwicklung (KNEF) des Silvertbaches und seiner Nebengewässer“ des Kreises Recklinghausen)</i> - Erhaltung der bachbegleitenden Gehölze - Erhaltung und Extensivierung der Grünlandbereiche in der Aue 	<p>Ufergehölzen beschattet und mündet nach ca. 280 m in den Silvertbach. Einige kurze Verrohrungen und Durchlässe und die ca. 25 m bzw. 12 m langen Verrohrungen unter der Sinsener Straße und dem Dreischenkamp schränken die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers ein.</p> <p>Der von der gestörten Quelllage am Tulpenweg westlich der Haardstraße bis zur Einmündung in den Denningsgraben direkt östlich der Sinsener Straße ca. 635 m lange und nur strecken- und zeitweise wasserführende Oerbach verläuft in der oberen Hälfte begradigt und mäßig eingetieft mit zumeist verfallendem Regelprofil in einem Gehölzstreifen aus Stieleichen und Weiden entlang des Ortsrandes zwischen Wohnbebauung und Acker- nutzung. Vier kleine Brücken und einige kurze Verrohrungen schränken die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers ein.</p> <p>Im einem ca. 140 m langen Bereich des hier den Ortsrand von Oer-Erkenschwick zur freien Landschaft hin ideal eingrünenden Eichen-Weiden-Gehölzes empfiehlt das „Konzept zur naturnahen Entwicklung (KNEF) des Silvertbaches und seiner Nebengewässer“ des Kreises Recklinghausen zur Herstellung eines guten Gewässerzustandes wie ihn die Wasserrahmenrichtlinie einfordert die Wiederherstellung der natürlichen Quellstruktur und die Neutrassierung des Oerbaches zur Entzerrung von Wässeraue und Wohnbebauung mit dem hier entstandenen Erholungsdruck.</p> <p>Die untere Hälfte des Oerbaches im Bereich der Fettweiden der Hoflage Lenzmann und einiger Gärten ist bis auf einen kurzen gehölzbestanden Grabenabschnitt von ca. 30 m inmitten der Flächen in zwei Abschnitten von ca. 200 m und 115 m fast vollständig verrohrt.</p> <p>das „Konzept zur naturnahen Entwicklung (KNEF) des Silvertbaches und seiner Nebengewässer“ des Kreises Recklinghausen empfiehlt die Öffnung der verrohrten Gewässerabschnitte zur Herstellung eines guten Gewässerzustandes wie ihn die Wasserrahmenrichtlinie einfordert.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung des Gewässers und seiner Ufer- und Auenbereiche entsprechend der ökologischen Wertigkeit - Naturnahe Gewässergestaltung <i>s. Abschnitt: Silvertbachsystem, durchgehend</i> - Erhaltung und Extensivierung der Grünlandbereiche in der Aue - Erhaltung der bachbegleitenden Gehölze, des hofnahen Wäldchens und der Hofbäume 	<p>Auenbereich des Siepener Baches</p> <p>Der von der Quelle am Ausflugslokal Mutter Wehner an der Haardstraße im südlichen Bereich des Waldkomplexes der Haard bis zur Einmündung in den Silvertbach insgesamt ca. 2000 m lange Bach befindet sich mit seinen ersten ca. 1400 m im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Die Haard“. Der naturnahe, nur temporär wasserführende Oberlauf verläuft strukturreich im Wald. Anschließend begleiten Wiesen, Weiden und Ackerflächen den schmalen, streckenweise stark eingetieften Sandbach; Sohle und Uferbereiche sind überwiegend strukturararm und verbaut. Einige Querbauwerke, Durchlässe, Verrohrungen und insbesondere die verrohrten Gewässerabschnitte unter dem Haardgrenzweg (ca. 10 m) und der Sinsener Straße (L 798, ca. 30 m) schränken die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers ein.</p> <p>Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich des Siepener Baches im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit des Gewässers, seiner Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes im Bachsystem des Silvertbaches.</p> <p>Mit der kreiseigenen Satzung des Landschaftsplanes „Die Haard“ und dem Konzept zur naturnahen Entwicklung des Silvertbaches und seiner Nebengewässer des Kreises Recklinghausen sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für den - weitaus größten - Teil des Siepener Baches bereits geschaffen.</p> <p>Der von der Sinsener Straße (L 798) bis zur Einmündung in den Silvertbach ca. 600 m lange, stark eingetieft und grabenartig ausgebildete Bachabschnitt verläuft gestreckt bis schwach gewunden und teilweise verbaut in landwirtschaftlicher Nutzung (Fettwiesen und -weiden) zuerst südlich parallel des Mühlenweges, bevor er (ab Stat.: 0 + 400) heute in südöstlicher Richtung an einem Hofwäldchen und einer Hoflage vorbei zum Silvertbach fließt. Ein kleiner Absturz und der auf ca. 235 m verrohrte Abschnitt von der Zufahrt zur Hoflage bis zur Einmündung in den Silvertbach schränken die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers sehr stark ein.</p> <p>Im Bereich des Mühlenweges und der Hofzufahrt fließt das Gewässer entlang eines Stieleichenbestandes. Der in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufende ca. 65 m lange Abschnitt bildet den LB Nr. 11 „Stieleichen am Siepener Bach“. Entlang der Hoflage wird der verrohrte Verlauf des Baches durch den intakten Hofbaumbestand und ein östlich anschließendes Hofwäldchen auf ca. 190 m beschattet. Der ebenfalls verrohrte Mündungsbereich stellt sich dagegen als gehölzfreies Wiesengrünland dar (BK- 4309-0119, tlw.). Diese Kulturlandschaftsreste gilt es zu erhalten und zu Pflegen.</p>

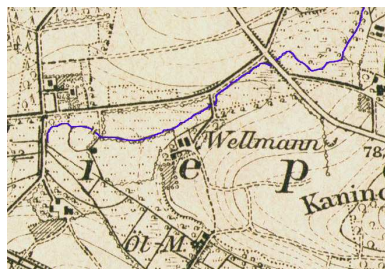
Aufgrund der mit ca. 253 m sehr langen Verrohrung des Siepener Baches empfiehlt das „Konzept zur naturnahen Entwicklung (KNEF) des Silberbaches und seiner Nebengewässer“ des Kreises Recklinghausen die Öffnung des verrohrten Gewässerabschnittes zur Herstellung eines guten Gewässerzustandes wie ihn die Wasserrahmenrichtlinie einfordert.

Allerdings würden sowohl die Öffnung des heutigen Gewässers als auch eine „historische“ Gewässerführung Nutzungseinschränkungen und Pflegeschwiernisse für Hoflage und Wirtschaftsflächen nach sich ziehen.



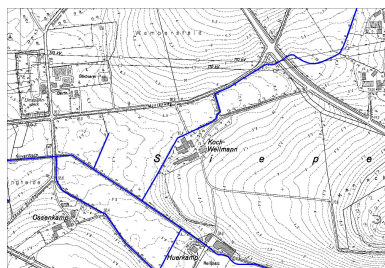
Der historische Gewässerverlauf befand sich dem Höhenprofil folgend mittig in den Wiesen südlich des Mühlenweges...

(Auf dem Kartenausschnitt der Preußischen Uraufnahme ist der Verlauf noch stark gewunden dargestellt, ca. 1842, HK 25)



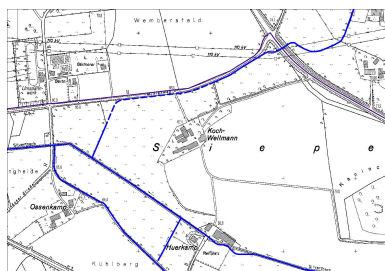
...bevor er zuerst zwischen Sinsener Straße und Kühlbergweg...

(Ende des 19. Jahr. war das Gewässer stellenweise schon begradigt und befestigt, besaß aber noch kein Regelprofil, Königlich Preussische Landesaufnahme, ca. 1893, HK 25 NE)



...und später auch im weiteren Verlauf an den Rand der Flächen verlegt und teilweise verrohrt wurde.

(Neuaufnahme DGK 5)



Eine räumliche, gewässerökologische und ökologische Durchgängigkeit des Gewässers im Sinne des Konzeptes zur naturnahen Entwicklung (KNEF) des Silberbaches und seiner Nebengewässer ließe daher eine Neutrassierung sinnvoll erscheinen, bei der der Siepener Bach weiterhin entlang des bereits gehölzbestandenen Mühlenweges geführt wird und ca. 250 m westlich des Kühlbergweges in Richtung des vorhandenen Gewässers 118 abschwinkt und über dieses in den Silberbach mündet. *(Neuaufnahme DGK 5)*

Auenbereiche der unbenannten, klassifizierten Gewässer 112 / 1121 und 114 / 117

- Sicherung und Entwicklung der Gewässer, ihrer Ufer- und Auenbereiche als Teil des Naturschutzgebietes

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Silberbachsystems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.

Die Auen der unbenannten aber klassifizierten Gewässer 112 / 1121 und 114 / 117 als Bestandteil des Silberbachsystems gilt es entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit als Naturschutzgebiet oder Teil des Landschaftsschutzgebietes zu entwickeln um einen großräumigen Biotopverbund zu ermöglichen bzw. zu stärken.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

Die wasserwirtschaftliche, landschaftsstrukturelle und ökologische Rückgewinnung dieses Teils des Bachsystems ist kreis- und gemeindeübergreifende Aufgabe in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbänden. Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sollten hierzu die Grundlagen und Vorgehensweise der Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) herangezogen werden.

Gewässer 112 / 1121

Das ca. 430 m lange und mäßig eingetiefte Gewässer 112 beginnt als begradigter Graben am Südrand des den Silverbach begleitenden Erlenmisch- und Weidenbruchwaldes (GB-4309-214) westlich der Holthäuser Straße, bevor er in nordöstlicher Richtung schwach gewunden entlang des Fußes der Haldenerweiterung der Bergehalde Blumenthal 8 durch den dort stockenden Erlenwald abschwenkt und auf Höhe der Hoflage Tögemann in den Silverbach (Stat.: ca. 7 + 520) mündet.

Das ca. 630 m lange und mäßig eingetiefte Gewässer 1121 beginnt als begradigter Straßenseitengraben am Nordende des Börster Grenzweges, folgt dann der Straße Im Hampffeld weiter in nordöstlicher Richtung bevor er östlich der Haldenerweiterung der Bergehalde Blumenthal 8 nach Norden abschwenkt, die ehemalige Zechenbahntrasse Richtung Oer-Erkenschwick kreuzt und kurz danach in das Gewässer 121 mündet.

- Erhaltung und Optimierung der gewässerbegleitenden Waldreste
- Entwicklung nutzungsfreier Uferlandstreifen
- Vermehrung und Extensivierung der Grünlandbereiche in der Aue
- Erhaltung und Sicherung der Erholungsfunktion

In der Aue der Gewässer bilden mehrere reich gegliederte Kulturlandschaftsreste (BK-4309-0117) den Übergang von der ackergeprägten Landschaft im Norden Recklinghausens zur Silverbachaue. Am Rand der westlich angrenzenden Bergehalde sind gewässerbegleitend Erlenmisch- und Weidenbruchwaldreste und im Süden relativ naturnahe, ältere Buchen- bzw. Eichen-Wäldchen erhalten geblieben.

Die Grünlandbereiche werden von Kleingehölzen wie Weißdornhecken, älteren Stieleichen-Baumreihen und -gruppen sowie Kopfbaumreihen gegliedert. Insbesondere die älteren Eichen und Kopfweiden stellen wertvolle Lebensräume u.a. für Höhlenbrüter dar. Der Damm der ehemaligen Zechenbahnstrecke bildet eine Zäsur in der Silverbachaue und ist überwiegend mit älteren Eichenreihen und durchgewachsenen Hecken bewachsen. Teilweise dient der Damm heute als Radwegeverbindung und Naturlehrpfad.

Gewässer 114 / 117

Das insgesamt ca. 590 m lange und mäßig eingetiefte Gewässer 114 beginnt als ca. 20 m langer begradigter Graben am Kühlbergweg nördlich eines Teiches, bevor er schwach gewunden in nordöstlicher Richtung abschwenkt, die Hoflagen Huerkamp und Ossenkamp passiert und kurz darauf parallel zur Holthäuser Straße in den Silverbach (Stat.: ca. 8 + 000) mündet, der hier von der Straße gekreuzt wird.

Das ca. 130 m lange Gewässer 117 verläuft westlich der Hoflage Huerkamp in schnurgerader Linie zwischen dem Silverbach und dem Gewässer 114 und verhilft somit dem nordöstlich liegenden Wiesenbereich zu einer Art Insellage.

- Vermehrung und Extensivierung der Grünlandbereiche in der Aue

Beide Gewässer umschließen zusammen mit dem Silverbach vollständig die tiefliegenden feuchten Fettwiesen im Zentrum der althergebrachten Wiesenauen entlang des Silverbaches mit seinen teils reich gegliederten Kulturlandschaftsresten (BK-4309-0117) und werden auf Höhe der Hoflagen Huerkamp und Ossenkamp von gewässernahen Privatnutzungen begleitet. Gewässer 114 wird zudem auf der südwestlichen Seite von relativ dichtem Baum- und Gehölzbestand beschattet.

Das Gewässer 117 ist ebenfalls einseitig gehölzbestanden, und macht die „Insellage“ der feuchten Wiesen komplett. Das Gebiet, das zu den Kernflächen in der Silverbachaue gehört, ist gemeinsam mit den umgebenden vielgestaltigen Landschaftselementen auch für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung.

Auenbereich Börster Bach

- Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiet

Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich des Börster Baches ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit des Gewässers, seiner Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes im Bachsystem des Silverbaches.

- Naturnahe Gewässergestaltung

s. Abschnitt:

Silverbachsystem, durchgehend

Der vom nordöstlichen „Ortsrand“ von Börste bis zur auf ca. 140 m verrohrten „Einmündung“ in den Silverbach ca. 1900 m lange und als schmaler begradigter Graben ausgebildete Bach verläuft mit mäßig tiefem bis tiefem Regelprofil grabenartig eingetieft und begradigt mit abschnittsweisem Verbau durch intensive, zumeist bis an die Gewässeroberkante reichende landwirtschaftliche Nutzung (Ackernutzung, Fettwiesen und -weiden); Sohle und Ufer sind überwiegend strukturarm ohne typische Vegetation.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Erhaltung und Extensivierung von Grünländern in der Bachaue
- Entwicklung nutzungsfreier Uferandstreifen und punktuelle Gehölzanlagen
- Erhaltung der Lindenallee an der Lindenstraße
- Entwicklung nutzungsfreier Uferandstreifen
- Entfernung lebensraumuntypischer Gehölze
- Erhaltung und Extensivierung der Fettweiden im Bereich der Querung der Lindenstraße
- Erhaltung und Pflege des Kleingewässers (GB-4309-212)
- Öffnen des verrohrten Gewässerabschnitts im Bereich der Einmündung in den Silvertbach
- Reduzierung der Zuwegungen und damit Querungen zur Halde auf die Bergstraße nach Ausgestaltung des Landschaftsbauwerkes
- Erhaltung und Optimierung des Eichenwaldes und der eingelagerten Eschen- und Weidenbestände

Vor allem in der unteren Hälfte des Börster Baches wird die ökologische Gewässerdurchlässigkeit durch einige Verrohrungen, Durchlässe und Querbauwerke - insbesondere aber durch die ca. 140 m lange Verrohrung im Mündungsbereich zum Silvertbach - eingeschränkt.

Der Auenbereich der Quelllage stellt mit dem Bach als nördlicher, dem Bahndamm als westlicher und der Straße „Auf dem Steinacker“ als südlicher und östlicher Begrenzung eine Grünlandinsel in der überwiegend ackerbaulich genutzten Feldflur dar (BK-4309-0116, tlw.).

In dem ca. 600 m langen, in westlicher Richtung fließenden Quellbereich (Stat. 1 + 900 bis ca. 1 + 310, Lindenstraße) ist das hier temporäre Gewässer auf den ersten 400 m nur durch einzelne Gehölze als solches erkennbar, da Ackernutzung nördlich und Fettweiden südlich bis unmittelbar an die Gewässeroberkante heranreichen. Im Bereich der Hoflagen wird das Gewässer durch ein Gehölz aus Weide, Erle und Birke beschattet. Anschließend unterquert der Börster Bach die Lindenstraße, die hier auf einer Länge von ca. 800 m tatsächlich als Lindenallee ausgeprägt ist (AL-RE-9040, tlw.).

Die begradigte Gewässerlaufstrecke von der Lindenstraße bis zu dem Eichenmischwäldchen südlich der Brandstraße (Stat.: ca. 1 + 310 bis 0 + 320) wird fast ausschließlich linksseitig von einem nahezu lückenlosen Erlensaum begleitet, der teilweise zu „Kopferlen“ beschnitten wurde. Auf der Böschungsebene befinden sich beidseitig überwiegend Ackerflächen. Im Bereich der Straße ist der Bach tief zwischen mehrere Meter hohen Böschungen eingebettet.

Innerhalb einer Brennesselbrache auf Höhe der Stationierung 0 + 500 befindet sich in einem Weidengehölz ein naturnahes Kleingewässer mit Flachwasser- und Verlandungszone, Schlammufer, Röhrichsaum, Unterwasservegetation und Wasserlinsendecke (Lemna minor (Kleine Wasserlinse), Lemna trisulca (Dreifurchige Wasserlinse), GB-4309-212).

Der Unterlauf des Börster Baches (Stat.: ca. 0 + 320 bis 0 + 000) befindet sich in einem kleinen Eichenmischwald zwischen der Bahnlinie nach Münster und der Haldenerweiterung der Bergehalde Blumenthal 8; rechtsseitig findet sich ein Regenrückhaltebecken um den ein kleinräumiger Weidenwald stockt (BT-4309-0212-2008). Südwestlich der Stationierung 0 + 140 bildet ein Nass- und Feuchtgrünland den Übergang zur Bebauung an der Brandstraße.

Die ökologische Gewässerdurchlässigkeit wird durch Verrohrungen, Durchlässe und Verbauungen im Bereich der Regenrückhaltung, die querenden Straßen und (ehemaligen) Zufahrten zur Halde - insbesondere aber durch die ca. 140 m lange Verrohrung im Mündungsbereich zum Silvertbach - stark eingeschränkt.

Auenbereich des Speckhorner Graben

(Mühlenbach Flipsmühle)

Die ursprüngliche Quelllage des Speckhorner Grabens in den hofnahen Wiesen südlich der Kühlstraße existiert nicht mehr. Der Bach beginnt heute vielmehr nordöstlich des Speckhorner Ortsrandes mit einem Durchlass aus Privatgelände heraus.

Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich des Speckhorner Grabens ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit des Gewässers, seiner Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes im Bachsystem des Silvertbaches.

Der vom nordöstlichen Ortsrand Speckhorns bis zur Einmündung in den Silvertbach ca. 1500 m lange und als schmaler Graben ausgebildete Bach verläuft mit mäßig tiefem Regelprofil grabenartig und abschnittsweise begradigt mit teilweisem Verbau; der Mittellauf besitzt noch eine leicht geschwungene Laufdynamik. Für den Unter- und Mittellauf des Speckhorner Graben existiert auch die Bezeichnung Mühlenbach Flipsmühle. Zahlreiche Querbauwerke, Brücken, Durchlässe und Verrohrungen (insbesondere ca. 40 m unter der Mühlenstraße und ca. 35 m im Bereich der Bebauung an der Halterner Straße) schränken die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers ein. Ufer- und Sohlstrukturen sind lediglich ansatzweise vorhanden.

- Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiet
- Naturnahe Gewässergestaltung
s. Abschnitt:
Silvertbachsystem, durchgehend

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Entwicklung nutzungsfreier Ufer-
randstreifen und punktueller Ge-
hölzanlagen
- Erhaltung, Extensivierung und Ver-
mehrung von Grünländern in der
Bachaue
- Erhaltung der seggen- und binsen-
reichen Nasswiesen
- Erhaltung der kleinräumigen Wälder
und Ufergehölze (mit Alt- und
Totholz)
- Erhaltung des Flipsmühlenteiches

Der erste ca. 475 m lange, überwiegend in nördlicher Richtung fließende unbeschattete Bachabschnitt (Stat. 1 + 500 bis 1 + 025) durchquert mit einzelnen Gehölzen bestandene, intensiv genutzte Wiesen zumeist aus arten-
armen Grasansaat, kleinere seggen- und binsenreiche Nasswiesen (BK-
4309-0116, GB-4309-0108 mit *Alopecurus geniculatus* (Knick-Fuchs-
schwanz), *Ranunculus flammula* (Brennender Hahnenfuss)) und Äcker mit
bis direkt an den Bach heranreichender Nutzung.

Als Teil der gesamten Bachaue fließt dem Speckhorner Graben von Osten
(ca. Stat. 1 + 170) ein ebenso begradigter Graben zu (Gewässer-Nr. 1082,
ca. 200 m als Wiesengraben, ca. 300 m als Seitengraben des Bahndamms),
der durch den Durchlass unter der Reiffstraße in seiner ökologischen Durch-
gängigkeit eingeschränkt und dessen Aue im Osten durch die Bahntrasse
Münster/Recklinghausen begrenzt und von der des Börster Grabens abge-
trennt ist.

Der Wiesengraben spiegelt hier den historischen Verlauf des in diesem
Bereich in den Speckhorner Graben mündenden Börster Grabens vor Er-
richtung der Bahnlinie wieder (Preußische Uraufnahme; ca. 1842).

Der mittlere Bachabschnitt (Stat. 1 + 025 bis 0 + 300) mit leicht geschwun-
gener Laufdynamik wird einseitig wechselnd von kleineren artenreichen
Eichenwäldchen, teils älteren galeriewaldartigen Feldgehölzen und Fettwie-
sen und -weiden begleitet; im Einflussbereich des Gewässers stocken teil-
weise Erlen. Eingeengt wird die Bachaue im Bereich der Mühlenstraße
durch Bebauung und die Auffahrtrampe von der Halterner Straße (L 551) auf
die „Lipperandstraße“ (L 522).

Der Unterlauf des Speckhorner Grabens (Stat.: 0 + 000 bis 0 + 300) durch-
fließt den langgestreckten, schmalen und gehölzbestandenen Flipsmühl-
teich bevor er über einen sehr hohen Absturz begradigt, ausgebaut und
teilweise verrohrt durch eine Gemengelage aus Privatgärten, Gehölzen,
Siedlungs- und Kleingewerbebebauung entlang der Halterner Straße (L 551)
bis zu seiner Einmündung in den Silvertbach geführt wird.

Durch eine Neutrassierung des Speckhorner Grabens auf ca. 80 m Lauf-
strecke vom Auslauf des Flipsmühlenteiches (Stat.: ca. 0 + 190 des Speck-
horner Grabens) in nordöstlicher Richtung und Einmündung in den Silvert-
bach (Stat.: ca. 5 + 950 des Silvertbaches) könnten diese Gemengelage
entflochten und bereits bestehende Nutzungskonflikte entschärft werden.

Auenbereich des Nieringbaches (vom Zusammenfluss Mollbecke und Burggraben bis zur Verrohrung unter der L 522)

- Sicherung des Gewässers, seiner
Ufer- und Auenbereiche als Natur-
schutzgebiet

Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich des Nieringbaches ist
die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewäs-
serökologischen Durchgängigkeit des Gewässers, seiner Uferbereiche und
Auen im Sinne des Biotopverbundes im Bachsystem des Silvertbaches.

Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Die Burg“ und dem beste-
henden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Vorausset-
zungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für den
- weitaus größten - Teil des Nieringbaches bereits geschaffen.

- Naturnahe Gewässergestaltung
s. Abschnitte:
**Silvertbach von der Halterner Straße L 551
bis zur Bahnhofstraße in Marl-Lenkerbeck)**
und
**Naturschutzgebiet „Die Burg“ (Natura 2000 /
FFH-Gebiet, DE-4309-301)**

Der von der „Quelle“ - dem Zusammenfluss von Mollbecke und Burggraben
- bis zur Lipperandstraße (L 522) incl. Verrohrung ca. 835 m lange Gewäs-
serabschnitt (Stat.: 2+ 060 bis 1 + 125) ist überwiegend mit Regelprofil gra-
benartig eingetieft und weitgehend begradigt bis schwach gewunden mit
wenigen laufdynamischen Überbleibseln; Ufer- und Sohlstrukturen variieren
nur wenig. Der Teich im Hauptschluss an der Hoflage Becker-Engel mit
anschließendem hohem Wehr und auch die mit ca. 85 m sehr lange Verroh-
rung unter der L 522 schränken die ökologische Durchgängigkeit des Ge-
wässers stark ein.

Die gewässerbegleitende Ausweisung

Mit dem Zusammenfluss von Mollbecke und Burggraben in einem kleinen
Gehölz aus starken Eichen beginnt der Nieringbach auf ca. 90 m als un-
beschatteter Wiesengraben, bevor er die mit Stieleiche, Esche, Schwarzerle,
Pappel und Weide bestandene Teichanlage Becker-Engel durchfließt.

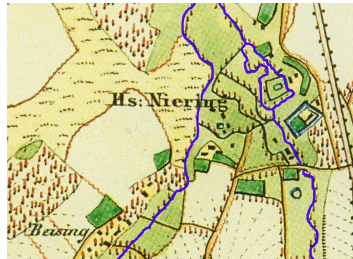
Der rechtsufrig gelegene Reiterhof mit Haupt- und Nebengebäuden, Reithal-
le und Führhalle ist über eine ca. 4 m breite Brücke mit seinen linksufrigen
Sandplätzen, Wiesen und Weiden verbunden.

Der im Hauptschluss des Teiches geführte Bachabschnitt und der anschlie-
ßende ca. 2 m hohe Absturz über das Wehr an der ehemaligen Mühle un-
terbinden die räumliche, ökologische und gewässerökologische Durchgän-
gigkeit des Gewässers. Der bestehende Verlauf des Nieringbaches muss
allerdings bestehen bleiben, um die Wasserversorgung des Teiches zu
gewährleisten, da die Teichanlage Becker-Engel keinen Anschluss an das
Grundwasser besitzt und somit auf die Wasserversorgung über den Niering-

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
	<p>bach angewiesen ist. Gleiches gilt für den Verlauf der Mollbecke als Wasserspender des Nieringbaches.</p> <p>Mit einer teilweisen Neutrassierung für den Burggraben - wie sie das „Konzept zur naturnahen Entwicklung (von Fließgewässern, KNEF) des Silvertbaches und seiner Nebengewässer“ des Kreises Recklinghausen empfiehlt - können dort aber die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund geschaffen werden.</p> <p>Die gewässerbegleitende Ausweisung des Naturschutzgebietes Burggraben/Mollbecke folgt diesem Nebenschluss zur Umgehung der Teichanlage Becker-Engel und des anschließenden Wehres und nicht der Teichanlage und ihrem Zu- und Ablauf.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und extensive Pflege der Feucht- und Nasswiesen und Feuchtbrachen an der Burgstraße - Extensivierung der feuchten Wiesen und Weiden südlich des NSG „Die Burg“ 	<p>Der anschließende ca. 130 m lange begradigte und im Uferbereich mit Wasserbausteinen befestigte Bachabschnitt ist stark grabenartig eingetieft und wird von einer von Bäumen geprägten Gehölzreihe aus Eichen, Eschen Pappeln und Hainbuchen gesäumt.</p> <p>Linksufrig schließen sich sehr feuchte, aber drainierte Wiesen des Reiterhofes an und rechtsufrig - westlich der nach Norden abschnenkenden Burgstraße - verbuschende Feuchtbrachen und Feuchtwiesen mit zahlreichen feucht- und nässezeigenden Pflanzenarten. Insbesondere Binsen- und Seggenarten dominieren neben Hochstauden die Flächen, die über einen Graben in den Bach entwässert werden (Erweiterung des „alten“ NSG „Die Burg“). Im Kontext des Verbundes von Feucht- und Nassgrünland sind die Flächen wichtige Trittsteinbiotope. Der gute Erhaltungszustand macht sie zu einem herausragenden Refugium für die Erhaltung der typischen Lebensgemeinschaft des Extensivgrünlandes im Westmünsterland (BK-4309-0003, GB-4309-220, 221, 222).</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung des bestehenden Pflege- und Entwicklungsplanes - Förderung lateraler Erosion und eigendynamischer Sohl- und Uferstrukturierungen - Erhaltung des Mosaiks aus Sumpfflächen und seggen- und binsenreichen Nasswiese 	<p>Der folgende ebenfalls begradigte, schon im Alt-NSG „Die Burg“ gelegene ca. 350 m lange Bachabschnitt bis zur Einmündung des Grenzgrabens wird - am südlichen Waldrand zwar mit einem kleinen Bereich junger Hybridpappeln und Schwarzerlen beginnend - linksseitig insgesamt durch naturnahen bachbegleitenden Bach-Erlen-Eschenwald und eschenreichen Eichenwald mit eingelagerten absterbenden Pappelforsten mit Bruchwald-Regeneration geprägt (Auenwälder, Bruch- und Sumpfwälder; BK-4309-0003, GB-4309-716), während rechtsseitig Privatgelände mit Pferdekoppeln, Traberbahn und Wirtschaftswegen fast bis an die Böschungskante des relativ tief eingeschnittenen Gewässerbettes heranreichen.</p> <p>Das kleinflächige Mosaik aus Sumpfflächen mit Rasen-Großseggenried, brachgefallenem seggen- und binsenreichem Nass- und Feuchtgrünland und naturnahem Kleingewässer (GB-4309-708) prägt sowohl die anschließenden 100 m rechtsseitig des Nieringbaches als auch den letzten ca. 180 m langen von Schwarzerlengehölzen bestandenen und mit seiner Fließrichtung nach Norden abknickenden Abschnitt des Nieringbaches von der Einmündung des Grenzgrabens bis zur Verrohrung unter der L 522.</p> <p>Es kommen zudem zahlreiche Arten feuchter Wälder und nasser Wiesen vor, die in ihren Beständen gefährdet sind: Cardamine amara (Bitteres Schaumkraut), Chrysosplenium alternifolium (Wechselblättrige Milzkraut) Chrysosplenium oppositifolium (Gegenblättriges Milzkraut), Calamagrostis canescens (Sumpf-Reitgras), Equisetum telmateia (Riesen-Schachtelhalm), Galium uliginosum (Moor-Labkraut) und für die Fauna Columba oenas (Hohltaube), Dryobates minor (Kleinspecht), Picus viridis (Grünspecht), (Rana temporaria (Grasfrosch).</p>
	<p>Auenbereich des Nieringbaches (vom karolingischen Ringwall bis zur Einmündung in den Silvertbach)</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiet - Naturnahe Gewässergestaltung s. Abschnitte: Silvertbach von der Halterner Straße L 551 bis zur Bahnhofstraße in Marl-Lenkerbeck) und Naturschutzgebiet „Die Burg“ (Natura 2000 / FFH-Gebiet, DE-4309-301) 	<p>Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich des Nieringbaches ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit des Gewässers, seiner Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes im Bachsystem des Silvertbaches.</p> <p>Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Die Burg“ und dem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für diesen Teil des Nieringbaches bereits geschaffen.</p> <p>Der von der Verrohrung unter der L 522 bis zur Einmündung in den Silvertbach ca. 1125 m lange Gewässerabschnitt (Stat.: 1 + 125 bis 0 + 000) fließt naturnah und unverbaut zuerst um eine im Wald versteckte karolingische Wallanlage, bevor er tief eingeschnitten in ausgeprägten Mäandern dem Silvertbach in Richtung Norden zustrebt. Die ökologische Durchgängigkeit dieses Gewässerabschnittes mit eigendynamischer Entwicklung in nutzungsfreien bewaldeten Uferstreifen wird nur durch geringe Reste wilder</p>

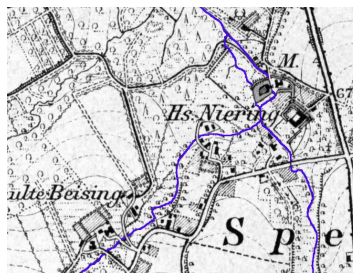
DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - Belassen und Fördern der guten eigendynamischen Gewässerentwicklung - Umsetzung des bestehenden Pflege- und Entwicklungsplanes - Erhaltung von Steilwänden für den Eisvogel 	<p>Verbauung und einen Durchlass und eine Verrohrung im Bereich eines querenden Weges geringfügig gestört. Der bis zu 2 m breite Unterlauf weist reichhaltige Ufer- und Sohlstrukturen auf; Gewässerausbildung und Längsdynamik erscheinen natürlich. Prall- und Steilufer ermöglichen das Vorkommen des Eisvogels (BK- 4309-0003, GB-4309-702 und -704 tlw.).</p> <p>Der alte Eichen- und Eichen-Buchenwald - bachnah mit Übergängen zum Erlen-Eschenwald und Bach-Erlen-Eschenwald - mit stark dimensioniertem Totholz mit Höhlen und Höhlennutzern wie Fledermäusen und Hohлтаube ist ein wichtiger Refugial- und Trittsteinlebensraum im Biotopverbund der Fließgewässer und Wälder.</p> <p>Es kommen zudem zahlreiche Arten der weitgehend unbeeinflussten, sommerkühlen, naturnah mäandrierenden Fließgewässer mit Verlandungszonen und feuchten Wälder vor, die in ihren Beständen gefährdet sind: Calamagrostis canescens (Sumpf-Reitgras), Caltha palustris (Sumpf-Dotterblume), Cardamine amara (Bitteres Schaumkraut), Chrysosplenium oppositifolium (Gegenblättriges Milzkraut), Equisetum telmateia (Riesen-Schachtelhalm), Galium uliginosum (Moor-Labkraut), Alcedo atthis (Eisvogel), Columba oenas (Hohлтаube), Cottus gobio (Groppe), Dryobates minor (Kleinspecht), Motacilla cinerea (Gebirgsstelze), Picus viridis (Grünspecht), Rana temporaria (Grasfrosch), Salmo trutta fario (Bachforelle).</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Extensivierung bestehender Nutzungen - Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiet - Naturnahe Gewässergestaltung <i>s. Abschnitte:</i> Silvertbach von der Halterner Straße L 551 bis zur Bahnhofstraße in Marl-Lenkerbeck und Auenbereich des Nieringbaches (vom Zusammenfluss Mollbecke und Burggraben bis zur Verrohrung unter der L 522) und Auenbereich der Mollbecke - Entfernung lebensraumuntypischer und Ergänzung vorhandener Gehölze - Extensivierung bestehender Grünlandflächen - Entwicklung nutzungsfreier Uferstrandstreifen und punktuelle Gehölzanlagen - Erhaltung der Feucht- und Nassgrünländer und -brachen in der Bachaue - Neutrassierung des Burggrabens im Nebenschluss im Bereich der Teichanlage Becker-Engel 	<p>Auenbereich des Burggrabens</p> <p>Der insgesamt ca. 1440 m lange Bach hat seinen Quellbereich südöstlich der Speckhorner Straße - von Äckern umgeben - in einem gehölzbestandenen und nur sporadisch Wasser führenden, eingetieften, geraden und strukturalmen Graben von ca. 90 m Länge, bevor er die Speckhorner Straße in einer ca. 30 m langen Verrohrung unterquert, die eine ökologische Durchgängigkeit kaum zulässt. Dieser „Oberlauf“ des Burggrabens ist nicht als Gewässer klassifiziert.</p> <p>Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich des Burggrabens ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit des Gewässers, seiner Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes im Bachsystem des Silvertbaches.</p> <p>Die offizielle Gewässerkilometrierung des begradigten Bachlaufs in seiner überwiegend als Grünland genutzten Talung endet (Stat.: 1 + 320) in einem feuchten Wäldchen. Der ca. 150 m lange Bachabschnitt durchfließt eine kleinräumige Sumpffläche um dann in ein naturbelassenes Fließgewässer mit verlandendem Teich und mäandrierend-schlängelnder Laufdynamik mit entsprechendem Strukturreichtum überzugehen.</p> <p>Dem Buchen-Eichenbestand des Wäldchen sind Ahornarten, Hainbuche Esche und Weißdorn und am Bachstau ein auwaldartiges, quelliges Erlengehölz, aber auch jüngere Erlen- Koniferen-Mischbestände beigemischt.</p> <p>Mit Austritt aus dem Waldbereich wird der Bach zu einem überwiegenden Wiesengraben, der begradigt, ca. 30 – 50 cm breit, zumeist ca. 1 m eingetieft und teils in Bongossi(-reste) gefasst ist. Im Süden und in der Mitte schließen Grünlandansaaten und Mähweiden an die Gewässeroberkante an. Bachabwärts (Stat.: ca. 0 + 800) schließen überwiegend rechtsseitig Privatgärten (Teichanlage) und ein Gartenbaubetrieb an, bevor (Stat.: ca. 0 + 350) teils brachgefallenes Feucht- und Nassgrünland (BK-4309-0115, GB-4309-208) den Burggraben überwiegend linksseitig im Talraum bis zu seiner - durch eine Eichengruppe markierten - Verreinigung mit der Mollbecke begleitet. Die Reste dieser teils artenreichen Nassgrünlandflächen und -brachen sind innerhalb des landesweiten Biotopverbundes als Teil des Silvertbach-Gewässersystems von herausragender Bedeutung. Es kommen bisher noch einige Arten feuchter und nasser Wiesen vor, die in ihren Beständen gefährdet sind: Athyrium filix-femina (Frauenfarn), Carex disticha (Zweizeilige Segge), Carex remota (Winkel-Segge), Eleocharis palustris (Gemeine Sumpfsimse), Juncus acutiflorus (subsp. Acutiflorus, Spitzblütige Binse), Juncus conglomeratus (Knäuel-Binse), Lotus pedunculatus (Sumpfhornklee), Lythrum salicaria (Gemeiner Blutweiderich), Scrophularia nodosa (Knotige Braunwurz).</p> <p>Der Bereich zwischen Burggraben, Teichanlage Becker-Engel, NSG „Die Burg“ und der Traberbahn auf „Balkes Feld“ ist ebenfalls feuchtegeprägt, gehört zum Auenbereich der Gewässer und sollte entsprechend seiner historischen Nutzung als extensive Weiden bzw. Wiesen genutzt werden.</p> <p>Im Zusammenfluss von Mollbecke und Burggraben zum Nieringbach können für den Burggraben mit einer teilweisen Neutrassierung die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund geschaffen werden. Auch die überwiegend rechtsseitig dicht an den Unterlauf des Burggrabens anschließenden oder sogar von ihm durchflosse-</p>

nen Privatgärten und ein Gartenbaubetrieb im Bereich der ehemaligen bachnahen Nassgrünländer lassen eine Neutrassierung des Gewässers wie sie das „Konzept zur naturnahen Entwicklung (KNEF) des Silberbaches und seiner Nebengewässer“ des Kreises Recklinghausen empfiehlt, sinnvoll erscheinen.



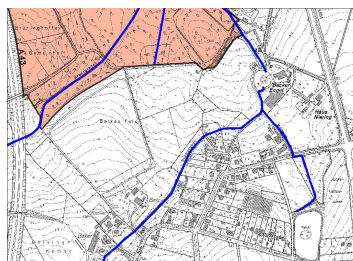
Der historische Gewässerverlauf von Burggraben und Nieringbach...

(Auf dem Kartenausschnitt der Preußischen Uraufnahme ist der Verlauf noch stark gewunden dargestellt, ca. 1842, HK 25)



...wurde insbesondere am Burggraben, teilweise aber auch am Nieringbach nördlich der Teichanlage verändert...

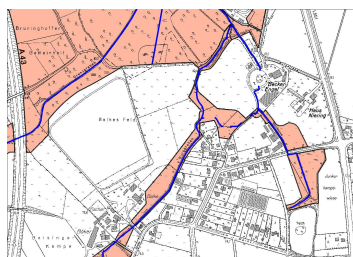
(Ende des 19. Jahrh. war die Gewässer stellenweise schon begradigt und befestigt, besaß aber noch kein Regelprofil, Königlich Preußische Landesaufnahme, ca. 1893, HK 25 NE)



...und im weiteren Verlauf an den Rand der Flächen verlegt, begradigt und befestigt.

(Die Neuaufnahme DGK 5 zeigt den Gewässerverlauf in 2011 und das NSG „Die Burg“, Natura 2000/FFH vom 11.01.2008)

(Die Neuaufnahme DGK 5 zeigt den geplanten neuen Gewässerverlauf)



Ein Ausschwenken des Burggraben in Richtung Norden im Bereich der Nieringstraße (Stat.: ca. 0 + 250) bringt das Gewässer zu einem vorhandenen Graben (annähernd entsprechend dem historischen Verlauf). Dieser führt zum und entlang des südlichen Waldrandes des NSG „Die Burg“ und damit zurück zum Gewässerverlauf des Nieringbaches. Die Null-Stationierung des Burggrabens verschiebt sich damit entsprechend. Die gewässerbegleitende Ausweisung des Naturschutzgebietes Burggraben/Mollbecke folgt diesem Nebenschluss zur Umgehung der Teichanlage Becker-Engel und des anschließenden Wehres.

Auenbereich der Mollbecke

Der „Oberlauf“ der Mollbecke ist nicht als Gewässer klassifiziert und befindet sich im ackerbaulich geprägten Umfeld in einem ca. 300 m langen, von Süd nach Nord verlaufenden, bewaldeten Siepental. Der Talraum und die bis 5 m hohen Siepenhänge sind mit Buchenwald und teils mit Roteichenbeständen im mittleren bis starken Baumholzalter bestockt. Der „Bach“ selbst ist begradigt, ca. 1 m breit, kaum eingetieft, und führt nur sporadisch Wasser (LB Nr. 8 Mollbeckental). Im nördlichen Bereich findet sich ein verlandeter Teich mit Erlenmischwald, einzelnen älteren Eschen und Brennnesseln und Holunder im Unterwuchs. Im weiteren Verlauf wurde das „Gewässer“ unterhalb des Freibads Mollbecke verrohrt und zu mehreren naturfernen Parkteichen - den Mollbecketeichen - aufgestaut. Das Gebiet wird stark durch Besucher frequentiert (s. EZ 6.3 I.1 - Feldfluren zwischen Recklinghausen, Scherlebeck und Speckhorn).

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Sicherung und Entwicklung des Gewässers und seiner Ufer- und Auenbereiche entsprechend der ökologischen Wertigkeit

Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich der Mollbecke ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit des Gewässers, seiner Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes im Bachsystem des Silvertbaches.

Im Zusammenfluss von Mollbecke und Burggraben zum Nieringbach werden für den Burggraben mit einer teilweisen Neutrassierung die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund geschaffen.

Der bestehende Verlauf der Mollbecke und der anschließende Teil des Nieringbaches müssen allerdings bestehen bleiben, um die Wasserversorgung der Teichanlage Becker-Engel zu gewährleisten, da diese keinen Anschluss an das Grundwasser besitzt und somit auf die Wasserversorgung über die Mollbecke und den Wasserabfluss über den Nieringbach angewiesen ist.

Die gewässerbegleitende Ausweisung des Naturschutzgebietes Burggraben/Mollbecke folgt dem Nebenschluss zur Umgehung der Teichanlage Becker-Engel und des anschließenden Wehres und nicht der Teichanlage und ihrem Zu- und Ablauf.

- Naturnahe Gewässergestaltung
s. Abschnitte:
Silvertbach von der Halterner Straße L 551 bis zur Bahnhofstraße in Marl-Lenkerbeck) und Auenbereich des Nieringbaches (vom Zusammenfluss Mollbecke und Burggraben bis zur Verrohrung unter der L 522) und Auenbereich des Burggrabens

Das von den Mollbecketeichen bis zur Zusammenfluss mit dem Burggraben ca. 480 m lange Gewässer (Stat.: 0 + 480 bis 0 + 000) ist weitgehend begradigt und grabenartig eingetieft mit wenigen lafdynamischen Überbleibseln, ca. 30 - 50 cm breit, zwischen ca. 1 und 2 m eingetieft und teils in Bongossi(-reste) gefasst. Ufer- und Sohlstrukturen variieren südlich (Niedermoorböden) und nördlich (Sander und sandige Aufschüttungen) der kreuzenden Speckhorner Straße (Stat.: ca. 0 + 190). Brachgefallenes oder als Mähwiesen genutztes Feuchtgrünland (BK-4309-0114) prägt die schwach eingemuldete Aue.

- Erhaltung des Feuchtgrünlandes südlich der Speckhorner Straße durch extensive Pflegemahd und Entbuschung
- Erhaltung und Pflege des Kopfweidenbestandes
- Erhaltung und Pflege der seggen- und binsenreichen Nasswiesen nördlich der Speckhorner Straße

Der in West-Ost-Richtung verlaufende, ca. 2 m eingetiefte und gut beschattete ca. 80 m lange „Quellbereich“ nördlich der Mollbecketeiche wird durch zwei Überläufe (Rohrenden in gemauerter Fassung am westlichen Ende und teilweise freiliegende Verrohrung bei Stat.: ca. 0 + 400) des südlich liegenden Teiches gespeist und stellt sich ansonsten naturnah dar.

Der anschließende in Richtung Norden abknickende ca. 150 m lange Gewässerabschnitt verläuft geradlinig entlang einer östlich angrenzenden ca. 2 m hohen Geländekante durch verbrachtes seggen- und hochstaudenreiches Feuchtgrünland mit Gebüschgruppen und jüngeren Kopfweidenreihen (GB-4309-001).

Nördlich der Speckhorner Straße wird das ebenfalls gerade Gewässer entlang der Rückfront eines Hofes von einem Jungerlensaum bei seinem Weg durch als Mähwiesen genutzte seggen- und binsenreiche Nasswiesen (GB-4309-0107) begleitet. Im Schatten einer Eichengruppe befindet sich der Zusammenfluss der Mollbecke mit dem Burggraben; die beiden Gewässer bilden ab hier den Nieringbach.

Die Reste dieser teils artenreichen Nassgrünlandflächen und -brachen sind innerhalb des landesweiten Biotopverbundes als Teil des Silvertbach-Gewässersystems von herausragender Bedeutung und erlangen über die durchgängige lineare Anbindung an das Naturschutzgebiet „Die Burg“ (Natura 2000/FFH-Gebiet) weitere Bedeutung.

Auenbereich des Grenzgrabens (von der Quelle bis A 43)

- Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiet
- Erhaltung, Extensivierung und Vermehrung von Grünländern in der Bachaue südlich der heutigen Quelllage
- Erhaltung und Pflege der die Bachmulde begleitenden Baum- und Gehölzbestände

Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich des Grenzgrabens ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit des Gewässers, seiner Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes im Bachsystem des Silvertbaches.

Der ehemalige Quellbereich des Grenzgrabens erstreckt sich über ca. 400 m in nord-nord-westlicher / süd-süd-östlicher Ausrichtung südlich der heutigen Quelllage im Winkel zwischen den Straßen „Auf dem Siepen“ und „Im Riedekamp“ und ist trockengelegt. Die Bachaue ist flach eingetieft und die ehemaligen Grünlandflächen wurden weitgehend in Ackerflächen oder artenarme Einsaatflächen umgewandelt. Die nochmals eingetieft ehemalige Bachmulde wird noch immer von Baum- bzw. Gehölzreihen (Eiche, Esche, Pappel) begleitet und beginnt mit dem Querriegel eines Buchenwaldes mit Lärchenüberhältern.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Naturnahe Gewässergestaltung
s. Abschnitt:
Silvertbachsystem, durchgehend
und
Silvertbach von der Halterner Straße L 551 bis zur Bahnhofstraße in Marl-Lenkerbeck)
- Erhaltung und Optimierung der Auenwaldfragmente
- Umwandlung nicht standortheimischer Baumbestände
- Erhaltung eines stehenden Kleingewässers mit Rohrkolbenbestand (GB-4308-207)
- Erhaltung, Extensivierung und Vermehrung von Grünländern in der Bachaue westlich der A 43
- Erhaltung der kleingliedrigen Landschaftsstruktur

Der heutige Quellbereich des Grenzgrabens liegt in einem Stileichen-Mischwald, der kurz vor der Straße Brüninghof endet (Stat.: 2 + 090 bis 1 + 700). Der sehr flache, hier etwa 70 cm breite Sandbach ist unverbaut und strukturreich, auch wenn er - überwiegend gestreckt bis schwach gewunden verläuft - sehr langsam fließt. Die ökologische Durchgängigkeit dieses Gewässerabschnittes wird durch eine Verrohrung im Bereich der Quelllage gestört.

Ein Eichen-Buchen-Birkenwald und feuchte jüngere Erlen- und ältere Eschengehölze (fragmentarischer Auenwald) stellen relativ naturnahe Waldbestände dar. Außerdem stocken hier kleinere Hybridpappel- und Nadelbaumbestände (BK-4308-0157 tlw.). Vorhandene Alt- und Totholzbäume sollten soweit möglich für Höhenbrüter etc. erhalten werden. In einem kleinflächigen feuchteren, älteren Eschengehölz liegt ein naturnaher Waldtümpel mit dichtem Rohrkolbenbestand (*Alisma plantago-aquatica* (Gemeiner Froschlöffel), *Caltha palustris* (Sumpf-Dotterblume) *Carex remota* (Winkel-Segge), *Glyceria maxima* (Wasser-Schwaden), *Scutellaria galericulata* (Sumpf-Helmkraut), *Typha latifolia* (Breitblättriger Rohrkolben), GB-4308-207) und Amphibienbesatz. Kleinteilige, meist hofnahe Grünländer, Baumreihen und Gehölze ergänzen die hohe strukturelle Vielfalt der Bachaue.

Im weiteren Verlauf durchquert der Bach als begradigter und zumeist befestigter strukturarmer Wiesengraben mit mäßig tiefem Regelprofil verschiedene landwirtschaftlich genutzte Flächen (Stat.: 1 + 700 bis 0 + 690). Mehrere Verrohrungen, Durchlässe und kleinere Abstürze behindern die ökologische Durchgängigkeit dieses Gewässerabschnittes. Insbesondere die mit ca. 45 m sehr lange Verrohrung unter der A 43 schränkt die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers stark ein. Das Gewässer wird nur von einigen kleineren Baumgruppen, Einzelbäumen und Gehölzen (Esche, Eiche Erle, Pappel, Holunder) beschattet.

Weitere gliedernde Landschaftsstrukturen in der durch Gley- und Pseudogleyböden geprägten, flachen Talmulde sind zwei ältere Kopfbäumeihen, zwei kurze Rosskastanien- bzw. Eichen-Pappel-Alleen, kleine beweidete Obstbaumbestände und mehrere ältere Einzelbäume im meist frischen, nur kleinflächig feuchteren Wiesen- und Weidegrünland. Die anschließenden Ackerlagen treten immer wieder bis an den Bach heran (ca. 130 m linksseitig westlich der Straße „Brüninghof und beidseitig ca. 250 bzw. 400 m westlich der A 43). Dennoch ist der Talraum des Grenzgrabens als Teil des Silvertbach-Gewässersystems innerhalb des landesweiten Biotopverbundes von herausragender Bedeutung.

Auenbereich des Grenzgrabens (A43 bis zur Einmündung in den Nieringbach)

- Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiet

Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich des Grenzgrabens ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit des Gewässers, seiner Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes im Bachsystem des Silvertbaches.

Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Die Burg“ und dem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für den - weitaus größten - Teil des Grenzgrabens bereits geschaffen. Durch die Einbeziehung der restlichen Gewässer-Laufstrecke im Bereich der Autobahn A 43 in die Naturschutzgebietsausweisung wird eine noch vorhandene Lücke geschlossen.

- Naturnahe Gewässergestaltung
s. Abschnitt:
Silvertbachsystem, durchgehend
und
Silvertbach von der Halterner Straße L 551 bis zur Bahnhofstraße in Marl-Lenkerbeck)
- Rückverlegung des Grenzgrabens in frei mäandrierende Altgewässer bzw. Wiederanbindung noch vorhandener Altarmreste
- Extensivierung bestehender Grünländer an der A 43
- Erhaltung und Optimierung der Auenwald- und Bruchwaldinseln

Der vom Durchlass unter der A 43 bis zum Zusammenfluss mit dem Nieringbach ca. 700 m lange Gewässerabschnitt (Stat.: 0+ 000 bis 0 + 690) ist grabenartig eingetieft und weitgehend begradigt bis schwach gewunden ohne laufdynamische Überbleibsel mit überwiegend verfallendem Regelprofil und (Resten von) Uferverbauungen; Ufer- und Sohlstrukturen variieren nur wenig.

Negativ stellen sich insbesondere Durchlass/Verrohrung und ein kleiner Absturz im Bereich eines kreuzenden Weges (Stat.: ca. 0 + 400) und die vermutlich in den 1950er Jahren vom Fließgewässer abgeschnittenen Altarme südwestlich (Stat.: ca. 0 + 700 bis 0 + 500) und nordöstlich (Stat.: ca. 0 + 400 bis 0 + 200) des Weges dar.

Östlich der A 43 wird der Bach auf ca. 80 m beidseitig von Fettwiesen begleitet. Linksseitig schließt sich auf ca. 160 m eine alte Schlagflur an, bevor der Grenzgraben in den Eichenmischwald (Birke; Erle Esche, Buche) des NSG „Die Burg“ mit Inseln von bachbegleitendem Eschen- bzw. Erlenwald (GB-4309-716 und -718) eintaucht.

Das Gebiet "Die Burg" stellt wegen seiner sehr guten Ausprägung und guten

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände

Erhaltung mehrerer eng verzahnter FFH-Lebensraumtypen einen der wichtigsten und besterhaltenen Lebensräume im Biotopverbund der Wälder und Fließgewässer am Nordrand des Ballungsraumes dar. Hieraus resultiert auch die Bedeutung und Ausweisung als Natura 2000 Gebiet. Die alten Eichen- und Eichen-Buchenwälder - bachnah mit Übergängen zum Erlen-Eschenwald und Bach-Erlen-Eschenwald - sind wichtige Refugial- und Trittsteinlebensräume im Biotopverbund der Fließgewässer und Wälder. Die Bäche des Gebietes sind aufgrund ihrer überwiegend herausragenden Wasserqualität, ihrer zumeist ungestörten Struktur und ihrer Besiedlung mit gefährdeten Arten von landesweiter Bedeutung und vernetzen den Wald-Gewässerkomplex mit dem Fließgewässersystem der Lippe.

Auenbereich des Korthäuser Grabens

Der insgesamt ca. 1100 m lange Bach hat seinen Quellbereich überwiegend strukturarm und verbaut in den Mähwiesen südwestlich der Kreuzung der A 43 mit der Lipperandstraße (L 522) und unterquert die dortige Ausfahrt Marl-Sinsen in einer langen Verrohrung, die seine ökologische Durchgängigkeit sehr stark beeinträchtigt, bevor er – dann naturnah durch das NSG „Die Burg“ verlaufend - in den Silvertbach mündet.

- Sicherung und Entwicklung des Gewässers, seiner Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiet

Das zentrale Entwicklungsziel für den Auenbereich des Korthäuser Grabens ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit des Gewässers, seiner Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes im Bachsystem des Silvertbaches.

Mit der Altverordnung des Naturschutzgebietes „Die Burg“ und dem bestehenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die grundlegenden Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und Biotopverbund für den - weitaus größten - Teil des Korthäuser Grabens bereits geschaffen. Durch die Einbeziehung des nordwestlichen Uferbereiches im Bereich der Autobahn A 43 / Abfahrt Marl-Sinsen (L 522) in die Naturschutzgebietsausweisung wird die Gewässeraue arrondiert.

- Naturnahe Gewässergestaltung
s. Abschnitt:
Silvertbachsystem, durchgehend und
Silvertbach von der Halterner Straße L 551 bis zur Bahnhofstraße in Marl-Lenkerbeck)

Dieser von der Ausfahrt ca. 600 m lange Gewässerabschnitt (Stat.: 0 + 600 bis 0 + 000) fließt gestreckt bis schwach geschwungen als schmaler Sandbach und ist nur mäßig eingetieft mit flachem, teilweise verfallendem Regelprofil und einigen Altarmresten. Die Ufer- und Sohlstrukturen dieses Abschnittes sind überwiegend naturnah und strukturreich.

- Beseitigung eines Wehrrestes / Überlaufes mit anschließender Rohrleitung bei Aufgabe der Nutzung

Negativ stellt sich ein Wehrrest/Überlauf (Stat.: ca. 0 + 250) mit anschließender Rohrleitung zur Fischteichanlage am Silvertbach im Bachbereich des Korthäuser Grabens dar. Ansonsten stören lediglich ein kleiner Absturz mit Zufluss und Resten von Verbau im Uferbereich(Stat.: ca. 0 + 100), und eine Verrohrung und Durchlass (Stat.: ca. 0 + 500) den typischen Sandbachcharakter. Die Beunruhigung störungsempfindlicher Bereiche durch Trampelpfade und entsprechende Trittschäden (Furt im Zuge eines Trampelpfades, Stat.: ca. 0 + 300) wurde durch Einziehung mittels Gehölzsperrn etc. reduziert. Eine weitere Kontrolle und Nacharbeitung bei Bedarf bleibt aber sicherlich erforderlich.

- Kontrolle und Nacharbeitung der Einziehung von Wegen und Trampelpfaden bei Bedarf

Im Bereich der Bachfurt ist die Ufervegetation üppig ausgeprägt. Typische Vertreter sind Wasserröhricht, Schwertlilien, Mädesüß und Baldrian. Kiefer und Vogelkirsche als nichtheimische Baumarten prägen den Wald westlich des Korthäuser Grabens. Der mündet in einer mit Röhricht bewachsenen Sumpffzone in einem Eichenmischwald mit einem Unterwuchs aus Adlerfarn und verschiedenen Gräsern in den Silvertbach. Die vorherrschenden Baumarten sind Stieleiche, Esche, und in Gewässernähe die Schwarzerle (Bach-Erlen-Eschenwald).

- Umwandlung nicht standortheimischer Baumbestände

Die gute Wasserqualität lässt sich am Vorkommen einiger Indikatororganismen wie Bachflohkrebsen, Strudelwürmern und speziellen Köcherfliegen- und Eintagsfliegenlarven erkennen. Im und am Bach leben Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch, Grünfrosch, Erdkröte und Trauerschnäpper und Abendsegler.

B.10.**5.2 Feldfluren des Silvertbachsystems***Bohnenkamp, Luig's Feld /**Korthäuser Heide /**Brun's Feld, Korthaus Bruch, Hachmann's Feld /**Berkelmanns Kämpe, Brünninghoffer Gemeinheit, Brünninghoffer Feld, Löwers Feld, Vorn im Felde /**An der Siepenheide /**Balkes Feld /**Wilmes Wiese und Melwiese /**Hasenhorst und Speckhorner Gemeinheit /**An der Alstedde /**Börster Gemeinheit, Hampffeld, Schultengründe, Kaninchenberg /**Siepen, Schlangenkühle, Schäfers Feld /**Oer*

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den landwirtschaftlich geprägten Freiraum zwischen Marl und Oer-Erkenschwick mit weiten Acker- und Grünlandfluren und einigen Waldbereichen entlang den ökologischen Leitlinien der Bachauen des Bachsystems des Silvertbaches und seiner Nebenbäche.

Größe: **425,71 ha**
 13 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich über unterschiedliche Teilflächen:

- in Nord-Süd-Ausrichtung auf Marler Seite über ca. 3,3 km von der Straße Nonnenbusch im Norden bis zur Straße im Stübbergen im Süden und
- auf Oer-Erkenschwick Seite über ca. 1,5 km von der Haardstraße im Norden bis zum Uferweg (Alt-Oer) im Süden.
- In Ost-West-Ausrichtung erstreckt er sich über ca. 6,4 km von der Querung der Hülsstraße am Ortseingang von Marl-Lenkerbeck im Nordwesten und der Bockholter Straße im Westen bis zur Haardstraße im Nordosten und der Esseler Straße (L 889) und dem Uferweg im Bereich der Ortslage Alt-Oer im Südosten.

In 13 kleineren und größeren Teilflächen arrondiert er das verzweigte Bachauensystem des Silvertbaches und seiner Zuläufe. Die Ortslagen Speckhorn und Honermann-Siedlung liegen dabei im Zentrum des Raumes. Der Westteil wird durch die Zäsuren der A 43, der L 522 und des Fluglandeplatzes Loemühle zerschnitten.

Der Bereich für das Entwicklungsziel

- **5.2 II Feldfluren des Silvertbachsystems**

entspricht den Schutzgebieten

- **NSG Nr. 13 „Kaninchenberg“**
- **ND Nr. 2 „Winterlinde am Hof Brünninghoff“**
- **LB Nr. 12 „Geländekante am Kaninchenberg“**
- **LSG Nr. 4 "Silvertbach", tlw.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (bis auf die Ortsrandlage Oer-Erkenschwick im Bereich der Haardstraße)
- Waldbereiche: (am Grenzgraben im Bereich der Hoflage Heitkämper)
- Bereich zum Schutz der Natur: (Auenbegleitende Bereiche am Grenzgraben, am Burggraben, am Börster Bach und am Silvertbach, entlang der Halterner Straße)
- Regionaler Grünzug: (Bauernschaft Korthausen / Quellbereich des Grenzgrabens zwischen Bockholter Straße im Westen, A 43 im Osten, den Hoflagen Bols und Brünninghoff im Norden und der Straße „Im Stübberfeld im Süden / Freiraum zwischen Speckhorn und Kaninchenberg)
- Allgemeiner Siedlungsbereich: (Ortsrandlage Oer-Erkenschwick im Bereich der Haardstraße

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt: 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- VB-MS-4308-011 (*Freiraum westlich der BAB 43 in Korthausen*), VB-MS-4308-018 tlw. (*Gewässersystem Silvertbach, Naturschutzgebiet Die Burg*), VB-MS-4309-007 tlw. (*Denningsgraben*)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- FFH-Gebiet: DE-4309-301 (*Die Burg*)
- Biotopkatasterfläche: BK-4308-0145 tlw. (*Ahornalleen ...bei Bockholt*), BK-4308-0157 tlw. (*Wiesental und Laubgehölze Am Grenzgraben*), BK-4309-0115 tlw. (*Wiesental am Burggraben*), BK-4309-0117 tlw. (*Kulturlandschaftsreste und Laubwäldchen zwischen Börste und Siepen*), BK-4309-0125 (*Kaninchenberg*)
- Alleenkataster: AL-RE-9012 tlw. (*Lindenalleen zwischen der Mollbeck und der A 43*), AL-RE-9040 tlw. (*Lindenallee an der Lindenstraße*), AL-RE-0059 tlw. (*Allee an der Hülsbergstrasse*), AL-RE-0060 (*Allee an der Straße Korthausen*)

Der Geologische Dienst NRW führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Geotope: BT-GK-4309-003 (*Kame Kaninchenberg westlich von Oer-Erkenschwick*)

**Entwicklungsziel II
"Anreicherung"**

Die 13 Teilbereiche zwischen Marl und Oer-Erkenschwick mit lehmigen Sandböden und teilweise Sandlössböden (südlich und südwestlich Speckhorns) werden überwiegend ackerbaulich genutzt und bilden gemeinsam mit den Bachauenbereichen des Silvertbachsystems den Übergangsraum zwischen dem großen Waldkomplex der Haard im Norden und der offenen Ackerlandschaft des Recklinghäuser Lößrückens im Süden. Die Topographie ist insgesamt gering bewegt; lediglich der Bereich um den Kaninchenberg erhebt sich ca. 20 m über den Silvertbach. Bei dem von der Sinsener Straße angeschnittenen Hügel handelt es sich um eine saaleiszeitliche Kame aus geschichteten glazfluvialen Sanden und Kiesen.

- Sicherung und Optimierung der noch vorhandenen Gehölzstrukturen und Grünlandbereiche

Die die einzelnen Bachauen des Silvertbaches verbindenden Teilräume sind vorwiegend von intensiver ackerbaulicher Nutzung geprägt und es verblieben nur vereinzelte kleine Reste ökologischer Strukturen. Prägende Leitlinien sind überwiegend die Verkehrsbänder der A43, der L522 (Lipperandstraße), der L551 (Halterner Straße) und - positiver - die Bahnlinie nach Münster und die ehemalige Zechenbahntrasse zwischen Marl und Oer-Erkenschwick.

Die Sicherung vorhandener Landschaftselemente bildet die Grundlage zum Aufbau sinnvoller und notwendiger Biotopstrukturen und ihre Optimierung im Rahmen eines Suchraumes. Insbesondere sind dies:

- die grünen Hofstrukturen in und um Korthausen
- Waldparzellen westlich des Grenzgraben und im Bereich des Rastplatzes an der A 43
- Naturdenkmal Nr. 3 „Winterlinde am Hof Brüninghoff“
- der Baumbestand der Halterner Straße
- die Ortsrandeingrünung Speckhorns
- die Gehölzbestände der Bahnlinie nach Münster
- Naturschutzgebiet Nr. 13 „Kaninchenberg“
- Gesch. Landschaftsbestandteil Nr. 12 „Geländekanten am Kaninchenberg“
- die Ortsrandeingrünung Oer-Erkenschwicks im Bereich der Recklinghäuser Straße und des Westfeldweges
- die Lindenallee an der Lindenstraße und die Waldparzelle auf dem Stenacker nordwestlich von Börste

- Anreicherung der durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumten Bereiche

Zwar steht in diesem Entwicklungsbereich der Erhalt der Landschaftsstruktur in ihrer Ausprägung als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzter Freiraum im Vordergrund. Darüber hinaus sind die an ökologisch bedeutsamen und landschaftsgliedernden und -belebenden Strukturen verarmten Teilbereiche zur ökologischen Aufwertung, zum Schutz gegen Winderosion und zum Aufbau eines Netzes von Regenerations- und Refugialräumen anzureichern.

Eine Verzahnung mit den unterschiedlichen Anreicherungsmaßnahmen für den Entwicklungszielraum 5.1 (*Bachauenbereiche des Silvertbachsystems ...*) mit dem Entwicklungsziel IV.II (*Anreicherung der Bachauenbereiche*) im Rahmen des gemeinsamen Suchraumes erscheint dabei sinnvoll.

- Sicherung und Optimierung des Grünzuges des Regionalplanes

Die Sicherung und Optimierung der vorhandenen Biotopstrukturen in dieser offenen Feldflur ist eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung des regionalen Grünzuges, der den Recklinghäuser Lößrücken mit dem Waldgebiet der

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 	<p>Haard im Bereich zwischen Speckhorn und Alt-Oer verbindet. Seine Optimierung sollte durch gezielten Ausbau der Biotopstrukturen im Rahmen eines Suchraumes erfolgen.</p> <p>Der Entwicklungsteilraum 5.2 - Feldfluren des Silvertbachsystems - mit dem Entwicklungsziel II - Anreicherung - bildet mit dem Entwicklungsteilraum 5.1 - Bachauenbereiche des Silvertbachsystems - mit dem Entwicklungsziel IV.II - Anreicherung der Bachauenbereiche - einen gemeinsamen Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung der luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen 	<p>Gemäß § 26 Abs. 3 LG können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.</p> <p>Zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und / oder -extensivierungen, die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) und/oder die Umsetzungen der „Angebotsplanungen“ im Rahmen des „Konzepts zur naturnahen Entwicklung des Silvertbaches und seiner Nebengewässer“ des Kreises Recklinghausen erfolgen. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der Anreicherungsanfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen dieses Landschaftsplanes.</p> <p>Die die Talauen des Silvertbachsystems verbindenden Feldfluren des Entwicklungszielraums 5.2 gewährleisten gemeinsam mit diesen den großräumigen Luftaustausch in den gesamten Recklinghauser Lößrücken hinein. Grundwasseranreicherung und Schadstoffausfilterung gehören ebenso zu den Funktionen des Raumes.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Sicherung der Erholungsfunktion 	<p>Die Landschaftsteile des Entwicklungsraumes 5.2 II (Feldfluren des Silvertbachsystems) sind thematisch den Bachauenbereichen des Silvertbachsystems zuzuordnen, einer der Hauptachsen des regionalen Biotopverbundes. Neben dem vorrangigen Ziel der Biotopentwicklung hat der große, teilweise siedlungsnaher Raum ebenfalls Bedeutung für die Erholung. Die vorhandenen Rad- und Wanderwege erschließen den Raum für eine extensive Nutzung. Insbesondere der Damm der ehemaligen Zechenbahn wird entsprechend genutzt, erfüllt zudem regionale Durchgangsfunktionen und ist als Landschaftselement gut integriert.</p> <p>In Zukunft wird auch der Haldenbereich des Landschaftsbauwerks Bergehalde Blumenthal 8 (5.3 I.IV) nach endgültiger Ausgestaltung der östlichen Haldenerweiterung in Verbindung mit den Auenbereichen und Feldfluren des Silvertbachsystems die Erholungsfunktion in diesem Bereich regional wirksam verstärken.</p>

B.10.**5.3 Grünzug Landschaftsbauwerk Haldenerweiterung – Bergehalde Blumenthal 8***Schachtanlage General Blumenthal 8*

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den Bereich der ehemaligen Schachtanlage und der Bergehalde General Blumenthal 8 südlich im Anschluss an den Silvertbach bei Speckhorn

Größe: 19,74 ha
1 Teilfläche

Entwicklungsziel I.IV**"Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung"**

- Erhaltung und Sicherung der Ausgleichs-, und Immissionsschutzfunktionen und luftklimatischen Austauschfunktionen nach endgültiger Ausgestaltung
- Erhaltung und Sicherung der Erholungsfunktion nach endgültiger Ausgestaltung

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung zwischen ca. 300 und 500 m vom den Silvertbach begleitenden Fußweg im Norden bis zur Straße Im Hampffeld (Verbindung zwischen Brandstraße und Börster Grenzweg) im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 700 m zwischen den Wäldchen östlich der Johannesstraße und westlich der Holthäuser Straße.

Der Bereich für das Entwicklungsziel

- **5.3 I.IV Grünzug Landschaftsbauwerk Haldenerweiterung – Bergehalde Blumenthal 8**

entspricht dem Schutzgebiet

- **LSG Nr. 4 "Silvertbach", tlw.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Bereich zum Schutz der Natur (Silvertbach und Börster Bach)
- Regionaler Grünzug (östliche Hälfte)

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt. 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- VB-MS-4308-018 tlw. (*Gewässersystem Silvertbach ...*) Randbereiche am Silvertbach und Börster Bach

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK-4309-0117 tlw. (*Kulturlandschaftsreste und Laubwäldchen zwischen Börste und Siepen*) südöstlicher Randbereich

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den unter Bergaufsicht stehenden Bereich der Halde, die Flächen der anschließenden Haldenvorpflanzung (incl. des überschütteten, seit 1907 nachweisbaren Bahndammes) und den Standort der ehemaligen Schachtanlage und eines Schalthauses südwestlich der Honermann-Siedlung und nordöstlich von Speckhorn.

Ab 1964 entstand die Schachtanlage General Blumenthal 8 als Wetterschacht und ab 1977 fanden zunehmend auch Seilfahrten und Bergförderung statt. Die Bergehalde (ab 1979) östlich der Schachtanlage umfasste ca. 8 ha, die Erweiterung (ab 1986) ca. 11 ha mit einer Höhe von ca. 15m über Grund. 2003 erfolgte der Abbruch der Betriebsanlagen. Die Flankenneigungen des Landschaftsbauwerkes sind mit einem Verhältnis von max. 1: 4 und flacher so gewählt, dass sich der zukünftige Haldenkörper in das großräumige Landschaftsbild einfügt.

Vor Entstehung der Schachtanlage und Halde befanden sich dort feuchte Wiesenflächen mit mehreren kleinen Bächen und Gräben, Bäumen, Baumreihen und -gruppen in unmittelbarer Nachbarschaft zum nördlich verlaufenden Silvertbach.

Die Halde soll gem. Abschlussbetriebsplan nach Rekultivierung, Endgestaltung und Beendigung der Bergaufsicht der Erholung dienen. Der Rekultivierungsplan sieht dabei ein Wegesystem von ca. 2500m vor. Der ältere nördliche Mittelhang ist bereits für die Erholungsnutzung erschlossen, zugänglich und wird auch intensiv genutzt.

Gemeinsam mit Auenbereichen von Silvert- und Börster Bach wird das Landschaftsbauwerk Haldenerweiterung Bergehalde Blumenthal 8 zukünftig nach seiner endgültigen Ausgestaltung wichtige wohnbereichsnahe Ausgleichs- und Immissionsschutzfunktionen haben. Schadstoffausfilterung gehört aufgrund seiner zukünftigen Topographie ebenso zu seinen Aufgaben.

Gemeinsam mit den Entwicklungszielräumen 5.1 IV.II (*Bachauenbereiche des Silvertbachsystems ...*) und 5.2 II (*Feldfluren des Silvertbachsystems*) wird die Haldenerweiterungsfläche Teil eines vielgestaltigen und vielseitigen ruhigen Freizeit- und Erholungsraumes für die angrenzenden Wohnquartiere

darstellen und die Erholungsfunktion in diesem Bereich auch regional wirksam verstärken.

Die vorhandenen Rad- und Wanderwege erschließen den Raum für eine extensive Nutzung. Insbesondere der Damm der ehemaligen Zechenbahn wird entsprechend genutzt, erfüllt zudem regionale Durchgangsfunktionen und ist als Landschaftselement gut integriert. Die vorhandenen und noch geplanten Wegführungen der Haldenrekultivierung und -endgestaltung schließen die hier entstandene Lücke.

B.10.**6. Freiraum Vestischer Höhenrücken**

Freiraum zwischen Herten - Scherlebeck, Recklinghausen, Re - Speckhorn, Re - Börste, Re - Suderwich, Datteln-Horneburg und Oer-Erkenschwick

Der Entwicklungsraum umfasst den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiraum des Recklinghauser Lößrückens zwischen Herten - Scherlebeck im Westen und Datteln - Horneburg im Osten mit den Oberläufen und Nebenbächen von Resser Bach, Breuskes Mühlenbaches, Hellbach (Paschgraben), Quellbach und Dattelner Mühlenbach

Größe: **1839,69 ha**
 13 Teilflächen

Der Entwicklungsraum erstreckt sich mit einer mittleren Breite von ca. 1,5 - 2,5 km in Nord-Süd-Ausrichtung zwischen den Quellbereichen der Bachauen des Loemühlenbachsystems im Nordwesten, des Silvertbachsystems im Norden und des (Dattelner-) Mühlenbachsystems im Nordosten bis zu den Ortsrändern von Herten Disteln im Südwesten, Recklinghausen im Süden und Recklinghausen-Suderwich im Südosten. In Ost-West-Ausrichtung erstreckt er sich über ca. 10 km von Herten-Scherlebeck im Westen bis Oer-Erkenschwick - Rapen im Nordosten und Datteln-Horneburg im Osten.

In Nord-Süd-Richtung zerschneiden K 22 (Bockholter Straße), die BAB 43, L 551 (Halturner Straße), die Bahnstrecke nach Münster, K 19 (Oerweg), L 889 (Esseler Straße) und in Ost-West-Richtung B 225 (Dorstener Straße), L 610 (Dortmunder Straße und Verbandsstraße), K 15 (Hochfeld) und insbesondere die L 511 (Westerholter Straße, Devensstraße, Landwehrring - Ortsumgehung Horneburg) den Landschaftsraum oder trennen Siedlung und freie Landschaft.

Zentrales Element des Raums ist der Recklinghäuser Lößrücken mit dem typischen Charakter einer offenen Kulturlandschaft mit überwiegender ackerbaulicher Nutzung auf den dort vorherrschenden Schluffböden. Das westliche Drittel bis zur Halturner Straße (L 551) wird von Sieden mit eingelagerten Wiesen und Waldflächen und ausgedehnten alten Alleen strukturiert. Der mittlere und der östliche Teil bilden auf guten bis sehr guten Böden einen weitläufigen Landschaftsraum mit flachwelliger Topographie mit einigen typischen Hohlwegen und flachen Talungen und örtlich guter Ausstattung mit feuchten Wiesen, kleinen Waldungen, Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen.

Die in den südlichen Randbereichen entspringenden Gewässer Resser Bach und Breuskes Mühlenbach und deren Zuflüsse durchfließen mit ihren Oberläufen zuerst die stadtnahen Bereiche nördlich von Herten und Recklinghausen, bevor sie (s. Landschaftsplan Emscherniederung) Hochlar durchqueren (Breuskes Mühlenbach) bzw. Disteln zur offenen Landschaft hin abschließen (Resser Bach) und der Emscher zufließen. Der Oberlauf des Dattelner Mühlenbaches und seine Zuflüsse (Westerbach, Esseler Bruchgraben, Breiter Bach, Sauerkampgraben, Steinrapener Bach) im nord-östlichen Randbereich fließen dagegen der Lippe zu.

Er umfasst den Bereich für die Entwicklungsziele

- **6.1 IV.II Bachauenbereiche von Resser Bach (Marpenwiesen) mit Marpenbach (Kellergatt) und Breuskes Mühlenbach (Pothgraben)**
- **6.2 IV.II Bachauenbereiche von Steinrapener Bach, Westerbach (mit Sauerkampgraben), Esseler Bruchgraben und Breiter Bach (mit Breiter Teich)**
- **6.3 I.I Feldfluren zwischen Recklinghausen, Scherlebeck und Speckhorn**
- **6.4 I.I Recklinghäuser Lößrücken**

und entspricht den Schutzgebieten

- **NSG Nr. 7 " Kellergatt"**
- **NSG Nr. 8 „Pothgraben und Goestal“**
- **NSG Nr. 15 „Das Loh“**
- **ND Nr. 4 „Hagelkreuz bei Essel“**
- **LB Nr. 7 „Blitzkuhle“**
- **LB Nr. 8 „Mollbecktal“**
- **LB Nr. 9 „Hohlweg an der Landwehr“**
- **LB Nr. 10 „Stieleichen-Feldgehölz am Westfeldweg“**
- **LB Nr. 12 „Geländekanten am Kaninchenberg“**
- **LB Nr. 13 „Uferweg in Alt-Oer“**
- **LB Nr. 12 „Hohlwege bei Essel“**
- **LB Nr. 17 „Grünland im Esseler Bruch“**
- **LB Nr. 19 „Breiter Teich“**

- LB Nr. 20 „Esseler Bruch“
- LB Nr. 21 „Steinrapener Bach“
- LB Nr. 22 „Quellgebiet südlich von Rapen“
- LSG Nr. 3 "Westlicher Höhenrücken"
- LSG Nr. 6 „Östlicher Höhenrücken“
- LSG Nr. 8 „Essel - Horneburg“

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
(mit Ausnahme von: Kellergatt und Blitzkuhle in Herten, Wäldchen an der Mollbeck, Rodelberg, am Oerweg, Marienburger Straße und dem nördlichen Ortsrand von Essel in Recklinghausen, Vossacker, Westfalenring, Schüttacker und Breimannskamp in Oer-Erkenschwick)
- Bereich zum Schutz der Landschaft
(mit Ausnahme von: östlicher Ortsrand von Scherlebeck / westlicher Ortsrand von Recklinghausen zwischen A43 und B225, nördlicher Ortsrand von Recklinghausen südlich der L511, Gewannungen Im Langenwann und Schliggen, nördlich und südöstlich der Dortmunder Straße, nördlich von Suderwich an der Esseler Straße, nordöstlicher Ortsrand von Essel / östlich von Oer-Erkenschwick entlang des Steinrapener Baches und der Ewaldstraße, Schüttacker, südlich von Oer-Erkenschwick am Westfalenring, westlich von Oer-Erkenschwick an der Esseler Straße, Gewannung Geistfeld)
- Bereich zum Schutz der Natur
(Herten-Disteln: Bereich Pothmanns Busch und Kellergatt / Recklinghausen-Hochlar: Bereich Pothgraben, Bereich westlich der Mollbeckteiche, Bereich Das Loh, Bereich Johannistal, Bereich westlich des Becklemer Busches / Oer-Erkenschwick: Bereich am Westerbach und der Verbandsstraße (L610), Bereich am Silvertbach südlich von Alt-Oer)
- Waldbereiche
(Herten-Disteln: Bereich Pothmanns Busch, Kellergatt und Blitzkuhle / Recklinghausen: Rodelberg und an der Mollbeck, Das Loh, Johannistal / Oer-Erkenschwick: Breimannskamp zwischen Steinrapener Bach und Ewaldstraße)
- Regionaler Grünzug
(Landschaftsräume zwischen Herten und Recklinghausen, zwischen Recklinghausen und Speckhorn, Börste und Alt-Oer mit Arm in Richtung Haard, zwischen Recklinghausen, Essel und Suderwich, zwischen Suderwich und Essel, zwischen Suderwich, Oer-Erkenschwick und Horneburg, zwischen Oer-Erkenschwick und Horneburg)
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen:
(südlich des Westfalenrings und am Westerbach westlich der Ludwigstraße in Oer-Erkenschwick)
- Allgemeiner Siedlungsbereich
(nordwestlich des Oerwegs und nördlich der Marienburger und der Dortmunder Straße in Recklinghausen / nördlich von Suderwich im Winkel zwischen Esseler Straße und Hochfeld / östlich von Krikedillweg und Schüttacker und westlich Vossacker in Oer-Erkenschwick)

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt. 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- VB-MS-4308-020 (Ahornallee nördlich von Scherlebeck), VB-MS-4308-018 tlw. (Gewässersystem Silvertbach, Naturschutzgebiet Die Burg), VB-MS-4308-027 (Waldstück nördlich Disteln), VB-MS-4308-029 (landwirtschaftlicher Bereich nördlich Hochlar), VB-MS-4308-030 tlw. (Gewässerverlauf Resser Bach und angrenzende Waldflächen), VB-MS-4309-006 tlw. (Gewässersystem Dattelner Mühlenbach, Westerbach, Steinrapener Bach und Dümmerbach mit angrenzenden Flächen), VB-MS-4309-008 (Alleen und angrenzende innerstädtische Freiflächen), VB-MS-4309-010 (ehemalige Ziegeleigrube am Nordostrand von Recklinghausen), VB-MS-4309-011 (Esseler Bruch), VB-MS-4309-013 (Wald und Grünland bei Haus Waldesruh, Trockental "Wember-Loh); VB-MS-4309-016 tlw. (Freiraumkorridor östlich von Recklinghausen), VB-MS-4309-018 tlw. (Johannistal nördlich Berghausen),

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK-4308-0145 tlw. (Ahornalleen nördlich von Scherlebeck und bei Bockholt), BK-4308-0146 (Waldbereiche nordöstlich von Disteln), BK-4308-0147 (Eichengehölz und Hohlweg zwischen Blitzkuhle und Marpenstraße), BK- 4308-0148 (Lindenallee an der Blitzkuhle), BK-4308-0149 (bewaldete Siepenhänge bei Hochlar), BK-4308-0156 (Grünland und Röhricht am Oberlauf des Resser Baches),

BK-4309-0109 (Hohlweg in der Flur „An der Landwehr“ südlich von Speckhorn), BK-4309-0110 (Lindenalleen zwischen Mollbeck und der A 43), BK-4309-0111 (Goestal und Wiesmannstal), BK-4309-0113 (Mollbecktal), BK-4309-0117 tlw. (Kulturlandschaftsreste und Laubwäldchen zwischen Börste und Siepen), BK-4309-0118 (Hohlweg südwestlich von Alt-Oer), BK-4309-0121 (Obstbaumweide am Hof Heine südlich von Alt-Oer), BK-4309-0122 (ehemalige Ziegeleigrube an der „Langen Wanne“), BK-4309-0124 (Stieleichen-Feldgehölz westlich von Alt-Oer), BK-4309-0127 (Kleingehölze und Ackerrain an der Bergstraße nördlich von Berghausen), BK-4309-0129 (Feldhecke in der Flur „Behrbom“ westlich von Suderwich), BK-4309-0130 (Hohlwege bei „Appelhoff“ nordwestlich von Essel), BK-4309-0131 (Hohlweg bei „Heine“ südwestlich von Essel), BK-4309-133 (Teich und angrenzende Brachen im Esseler Bruch), BK-4309-0134 (Kleingehölze im Esseler Bruch), BK-4309-0137 (Alleen nördlich und südlich von Essel), BK-4309-0138 (Feuchtgrünland nordöstlich von Essel), BK-4309-0146 (Weidegrünland mit Kleingehölzen östlich von Essel), BK-4309-0150 (Heckenkomplex am „Breiten Teich“), BK-4309-0151 (Obstweiden und Kleingehölze am Westerbach bei „Wiesmann“), BK-4309-0152 (Grünland und Feldgehölze am Steinrapener Bach), BK-4309-0153 (struktureiches Auengrünland zwischen Westerbach und Steinrapener Bach), BK-4309-0154 (Bachtälchen und Feldgehölz nordwestlich des Westerbaches bei „Gutacker“), BK-4309-0155 (Laubwaldreste und Trockental am Lohweg bei Haus Waldesruh)

- Alleenkataster: AL-RE-9009 (Sommer-Lindenalleen an der „Blitzkuhle“), AL-RE-9012 (Lindenalleen zwischen Mollbeck und der A43), AL-RE-9016 (Lindenalleen nördlich und südlich von Essel), AL-RE-9017 (Lindeallee an der Verbandsstraße L 630 östlich von Erkenschwick), AL-RE-9035 (Winter-Lindenallee an der Devensstraße), AL-RE-0090 (Allee am Oerweg), AL-RE-0098 tlw. (Allee an der Ewaldstraße K 43, Erkenschwick)

B.10.**6.1 Bachauenbereiche von Resser Bach (Oberlauf/Marpenwiesen) und Marpenbach (Kellergatt), Bachauenbereich des Breuskes Mühlenbaches (Oberlauf/Pothgraben)**

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst zum einen die Bachauen des Oberlaufs des Resser Baches und seines Zuflusses Marpenbach und zum anderen des Oberlaufs des Breuskes Mühlenbaches

Größe: 22,99 ha
2 Teilflächen

Der Teilbereich für das Entwicklungsziel – Bachauenbereiche von Resser Bach (Oberlauf/Marpenwiesen) und Marpenbach (Kellergatt) - erstreckt sich östlich der Ortslage Herten-Disteln in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 860 m von der Zechenbahntrasse und der Blitzkuhle im Norden bis zur Kaiserstraße/Akkoallee im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über bis zu ca. 250 m zwischen der Straßenbebauung an Bachstraße und Tiergartenstraße (Herten) im Westen und der Zechenbahntrasse auf der Gemeindegrenze Hertent/Recklinghausen im Osten. Der Abschnitt des Resser Baches im Entwicklungszielbereich ist ca. 800 m, der Marpenbach ca. 580 m lang.

Der Teilbereich für das Entwicklungsziel – Bachauenbereich des Breuskes Mühlenbaches (Oberlauf/Pothgraben) - erstreckt sich westlich der A 43 in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 1000 m zwischen der Ausfahrt Recklinghausen/Herten auf die L 511 im Norden bis zur Ausfahrt Recklinghausen/Herten auf die B 225/L 622 im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über bis zu ca. 240 m zwischen der Bockholter Straße im Westen und der A 43 im Osten. Der Abschnitt des Breuskes Mühlenbaches im Entwicklungszielbereich ist ca. 1170 m lang.

Der Bereich für das Entwicklungsziel

- **6.1 IV.II Bachauenbereiche von Resser Bach und Marpenbach, Bachauenbereich des Breuskes Mühlenbaches**

entspricht den Schutzgebieten

- **NSG Nr. 7 „Kellergatt“, tlw.**
- **NSG Nr. 8 „Pothgraben und Goestal“, tlw.**
- **LSG Nr. 3 „Westlicher Höhenrücken“, tlw.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Bereich zum Schutz der Natur (Oberläufe von Marpenbach und Breuskes Mühlenbach)
- Regionaler Grünzug
- Waldbereich(Oberlauf des Marpenbaches)

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt. 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- VB-MS-4308-026 (*Wiesental bei Hochlar*), VB-MS-4308-030 tlw. (*Gewässerverlauf Resser Bach und angrenzende Waldflächen*)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK-4308-0146 tlw. (*Waldbereiche nordöstlich von Disteln*), BK-4308-0149 (bewaldete Siepenhänge bei Hochlar), BK-4308-0156 (*Grünland und Rörich am Oberlauf des Resser Baches*)
- Gesetzlich geschützte Biotope: GB-4308-201, GB-4308-203

Entwicklungsziel IV.II**"Anreicherung der Bachauenbereiche"**

- Sicherung und Entwicklung der Gewässer und ihrer Ufer- und Auenbereiche als Naturschutzgebiete (tlw.) oder Landschaftsschutzgebiete (tlw.)

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um den Oberlauf des Bachsystems des Resser Baches mit dem ihm zufließenden Marpenbach zwischen Hertent-Disteln und Recklinghausen-Hochlar und um den Oberlauf des Bachsystems des Breuskes Mühlenbaches nördlich von Recklinghausen-Hochlar.

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche der Bachoberläufe ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.

Die Bestandteile der Bachsysteme gilt es entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit als Naturschutzgebiete oder Teile des Landschaftsschutzes zu entwickeln und einen großräumigen Biotopverbund zu ermöglichen bzw. zu stärken. Gemeinsam mit dem Suchraum 2 „Ackerlagen zwischen Hertent und Recklinghausen“ und der Fließgewässerneugestaltung Nr. 5 „am Mittel-

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines durchgängigen Fließgewässersystems und Biotopverbundes - Erhaltung und Extensivierung der Wiesen- und Weidenbereiche der Bachauen (BK-4308-0149 und BK-4308-0156) - Erhaltung und Entwicklung der Schilfröhrichte und Flutrasenfragmente (BK-4308-0156, GB-4308-201) - Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Auenwaldreste und Altholzbestände am Marpenbach (BK-4308-0146 tlw., GB-4308-203) - Erhaltung und Optimierung des Siepentales mit naturnahen Hanggehölzen, extensiv genutztem Grünland im Siepengrund und naturnahem Bachlauf (BK-4308-0149) - Extensivierung des gesamten Bachauenbereiches zur Absicherung des Siepentales 	<p>lauf des NSG Brandhorster Waldes“ des Landschaftsplanes Nr. 5 „Emscherniederung“ sind sie Teil der bedeutsamen Biotopverbundflächen des Emscherumbaus.</p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Optimierung der grünlandgenutzten, teilweise feuchten Bachauen mit quelligen Auwaldresten, Altholzbeständen (Resser und Marpenbach) und dichten Gehölzbeständen (Breuskes Mühlenbach) - und wo möglich Wiederherstellung - als wertvolle Lebensräume an den Siedlungsrändern und als Vernetzungsbiotope zwischen Recklinghauser Lößrücken und Emscherniederung.</p> <p>In Teilbereichen sind diese Lebensräume bereits stark zurückgedrängt.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche, landschaftsstrukturelle und ökologische Rückgewinnung der Bachsysteme ist kreis- und gemeindeübergreifende Aufgabe in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbänden. Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sollten hierzu die Grundlagen und Vorgehensweise der Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) herangezogen werden.</p> <p>Der Resser Bach stellt mit seinem gesamte Gewässerlauf und den angrenzenden unterschiedlichen Freiräumen und Vegetationstypen im Biotopverbund für das nördliche Ruhrgebiet einen wichtigen Korridor zwischen den Stadtgebieten von Herten und Recklinghausen dar (VB-MS-4308-030).</p> <p>Oberlauf des Resser Baches Am Siedlungsrand zwischen Disteln und Hochlar führen das Quellgebiet und der von Nord nach Süd im Zentrum des Gebiets verlaufende, weitgehend begradigte und teilweise befestigte Oberlauf des Baches durch eine flache, überwiegend als Grünland genutzte Talmulde. Ein Quellbereich ist nicht mehr auszumachen.</p> <p>Im Norden begleiten Erlen und einzelne Birken das 0,5 - 1 m breite Gewässer, ansonsten finden sich Uferhochstauden am und auch im Bach. Entlang des ursprünglichen Bachlaufs finden sich noch einzelne Weiden- und Hölundergebüsche sowie eine altholzreiche Eichen-Hybridpappelreihe.</p> <p>Das Grünland wird über Pferdebeweidung oder durch Mahd auf teilweise sehr artenarmen Grünlandflächen genutzt (mehrere kleine, stark überweidete Flutrasenfragmente, BK-4308-0156). Im Südosten hat sich auf einer Feuchtgrünlandfläche ein dichtes Schilfröhricht als Restlebensraum erhalten bzw. entwickelt (GB-4308-201). Eine extensive Grünlandnutzung (gelegentliche Mahd oder Beweidung) würde zur Erhaltung des natürlichen Charakters dieser flachen Talmulde im direkten Einzugsgebiet der beiden Städte beitragen.</p> <p>Marpenbach Von Westen fließt der relativ begradigte grabenartige Marpenbach mit ähnlicher Vegetation dem Resser Bach zu (BK-4308-0146 tlw.). Die Quelllage wurde durch die Stadt Herten naturnah zurückgebaut (Kellergatt) und der Fuß der nördlich anschließenden ehemaligen Deponie mit Gabionen und neuer Wegeführung gestaltet. Südlich ist der Bach im Bereich einer Hofanlage verrohrt.</p> <p>Das Gebiet am Ortsrand von Herten-Disteln umfasst einen kleinen (ca. 0,55 ha) bachbegleitenden quelligen Erlen-Auenwald (GB-4308-203 mit <i>Caltha palustris</i> (Sumpf-Dotterblume), <i>Cardamine amara</i> (Bitteres Schaumkraut), <i>Carex paniculata</i> (subsp. <i>paniculata</i>) (Rispen-Segge), <i>Equisetum telmateia</i> (Riesen-Schachtelhalm)). Im intensiv genutzten Umfeld sind diese Strukturen für Amphibien und Höhlenbrüter von großem Wert und daher auch für den Biotopverbund als Trittsteinbiotop von besonderer Bedeutung (NSG Nr. 7 „Kellergatt“ tlw.).</p> <p>Oberlauf des Breuskes Mühlenbaches Der Oberlauf des Breuskes Mühlenbaches verläuft im Norden von Hochlar in Nord-Süd-Ausrichtung als begradigter und befestigter, 0,5-1 m breiter sommertrockener und vegetationsloser Tieflandbach am Grunde eines bis zu 10m tiefen und durchschnittlich 100m breiten Siepen, der zumeist von Ackerflächen umgeben ist (NSG Nr. 8 „Pothgraben und Goestal“ tlw.).</p> <p>Der ursprüngliche Quellbereich des Baches ist überbaut (Wohngrundstück mit Garten, Autobahn A43). Die breiten Siepenhänge sind überwiegend mit meist älteren Eichen- und Bergahornbeständen bestockt, dazu kommen Buche, Birke und Hainbuche (ehemalige Baumhecke an der Straße). Im Norden und Westen laufen die Böschunggehölze in schmale, ältere Eichenreihen aus, teils mit älteren Hybridpappeln.</p> <p>Im Siepengrund findet sich ein kleiner Laubwald, im Norden eine extensiv genutzte Pferdeweide und intensiv bewirtschaftete großflächige Einsaaten und Umbrüche zur Umgebung hin. Ein ehemaliger Mähwiesen-Streifen am Bachlauf ist brachgefallen.</p> <p>Das Gebiet ist als Trittsteinbiotop u.a. für Höhlenbrüter und Altholzbesiedler auch für den Biotopverbund von besonderem Wert (BK-4308-0149). Deshalb sollten die intensiv bewirtschafteten Siepenbereiche in Extensivgrünland umgewandelt werden.</p>

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Sicherung der Erholungsfunktion dieser Bachlandschaften	<p>Die an den unmittelbaren Ortsrändern von Hertens-Disteln und Recklinghausen-Hochlar liegenden Bachauen mit ihren Grünländereien und Gehölzstrukturen dienen mit ihren zahlreichen gliedernden Landschaftselementen in besonderer Weise der Erholung („Pantoffelgrün“) und bilden zusammen mit der Zechenbahntrasse (als regionaler straßenunabhängiger Grün- und Wegeverbindung) und den Waldbereichen von Kellergatt und Blitzkuhle die optisch prägenden Elemente dieser Kulturlandschaft.</p>
<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Optimierung der Trenn-, Ausgleichs-, und Immissionsschutzfunktionen und luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen	<p>Die in Ortsrandnähe liegenden Auenbereiche haben wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu ihren Aufgaben.</p>

B.10.**6.2 Bachauenbereiche von Steinrapener Bach**

Westerbach (mit Sauerkampgraben),
Esseler Bruchgraben und
Breiter Bach (mit Breiter Teich)

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Bachauen und Zuflüsse von Steinrapener Bach und Westerbach aus deren Zusammenfluss der Dattelner Mühlenbach entsteht

Größe: **134,29 ha**
 4 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich für den

- Bachauenbereich des Steinrapener Baches zwischen Steinrapener Weg und Schachtstraße:
in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 30 - 220 m vom Gewerbegebiet nördlich des Baches bis zum Krikedillweg im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 840 m vom Steinrapener Weg im Westen bis zur Schachtstraße im Osten
Der Bachabschnitt zwischen Schachtstraße und Ewaldstraße (L 610) liegt im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 1 „Die Haard“ des Kreises Recklinghausen.
- Bachauenbereiche von Westerbach mit Mündungsbereich des Steinrapener Baches und Sauerkampgraben nördlich von Horneburg:
in Nord-Süd-Ausrichtung von Ewaldstraße (K 43) und Friedrich-Ebert-Straße (L 610, Steinrapener Bach) im Norden über ca. 1000 m bis zur Schultenstraße in Oer-Erkenschwick (Westerbach) und über ca. 1300 m bis zum Bruchweg am Nordrand von Horneburg (Sauerkampgraben) und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 2300 m von der Bebauung der Straße „An der Aue“ in Oer-Erkenschwick im Westen bis zur Zechenbahntrasse im Osten zwischen der ehemaligen Zeche Haard (Ewald Fortsetzung) in Oer-Erkenschwick und der ehemaligen Zeche Blumenthal/Haardt in Recklinghausen
- Bachauenbereich des Sauerkampgrabens westlich von Horneburg:
in Nord-Süd-Ausrichtung mit einer Breite von 30 - 130 m über ca. 380 m vom Regenversickerungsbecken an der Straße „Auf der Heide“ im Norden bis zum Quellbereich der „Bachau“ am Orotweg im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 700 m vom Quellbereich der „Bachau“ am Orotweg im Westen bis zur Straße „Im Orot“ in Horneburg im Osten
- Bachauenbereiche von Esseler Bruchgraben und Breiter Bach mit Breiter Teich:
in Nord-Süd-Ausrichtung vom Gewerbegebiet Hübelkamp in Oer-Erkenschwick im Norden mit einer Breite von ca. 50 - 300 m über ca. 1200 m bis zur Hohen Straße am südöstlichen Ortsrand von Recklinghausen-Essel im Südwesten und bis zu den Gärtnereien an der Straße „Am Breiten Teich“ im Südosten;
in Ost-West-Ausrichtung für den Esseler Bruchgraben über ca. 2000 m vom Ortsrand Recklinghausen-Essels im Südwesten bis zum Gewerbegebiet Hübelkamp in Oer-Erkenschwick im Nordosten und für den Breiten Bach über ca. 60 m entlang des Baches und ca. 500 m im Bereich des Breiten Teiches

Der Bereich für das Entwicklungsziel

- **6.2 IV.II Bachauenbereiche von Steinrapener Bach, Westerbach** (mit Sauerkampgraben), **Esseler Bruchgraben und Breiter Bach** (mit Breiter Teich)

entspricht den Schutzgebieten

- **LB Nr. 17 „Grünland im Esseler Bruch“**,
- **LB Nr. 19 „Breiter Teich“**
- **LB Nr. 20 „Esseler Bruch“**
- **LB Nr. 21 „Steinrapener Bach“**
- **LB Nr. 22 „Quellgebiet südlich von Rapen“**
- **LSG Nr. 8 „Essel/Westerbach“, tlw.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
(mit Ausnahme von: Bachauenbereich des Steinrapener Baches zwischen Steinrapener Weg und Schachtstraße, Bachauenbereich des Westerbaches im Stadtbereich Oer-Erkenschwicks, Randbereiche am Gewerbegebiet Hübelkamp, Randbereiche am östlichen Ortsrand Essels)
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung
(mit Ausnahme von: Bachauenbereich des Steinrapener Baches zwischen Steinrapener Weg und Schachtstraße, Bachauenbereich des Westerbaches im Stadtbereich Oer-Erkenschwicks, Randbereiche am Gewerbegebiet Hübelkamp, Randbereiche am östlichen Ortsrand Essels)
- Regionaler Grünzug (Östlicher Ortsrand von Essel, Oberlauf des Breiten

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Baches und Breiter Teich, Südostrand der Bachaue des Westerbaches, Sauerkampgraben)
- Waldbereich (Bachauenbereich des Steinrapener Baches zwischen Steinrapener Weg und Schachtstraße)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (Bachauenbereich des Westerbaches im Stadtbereich Oer-Erkenschwicks, tlw.)
- Gewerbe- und Industriebereich (Bachauenbereich des Westerbaches im Stadtbereich Oer-Erkenschwicks, tlw.)

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt: 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- VB-MS-4309-006 tlw. (Gewässersystem Dattelner Mühlenbach, Westerbach, Steinrapener Bach und Dümmerbach mit angrenzenden Flächen), VB-MS-4309-011 tlw. (Esseler Bruch)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK-4309-0133 (*Teich und angrenzende Brachen im Esseler Bruch*), BK-4309-0134 tlw. (*Kleingehölze im Esseler Bruch*), BK-4309-0137 tlw. (*Alleen nördlich und südlich von Essel*), BK-4309-0138 (*Feuchtgrünland nordöstlich von Essel*), BK-4309-0146 (*Weidegrünland mit Kleingehölzen östlich von Essel*), BK-4309-0150 (*Heckenkomplex am „Breiten Teich“*), BK-4309-0151 tlw. (*Obstweiden und Kleingehölze am Westerbach bei „Wiesmann“*), BK-4309-0152 (*Grünland und Feldgehölze am Steinrapener Bach*), BK-4309-0153 (*strukturreiches Auengrünland zwischen Westerbach und Steinrapener Bach*), BK-4309-0154 (*Bachtälchen und Feldgehölz nordwestlich des Westerbaches bei „Gutacker“*)
- Gesetzlich geschützte Biotope: GB-4309-210 (*Seggen- und binsenreiche Nasswiesen*), GB-4309-0111 (*naturnahes Binnengewässer*)
- Alleenkataster: AL-RE-9016 tlw. (*Lindenalleen nördlich und südlich von Essel*), AL-RE-9017 (*Lindenallee an der L 610 östlich von Erkenschwick*), AL-RE-0098 tlw. (*Allee an der Ewaldstraße, K 43*)

Entwicklungsziel IV.II

"Anreicherung der Bachauenbereiche"

- Sicherung und Entwicklung der Gewässer und ihrer Ufer- und Auenbereiche als Geschützte Landschaftsbestandteile oder zentraler Teil der Landschaftsschutzgebiete

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um die Auenbereiche von Steinrapener Bach und Westerbach und ihrer Zuflüsse, die im nordöstlichen Grenzbereich des Landschaftsplanes am ehemaligen Standort des Schlosses Gutacker und seiner Mühlenteiche den Dattelner Mühlenbach bilden und der Lippe zufließen. Esseler Bruchgraben und Sauerkampgraben sind durch mehrere hundert Meter lange Verrohrungen im Bereich des Gewerbegebietes Hübelkamp und der Ortslage Horneburg in ihrer Gewässerdynamik stark gestört.

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche der Bachläufe ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes.

Die Bestandteile der Bachsysteme gilt es entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit als Geschützte Landschaftsbestandteile oder Teile des Landschaftsschutzes zu entwickeln und einen großräumigen Biotopverbund zu ermöglichen bzw. zu stärken. Gemeinsam mit den Gewässerauen des Dattelner Mühlenbaches und seiner Zuflüsse in den Waltroper Flachwellen sind sie Teil dieses bedeutsamen Biotopverbundes.

Ziel ist die Erhaltung und Optimierung der teilweise noch grünlandgenutzten, feuchten Bachauen mit quelligen Auwaldresten, Altholzbeständen und dichten Gehölzbeständen und wo möglich Wiederherstellung als wertvolle Lebensräume an den Siedlungsrändern und als Vernetzungsbiotope zwischen Recklinghauser Lößrücken und Waltroper Flachwellen mit dem Dattelner Mühlenbach als zentraler Achse in diesem Bereich.

In Teilbereichen sind diese Lebensräume bereits stark zurückgedrängt.

Die wasserwirtschaftliche, landschaftsstrukturelle und ökologische Rückgewinnung der Bachsysteme ist kreis- und gemeindeübergreifende Aufgabe in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbänden. Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sollten hierzu die Grundlagen und Vorgehensweise der Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) herangezogen werden.

- Erhaltung landschaftsbildprägender Gelände- und Auenkanten
(insb. LB Nr. 17 / BK-4309-0146, LB Nr. 17 / BK-4309-0152, LB Nr. 18 / BK-4309-0153)

Im intensiv landwirtschaftlich genutzten und von mehreren Verkehrswegen zerschnittenen Umfeld begleiten die wertvollen Reste der ehemaligen, strukturreichen Kulturlandschaft bruchstückhaft die Gewässer und Auen des Bachsystems.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Erhaltung und Entwicklung sowohl der bachbegleitenden als auch der die Auenkanten begleitenden Gehölzstrukturen (insb. LB Nr. 13 / BK-4309-0146, LB Nr. 17 / BK-4309-0152, LB Nr. 22 / BK-4309-0153)
- Erhaltung und Entwicklung vorhandener extensiver Wiesen, Weiden und Nass- und Feuchtgrünländer der Bachauenbereiche
- Vermehrung und Extensivierung von Grünländern in den Bachauenbereichen
- Erhaltung, Optimierung und Ergänzung der Waldreste, Baumreihen, Feldgehölze, Wallhecken (insb. LB Nr. 19 / BK-4309-0150), Böschungshecken und Obstbaumweiden in den Bachauen
- Abschnittsweise Bepflanzung gehölzloser Gewässerabschnitte
- Erhaltung von Alt- und Totholz
- Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Stillgewässers und der anschließenden teils feuchten Grünlandbrachen im Esseler Bruch (LB Nr. 20, BK-4309-0133, GB-4309-0111)

Steinrapener Bach

Hegenbach und Hilgenbach vereinigen sich innerhalb Oer-Erkenschwicks zum Steinrapener Bach, der dann unterirdisch durch eine Rohrleitung fließt. Innerhalb des Landschaftsplanes ist der Steinrapener Bach ab dem Steinrapener Weg als reiner tief eingeschnittener und begradigter Abwasserkanal ausgebaut. Auf Auengley- und etwas höher gelegen auf Podsol-Braunerden-Resten des ehemaligen Auen-Grünlandes gliedern mehrere hofnahe altholzreiche Laub-Feldgehölze und einige Böschungshecken aus Holunder, Eiche und Birke das mäßig intensiv von Pferden beweidete Grünland (LB Nr. 21). Südlich sprudelten früher einige Quellen, deren Wasser ebenfalls zum Steinrapener Bach flossen (BK-4309-0152). Diese strukturelle Vielfalt auf engem Raum macht die Bachau trotz des Gewässerausbaus wertvoll als Refugial-Lebensraum und Trittsteinbiotop für Hecken- und Gebüschbrüter und Alt- und Totholzbesiedler.

Unbenanntes Gewässer nordwestlich der Verbandsstraße und klassifiziertes Gewässer 7.26

Im Winkel zwischen Verbandsstraße (L 610) und Ewaldstraße (K 43) verläuft ein ca. 400 m langer, leicht begradigter und nur wenig eingeschnittener namenloser Wiesenbach, der nur gelegentlich Wasser führt. Ältere Erlen-Ufergehölze, ältere Stieleichenreihen und Schlehenhecken begleiten das Gewässer und die Hangkanten des nur noch teilweise feuchten Auengrünlandes (LB Nr. 22 tlw.). Das Grünland wird teils als intensive Mähweiden, teils als extensive Pferdeweiden genutzt; es herrschen Weidelgras Wiesen-Fuchsschwanz und Honiggras vor. Stellenweise treten Verbrachungen und Schilfrohr hinzu (BK-4309-0153). In Richtung Oer-Erkenschwick schließen Ackerlagen und Baumschulfflächen an.

Zwischen Verbandsstraße und Westerbach verläuft z. T. entlang der Straße „Zum Gutacker“ ein zweiter, ca. 260 m langer, grabenartig ausgebauter und eingetiefter namenloser Bach, der nur gelegentlich Wasser führt. Alte Eschen- und Eichenreihen, Erlen-Feldgehölze und strukturreiche relativ extensiv genutzte Grünlandreste begleiten das schmale Gewässer in dieser kleinen Niedermoorrinne (LB Nr. 22 tlw.). Eine hofnahe Obstbaumweide und ein kleiner Erlen-Bruchwald mit Resten der ehemaligen Feuchtvegetation strukturieren diesen Bereich (BK-4309-0154). Anschließend finden sich intensive Grünland- und Ackerflächen.

Trotz oder gerade wegen ihrer eingeeengten und isolierten Lage macht die strukturelle Vielfalt auch diese beiden kleinen Bachauen wertvoll als Refugial-Lebensraum und Trittsteinbiotop für Hecken- und Gebüschbrüter und Alt- und Totholzbesiedler.

Nordöstlich der Querung der Verbandsstraße (L 610) mit dem als Abwasserkanal ausgebauten Westerbach befinden sich im Umfeld mehrerer alter Höfe auf flach geneigtem Gelände Obstwiesen und zwei altholzreiche Buchen-Eichen-Birken-Feldgehölze (BK-4309-0151); anschließend finden sich intensive Grünland- und Ackerflächen.

Die vorhandenen Auen-Grünländer und Grünlandbrachen und die Gehölzstrukturen etc. sollten als Kulturlandschaftsrelikte erhalten bleiben und eine Nutzungsintensivierung unterbleiben, da sie für den Biotopverbund des Dattener Mühlenbach-Gewässersystems von besonderer Bedeutung sind.

Westerbach

Der Westerbach entspringt zwischen Westerbachstraße und Beethovenstraße westlich der Stimbergstraße in Oer-Erkenschwick und ist dann verrohrt, bevor er ca. 700 m westlich als ausgebauter Abwasserkanal zutage und in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes tritt.

Anschließend durchfließt er das Gewerbegebiet an der Ludwigstraße in östlicher Richtung und verlässt den bebauten Bereich bevor er nach Nordosten abschwemmt und sich mit dem Steinrapener Bach zum Dattener Mühlenbach vereinigt. Auf ca. 2270 m Länge ist der tief eingeschnittene, ausgebaut und begradigte Westerbach zumeist beidseitig gehölzbegleitet. Die ausgeräumte „Bachau ist durch intensive Weide- und südlich des Baches Ackernutzung und Baumschulfflächen geprägt.

Sauerkampgraben

Der insgesamt ca. 2200 m lange Sauerkampgraben mündet auf Höhe der Hofstelle Buerstedde in den Westerbach.

Der ca. 800 m lange und schmale, im Regelprofil ausgebaut und begradigte Gewässerabschnitt westlich von Horneburg stellt sich als reiner Ackergraben dar, der lediglich im Quellbereich von einigen Gehölzen beschattet wird, bevor er im Bereich des naturnah angelegten Versickerungsbeckens als verrohrter Vorfluter die Ortslage Horneburg passiert.

Das ca. 650 m lange und sehr schmale, ebenfalls im Regelprofil ausgebaut und begradigte Gewässerabschnitt nördlich der Ortslage Horneburg bis zur Mündung unterquert auf halber Strecke die Ortsumgehung Horneburg (Landwehrring). Er ist auf der westlichen Seite teilweise von jungen Gehölzbeständen gesäumt; einzelne Bäume markieren seinen Verlauf in der ausgeräumten Ackerflur.

Esseler Bruchgraben

Der insgesamt ca. 2900 m lange Esseler Bruchgraben entspringt mit mehreren Armen in und nordöstlich der Ortslage Essel und bildet den Übergang vom der Recklinghäuser Lößrücken zum südlichen Siedlungsrand von Oer-Erkenschwick, bevor er südöstlich von Oer-Erkenschwick auf langen Strecken verrohrt das Gewerbegebiet Hübelkamp, die Horneburger Straße (L 511) und die anschließende Ackerlage passiert und im Bereich der Verbandstraße (L 610) in den Westerbach mündet.

Die verschiedenen Quellbereiche und namenlosen -zuströme liegen teils im Zentrum (außerhalb des Landschaftsplanes) und teilweise westlich und nördlich der Ortslage.

Am nordwestlichen Esseler Siedlungsrand, angrenzend an insbesondere nördlich ausgedehnte Ackerflächen finden sich brachgefallene feuchte Grünlandbereiche (BK-4309-0138) und seggen- und binsenreiche Nass- und Feuchtgrünländer (GB-4309-210). Die Flächen sind im Zentrum sehr quellig, Flut-Schwaden, Zottiges Weidenröschen und Flatterbinse herrschen vor. Der Nassbereich setzt sich in die östlich angrenzende Ackerfläche hinein fort. In den Randbereichen ist die Fläche trockener mit Honiggras und aufkommenden jungen Eschen. Am Süd- und Ostrand befinden sich schmale Gräben, die nach Osten zu einer Brunnenanlage und weiter zum Esseler Bruchgraben führen, sowie eine ältere Kopfweidenreihe.

In schwach nach Westen geneigter Lage bilden am östlichen Ortsrand von Essel reich strukturierte Weidegrünländer den Übergang zur ackergeprägten Landschaft im Nordosten des Recklinghäuser Stadtgebietes (Recklinghäuser Lößrücken). Das Gelände wird mäßig intensiv genutzt und ist gut durch Kleingehölze wie Hecken, eine kleine ältere Obstbaumweide, ältere Stieleichen-Baumreihen, Hybridpappel-Gruppen und Einzelbäume gegliedert. Insbesondere die älteren Eichen, Eschen und Pappeln stellen wertvolle Lebensräume u.a. für Höhlenbrüter wie den Steinkauz dar (LB Nr. 17). Die Baumreihen und Hecken setzen sich als schmale Fortsätze am Straßenrand von Hoher und Marfeldstraße bzw. innerhalb der angrenzenden Ackerflächen fort. Das Gebiet umfasst auch den Oberlauf zwei Nebenbäche des Esseler Bruchgrabens. Die Gewässer sind allerdings grabenartig ausgebaut und die Ufer befestigt (BK-4309-0146). Ein ehemals vorhandener Quellbereich im Westen des Biotops ist im Gelände nicht mehr feststellbar; der zweite Quellbereich liegt im Ortszentrum auf Höhe der Haaslohstraße.

Der Hauptstrang des Esseler Bruchgrabens verlässt Essel entlang der „Rittböörden“ und der Lindenstraße als Straßenseitengraben in nordöstlicher Richtung. Eine weitgehend geschlossene Lindenallee mit etlichen Baumhöhlen prägt auf ca. 720 m den überwiegend ackerbaulich genutzten Raum entlang der beiden Feldstraßen (BK-4309-0137, AL-RE-9016) bevor Straße und Lindenallee (insg. ca. 990 m) die Bachaue Richtung Norden und damit Oer-Erkenschwick verlassen. Hier begleiten naturnah gestaltete Regenrückhaltungen die Straßengabelung.

Überwiegend gehölzbestanden begleitet der Esseler Bruchgraben die Feldstraße „Esseler Bruch“ als begradigter und im Regelprofil ausgebauter Seitengraben weiter in nordöstlicher Richtung und verläuft parallel der südlichen Grenze des Gewerbegebietes Westfalenring und dem Ende der Straße Hübelkamp, bevor er das Gewerbegebiet verrohrt passiert. Das Niederungsgebiet Esseler Bruch ist heute stark entwässert und wird vor allem durch Äcker sowie durch Intensiv-Grünlandflächen eingenommen. Der Rand der „Gewässeraue“ lässt sich entlang der ca. 200 -250 m weiter südlich parallel verlaufenden Feldstraße anhand der teilweise alten Gehölzstrukturen nachvollziehen. Entlang überwiegend trockener Gräben und an Geländekanten stellen alte Stieleichen- und Eschenreihen, durchgewachsene Hecken und ein altes Eichen-Feldgehölz wertvolle Relikte der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft und Refugial-Lebensräume u.a. für Hecken- und Höhlenbrüter und Altholzbesiedler dar (BK-4309-0134).

LB Nr. 20 „Esseler Bruch“

Im alten Niederungsgebiet Esseler Bruch durchfließt der von Süden zufließende, nur sporadisch wasserführende Breite Bach einen ca. 300 qm großen, flachen Teich bevor er in den Esseler Bruchgraben einmündet. Der naturnah angelegte Teich zeichnet sich neben dichten Ufergehölzen durch artenreiche Röhrchintinitialen und Wasserlinsenbestände aus, außerdem ist er Brut- bzw. Nahrungshabitat für Wasservogel und Graureiher (GB-4309-0111). In der angrenzenden verbrachten Grünlandfläche finden sich meist von Brennessel beherrschte Hochstaudenfluren und in den feuchteren Bereichen Sumpf-Segge oder Rohrglanzgras, außerdem kommen vielfach Weiden-Erlen-Ufergehölze, Holunder- und Hartriegel auf. Nach Westen bildet eine dicht geschlossene Gehölzreihe die Grenze zu einer Aufforstung und der anschließenden Ackerflur (LB Nr. 20, BK-4309-0133). Nach Osten schließen sich verbuschende Ausgleichsflächen des Gewerbegebietes Hübelkamp an.

Der Komplex stellt einen wertvollen Refugial- und Trittsteinlebensraum u.a. für Amphibien und Wasservogel dar.

Breiter Bach und Breiter Teich

Der insgesamt ca. 1300 m lange von Süd nach Nord fließende „Breiter Bach“ entspringt südlich der Wallheckenstruktur Breiter Teich und mündet auf Höhe der Straße Hübelkamp in den Esseler Bruchgraben.

Der schmale, überwiegend im Regelprofil ausgebaute, begradigte und 1-2 m eingetiefte Bach stellt sich als reiner Ackergraben dar, der abschnittsweise von einigen Gehölzen beschattet wird, bevor er kurz vor dem Esseler Bruchgraben einen naturnah angelegten Teich im Hauptschluss passiert.

Der Breite Bach „entspringt“ auf dem Gelände eines Gartenbaubetriebes nördlich der Straße Hochfeld zwischen Suderwich und Horneburg. Anschließend durchquert er den Breiten Teich, eine flache, fast kreisrunde Mulde von ca. 500 m Durchmesser (trotz des Namens eine bereits 1842 in der Preußischen Uraufnahme erfasste, damals quellige Grünlandfläche). Die vollständig erhaltene Wallhecke auf einer 1-2 m hohen Geländekante - im Süden und Westen sich mit ebenerdigen Hecken und eine Eschen-Reihe fortsetzend gliedert die strukturarme Ackerlandschaft. Die alten Wallhecken werden von Sträuchern wie Holunder und Weißdorn, sowie von teilweise alten Stieleichen, Eschen und Buchen (Ø bis 1 m), geprägt. Das Gebiet stellt ein wertvolles Relikt der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft dar und ist u.a. für Heckenbrüter und Altholzbesiedler ein wichtiger Trittstein- und Refugial-Lebensraum (LB Nr. 19, BK-4309-0150).

- Erhaltung und Optimierung der Trenn-, Ausgleichs-, und Immissionsschutzfunktionen und luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen
- Erhaltung und Sicherung der Erholungsfunktion

Die außerhalb der Ortslagen Essel, Oer-Erkenschwick, Horneburg und Rapen liegenden Auenbereiche haben wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Frischluftentstehung mit positiver Wirkung insbesondere auf die angrenzenden bebauten Gebiete gehört ebenso zu ihren Aufgaben. Zugleich sind ihrer Trenn-, Ausgleichs- und Immissionsschutzleistungen nicht nur lokal sondern auch für den gesamten Vestischen Höhenrücken (Entwicklungsraum 6) bedeutsam und gewährleisten den Luftaustausch in den gesamten Recklinghauser Lößrücken hinein.

Die die Ortslagen Essel, Oer-Erkenschwick, Rapen und Horneburg verbindenden Auenbereiche fungieren aufgrund ihrer unmittelbaren Siedlungsnähe zum einen punktuell als „Pantoffelgrün“. Zum anderen bilden die Bachauenbereiche von Steinrapener Bach, Westerbach (mit Sauerkampgraben), Esseler Bruchgraben und Breiter Bach (mit Breiter Teich) mit ihren Feldwegen und -straßen ein überörtliches Verbindungselement für die extensive Freizeitnutzung zwischen den Ortslagen und in den Landschaftsraum der Haard hinein - und von Essel in die Gegenrichtung nach Südosten über Haaslohstraße und NSG Nr. 15 Das Loh bis nach Recklinghausen-Ost weiterführend. Eine weitere überörtliche Verbindungsmöglichkeit führt vom ehemaligen Esseler Bruch über den Breiten Teich, das NSG Nr. 16 Becklemer Busch und die Feldfluren zwischen Suderwich und Becklem in das große Waldgebiet der Brandheide.

B.10.**6.3 Feldfluren zwischen Recklinghausen, Scherlebeck und Speckhorn**

*Kellergatt, An der Marp /
 Der Kellergatt, Die Blitzkuhle, Der Hohbrink, Der Fahnenbreit, An der Dornhecke /
 Wiesmanns Tal, In der Höhe, Goes Tal, Am Bönwege /
 Hinter Disteln, Das Hochlaer Hohefeld, Das Bockholter Hohefeld, An der Landwehr, Hinter der
 Landwehr, Köttling, Malters Feld, Ringlandwehr, Aufm Heggerchen, Siepen /
 Bockholter Feld, Am Wahrbäumchen, An Obstmannslinde, Pieplandwehr, Im Riedekamp, Im
 Sundern, Tiesstück, Beisinger Feld, Schlüterskamp, In der Moorbecke, Die Mettwurst, Moll-
 becktal, Kindermannskamp, Im Orot, Beisinger Feld, An der Mollbeck, Am Beisinger Kirchweg*

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den landwirtschaftlich geprägten Freiraum des westlichen Recklinghauser Lößrückens mit weiten Ackerfluren, zahlreichen Alleen, Feldgehölsen und einigen kleinen Wald- und Grünlandinseln

Größe: **452,01 ha**
 5 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich in Südwest-Nordost-Ausrichtung in vier Teilräumen sehr unterschiedlicher Größe rund um das autobahnmäßig ausgebaute Kreuz der A 43 und der L 511 nordöstlich von Recklinghausen und wird von diesen überwiegend in Dammlage verlaufenden Verkehrswegen zerschnitten.

- Der nordöstliche Teilraum (ca. 180 ha) erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 1500 – 2300 m von der Straße „Am Weiher“ am Ortsrand von Speckhorn im Norden bis zur L 511 am Ortsrand von Recklinghausen im Süden und in Ost-West-Ausrichtung von der A 43 in Westen bis zum Mollbecktal und dem Rodelberg entlang der Halterner Straße (L 551) im Osten.
- Der südöstliche Teilraum (ca. 21 ha) westlich des Paulus-Viertels in Recklinghausen erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 900 m zwischen dem Westerholter Weg im Norden und dem Straßenkreuz der A 43 mit der Hertener Straße (B225) im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 320 m zwischen der A 43 im Westen und dem Westring (B 225) zwischen Westerholter Weg und Hertener Straße am Ortsrand von Recklinghausen im Osten.
- Der südwestliche Teilraum (ca. 82 ha) zwischen Hertener-Scherlebeck und der A 43 wird durch die ehemaligen Zechenbahntrasse gegliedert und erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 1450 m von der L 511 und dem Straßenkreuz im Norden bis zum südlichen Ende der Marpenstraße im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 1800 m zwischen der Altenburger Straße am nördlichen Ortsrand von Hertener-Disteln (bzw. ca. 1150 m vom Kellergatt) und der A 43 im Osten
- Der nordwestliche Teilraum (ca. 171 ha) erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 3000 m von der Bauernschaft Siepen und dem A 43-Rastplatz An der Schultenheide im Norden bis zur L 511 im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über bis zu ca. 1000 m vom Ortsrand Scherlebecks im Westen bis zur A 43 im Osten

Der Bereich für das Entwicklungsziel

- **6.3 I.I Feldfluren zwischen Recklinghausen, Scherlebeck und Speckhorn**

entspricht den Schutzgebieten

- **NSG Nr. 7 „Kellergatt“, tlw.**
- **NSG Nr. 8 „Pothgraben und Goestal“, tlw.**
- **LB Nr. 7 „Blitzkuhle“,**
- **LB Nr. 8 „Mollbecktal“**
- **LSG Nr. 3 „Westlicher Höhenrücken“, tlw.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung
(mit Ausnahme von: Randbereiche am östlichen Ortsrand von Scherlebeck, Randbereiche am nördlichen Ortsrand von Hochlar, Bereich zwischen A43 und Paulus-Viertel)
- Regionaler Grünzug
(mit Ausnahme der Siedlungsrandbereiche)
- Waldbereich (Mollbecktal und Rodelberg, Pothmanns Busch und Blitzkuhle)
- Bereich zum Schutz der Natur (Pothmanns Busch und Kellergatt, Pothgraben, Mollbeckteiche, Quellbereich des Grenzgrabens)

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt: 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- VB-MS-4308-018 tlw. (*Gewässersystem Silverbach ...*), VB-MS-4308-020 (*Ahornallee nördlich Scherlebeck*), VB-MS-4308-026 (*Wiesental bei Hochlar*), VB-MS-4308-027 tlw. (*Waldstück nördlich Disteln*), VB-MS-4308-029 (*Landwirtschaftlicher Bereich nördlich Hochlar*), VB-MS-4308-030 tlw. (*Gewässerverlauf Resser Bach und angrenzende Waldflächen*), VB-MS-4309-028 (*Wiesenmulde zwischen BAB43 und B225*), VB-MS-4309-008 (*Alleen und angrenzende innerstädtische Freiflächen*)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK-4308-0145 tlw. (*Ahornalleen nördlich von Scherlebeck und bei Bockholt*), BK-4308-0146 (*Waldbereiche nordöstlich von Disteln*), BK-4308-0147 (*Eichengehölz und Hohlweg zwischen Blitzkuhle und Marpenstraße*), BK-4308-0148 (*Lindenallee an der Blitzkuhle*), BK-4308-0156 tlw. (*Grünland und Röhricht am Oberlauf des Resser Baches*), BK-4309-0110 (*Lindenalleen zwischen Mollbeck und der A 43*), BK-4309-0111 (*Goestal und Wiesmanns Tal*), BK-4309-0113 tlw. (*Mollbecktal*)
- Gesetzlich geschützte Biotop: GB-4308-0114 (*naturnahes Binnengewässer*)
- Alleenkataster: AL-RE-9009 (*Sommerlinden-Allee an der Straße Blitzkuhle*), AL-RE-9012 tlw. (*Lindenalleen zwischen Mollbeck und der A 43*)

Entwicklungsziel I.1

"Erhaltung"

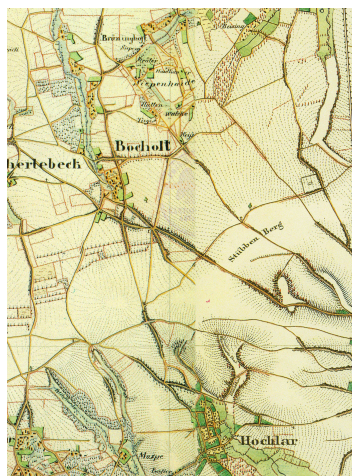
- Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Freiraumes und seiner Nutzungsstrukturen (landwirtschaftliche Kernzone)
- Erhaltung der vorhandenen Landschaftsstrukturen und des Kleinreliefs
- Erhaltung der wertvollen Einzelbiotope wie Alleen, Baumreihen und Hecken
- Erhaltung des Grünlandanteils
- Erhaltung der Waldflächen
- Erhaltung von Alt- und Totholz

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es um das westliche Drittel des Recklinghauser Lößrückens, der sich als Kammlinie in einem Bogen um Recklinghausen zieht und gleichzeitig die Wasserscheide zwischen Emscher und Lippe darstellt. Die Kammlinie verläuft vom Übergang zum Buerischen Höhenrücken bei Westerholt mit ca. 70 m beginnend über die Wassertürme Hertens-Scherlebeck (109,9 m) und Westcharweg (108 m) bis zur Speckhorner Straße (100 m) und die künstliche Erhebung des Rodelberges (ca. 125 m). Auf der südlichen Seite steigt das Gelände vom Resser Bach im Bereich der Kaiserstraße/Akkoallee mit ca. 60 m rasch bis zu den Wassertürmen auf der Kammlinie an, um in Richtung Norden (Speckhorn, Börster Weg, Alt-Oer, Oer-Erkenschwick) allmählicher wieder auf ca. 70 - 80 m abzufallen.

Die Böden in diesem Teil der landwirtschaftlichen Kernzone - überwiegend mit Intensivkulturen - weisen einen hohen Lössanteil (*Lösslehm*), nordöstlich auch Sandlöss auf. In der standfesten Auflage sind vor allem im Südwesten einige zum Teil sehr gut ausgeformte Trockentälchen mit steilen Geländekanten und Hohlwege ausgebildet

(Trockentälchen: *Pothgraben BK-4308-0149, Goestal, Wiesmannstal BK-4309-0111, NSG Nr. 8, BK-4309-0113, LB Nr. 8*)
 (Hohlwege: *An den Straßen „Blitzkuhle“ BK-4308-0148 / Arnsstraße / Bockholter Straße / Westerholter Straße / Landwehr, Im Stübbenberg, Speckhorner Straße, Zum Rodelberg tlw. und das Mollbecktal BK-4309-0113.*)

Der Waldanteil ist gering (*NSG Nr. 7, LB Nr. 7, LB Nr. 8*).



Preußische Uraufnahme ca. 1842, HK 25, 6.3



mit Überlagerung durch den Entwicklungszielraums

Nördlich der L 511 sind zum Teil alte, wertvolle Alleen (*BK-4308-0145 tlw., BK-4309-0110, AL-RE-9012*) entlang der alten, oftmals ehemaligen Hohlwegestrukturen das bestimmende Landschaftselement in dem ansonsten strukturell und hinsichtlich der Biotopvielfalt verarmten und durch die Verkehrsachsen überformten Freiraum.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE



Preußische Landesaufnahme 1895 HK 25 NE Neuaufnahme TK 25 mit
Entwicklungszielraum mit Überlagerung durch Entwicklungszielraums 6.3 mit
Biotopkatasterflächen 6.3 und 6.3

- Erhaltung und Optimierung des Grünzuges des Regionalplanes
- Erhaltung und Optimierung der Erholungsfunktion

Die Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in dieser überwiegend offenen Feldflur ist eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung des regionalen Grünzuges.

Im Wechsel der freien Feldfluren mit der landschaftsprägenden Wirkung der Trockentälchen mit ihren Geländekanten, der Siepen und Alleen zeigt sich ein überwiegend offenes Landschaftsbild. Lage, zusammenhängende Größe, Erschließung und Nutzbarkeit für Spaziergänger und Radfahrer sorgen zum einen für eine relativ intensive stadtnahe Erholungsnutzung und leiten zum anderen über in die attraktiven Bachauenbereiche des Loemühlenbachsystems und des Silvertbachsystems.

Der Ausbau des linearen Grünbereiches (Entwicklungsziel I.III Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge) der ehemaligen Zechen- und Hafenbahnen (Entwicklungszielraum 2.2) zu Fuß- und Radwegeverbindungen, der sich im Landschaftsplan Emscherniederung fortsetzt, ermöglicht straßenunabhängige regionale Raumverbindungen zwischen Herten (Hafen Wanne-Ost, Hafen Julia), Recklinghausen-Suderwich und König Ludwig (Hafen König-Ludwig) bzw. Castrop-Rauxel Pöppinghausen und Oer-Erkenschwick in Ost-West-Richtung und mit Marl und Herne in Nord-Süd-Richtung.

Innerstädtisch verbindet er die nördlich liegenden Grünzüge Langenbochum-Scherlebeck und ehemalige Zeche Scherlebeck (EZ 2.1 I.III) mit den direkt südlich anschließenden Bereich des Landschaftsplanes Emscherniederung (11.2 I.III – Backumer Tal) zu einem sowohl gliederndem wie verbindendem grünen Band zwischen den Ortsteilen Langenbochum, Scherlebeck, Paschenberg, Backum und Disteln.

Sowohl die lineare Ost-West-Verbindung als auch die Verknüpfung der städtischen Grünzüge in Nord-Süd-Ausrichtung dienen der ruhigen Freizeit- und Erholungsnutzung.

Das Klima- und Umweltprojekt „Allee des Wandels“ der Stadt Herten entlang der Zechenbahntrasse wertet diese lineare Grün- und Wegeverbindung weiter auf. Durch angepasste Ausgestaltung und Nutzerlenkung hinsichtlich Platzierung, Gestaltung und Ausstattung können die Interessen der Erholungsnutzung und Klima- und Umweltinformation und die ökologischen Interessen der Schutzgebietsausweisung verbunden werden.

A 43 und L 511 schränken allerdings den Zugang zur freien Landschaft durch ihre überwiegende Dammlage und Über- und Unterführungen ein.

- Erhaltung und Optimierung der Ausgleichs- und Immissionsschutzfunktionen und luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen

Der offene Landschaftsraum hat wichtige Ausgleichs- und Pufferfunktionen zu erfüllen die zum einen aufgrund der morphologischen Struktur begünstigt, zum anderen aufgrund der bestehenden verkehrlichen Zerschneidungseffekte behindert werden.

Grundwasseranreicherung, Schadstofffilterung und Frischluftproduktion gehören ebenso zu den Aufgaben des Raumes, der diese Funktionen durch das Relief und Temperaturgegensätze zwischen Innenstadt und Außenraum unterstützt.

B.10.**6.4 Recklinghauser Lößrücken zwischen Recklinghausen, Speckhorn, Suderwich, Oer-Erkenschwick und Horneburg****Feldfluren**

Auf dem Romberg, In der Bockstrieb, An der Landwehr, An der Alstedde, Im Langenwann, Im Grunde, Lindenkämpe, Schliggen, Westfeld, Auf dem Stenecker, Plas, Adersberg, Am Bokum, Schultenfeld / Geistfeld, Schulte-Uhlenbrock, Esseler Heide, Voßacker, Im Rigol, Hinsberg, Hunnebrink, Langestrüke, Kersekamp, Im Pläsken, Palmhiede, Loh, Das Lohfeld, Vor dem Hausloh, Behrbom, Bokenäcker, An der Höchte, Wittbusch, Bokskamp, Vosskuhle, Hohe Schlenke, Dornenkämpe, Am Sohl, Hohefeld, Heiligenkamp, Bonacker, Becklem, Orot, Suerkamp, Bruch, Heide, Die Esselsche, Hoher Kamp, Horneburger Feld, Breites Feld, Breimanns Kamp

und Waldbereiche

Lohfeld, Neuhaus

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst den landwirtschaftlich geprägten großen Freiraum des mittleren und östlichen Recklinghauser Lößrückens mit weiten Ackerfluren, einigen Feldgehölzen, Baumreihen und Alleen und kleinen Wald- und Grünlandinseln

Größe: 1230,40 ha
2 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich zwischen Speckhorn im Westen und Horneburg im Osten als s-förmiges Band nördlich und nordöstlich um Recklinghausen und westlich, südlich und östlich um Oer-Erkenschwick in Nord-Süd-Ausrichtung über unterschiedliche durch Ortslagen oder Gewässerauen gebildete Distanzen von im Mittel 1100 – 3300 m und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 7600 m zwischen dem Mollbecktal im Westen und der Ortslage von Horneburg im Osten. Mehrere zentrale Verkehrswege zerschneiden den Raum (L 551 Halterner Straße, die Bahnlinie nach Münster, K 19 Oerweg / Recklinghäuser Straße, L 511 Devensstraße, L 889 Esseler Straße, L 610 Dortmunder Straße / L 511 Horneburger Straße / Landwehrring, K 15 Hochfeld, L 610 Verbandsstraße, K 43 Ewaldstraße / Friedrich-Ebert-Straße).

- Der Bereich zwischen Speckhorn und dem Recklinghäuser Nordviertel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 1100 - 1500 m vom Ortsrand Speckhorns (Reiffstraße/Alstedde) im Norden bis zum Ortsrand des Nordviertels von Recklinghausen (Nordcharweg) im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 700 - 1500 m vom Mollbecktal im Westen bis zur Bahnlinie nach Münster im Osten.
- Der Bereich zwischen Oer bzw. Alt-Oer und Recklinghausen-Ost erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 1500 - 2500 m vom Ortsrand von Börste (Auf dem Stenacker), dem Börster Weg und dem Ortsrand von Oer (Uferweg / Geistfeldweg) im Norden bis zum sehr unregelmäßigen Ortsrand von Recklinghausen-Ost (Oerweg, Marienburger Straße) im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 2400 - 3400 m von der Bahnlinie nach Münster im Westen bis zum Ortsrand von Oer-Erkenschwick im Osten und der L 610 Dortmunder Straße / L 511 Horneburgerstraße im Südosten. Die Bachauenbereiche des Börster Baches und des Silvertbaches gliedern dabei den Lößrücken und das Landschaftsbild.
- Der Bereich zwischen Oer-Erkenschwick, Essel, Recklinghausen-Berghausen und Recklinghausen-Ost erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 1500 - 2500 m vom Ortsrand Oer-Erkenschwicks (L 511 Horneburger Straße) im Norden bis zum Johannistal und der Brehlohstraße (Recklinghausen-Berghausen) im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 600 - 1600 m vom Ortsrand von Recklinghausen-Ost und dem Johannistal im Westen bis zur Ortslage Essels und der Esseler Straße im Osten.
- Der Bereich zwischen Oer-Erkenschwick, Horneburg, Suderwich und Essel erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 1500 - 2500 m vom Ortsrand Oer-Erkenschwicks (L 511 Horneburger Straße) und der Ortsumgehung Horneburgs (Landwehrring) im Norden bis zu den Straßen Hochfeld, Im Wittbusch und Heiligenkamp (Suderwich) im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 2000 – 3300 m von der Ortslage Essels und der Esseler Straße im Westen bis zur Ortslage Horneburgs im Osten. Die Bachauenbereiche von Esseler Bruchgraben und Breiter Bach gliedern dabei das Landschaftsbild der offenen Feldfluren mit nordöstlicher Ausrichtung auf die Lippe.
- Der Bereich zwischen Oer-Erkenschwick, Rapen und Horneburg erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 900 – 1200 m vom Krike-dillweg (Rapen) im Norden bis zur Ortsumgehung Horneburgs (Landwehrring) im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 100 – 750 m von der Straße Schüttacker (Oer-Erkenschwick) im Westen bis zur Schachtstraße im Nordosten und dem Sauerkampgraben im Südosten.

Die ausgebauten Abwasserkanäle Westerbach und Steinrapener Bach zergliedern dabei diesen Übergangsbereich zum Landschaftsraum der Haard.

Der Bereich für das Entwicklungsziel

- **6.4 I.I Recklinghäuser Lößbrücken zwischen Recklinghausen, Speckhorn, Suderwich, Oer-Erkenschwick und Horneburg - Feldfluren und Waldbereiche**

entspricht den Schutzgebieten

- **NSG Nr. 15 „Das Loh“**
- **ND Nr. 4 „Hagelkreuz bei Essel“**
- **LB Nr. 9 „Hohlweg an der Landwehr“,**
- **LB Nr. 10 „Stieleichen Feldgehölz am Westfeldweg“**
- **LB Nr. 13 „Uferweg in Alt-Oer“**
- **LB Nr. 15 „Geländekante auf dem Behrboom“**
- **LB Nr. 16 „Hohlwege bei Essel“**
- **LB Nr. 17 „Grünland im Esseler Bruch“**
- **LSG Nr. 6 „Westlicher Höhenrücken“**
- **LSG Nr. 8, „Essel / Westerbach“, tlw.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
(mit Ausnahme von: Randbereiche am nördlichen Ortsrand von Recklinghausen und Suderwich - Nordcharweg, Oerweg, Marienburger Straße, Esseler Straße/Hochfeld; Randbereiche am südöstlichen und am östlichen Ortsrand von Oer-Erkenschwick – Vossacker; Auf dem Kolven, Schüttacker)
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung
(mit Ausnahme von: Randbereiche am nördlichen Ortsrand von Recklinghausen und Suderwich, Windkonzentrationszone östlich von Börste; Randbereiche am Ortsrand von Oer-Erkenschwick)
- Regionaler Grünzug
(mit Ausnahme der Siedlungsrandbereiche)
- Waldbereich (Das Loh, Wald- und Bachauenbereich zwischen Steinrapener Bach und Ewaldstraße)
- Bereich zum Schutz der Natur (Randbereiche der Bachauen von Börster Bach und Silvertbach, Waldbereich Das Loh, Bachauen von Steinrapener Bach und Westerbach)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (Randbereiche am Ortsrand von Recklinghausen und Suderwich - Nordcharweg, Oerweg, Marienburger Straße, Esseler Straße/Hochfeld; Randbereiche am südöstlichen und am östlichen Ortsrand von Oer-Erkenschwick – Vossacker; Auf dem Kolven, Schüttacker)
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Randbereiche der Oer-Erkenschwicker Gewerbegebiete Horneburger Straße Süd und Hübelkamp)
- Konzentrationszone (FNP) für die Windenergie Recklinghausen
- Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Bedarfsplanmaßnahmen L 889n)

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt: 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- VB-MS-4308-018 tlw. (Gewässersystem Silvertbach ...Mollbecktal, Silvertbachquelle und Alt-Oer), VB-MS-4308-020 (Ahornallee nördlich Scherlebeck), VB-MS-4308-026 (Wiesental bei Hochlar), VB-MS-4308-027 tlw. (Waldstück nördlich Disteln), VB-MS-4308-029 (Landwirtschaftlicher Bereich nördlich Hochlar), VB-MS-4308-030 tlw. (Gewässerverlauf Resser Bach und angrenzende Waldflächen), VB-4309-006 tlw. (Gewässersystem Dattelner Mühlenbach, Westerbach, Steinrapener Bach und Dümmerbach mit angrenzenden Flächen), VB-MS-4309-010 (ehemalige Ziegeleigrube am Nordostrand von Recklinghausen), VB-4309-011 (Esseler Bruch), VB-4309-013 (Wald und Grünland bei Haus Waldesruh, Trockental "Wember-Loh"), VB-4309-016 (Freiraumkorridor östlich von Recklinghausen)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK-4309-0109 (Hohlweg in der Flur "An der Landwehr" südlich von Speckhorn), BK-4309-0118 (Hohlweg südwestlich von Alt-Oer), BK-4309-0121 (Obstbaumweide am Hof Heine südlich von Alt-

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

Oer), BK-4309-0122 (Ehemalige Ziegeleigrube an der "Langen Wanne"), BK-4309-0124 (Stieleichen-Feldgehölz westlich von Alt-Oer), BK-4309-0126 (Hohlweg östlich von Berghausen), BK-4309-0127 (Kleingehölze und Ackerrain an der Bergstraße nördlich von Berghausen), BK-4309-0129 (Feldhecke an der Flur „Behrbom“ westlich von Suderwich), BK-4309-0130 (Hohlwege bei "Appelhoff" nordwestlich von Essel), BK-4309-0131 (Hohlweg bei "Heine" südwestlich von Essel), BK -4309-0134 tlw. (Kleingehölze im Esseler Bruch), BK-4309-0137 tlw. (Alleen nördlich und südlich von Essel), BK-4309-0151 tlw. (Obstweiden und Kleingehölze am Westerbach bei "Wiesmann"), BK-4309-0152 tlw.(Grünland und Feldgehölze am Steinrapener Bach)

- Alleenkataster: AL-RE-0090 (Allee am Oerweg (K 10)), AL-RE-0098 tlw. (Allee an der Ewaldstrasse (K 43)), AL-RE-9016 tlw. (Lindenalleen nördlich und südlich von Essel), AL-RE-9017 (Lindenallee an der L 610 östlich von Erkenschwick), AL-RE-9035 (Winterlindenallee an der Devensstraße)

Entwicklungsziel I.1

"Erhaltung"

- Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Freiraumes und seiner Nutzungsstrukturen (landwirtschaftliche Kernzone)
- Erhaltung der vorhandenen Landschaftsstrukturen und des Kleinreliefs
- Erhaltung wertvoller Einzelbiotope wie Hohlwege, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Alleen, und bäuerliche Hof- und Nutzungsstrukturen
- Erhaltung des Grünlandanteils, maßvolle Anreicherung bei möglichen Um- und Folgenutzungen
- Erhaltung der Waldflächen, maßvolle Anreicherung bei möglichen Um- und Folgenutzungen
- Erhaltung von Alt- und Totholz

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es um die mittleren und östlichen zwei Drittel des Recklinghauser Lößrückens, der sich als Kammlinie in einem Bogen um Recklinghausen zieht und gleichzeitig die Wasserscheide zwischen Emscher und Lippe darstellt. Die Kammlinie verläuft nördlich des Nordfriedhofes bei ca. 100 m, fällt im Bereich der Sportplätze an der „Lange Wanne“ auf ca. 93 m und steigt dann Recklinghausen-Ost querend wieder auf bis zu 113 m am Fritzbberg an. Von dort fällt sie entlang des Lohweges auf ca. 100 m und weiter zwischen Essel und Suderwich hindurch entlang des Hochfelds (ca. 80 m) und südlich von Horneburg bis sie bei Datteln-Meckinghoven (ca. 56 m) ausläuft. Die „Flanken“ sind insgesamt „steiler“, sowohl in Richtung Süden (vom Fritzbberg zum Wohngebiet Quellberg bis zu 8%) als auch in Richtung Norden (vom Lohweg nach Essel ca. 4%). Nach Norden und Nordosten läuft das Gelände flachwellig in das Bachauensystem des Silvertbaches und des Dattelner Mühlenbaches aus. Oer-Erkenschwick liegt auf einer leichten Welle (Oer-Sinsener Flachwellen, ca. 70 - 80 m) die die beiden Bachsystem trennt.

Die planungsrechtlich abgesicherte, ca. 25 ha große Konzentrationszone für Windenergie der Stadt Recklinghausen entlang der Kammlinie des Lößrückens im Bereich der Gewinnung Schliggen südöstlich von Börste nutzt die Lage und Windhöffigkeit mit vier vorhandenen Anlagen.

Die reinen Lößböden in dieser landwirtschaftlichen Kernzone werden nur durch einige Bach- und Flussablagerungen und wenige Moränenkuppen unterbrochen; nach Norden laufen sie über Sandlössinseln (Speckhorn/Börste, Alt-Oer, Rapen) in die Sande der Haard aus. Großflächige Ackerkulturen prägen überwiegend die von alters her intensive Landnutzung dieser offenen, waldarmen Kulturlandschaft in Kombination mit nur wenigen vernetzenden Gehölz- und Wiesenstrukturen entlang morphologischer (Siepen, Hohlwege) und historischer (Wege-) Strukturen (Stadtlandwehr). Zwar steht der Erhalt der Landschaftsstruktur in ihrer Ausprägung als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzter Freiraum im Vordergrund – eine maßvolle Aufwertung mit ökologisch bedeutsamen und landschaftsbelebenden Strukturen, zum Schutz vor Winderosion und zur Ergänzung von Refugial- und Regenerationsräumen z. B. im Rahmen möglicher Um- und Folgenutzungen ist sinnvoll und erforderlich. Zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters tragen insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Optimierung und wo möglich auch Anreicherung und Vernetzung der nur noch lückenhaft vorhandenen bzw. ausgedünnten linearen und punktuellen Biotopstrukturen bei. Dazu gehören insbesondere:

- Hohlwege,
 - „An der Landwehr“ südlich von Speckhorn/BK-4309-0109/LB Nr. 9 (ca. 400 m langer bis zu 2,5 m tief in den Sandlöss eingeschnittener, gut erhaltener Hohlweg mit im Norden grasbewachsener Sohle, Stieleichen-Baumhecken (bis 70 cm Ø), einzelnen alten Buchen und Eschen und Gebüschunterwuchs aus Schlehe und Holunder; im Süden asphaltierter Fahrweg)
 - Hohlweg südwestlich von Alt-Oer/BK-4309-0118/LB Nr. 13 (ca. 400 m langer bis zu 2,5 m tief in den Sandlöss eingeschnittener Hohlweg mit grasbewachsener Sohle, Stieleichen-Baumhecken (bis 70 cm Ø, Baumhöhlen), einzelne sehr alte Eschen (bis 1,2 m Ø), Gebüschunterwuchs aus Schlehe und Holunder),
 - Hohlwege bei „Appelhoff“ nordwestlich von Essel/BK-4309-0130/LB Nr. 16 (ca. 450 m langer bis zu 3 m tief in den Lößuntergrund eingeschnittener Hohlweg mit grasbewachsener Sohle, altholzreiche Stieleichen-Baumhecken im starken Baumholzalter (bis 90 cm Ø), Gebüschunterwuchs aus Holunder. Etwas südlich befindet sich ein zweiter ca. 100 m langer und ca. 2 m eingeschnittener Hohlweg mit alten Steieleichen an einer wenig befahrenen Anliegerstraße),
 - Hohlweg bei „Heine“ südwestlich Essel/BK-4309-0131/LB Nr. 16 (gegabelter ca. 100 bzw. 140 m langer 1 – 2 m tief in den Sandlöss eingeschnittener Hohlweg, mit altholzreicher Gehölzbestockung aus Stieleichen (bis 80 cm Ø), Gebüschunterwuchs aus Holunder, alten Weißdornbüschen, Brombeere und mehreren Farnarten),
 - Hohlweg östlich von Berghausen/BK-4309-0126 (ca. 300 m langer bis zu 3 m tief in den Lößuntergrund eingeschnittener Hohlweg in der ausgeräumten Ackerflur mit grasbewachsener Sohle; landschaftsprägende, teils lückige Stieleichen-Baumhecken auf gut erhaltenen Hohlwegböschungen (bis max. 130 cm Ø))

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

Feldgehölze,

Stieleichen-Feldgehölz westlich von Alt-Oer/BK-4309-0124/LB Nr. 10 (ca. 400 m langes und 25 m breites Stieleichengehölz im mittleren bis starken Baumholzalter (30 - 70 cm Ø), am Ostrand einige Buchen; Gebüschunterwuchs aus Holunder. Naturverjüngung findet sich nur vereinzelt, stärkeres Totholz fehlt ebenso wie ein Waldmantel),

Kleingehölze ... an der Bergstraße nördlich Berghausen/BK-4309-0127, (rechtwinklig abknickende ca. 170 m lange Baumhecke auf der Böschung eines Wege und einer ehemaligen, flachen Mergelgrube mit alten Stieleichen (bis 70 cm Ø) und Gebüschunterwuchs aus Holunder und Brombeere. Nach Norden setzt sich das Gehölz ca. 100 m entlang der Bergstraße mit Zwerg-Holunder fort),

Feldhecke an der Flur „Behrbom“ westlich von Suderwich/BK-4309-0129/LB Nr. 15 (ca. 150 m lange und 5-10 m breite, dicht geschlossene Feldhecke auf einer südwest- bis südostexponierten Geländekante mit Schwarzem Holunder und Brombeeren und mehreren älteren Stieleichen als Überhälter),

Kleingehölze im Esseler Bruch tlw./BK-4309-0134 (Das alte Niederungsgebiet ist heute stark entwässert und wird vor allem durch Äcker sowie durch Intensiv-Grünlandflächen eingenommen. Entlang überwiegend trockener Gräben und an Geländekanten stocken alte Stieleichen- und Eschenreihen (Ø vereinzelt bis 90 cm), durchgewachsene Hecken und Feldgehölze),

Grünland und Feldgehölze am Steinrapener Bach tlw./BK-4309-0152/LB Nr. 21, (am Südrand der Biotopkatasterfläche finden sich mehrere altholzreiche Laub-Feldgehölze mit hohem Anteil von Buchen, Eichen und Eschen (vereinzelt bis 1 m Ø) und eine wegbegleitende alte Stieleichenreihe, an die sich ein jüngerer Bergahorn-Bestand anschließt),

Waldinseln,

Laubwaldrest und Trockental am Lohweg bei Haus Waldesruh/BK-4309-0156/NSG Nr. 15 (altholzreicher Laubwaldrest, der mit einem Hohlweg, Baumreihen und Böschungshecken ein als Mähwiese intensiv genutztes Trockental umrahmt. Das Relikt des ehemals ausgedehnten Waldes „Das Loh“ weist - stark reliefiert über teils meterhohen Lössanwehungen - einen altholzreichen Buchenwald im starken Baumholzalter mit vielen Althölzern (bis 1 m Ø), einzelnen Tothölzern und verbreitete Relikte ehemaliger Niederwaldnutzung auf. Der Bestand ist unterwuchsarm und als Hallenwald ausgeprägt. Teils stocken auch Birken- bzw. Lärchenbestände im mittleren Baumholzalter und im Nordosten ein älterer Stieleichenbestand. Die nach Nordosten gerichtete, etwa 50 m breite und maximal 10 m eingetiefte Talung mit ehemals episodischer, heute aber trockengelegter Wasserführung ist eiszeitlich entstanden und wird intensiv als Vielschnitt-Wiese bewirtschaftet. Die Trockenhangbereiche mit alten Eichen- und Holunderbeständen sowie ein etwa 80 m langer, 1-2 m eingetiefter Hohlweg im Osten sind auch für das Landschaftsbild und kulturhistorisch von Bedeutung),

alte bäuerliche Hof- und Nutzungsstrukturen und

Obstbaumweide am Hof Heine südlich von Alt-Oer/BK-4309-0121 (ca. 1 ha große, durch Pferde beweidete Grünlandfläche mit alters- und baumartenheterogenem - vor allem Apfel und Süßkir-sche, wenige Pflaumen und Birnen - Obstbaumbestand),

Ehemalige Ziegeleigrube an der Langen Wanne/BK-4309-0122 (ehemalige, 2-6 m gegenüber der Umgebung eingetiefte Ziegeleigrube mit welligem bis hügeligem Relief sowie Flach- und Steilböschungen. Bis auf ein zentral gelegenes, max. 0,5 m tiefes Kleingewässer mit dichter Wasserlinsen- und Schwimmblattvegetation und bedrängten Röhrichtgürtel wird die Fläche inzwischen vollständig von jungen Birken- und Weidengehölzen - im Osten und Norden auch älteren Baumbeständen - eingenommen),

Obstweiden und Kleingehölze am Westerbach bei „Wiesmann“ tlw./BK-4309-0151 (teils beweidete ältere Obstwiesen und zwei altholzreiche Buchen-Eichen-Birken-Feldgehölze (bis 90 cm Ø) im Umfeld mehrerer alter Bauernhöfe),

Alleen und Baumreihen

Winterlindenallee an der Devensstraße/ AL-RE-9035,

Lindenalleen an der Esseler Landstraße und der Lindenstraße/BK-4309-0137/ AL-RE-9016,

Allee am Oerweg/AL-RE-0090,

Allee an der Ewaldstrasse/ AL-RE-0098,

Lindenallee an der L 610 östlich von Erkenschwick/ AL-RE-9017

in dem ansonsten strukturell und hinsichtlich der Biotopvielfalt verarmten und durch die Verkehrsachsen überformten Freiraum. Diese wertvollen Relikte sind zum einen Refugiallebensräume u.a. für Gebüsch- und Höhlenbrüter und Altholzbesiedler in der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft und zugleich Regenerationskerne zur Schaffung sinnvoller ökologischer Landschaftsstrukturen. Der Waldanteil ist extrem gering (NSG Nr. 15 „Das Loh“).

- Erhaltung und Optimierung des Grünzuges des Regionalplanes
- Erhaltung und Optimierung der Erholungsfunktion
- Erhaltung und Optimierung der Ausgleichs- und Immissionsschutzfunktionen und luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen

Die Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in dieser überwiegend offenen Feldflur ist eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung der regionalen Grünzüge sowohl in Nord-Süd-Ausrichtung mit ihren Verlängerungen in das Loemühlenbachsystem und in die Haard hinein als auch des regionalen Grünzuges in Ost-West-Ausrichtung, der hier den Landschaftsraum zwischen Herten, Marl, Recklinghausen, Oer-Erkenschwick und Datteln zusammenfasst.

Das vorhandene Wirtschaftwegesystem ist gut ausgebaut und ist zumeist für eine extensive Erholungsnutzung geeignet, wird aber wie der Landschaftsraum selbst immer wieder durch die zahlreichen Verkehrswege zerschnitten. Die Bachauenbereiche von Esseler Bruchgraben, Westerbach und Steinrapener Bach mit ihrer Verbindungsfunktion(Entwicklungszielraum 6.3) sind daher auch für diese offene Agrarlandschaft das eigentliche Rückgrat der Erholungsnutzung.

Der offene Landschaftsraum hat wichtige Ausgleichs- und Pufferfunktionen zu erfüllen die zum einen aufgrund der morphologischen Strukturen und Temperaturoegensätze (z.B. Kaltluftschneisen wie im Langewann entlang der Bahnlinie, Hinsberg und das Loh Richtung Berghausen oder Westerbach in Oer-Erkenschwick) begünstigt, zum anderen aufgrund der bestehenden verkehrlichen Zerschneidungseffekte behindert werden. Grundwasseranreicherung, Schadstofffilterung und Frischluftproduktion gehören ebenso zu den Aufgaben des Raumes.

B.10.**7 Städtische Grünzüge und Entwicklungsbereiche, Oer-Erkenschwick***Städtische Freiräume in Oer-Erkenschwick*

Der Entwicklungsraum umfasst die städtischen Grünzüge der ehemaligen Zeche und Zechenbahn Blumenthal / Haard - Ewald Fortsetzung, Bachstraße, Friedhof Oer und Esseler Heide und die potentiellen Entwicklungsbereiche der Stadt Oer-Erkenschwick im Geltungsbereich des Landschaftsplanes

Größe: 92,44 ha
11 Teilflächen

Der Bereich für den Entwicklungsraum erstreckt sich in linearen und flächigen Bestandteilen über Freiflächen, Grün- und Sportflächen, Grabeländer, Friedhöfe, die ehemalige in Ost-West-Richtung verlaufende Zechenbahn und die ehemalige Zeche Blumenthal / Haard - Ewald Fortsetzung im vom Landschaftsplan "Vestischer Höhenrücken" umfassten Stadtgebiet Oer-Erkenschwicks.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- 7.1 I.III Städtische Grünzüge, Oer-Erkenschwick: Grünzüge Zeche und Zechenbahn, Bachstraße, Friedhof Oer, Esseler Heide und Steinrapener Weg/
- 7.2 I.II Städtische Entwicklungsbereiche Oer-Erkenschwick: Geistfeldweg, Schüttacker

Für den Bereich des Entwicklungsraums werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Grünzug Friedhof Oer, An der Feuerwache und Bachstraße, Zeche Blumenthal / Haard - Ewald Fortsetzung tlw.)
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung (Grünzug Friedhof Oer)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (Grünzug ehemalige Zeche und Zechenbahn tlw., Grünzug Bachstraße tlw. (Am Hain), Grünzug Esseler Heide, Grünzug Steinrapener Weg, Entwicklungsbereiche Geistfeldweg und Schüttacker)
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Grünzug ehemalige Zeche und Zechenbahn tlw.)

B.10.**7.1 Städtische Grünzüge, Oer-Erkenschwick**

(Grünzüge Zeche und Zechenbahn, Bachstraße, Friedhof Oer, Esseler Heide und Steinrapener Weg)

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Grünzüge der ehemaligen Zeche und Zechenbahn Blumenthal / Haard – Ewald Fortsetzung, Bachstraße, Friedhof Oer, Esseler Heide (Sportplatz und Grabeland) und Steinrapener Weg (Sportplatz).

Größe: 76,36 ha
8 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich für

- Grünzug ehem. Zeche u. Zechenbahn Blumenthal / Haard Ewald Forts.: für das Zechengelände in Nord-Süd-Ausrichtung bis zu ca. 750 m von der Klein Erkenschwicker Straße im Norden bis zur Ewaldstraße und der Werderstraße im Süden und ca. 1200 m in Ost-West-Ausrichtung von der Bebauung an der von Waldhausen Straße im Westen bis zur Holtgarde/Steinrapener Weg im Osten und für die Zechenbahn in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 10 - 50 m Breite und ca. 4400 m in Ost-West-Ausrichtung von der Recklinghauser Straße im Westen bis zum Bogen der Bahn in Richtung Süden auf Höhe der Schachtstraße im Osten
- Grünzug Bachstraße: für den Bereich „An der Feuerwache“ ca. 250 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 300 m in Ost-West-Ausrichtung und für den Bereich Bachstraße/Am Hain ca. 10 – 120 m Breite in Nord-Süd-Ausrichtung zwischen den Bebauungen an der Wiechertstraße im Norden und der Schumannstraße im Süden und ca. 500 m in Ost-West-Ausrichtung zwischen der Bebauung an der Haydnstraße im Westen und der Freiligrathstraße im Osten
- Grünzug Friedhof Oer : ca. 90 m in Nord-Süd-Ausrichtung südlich des Geistfeldweges und ca. 130 m in Ost-West-Ausrichtung östlich der Esseler Straße.
- Grünzug Esseler Heide (Titania Sportplatz/Grabeland Kiesenfeldweg): ca. 320 m in Nord-Süd-Ausrichtung südlich der Bebauung an der Oderstraße und ca. 160 m in Ost-West-Ausrichtung östlich der Esseler Str.
- Grünzug Steinrapener Weg (Sportplatz FC 25): ca. 200 m in Nord-Süd-Ausrichtung nördlich der Ludwigstraße und ca. 200 m in Ost-West-Ausrichtung westlich des Steinrapener Weges.

Für den Bereich des Entwicklungsziels

- 7.1 I.III Städtische Grünzüge, Oer-Erkenschwick

werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*Grünzug Friedhof Oer, An der Feuerwache und Bachstraße, Zeche Blumenthal / Haard - Ewald Fortsetzung tlw.*)
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung (*Grünzug Friedhof Oer*)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (*Grünzug ehemalige Zeche und Zechenbahn tlw., Grünzug Bachstraße tlw. (Am Hain), Grünzug Esseler Heide, Grünzug Steinrapener Weg*)
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (*Grünzug ehemalige Zeche und Zechenbahn tlw.*)

Entwicklungsziel I.III

"Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge"

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich innerstädtische Grünbereiche, Grabeländer, Friedhöfe und Sportanlagen, die das Stadtbild Oer-Erkenschwicks im Übergangsbereich zur freien Landschaft gliedern, als innerstädtische Naherholungsbereiche dienen und wichtige Klima-, Immissionsschutz- und Lärmschutzfunktionen erfüllen.

Insbesondere der Grünzug ehemaligen Zeche und Zechenbahn Blumenthal / Haard Ewald Fortsetzung bildet ein sowohl gliederndes wie verbindendes grünes Band zwischen den Ortsteilen Oer-Erkenschwicks. Zudem ermöglicht sein Ausbau zu Fuß- und Radwegeverbindungen straßenunabhängige regionale Raumverbindungen zwischen Marl im Westen, Datteln im Osten und Horneburg und Suderwich im Süden. Sowohl die lineare Ost-West-Verbindung als auch die städtischen Grünzüge dienen der zumeist ruhigen Freizeit- und Erholungsnutzung.

Darüber hinaus erfüllen sie wichtige wohnbereichsnahe Klima- und Immissionsschutzfunktionen.

B.10.**7.2 Städtische Entwicklungsbereiche, Oer-Erkenschwick**

*Geistfeldweg
Schüttacker*

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst in zwei Teilabschnitten die potentiellen Entwicklungsbereiche der Stadt Oer-Erkenschwick im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Größe: **16,08 ha**
 2 Teilflächen

Die zwei Bereiche für das Entwicklungsziel befinden sich am Übergang zur freien Landschaft hin jeweils südlich von Oer und Rapen.

- Der Entwicklungsbereich Geistfeldweg liegt mit einer Größe von 7,02 ha südlich der ehemaligen Zechenbahn zwischen Esseler Straße im Westen und Geistfeldweg im Süden und Osten.
- Der Entwicklungsbereich Schüttacker liegt mit einer Größe von 9,06 ha zwischen Ewaldstraße im Norden und dem Westerbach im Süden und zwischen Steinrapener Weg im Westen und „Schüttacker“ im Osten.

Die Bereich für das Entwicklungsziel

- **7.2 I.II Städtische Entwicklungsbereiche, Oer-Erkenschwick** entspricht dem Schutzgebiet
- **temp. LSG Nr. 12 „Oer-Erkenschwick“**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Siedlungsbereich (*Entwicklungsbereiche Geistfeldweg und Schüttacker*)

Entwicklungsziel I.II**"Temporäre Erhaltung"**

- Erhaltung der überwiegend als Ackerflächen genutzten Freiräume bis zur Erstellung von Bebauungsplänen durch die Stadt Oer-Erkenschwick.
- Erhaltung der der Einzelbäume an der Esseler Straße und der Baumreihe am Steinrapener Weg

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich um die ortsrandnahen Übergänge Oers und Rapens zur freien Landschaft hin. Die jetzigen Nutzungsstrukturen - ackerbauliche bzw. Grünlandbewirtschaftung - sollten bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten bleiben.

Die Einzelbäume an der Esseler Straße und die Baumreihe am Steinrapener Weg sollten als solche erhalten und gepflegt werden.

B.10.**8 Städtische Grünzüge und Entwicklungsbereiche, Recklinghausen***Städtische Freiräume in Recklinghausen*

Der Entwicklungsraum umfasst die städtischen Grünzüge, Kleingartenanlagen und Friedhöfe und die potentiellen Entwicklungsbereiche der Stadt Recklinghausen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes

Größe: 134,31 ha
22 Teilflächen

Der Bereich für den Entwicklungsraum erstreckt sich in linearen und flächigen Bestandteilen über Grün- und Sportflächen, Kleingärten, Friedhöfe, die ehemalige Zeche General Blumenthal 7 und Freiflächen im vom Landschaftsplan "Vestischer Höhenrücken" umfassten Stadtgebiet Recklinghausens.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **8.1 I.III Städtische Grünzüge, Recklinghausen: Grünzüge ehemalige Zeche General Blumenthal 7, Stadtgarten und Hinsberg / Kleingartenanlagen / Friedhöfe**
- **8.2 I.II Städtische Entwicklungsbereiche, Recklinghausen: Knappschafts Krankenhaus, Nordviertel, Dortmunder Straße, Ickerottweg**

Für den Bereich des Entwicklungsraums werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*Grünzüge: ehemalige Zeche General Blumenthal 7, Stadtgarten, Hinsberg, August-Schmidt-Ring, In den Heuwiesen tlw. / Kleingartenanlagen: Im Stübbsfeld, Am Nordcharweg, Am Lohfeld / Friedhöfe: Bergfriedhof Hochlar, Nordfriedhof tlw., Friedhof Speckhorn, Friedhof Hillen, Friedhof Suderwich / Entwicklungsbereiche: Knappschaftskrankenhaus tlw., Ickerottweg tlw.*)
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung (*Grünzug ehemalige Zeche General Blumenthal 7, ./ Kleingartenanlagen: Im Stübbsfeld, Am Lohfeld / Friedhof Speckhorn, Friedhof Hillen*)
- Bereich zum Schutz der Natur (Kleingartenanlage Am Lohfeld tlw.)
- Regionaler Grünzug (*Grünzug ehemalige Zeche General Blumenthal 7 tlw. / Kleingartenanlage Im Stübbsfeld tlw.*)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (*Grünzüge: Hinsberg, Hillen tlw. / Kleingartenanlage Im Potenkamp / Entwicklungsbereiche: Knappschaftskrankenhaus tlw., Nordviertel, Dortmunder Straße / Friedhöfe: Nordfriedhof tlw.*)
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (*Entwicklungsbereich Ickerottweg tlw.*)

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt: 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

Biotopverbundsfläche: VB-MS-4309-008 (Alleen ..., tlw.), VB-4309-012 (Stadtgarten Recklinghausen), VB-4309-015 (NSG Becklemer Busch, Brachfläche nördlich des Güterbahnhofes Recklinghausen-Suderwich, tlw.), VB-4309-016 (Freiraumkorridor östlich von Recklinghausen, tlw.)

B.10.**8.1 Städtische Grünzüge, Recklinghausen**

(Grünzüge ehemalige Zeche General Blumenthal 7, Stadtgarten, Hinsberg, August-Schmidt-Ring, Hillen (In den Heuwiesen)

Kleingartenanlagen: Im Stübbenfeld, Am Nordcharweg (Nordviertel), Im Potenkamp (südl. der Fachhochschule/Justizakademie), Hillen (Am Lohfeld)

Friedhöfe: Bergfriedhof (Hochlar), Friedhof Speckhorn, Nordfriedhof, Friedhof Hillen (Höhenweg), Friedhof Suderwich)

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Grünzüge, Kleingartenanlagen und Friedhöfe der Stadt Recklinghausen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Größe: **90,24 ha**
 12 Teilflächen

Der Bereich für das Entwicklungsziel erstreckt sich für

- Grünzug ehem. Zeche General Blumenthal 7 und anschließender Hundepplatz: Das Geviert zwischen A43 im Westen, einem tlw. befestigten Feldweg im Norden, dem Westcharweg im Osten und der Dorstener Straße im Süden hat eine Ausdehnung von ca. 270 x 180 m und eine Fläche von ca. 2,77 ha.
- Grünzug Stadtgarten: das Geviert zwischen Josef-Wulff-Straße im Westen, Cäcilienallee im Norden, Arenbergstraße im Osten und Dorstener Straße im Süden hat eine Ausdehnung von ca. 870 x 300 m und eine Fläche von ca. 19,76 ha
- Grünzug Hinsberg: die Grünanlagen zwischen Buddestraße im Westen, einem Feldweg im Norden, Hinsbergstraße im Osten und Gleiwitzer Straße im Süden haben eine Ausdehnung von ca. 250 x 250 m und eine Fläche von ca. 4,49 ha
- Grünzug August-Schmidt-Ring: die Südwest-Nordost-Ausrichtung verlaufenden linearen Grünflächen zwischen dem Graveloher Weg und dem August-Schmidt-Ring haben eine Breite von ca. 100 m und eine Länge von ca. 1150 m zwischen der Zufahrt zum Parkplatz der Fachhochschule und dem Höhenweg und eine Fläche von ca. 10,39 ha
- Grünzug Hillen: die bandförmigen Grünflächen umschließen die Sportanlage „In den Heuwiesen“ fast vollständig mit einer Breite von 10 - 60 m auf einer Länge von ca. 700 m und einer Fläche von ca. 2,00 ha
- Kleingartenanlage Im Stübbenfeld (Fröhliche Morgensonne): das Geviert nordöstlich der Straße „Im Stübbenfeld“ hat eine Ausdehnung von ca. 270 x 180 m und eine Fläche von ca. 4,54 ha
- Kleingartenanlage Am Nordcharweg (Nordviertel): das Geviert zwischen L 511 im Norden und dem Nordcharweg im Süden hat eine Ausdehnung von ca. 290 x 220 m und eine Fläche von ca. 6,43 ha
- Kleingartenanlage Im Potenkamp (südl. der Fachhochschule / Justizakademie) hat eine Ausdehnung von ca. 25 x 250 m und eine Fläche von ca. 0,62 ha
- Kleingartenanlage Hillen (Am Lohfeld): die Anlage zwischen Ostcharweg und Johannistal nördlich des Frankenweges hat eine Ausdehnung von ca. 250 x 220 m und eine Fläche von ca. 5,00 ha
- Bergfriedhof Hochlar (mit südl. Erweiterungsfläche und Spielplatz): das Geviert am westlichen Ortsrand von Hochlar hat eine Ausdehnung von ca. 350 x 250 m und eine Fläche von ca. 4,82 ha
- Friedhof Speckhorn: die Anlage östlich der Flutstraße hat eine Ausdehnung von ca. 110 x 60 m und eine Fläche von ca. 0,61 ha
- Nordfriedhof: die Anlage zwischen dem Nordcharweg im Norden und der Franz-Bracht-Straße im Süden hat eine Ausdehnung von ca. 570 x 250 m und ca. 140 x 170 m und eine Fläche von ca. 16,94 ha
- Friedhof Hillen: das Geviert östlich des Höhenweges und südlich des Funkturms hat eine Ausdehnung von ca. 300 x 200 m und eine Fläche von ca. 5,97 ha
- Friedhof Suderwich: die Anlage nördlich der Bebauung am Frankenweg und westlich der Esseler Straße hat eine Ausdehnung von ca. 450 x 190 m und eine Fläche von ca. 5,64 ha

Für den Bereich des Entwicklungsziels**- 8.1 I.III Städtische Grünzüge, Recklinghausen**

werden keine Schutzausweisungen gem. §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG, Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW festgelegt.

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Grünzüge: ehemalige Zeche General Blumenthal 7, Stadtgarten, Hinsberg, August-Schmidt-Ring, In

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

den Heuwiesen tlw. / Kleingartenanlagen: Im Stübbenfeld, Am Nordcharweg, Am Lohfeld / Friedhöfe: Bergfriedhof Hochlar, Nordfriedhof tlw., Friedhof Speckhorn, Friedhof Hillen, Friedhof Suderwich)

- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung (*Grünzug ehemalige Zeche General Blumenthal 7, ./ Kleingartenanlagen: Im Stübbenfeld, Am Lohfeld / Friedhof Speckhorn, Friedhof Hillen*)
- Bereich zum Schutz der Natur (*Kleingartenanlage Am Lohfeld tlw.*)
- Regionaler Grünzug (*Grünzug ehemalige Zeche General Blumenthal 7 tlw. / Kleingartenanlage Im Stübbenfeld tlw.*)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (*Grünzüge: Hinsberg, Hillen tlw. / Kleingartenanlage Im Potenkamp / Friedhöfe: Nordfriedhof tlw.*)

Entwicklungsziel I.III

"Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge"

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich innerstädtische Grünbereiche, Kleingartenanlagen und Friedhöfe, die das Stadtbild Recklinghausens im Übergangsbereich zur freien Landschaft gliedern, als innerstädtische Naherholungsbereiche dienen und wichtige Klima-, Immissionsschutz- und Lärmschutzfunktionen erfüllen.

Insbesondere die entlang des gesamten Stadtrandes verteilten Kleingartenanlagen und Friedhöfe erfüllen wichtige wohnbereichsnahe Klimaschutz- und Erholungsfunktionen.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

B.10.

8.2 Städtische Entwicklungsbereiche, Recklinghausen

- Hochlar*
- Knappschaftskrankenhaus*
- Nordviertel*
- Bezirkssportanlage Nord*
- Dortmunder Straße*
- Ickerottweg*

Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst in neun Teilabschnitten die potentiellen Entwicklungsbereiche der Stadt Recklinghausen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Größe: 44,07 ha
9 Teilflächen

Die neun Bereiche für das Entwicklungsziel befinden sich am Rand der im Zusammenhang bebauten Siedlungsflächen Recklinghausens (Hochlar, Westviertel, Nordviertel, Bezirkssportanlage Nord, Ost, Suderwich).

- Der Entwicklungsbereich „Hochlar“ liegt mit einer Größe von 1,7 ha östlich der Bockholter Straße, nördlich der Oberstraße und westlich der Straße An der Dornhecke.
- Der Entwicklungsbereich Knappschaftskrankenhaus liegt mit einer Größe von 16,90 ha südlich der L 511, westlich der B 225 (Westring), nördlich des Westerholter Weges und östlich der A 43.
- Der Entwicklungsbereich Nordviertel liegt mit einer Größe von 9,60 ha südlich der Zeppelinstraße, westlich der Halterner Straße, nördlich der Joseph-Wulff-Straße und östlich des Beisinger Weges.
- Der Entwicklungsbereich Bezirkssportanlage Nord liegt mit einer Größe von 8,10 ha zwischen Rodelberg und Halterner Straße nördlich der L 511.
- Der Entwicklungsbereich Dortmunder Straße liegt mit einer Größe von ca. 4,02 ha nördlich der Dortmunder Straße und östlich des Ostcharweges.
- Der dreigeteilte Entwicklungsbereich Ickerottweg liegt mit einer Gesamtgröße von ca. 3,78 ha nördlich und südlich des Gewerbebetriebes

Die Bereich für das Entwicklungsziel

- **8.2 I.II Städtische Entwicklungsbereiche, Recklinghausen** entspricht dem Schutzgebiet
- **temp. LSG Nr. 13 „Recklinghausen“**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (*Entwicklungsbereiche: Knappschaftskrankenhaus tlw., Ickerottweg tlw.*)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (*Entwicklungsbereiche: Hochlar, Knappschaftskrankenhaus tlw., Nordviertel, Dortmunder Straße*)
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (*Entwicklungsbereich Ickerottweg tlw.*)

Entwicklungsziel I.II

"Temporäre Erhaltung"

- Erhaltung der überwiegend als Ackerflächen genutzten Freiräume bis zur Erstellung von Bebauungsplänen durch die Stadt Recklinghausen.
- Erhaltung der der Baumreihe am Westerholter Weg

Bei diesem Entwicklungsbereich handelt es sich für die Teilflächen Knappschaftskrankenhaus und Nordviertel um „Binnenarrondierungen“ südlich der in Wallage geführten L 511 und um die ortsrannahen Übergänge Recklinghausen- Hochlars, -Osts und Suderwichs zur freien Landschaft hin. Die geplante Bezirkssportanlage Nord arrondiert die „grünen“ Freizeitnutzungen nördlich der L 511 am Rodelberg und des Freibades an der Mollbecke. Die jetzigen Nutzungsstrukturen - ackerbauliche bzw. Grünlandbewirtschaftung und am Ickerottweg tlw. Wald - sollten bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten bleiben.

Die Baumreihe am Westerholter Weg sollte als solche erhalten und gepflegt werden.

B.10.**9 Freiraum Recklinghausen, Suderwich, Becklem**

*Stadtnahe Freiräume Ost, Hillen und Berghausen (Recklinghausen),
Suderwich und
Becklem (Castrop-Rauxel)*

Der Entwicklungsraum umfasst die vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiräume entlang der Siedlungsränder von Recklinghausen, Suderwich und Becklem und den Waldkomplex des Naturschutzgebietes Becklemer Busch mit dem Bachsystem des Breitenbrucher Baches.

Größe: **397,45 ha**
 2 Teilflächen

Der Entwicklungsraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung in unterschiedlichster Breite von ca. 70 m bis zu 2100 m entlang der Siedlungsränder von Recklinghausen-Ost, -Hillen, -Berghausen; -Suderwich und Becklem (*Castrop-Rauxel*) und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 4,4 - 6,4 km von der Ortsrändern von Recklinghausen-Ost und -Hillen im Westen bis zur Gemeindegrenze zwischen Recklinghausen und Castrop-Rauxel im Nordosten und dem Ortsrand von Becklem im Südosten.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **9.1 IV.II Bachauenbereiche von Paschgraben, Quellbach (Oberlauf) und Breitenbrucher Bach** (und seinen Zuflüssen)
- **9.2 II Stadtnahe Freiräume Fritzberg, Johannistal, Berghäuser Feld, Suderwich und Becklem**

und entspricht den Schutzgebieten

- **NSG Nr. 14 „Johannistal“**
- **NSG Nr. 16 „Becklemer Busch“**
- **LB Nr. 14 „Bauerschaft Berghausen“**
- **LB Nr. 18 „Bauerschaft Sachsenstraße“**
- **LSG Nr. 7 „Lohfeld“**
- **LSG Nr. 9 „Becklem/Suderwich“**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
(mit Ausnahme von: Randbereiche am Ortseingang von Suderwich beiderseits der Straße Hochfeld)
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung:
(mit Ausnahme von: Randbereiche an den Ortslagen von Recklinghausen-Ost, -Hillen, -Suderwich und Castrop-Rauxel Becklem)
- Bereich zum Schutz der Natur: *(NSG Johannistal, NSG Becklemer Busch)*
- Waldbereich: *(NSG Johannistal, NSG Becklemer Busch, Waldflächen westlich von Becklem an der A 2)*
- Regionaler Grünzug: *(Bereich zwischen Annastraße und der Bebauung südlich des Friedhofs Suderwich, der Bereich zwischen Suderwich und Becklem)*
- Allgemeiner Siedlungsbereich: *(Randbereiche an den Ortslagen von Recklinghausen-Ost und -Hillen, Randbereiche am Ortseingang von Suderwich beiderseits der Straße Hochfeld)*
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen: *(Randbereiche am Gewerbegebiet Ickerottweg)*

B.10.**9.1 Bachauenbereiche von Paschgraben, Quellbach (Oberlauf) und Breitenbrucher Bach (und seinen Zuflüssen)**

Der Entwicklungsraum umfasst die vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Bachauen von Paschgraben, Quellbach (Oberlauf) und Breitenbrucher Bach (mit seinen Zuflüssen) und den Waldkomplex des Naturschutzgebietes Becklemer Busch

Größe: 156,61 ha
3 Teilflächen

Der Entwicklungsraum erstreckt über drei unterschiedliche Teilflächen:

- Der Auenbereich des Paschgrabens erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung in unterschiedlicher Breite von ca. 70 - 480 m zwischen Hillen und Suderwich entlang des Paschgrabens und der Bauerschaft Berghausen und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 1000 m von der Nordseestraße (Hillen) im Westen bis zum Siedlungsrand von Berghausen im Osten.
- Der Auenbereich des Oberlaufs des Quellbaches erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 500 m vom Süden des NSG Johannistal im Norden bis zur Einmündung der Röllinghäuser in die Suderwicher Straße im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 100 - 150 m entlang des Bachlaufes westlich der Bergstraße.
- Der Auenbereich des Breitenbrucher Baches und seiner Zuflüsse erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über ca. 1250 - 2000 m von der Grenze des Naturschutzgebietes Becklemer Busch im Norden bis zur ehemaligen Zechenbahntrasse (Blumenthal / Haard, Re; Blumenthal / Haard Ewald Forts., Oe) und der Heidestraße im Südwesten und der Suderwicher Straße (Cas) und dem Rhein-Herne-Kanal im Südosten. In Ost-West-Ausrichtung erstreckt sich der Auenbereich in unterschiedlichen Breiten von ca. 250 - 1500 m westlich der Horneburger Straße im Bereich des Naturschutzgebietes Becklemer Busch, ca. 750 - 950 m im Bereich der Niederung westlich von Becklem und ca. 30 - 250 m im „Einmündungsbereich“ in den Rhein-Herne-Kanal südöstlich der Feldstraße „Auf der Flur“.

Der Bereich für das Entwicklungsziel

- **9.1 IV.II Bachauenbereiche von Paschgraben, Quellbach und Breitenbrucher Bach (und seinen Zuflüssen)**

entspricht den Schutzgebieten

- **NSG Nr. 16 „Becklemer Busch“**
- **LB Nr. 14 „Bauerschaft Berghausen“**
- **LSG Nr. 7 „Lohfeld“, tlw.**
- **LSG Nr. 9 „Becklem/Suderwich“, tlw.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
(*mit Ausnahme der Waldbereiche im NSG Becklemer Busch*)
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung:
(*mit Ausnahme von: Auenbereich des Paschgrabens westlich des Hohen Steinweges, Ortsrandbereiche an der Ickerner Straße (Suderwich) und westlich von Becklem*)
- Bereich zum Schutz der Natur: (*Auenbereich des Quellbaches (Oberlauf) tlw., NSG Becklemer Busch*)
- Waldbereich: (*NSG Becklemer Busch*)
- Regionaler Grünzug: (*Auenbereich des Quellbaches (Oberlauf), Auenbereich des Breitenbrucher Baches und seiner Zuflüsse*)
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen: (*südlicher Randbereich am Gewerbegebiet Ickerottweg*)

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt: 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- VB-4309-009 tlw., (Gleistrasse von Recklinghausen-Suderwich bis Rapen), VB-4309-014 tlw., (Gewässersystem Suderwicher Bach, Beckumer Bach und Breitenbrucher Bach), VB-4309-015 (NSG Becklemer Busch, Brachfläche nördlich des Güterbahnhofes), VB-4309-016 tlw. (Freiraumkorridor östlich Recklinghausens), VB-4309-018 tlw. (Johannistal nördlich Berghausen)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK-4309-0135 (*Kulturlandschaftsreste und Obstwiese in Berghausen*), BK-4309-0156 tlw. (*Johannistal nördlich von*

Berghausen), BK-4309-0204 (NSG Becklemer Busch), BK-4309-0234 tlw. (Kleinwaldflächen um Henrichenburg)

- Gesetzlich geschützte Biotop: GB-4309-0118, 0119, 0120, 0121, 0122 (gefährdete Stillgewässer), GB-4309-0123, 0124 (gefährdete Quellbereiche), GB-4309-0125 (Seggen- und binsenreiche Nasswiesen), GB-4309-0126 (Bruch- und Sumpfwälder), GB-4309-0127 (Fließgewässerbereiche), GB-4309-0128 (Fließgewässerbereiche und Auwälder), GB-4309-206 (Bruch- und Sumpfwälder)
- Alleenkataster: AL-RE-0141 (Birkenallee an der Heidestraße)

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Bodendenkmäler: Mkz. 4309,41 (Mittelalterliche Turmhügelburg, Klutenburg)

Entwicklungsziel IV.II "Anreicherung der Bachauenbereiche"

Bei diesem dreigeteilten Entwicklungsbereich handelt es sich um die Bachauenbereiche des Paschgrabens (Zufluss des Hellbaches) und den Oberlauf des Quellbaches - beide letztendlich in die Emscher mündend - und den Bachauenbereich des Breitenbrucher Baches mit seinen Zuflüssen, der ursprünglich ebenfalls in der Emscher mündend - heute im Rhein-Herne-Kanal endet. Der Oberlauf des Breitenbrucher Baches bildet zudem die zentrale Achse des Naturschutzgebietes Becklemer Busch.

Paschgraben

Der in Ost-West-Richtung verlaufende Paschgraben entspringt dem ausgeprägten Quellhorizont am Übergang des Recklinghauser Lößrückens mit geschlossenen Lößlehm- und Sandlößdecken zur nördlichen Emscher-Randplatte mit ihren wasserstauenden Mergeln mit mehreren Quelllagen im Bereich der Bauerschaft Berghausen, verläuft unterirdisch zum Hellbach und mündet über diesen in der Emscher.

Im Bereich der Bauerschaft sind die verschiedenen Quellarme teilweise verrohrt (Hoflagen, Wiesen und Weiden) und teilweise als begradigte Gräben im Regelprofil geführt. Westlich des Hohen Steinweges bis zur Nordseestraße kümmert sich seit 1988 ein Förderverein um den Bereich mit wieder naturnah fließendem Bach, Wiesen, Obstbäumen und Hecken.

Quellbach (Oberlauf)

Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Quellbereich des Quellbaches entspringt ebenfalls aus dem Quellhorizont am Übergang des Recklinghauser Lößrückens zur nördlichen Emscher-Randplatte am Südende der eiszeitlichen trockenen Talung des Johannistales.

Breitenbrucher Bach mit seinen Zuflüssen im NSG Becklemer Busch

Der das fast ebene Niederungsgebiet von Nord nach Süd durchziehende Breitenbrucher Bach ist der Gewässertyp des teilmineralisch geprägten Fließgewässers mit mineralischer Sohle aus Sandlöß und organischen Ablagerungen und über weite Strecken begradigt, nur eine Teilstrecke im Zentrum ist relativ naturnah erhalten. Der Bach selber wurde im Laufe der Zeit mehrfach verändert: abschnittsweise Verlegung des Gewässers, Begradigung und Eintiefung sind dabei die wesentlichsten hydromorphologischen Veränderungen des Gewässers. Von Südwesten fließt ein schmaler, naturnaher Waldbach dazu. Die Bäche werden von größeren und kleinen Sickerquellen gespeist. Die Böden bestehen aus tonig-sandigen Schluffen und schluffig-kiesigen Sanden, entlang des Bereichs der Klutenburg sind es Niedermoorböden mit leicht abgesenktem Grundwasserstand.

Becklemer Busch (NSG)

Die anthropogene Überformung des Niederungsgebietes des Becklemer Busches geht bis ins 6 -10 Jh. zurück, wie das ausgewiesene Bodendenkmal (Klutenburg) belegt. Ein artenreicher, feuchter Laubmischwald mit Eiche und Esche dominiert die quellige Aue; bruchwaldähnliche Bereiche sind auf nasse Senken beschränkt. Im Randbereich des Naturschutzgebiets befinden sich überwiegend extensiv genutzte Grünlandflächen. Das Gebiet wird neben dem Breitenbrucher Bach von einer Vielzahl kleiner Entwässerungsgräben geprägt, die den Wasserhaushalt nachhaltig verändert haben. Sie sind überwiegend noch im Gelände zu erkennen, meist jedoch nur noch als flache Mulden ausgeprägt mit geringer Entwässerungswirkung.

Besonders die Quellbereiche, die naturnahen Bachabschnitte, die Auwald-, Bruchwald- und Nassgrünlandflächen mit mehreren Kleingewässern sind als Lebensräume und für den Biotopverbund ausgesprochen wertvoll.

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Becklemer Busch“, Stadt Recklinghausen, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 05.03.1994 wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 9 am 06.03.1994 mit einer Gesamtfläche von 46,1 ha rechtskräftig und durch die erste ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung ... vom 17.02.1994 mit Veröffentlichung im Amtsblatt der

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
	<p>scher-Lippe als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und Teil des Regionalen Grünzuges erhalten bleiben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Optimierung des Grünzuges des Regionalplanes 	<p>Die Sicherung und Optimierung der vorhandenen Biotopstrukturen in der zumeist offenen Feldflur im Bereich des Oberlaufes des Quellbaches und des Mittel- und Unterlaufes des Breitenbrucher Baches sind eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung des regionalen Grünzuges, der den Recklinghauser Lößrücken mit dem Waldgebiet der Brandheide, Johannistal, Berghäuser verbindet. Seine Optimierung sollte durch gezielten Ausbau der Biotopstrukturen im Rahmen eines Suchraumes erfolgen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Sicherung der Erholungsfunktion 	<p>Insbesondere die in Ortsrandnähe liegenden Auenbereiche des Paschgrabens, des Oberlaufes des Quellbaches und des Breitenbrucher Baches im Becklemer Bereich dienen mit ihren Landschafts- und Gehölzstrukturen in besonderer Weise der stadtnahen Erholung (Pantoffelgrün) und bieten zusammen mit den stadtnahen Freiräumen Fritzberg, Johannistal, Berghäuser Feld, Suderwich und Becklem vielfältige Möglichkeiten ruhiger Erholung. Die drei Bachauenbereiche sind nicht nur ökologisch, sondern auch optisch das prägende Element dieser Kulturlandschaft.</p> <p>Die ehemalige Zechenbahntrasse (Blumenthal / Haard, Re; Blumenthal / Haard Ewald Forts., Oe) könnte zukünftig als straßenunabhängige regionale Fuß- und Radwegeverbindung entwickelt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung der Trenn-, Ausgleichs- und Immissionsschutzfunktionen und luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen 	<p>Insbesondere in Ortsrandnähe liegende Auenbereiche haben wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu ihren Aufgaben</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung des Paschgrabens 	<p>Paschgraben Den zwischen Nordseestraße im Westen und Hohem Steinweg im Osten auf einer Länge von ca. 570 m bereits naturnah umgestaltete Bach mit Wiesen, einer artenreichen Streuobstwiese und Hecken gilt es in seiner positiven Entwicklung zu unterstützen und wenn möglich die Bachau über den begleitenden Weg nach Süden hin auszudehnen, um dem bereits im Tal-Tiefsten fließenden Bach auch hier mit einer ausreichenden Aue zu versehen. Der Komplex stellt einen wertvollen Refugial- und Trittsteinlebensraum u.a. für Amphibien und Wasservögel dar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung des strukturreichen Kulturlandschaftsrestes Berghäuser 	<p>Östlich des Hohen Steinweges tritt der Paschgraben lediglich als kurzer, grabenartig ausgebauter Bach auf, der nur sporadisch Wasser führt. Eine offene, naturnahe Gewässerführung würde die ökologische Wertigkeit des Paschgrabens westlich des Hohen Steinweges mit seinen Wohlfahrtswirkungen auf diesen Kulturlandschaftsrest erweitern.</p> <p>Im Bereich der alten Bauerschaft Berghäuser hat sich in ebener bis schwachwelliger Lage ein reich gegliederter Kulturlandschaftsrest erhalten. Im aufgelockerten Siedlungsraum herrscht Weidegrünland vor (v.a. Pferde), kleinere Obstbaumweiden, mehrere alte Eichen- und Eschen-Reihen und Baumgruppen, gepflegte Weißdornhecken und zwei ältere Kopfweidenreihen gliedern das Biotop, sind aber zunehmend durch Gartennutzung, Nutzungsintensivierung oder Bebauung bedroht. Diesen stadtnahen Kulturlandschaftsrest gilt es als Refugial-Lebensraum und Trittsteinbiotop u.a. für viele Hecken- und Höhlenbrüter und Altholzbesiedler zu erhalten und eine weitere Nutzungsintensivierung zu verhindern. Das Gebiet ist auch für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung (BK-4309-0135).</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung des Quellbach-Oberlaufes 	<p>Quellbach-Oberlauf Der sich als Verlängerung der Talung des Johannistales darstellende Oberlauf des Quellbaches verläuft über ca. 450 m in Nord-Süd-Ausrichtung, bevor er die Suderwicher Straße unterquert und sich im Entwicklungszielraum 8.1 (<i>Landschaftsraum östlich Recklinghausen</i>) mit dem Entwicklungsziel 1.1 (<i>Erhaltung</i>) des Landschaftsplanes Emscherniederung fortsetzt. Der nördliche, ca. 250 m lange Abschnitt verläuft als begradigter Graben mit Regelfprofil zwischen intensiven Mähwiesen auf der östlichen und direkt heranreichenden Ackerflächen auf der westlichen Seite. Ein lückiger Gehölzbestand sorgt für teilweise Beschattung des Gewässers. Ein zweiter Gewässerarm beginnt als Straßenseitengraben, führt dann entlang des östlichen Randes der Gewässeraue als Abgrenzung zu einer intensiv genutzten Gartenbaufläche nach Süden und mündet nach ca. 185 m Laufstrecke in den Quellbach.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Vermehrung und Extensivierung der Grünländer in der Bachau 	<p>Der südliche, ca. 200 m lange Abschnitt verläuft fast vollständig verrohrt unter intensiven Pferdeweiden. Eine Offenlegung dieses Gewässerabschnittes in Randlage entlang der Bergstraße oder des Westrandes der Weiden würde die Voraussetzungen für einen umfassenden Gewässerschutz und die ökologische Durchgängigkeit im Sinne des Biotopverbundes verbessern</p>

- Renaturierung und ökologische Entwicklung des Breitenbrucher Baches und seiner Zuflüsse incl. ihrer Quelllagen über die Verbesserung von Gewässermorphologie und -durchgängigkeit und Habitatsqualität von Gewässersohlen, -ufern und -auen
- Wiedervernässung der Bruchbereiche
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässerabschnitte
- Erhaltung und Entwicklung von Tümpeln und Quellen sowie weiteren Gewässerbiotopen (auch außerhalb des Waldes) und den daran angepassten Lebensgemeinschaften, insbesondere von seltenen und gefährdeten Vogel-, Amphibien-, Säugetier- und Libellenarten

bzw. schaffen.

Breitenbrucher Bach (und Zuflüsse) im NSG Becklemer Busch

Ober- bzw. Mittellauf des Breitenbrucher Bachs gehören zum Typus der Löss-lehmgeprägten Fließgewässer; die in einigen Gewässerabschnitten vorkommenden Niedermoorbildungen zeigen einen stärker organisch geprägten Charakter. Er bildet mit seinen Zuflüssen das ökologische Rückgrad des Naturschutzgebietes Becklemer Busch (BK-4309-0204)

Das Graben- bzw. Gewässersystem des Becklemer Buschs ist, wie aus alten Lageplänen hervorgeht, zum Zweck der Drainage der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aber auch zur Entwässerung der Waldflächen angelegt worden. Das Drainagewasser aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen wurde am Rand der Flächen zusammengeführt und in den Waldbereichen über offene Ableitungen dem Breitenbrucher Bach zugeführt. Die Gräben zur Entwässerung der Waldflächen im Norden sind überwiegend heute noch im Gelände zu erkennen, meist jedoch nur noch als flache Mulden und nicht mehr als tiefe Gräben ausgebildet und führen kein oder nur temporär Wasser, so dass ihnen nicht mehr in ihrer Gesamtheit eine entwässernde Funktion zugeschrieben wird. Das Kerngebiet des Becklemer Buschs ist durch oberflächennah anstehendes Grundwasser von 0 - 0,5 m unter Flur gekennzeichnet. Am Rand des Naturschutzgebietes sind es überwiegend Grundwasserflurabstände von deutlich mehr als 1 m.

Der „**Quellbereich**“ des **Breitenbrucher Baches** beginnt im Norden unterhalb einer Straßenquerung, oberhalb wird die Fläche landwirtschaftlich als Acker genutzt. Auf der Fließstrecke von ca. 290 m bis zu einem nicht mehr genutzten Weg verläuft der Bach fast vollständig zuerst durch mäßig feuchten Eichen-Hainbuchenwald und später durch wechselfeuchten Eschen-Eichen-Hainbuchenwald bzw. Erlen-Eschenwald der Bäche, Gräben und Hangmulden. Er ist grabenartig ausgebaut und stark bis mäßig eingetieft mit überwiegend naturfernem Längs- und Querprofil. Erst die untere Hälfte ist permanent wasserführend, insbesondere durch die temporäre Wasserführung des aus Nordwesten zufließenden Hauptgrabens. Lediglich auf den letzten 50 m haben Profilaufhöhungen mit natürlichem Substrat zu temporären Aufstauungen und damit naturnäheren Verhältnissen in Längs- und Querprofil geführt.

Über das Einbringen von Totholz, lokale Profilaufweitungen und das Schließen von Entwässerungsgräben könnte die eigendynamische Entwicklung des Gewässers verbessert werden.

Der Rückbau von **Verrohrung und nicht mehr genutztem Weg** sollten die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers und die ökologische und hydrologische Anbindung an den südlich anschließenden Bruchwaldbereich verbessern. Der Durchlass sollte allerdings durch eine Sohlsicherung ersetzt werden, um eine rückschreitende Erosion zu vermeiden. Darüber hinaus ist eine Rückhaltung des Hochwassers im Hauptgraben sinnvoll, um hydraulische Überlastungen auszuschließen.

Der insgesamt ca. 335 m lange **Gewässerabschnitt zwischen stillgelegtem Weg im Norden und „Heiligenkamp“ im Süden** stellt den ersten Schwerpunktbereich der anzustrebenden Wiedervernässung der umgebenden Waldflächen dar - nach Standorttypen: bachbegleitend feuchter Erlen-Eschenwald der Bäche, Gräben und Hangmulden und etwas entfernter staufrischer Buchenwald auf Moränenlehm, wechselfeuchter Eschen-Eichen-Hainbuchenwald und mäßig feuchter Eichen-Hainbuchenwald. Zurzeit dominiert allerdings in weiten Bereichen noch die Pappel. Das Gewässer ist auf den ersten ca. 270 m bereits in relativ naturnahem Zustand (Gewässersohle), auch wenn es teilweise (Im Bereich der Verwallungen der Klutenburg) stark eingetieft und im Längsverlauf begradigt ist. Auf kurzer Strecke fließt der Breitenbrucher Bach sogar im mit Totholz und Falllaub überdeckten Wurzelraum im und am Bach stehender Erlen.

Das Gelände westlich und östlich weist einige auffällige wasserbespannte Hohlformen und Rinnensysteme (Parallelgerinne) auf, die im Zusammenhang mit der als Bodendenkmal ausgewiesenen Klutenburg stehen. Im Umfeld der Wallanlage finden sich verschieden große „quellverdächtige“ Strukturen und Stillwasserbereiche (GB-4309-0118, 0119, 0120 (*gefährdete Stillgewässer*), GB-4309-0128 (*Fließgewässerbereiche und Auwälder*)). Darüber hinaus sind weitere grabenartige Strukturen vorhanden, die ehemals als Entwässerungsgräben angelegt wurden.

Die nächsten ca. 100 m bis zum „Heiligenkamp“ verläuft das Gewässer geradlinig und stark eingetieft zwischen (vorwiegend) Pappelbeständen auf der westlichen und Grünlandflächen ohne Uferstreifen auf der östlichen Seite. Der anschließende Abschnitt parallel zum „Heiligenkamp“ ist begradigt und sehr stark trapezförmig eingetieft mit Faschinenresten des Uferverbau und ebenfalls fehlendem Uferstreifen. Ober- und Mittellauf des östlich und parallel zum Bach im Wald verlaufenden Grabens sind bereits durch natürlichen Totholz- und Fallaubeintrag wieder aufgehöhht und können teilweise ausufern.

Über die Erhaltung und Entwicklung bestehender naturnaher Strukturen hinaus sollte der Bach unter Anhebung der Sohlhöhe in ein Initialgerinne in den Waldbereich verlagert und der künstlich zur Entwässerung geschaffene geradlinige Gewässerabschnitt verfüllt werden. Durch das Einbringen von Totholz sollten weitere Sohlhebungen initiiert und eine eigendynamische Entwicklung des Baches und flächiger Auengewässer angestoßen werden, um einer Entwässerung entgegenzuwirken.

Ein nördlich und parallel zum „Heiligenkamp“ im Bereich der Wohnbebauung verlaufender Graben fließt eingeeengt auf niedrigerem Geländeniveau zwischen Gärten/Straße und Buchenwald und nimmt Regenwasser und das Wasser einer Kleinkläranlage auf. Die eigentliche Quelle schüttert anscheinend nur temporär. Aufgrund der Geländemorphologie und der bis an das Gewässer heranreichenden Nutzung bleibt als Pflege nur das Belassen von Totholz, solange eine Gefährdung der Anwohner auszuschließen ist.

Ein zusätzlicher **Durchlass am „Heiligenkamp“** sollte im Rahmen der Rückverlegung des Breitenbrucher Baches in den Wald die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers verbessern; der parallel zur Straße verlaufende Bachabschnitt würde entfallen. Der Graben östlich des Baches sollte mit seinem bereits naturnahen Ober- und Mittellauf direkt an den Breitenbrucher Bach angebunden werden.

Der insgesamt ca. 250 m lange **Gewässerabschnitt zwischen „Heiligenkamp“** im Norden und **Bahndamm** der ehemaligen Zechenbahn und Güterbahnstrecke im Südosten verlässt nach ca. 100 m den mäßig feuchten Eichen-Hainbuchenwald und durchfließt in südöstlicher Richtung die anschließenden Fettweiden.

Im Wald verläuft der Bach stark eingetieft aber schwach geschwungen und mit naturnahem Sohlsubstrat. Zwei Sickerquellen in unmittelbarer Bachnähe (GB-4309-0123, *Cardamine amara* (Bitteres Schaumkraut)) und zwei kleine Stillgewässer (GB-4309-0121 mit *Wasserlinsendecke*, GB-4309-0122 mit *Wasserlinsendecke* und *Unterwasservegetation - Riccia fluitans* (Untergetauchtes Sternlebermoos)) erhöhen die Strukturvielfalt des Bereichs. Im Wald und entlang der anschließenden nordwestlich ausgerichteten Grünlandflächen verlaufen weitere nur temporär wasserführende Bachläufe.

Im Grünlandbereich ist der ca. 1959/59 hierher verlegte strukturarme Bach begradigt mit trapezförmig ausgebautem Querprofil und Resten von Faschinenverbau. Im unteren Drittel schränken eine 5 - 6 m lange Verrohrung, ein 30 cm hoher Absturz und Reste eines ehemaligen Wehres oder Absturzes (als Sohlschwelle sichtbar) die ökologische Durchgängigkeit ein.

Im Anschluss an die beschriebene neu zu schaffende Querung des Heiligenkamps sollte der Breitenbrucher Bach weiterhin dem natürlichen Gefälle folgen und im Bereich der nordwestlich ausgerichteten Grünlandflächen verlaufen, wo auch standorttypisch der feuchte Erlen-Eschenwald der Bäche, Gräben und Hangmulden auskartiert ist. Neben der Erhaltung und Entwicklung bestehender naturnaher Strukturen sollte der Bach in seinen ursprünglichen Auenbereich gelenkt und der bestehende Verlauf verschlossen werden. Die im Süden bereits vernässte Wiese sollte der natürlichen Sukzession überlassen bleiben, um eine Entwicklung zu bruchwaldähnlichen Standorten hin zu ermöglichen.

Von Südwesten mündet kurz vor der Unterquerung des Bahndamms ein begradigtes, parallel des Weges verlaufendes Gewässer mit trapezförmigem Profil in den Breitenbrucher Bach (Sammler für die Gewässer aus dem Breitenbruch und den nach kurzer Strecke versickernden und ansonsten trockenen Ablauf der Kleinkläranlagen der Häuser südlich des „Heiligenkamp“). Das Gewässer sollte im Rahmen des Möglichen angehoben und über Profilaufwertungen und die Anlage eines Gewässerrandstreifens aufgewertet werden.

Der Breitenbruch/Bökämper Busch ist Quellbereich eines weiteren verzweigten Zuflusses des Breitenbrucher Baches und stellt den zweiten Schwerpunktbereich der anzustrebenden Wiedervernässung der umgebenden Waldflächen dar - nach Standorttypen: bachbegleitend feuchter Erlen-Eschenwald der Bäche, Gräben und Hangmulden, Erlenbruch und mäßig feuchter Eichen-Hainbuchenwald (GB-4309-0126, *Erlenbruchwald*). Zurzeit dominiert allerdings noch in Teilbereichen die Pappel.

In diesem Bereich sind bereits sehr hohe Grundwasserstände mit oberflächlich anstehendem Grundwasser gegeben. Insbesondere das permanent wasserführende Hauptgewässer weist eine annähernd naturnahe Quelllage (GB-4309-0124, *Sickerquelle*, insb. *Equisetum telmateia* (Riesen-Schachtelhalm)) und eine in großen Abschnitten naturnahe Gewässermorphologie mit mäßig geschwungenem Längsprofil und überwiegend naturnahen Substratverhältnissen auf, ist aber abschnittsweise noch tief eingeschnitten. Sturzbäume, Äste und Zweige haben inzwischen lokal zu Sohlanhöhlungen geführt und machen das Profil naturnäher, sodass eine Überflutung der Aue bereits begrenzt möglich ist (GB-4309-0127, *naturnahes Fließgewässer mit niedrigwüchsigen Uferfluren*, insb. *Equisetum telmateia* (Riesen-

- Natürliche bzw. naturnahe Entwicklung der Waldbereiche
- Nutzungsfreie Bruchwaldentwicklung entlang des Breitenbrucher Baches und im Breitenbruch
- Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften der Feuchtwälder mit Altholzinseln
- Beschränkung auf Einzelstammnahme oder Femelnutzung in den sonstigen Waldbereichen im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes
- Umbau von Pappelbeständen überwiegend durch Ringelung und Totholzmehrung zur Vermeidung von Entnahmeschäden

Schachtelhalme). Das Netz der zulaufenden ehemaligen Drainagegräben ist kaum noch als geradliniges entwässerndes System wirksam.

Über die Erhaltung und Entwicklung bestehender naturnaher Strukturen zum einen und zum anderen über das Einbringen von Totholz zur Initiierung stärkerer Sedimentation zur Sohlanhöhung sollte die eigendynamische Entwicklung des Baches und der Gräben verbessert werden. Die Wirksamkeit lässt sich bereits dort nachvollziehen, wo durch Windwurf Pappeln längs und quer im Gewässer liegen und kleinräumig bereits durch das Aufkommen von Seggen die Tendenz zur Wiedervernässung erkennbar wird. Des Weiteren sollte durch die Anlage kleiner, quer zur Fließrichtung angelegter Verschlussgräben im Mündungsbereich der Zuläufe eine eigendynamische Entwicklung temporär überfluteter Auenbereiche initiiert werden.

Der **Bereich am Hof Bökamp** ist gewässertechnisch zurzeit nicht direkt an den Breitenbrucher Bach angeschlossen. Das zweiarmige Gewässer quert den Bahndamm kurz nach seinem Zusammenfluss und wird dem Suderwicher Bach zugeführt (s. Anbindung des Breitenbrucher Baches und des NSG Becklemer Busch als Strahlursprung über den Suderwicher Bach an das Emschersystem). Der südliche Gewässerabschnitt weist dort, wo er parallel zu einem Teich verläuft, bereits dem angestrebten bruchwaldähnlichen Zielzustand weitgehend entsprechende Strukturen auf. Der nördliche Gewässerabschnitt sollte diesem mittels eines Initialgerinnes durch die vorhandene Feuchtgrünlandbrache (GB-4309-0125 (*Seggen- und binsenreiche Nasswiesen*)) zugeführt werden, um hier die Entwicklungsmöglichkeiten zu einem Bruchwald zu verstärken.

Wald

Der Becklemer Busch - das Quellgebiet des Breitenbrucher Baches - ist ein artenreicher, reich strukturierter von Eichen dominierter Laubmischwald, wobei in den feuchteren Bereichen Eschen und in den trockeneren Bereichen Buchen verstärkt auftreten.

Im Bereich vom nördlichen Rand des Naturschutzgebietes bis zu einem nicht mehr genutzten Weg stockt ein durch die alten Drainagegräben geprägter Eichenwald mit den dominierenden Baumarten Eiche und Esche. Standörtlich sind hier entlang des Baches der Erlen-Eschenwald der Bäche, Gräben und Hangmulden und darüber hinaus der wechselfeuchte Eschen-Eichen-Hainbuchenwald bzw. mäßig feuchte Eichen-Hainbuchenwald auskartiert. Ziel sollte hier die Wiedervernässung der Waldflächen und für das unmittelbare Gewässerumfeld der bachbegleitende Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald sein.

Der anschließende Bereich bis zum „Heiligenkamp“ im Süden ist neben dem Buchen-Altholz-Bestand auf den höher liegenden Flächen mit Laubmischwald verschiedener Zusammensetzung bestanden. Neben Bereichen mit Eichen und Eschen bzw. Eschen und Erlen finden sich Bereiche mit Pappelmischwald und reine Pappelbestände. Standörtlich sind auch hier entlang des Baches der Erlen-Eschenwald der Bäche, Gräben und Hangmulden und darüber hinaus wechselfeuchter Eschen-Eichen-Hainbuchenwald, mäßig feuchter Eichen-Hainbuchenwald und kleinflächig staufrischer Buchenwald auf Moränenlehm auskartiert. Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers ergibt sich hier einer der Entwicklungsschwerpunkte für die Wiedervernässung der Waldflächen. Für das unmittelbare Gewässerumfeld der bachbegleitende Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald und bei ansteigendem Grundwasserspiegel kleinräumig auch erlenbruchartige Bereiche insbesondere in den Rinnen und Senken das Ziel sein.

Südlich des Heiligenkamps finden sich auf den trockenen Standorten Buchenwald sowie Birkenmischwald. Auf den nassen Standorten im Breitenbruch/Bökämper Busch und im Bereich um die Hofstelle Bökamp stocken Eichenmischwald, Erlenmischwald und auch ein reiner Pappelbestand. Standörtlich sind südlich des „Heiligenkamp“ entlang des ursprünglichen Bachbettes der Erlen-Eschenwald der Bäche, Gräben und Hangmulden und darüber hinaus mäßig feuchter Eichen-Hainbuchenwald und kleinflächig staufrischer Buchenwald auskartiert. Weiter südwestlich im Breitenbruch/Bökämper Busch sind es großflächig hauptsächlich Erlenbruchstandorte und entlang des Zuflusses zum Breitenbrucher Bach wieder der Erlen-Eschenwald der Bäche, Gräben und Hangmulden.

Ziel sollte südlich des Heiligenkamps der bachbegleitende Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald und bei fortschreitender Wiedervernässung der Waldflächen bruchwaldartige Strukturen im Umfeld des neu anzulegenden Gewässerlaufes auf der heute schon nassen Wiese sein. Im Breitenbruch/Bökämper Busch - ebenfalls ein Schwerpunkt für die Wiedervernässung der Waldflächen - und südlich der Hofstelle Bökamp sollte ein großflächiger Erlenbruch entstehen. Für das ehemalige Großseggenried im Westen des Breitenbruchs empfiehlt sich die Sukzession zu einem "Quellwald".

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - Waldentwicklung der Flächen südlich der Bahn 	<p>Die hinzukommenden Naturschutzgebietsflächen südlich der Bahnlinie befinden sich im Taltiefsten entlang des ehemaligen Verlaufs des Breitenbrucher Baches. Ausgehend von der Renaturierung des Breitenbrucher Baches und der Wiedervernässung der Wald- und Bruchwaldstandorte nördlich der Bahntrasse sollte hier durch eine gleichartige Waldentwicklung der Strahlursprung für die Wiederbelebung des Suderwicher Baches und der Emscher verstärkt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Extensivierung der Grünlandflächen und Brachen 	<p>Grünländer</p> <p>Randlich der Waldflächen des Becklemer Busches befinden sich Grünlandflächen, die als Wiese bzw. Weide in unterschiedlichster Intensität genutzt werden. Sie sollten insbesondere über Aushagerung, Mähweidenutzung mit Festlegung der Bewirtschaftungszeitpunkte und Besatzdichtenbegrenzungen im Rahmen von Bewirtschaftungsaufgaben extensiviert werden. Ebenso notwendige Einzelmaßnahmen sind die Neuansaat defekter Grasnarben, die Beseitigung von Unkrautherden oder der Abtransport von Schnittgut.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Klutenburg (<i>Bodendenkmal Mkz. 4309,41 Mittelalterliche Turmhügelburg</i>) 	<p>Bodendenkmal</p> <p>Die aus dem 6.-10. Jh. stammende Turmhügelburg Suderwich, auch Klutenburg genannt ist das einzige Bodendenkmal Recklinghausens. Solche auch als „Motte“ bezeichneten Burgen wurden auf künstlichen Erdhügeln errichtet und bestanden meist aus einer Kernburg sowie einer oder mehreren Vorburgen, Gräben und/oder Wällen. Reste dieser Erdhügel, Gräben und Wälle mit Erhebungen von bis zu 4 m finden sich im mittleren Bereich des Naturschutzgebietes westlich des Breitenbrucher Baches in einem Niedermoorbereich. Die Geländemorphologie weist eine entsprechend auffällige Relieferung mit verschiedenen Hohlformen und Rinnensystemen auf, die teilweise mit Wasser bespannt sind und über Abläufe mit dem Breitenbrucher Bach verbunden sind. Der Ursprung ist mit großer Sicherheit auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Anbindung des Breitenbrucher Baches und des NSG Becklemer Busch als Strahlursprung über den Suderwicher Bach an das Emschersystem (s. Bereich Hof Böckamp) - Erneuerung/Ertüchtigung des vorhandenen Durchlasses unter der Bahnlinie im Rahmen bahnbetriebswirtschaftlicher Notwendigkeit und Offenlegung des teilweise verrohrten Gewässers südlich der Bahnlinie zur Anbindung an den Suderwicher Bach 	<p>Süderweiterung des NSG</p> <p>Das Gewässersystem des Breitenbrucher Baches weist eine naturraumtypische, an temporäre Gewässer mit großen organischen Anteilen angepasste und im Bezug auf die Wasserqualität anspruchsvolle Makrozoobenthos-Lebensgemeinschaft auf, wie sie noch in einigen quellnahen Oberläufen im Emschersystem zu finden ist (EG & StUA Herten 2005). Aus fachlicher Sicht wäre es daher sinnvoll und wünschenswert, das Gewässersystem des Breitenbrucher Baches, das heute in den Rhein-Herne-Kanal mündet, über den Anschluss an einen umgestalteten Suderwicher Bach wieder mit dem nur wenig südlich liegenden Emschersystem zu verbinden (Masterplan Emscher Landschaftspark 2010, Masterplan Emscher Zukunft, Landschaftsplan Nr. 5 Emscherniederung). Mittelfristig könnte so die Wiederherstellung der ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit des gesamten Gewässersystems im Sinne des Biotopverbundes bis in die Emscher erfolgen.</p> <p>Die notwendige Erneuerung bzw. Ertüchtigung eines Durchlasses unter der Bahnlinie sollte dabei im Rahmen bahnwirtschaftlicher Notwendigkeiten erfolgen. Die Öffnung und Umgestaltung des heute noch teilweise verrohrten unter einer Ackerfläche verlaufenden Gewässers ist ebenso als Lückenschluss zwingend erforderlich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung des Gewässers und seiner Ufer- und Auenbereiche - Erhaltung und Entwicklung der noch vorhandenen Gehölzstrukturen und Grünlandbereiche - Entwicklung nutzungsfreier Uferstrandstreifen 	<p>Breitenbrucher Baches westlich von Becklem</p> <p>Auch im Fall einer erfolgreichen Anbindung des aus dem Naturschutzgebiet Becklemer Busch entspringenden Breitenbrucher Baches über den Suderwicher Bach an die Emscher verbleiben Mittel- und Unterlauf des Breitenbrucher Baches als eigenständiges Gewässersystem mit eigener - wenn auch geringerer Wertigkeit - die es zu entwickeln gilt.</p> <p>Der südlich der Bahnanlagen und des Naturschutzgebietes insg. ca. 1600 m lange Mittel- und Unterlauf des Breitenbrucher Baches stellt sich über ca. 630 m als baum- und gehölzbestandener Straßenseitengraben dar, bevor er ebenso begradigt und ausgebaut mit teilweise leicht geschwungenem Längsprofil die größtenteils ausgeräumten Ackerlagen durchquert und im Rhein-Herne-Kanal endet. Rund 400 m nordwestlich des Rhein-Herne-Kanals findet auch der Wechsel vom teilmineralisch geprägten Fließgewässer zum Fließgewässer der Niederungen statt. Der Bach selber wurde im Laufe der Zeit mehrfach abschnittsweise verlegt. Begradigung und Eintiefung waren dabei die wesentlichsten hydromorphologischen Veränderungen. Verschiedene Querbauwerke und Straßen-/Wegedurchlässe beeinträchtigen die Durchgängigkeit. Abschnittsweise Baum- und Gehölzbestände am jetzigen und ehemaligen Gewässerverlauf und vier zulaufenden Gräben (<i>Straßenseitengraben an der Heidestraße ca. 300m, Graben an der</i></p>

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

- Anreicherung der durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumten Bereiche

Hoflage Budde ca. 350m, Graben südlich der Hoflage Budde ca. 850m, Straßenseiten- und Feldgraben entlang „Auf der Flur“ und „Im Wiesengrund“) sind fast die einzigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente mit Ausnahme der Baumreihen an Horneburger und Heidestraße.

Zwar steht in diesem Entwicklungsbereich der Erhalt der Landschaftsstruktur in ihrer Ausprägung als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzter Freiraum im Vordergrund. Darüber hinaus ist der an ökologisch bedeutsamen und landschaftsgliedernden und -belebenden Strukturen verarmten Teilbereich zur ökologischen Aufwertung, zum Schutz gegen Winderosion und zum Aufbau eines Netzes von Regenerations- und Refugialräumen anzureichern. Eine Verzahnung mit den unterschiedlichen Anreicherungsmaßnahmen für den Entwicklungszielraum 9.2 (Stadtnahe Freiräume Fritzberg, Johannistal, Berghäuser Feld, Suderwich und Becklem) mit dem Entwicklungsziel II (Anreicherung) im Rahmen des gemeinsamen Suchraumes erscheint dabei sinnvoll.

B.10.**9.2 Stadtnahe Freiräume Fritzberg, Johannistal, Berghäuser Feld, Suderwich und Becklem**

Der Entwicklungsraum umfasst die siedlungsnahen, vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Übergangsbereiche in den großen Landschaftsraum des Recklinghauser Lößrückens nordöstlich von Recklinghausen und Suderwich

Größe: **240,83 ha**
 3 Teilflächen

Der Entwicklungsraum erstreckt über drei Teilflächen:

- Der westliche Bereich „Fritzberg, Johannistal und Berghäuser Feld“ erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung in unterschiedlicher Breite von ca. 200 - 1700 m im Bogen von Recklinghausen-Ost bis zum Suderwicher Friedhof entlang der Siedlungsränder und in Ost-West-Ausrichtung über insg. ca. 2700 m von der Justizakademie/Fachhochschule im Westen bis zum Suderwicher Friedhof und dem südlich liegenden Siedlungsrand von Suderwich.
- Der mittlere Bereich „Suderwich“ erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung in unterschiedlicher Breite von ca. 100 - 450 m von den Straßen „Im Wittbusch“ und „Heiligenkamp“ im Norden bis zum Suderwicher Siedlungsrand im Bereich Sachsenstraße und Ickerottweg im Süden und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 1800 m von der Esseler Straße im Westen bis zum Naturschutzgebiet Becklemer Busch im Osten.
- Der östliche Bereich „Suderwich, Becklem“ erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung in unterschiedlicher Breite von ca. 50 - 500 m von der Grenze des Naturschutzgebietes Becklemer Busch und dem Bachauenbereich des Breitenbrucher Baches südlich der Güterbahntrasse und der ehemaligen Zechenbahntrasse (Blumenthal / Haard, Re; Blumenthal / Haard Ewald Forts., Oe) im Norden bis zur BAB 2 und dem Rhein-Herne-Kanal im Süden. In Ost-West-Ausrichtung erstreckt sich der Bereich über ca. 1000 m im Bogen von der Heidestraße im Nordwesten bis zum Rhein-Herne-Kanal im Südosten.

Der Bereich für das Entwicklungsziel

- **9.2 II Stadtnahe Freiräume Fritzberg, Johannistal, Berghäuser Feld, Suderwich und Becklem**

entspricht den Schutzgebieten

- **NSG Nr. 14 „Johannistal“**
- **LB Nr. 18 „Bauerschaft Sachsenstraße“**
- **LSG Nr. 7 „Lohfeld“, tlw.**
- **LSG Nr. 9 „Becklem/Suderwich“, tlw.**

Der Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Nov. 2004) stellt den Entwicklungsraum dar als:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
(mit Ausnahme der Waldbereiche nördlich der BAB 2)
- Bereich zum Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierten Erholung:
(mit Ausnahme von: südlicher Ortsrand Recklinghausen-Ost, Fritzberg westlich des Höhenweges, östlicher Ortsrand Hillen, Ortsrand Suderwich im Bereich Sucherwichstraße/Sankt-Barbara-Straße und beiderseits der Straße Hochfeld und nördlich des Ickerottweges)
- Bereich zum Schutz der Natur: (Johannistal)
- Waldbereich: (Johannistal tlw., Waldbereiche nördlich der BAB 2)
- Regionaler Grünzug: (westlicher Bereich „Fritzberg, Johannistal und Berghäuser Feld“ zwischen Annastraße und Sankt-Barbara-Straße, mittlerer Bereich „Suderwich“ südöstlich der Straßen „Im Wittbusch“ und „Heiligenkamp“, östlicher Bereich „Suderwich, Becklem“)

Der ökologische Fachbeitrag zum Regionalplan Emscher-Lippe (Stand Okt. 1997) führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- VB-4309-014 tlw., (Gewässersystem Suderwicher Bach, Beckumer Bach und Breitenbrucher Bach), VB-4309-016 tlw. (Freiraumkorridor östlich Recklinghausen), VB-4309-018 (Johannistal nördlich Berghausen)

Das LANUV führt folgende Flächen in seinen Katastern:

- Biotopkatasterfläche: BK-4309-0128 (Bergahorn-Allee am Frankenweg westlich von Suderwich), BK-4309-0135 tlw. (Kulturlandschaftsreste und Obstwiese in Berghausen), BK-4309-0149 (Kulturlandschaftsrest im Nordosten von Suderwich), BK-4309-0156 (Johannistal nördlich von Berghausen), BK-4309-0234 tlw. (Kleinwaldflächen um Henrichenburg)
- Gesetzlich geschützte Biotope: GB-4309-206 (Bruch- und Sumpfwälder)
- Alleenkataster: AL-RE-0110 (Allee an der Suderwichstraße), AL-RE-9013 (Bergahorn-Allee am Frankenweg)

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

Entwicklungsziel II

"Anreicherung"

- Sicherung und Optimierung der vorhandenen Biotopstrukturen in der offenen Feldflur

Bei diesem dreigeteilten Entwicklungsbereich handelt es sich um weitgehend ausgeräumte, siedlungsnah Ackerfluren oder intensive Pferdeweiden mit mäßig bewegter nach Südosten in die Emscheraue auslaufender Topographie nordöstlich von Recklinghausen und Suderwich, die selbst nur wenige Einzelbiotope und gliedernde Landschaftselemente enthalten. In Westteil befindet sich das altholzreiche Trockental des Naturschutzgebietes Johannistal, im mittleren der Kulturlandschaftsrest der Bauerschaft Sachsenstraße und im Ostteil die Kleinwaldflächen an der BAB 2.

Das zentrale Entwicklungsziel für diese die Siedlungsränder begleitenden Übergangsräume in die freie Landschaft ist die Schaffung und Optimierung sinnvoller und notwendiger Biotopstrukturen zur Einbindung eben dieser Siedlungsränder, zur Gliederung der Landschaft und zu ihrer Vernetzung im Sinne des Biotopverbundes auch im Rahmen eines Suchraumes.

Der westliche und der mittlere Teil dieses Entwicklungsbereiches entlang der nordöstlichen Siedlungsränder Recklinghausens öffnet sich in den großen landwirtschaftlichen Freiraum des Recklinghauser Lößrückens nach Norden in Richtung Oer-Erkenschwick und Horneburg und auf den Bachauenbereich von Esseler Bruchgraben, Breiter Bach und Breiter Teich. Der östliche Teil entlang des östlichen Siedlungsrandes von Suderwich bildet zusammen mit dem Auenbereich des Mittel- und Unterlaufs des Breitenbrucher Baches einen abgeschlossenen interkommunalen Freiraum zwischen Becklem und Suderwich und BAB 2 und Güterbahn/ehemaliger Zechenbahntrasse. Dieser ehemals selbständige Biotopkatasterbereich "Wald-Grünland-Acker-Komplex in der Flur Buddenhof bei Becklem" wurde in die „Kleinwaldflächen um Henrichenburg“ einbezogen, da er sehr stark an Wert eingebüßt hat.

Insgesamt gilt es die ökologischen Defizite des Raums auszugleichen und die Gliederung der Landschaft zu stärken, da hier zumeist nur vereinzelte kleine Reste ökologischer Strukturen wie Einzelbäume, Feldgehölze und -hecken und Hof- und Siedlungseingrünungen verblieben sind. Insbesondere sind dies:

- artenreiche Hochstaudenfluren auf bis zu 2 m hohen Böschungen und gehölzgegliederte Weide entlang des "Hohen Steinwegs" (BK-4309-0135 tlw.)
- eisenzeitliches Trockental mit altholzreichen, naturnahen Buchen- und Eichenbeständen, Weidegrünland, Kleingehölzen und angrenzenden Hohlwegen (NSG Johannistal, BK-4309-0156)
- *Bergahorn-Allee am Frankenweg* (BK-4309-0128, AL-RE-9013)
- *Allee an der Suderwichstraße* (AL-RE-0110)
- strukturreiche bäuerlicher Kulturlandschaftsrest mit Weidegrünland, Obstbaumweiden, Hecken, altholzreichen Baumreihen und -gruppen, Kopfbaumreihen, Einzelbäumen und hofnahen Teichen (LB Nr. 18 Bauerschaft Sachsenstraße, BK-43009-0149)
- Kleinwaldflächen um Henrichenburg, tlw. an der BAB 2 (BK-4309-0234, GB-4309-206, Bruch- und Sumpfwald)

- Anreicherung des durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumten Bereichs

Zwar steht im überwiegenden Teil dieses Entwicklungsbereiches der Erhalt der Landschaftsstruktur in ihrer Ausprägung als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzter Freiraum im Vordergrund. Darüber hinaus ist der an ökologisch bedeutsamen und landschaftsgliedernden und -belebenden Strukturen verarmte Bereich zur ökologischen Aufwertung, zum Schutz gegen Winderosion und zum Aufbau eines Netzes von Regenerations- und Refugialräumen anzureichern.

- Erhalt und Sicherung der Landschaftsbrücke nach Süden

Der westliche Bereich „Fritzberg, Johannistal und Berghäuser Feld“ nimmt die sich zwischen den Siedlungs- und Gewerbeflächen erstreckenden Reste freier Landschaft aus dem Landschaftsraum der Emscher (*Landschaftsplan Emscherniederung: Entwicklungszielraum 8.2 Panhütter Weg, Entwicklungsziel I.II temporäre Erhaltung/ Entwicklungszielraum 8.1 Landschaftsraum östlich Recklinghausen, Entwicklungsziel I.I Erhaltung*) als wichtige Verbindungen in den Landschaftsraum des Vestischen Höhenrückens zwischen Recklinghausen und Oer-Erkenschwick auf. Diese Landschaftsbrücken sollten im Sinne der Festlegung des Regionalplanes Emscher-Lippe als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und Teil des Regionalen Grünzuges erhalten bleiben

- Sicherung und Optimierung des Grünzuges des Regionalplanes

Die Sicherung und Optimierung der vorhandenen Biotopstrukturen in dieser offenen Feldflur ist eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung des regionalen Grünzuges. Seine Optimierung sollte durch gezielten Ausbau der Biotopstrukturen im Rahmen eines Suchraumes erfolgen.

- Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungsteilräume bilden einen gemeinsamen Suchraum:
 9.1 Bachauenbereiche von Paschgraben, Quellbach (*Oberlauf*) und Breitenbrucher Bach (*und seinen Zuläufen*)
 9.2 Stadtnahe Freiräume Fritzberg, Johannistal, Berghäuser Feld, Suder-

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

wich und Becklem II (Anreicherung)

Gemäß § 26 Abs. 3 LG können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.

Zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen und / oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baumreihen, Alleen, Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, Mahdgutübertragung, temp. Grünstreifen etc.) erfolgen. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der Anreicherungsanfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3a LG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG umgesetzt werden innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen dieses Landschaftsplanes.

- Sicherung und Optimierung des Wegesystems für die Naherholung
- Erhaltung und Optimierung der Trenn-, Ausgleichs- und Immissionsschutzfunktionen und luftklimatischen Erneuerungs- und Austauschfunktionen
- Erhaltung des landschaftsbildprägenden Gesamt- und Kleinreliefs des geowissenschaftlich wertvollen eiszeitlichen Trockentales und der querenden Hohlwege
- Naturnahe Erhaltung und Optimierung der altholzreichen, naturnahen Buchen- und Eichenbestände, Kleingehölze und Hecken
- Erhaltung von Alt- und Totholz
- Umbau von Pappelbeständen
- Erhaltung und Extensivierung der Grünländer als Weidegrünland
- Erhalt und Optimierung des strukturreichen stadtnahen Kulturlandschaftsrestes
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der typischen Strukturelemente
- Erhaltung und Extensivierung der Grünländer

Die Erschließung für die ausgeprägt wahrgenommene Naherholung ist gut und sollte erhalten werden. Das auch geowissenschaftlich wertvolle Johannistal ist aufgrund seiner Siedlungsnähe und guten Wegeerschließung einem erheblichen Erholungsdruck ausgesetzt. Über die Sperrung von Trampelpfaden und entsprechenden Gehölzergänzungen sollte hier lenkend eingegriffen werden.

Insbesondere die in Ortsrandnähe liegenden in die Siedlungsflächen hinein geneigten Freiräume haben wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Schadstoffausfilterung und Frischluftweiterleitung aus dem Recklinghäuser Lößrücken gehören ebenso zu ihren Aufgaben

Das **Naturschutzgebiet Johannistal** erstreckt sich über ca. 1 km von Nordwest nach Südost. Das um die 50 m breite Trockental mit 5-10 m hohen, zumeist bewaldeten Böschungshängen ist eiszeitlich entstanden. Die altholzreichen Hanggehölze (Stieleiche, Buche, Niederwaldrelikte, in der Mitte und im Süden Bergahorn- und Hybridpappelbestände) sind zumeist relativ naturnah erhalten und im Norden teilweise stärker aufgelichtet. Der Norden des Gebietes ist ein stark reliefierter Laubwald mit zwei steilen Taleinschnitten. Im Süden werden der hier ca. 120 m breite Talgrund und die flacheren Hangbereiche von Weidegrünland eingenommen und durch Kleingehölze, Baumreihen, Hecken und Einzelbäume strukturiert. Wald, Hang- und Kleingehölze, Hecken, Baumreihen und Einzelbäume sind wertvoller Lebensraum für Hecken- und Höhlenbrüter sowie Altholzbesiedler. Mehrere teilweise mit alten Eichengehölzen bestandene Hohlwege queren das Tal.

Der **Geschützte Landschaftsbestandteil Bauerschaft Sachsenstraße** ist ein gut gegliederter Kulturlandschaftsrest im Umfeld mehrerer alter Bauernhöfe mit Weidegrünland, einigen Obstbaumweiden und einer intensiver genutzten, relativ feuchten Wiese entlang eines schmalen, strukturarmen Wiesengrabens (Quellarm des Suderwicher Baches), dessen eigentliche Quelle nicht mehr vorhanden ist. Hinzu kommen mehrere alte Baumreihen und -gruppen (Hybridpappel, Eiche, Esche) und Einzelbäume, Hecken (z.T. mit Überhältern) und ältere Kopfweidenreihen.

Die zunehmend durch Gartennutzung und Nutzungsintensivierung beeinträchtigt typischen Strukturelemente sind idealer Refugial-Lebensraum für Hecken- und Höhlenbrüter.

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSRÄUME	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----------------------------------	----------------------------

**C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN,
ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE**

C. 1 Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

C. 1.01

Der Landschaftsplan hat gem. § 20 BNatSchG i.V.m. § 16 LG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Verbote und Gebote.

Das Landschaftsgesetz enthält in seinen §§ 19 - 23 LG NRW Vorgaben zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen. Seit der Neufassung des BNatSchG gelten die in diesem Landschaftsplan aufgeführten bundesrechtlichen Vorschriften zu diesen Schutzgebietskategorien unmittelbar.

Im Weiteren wird daher in Bezug auf diese Schutzgebiete nur auf das BNatSchG verwiesen.

Es werden deshalb festgesetzt :

- **Naturschutzgebiete**
(§ 23 BNatSchG)
lfd. Nrn. 1 bis 16
Fläche gesamt : **493,79 ha**
- **Landschaftsschutzgebiete**
(§ 26 BNatSchG)
lfd. Nrn. 1 bis 9
Fläche gesamt : **4058,70 ha**
- **Temporäre Landschaftsschutzgebiete**
(§ 26 BNatSchG i.V.m. § 29 Abs. 3 und 4 LG)
lfd. Nrn. 10 bis 13
Fläche gesamt : **139,71 ha**
- **Naturdenkmale**
(§ 28 BNatSchG)
lfd. Nr. 1-4
- **Geschützte Landschaftsbestandteile**
(§ 29 BNatSchG)
lfd. Nrn. 1 bis 19
Fläche gesamt : **42,40 ha**
- **Schutzgebietsausweisungen**
Fläche gesamt : **4733,50 ha**

Darüber hinaus werden in den besonders zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG Festsetzungen für

- **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen** (§ 26 LG)
getroffen.

C. 1.02

Alle Festsetzungen des Landschaftsplanes sind in ihren genauen Grenzen bzw. ihrer genauen Lage in der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Falls keine volle Übereinstimmung zwischen den Karten und dem Text des Landschaftsplanes besteht, gilt die gedruckte Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte.

C. 1.03

Die politischen Grenzen, die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und ggf. die Grenzen der festgesetzten Schutzgebiete sind dort, wo sie zusammenfallen, aufeinander gezeichnet. In diesen Fällen ist die politische Grenze die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und die Grenze der Festsetzungen.

C. 1.04

Sollte nicht zweifelsfrei erkennbar sein, ob ein Grundstücksteil von einer Festsetzung betroffen ist, so gilt dieser Grundstücksteil als nicht betroffen.

C.1.05

Für die geschützten Teile von Natur und Landschaft - Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile - werden in den nachfolgenden Abschnitten (C.1.1 bis C.1.4) gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG allgemeine sowie besondere Verbote und Gebote zur Erreichung und Sicherung der Festsetzungsziele erlassen.

Die Ver- und Gebote nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG gelten gegenüber jedermann.

U n b e r ü h r t v o n d e n g e n a n n t e n a l l g e m e i n e n V e r b o t e n u n d G e b o t e n b l e i b e n, s o w e i t d i e R e g e l u n g e n d o r t n i c h t a u s d r ü c k l i c h e t w a s a n d e r e s b e s t i m m e n:

1. - alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, die Unterhaltung der dafür vorgesehenen Anlagen sowie ferner die Straßen, insbesondere die in der Baulast der Straßenbauverwaltung des Landesbetriebes Straßenbau NRW (Straßenkörper). Dies gilt insbesondere auch für die zeichnerische Darstellung.
 - zudem die Realisierung von im Regionalplan festgesetzten Zielen für Straßen und Schienenwege nach den dafür vorgesehenen Verfahren. Schutzgebietsfestsetzungen, die Bereiche überlagern, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen oder Bereiche für besondere öffentliche Einrichtungen darstellt sind, gelten als zeitlich befristet. Entsprechende Festsetzungen und Darstellungen treten mit einer rechtswirksamen Konkretisierung in einem

Hierdurch werden bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes bereits ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gesichert, wie z.B. auch

- Maßnahmen aufgrund von Plangenehmigungen und Planfeststellungen.

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 sind die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes für eine spätere Inanspruchnahme für Straßenbauvorhaben insoweit eingeschränkt, wie letztere nach § 16 Abs. 2 LG bestehende planerische Festsetzungen sind. In diesen Fällen ist die Straßenbaubehörde nicht zu Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger vom Landschaftsplan gem. § 26 LG festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen für ein Straßenbau vorhaben treten die betroffenen Festsetzungen des Landschaftsplanes insoweit außer Kraft, als sie den Straßenbauvorhaben zuwiderlaufen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

Bebauungsplan außer Kraft, soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

- des Weiteren die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 5 BNatSchG, und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich von Maßnahmen des Jagdschutzes

2. das Aufsuchen und der Abbau von Steinkohle im bergrechtlich zugelassenen Umfang
3. die Behebung von Bergsenkungen und damit verbundener Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
4. die vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordneten, von ihm selbst durchgeführten oder zugelassenen Maßnahmen zur Sicherung, Entwicklung, Pflege und Erschließung.
5. die Durchführung wissenschaftlicher und ökologischer Untersuchungen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
6. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind. Der Träger der Maßnahme hat spätestens nach deren Durchführung die Untere Landschaftsbehörde umgehend darüber zu unterrichten.

C.1.06

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und 9 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer den Verboten und Geboten dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Unabhängig von diesen Regelungen finden die § 69 und 71 BNatSchG Anwendung.

Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben i.d.R. als Eingriff in Natur und Landschaft dar. Aufgrund der Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (§§ 4 - 6) sind für die dadurch ausgelösten unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

- die Unterhaltung von Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Straßenflächen, Straßennebenflächen, Entwässerungseinrichtungen und Böschungen)
- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und offenen Ansitzleitern
- Maßnahmen, die nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zum Schutz für Flächen und vor schädlichen Bodenveränderungen erforderlich werden können.

Hierzu zählt auch die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei

Hierzu gehört auch die Beibehaltung bergbaubedingter Vernässungen

Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Sicherung des Straßen - und Bahnverkehrs

C 1.1. Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete sind mit den lfd. Nrn. 1 bis 16 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren genauen Grenzen dargestellt.

Größe gesamt: 493,79 ha

Für alle Naturschutzgebiete gelten

- die selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C. 1.01 - C. 1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C. 1.1.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete.

Nach § 23 (1) BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies erforderlich ist

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder
- 3) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

C 1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, unabhängig davon, ob diese nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.

Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei den einzelnen Naturschutzgebieten unter C.1.1.2 nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist.

Insbesondere ist verboten :

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern.

Unberührt bleiben:

- landschaftstypische Zäune und Viehunterstände die der Landwirtschaft dienen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen

Hinweis: Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes bereits ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wie z.B. auch die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und offenen Anzuleitern bleiben davon gem. Ziffer C 1.05.1 unberührt.

- Lager und Ausstellungsplätze
- Landungs-, Boots- und Angelstege
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote
- Dauercamping und Zeltplätze
- Sport und Spielplätze

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen.

Unberührt bleibt

- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen oder Wegeführungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Schutzgebiete werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als ULB im gesetzlichen Auftrag gem. § 48 (2) LG NRW i.V.m. § 13 DVO LG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

5. Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

6. Straßen, Wege sowie Park- Lager und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen.

Unberührt bleiben

- die Unterhaltung der oben genannten Anlagen.
- der Bau und die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen, für die ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V. mit dem Erlass des MUNLV v. 11.04. 1998 durchgeführt worden ist.

7. Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren, Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. zu führen oder abzustellen oder Zelte zu errichten.

8. Ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern.

Unberührt bleibt

- die Unterhaltung der o.g. Anlagen
- die Verlegung von Leitungen in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und befestigten Wegen, sofern Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen.

10. Bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.

11. Außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder in anderer Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.

12. Grünlandflächen dauerhaft in eine andere Bodennutzungsform umzuwandeln.

13. Den Grundwasserflurabstand zu verändern

Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege.

Als befestigt sind z.B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die sich auf angrenzende Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile auswirken können.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs.2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

Hinweis: Das Gebot Nr. 1 ist zu beachten

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes, das Verdichten des Bodens im Traufbereich sowie durch verkürzte Pflegeintervalle bei Hecken und Ufergehölzen (häufiger als alle 5 Jahre) und bei Kopfbäumen (häufiger als alle 3 Jahre).

Hinweis: Auf die selbständig geltende gesetzliche Regelung des BNatSchG §§ 39, 40, 44 u. 45 "Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen" (z.B. Beunruhigungs-, Verletzungs- u. Tötungsverbot u. Weiteres) sowie des § 61 LG NRW wird hingewiesen

Betroffen hiervon sind sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind den Grundwasserflurabstand zu verändern.

Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn. 2 - 4) wird hingewiesen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
	<p>Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs.2 LWG NRW verboten.</p> <p>Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.</p>
14. Veranstaltungen jeglicher Art wie Feste Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen.	
15. Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.	
16. Dränagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.	<p>Dazu gehören auch Maßnahmen in angrenzenden Flächen oder Gebieten, die sich auf das Naturschutzgebiet auswirken.</p> <p>Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nr.2 - Nr.4) wird hingewiesen.</p>
17. Die Stillgewässer innerhalb der Naturschutzgebiete mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken oder Fische zu füttern. Dieses gilt auch für neuangelegte Gewässer. Unberührt bleibt - der Besatz mit biogeografisch heimischen Kleinfischarten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.	<p>Eine Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts des Gewässers ist auszuschließen</p>
18. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren.	
19. Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben. Unberührt bleibt die Fütterung in Notzeiten gemäß § 25 Landesjagdgesetz.	<p>Damit dem Wild zu Beginn einer Notzeit die Fütterungseinrichtungen bekannt sind, beinhaltet dies auch die Durchführung notwendiger Gewöhnungsfütterungen</p>
20. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen.	
21. Außer auf gekennzeichneten Wegen zu reiten sowie Hunde im gesamten Gebiet frei laufen zu lassen.	<p>Hinweis: Dieses Verbot erstreckt sich auf alle Hunde außerhalb des jagdlichen Gebrauches. Freilaufend ist hierbei gleichbedeutend mit unangeleint.</p>
22. Kahlschläge oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen >0,5 ha innerhalb eines Jahres Unberührt bleibt hiervon der Kahlschlag von Nadelwald- und Pappelbeständen.	<p>Dieses Verbot entspricht der Maßgabe des § 25 LG NRW. Auf einer separate zeichnerische Darstellung wird verzichtet.</p>

Gebote

1. Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.
2. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.
3. Die sukzessive Pflege von Feldhecken und Ufergehölzen (durch Auf-den-Stock-Setzen alle 10 - 12 Jahre) sowie von Kopfbäumen (durch Schneitelung alle 6 - 8 Jahre) und von Obstbäumen und -wiesen ist zu gewährleisten.
4. Wiederaufforstungen haben mit standortgerechten und heimischen Laubbaumarten stattzufinden.

Die Pflege- und Entwicklungspläne sind auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen und unter Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Situation aufzustellen. Sie werden mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung abgestimmt.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs.2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

Kurzfristig anfallende, dringende Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungspläne sind im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen. Das Benehmen ist von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde innerhalb einer Woche herzustellen.

Dieses Gebot entspricht der Maßgabe des § 25 LG NRW. Auf einer separate zeichnerische Darstellung wird verzichtet.

Ausnahmen und Befreiungen

Über die **Befreiungsmöglichkeit** gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LG von den Ge- und Verboten hinaus erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine **Ausnahme** von den Ge- und Verboten unter Ziffer C.1.1.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete), **wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:**

- vom Verbot Nr. 8. für die Errichtung und die Änderung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden, sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Die §§ Nrn. 4 – 6 LG NRW gelten entsprechend.

Hinweis :

Straftatbestände :

Unabhängig von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Nov.1998 (BGBl I, S.3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

C 1.1.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiet Nr. 1 „Bertlicher Bach“

Grünlandae und östlich gelegene, bewaldete Hangkante am Bertlicher Bach

Größe: 6,48 ha
1 Teilfläche

Zwischen Haus Bertlich und dem Siedlungsbereich von Hertener-Bertlich erstreckt sich im Übergang zum ackergeprägten Offenland der ca. 75 m breite, etwa fünf Meter eingetiefte, als Weidegrünland genutzte Auenbereich eines kleinen Seitenbachs des Hasseler Mühlenbachs mit teilweise gehölzbestandenen Auenkanten.

Der mäßig wasserführende Bach ist 50 cm breit, abgezaunt und begradigt, und wird beiderseits von jeweils 1-2 m breiten, feuchten Uferstreifen aus Hochstauden, Rohrglanzgras- und Schilfröhricht sowie Sumpf-Segge gesäumt. Das Grünland ist meist frisch bis schwach feucht und wird relativ intensiv von Pferden bzw. Rindern beweidet. Im Norden finden sich stark vernässte und zertretene Bereiche mit Flutrasen-Fragmenten. Die östliche Hangkante ist fast durchgehend mit relativ naturnahem, älterem Buchen-Eichen-Gehölz bestanden, das nach Süden zu in eine schmale Baumreihe ausläuft. Weitere Eichen-Reihen, Holunder-Gebüsch, kurze, junge Kopfbaumreihen und ein vegetationsfreier, aktuell ungenutzter Teich strukturieren das Gebiet zusätzlich.

Es umfasst teilweise den

Bereich für das Entwicklungsziel 1.1 Bachauenbereiche von Hasseler Mühlenbach, Lamerottbach und Bertlicher Bach

mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche)

im Entwicklungsraum 1 - Freiraum Bertlich

Der land- und forstwirtschaftlich genutzte Bereich unmittelbar am Ortsrand von Bertlich hat wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu ihren Aufgaben. Im weiteren Verlauf dieses Bachsystems (Hasseler Mühlenbach) grenzt im Westen das Gelsenkirchener Naturschutzgebiet „Am Hassler Mühlenbach“ an.

Das LANUV führt diese Fläche im Biotopkataster unter der Nummer BK-4308-0151.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- von Grünland dominiertes Bachtal naturnaher Hangwald

Gemeinsam mit dem Hasseler Mühlenbach sowohl auf Hertener wie auch auf Gelsenkirchener Stadtgebiet ist das Naturschutzgebiet Teil einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundfläche.

Zur Unterstützung der Entwicklung des Gebietes wurde dieses in den Suchraum Nr. 1 integriert (Kap. 4.11.1).

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass diese Festsetzungen hier an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.

Zudem wurden diesem Schutzgebiet im Kapitel C (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) Maßnahmen der Fließgewässerdynamisierung (Kap. 4.1.1) sowie der Anlage nutzungsfreier Uferstreifen und Säume (Kap. 4.10.1) zugeordnet.

Diese Maßnahmen sollen der langfristigen Entwicklung und Sicherung der wertbestimmenden Biotopstrukturen in diesem Naturschutzgebiet dienen.

Von besonderem Wert in diesem Schutzgebiet ist das grünlandgenutzte, teilweise feuchte Bachtälchen mit dem abschnittsweise naturnah sich entwickelndem Bachlauf sowie die naturnahen Eichen-Buchen-Hanggehölze als wertvolle Restlebensräume am Siedlungsrand und als Vernetzungsbiotop im Auenbereich des Hasseler Mühlenbachs.

Im Bereich der des feuchteren Grünlandes finden sich Flutrasenreste.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

zu 3)

wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

- Bachaue als Teil der historischen Kulturlandschaft

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Das grünlandgeprägte Bachtal mit seiner in Teilen beeindruckenden Hangkante ist ein erhaltenswertes Relikt der ursprünglichen Kultur- und Naturlandschaft.

Hinweis:

Auf das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 2 „Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach“

Die reich strukturierten und weitgehend grünlandgenutzten Auenbereiche entlang des Lamerott- und Hasseler Mühlenbaches mit umgebenden Baumreihen, Obstbaumbeständen und Hecken

Größe: 41,91 ha
2 Teilflächen

Im Norden von Bertlich umfasst das Gebiet die Oberläufe des begrädigten Hasseler Mühlenbaches und des Lamerottbaches sowie die 50 bis 150 m breiten, überwiegend als Grünland genutzten, durch Baumreihen, Obstbaumbestände und Hecken strukturierten Auenbereiche. Während der grabenartig ausgebaute Lamerottbach und der etwas naturnähere, von Nordosten zufließende Teil des Lamerottbaches von Norden kommen, fließt der Hasseler Mühlenbach, aus dem Langenbochumer Siedlungsgebiet von Osten zu. Ansonsten sind die Bäche entweder als Wiesenbach mit Hochstauden und lokal Schilf oder Großseggen ausgebildet, meist jedoch von jüngeren Erlen-Galeriegehölzen begleitet. Das Grünland wird noch überwiegend - relativ intensiv - als Pferde-Weidegrünland genutzt, zunehmend finden sich aber als Mähwiese sehr intensiv genutzte Flächen mit Lolium-Ansaaten. Auch ehemals artenreichere Flutrasen oder Feuchtwiesen sind inzwischen stark an Arten verarmt und werden meist durch Lolium-Ansaaten geprägt. Die Grünlandflächen, besonders aber die 3-5 m hohen Auenkanten des durch Niedermoor- und Gleyböden bestimmten Gebietes werden durch altholzreiche Baumreihen und -Gruppen, einzelne Bäume, Gebüsche und Böschungshecken gegliedert, im bäuerlichen Bereich am oberen Hasseler Mühlenbach findet sich eine Obstbaum-Weide.

Von hohem Wert sind mehrere kleine Großseggenbestände, aber auch eine brachgefallene Nassparzelle mit artenreichen feuchten Hochstaudenfluren. Ehemalige Quellbereiche sind weitgehend melioriert worden, nur im Nordosten entspringt der Lamerottbach noch aus einer, wenn auch stark beeinträchtigten, kleinen Sickerquelle.

Die derzeit intensiv beweideten Flächen und die Grasansaatlflächen in der Bachaue sollten vordringlich extensiv als Grünland bewirtschaftet werden.

Es umfasst teilweise den

Bereich für das Entwicklungsziel 1.1 Bachauenbereiche von Hasseler Mühlenbach, Lamerottbach und Bertlicher Bach

mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche)

im Entwicklungsraum 1 - Freiraum Bertlich

Die unmittelbar am Ortsrand liegenden feuchten Grünlandbereiche nehmen eine wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahr. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu ihren Aufgaben.

Die Flächen dieses Schutzgebietes sind im Biotopkataster des LANUV unter den Nummern BK-4308-0158 und 0153 beschrieben. Zudem sind in diesem Gebiet zahlreiche geschützte Biotope kartiert (GB-4308-001/216/220/223)

Der nördliche Quellbereich des Lamerottbaches ist zudem als Geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt ausgewiesen (GK-4308-001)

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1) und 3) BNatSchG zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

Für den gesamten Bereich des Hasseler Mühlenbaches hat der zuständige Träger der Gewässerunterhaltung bereits im Jahre 2008 einen Pflege und Entwicklungsplan aufgestellt.

Zur Unterstützung der Entwicklung des Gebietes wurde dieses in den Suchraum Nr. 1 integriert (Kap. 4.11.1).

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass diese Festsetzungen hier an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.

Zudem wurden diesem Schutzgebiet im Kapitel C (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) Maßnahmen der Fließgewässerdynamisierung (Kap. 4.1.2 und 4.1.3), der Stillgewässerpflege (Kap. 4.3.1) sowie der Anlage nutzungsfreier Uferstreifen und Säume (Kap. 4.10.1) zugeordnet.

Diese Maßnahmen sollen der langfristigen Entwicklung und Sicherung der wertbestimmenden Biotopstrukturen in diesem Naturschutzgebiet dienen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Bäche, Nass- und Feuchtgrünländer, Großseggenrieder 	<p>Ziel der Schutzausweisung ist die Erhaltung und Optimierung von grünlandgenutzten, teilweise feuchten Bachtälern mit Großseggenriedern, Feuchtbrachen und fragmentarisch ausgebildeten Flutrasen sowie strukturreichen Kleingehölzen als wertvolle Lebensräume am Siedlungsrand und als Vernetzungsbiotop im Gewässersystem des Hasseler Mühlenbachs.</p>
<p>zu 3)</p> <p>wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Die ortsnahen Grünländer mit ihren zahlreichen stark gliedernden Landschaftselementen 	<p>Die am unmittelbaren Ortsrand von Langenbochum und Bertlich liegenden Grünländer dienen mit ihren zahlreichen gliedernden Landschaftselementen in besonderer Weise der Erholung und bilden zusammen mit den nördlich liegenden Flächen des Arenbergschen Forstes ein auch optisch prägendes Element des Biotopverbundes.</p>
<p>Sowie zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften gem Satz 1)</p>	<p>Im Zentrum dieses Schutzgebietes stehen komplexe Grünlandstrukturen, mit Großseggenriedern, Flutrasen oder Hochstaudenfluren. In Teilbereichen sind diese Lebensräume schon zurückgedrängt.</p>
<p>Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1</p>	<p>Ziel dieser Ausweisung soll es auch sein, diese zu fördern und dort, wo schon verloren, so weit wie möglich wieder herzustellen.</p> <p>Hinweis: Auf das Gebot Nr. 2:</p>
	<p>Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.</p> <p>Für den Bereich des Hasseler Mühlenbaches innerhalb dieses Naturschutzgebietes ist bei der Entwicklung und Pflege der bereits vorliegende Pflege- und Entwicklungsplan ebenfalls zu berücksichtigen.</p>

Naturschutzgebiet Nr. 3 „Telgenbusch“

Die Waldbereiche Telgenbusch und Bertlicher Heide zwischen Bertlich und Transvaal, mit Buchen und Eichenaltholzbeständen mit ausgeprägtem Hallenwaldcharakter.

Größe: 49,79 ha
 2 Teilflächen

Das im Nordwesten von Herten im ackergeprägten Siedlungsrandbereich gelegene Waldgebiet "Telgenbusch" befindet sich überwiegend in fast ebener Lage und fällt nach Osten zu zwei schmalen Bachtälchen hin leicht ab. Weite Teile des Waldes werden von relativ naturnahen Buchen- und Eichen-Mischwäldern eingenommen, neben Flattergras-Buchenwald und Buchen-Eichenwald sind Anklänge an Birken-Eichenwälder zu beobachten. Die Gehölze befinden sich überwiegend im mittleren bis starken Baumholzalter, stellenweise kommen Altbäume bis 1,2 m Durchmesser vor. Vereinzelt findet sich auch stärkeres Totholz, Naturverjüngung nur an wenigen Stellen. Die Strauchschicht wird von Schwarzem Holunder beherrscht, vereinzelt kommt auch Ilex vor, in der Krautschicht sind Adlerfarn und Brombeere sehr häufig. Eingestreut finden sich Birkenbestände, Bergahorn- und Roteichen-Mischbestände. Teilweise podsolierte Braunerden herrschen als Bodentyp vor. Der Waldkomplex wird von mehreren Wegen, unbefestigten Pfaden und diversen Trampelpfaden durchzogen. Der Wald wird stark von Spaziergängern, Radfahrern und Reitern frequentiert.

Es umfasst den

Bereich für das Entwicklungsziel 1.2 Telgenbusch und Bertlicher Heide im Arenbergischen Forst

mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

im Entwicklungsraum 1 - Freiraum Bertlich

Der sowohl durch die Forstwirtschaft als auch für die ruhige Erholung genutzte Waldbereich hat in diesem stark durch Industrialisierung und Überformung geprägten Raum wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die Laubwaldbestände, die in ihrer Artenzusammensetzung weitgehend den Verhältnissen der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen
- Nahrungs- und Bruthabitat für zahlreiche u.a. alt- und totholzgebundene Vogelarten

Zusammen mit den angrenzenden Bachsystemen des Hasseler Mühlenbaches und des Loemühlenbaches und seinen Wäldern in den jeweiligen Quellgebieten ist das Naturschutzgebiet Teil einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundfläche.

Zur Unterstützung der Entwicklung des Gebietes wurde dieses in den Suchraum Nr. 1 integriert (Kap. 4.11.1).

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass diese Festsetzungen hier an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.

Zudem wurden diesem Schutzgebiet im Kapitel C (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) Maßnahmen zur Totholzerhaltung (Kap. 4.7.1) sowie zur Waldrandgestaltung (Kap. 4.8.1) zugeordnet.

Diese Maßnahmen sollen der langfristigen Entwicklung und Sicherung der wertbestimmenden Biotopstrukturen in diesem Naturschutzgebiet dienen.

Etwa 60 % der Waldbereiche bestehen aus Eichen- und Buchenwäldern, in denen die beiden vorgenannten Baumarten dominieren. In diesen sind noch zahlreiche Altholzbestände vertreten.

Der Anteil gebietsfremder Laubhölzer liegt im gesamten Waldbereich unter 10 %.

Die Größe und Geschlossenheit des Waldbestandes sowie seine heterogene Altersstruktur, die auch viele Althölzer mit einschließt macht diesen Wald für zahlreiche Vogelarten zu einem bedeutenden Habitat. So finden sich in diesem Wald Brutvorkommen von: Kuckuck, Hohлтаube, Buntspecht, Baumpeiper, Kleiber, Kernbeißer und Goldammer.

zu 3)

wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

- Ausgeprägter Laubwald in unterschiedlichen Wuchsphasen, der in Teilen für die Naherholung erschlossen ist.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Zwischen Marl und Herten liegt hier der größte zusammenhängende Wald dieses Landschaftsraumes. Weite Teile sind über Jahrhunderte gewachsen und von heimischen Baumarten unterschiedlichster Ausprägungen dominiert. Die in Teilbereichen gute Erschließung bietet ausreichend Platz zur Erholung.

In Teilbereichen des Waldes besteht allerdings die Gefahr eines Konfliktes zwischen der Avifauna und der Erholungerschließung.

Hinweis:

Auf das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 4 „Loemühlenbachtal“

Der abschnittsweise noch unverbaute und naturnahe Loemühlenbach von seinen Quelllagen bis zur Stadtgrenze von Marl

Größe: 60,96 ha
5 Teilflächen

Der namensgebende Loemühlenbach präsentiert sich im nördlichen Gebietsteil als Sandbach mit unverbaute Gewässersohle der abschnittsweise noch Strukturen naturnaher Fließgewässer wie angedeutete Mäander, variierende Strömungsgeschwindigkeiten und Wassertiefen und kleinere Uferabbrüche aufweist. Manche Bereiche werden von Erlen-Ufergehölzen mit Hochstaudenfluren gesäumt. Weiter südlich wird der Bach mehr oder weniger zu einem naturfernen Graben. Der nördliche Gebietsteil wird durch großflächige Nass- und Feuchtbrachen mit üppigen von Seggen und Röhrichtelementen durchsetzten Hochstaudenfluren geprägt.

Weiterhin stocken innerhalb dieser Brachen seggenreiche Erlen-Sumpfwälder. Nach Süden hin schließen sich weitere, teilweise von Pappeln überschirmte, quellig durchsickerte Erlenbestände an. Südlich der Zufahrt zum Forsthaus Matena wird der Loemühlenbach von großflächigen Röhrichten aus Schilfrohr und Rohrkolben gesäumt, die wiederum eng mit Gebüsch und Erlengaleriewäldern verzahnt sind. Südlich der B 225 wird das NSG durch junge, teilweise von Pappeln überschirmte Erlengehölze geprägt die durch den tief eingeschnittenen, ausgebauten Loemühlenbach entwässert werden. Die dritte und südwestlichste Teilfläche umfasst großflächiges artenarmes Intensivgrünland.

Der Oberlauf des Loemühlenbaches ist im Westteil als schmaler Wiesen-graben ausgeprägt der zeitweise trockenfällt. An diesem Bachtteil, der im Osten wieder dauerhaft wasserführend ist, finden sich neben vereinzelt altholzreichen Feldgehölzen auch feuchte artenreiche Grünländer.

Südwestlich des Loemühlenbach-Oberlauf befinden sich im Bereich mehrerer trockener ehemalige Quellen des Loemühlenbaches feuchte, naturnahe Birken-Eichenwälder im starken Baumholzalter mit dichter Kraut- und Strauchschicht. Die Böden sind hier podsoliert. Der gesamte Wald wird von Wegen und Pfaden durchzogen.

Es umfasst teilweise den

Bereich für das Entwicklungsziel 3.1 Bachauenbereiche von Loemühlenbach (mit Kleverbecke, Elper Bach und Wiesentalbach), **Bockholter Bach, Loekampbach und Freerbruchbach**

mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche)

im Entwicklungsraum 3 - Freiraum Loemühlenbachsystem

Der Loemühlenbach mit seinen Quelllagen und seinen angrenzenden Wäldern und Grünländern, bildet neben dem Silvertbach die zentrale Biotopverbundachse dieses Landschaftsplanes.

Das Schutzgebiet ist im Biotopkataster des LANUV beschrieben unter den Nummern BK-4308-0032/0145/0154/0155 und beinhaltet zahlreiche geschützte Biotope GB-4308/0015/0016/0017/0115.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

Zusammen mit dem Silvertbach und dem Sickingmühlenbach ist der Loemühlenbach Teil einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundfläche und bildet in diesem Landschaftsplan die wesentlichste Biotopverbundachse.

Zur Unterstützung der Entwicklung des Gebietes wurde dieses in den Suchraum Nr. 2 integriert (Kap. 4.11.2).

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass diese Festsetzungen hier an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.

Zudem wurden diesem Schutzgebiet im Kapitel C (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) Maßnahmen der Fließgewässerdynamisierung (Kap. 4.1.4), der Stillgewässerpflege (Kap. 4.3.2), der extensiven Pflege von Grünländern (Kap. 4.4.2), der Waldrandgestaltung (Kap. 4.8.2) sowie der Anlage nutzungsfreier Uferstreifen und Säume (Kap. 4.10.1) zugeordnet.

Zudem sind in diesem Naturschutzgebiet mittelfristig Maßnahmen zur Vermehrung des extensiven Grünlandanteiles, dem Umbau der noch bestehen-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

- Altholzreiche Birken- Eichenwälder
- Erlen-Sumpfwälder, Feuchtwiesen und Feuchtbrachen sowie naturnahe Fließgewässer

zu 3)

wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

- die teilweise gut erschlossenen Auenbereiche

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

den Pappelbestände sowie die Optimierung des Nebenflusses im Bereich der Fischteichanlage südlich der B 225 angezeigt. Gleiches gilt für den Bereich südlich der Beckumer Straße, in dem ein Löschwasserteich im Nebenfluss derzeit noch angeschlossen ist.

Diese Maßnahmen sollen der langfristigen Entwicklung und Sicherung der wertbestimmenden Biotopstrukturen in diesem Naturschutzgebiet dienen.

Mit seinen zu erhaltenden und in Teilen noch zu optimierenden altholzreichen Gehölzbeständen ist dieser Wald im Quellbereich des Loemühlenbaches von besonderer Bedeutung für Höhlenbrüter und Altholzbesiedler.

Für diese speziellen Tiergruppen ist das Gebiet zudem als Trittsteinbiotop von Bedeutung.

Zum dauerhaften Erhalt dieser Strukturen ist hier eine naturnahe Waldbewirtschaftung angezeigt. Gleichzeitig sollten Teile des Altholzbestandes langfristig erhalten werden.

Wertbestimmend für das NSG sind insbesondere die eng mit Erlen-Sumpfwäldern verzahnten Feuchtbrachen und Feuchtwiesen sowie die großflächigen Röhrichtzonen. Weiterhin können einige naturnahe Stillgewässer und die naturnahen Abschnitte des Baches als naturschutzfachlich wichtig genannt werden.

Das weiträumige bachbegleitende Schutzgebiet zwischen den Städten Marl und Herten wird von zahlreichen Wegen und Pfaden begleitet und stellt einen bedeutenden Schwerpunkt für die Naherholung im Bereich des nördlichen Ruhrgebietes dar.

Hinweis:

Auf das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 5 „Quellbereich des Wiesentalbaches“

Der heterogene Quellbereich des Wiesentalbaches unmittelbar nördlich von Scherlebeck

Größe: 1,17 ha
1 Teilfläche

Das Naturschutzgebiet besteht aus feuchten Grünländern, Streuobstwiesen und Feldgehölzen. Entlang des Oberlaufes des Wiesentalbaches stehen zahlreiche Kopfbäume.

Der südliche Bereich des Schutzgebietes wird von einer neu angelegten Streuobstwiese eingenommen, auf der alte Obstbaumsorten gepflanzt wurden.

Nördlich dieser Wiese liegt ein kleines heterogenes Feldgehölz, das mit zahlreichen Nisthilfen für heimische Vogelarten ausgestattet wurde.

Es umfasst teilweise den

Bereich für das Entwicklungsziel 3.1 Bachauenbereiche von Loemühlenbach (mit Kleverbecke, Elper Bach und Wiesentalbach), **Bockholter Bach, Loekampbach und Freerbruchbach**

mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche)

im Entwicklungsraum 3 - Freiraum Loemühlenbachsystem

Der kleinstrukturierte Quellbereich hat in diesem stark durch Industrialisierung und Überformung geprägten Raum wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- Kopfbaum- und Streuobstwiesenbestände, Feuchtgrünland und Bachquellen
- Wiederherstellung der Quellstruktur

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Als Ursprung eines Loemühlenbachzuflusses hat er eine besondere Bedeutung im Biotopverbundsystem.

Zur Unterstützung der Entwicklung des Gebietes wurde dieses in den Suchraum Nr. 2 integriert (Kap. 4.11.2).

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass diese Festsetzungen hier an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.

Zudem wurden diesem Schutzgebiet im Kapitel C (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) Maßnahmen zur Anlage nutzungsfreier Uferstreifen und Säume (Kap. 4.10.1) zugeordnet.

Zudem sind in diesem Naturschutzgebiet mittelfristig Maßnahmen zur Vermehrung des extensiven Grünlandanteiles sowie der Umbau der noch bestehenden Pappelbestände angezeigt.

Diese Maßnahmen sollen der langfristigen Entwicklung und Sicherung der wertbestimmenden Biotopstrukturen in diesem Naturschutzgebiet dienen.

Das Schutzgebiet bietet auf kleinem Raum zahlreichen schützenswerten Tierarten einen weitgehend ungestörten, stadtnahen Rückzugsraum.

Die vorgenannten Lebensstätten Streuobstwiesen und Feldgehölz befinden sich in diesem Bereich zum Teil erst im Initialstadium ihre Entwicklung. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet soll diese Entwicklung dauerhaft sichern. Der im östlichen Teil des Schutzgebietes gelegene Quellbereich des Wiesentalbaches ist zurzeit noch in einem naturfernen Zustand. Insbesondere für diesen Quellbereich gilt der Ausweisungsgrund „Wiederherstellung“ einer Lebensstätte.

Hinweis:

Auf das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 6 „Quellbereich des Bockholter Baches“

Die Grünlandbereiche nördlich der Marler Straße im Bereich des heutigen Beginns und der ursprünglichen Quelllage des Bockholter Baches.

Größe: 1,85 ha
 2 Teilflächen

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1) LG NRW

zu 1)

zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter Tier- und Pflanzenarten, bzw. zur Wiederherstellung derselben

Als Lebensgemeinschaften oder Biotope gelten hier insbesondere:

- Natürliche Quellbereiche und extensives Grünland

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über ca. 200 m in Nord-Süd-Ausrichtung und etwa 140 m in West-Ost Ausdehnung. Die zwei Teilbereiche werden durch eine mit einer Pappelreihe bestandene Hofzufahrt getrennt. Der südliche Bereich wird derzeit zu überwiegender Teil als Pferdekoppel genutzt. In diesem Bereich liegt auch die ursprüngliche, heute verrohrte Quelle des Baches. Der nördliche Bereich beiderseits des hier offen fließenden Baches wird als Grünland bzw. als Ackerfläche genutzt. Der Bach ist hier beiderseits mit Gehölzen bestanden.

Es umfasst teilweise den

Bereich für das Entwicklungsziel 3.1 Bachauenbereiche von Loemühlenbach (mit Kleverbecke, Elper Bach und Wiesentalbach), **Bockholter Bach, Loekampbach und Freerbruchbach**

mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche)

im Entwicklungsraum 3 - Freiraum Loemühlenbachsystem

Der kleinstrukturierte Quellbereich hat in diesem stark durch Industrialisierung und Überformung geprägten Raum wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen.

Zur Unterstützung der Entwicklung des Gebietes wurde dieses in den Suchraum Nr. 2 integriert (Kap. 4.11.2).

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass diese Festsetzungen hier an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.

Zudem wurden diesem Schutzgebiet im Kapitel C (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) Maßnahmen der Fließgewässerneugestaltung (Kap. 4.2.1) und der Anlage nutzungsreicher Uferstreifen und Säume (Kap. 4.10.1) zugeordnet.

Diese Maßnahmen sollen der langfristigen Entwicklung und Sicherung der wertbestimmenden Biotopstrukturen in diesem Naturschutzgebiet dienen.

Die derzeit verrohrte Quelle des Bockholter Baches soll in diesem Bereich mittelfristig wieder offengelegt sowie das Umfeld des „neuen“ Baches naturnah gestaltet werden.

Hinweis:

Auf das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 7 „Kellergatt“

Naturnahe Eichenbestände am Ortsrand von Disteln mit dem Quellbereich des Marpenbaches im südlichen Bereich des Schutzgebietes.

Größe: 8,49 ha
3 Teilflächen

Das dreigeteilte Waldgebiet am Ortsrand von Herten-Disteln umfasst neben bewaldeten Haldenbereichen naturnahe, altholzreiche Buchen-Eichenbestände und einen quelligen Erlen-Auenwald am Quellbach (Marpenbach) eines Zuflusses des Resser Baches.

Die kleinere Waldfläche nördlich des Autobahn-Zubringers wird überwiegend von älteren Bergahorn-Beständen eingenommen.

Die mittlere zwischen Autobahn-Zubringer und ehemaliger Güterbahntrasse ist im Osten mit Birken, Bergahorn und Roteichen und im Westen mitbestockt

Die südliche Teilfläche wird im Westen von 10-15 m hohen ehemaligen Abraumhalden eingenommen, die mit Birken, Bergahorn und Roteichen bestockt sind, aber nicht teil dieses Schutzgebietes sind. Der Haldenbereich wird von einer ehemaligen Güterbahnstrecke gequert, die inzwischen weitgehend von Birkenständen, jungem, gepflanztem Buchenwald und brennnesselbeherrschten Brachen eingenommen wird.

Den Ostteil dieser Teilfläche nehmen Stieleichenbestände ein, teilweise mit Buchen durchsetzt, im mittleren bis starken Baumholzalter, teils auch mit Althölzern bis 90 cm BHD. In der Strauchschicht teilweise viele Stechpalmen, die Krautschicht ist entweder fast fehlend oder wird von Adlerfarn, Brombeeren oder Kleinem Springkraut eingenommen. Totholz findet sich hier vereinzelt. Die Waldfläche ist einem starkem Erholungsdruck von der angrenzenden Siedlung her ausgesetzt.

Herauszuheben ist ein quellnasser Erlenbestand im Süden des Gebietes, in dem ein Zulauf des Resser Baches seinen Ursprung hat. Der kleine Bachlauf selbst ist relativ begradigt, der Quellteich wurde als Parkeich ausgebaut und ist inzwischen naturnah umgestaltet worden. Unterhalb ist der Bach im Bereich einer Hofanlage verrohrt. Eine Besonderheit des auwaldartigen Feuchtwaldes mit großem Sumpfschilf-Bestand sind größere Vorkommen des Riesen-Schachtelhalmes.

Es umfasst teilweise den

Bereich für das Entwicklungsziel 6.3 Feldfluren zwischen Recklinghausen, Scherlebeck und Speckhorn mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

im Entwicklungsraum 6 - Freiraum Vestischer Höhenrücken

Der sowohl durch die Forstwirtschaft als auch für die ruhige Erholung genutzte Bereich hat in diesem stark durch Industrialisierung und Überformung geprägten Raum wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben.

Das Schutzgebiet ist im Biotopkataster des LANUV unter Nummer BK-4308-0146 beschrieben. Der Quellbereich des Marpenbaches ist als Geschützter Biotop erfasst (GB-4308-203).

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

Als einer der Quellbereiche des Resser Baches ist das Naturschutzgebiet Teil einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundfläche.

Zudem wurden diesem Schutzgebiet im Kapitel C (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) Maßnahmen der Waldrandgestaltung (Kap. 4.8.3) zugeordnet.

Diese Maßnahmen sollen der langfristigen Entwicklung und Sicherung der wertbestimmenden Biotopstrukturen in diesem Naturschutzgebiet dienen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> - die Eichenmischwaldbestände, als Lebensraum für zahlreiche Brutvogelarten - Der Quellbereich und der naturnahe Oberlauf des Marpenbaches 	<p>Ein weitgehend naturnah ausgeprägter Eichenmischwald als Lebensraum für zahlreiche Brutvogelarten wie z.B. Rebhuhn, Steinschmätzer, Waldlaubsänger, Kleiber, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke und Heckenbraunelle.</p> <p>Die Feuchtwaldbestände im Bereich des Oberlaufes des Marpenbaches sind als Habitat für Amphibien hervorzuheben. Zudem findet sich hier noch ein Vorkommen des Riesen-Schachtelhalmes bei gleichzeitigem Auftreten von Sumpfschilfbeständen.</p>
<p>zu 3)</p> <p>wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altholzreicher Wald 	<p>Der Wald mit seinen prägenden Althölzern, vornehmlich aus Eichen und Buchen, ist von zentraler Bedeutung für die Naherholung im Norden Hertens</p>
<p>Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1</p>	<p>Hinweis: Auf das Gebot Nr. 2: Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.</p>

Naturschutzgebiet Nr. 8 „Pothgraben und Goestal“

Zwei Siepentäler mit gehölzbestanden, alt- und totholzreichen Hängen beiderseits der BAB 43 im Norden von Hochlar

Größe: 7,48 ha
3 Teilflächen

Das in zwei Teile gegliederte Naturschutzgebiet im Norden von Hochlar ist vor allem durch seine Siepen gekennzeichnet. Der westlich der A 43 zwischen dem Bereich der Anschlussstellen Recklinghausen / Herten gelegene Teil des Naturschutzgebietes wird temporär von einem Bach durchflossen und erstreckt sich über ca. 560 m in nordsüdlicher und über 130 m in west-östliche Richtung.

Der östlich der A 43 gelegene Teil ist ein nacheiszeitliches Trockentalrelik und erstreckt sich in nordsüdlicher Richtung über ca. 260 m und von Südwesten nach Nordosten über gut 300 m.

Die Hänge beider Siepen sind mit alten Laubbäumen sowie Totholz bestanden. Das gesamte Naturschutzgebiet wird als Naherholungsbereich genutzt.

Es umfasst teilweise die **Bereiche für**

das Entwicklungsziel 6.1 Bachauenbereiche von Resser Bach (*Marpenwiesen*) mit Marpenbach (*Kellergatt*) - und Breuskes Mühlenbach (*Pothgraben*) und

das Entwicklungsziel 6.3 Feldfluren zwischen Recklinghausen, Scherlebeck und Speckhorn

mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

im Entwicklungsraum 6 - Freiraum Vestischer Höhenrücken

Der für die extensive Weiden- und Landwirtschaft sowie für die Naherholung genutzte Bereich hat in diesem stark durch Industrialisierung und Überformung geprägten Raum wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung durch unversiegelte Böden und Schadstoffausfilterung des dicht umgebenden Straßennetzes, gehören ebenso zu den Aufgaben des Schutzgebietes. (*Die zwei Siepentäler sind im Biotopkaster des LANUV beschrieben (BK-4308-0111/0149)*)

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die alten Laubwaldbestände, die in ihrer Artenzusammensetzung den Verhältnissen der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen oder sich ihr annähern

Gemeinsam mit den sich nördlich rund um den Stadtbereich Recklinghausen befindenden Naturschutzgebieten ist das ausgewiesene Naturschutzgebiet Teil einer bedeutsamen Biotopverbundfläche und bildet für Recklinghausen einen stadtnahen Trittstein für viele Tier- und Pflanzenarten im intensiv genutzten Umfeld.

Zudem wurden diesem Schutzgebiet im Kapitel C (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) Maßnahmen der Fließgewässerdynamisierung (Kap. 4.1.10), der Erhaltung von Offenlandbereichen (Kap. 4.6.1) sowie der Anlage nutzungsfreier Uferstreifen und Säume (Kap. 4.10.1) zugeordnet. Diese Maßnahmen sollen der langfristigen Entwicklung und Sicherung der wertbestimmenden Biotopstrukturen in diesem Naturschutzgebiet dienen.

Auf den hier anstehenden Lössböden ist im östlichen Schutzgebiet die Waldgesellschaft des Flattergras-Buchenwaldes (*Milio-Fagetum*) vorzufinden. Diese zeichnet sich durch bodensaure Buchen, Stieleichen und Eschen aus.

Im westlichen Teil des Naturschutzgebietes dominiert ein Eichenwaldgemisch welches mit Buchen, Birken und Hainbuchen durchwachsen ist. Im Norden entlang der Pferdewiese laufen Böschungsgelände aus Buchen, Birken und Hainbuchen in schmale, ältere Eichenreihen, teils mit Hybridpappeln bestanden aus. Diese sollten durch Umstrukturierung der Mischungsverhältnisse (*Durchforstung, Unterpflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen und Schonung der natürlichen Waldvegetation*) den Waldgesellschaften der potentiellen natürlichen Vegetation angenähert werden. Langfristiges Ziel ist der Erhalt und die Erweiterung eines stabilen, altersheterogenen Waldes aus standortheimischen Laubbäumen mit einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz und seinen Zerfallsstadien.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

- das Kerngebiet der großflächigen naturnahen Lebensräume für stör anfällige Tierarten und Wildtiere mit höheren Minimalarealansprüchen

Für Arten mit großem Raumanspruch wie Fledermäuse, Greifvögel, Spechte oder Eulen ist der räumliche Zusammenhang ihrer Reviere entscheidend. Für einige der im Gebiet brütenden Arten wie Habicht, Graureiher oder Eisvogel stellen die westlich und nördlich benachbarten Schutzgebiete einen wichtigen Teil ihrer Nahrungsreviere dar. Habichte z.B. beziehen in der Regel nur dann wiederholt denselben Horst, wenn sich die Umgebung als besonders störungsarm auszeichnet, was den außerordentlich hohen Wert des Gebietes als Rückzugsraum in diesem verdichteten interkommunalen Freiraum verdeutlicht.

zu 2)

Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen:

- Siepen als Relikt einer nacheiszeitlichen Erscheinung

Charakterisierend für das Schutzgebiet sind Siepen, deren Formgebung auf die letzte Eiszeit zurückzuführen ist. Der Abfluss von Schmelzwässern war so hoch, dass sich Bäche in die Landschaft schneiden konnten, was heute noch als Relikte in Form dieser Kerbtäler sichtbar ist.

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

- der Lebensraumkomplex aus Kerbtal, bewaldeten Hängen und Offenlagen
- das strukturreiche Biotopmosaik aus Siepen, Hängen, Gehölzstrukturen, Offenland

Das Mosaik aus Tal, Hängen und Freiräumen stellt für den besiedelten Bereich zwischen Hertzen und Recklinghausen eine besondere Eigenart dar. Schutzwürdige, alte Baumvorkommen, besonders in Hanglage, sind im zwischenstädtischen Bereich ansonsten kaum vorzufinden.

Beide Schutzgebietsteile weisen ein Landschaftsmosaik aus Offenland, Gehölzstrukturen und auf kleinem Raum auftretenden Höhenunterschieden zwischen 71 m und 90 m NHN auf. Sie weisen durch die eiszeitlich geformte Geländestruktur und naturnahe Hanggehölze eine gute Strukturvielfalt sowie ein hohes Potential zu ihrer Erhöhung auf.

Die mit alten Bäumen und Totholz bestandenen Hänge des östlichen Schutzgebietsteils münden in eine Siepe, welche als Relikt von einem ehemals durchflossenen Talgrund zeugt. Weite Teile des Baumbestandes haben sich in der jüngeren Vergangenheit nahezu störungsfrei entwickeln können. Der Kerbtalgrund wird durch eine Gärtnerei genutzt, östlicher und westlicher Flügel des ehemaligen Bachlaufs werden mit Lolium- Grünland einsaaten intensiv genutzt. Die auftretenden Totholzvorkommen sind unerlässliche Nischen für Tierarten wie Spechte oder Fledermäuse. Besonders alte Bäume sind an der Westseite des Trockentals zu finden.

Der westliche Schutzgebietsteil wird von einem begradigten und befestigten 0,5 - 1 m breiten Bachlauf (Oberlauf des Breuskes Mühlenbachs) durchzogen. Dieser ist meist trocken und ist nicht bewachsen.

Der gesamte Naturschutzraum erfüllt zudem eine wichtige Ausbreitungs- und Vernetzungsfunktion für Offenlandarten. Beide Naturschutzgebietsteile sollten daher in der aktuellen Ausprägung erhalten beziehungsweise einer weiteren Sukzession überlassen werden.

Hinweis:

Auf das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Naturschutzgebiet Nr. 9 „Grenzgraben“

Der land- und forstwirtschaftlich genutzte Auenbereich des Grenzgraben von seinem Quellbereich bis zur BAB 43.

Größe: 9,41 ha
1 Teilfläche

Zwischen Recklinghausen und Marl befindet sich im ackerbaulich geprägten Umfeld der Ober- und Mittellauf des "Grenzgrabens", ein nach Nordosten fließender Nebenbach des Nieringbaches, der in den Silvertbach mündet. Jenseits der Autobahn A43 setzt sich der Bachlauf im landesweit bedeutsamen NSG und Natura 2000 Gebiet "Die Burg" fort.

Der flache, durch Gley- und Pseudogleyböden geprägte, bis zu 5 m eingetiefte Talraum wird durch kleine Waldbereiche, Laubgehölze, (Kopf-) Baumreihen und Einzelbäume stark gegliedert.

Der ehemalige Quellbereich im Süden des Gebietes ist trockengelegt, heute hat der begradigte und befestigte, 0,5 - 1 m breite Bach (langsam fließend, sehr flaches Wasser, Substrat sandig-schlammig) seinen Ursprung in einem nur lokal feuchten, jüngeren Erlenbestand mit vielen Nadelbäumen. Im Süden und der Mitte befinden sich ein kleineres und ein größeres Laubgehölz überwiegend aus Stieleiche, Birke und Buche, außerdem kleinere Hybridpappel- und Eschenbestände. Ein kleinflächig feuchteres, älteres Eschengehölz (mit naturnahem Waldtümpel) und ein baumartenreicher, ebenfalls teils recht feuchter Birken-Eichen-Bestand stellen hierbei relativ naturnahe Waldbestände dar.

Vor allem der mittlere und nördliche Bereich werden noch von Rinder- und Pferdeweiden eingenommen, im Süden und auch ganz im Nordosten wurden die ehemaligen Grünlandflächen inzwischen weitgehend in Ackerflächen oder artenarme Lolium-Einsaatsflächen umgewandelt.

Als weitere gliedernde Landschaftsstrukturen sind zahlreiche Baumreihen (v.a. aus Eiche, Esche und Pappel), zwei ältere Kopfbaumreihen, zwei kurze Rosskastanien- bzw. Eichen-Pappel-Alleen im Norden des Gebietes, kleine beweidete Obstbaumbestände und vor allem im Norden mehrere ältere Einzelbäume im meist frischen, nur kleinflächig feuchteren Weidegrünland zu erwähnen. Hier befindet sich auch ein kleiner hypertropher Weidetümpel mit dichtem Rohrkolbenbestand inmitten eines dichten Weidengehölzes.

Es umfasst teilweise den

Bereich für das Entwicklungsziel 5.1 Bachauenbereiche des Silvertbachsystems und Wald- und Grünlandkomplex des NATURA 2000/FFH-Gebietes „Die Burg“

mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche)

im Entwicklungsraum 5 - Freiraum Silvertbachsystem

Weite Teile des Schutzgebietes sind im Biotopkataster des LANUV unter der Nummer BK-4308-0157 beschrieben. Südlich des Grenzgrabens, im Schutzgebiet liegt zudem der geschützte Biotop GB-4308-207.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

Als einer der indirekten Zuflüsse des Silvertbaches, im unmittelbaren Umfeld des landesweit bedeutsamen NSG und Natura 2000 Gebietes "Die Burg" ist das Naturschutzgebiet Teil einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundfläche.

Zur Unterstützung der Entwicklung des Gebietes wurde dieses in den Suchraum Nr. 4 integriert (Kap. 4.11.4).

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass diese Festsetzungen hier an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.

Zudem wurden diesem Schutzgebiet im Kapitel C (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) Maßnahmen der Fließgewässerdynamisierung (Kap. 4.1.6), der extensiven Pflege von Grünländern (Kap. 4.4.4) sowie der Anlage nutzungsfreier Uferstreifen und Säume (Kap. 4.10.1) zugeordnet.

Diese Maßnahmen sollen der langfristigen Entwicklung und Sicherung der wertbestimmenden Biotopstrukturen in diesem Naturschutzgebiet dienen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

- Natürliche und naturnahe Quellbe-
reiche, Fließ- und Stillgewässer
und Feuchtgrünländer

**Es gelten die allgemeinen
Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1**

Das Auen-Grünland am Bachlauf sollte unbedingt als möglichst extensiv genutztes Grünland erhalten werden. Eine Extensivierung angrenzender, intensiver Grasansaatlflächen sowie eine Umwandlung von Ackerflächen sollte ebenso wie eine Renaturierung des Bachlaufs angestrebt werden.

Hinweis:

Auf das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 10 „Burggraben und Mollbecke“

Die grünlandgenutzten Wiesentäler von Burggraben und Mollbecke nordöstlich von Speckhorn

Größe: 12,39 ha
4 Teilflächen

Südlich des landesweit bedeutsamen Niederungs- und FFH-Gebietes "Die Burg" erstreckt sich über etwa 1,3 km Länge das grünlandgenutzte Wiesental des Burggrabens, eines begradigten Bachlaufs, der weiter nördlich als Nieringbach "Die Burg" durchfließt. Südlich von Haus Niering vereinigt sich der Burggraben mit der Mollbecke zum Nieringbach.

Der Burggraben selbst ist ca. 50 cm breit, meist ca. 1 m eingetieft, begradigt und teils in Bongossi gefasst - nur stellenweise treten Wasserpflanzen auf. Der 50 - 100 m breite, durch Niedermoorböden geprägte flache Talraum wird durch kleinere, teils altholzreiche und naturnahe Eichengehölze, mehrere Baumreihen, Hecken und kleinere Teiche (Bachstau) gegliedert. In einem Wäldchen im Süden finden sich neben einem kleinen Bachstau auch ein auwaldartiger, quelliger Erlenbestand im Bereich eines verlandeten Teichs, sowie angrenzend jüngere Erlen-Koniferen-Mischbestände.

Vor allem im Süden und in der Mitte nehmen intensiv genutzte Mähweiden (tlw. auch Lolium-Grasansaat-Flächen) die Bachaue ein. Im Norden treten in Bachnähe stärker vernässte, teils länger brachgefallene Grünlandflächen mit zahlreichen feucht- und nässezeigenden Pflanzenarten hinzu. Insbesondere Binsen- und Seggenarten dominieren neben Hochstauden die Vegetation.

Dem Burggraben zufließend ist der knapp 500 m lange Unterlauf der Mollbecke ebenfalls ein begradigter Wiesenbach, der den Mollbecketeichen „entspringt“.

Südlich der Speckhorner Straße verläuft der ca. 0,5 m breite, begradigte und durch Bongossi befestigte Bach im Westen des Bestandes. Das verbrachte Feuchtgrünland wird durch einzelne Gebüschgruppen sowie mehrere jüngere Kopfweidenreihen strukturiert. Neben Sumpf-Segge und Zottigem Weidenröschen breiten sich hier stellenweise Hochstauden wie die Goldrute aus. Auch die nach Osten angrenzende, ca. 2 m hohe Hangkante ist mit Gebüsch und Kopfbäumen bewachsen.

Nördlich der Straße wird das Grünland gemäht und der Seggen- und Binsenreichtum des Gebietes fällt ins Auge. Der grabenartig ausgebaute Bach verläuft hier am Westrand der Aue.

Es umfasst teilweise den

Bereich für das Entwicklungsziel 5.1 Bachauenbereiche des Silvertbachsystems und Wald- und Grünlandkomplex des NATURA 2000/FFH-Gebietes „Die Burg“

mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche)

im Entwicklungsraum 5 - Freiraum Silvertbachsystem

Das Naturschutzgebiet ist im Biotopkataster des LANUV erfasst unter den Nummern BK-4309-0114/0115. Zentrale Grünlandbereiche des Gebietes sind gesondert als geschützte Biotope kartiert (GB-4309-001/0107/207/208)

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1) und 2) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

Mit seinen Grünland-, Fließgewässer- und Quellbereichen ist das Naturschutzgebiet Teil einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundfläche. Als Zufluss zum Natura 2000 Gebiet „Die Burg“ kommt diesen Bächen ein besonderer Biotopverbundaspekt zu.

Zur Unterstützung der Entwicklung des Gebietes wurde dieses in den Suchraum Nr. 4 integriert (Kap. 4.11.4).

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass diese Festsetzungen hier an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.

Zudem wurden diesem Schutzgebiet im Kapitel C (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) Maßnahmen der Fließgewässerdynamisierung (Kap. 4.1.7) sowie der Anlage nutzungsfreier Uferstreifen und Säume (Kap. 4.10.1) zugeordnet.

Des Weiteren sollten die Kopfbäume im Bereich der Mollbecke auch weithin

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

- Natürliche und naturnahe Fließ- und Stillgewässer Quellbereiche und Feuchtgrünländer

eine angemessene Pflege erhalten um diesen ökologisch hochwertigen Teil des Schutzgebietes dauerhaft zu erhalten.

Diese Maßnahmen sollen der langfristigen Entwicklung und Sicherung der wertbestimmenden Biotopstrukturen in diesem Naturschutzgebiet dienen.

Von besonderem Wert im Schutzgebiet „Burggraben und Mollbecke“ sind die artenreichen Nassgrünlandflächen, die für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten einen immer mehr bedrohten Refugialraum darstellen. Dieses kommt unter anderem durch die zahlreichen im Schutzgebiet liegenden geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW zum Ausdruck. Die derzeit nur in Abschnitten naturnah fließenden Gewässer des Schutzgebietes besitzen auf Grund ihres hochwertigen Umfeldes ein hohes Entwicklungspotential. Innerhalb des Gewässersystems des Silvertbaches ist der Bereich des Burggrabens und der Mollbecke daher ein bedeutender potentieller Ursprungsort zur Besiedelung und naturnahen Entwicklung auch des nördlich gelegenen Silvertbaches.

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen:

- Extensive und brachgefallene Grünlandflächen auf Niedermoorböden

Die zeitweilig überfluteten oder mit hohem Grundwasser versehen Böden in dieser Aue gehören zu den klassischen Grünlandstandorten und werden zum Teil auch heute noch so genutzt.

Diese klassische Nutzung leistet hier auch einen Beitrag zum langfristigen Erhalt der schützenswerten Böden.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis:

Auf das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 11 „Die Burg“

Die Waldbereiche zwischen Lenkerbeck und Speckhorn mit ihren zahlreichen naturnahen bis natürlichen Bächen und vereinzelt eingestreuten Grünländern.

Größe: 146,23 ha
4 Teilflächen

Das Gebiet "Die Burg" besteht aus einem großen Waldkomplex aus überwiegend bodenständigen Eichen-, Buchen- und Erlenwaldgesellschaften, der von dem sehr naturnah erhaltenen Bachsystem des Silvert- und des Nieringbaches durchzogen wird. Eingestreut und randlich finden sich extensiv genutzte, teilweise feuchte Grünlandflächen. Obgleich die Baumartenzusammensetzung aufgrund der historischen Nutzung in Teilflächen zugunsten der Eiche verschoben ist, spiegeln die teilweise bis zu 160 Jahre alten Bestände weitgehend die Standorte der alten bodensauren Eichenwälder, bodensauren Buchenwälder und quellig durchsickerter Auen- und Bruchwälder wider. Im Südteil des Gebietes liegt ein kulturhistorisch bedeutsamer karolingischer Ringwall, der dem Gebiet seinen Namen gab.

Die Burg ist das besterhaltene naturnahe Waldgebiet auf den relativ armen Sandstandorten im Übergang zur Haard am Nordrand des Ballungsraumes. Besonders bemerkenswert sind die alten Eichenwälder mit einem hohen Totholzanteil und die Auen- und Bruchwaldflächen entlang der Fließgewässer. Besonders im Bereich der historischen Wallanlage prägen uralte Buchen und stark dimensioniertes Totholz mit zahlreichen Spechthöhlen (Schwarzspecht) das Bild. Entsprechend sind gefährdete Höhlennutzer wie Fledermäuse und Hohltaube regelmäßig anzutreffen. Die Bäche des Gebietes sind aufgrund ihrer herausragenden Wasserqualität, ihrer nahezu ungestörten Struktur und ihrer Besiedlung mit gefährdeten Arten (Bachforelle, Groppe, Eisvogel, Gebänderte Prachtlibelle) von landesweiter Bedeutung. Das Gebiet stellt wegen seiner guten Ausprägung und seiner Lage am Rande des Ballungsraumes einen wichtigen Trittstein im Biotopverbund dar. Es ist über seine Bachläufe mit dem Fließgewässersystem der Lippe vernetzt.

Zentrale Ziele sind die Erhaltung und Entwicklung der bodenständigen, alten Wälder, die Wiederherstellung des in kleinen Teilflächen gestörten Wasserhaushaltes sowie der Schutz der naturnahen Bachabschnitte vor wasserbaulichen Eingriffen und Verunreinigungen. Dazu gehören die mittel- bis langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Nadelwald- und Hybridpappelbestände und eine Vollendung der bereits erfolgreichen Maßnahmen zur Lenkung des Erholungsverkehrs. Für die langfristige Erhaltung der Fließgewässer ist eine Schutzkonzeption für die kompletten Wasserläufe, also auch für Teilstrecken jenseits des Schutzgebietes erforderlich. Zum Schutz vor negativen Einflüssen von randlichen Intensivnutzungen sollten die an den Waldkomplex angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen extensiv als Grünland genutzt werden.

Es umfasst teilweise den

Bereich für das Entwicklungsziel 5.1 Bachauenbereiche des Silvertbachsystems und Wald- und Grünlandkomplex des NATURA 2000/FFH-Gebietes „Die Burg“

mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche)

im Entwicklungsraum 5 - Freiraum Silvertbachsystem

Der überwiegende Teil des Naturschutzgebietes ist gleichzeitig Natura 2000/ FFH-Gebiet und unter der Kennung DE-4309-301 erfasst.

Detaillierte Beschreibungen finden sich zudem im Biotopkataster des LANUV unter den Nummern BK-4308-0003 und 4309-0003. Zudem enthält das Gebiet zahlreiche geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW

(GB-4309-702/703/704/705/706/707/708/710/711/712/713/715/716/717/718 und GB-4309-220/221/222).

Der zentrale Teil des Silvertbaches ist zudem als geowissenschaftlich schützenswürdiges Objekt ausgewiesen (GK-4309-0038)

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 23 1), 2) und 3) BNatSchG in
Verbindung mit § 33 BNatSchG**

Zur Unterstützung der Entwicklung des Gebietes wurde dieses in den Suchraum Nr. 4 integriert (Kap. 4.11.4).

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass diese Festsetzungen hier an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.

Zudem wurden diesem Schutzgebiet im Kapitel C (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) Maßnahmen der Fließgewässerdynamisierung (Kap. 4.1.7 und 4.1.8), Waldrandgestaltungen (Kap. 4.8.6) sowie die Anlage und Pflege von Aufforstungen (Kap. 4.9.1) zugeordnet.

Diese Maßnahmen sollen der langfristigen Entwicklung und Sicherung der wertbestimmenden Biotopstrukturen in diesem Naturschutzgebiet dienen.

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

insbesondere von:

- Bachforelle, Groppe, Eisvogel, gebänderter Prachtlibelle, Schwarzspecht, Pirol sowie Höhlennutzern wie Fledermäusen und Hohltaube;
- seltenen und zum Teil stark gefährdeten alten Eichenwäldern mit hohem Totholzanteil, Auen- und Bruchwaldflächen sowie Stieleichen-Hainbuchen-Wäldern;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Eichen-, Stieleichen-Hainbuchen-, Buchen- und Bruchwäldern sowie von naturnahen Gewässerstrecken mit Unterwasservegetation, Nass- und Feuchtgrünland sowie Kleingewässern, Seggenriedern und Röhrichten;
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf schutzwürdige Waldbestände und naturnahe Gewässerabschnitte;
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Artikel 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie.

Hinweis:

Siehe nachfolgende Kartendarstellung

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 34 BNatSchG:

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
- Erlen-Eschen-Weichholzaunenwald (91E0)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 34 BNatSchG:

- Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die im Anhang I aufgeführt sind:
 - Eisvogel - *Alcedo atthis* (brütend)
 - Schwarzspecht - *Dryocopus martius* (brütend)
- Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:
 - Hohltaube - *Columba oenas* (brütend)
 - Pirol - *Oriolus oriolus* (brütend)

sowie die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie:

- Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*
- Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii*.

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

sowie für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Groppe - *Cottus gobio*.

Hinweis:

Siehe nachfolgende Kartendarstellung

zu 2)

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen:

- Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum

Moorböden: Hochmoore und Niedermoore mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen; Grundwasserböden: Moor-, Anmoor- oder Nassogleye, z. T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen, regional Auenböden mit rezenter Überflutung; Staunäseböden: Stagnogleye, Anmoorpseudogleye, Pseudogleye mit starker bis sehr starker Staunässe.

zu 3)

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

- wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes

Neben seiner großen Bedeutung als Biotop dient der Bereich der Burg, mit seinen ausgedehnten Wäldern in unmittelbarer Stadtnähe als beliebter Naherholungsraum.

Ein Wegekonzept und Teilsperren von Wegen unterstützen hierbei den Gedanken einer sinnvollen gemeinsamen Nutzung.

Hinweis:

Auf das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Für das Schutzgebiet „Die Burg“ existiert bereits ein Sofortmaßnahmenkonzept des Landesbetriebes Wald und Holz, sowie ein vom seinerzeitigen KVR beauftragter Pflege- und Entwicklungsplan.

Beide sind bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zu beachten.

Für alle Waldflächen dieses Gebietes werden von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. ein Waldpflegeplan aufgestellt, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den oben formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich erfüllt das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c LG in Verbindung mit § 33 BNatSchG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell gefördert. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinausgehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

Auf der Grundlage der §§ 3 und 33 BNatSchG i.V.m. § 48 c LG können für die Privat- und Kommunalflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der oben formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarungen werden die nachfolgend formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

Darüber hinaus gelten folgende Ge- und Verbote:

Es ist geboten zur Erhaltung von Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Be-

wirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter zehn Stück pro Hektar abgesenkt wird, bis zu zehn starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

Im gesamten Naturschutzgebiet ist es verboten:

- den Laubholzanteil in Mischbeständen zu verringern;
- in Quellbereichen, naturnahen Bachtälern (Biotope gem § 30 BNatSchG) sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
- Horst- und Höhlenbäume zu fällen sowie Baumstubben zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen;
- Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung des zuständigen Forstamtes und dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- die Ausbesserung vorhandener Forstwirtschaftswege ohne Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt durchzuführen;
- Holzlagerplätze ohne ein mit der Forstbehörde und dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen;

Unberührt:

bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen außerhalb der FFH-Lebensraumtypen im Falle von forstlichen Kalamitäten

- Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rand von schutzwürdigen Biotopen wie z. B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, § 30-Biotopen etc. abzulagern.
- Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie Entwässerungs- oder den Grundwasserstand verändernde Maßnahmen durchzuführen.

Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt

Unberührt:

bleibt das Entfernen quer im Gewässer liegender Abflusshindernisse

- Gewässer fischereilich zu nutzen

Unberührt:

bleibt die genehmigte Fischerei auf dem Grundstück Gemarkung Marl, Flur 158, Flurstück 152

- Innerhalb des FFH-Gebietes Mähwiesen öfter als zweimal im Jahr und jeweils vor dem 15.06. und dem 15.08. zu schneiden sowie Weidekoppeln mit mehr als zwei Rindern bzw. Pferden oder vier Schafen pro ha zu besetzen.

Über die Bestimmungen unter C 1.1.1 und die zusätzlichen Ver- und Geboten für das **gesamte Naturschutzgebiet** hinaus ist es außerdem verboten, **innerhalb von FFH-Lebensräumen im Privatwald**

- Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des FFH-Lebensraumes gehören einzubringen

Unberührt:

bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem oben formulierten Schutzzweck vereinbar ist.

- Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen, die den Bestockungsgrad auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers unter 0,3 (30 %) absenken.

Unberührt:

bleibt die Durchführung von Maßnahmen zur Biotopverbesserung, sofern diese mit der zuständigen Forstbehörde und dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abgestimmt wurden

- Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Bodenbehandlungs- oder Düngemittel anzuwenden oder die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen

Hinweis:

Siehe nachfolgende Kartendarstellung

Hinweis:

Das Verbot schließt die künstliche Verjüngung mit ein. Die Entfernung unerwünschter Naturverjüngung entsprechend den Vorgaben des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans erfolgt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen bzw. auf der Grundlage des § 65 BNatSchG

Unberührt bleiben:

- aa) die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kalamitätsfällen,
- ab) die Bodenschutzkalkung außerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG und dem nicht prioritären Lebensraumtyp 9190, sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

Über die Bestimmungen unter C 1.1.1 und die zusätzlichen Ver- und Gebote für das **gesamte Naturschutzgebiet** hinaus ist es außerdem verboten, **auf Flächen, die im öffentlichen Eigentum stehen**

- eine forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstamm- bis Trupp- bzw. Gruppenentnahme vorzunehmen

Unberührt bleibt:

- die Entnahme von nicht standortgerechten und nicht heimischen Gehölzen im Rahmen des Umbaus der Bestände zu FFH-Lebensraumtypen
- Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden und mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Laubbäumen aufzuforsten
- Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Bodenbehandlungs- oder Düngemittel anzuwenden oder die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen

Unberührt bleiben:

- aa) die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kalamitätsfällen,
- ab) die Bodenschutzkalkung außerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG und dem nicht prioritären Lebensraumtyp 9190, sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

Sofern die Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde und dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsschutzbehörde erfolgen.

Hinweis:

Siehe nachfolgende Kartendarstellung

Naturschutzgebiet Nr. 12 „Silvertbach“

Die Auenbereiche des Silvertbaches von der Quelle bis zum NSG „Die Burg“ sowie seiner Zuflüsse Börster Bach, Mühlenbach / Speckhorner Graben, vier unbenannter Gewässer und der Einmündungen der von Norden zufließenden Bäche Denningsgraben, Siepener Bach, Ludbrocksbach und Gernegraben

Größe: 72,41 ha
17 Teilflächen

Das nur im Osten durch zwei Straßen und einen ehemaligen Bahndamm zerschnittene Gebiet umfasst den Silvertbach mit seinen überwiegend als Grünland genutzten Auen zwischen dem Quellbereich bei Alt-Oer und dem Siedlungsbereich der Honermann-Siedlung und der angrenzenden Bergehalde Erweiterung Blumenthal 8. Von Süden fließen ihm der ebenfalls überwiegend grünlandgeprägte Mühlenbach (mit Speckhorner Graben) und der stark ackerlandgeprägte Börster Bach zu.

Der 1 - 2 m breite **Silvertbach** ist auf der gesamten, ca. 4 km langen Laufstrecke begradigt, das Profil wurde grabenartig ausgestaltet. Am Bach wurden auf weiten Strecken niedrige Holzflechtwerke am Böschungsfuß angebracht. Die Bachauen auf Gley- und Niedermoorböden werden noch überwiegend von Grünlandflächen eingenommen. Es handelt sich in der Regel um Fettweiden. Daneben finden sich intensiv genutzte Mähwiesen und Gras-Ansaatflächen, sowie im Westen mehrere artenarme, von Honigras dominierte Feuchtwiesen. Reich gegliedert wird das Gebiet durch die den Bach häufig begleitenden Ufergehölze aus Erlen, Weiden und Hybridpappeln, ältere Eichenreihen, Einzelbäume, mehrere kurze Kopfweidenreihen, Weißdornhecken, ein kleines, beweidetes Eichen-Feldgehölz, sowie mehrere kleinere und größere, kaum oder nicht mehr genutzte Fischteiche und ein größeres Regen-Rückhaltebecken mit dichten Ufergehölzen. Im Westen befinden sich einige, meist jüngere Erlen-, Birken- und Weidenbestände.

Das ca. 430 m lange, begradigte und mäßig eingetiefte **Gewässer 112** verläuft entlang des Südrandes eines Erlenmisch- und Weidenbruchwaldes und entlang des Fußes der Haldenerweiterung der Bergehalde Blumenthal 8 und des dort stockenden Erlenwaldes bevor es von Süden in den Silvertbach mündet. Das ebenfalls begradigte, mäßig eingetiefte und ca. 630 m lange **Gewässer 1121** verläuft erst als Straßenseitengraben entlang des Börster Grenzweges und folgt dann gehölzbestanden der Straße „Im Hampfeld“ bevor es den Bahndamm der ehemaligen Zechenbahntrasse unterquert und im Gewässer 112 mündet.

Das einseitig gehölzbestandene **Gewässer 114** verläuft über ca. 590 m, begradigt und mäßig eingetieft zwischen tiefliegenden feuchten Fettwiesen und Ackerlagen, bevor es an der Holthäuser Straße in den Silvertbach mündet. Das nur ca. 140 m lange **Gewässer 117** verläuft in schnurgerader Linie zwischen dem Gewässer 114 und dem Silvertbach, sodass die tiefliegenden feuchten Fettwiesen vollständig von Gewässern umgeben sind.

Die Auenbereiche dieser vier unbenannten Gewässer werden lediglich von einigen Kulturlandschaftsresten geprägt und gehören mit zu den Kernflächen der Silvertbachaue.

Der ca. 1900 m lange und als schmaler begradigter Graben ausgebildete **Börster Bach** verläuft mit mäßig tiefem bis tiefem Regelprofil grabenartig eingetieft und begradigt mit abschnittweisem Verbau durch intensive, zumeist bis an die Gewässeroberkante reichende landwirtschaftliche Nutzung (Ackernutzung, Fettwiesen und -weiden), bevor er - auf den letzten 140 m Laufstrecke verrohrt - in den Silvertbach mündet. Vor allem in der unteren Hälfte des Börster Baches wird die ökologische Gewässerdurchlässigkeit durch Verrohrungen, Durchlässe und Querbauwerke eingeschränkt.

Die Grünlandinsel der Quelllage, einige Hofgehölze, ein einseitiger Erlensaum am Mittellauf, ein kleiner Eichenmischwald südwestlich der Halde und ein Weidenwäldchen im Mündungsbereich „prägen“ das Landschaftsbild.

Der ca. 1500 m lange und als schmaler Graben ausgebildete **Mühlenbach / Speckhorner Graben** verläuft mit mäßig tiefem Regelprofil grabenartig und abschnittsweise begradigt mit teilweisem Verbau; der Mittellauf besitzt noch eine leicht geschwungene Laufdynamik. Für den Unter- und Mittellauf des Speckhorner Graben existiert auch die Bezeichnung Mühlenbach Flipsmühle. Zahlreiche Querbauwerke, Brücken, Durchlässe und schränken die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers ein. Ufer- und Sohlstrukturen sind lediglich ansatzweise vorhanden.

Der Oberlauf durchquert mit einzelnen Gehölzen bestandene, intensiv genutzte Wiesen und Äcker mit bis direkt an den Bach heranreichender Nutzung. Ein von Osten zufließender Wiesengraben spiegelt den historischen Verlauf des hier vor Errichtung der Bahnlinie in den Speckhorner Graben mündenden Börster Grabens wieder (Preußische Uraufnahme; ca. 1842).

Der mittlere Bachabschnitt mit leicht geschwungener Laufdynamik wird von kleineren artenreichen Eichenwäldchen, teils älteren galeriewaldartigen Feldgehölzen und Fettwiesen und -weiden begleitet.

Der Unterlauf durchfließt den langgestreckten, schmalen und gehölzbestan-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

denen Flipsmühlenteich und die Privatgärten, Siedlungs- und Kleingewerbebebauung entlang der Halterner Straße bevor er in den Silvertbach mündet. Durch eine Neutrassierung des Speckhorner Grabens auf ca. 80 m Laufstrecke vom Auslauf des Flipsmühlenteiches (Stat.: ca. 0 + 190 des Speckhorner Grabens) in nordöstlicher Richtung und Einmündung in den Silvertbach (Stat.: ca. 5 + 950 des Silvertbaches) könnten diese Gemengelage entflochten und bereits bestehende Nutzungskonflikte entschärft werden.

Den hohen Wert des Gebietes unterstreichen mehrere brachgefallene Nassgrünlandkomplexe mit angrenzenden Röhricht- und Großseggenbeständen, einige naturnahe Kleingewässer und ein wertvoller, artenreicher und gut erhaltener Erlen-Auenwaldrest im Westen des Gebietes.

Teil dieses Naturschutzgebietes ist auch das schon 1996 ausgewiesene Naturschutzgebiet Silvertbachquelle. Das knapp ein Hektar große, annähernd dreieckige Gebiet liegt innerhalb der ausgedehnten Ackerlandschaft südlich von Alt-Oer und umfasst einen gut ausgebildeten, landschaftstypischen Quellaustritt innerhalb einer flachen Talmulde sowie den nach Norden anschließenden, knapp 100 m langen Quellbach und angrenzende, seit längerem brach gefallene, feuchte bis quellnasse Grünlandflächen. Im Quell(bach)bereich fallen Flutschwaden, teils auch Wasserlinsen und Wasserschwaden-Röhricht ins Auge. Die Feuchtbrachen weisen zottiges Weidenröschen, Sumpf-Kratzdistel und auch wolliges Honiggras auf.

Randlich werden die feuchten Brachfluren durch Brennnessel-dominierte Hochstaudenbestände abgelöst, die flachen Talkanten und ein kurzer Erdamm im Süden des Gebietes sind mit zumeist jüngeren Laubgehölzen bepflanzt worden.

Das Gebiet ist auch für den landesweiten Biotopverbund von herausragender Bedeutung. Eine durchgehend naturnahe Umgestaltung der Bachläufe und die Extensivierung der Wiesenflächen sollten vordringlich angestrebt werden.

Es umfasst teilweise den

Bereich für das Entwicklungsziel 5.1 Bachauenbereiche des Silvertbachsystems und Wald- und Grünlandkomplex des NATURA 2000/FFH-Gebietes „Die Burg“

mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche)

im Entwicklungsraum 5 - Freiraum Silvertbachsystem

Das Schutzgebiet ist im Biotopkataster des LANUV beschrieben unter den Nummern Bk-4309-0116/0117/0119 und 0120. Zudem sind hier zahlreiche geschützte Biotope zu finden (GB-4309-002/0108/212/214/217/219 und 226). Der Quellbereich ist zudem als geowissenschaftlich schützwürdiges Objekt ausgewiesen (GK-4309-004).

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

Gemeinsam mit den westlich liegenden Zuflüssen zu Natura 2000 Gebiet „Die Burg“ ist das Naturschutzgebiet Teil einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundfläche.

Zur Unterstützung der Entwicklung des Gebietes wurde dieses in den Suchraum Nr. 4 integriert (Kap. 4.11.4).

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass diese Festsetzungen hier an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.

Zudem wurden diesem Schutzgebiet im Kapitel C (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) Maßnahmen der Fließgewässerdynamisierung (Kap. 4.1.9), Fließgewässerneugestaltung (Kap. 4.2.3), Stillgewässerpflege (Kap. 4.3.3 und 4.3.4) sowie der Anlage nutzungsfreier Uferstreifen und Säume (Kap. 4.10.4) zugeordnet.

Des Weiteren sollten Pappelbestände und andere lebensraumuntypische Gehölze umgebaut werden um die ökologisch hochwertigen Bereiche des Schutzgebietes dauerhaft zu erhalten.

Diese Maßnahmen sollen der langfristigen Entwicklung und Sicherung der wertbestimmenden Biotopstrukturen in diesem Naturschutzgebiet dienen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

- Fließgewässer mit begleitenden Waldresten, Ufergehölzen, Nassgrünländer, Seggen- und Röhrichtbestände

- Naturnahe Quellen

Hauptschutzziel der Ausweisung dieses Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Wiederherstellung von Feucht- und Sumpfwäldern, Kleingewässern, ausgedehnten Röhrichten hochwüchsiger Arten sowie von Feuchtgrünland durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung und Schließung von Entwässerungsgräben.

Das Gebiet ist auch für den landesweiten Biotopverbund von herausragender Bedeutung. Eine durchgehend naturnahe Umgestaltung des Bachlaufs und die Extensivierung der Wiesenflächen sollten vordringlich angestrebt werden.

Ziel der Ausweisung dieses Quellbereiches im Jahre 1996 war und bleibt auch heute weiterhin die Erhaltung eines gut ausgebildeten, landschaftstypischen Sicker-Quellaustritts mit angrenzendem naturnahem Quellbach innerhalb einer flachen Talmulde. Da die Schüttung der Quelle in den letzten Jahren stetig zurückgegangen ist und die brachliegenden Nassgrünländer immer mehr „verunkrauten“ sollte mittelfristig mit der Umgestaltung in einen „Waldquellbereich“ auf diese Entwicklung reagiert werden

zu 3)

wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

- Grünlandgesäumte Bachauen

- Bäuerliche Kulturlandschaftselemente

Das weiträumige bachbegleitende Schutzgebiet zwischen den Städten Oer-Erkenschwick und Recklinghausen wird von zahlreichen Wegen und Pfaden begleitet und stellt einen bedeutenden Schwerpunkt für die Naherholung im Bereich des nördlichen Ruhrgebietes dar.

In Teilbereichen sind die Auen des Schutzgebietes noch durch Wiesen- und Weidennutzungen im Verbund mit Sukzessionsflächen, Gehölzen, Hecken, Obstweiden, Baumreihen und -gruppen und Kopfbäume geprägt, deren Erhaltung und Optimierung Vielfalt und Landschaftsbild der Gewässerauen bestimmen und aufwerten..

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis:

Auf das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 13 „Kaninchenberg“

Das Naturschutzgebiet Kaninchenberg mit seiner sich etwa 15 m aus der Ackerumgebung erhebenden, buchenbestandenen Kuppe. Diese Kame zeugt von einer glazialen Aufschüttungslandschaft

Größe: 2,20 ha
1 Teilfläche

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- der Laubwaldbestand, der in seiner Artenzusammensetzung den Verhältnissen der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht oder sich ihr annähert
- das Mosaik aus Offenland und Wald als Lebensraum

Westlich von Oer-Erkenschwick und nördlich von Alt-Oer, oberhalb des Silvertbaches befindet sich das mit ca. 2 Hektar relativ kleine Naturschutzgebiet. Seine Ausdehnung beträgt in Nord-Süd Ausrichtung ca. 173 Meter und in Ost-West-Ausrichtung ca. 156 Meter.

Bei der Kuppe handelt es sich um eine Kame, eine durch die Tätigkeit von Gletschern entstandene Akkumulationsform. Die geschichtete hügelartige Kame entstand durch Ablagerung von Sanden, Schottern und Moränenmaterial eines sich zurückziehenden saalezeitlichen Gletschers. Nach dem Abtauen blieb die Erhebung mit relativ steilen Seitenwänden zurück.

Der Buchenwald wird als Bauernwäldchen genutzt mit vereinzelt Althölzern (bis 80 cm Ø) im Bestand. Totholz und Naturverjüngung sind kaum vorhanden, ein Waldmantel fehlt weitgehend. Auf der Kuppe wurden im Bereich einer kleinen, ehemaligen Abgrabung Lärchen gepflanzt, am Nordwestrand stockt ein ca. 25 m breiter, älterer Roteichenstreifen. Nach Süden geht der Buchenwald in einen kleinen alten Eichenbestand über. In der Strauchschicht sind stellenweise Holunder stark vertreten, die Krautschicht ist meist lückig und recht artenarm.

Der Waldbestand am Kaninchenberg ist als Lebensraum u.a. für Höhlenbrüter und Altholzbesiedler und als geomorphologisch wertvolles Landschaftselement auch für den Biotopverbund von besonderem Wert.

Es umfasst teilweise den

Bereich für das Entwicklungsziel 5.2 Feldfluren des Silvertbachsystems

mit dem Entwicklungsziel II (Anreicherung)

im Entwicklungsraum 5 - Freiraum Emscherbruch (Südhälfte)

Der Kaninchenberg ist zusammen mit dem LB Kaninchenberg im Biotopkataster des LANUV (BK-4309-0125) erfasst sowie als geowissenschaftlich schützwürdiges Objekt (GK-4309-003).

Zur Unterstützung der Entwicklung des Gebietes wurde dieses in den Suchraum Nr. 4 integriert (Kap. 4.11.4).

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass diese Festsetzungen hier an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.

Zudem wurden diesem Schutzgebiet im Kapitel C (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) Maßnahmen der Alt- und Totholzerhaltung (Kap. 4.7.2) und der Waldrandgestaltung (Kap. 4.8.4) zugeordnet.

Diese Maßnahmen sollen der langfristigen Entwicklung und Sicherung der wertbestimmenden Biotopstrukturen in diesem Naturschutzgebiet dienen.

Am Fuß des Berges stockt ein homogener Buchenwald mittleren Alters der Richtung Kuppe lichter wird. Die durch Holunder dominierte Strauchschicht ist nur in den Waldbereichen sowie in einem, im Süden des Gebietes gelegenen Stieleichenbestand ausgeprägt. Die lichte Kuppe wird von Adlerfarn dominiert. Der bestehende Laubholzbestand sollte erhalten und in seiner Artenzusammensetzung durch Umstrukturierung der Mischungsverhältnisse (Durchforstung, Unterpflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen und Schonung der natürlichen Waldvegetation) weiter der Waldgesellschaft der potentiellen natürlichen Vegetation angenähert werden. Langfristiges Ziel ist der Erhalt und die Erweiterung eines stabilen, altersheterogenen Waldes aus standortheimischen Gehölzen mit einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz und seinen Zerfallsstadien.

Das Naturschutzgebiet bietet Lebensraum für viele Halboffenländer bevorzugende Arten wie zum Beispiel den Feldhasen. Die lichte Krautschicht des Waldes wird von Vögeln wie Rotkehlchen und Kohlmeise als Jagdrevier

genutzt.

zu 2)

Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen:

- Der Kaninchenberg als für den Kreis Recklinghausen in seiner Form einzigartiges eiszeitliches Relikt

Der 93 Meter hohe Berg erhebt sich ca. 15 Meter über die ihn umgebende Ackerlandschaft im Norden sowie gut 23 Meter über die Bachlandschaft im Süden. Die so genannte Kame ist Relikt der saaleeiszeitlichen Abbauphase welche nach Abtauen des Eises als Vollform in Erscheinung tritt. Die hier zurückgebliebenen Sande und Kiese lagerten ursprünglich in den Rinnen und Spalten eines Toteisblockes. Toteisblöcke sind Teile des ursprünglichen Gletschereises die sich vom Gletscher getrennt hatten und an einem Ort abschmolzen und ihre gesamte Sedimentfracht hinterließen. Mit einer Gesamtgröße von fast 10 Hektar ist diese Kame eines der ausgeprägten Exemplare. Die Erhebung ist durch typisch steile Seitenwände gekennzeichnet.

zu 3)

wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

- Solitäre bewaldete Kuppe südlich der Haard

Südlich der meist bewaldeten Höhen der Haard und den Erhebungen des Höhenrückens liegt hier in Mitten der Talauen eine solitäre, das Landschaftsbild dominierende Erhebung. Die bewaldete Kuppe erscheint aus allen Himmelsrichtungen als ein prägendes Element der Landschaft.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis:

Auf das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 14 „Johannistal“

Zwischen Recklinghausen und Suderwich erstreckt sich in der flachwelligen, ackerbaulich genutzten Lösslandschaft ein breites Trockental mit hohen, zumeist bewaldeten Böschungshängen.

Größe: 8,42 ha
3 Teilflächen

Die gut einen Kilometer lange Talung ist eiszeitlich entstanden und erstreckt sich in Nordwest-Südost-Ausrichtung. Im zumeist trockenen, um die 50 m breiten Talgrund (nur im Süden mit episodisch wasserführendem Graben) dominieren Pseudogley- und Gleyböden, an den 5 - 10 m hohen Hängen herrschen Parabraunerden über Löss vor. Das Tal wird von mehreren Wegen gequert, die an den Talflanken in der Mitte und im Süden als mit altem Eichengehölz bestandene Hohlwege ausgebildet sind. Die Hanggehölze aus Stieleiche und Buche sind zumeist ebenfalls altholzreich mit Niederwaldrelikten, relativ naturnah erhalten und im Norden teilweise stärker aufgelichtet. In der Mitte und im Süden kommen Bergahorn- und Hybridpappelbestände hinzu. Der Norden des Gebietes ist ein stark reliefierter Laubwald mit zwei steilen Taleinschnitten. Im Süden werden der hier ca. 120 m breite Talgrund und die teils flacheren Hangbereiche von beweidetem, durch Kleingehölze (wie ein altes Eichen-Pappelfeldgehölz), Baumreihen, Hecken und Einzelbäume gut strukturiertem Grünland eingenommen.

Es umfasst teilweise den

Bereich für das Entwicklungsziel 9.2 Stadtnahe Freiräume Fritzberg, Johannistal, Berghäuser Feld, Suderwich und Becklem mit dem Entwicklungsziel II (Anreicherung)

im Entwicklungsraum 9 - Freiraum Recklinghausen, Suderwich, Becklem

Die Flächen des Schutzgebietes sind im Biotopkataster des LANUV unter der Nummer BK-4309-0156 beschrieben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- Die naturnahen Buchen- und Eichenbestände, dem eingestreuten Weidegrünland und den angrenzenden Hohlwegen

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Zur Unterstützung der Entwicklung des Gebietes wurde dieses in den Suchraum Nr. 5 integriert (Kap. 4.11.5).

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass diese Festsetzungen hier an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.

Diese Maßnahme soll der langfristigen Entwicklung und Sicherung der wertbestimmenden Biotopstrukturen in diesem Naturschutzgebiet dienen.

Ziel der Ausweisung des Johannistales ist die Erhaltung und Optimierung Trockentals mit altholzreichen, naturnahen Buchen- und Eichenbeständen, Weidegrünland, Kleingehölzen und angrenzenden Hohlwegen, u.a. als Lebensraum für Hecken- und Höhlenbrüter sowie Altholzbesiedler in der ackerbaulich geprägten Umgebung, dass auch einen hohen geowissenschaftlichen Wert hat.

Hinweis:

Auf das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 15 „Das Loh“

Ein intensiv genutztes Trockental am östlichen Siedlungsrand von Recklinghausen, das von altholzreichen Laubwaldresten, einem Hohlweg sowie Baumreihen und Böschungshecken umrahmt wird.

Größe: 6,48 ha
1 Teilfläche

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die alten Laubwaldbestände, die in ihrer Artenzusammensetzung den Verhältnissen der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen oder sich ihr annähern
- Hohlweg als Lebensraum für Fledermäuse

Das Gebiet erstreckt sich über ca. 300 m in nord-südlicher und ca. 350 m in ost-westlicher Ausrichtung und befindet sich im Osten des geschlossenen Siedlungsraumes von Recklinghausen in der flachwelligen, ackerbaulich genutzten Lösslandschaft des Vestischen Höhenrückens. Die alten, stark reliefierten Laubwaldbestände stellen heute nur noch ein kleines historisches Relikt des ehemals ausgedehnten Waldgebietes dar, welches sich noch 1842 (Preußische Uraufnahme) südlich der heutigen Dortmunder Straße/Horneburger Straße (L 610) beginnend zwischen Ostcharweg im Westen und der Hoflage Neuhaus im Osten bis zum Frankenweg im Süden erstreckte. Dieser Waldrest begleitet ein eiszeitliches Trockental

Es umfasst teilweise den

Bereich für das Entwicklungsziel 6.4 Recklinghäuser Lößrücken zwischen Recklinghausen, Speckhorn, Suderwich, Oer-Erkenschwick und Horneburg

mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

im Entwicklungsraum 6 - Freiraum Vestischer Höhenrücken

Das NSG hat in diesem stark durch Industrialisierung und Überformung geprägten Raum wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Schadstoffausfilterung von dem dicht umgebenden Straßennetz, gehören zu den Aufgaben des Naturschutzgebietes.

Das durch Forst- und Grünlandwirtschaft geprägte Gebiet wird von einigen Wegen durchzogen und erfüllt eine wichtige Aufgabe im Bereich der Naherholung.

Das Schutzgebiet ist im Biotopkataster des LANUV unter der Nummer BK-4309-0155 erfasst.

Das Gebiet ist mit seinen Landschaftselementen wertvoller Lebensraum insbesondere für Hecken- und Hohlenbrüter und Altholzbesiedler und bildet für Recklinghausen einen stadtnahen Trittstein für viele Tier- und Pflanzenarten im intensiv genutzten Umfeld. Gemeinsam mit den sich rund um den Stadtbereich Recklinghausens befindenden Schutzgebieten ist es somit Teil eines bedeutsamen Biotopverbundes.

Zur Unterstützung der Entwicklung des Gebietes wurden diesem Schutzgebiet im Kapitel C (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) Maßnahmen der Alt- und Totholzerhaltung (Kap. 4.7.3) zugeordnet.

Diese Maßnahmen sollen der langfristigen Entwicklung und Sicherung der wertbestimmenden Biotopstrukturen in diesem Naturschutzgebiet dienen.

Auf dem stark reliefierten und teils mit meterhohen Lössanwehungen geprägten westlichen Waldstück stockt ein altholzreicher Buchenwald mit Stammdurchmessern bis zu 1 m und verbreiteten Relikten ehemaliger Niederwaldnutzung (Bodentyp: Pseudogley-Parabraunerde). Auch Birken, beziehungsweise Lärchenbestände im mittleren Baumholzalter sind zu finden. Im Nordosten befinden sich weitere Waldreste eines älteren Stieleichenbestandes. Langfristiges Ziel ist der Erhalt und die Erweiterung eines stabilen, altersheterogenen Waldes aus standortheimischen Laubbäumen mit einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz und seinen Zerfallsstadien.

Der in dem Naturschutzgebiet vorhandene Hohlweg bildet für Fledermäuse ein wichtiges Jagdrevier und trägt so zum Erhalt der örtlichen Fledermauspopulationen bei. Diese jagen des abends und nachts durch die Flugschnelse auf der Suche nach den in den Holunder- und Eichenbeständen lebenden Insekten.

zu 2)

Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen:

- kulturhistorischer Hohlweg

Im östlichen Teil des Naturschutzgebietes befindet sich ein etwa 80 m langer und 1-2 m eingetiefter Hohlweg. Der Weg ist von kulturhistorischem Wert. Durch jahrhundertelange Nutzung mit Vieh und Fuhrwerken sowie abfließendes Regenwasser konnte sich der Weg dauerhaft in das Gelände schneiden. Wie hier vorhanden, sind Lössgebiete charakteristisch für historische Hohlwegnutzung.

- Siepe als Relikt einer nacheiszeitlichen Reliefbildung

Richtung Nordosten verläuft eine etwa 50 m breite und maximal 10 m eingetiefte Talung über Gleyböden. Diese ehemals episodisch wasserführende Siepe ist eine nacheiszeitliche Reliefbildung. Die Formgebung geht auf die Zeit nach der letzten Eiszeit zurück, als der Abfluss von Schmelzwässern der letzten Eiszeit so stark war, dass sich Bäche in die Landschaft schneiden konnten, welche in diesen Kerbtalformen noch heute erkennbar sind. Es wird gegenwärtig intensiv als Mähwiese genutzt.

zu 3)

wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

- das strukturreiche Biotopmosaik aus altholzreichem Laubwald, Reliefbewegung mit Siepe, Offenland und kulturhistorisch und als Lebensstätte wertvoller Hohlweg

Das aus altholzreichem Laubwald, Offenland, kulturhistorischem Hohlweg und Reliefänderungen mit Siepe charakterisierte Biotopmosaik ist eine seltene Landschaftsformation im überbauten und dicht besiedelten Umfeld.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweis:

Auf das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Naturschutzgebiet Nr. 16 „Becklemer Busch“

Die naturnahen, feuchtegeprägten Laub-, Bruch- und Auwälder sind von mehreren kleinen Bachläufen durchzogen. Das Waldgebiet ist das Quellgebiet des Breitenbrucher Bachs sowie zahlreicher anderer Quellen und wird von zumeist reich strukturierten und extensiv genutzten Grünlandflächen (Kulturlandschaftsrelikte) umgeben bzw. durchzogen.

Größe: 58,12 ha
2 Teilflächen

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die alten Laub-, Bruch- und Auwälder, die in ihrer Artenzusammensetzung den Verhältnissen der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen oder sich ihr annähern
- Flächen zur Entwicklung und Wiederherstellung als naturnaher

Das sich über ca. 1300 m in nord-südlicher und ca. 350 -1200 m in ost-westlicher Ausrichtung erstreckende Naturschutzgebiet „Becklemer Busch“ befindet sich im äußersten Osten des Recklinghäuser Stadtgebietes, unmittelbar an der Grenze zu Castrop-Rauxel, im intensiv landwirtschaftlich geprägten Raum zwischen Suderwich, Becklem und Horneburg.

Es umfasst teilweise den

Bereich für das Entwicklungsziel 9.1 Bachauenbereiche von Paschgraben, Quellbach (Oberlauf) und Breitenbrucher Bach (und seinen Zuläufen)

mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche)

im Entwicklungsraum 9 - Freiraum Recklinghausen, Suderwich, Becklem

Das NSG hat in diesem stark durch Industrialisierung und Überformung geprägten Raum wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Schadstoffausfilterung von dem dicht umgebenden Straßen- und Bahnnetz, gehören zu den Aufgaben des Naturschutzgebietes.

Als großes zusammenhängendes Waldgebiet im Freiraumzentrum zwischen den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen ist dieses von Straßen und Wegen umgebene und teilweise auch durchzogene Schutzgebiet von besonderer Bedeutung für die Erholung.

Gemeinsam mit den sich rund um den Stadtbereich Recklinghausen befindenden Schutzgebieten ist das ausgewiesene Naturschutzgebiet Teil bedeutsamer Biotopverbundflächen und bildet für Recklinghausen einen stadtnahen Trittstein für viele Tier- und Pflanzenarten im intensiv genutzten Umfeld. (Das gesamte Schutzgebiet ist im Biotopkataster des LANUV erfasst (BK-4309-0204)).

Das Schutzgebiet umfasst auch Teilflächen die in der Ursprungsverordnung der Bezirksregierung Münster nicht enthalten waren. Hierzu zählen die südlichen Feuchtbereiche sowie der Bereich einer ehemaligen, heute bewaldeten Halde im Westen des Schutzgebietes.

Für diese Bereiche gelten teilweise gesonderte Ver- und Gebote.

Zur Unterstützung der Entwicklung des Gebietes wurde dieses in den Suchraum Nr. 5 integriert (Kap. 4.11.5).

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass diese Festsetzungen hier an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind.

Zudem wurden diesem Schutzgebiet im Kapitel C (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) Maßnahmen zur Fließgewässerdynamisierung (Kap. 4.1.13) zugeordnet.

Diese Maßnahmen sollen der langfristigen Entwicklung und Sicherung der wertbestimmenden Biotopstrukturen in diesem Naturschutzgebiet dienen.

Das durch feuchte Niedermoorbereiche, Gleyböden und randliche Pseudogleye geprägte, fast ebene Niederungsgebiet wird von Norden nach Süden vom Breitenbrucher Bach durchzogen und umfasst unterschiedlichste, feuchtegeprägte, meist naturnahe Laubwälder. Im nördlichen Bereich stockt ein Eichenwald mit den dominierenden Baumarten Eiche und Esche. Bedingt durch teilweise etwas höher liegende Randbereiche können neben Buchen-Altholzbeständen auch Laubmischwald in verschiedenster Zusammensetzung bestehen.

Der mittlere, feuchtere Bereich ist mit Eichen und Eschen bzw. mit Eschen und Erlen bestockt. Durch eingestreute Pappeln und Bergahorn bzw. Pappeln und Roteiche sind auch Pappelmischwald und reine Pappelbestände vorzufinden. Die Anfälligkeit der Pappeln gegenüber Windwurf führte bereits

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

Wald oder Feuchtgrünland

in der Vergangenheit zu einer Reduzierung des Pappelbestands im südlichen Teil. Ein Buchenwald sowie Birkenmischwald ist auf den trockenen Standorten südlich des Heiligenkamps zu finden. Die zahlreichen Alt- und Totholzbestände bilden einen Lebensraum für viele Höhlenbrüter und Altholzbesiedler wie Fledermäuse und Spechte.

Langfristige Ziele sind zum einen der Erhalt und die Erweiterung eines stabilen, altersheterogenen Waldes aus standortheimischen Laubbäumen mit einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz und seinen Zerfallsstadien.

Zum anderen sollte über großflächige Wiedervernässungen insbesondere nördlich des „Heiligenkamp“ und im Breitenbruch/Bökämper Busch eine Entwicklung zu bruchwaldartigen Standorten hin ermöglicht werden und der Bereich als Strahlursprung für eine „Renaturierung“ von Suderwicher Bach und letztendlich der Emscher dienen können.

Der Bereich südlich der Bahnlinie, der derzeit in weiten Bereichen landwirtschaftlich genutzt wird stellt gemeinsam mit dem nördlichen Schutzgebiet eine hydrogeologische Einheit dar und ist dem gemeinsamen Quellgebiet zuzuordnen. Diese Bereiche sollten mittelfristig auf dem Wege einer vertraglichen Umsetzung einer gemeinsamen Entwicklung zugeführt werden.

- die Quellbereiche, naturnahen Bachabschnitte und Kleingewässer

Die Auen von Bächen und Flüssen unterliegen im natürlichen Zustand einer hohen zeitlichen und räumlichen Dynamik und dienen entsprechend angepassten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Das Naturschutzgebiet ist Lebensraum für Feuchtwälder mit Altholzinseln, Tümpeln und Quellen sowie weitere außerhalb des Waldes gelegene Gewässerbiotope und deren daran angepasste Lebensgemeinschaften - insbesondere von seltenen und gefährdeten Vogel-, Amphibien-, Säugetier- und Libellenarten. Beispiel hierfür ist die Gefleckte Heideibelle, eine Art der „Rote Liste“, deren hier so vorkommender Lebensraum kleine Stillgewässer mit hohem Deckungsgrad an Seggen und Anbindung an Feuchtwiesen sind, welche von ihr als Jagdrevier genutzt werden (*Zahlreiche dieser Quellbereiche sind auch als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW ausgewiesen (GB-4309-0118/0119/0121/0124-0128)*). Auch Hermeline bevorzugen ein abwechslungsreiches Habitat aus Ufern, Feldern und Wiesen.

- extensives Nassgrünland

Die höher gelegenen Randbereiche werden von extensiv genutzten, durch Hecken und (Kopf-) Baumreihen gut strukturierte Mähwiesen und Pferdeweiden eingenommen. Das Nassgrünland ist Lebensraum für Offenlandarten wie zum Beispiel den Baumfalken und dem Iltis.

zu 2)

Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen:

- mittelalterliche Turmhügelburg (Klutenburg)

Im Schutzgebiet befinden sich die Überreste einer mittelalterlichen Wallanlage in Form einer etwa 4 m hohen „Motte“ oder auch „Erdkugel“. Es ist das einzige Bodendenkmal Recklinghausens. Dieses lässt auf die ersten Anfänge des frühmittelalterlichen Burgenbaues schließen und geht auf die Zeit des 6-10 Jahrhunderts n. Chr. zurück.

zu 3)

wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

- das strukturreiche Biotopmosaik aus Quellbereichen, Au- und Bruchwald und extensiven Nassgrünlandbrachen

Das zwischen +62 m NHN und +70 m NHN liegende Biotopmosaik aus Quellbereichen, Auen- und Bruchwäldern und extensiven Nassgrünländern und -brachen bietet einen strukturreichen Lebensraum für eine große Anzahl von Tier- und Pflanzenarten mit hoher Biodiversität. Im dicht besiedelten Raum des Ruhrgebiets sind derartige Habitatkombinationen äußerst selten und somit ein unerlässlicher Trittstein und sollten daher in der bestehenden Ausprägung erhalten beziehungsweise einer weiteren Sukzession überlassen werden.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.1.1

Hinweise:

Auf das Gebot Nr. 2:

Für alle Naturschutzgebiete sind vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.

Auf die bereits bestehenden Gutachten und Entwicklungskonzepte für das Schutzgebiet „Becklemer Busch“:

- vereinfachter Biotopmanagementplan (ORBIS 1993),
- Quellgutachten (ÖKOM 1996),
- Konkretisierung des vereinfachten Biotopmanagementplanes (Biostation Kreis Recklinghausen, 2007),
- Gewässerentwicklungsplan incl. Makrozoobenthos-Untersuchung zum Eignungsnachweis als Strahlursprung (umweltbüro essen, 2009),
- Entwurfsplanung mit integrierter landschaftspflegerischer Begleitplanung, Einzelfallprüfung nach UVPG und artenschutzrechtlicher Prüfung zur naturnahen Entwicklung des Gewässersystems im NSG Becklemer Busch, Franz Fischer Ing.-Büro GmbH und umweltbüro essen, 2010)

Sie sind bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zu beachten.

In dem seit 1994 bestehenden Naturschutzgebiet wird auf Basis der o.g. Entwicklungskonzepte der Breitenbrucher Bach und einige seiner Zuflüsse renaturiert. Ziel der Maßnahmen ist die Wiedervernässung der zentralen Flächen inklusive einiger angrenzender Grünländer des Schutzgebietes um den Bruchwaldcharakter des Gebietes wiederherzustellen und dauerhaft zu sichern.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

- die forstwirtschaftliche Nutzung der Bruchwaldgebiete sowie der sonstigen Waldbereiche mit Ausnahme der Einzelstamm-, oder Femelnutzung in den sonstigen Waldbereichen;
- abgestorbene Bäume zu beseitigen
- Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen

Dieses Verbot gilt nicht für die Flurstücke Castrop-Rauxel Habinghorst Flur 3 Flurstücke 6 - 8

Dieses Verbot gilt nicht für die Flurstücke Castrop-Rauxel Habinghorst Flur 3 Flurstücke 6 - 8

C 1.2. Landschaftsschutzgebiete

Die **Landschaftsschutzgebiete** sind mit den lfd. Nrn. 1 bis 9 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000 in ihren genauen Grenzen dargestellt.

Größe gesamt: 4058,70 ha

Die **Landschaftsschutzgebiete mit Befristung** sind mit den lfd. Nrn. 10 - 13 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000 in ihren genauen Grenzen dargestellt.

Größe gesamt: 139,71 ha

Größe insgesamt: 4198,41 ha

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten

- die selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C. 1.01 - 1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C. 1.2.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Nach § 26 (1) BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.
- erforderlich ist.

Nach § 29 Abs. 3 LG tritt der Landschaftsplan mit seinen temporären Darstellungen und Festsetzungen für die Bereiche außer Kraft, für die ein Flächennutzungsplan eine bauliche Nutzung vorsieht, sobald ein/eine:

- Bebauungsplan
- oder
- Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt.

Nach § 29 Abs. 4 LG treten einem Flächennutzungsplan widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes, soweit der Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat,

- bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes und
- bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB mit deren Rechtsverbindlichkeit außer Kraft.

C 1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Verbote

In den Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung von § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, unabhängig davon, ob diese nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.

Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten unter C.1.2.2 nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist.

Insbesondere ist verboten :

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

Unberührt bleiben

- die Errichtung von notwendigen Stellplätzen und Garagen / Carports auf den Haus- und Hofgrundstücken
- die Errichtung von eingeschossigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs.1 BauNVO wie Gartengerätehäuser, Gartengewächshäuser, Terrassen, Wege etc. für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen auf den Haus- und Hofgrundstücken
- die Errichtung von Feuerwachtürmen und Wetzerschutzhütten und nach Art und Größe ortsüblichen offenen Viehunterständen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen
- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen
- die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen in planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen

Bauliche Anlagen sind auch

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;
- Lager- und Ausstellungsplätze;
- Landungs-, Boots- und Angelstege;
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote;
- Dauercamping und Zeltplätze;
- Sport- und Spielplätze.

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Wohnwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen

Unberührt bleibt

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- das saisonweise Aufstellen von Ständen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Freilandprodukten an der Stätte der Leistung einschließlich der Einrichtung von unbefestigten temporären Stellplätzen

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen oder wesentlich zu ändern

Unberührt bleiben

- das Aufstellen von Werbeanlagen an der Stätte und für die Dauer der Leistung im Sinne der BauO NRW
- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen oder Wegeführungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern

5. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hofräume zu lagern oder abzulagern

6. Straßen, Wege sowie Park-, Lager- und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen oder wesentlich zu ändern

Unberührt bleiben

- die Unterhaltung der o. g. Anlagen
- der Bau von Forstwirtschaftswegen, für die ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Erlass des MUNLV v. 1.09. 1999 durchgeführt worden ist

7. Auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege und Hofräume, der genehmigten Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Geräte etc. zu führen oder abzustellen

8. Ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern

Unberührt bleiben

- die Unterhaltung der o. g. Anlagen
- die Verlegung von Leitungen in Geh- und Rad-

Schutzgebiete werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als ULB im gesetzlichen Auftrag gem. § 48 (2) LG NRW i.V.m. § 13 DVO LG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.

Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege.

Als befestigt sind z.B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

Als befestigt sind z.B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die sich auf angrenzende Naturschutzschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile auswirken können.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

wegen und in der Fahrbahn von Straßen und befestigten Wegen sowie auf Hofstellen, sofern Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden

9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen

Unberührt bleiben

- die naturnahe Umgestaltung von Gewässern
- der Umbau der Emscher und ihrer Nebenläufe
- der Umbau der Lippe und ihrer Nebenläufe

Hierbei sind die in den Kapiteln C.4.1 und C. 4.2 beschriebenen Fließgewässerdynamisierungen und Fließgewässerneugestaltungen zu beachten.

10. Bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs.2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

11. Außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder in anderer Weise in ihrem Wachstum zu gefährden

Unberührt bleiben

- die Fällung von Bäumen mit einem Stammumfang von weniger als 80 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden
- die bestimmungsgemäße Nutzung von einzelnen Bäumen unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält und die beseitigten Bäume durch Neupflanzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde ersetzt
- Sicherungs- und Pflegemaßnahmen an Bäumen, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch Verbißschäden durch Tierhaltung, die Beschädigung des Wurzelwerkes oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich erfolgen.

Hinweis:

Hinweis: Auf die selbständig geltende gesetzliche Regelung des BNatSchG §§ 39, 40, 44 u. 45 "Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen" (z.B. Beunruhigungs-, Verletzungs- u. Tötungsverbot u. Weiteres) sowie des § 61 LG NRW wird hingewiesen

12. *(In den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplanes besteht kein Regelungsbedarf zur Grünlandumwandlung)*

13. *(In den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplanes besteht kein Regelungsbedarf zum Grundwasserflurabstand.)*

14. Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen

15. außerhalb bestehender luftfahrtrechtlich genehmigter Anlagen Flugmodell- und Flugsport zu betreiben

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

Gebote

In den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplanes besteht kein Regelungsbedarf über die gesetzlich selbständigen Ver- und Gebotsbestimmungen hinaus.

Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine **Ausnahme** von den Ver- und Geboten unter Ziffer C.1.2.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete), **wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigt**:
 - a. vom Verbot Nr. 1 - für die Errichtung von Zäunen oder anderen Einfriedungen;
 - b. vom Verbot Nr. 2 - für das Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Bauwagen, Wohnwagen, Zelten oder sonstigen temporären baulichen Anlagen;
 - c. vom Verbot Nr. 3 - für das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen, Schildern, Werbemitteln und Beschriftungen;
 - d. vom Verbot Nr. 5 - die Lagerung von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, ausgenommen der Ablagerung von Abfall einschließlich der Errichtung von Lagerflächen ohne Oberflächenbefestigung;
 - e. vom Verbot Nr. 7 - das Abstellen von Anhängern, Pferdetransportern, Baugeräten, landwirtschaftlichen Geräten etc. einschließlich der Errichtung von Stellplätzen ohne Oberflächenbefestigung;
 - f. vom Verbot Nr. 8 - für die Errichtung, Verlegung und wesentliche Änderung von Leitungen;
 - g. vom Verbot Nr. 14 - für die Durchführung von Veranstaltungen;

2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine **Ausnahme** von dem Verbot unter Ziffer C.1.2.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) Nr. 1 für nachfolgende Vorhaben, **sofern sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht**:
 - a. für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 und Nr. 6 sowie sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 Bau GB.
 - b. für notwendige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie die Ableitung von Abwasser und für die Einrichtungen der Telekommunikation.
3. über die Ausnahmen hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 1 LG von den unter Ziffer C.1.2.1 genannten Ver- und Geboten auf Antrag eine **Befreiung** erteilen.

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Die §§ 4 - 6 LG NRW gelten entsprechend.

C 1.2.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Bertlich“

Die landwirtschaftlichen Flächen zwischen Transvaal und Bertlich (im Umfeld der Naturschutzgebiete Bertlicher Bach, Hasseler Mühlenbach/Lamerottbach und Telgenbusch /Bertlicher Heide).

Größe: 294,17 ha
 1 Teilfläche

Das Schutzgebiet im Südwesten des Plangebietes grenzt im Süden an die Hertener Ortsteile Bertlich und Langenbochum, im Norden und Westen an die Stadtgrenze von Marl und im Osten an die Hertener und die Feldstrasse.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 1 - Freiraum Bertlich, tlw.**

mit den Bereichen

1.1 Bachauenbereiche von Hasseler Mühlenbach, Lamerottbach und Bertlicher Bach, tlw.

**mit dem Entwicklungsziel IV.II
 (Anreicherung der Bachauenbereiche)**

1.3 Ackerlagen bei Bertlich

mit dem Entwicklungsziel II (Anreicherung).

Bei diesem durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsschutzgebiet mit nur mäßig bewegter Topographie handelt es sich um die weitgehend ausgeräumten großflächigen Ackerfluren im Nordwesten des Hertener Stadtgebietes, die selbst nur wenige Einzelbiotope und gliedernde Landschaftselemente enthalten.

Die besonders schutzwürdigen Bachauen- und Waldbereiche im Umfeld dieses Landschaftsschutzgebietes sind entsprechend ihrer höheren ökologischen Wertigkeit als Naturschutzgebiete („Bertlicher Bach“, „Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach“, „Telgenbusch“) oder Geschützte Landschaftsbestandteile („Quelllage des Hasseler Mühlenbaches“) gesichert.

Die Ausweisung dieses Bereiches als Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Der sowohl durch die Land- und Forstwirtschaft als auch den Freizeitsport genutzte, wechselhaft strukturierte Freiraum hat in diesen im Süden von Siedlungs- und Gewerbeflächen der Städte Gelsenkirchen und Hertener begrenzten und bedrängten Bereich wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Schadstoffausfilterung und Frischluftentstehung gehören ebenso zu seinen Aufgaben. Die morphologische Struktur und enge Verzahnung von Wald- und Feldfluren (insbesondere des zentral gelegenen Arenbergschen Forstes) begünstigen den Abfluss von Kalt- und Frischluftströmen bis weit in die Siedlungsbereiche hinein.

**Die Festsetzung erfolgt
 gem. § 26 (1) 1) und 3) BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- den Freiraum nördlich von Hertener

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushalts in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Über die NSG- und LB- Ausweisungen hinaus sind dies hier insbesondere:

- ein weitgehend naturnahes Wäldchen aus Stieleichen und Buchen (BK 4308-0152, westlich der Heidestraße)
- Gehölz- und Baumstrukturen entlang der Langenbochumer Straße
- Die im Alleenkataster aufgeführten Alleen (AL-RE-0003, AL-RE-0034) an der Bertlicher und der Dorstener Straße (K 36)

Von zentraler Bedeutung für diesen Bereich des Landschaftsplanes ist die Erhaltung der Freiraumfunktion zur Entstehung von Frischluft für den südlich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

- unbebaute Acker- und Grünlandflächen in unmittelbarer Umgebung von Naturschutzgebieten

Zur Wiederherstellung des Raumes durch Anreicherung der teilweise ausgeräumten Landschaft mit ökologischen und vernetzenden Elementen.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1

gelegenen dicht besiedelten Bereich der Stadt Herten sowie die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit

Für die Wald- und Bachauschutzgebiete im Zentrum des Landschaftsschutzgebietes ist es von zentraler Bedeutung, diese zum einen vor schädlichen Immissionen zu schützen sowie den landschaftsästhetischen Gesamteindruck zu erhalten.

Zwar steht in diesem Schutzgebiet der Erhalt der Landschaftsstruktur in ihrer Ausprägung als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzter Freiraum im Vordergrund. Darüber hinaus sind die an ökologisch bedeutsamen und landschaftsgliedernden und -belebenden Strukturen verarmten Teilbereiche zur ökologischen Aufwertung, zum Schutz gegen Winderosion und zum Aufbau eines Netzes von Regenerations- und Refugialräumen anzureichern.

Der stadtnahe Bereich mit seinen gut ausgebauten Wegen und Straßen ist von großer Bedeutung als Naherholungsgebiet. Er dient zudem als Zuwegung für die Erholungsgebiete im Bereich Ahrenbergschen Forst und Bertlicher Heide. Bestandteil des Erholungsraumes sind unter anderem auch die geschützten Allen an der Bertlicher und der Dorstener Straße sowie die Wäldchen und Gehölzstrukturen westlich der Heidestraße und an der Langenbochumer Straße. Diese Strukturen dienen zusätzlich auch der Erhaltung der ökologischen Funktion dieses Raumes.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 „Loemühlenbach“

Die land- und einige größere forstwirtschaftlichen Flächen im Umfeld des Naturschutzgebietes Loemühlenbach zwischen Hertener-Langenbochum und Marl-Drewer.

Eingeschlossen in dieses Schutzgebiet ist der Golfplatz an der Bockholter Straße.

Größe: 968,29 ha
1 Teilfläche

Dieses große westliche Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes grenzt im Norden und Süden an die dicht bebauten Bereiche der Städte Marl und Hertener. Im Westen stellt die Hertener Straße, im Osten die Bockholter Straße die Grenzen dar.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 3 - Freiraum Loemühlenbachsystem, tlw.**

mit den Bereichen

3.1 Bachauenbereiche von Loemühlenbach (mit Kleverbecke, Elper Bach und Wiesentalbach), Bockholter Bach, Loekampbach und Freerbruchbach, tlw.

**mit dem Entwicklungsziel IV.II
(Anreicherung der Bachauenbereiche)**

3.2 Feldfluren und Waldbereiche zwischen Marl und Hertener

mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung).

Bei diesem durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsschutzgebiet mit seiner mäßig bewegten Topographie handelt es sich um einen insgesamt gut mit naturnahen Landschaftselementen ausgestattet Raum, der mit seinen (tlw. naturnahen) Waldgebieten und Altholzbeständen, Bach- und Grabensystemen sowie Grünlandstandorten, Brachen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen und Alleen zahlreiche Refugien für Pflanzengesellschaften, Amphibien, Insekten, Höhlenbrüter und Wasservögel bietet.

Im Wechsel von den freien Feldfluren zu den Bachläufen und Umfluten von Loemühlenbach, Kleverbecke, Elper Bach, Wiesentalbach, Bockholter Bach, Loekampbach und Freerbruchbach und deren Auen, Terrassen und Geländekanten zeigt sich ein vielgestaltiges prägendes Landschaftsbild. Die besonders schutzwürdigen Bachauen- und Waldbereiche im Umfeld dieses Landschaftsschutzgebietes sind entsprechend ihrer höheren ökologischen Wertigkeit als Naturschutzgebiete („Loemühlenbachtal“, „Wiesentalbachquelle“ und „Quellbereich des Bockholter Baches“) oder Geschützte Landschaftsbestandteile („Freerbruchbach“, „Loebrauk“, „Loemühlenbach am Loekamp“, „Wallhecke Matena“ und „Hohlweg Matena“) gesichert.

Im Norden und Süden von Siedlungs- und Gewerbeflächen der Städte Marl und Hertener begrenzt, hat das Landschaftsschutzgebiet wichtige Trenn-, Ausgleichs- und Pufferfunktionen zu erfüllen. Grundwasseranreicherung, Schadstofffilterung und die Frischluftproduktion gehören zu diesen Aufgaben. Die morphologische Struktur und enge Verzahnung von Wald- und Feldfluren begünstigen den Abfluss von Kalt- und Frischluftströmen bis weit in die Siedlungsbereiche hinein.

Lage, Ausstattung, zusammenhängende Größe und gute Erschließung sorgen für eine intensive Erholungsnutzung

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 (1) 1), 2) und 3) LG NRW

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushalts in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Über die NSG- und LB- Ausweisungen hinaus sind dies hier insbesondere:

- Gehölzstrukturen entlang des Loekampbaches, des Freerbruchbaches, des Bockholter Baches und ihrer Auen
- Kleinwaldflächen, Hofwäldchen und Gehölze im Bereich der Kleverbecke, Löntrups und in der Ried

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<ul style="list-style-type: none">- die ausgedehnten teilweise sehr naturnahen Waldbereiche der Arenbergischen Forste, des Linder Forstes und der Kleverbecker Heide- landwirtschaftliche Nutzflächen mit hoher Strukturvielfalt im Grenzbe- reich zu Naturschutzgebieten und dicht besiedelten Stadträndern- Gewässerläufe und Quellsagen im Einzugsbereich des Loemühlen- baches- Zahlreiche einzelne Kleinbiotope wie Hecken, Altbaumreihen und Obstwiesen	<ul style="list-style-type: none">- Baumreihen und Gehölze entlang des Löntroper Weges, Auf Höwings Feld und Marler Straße (B 225)- die im Alleenkataster aufgeführten Alleen an der Breddenkampstraße, der Elper Straße und an der Ried-, Backumer und Scherlebecker Straße (AL- RE-0002 tlw., AL-RE-0072 tlw., AL-RE-9010 tlw. und AL-RE-9012 tlw.) <p>Von zentraler Bedeutung für diesen Bereich des Landschaftsplanes sind die zahlreichen Gewässer des Loemühlenbachsystems sowie ihre Quell- und Einzugsbereiche.</p> <p>Der stetige Wechsel zwischen Offenland und bewaldeten Bereichen bietet zahlreichen bedrohten Tier- und Pflanzenarten optimale Rückzugsräume. Zudem bieten feuchte Grünlandstandorte, Brachen, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Alleen zahlreiche Refugien für seltene Pflanzengesell- schaften, Amphibien, Insekten, Höhlenbrüter und Wasservögel.</p>
<p>zu 2)</p> <p>wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kul- turhistorischen Bedeutung der Land- schaft</p> <ul style="list-style-type: none">- die ausgeprägte Struktur des Ge- ländes mit seinem auffälligen Kleinrelief	<p>Die Prägung dieses Raumes durch zahlreiche Gewässer und ihre gewässer- begleitenden typischen Landwirtschaftsformen bestimmt das Landschaftsbild und seinen besonderen Wert in hohem Maße.</p>
<p>zu 3)</p> <p>wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung</p>	<p>Zahlreiche intensiv genutzte Rad- und Wanderwege durchqueren dieses landschaftlich reizvolle Gebiet zwischen Hertzen und Marl mit Ausflugslokali- täten, Hofläden und -cafes, in dessen Zentrum das FFH-Gebiet „Loemüh- lenbach“ liegt.</p> <p>Besonderes Merkmal sind hier unter anderem auch der Grabhügel in der Kleverbecker Heide.</p>
<p>Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1</p>	

Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 „Westlicher Höhenrücken“

Der landwirtschaftlich geprägte Freiraum zwischen Hertenschlerlebeck und -Disteln im Westen und Recklinghäuser Westviertel, Hochlar und Speckhorn im Osten entlang der Nordflanke und Wasserscheide des Vestischen Höhenrückens.

Größe: 461,64 ha
 6 Teilflächen

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Süden unmittelbar an die dicht besiedelten Stadtteile Hertenschlerlebeck und Recklinghausen-Hochlar. Im Norden reicht er an in die Bauerschaften Bockholt, Siepen und Speckhorn und reicht es bis auf die höchsten Erhebungen des westlichen Höhenrückens entlang des nördlichen Siedlungsrandes Recklinghausens. Der Freiraumbereich wird von zahlreichen bedeutenden Verkehrsachsen durchtrennt.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 6 - Freiraum Vestischer Höhenrücken, tlw.**

mit den Bereichen:

6.1 Bachauenbereiche von Resser Bach (*Marpenwiesen*) mit Marpenbach (*Kellergatt*) - und Breuskes Mühlenbach (*Pothgraben*) mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche)

6.3 Feldfluren zwischen Recklinghausen, Schlerlebeck und Speckhorn mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

Bei diesem weitgehend intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsschutzgebiet mit hochwertigen und ertragsreichen Böden in der flachwelligen Topographie des Recklinghauser Lößrückens mit seinen flachen Talungen, tiefen Einschnitten und historischen Hohlwegen handelt es sich um einen Freiraum mit teilweise guter Ausstattung an naturnahen Landschaftselementen. Täler und Mulden mit steilen, artenreich bestockten Hängen und eingelagerten Wiesen oder mit standortgerecht bewaldeten Flächen, von kleinen Bächen durchflossen, ein alter Buchen-Eichenwald und ausgedehnte alte Alleen sind zugleich wichtiger Rückzugsbereich für Flora und Fauna und von besonderem Wert für den Arten- und Biotopschutz. Sie tragen im Verbund mit der offenen Kulturlandschaft wesentlich zur Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und besonderen Vielfalt des Landschaftsbildes bei.

Ein bedeutender Aspekt dieses Landschaftsraumes sind die zahlreichen Alleen des Bereiches zwischen der BAB 43 und der Halterner Straße. Im Rahmen dieses Landschaftsplanes wird auf eine gesonderte Ausweisung außerhalb des Landschaftsschutzes verzichtet, da der überwiegende Teil dieser Baumreihen durch den § 47a des LG NRW gesondert ausgewiesen sind.

Die Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes soll seine bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Bodenfruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Nutzung und die Erholung sichern. Es soll wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen erfüllen; Grundwasserneubildung, Schadstofffilterung und Frischluftentstehung in den offenen Räumen gehören ebenso zu seinen Aufgaben. Hier entstehende Kalt- und Frischluftströme reichen weit in die besiedelten Bereiche hinein.

Die gute Erschließung des Raumes mit Wegen auch abseits der Hauptverkehrsadern ermöglicht eine intensive stadtnahe Erholungsnutzung dieses Landschaftsschutzgebietes mit seiner guten Ausstattung und hohen Eignung für die stadtnahe Erholung. Allerdings schränken A 43 und L 511 den Zugang zur freien Landschaft durch ihre überwiegende Dammlage und Über- und Unterführungen ein.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 (1) 1), 2) und 3) BNatSchG.

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- Böden mit hoher Fruchtbarkeit
- die ökologischen Leitlinien der Bäche und zahlreiche Quelllagen
- stadtnaher un bebauter Freiraum
- Alleen, Baumreihen und Hecken

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Die Bachauen von Breuskes Mühlenbach und Oberlauf des Resser Baches mit Marpenbach begleiten heute nur noch als bruchstückhafte Relikte der ehemals strukturreichen Kulturlandschaft die zumeist zu reinen Vorflutern verbauten Bäche. Ihre Erhaltung und Entwicklung dient der Stärkung des ökologischen Rückgrats dieses Landschaftsraumes. Die nur in wenigen Teilbereichen naturnahen Bäche sowie die weitgehend mit Restriktionen belegten Gewässerumfelder sollten in ihrer zukünftigen Entwicklung als extensive Grünlandauen und im Hinblick auf ihre Biotopverbundfunktion dem Leitbild eines Fließgewässers im Tiefland näher kommen können.

Von zentraler Bedeutung für diesen Bereich des Landschaftsplanes ist die Erhaltung der Freiraumfunktion zur Entstehung von Frischluft für den südlich gelegenen dicht besiedelten Bereich der Stadt Recklinghausen sowie zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit für diesen landwirtschaftlichen Kernbereich.

Die Biotopverbundfunktion der Trockentälchen, Hohlwege, zahlreichen Alleen und Hecken dieses Landschaftsraumes sollte langfristig erhalten bleiben.

zu 2)

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft

Von besonderer Bedeutung in diesem Landschaftsraum ist die zu erhaltende Kammlage des Vestischen Höhenrückens mit ihrer guten Fernsicht.

Die besonders im Südosten ausgebildeten Trockentälchen und Hohlwege strukturieren den Recklinghauser Lössrücken.

Die Bachauen begleiten heute nur noch als bruchstückhafte Relikte der ehemals strukturreichen Kulturlandschaft die zumeist verbauten Bäche. Die Erhaltung und Stärkung ihrer vielfältigen Strukturen dient ihrer Leitlinienfunktion und ist bedeutsam für das Landschaftsbild.

Ein weiterer bedeutender Aspekt dieses Raumes sind die zahlreichen alten Alleen im Bereich des Beisinger Feldes zwischen der A 43 und der Halterner Straße. Der überwiegende Teil dieser Alleen ist durch den § 47a des LG NRW gesondert geschützt.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Der stadtnahe Bereich mit seinen zahlreichen gut ausgebauten Wegen und Straßen ist von großer Bedeutung als Naherholungsgebiet. Er dient zudem als Zuwegung für die Erholungsgebiete im Bereich Mollbecke und Burg.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 „Silvertbach“

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen östlich und westlich von Speckhorn im Umfeld des Silvertbaches, seiner Zuflüsse und ihrer Auen.

Größe: 635,08 ha
 9 Teilflächen

Das Landschaftsschutzgebiet beginnt im Westen mit der Bockholter Straße und grenzt im Norden an Marl-Lenkerbeck und die Honermann-Siedlung am Rand der Haard. Im Osten begrenzen Oer und Alt-Oer und im Süden die Erhebungen des Höhenrückens den Niederungsbereich. Im Zentrum des Schutzgebietes befinden sich die großen Naturschutzgebiete „Die Burg“ und „Silvertbach“ und weitere kleinere Naturschutzgebiete.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 5 – Freiraum Silvertbachsystem, tlw.**
 mit den Bereichen

5.1 Bachauenbereiche des Silvertbachsystems. (tlw.)
mit dem Entwicklungsziel IV.II
(Anreicherung der Bachauenbereiche)

5.2 Feldfluren des Silvertbachsystems
mit dem Entwicklungsziel II (Anreicherung)

5.3 Landschaftsbauwerk Haldenerweiterung – Bergehalde Blumenthal 8 (Schachtanlage General Blumenthal 8)
mit dem Entwicklungsziel I.IV
(Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung)

Bei diesem durch land- und teils forstwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsschutzgebiet mit nur wenig bewegter Topographie handelt es sich um einen in Teilen gut strukturierten Freiraum im Übergangsbereich zwischen dem Recklinghäuser Höhenrücken und der Haard. Durch Silvertbach, Denningsgraben mit Oerbach, Siepener Bach, Börster Bach, Speckhorner Graben mit Mühlenbach, Burggraben mit Mollbecke und Grenzgraben sowie deren Umfluten geprägt, ist dieser Raum neben intensiven Ackerfluren mit feuchten Grünlandstandorten, Feuchtwiesen, Bachläufen und Gräben mit stellenweise typischer Ufervegetation und feuchten Gehölzgruppen ausgestattet. Dieses Potential wird durch kleine Waldparzellen, Althölze, einige hofnahe Obstwiesen und Weiden sowie begrünte Leitstrukturen wie Alleen, Baumreihen und eine alte, gut in das Landschaftsbild integrierte Bahntrasse ergänzt und unterstreicht so die Bedeutung dieses Bereiches als Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen.

Seine stellenweise Strukturvielfalt sorgt für ein zumeist angenehmes, reizvolles Landschaftsbild, das durch die morphologische Struktur und die eingestreuten Hoflagen positiv ergänzt wird und in Anklängen den Charakter der Münsterländer Kulturlandschaft zeigt.

Defizite dieses Raumes sind allerdings ebenso deutlich. Die Gewässer und deren Umfeld, in weiten Bereichen den Naturschutzgebieten zugeordnet, entsprechen in weiten Teilen nicht dem Leitbild eines naturnahen Fließgewässers und sind entsprechend der Entwicklungsziele dieses Landschaftsplanes und des kreiseigenen „Konzeptes zur naturnahen Entwicklung des Silvertbaches und seiner Nebengewässer“ (2009) zu entwickeln.

Ähnliches gilt für den westlichen Abschnitt und Teilbereiche der Höhenlagen im südlichen Schutzgebiet. Neben der teilweisen Strukturvielfalt im nördlichen Bereich finden sich hier weitaus weniger gliedernde Elemente.

Das Landschaftsbauwerk der Haldenerweiterung Blumenthal 8 liegt südwestlich der Honermann-Siedlung und nordöstlich von Speckhorn nahe südlich des Silvertbaches.

Die Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes soll die bestehenden positiven Funktionen dieses Landschaftsschutzgebietes für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Letzteres wird durch die gute Ausstattung des Raumes mit Wegen für die Erholung unterstrichen. Der Damm der ehemaligen Zechenbahn ist als integriert und wird als Rad- und Wanderweg intensiv genutzt. Auch das Landschaftsbauwerk der Haldenerweiterung Blumenthal 8 hat zudem wohnbereichsnahe Ausgleichs- und Immissionsschutzfunktionen.

**Die Festsetzung erfolgt
 gem. § 26 (1) 1), 2) und 3)
 BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit von Naturgütern.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- das Mosaik aus Ackerfluren, Wiesen, Weiden, Hof- und Feldgehölzen in den „Auenbereichen“ des Silvertbaches und seiner Zuflüsse
- die Quellgebiete des Silvertbaches
- die ertragreichen Böden des Höhenrückens im Süden des Schutzgebietes

Zur Wiederherstellung des Raumes durch Anreicherungen der teilweise ausgeräumten Landschaft mit ökologischen und vernetzenden Elementen.

zu 2)

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushalts in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Von zentraler Bedeutung für diesen Bereich des Landschaftsplanes sind die zahlreichen Gewässer des Silvertbachsystems sowie ihre Quell- und Einzugsbereiche. Die nur in wenigen Teilbereichen naturnahen Bäche sowie die weitgehend mit Restriktionen belegten Gewässerumfelder sollten in ihrer zukünftigen Entwicklung als extensive Grünlandauen und im Hinblick auf ihre Biotopverbundfunktion als Zuflüsse der feuchten Waldbereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Die Burg“ dem Leitbild eines Fließgewässers im Tiefland näher kommen können.

Die ertragsreichen Böden im südlichen Bereich des Schutzgebietes sind schon historisch in den letzten Jahrhunderten auf Grund ihres hohen natürlichen Nährstoffgehaltes ackerbaulich genutzt worden. Hier gilt es das hohe Potential der - teilweise hangigen - Flächen dauerhaft zu sichern.

Zwar steht in diesem Schutzgebiet der Erhalt der Landschaftsstruktur in ihrer Ausprägung als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzter Freiraum im Vordergrund. Darüber hinaus sind die an ökologisch bedeutsamen und landschaftsgliedernden und -belebenden Strukturen verarmten Teilbereiche zur ökologischen Aufwertung, zum Schutz gegen Winderosion und zum Aufbau eines Netzes von Regenerations- und Refugialräumen anzureichern.

Defizite dieses Raumes sind allerdings ebenso deutlich. Die Gewässer und deren Umfeld sind entsprechend der Entwicklungsziele dieses Landschaftsplanes und des kreiseigenen „Konzeptes zur naturnahen Entwicklung des Silvertbaches und seiner Nebengewässer“ (2009) zu entwickeln.

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist hierbei nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern die Erhaltung des Charakteristischen des Raumes.

Die Prägung dieses Raumes durch zahlreiche Gewässer und „typische“ gewässerbegleitende Landwirtschaftsformen macht diesen Landschaftsteil besonders wertvoll. Obstwiesen, eine überdurchschnittlich hohe Grünlandwirtschaft sowie zahlreiche Hecken und Feldgehölze unterstreichen die besondere Eigenart dieses Landschaftsraumes.

Zahlreiche intensiv genutzte Rad- und Wanderwege durchqueren dieses landschaftlich reizvolle Gebiet in dessen Zentrum das ca. 140 ha große FFH- Waldgebiet „Die Burg“ mit zentraler Bedeutung für die stadtnahe Erholung Marls liegt. Die zumeist in Dammlage verlaufende ehemalige Zechenbahn wird - auch regional - als Rad- und Wanderweg intensiv genutzt.

Das Landschaftsbauwerk der Haldenerweiterung soll gem. Abschlussbetriebsplan nach Rekultivierung, Endgestaltung und Beendigung der Bergaufsicht als Teil eines vielgestaltigen und vielseitigen Raumes der ruhigen Freizeit und Erholung insbesondere für die angrenzenden Wohnquartiere dienen. Der Rekultivierungsplan sieht dabei ein Wegesystem von ca. 2500 m vor. Der ältere nördliche Mittelhang ist bereits für die Erholungsnutzung erschlossen, zugänglich und wird auch intensiv genutzt. Die vorhandenen und noch geplanten Wegführungen der Haldenrekultivierung und -endgestaltung schließen die hier entstandene Lücke der ehemaligen Zechenbahn.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 „Sickingmühlenbach“

Kleiner land- und vorwiegend forstwirtschaftlich genutzter langgestreckter Bereich beiderseits des Sickingmühlenbaches zur Lippe hin im Norden der Stadt Marl.

Größe: 54,39 ha
 1 Teilfläche

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über ca. 1,8 km in Nord-Süd-Ausrichtung vom Düker am Wesel-Datteln-Kanal im Norden bis zu den Parkplätzen der Zeche Auguste Victoria mit einer Breite von 30 - 140 m entlang der Bachau des Sickingmühlenbaches mit einer Ausweitung nach Osten im Bereich des Viktoriagrabens

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 4 - Städtische Bachauenbereiche, Grünzüge und Entwicklungsbereiche, Marl, tlw.**

mit den Bereichen

**4.2 Bachauenbereich des Sickingmühlenbaches
 mit dem Entwicklungsziel IV.II
 (Anreicherung der Bachauenbereiche)**

**4.3 Feldfluren und Waldbereiche am Sickingmühlenbach
 mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)**

Dieses durch land- und vorwiegend forstwirtschaftliche Nutzung bestimmte Landschaftsschutzgebiet wird durch den in Dämmen geführten und gehölzbestandenen Sickingmühlenbach und die ihn begleitenden Regenrückhaltungen topographisch geprägt. Das Areal ist relativ naturnah und ist mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen hinreichend ausgestattet. Die Waldstandorte sind wichtige Refugien für die Fauna und Flora des Bereichs.

Die Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes soll seine positiven Funktionen für den Naturhaushalt und die Erholung dauerhaft sichern. Bedingt durch seine Lage zwischen den großflächigen Industrieanlagen des Chemieparks Marl und der Zeche Auguste Victoria zum einen sowie den Wohnbereichen von Sickingmühle zu anderen kommen ihm bedeutende Puffer- und Ausgleichsfunktionen für das Stadtklima zu. Schadstofffilterung, Sicht- und Lärmschutz gehören zu den wesentlichen Aufgaben dieses Landschaftsschutzgebietes.

Der Raum ist zudem wichtiges „Pantoffelgrün“ für die stadtnahe Erholung.

**Die Festsetzung erfolgt
 gem. § 26 (1) 1) und 3) BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- die Freiraumflächen im dicht besiedelten Bereich Sickingmühle
- die Eichenwälder und Erlensumpfwälder im Zentrum des Schutzgebietes

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Von zentraler Bedeutung für diesen Bereich des Landschaftsplanes ist die Erhaltung der Freiraumfunktion zur Entstehung von Frischluft für die umgebenden, dicht besiedelten Teile der Stadt Marl. Der weit in die Stadtbereiche hineinreichende Bereich erfüllt zudem die wichtige Funktion des Sicht- und Lärmschutzes gegenüber den angrenzenden Industrieflächen.

Der alte Eichenwald am Stadtrand von Marl stellt mit seinem zahlreichen Alt- und Totholzbestand ein wichtiges Refugium für Alt und Totholzbewohner, Höhlenbrüter und Frühjahrsblüher (Maiglöckchen) dar. Im Biotopverbund des zentralen Bachsystems dieses Landschaftsplanes ist dieser Abschnitt integraler Bestandteil des gesamten Auensystems.

Aufgrund der Stadtnähe und der vielfältigen Naturlandschaft ist dieser Bereich von besonderer Bedeutung für die Naherholung.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 "Östlicher Höhenrücken"

Der landwirtschaftlich geprägte Freiraum nördlich von Recklinghausen bis zu den Auen des Silvertbachsystems zwischen Speckhorn und Oer-Erkenschwick

Größe: 601,91 ha
 1 Teilfläche

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich südlich des Einzugsbereiches der Quellägen des Silvertbaches und grenzt im Süden an den Siedlungsrand Recklinghausens. Im Westen bildet das Mollbecktal, im Osten die Dortmunder Straße und der Kiesenfeldweg die Grenze des Schutzgebietes.

Mehrere zentrale Verkehrswege zerschneiden den Raum (L 551 Halterner Straße, die Bahnlinie nach Münster, K 19 Oerweg / Recklinghäuser Straße, L 511 Devensstraße, L 889 Esseler Straße).

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 6 – Freiraum Vestischer Höhenrücken (tlw.)**

mit dem Bereich

6.4 Recklinghäuser Löbrücken zwischen Recklinghausen, Speckhorn, Suderwich, Oer-Erkenschwick und Horneburg, tlw.

mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung),

Bei diesem weitgehend intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsschutzgebiet mit hochwertigen und ertragreichen Böden in der flachwelligen Topographie der nördlichen „Hangschulter“ des Recklinghäuser Löbrückens mit seinen typischen flachen Talungen und Hohlwegen handelt es sich um einen offenen, zumeist relativ klein parzellierten Freiraum mit teilweise guter Ausstattung an naturnahen Landschaftselementen. Die örtlich gute Ausstattung mit feuchten Wiesen, kleinen Waldungen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, bewachsenen Geländekanten und Gräben bilden die Grundlage für die hohe Bedeutung des Gesamttraumes für Fauna und Flora. Dementsprechend hat es auch seinen Wert als Rückzugsraum für bedrohte Pflanzen und Tiere.

Im Wechselspiel zumeist klein parzellierter Ackerflächen und gliedernder Landschaftselemente mit den ausgeprägten morphologischen Strukturen zeigt sich ein harmonisches, relativ natürliches und sehr weitläufiges Landschaftsbild mit guter Fernsicht. Seine landschaftstypische Ausstattung und Gestaltung mit Gehölzreihen machen diesen Freiraum zu einer äußerst intensiv genutzten Naherholungszone für die angrenzenden Siedlungsgebiete von Recklinghausen und Oer-Erkenschwick.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes soll die bestehenden positiven Funktionen des Freiraumes für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Aufgrund seiner Größe verfügt dieser zusammenhängende, unversiegelte Freiraum über ein hohes Naturpotential und entsprechendes ökologisches Gewicht.

Das Landschaftsschutzgebiet hat zudem wichtige Ausgleichsfunktionen wie Grundwasserneubildung, Schadstofffilterung und Frischluftentstehung zu erfüllen. Hier entstehende Kalt- und Frischluftströme reichen weit in die besiedelten Bereiche (Siedlungs- und Industrieflächen) hinein.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 (1) 1) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen. Insbesondere sind dies hier:

- Obstbaumweide am Hof Heine südlich von Alt-Oer/BK-4309-0121 (ca. 1 ha große, durch Pferde beweidete Grünlandfläche mit alters- und baumartenheterogenem - vor allem Apfel und Süßkirsche, wenige Pflaumen und Birnen - Obstbaumbestand),
- Ehemalige Ziegeleigrube an der Langen Wanne/BK-4309-0122 (ehemalige, 2-6 m gegenüber der Umgebung eingetieft Ziegeleigrube mit welligem bis hügeligem Relief sowie Flach- und Steilböschungen. Bis auf ein zentral gelegenes, max. 0,5 m tiefes Kleingewässer mit dichter Wasserlinsen- und Schwimmblattvegetation und bedrängten Röhrichtgürtel wird die Fläche inzwischen vollständig von jungen Birken- und Weidengehölzen - im Osten und Norden auch älteren Baumbeständen - eingenommen),

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

<p>- den landwirtschaftlich genutzten Korridor des Höhenrückens</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Stieleichen-Feldgehölz westlich von Alt-Oer/BK-4309-0124/LB Nr. 10 (ca. 400 m langes und 25 m breites Stieleichengehölz im mittleren bis starken Baumholzalter (30 - 70 cm Ø), am Ostrand einige Buchen; Gebüschunterwuchs aus Holunder. Naturverjüngung findet sich nur vereinzelt, stärkeres Totholz fehlt ebenso wie ein Waldmantel), - „An der Landwehr“ südlich von Speckhorn/BK-4309-0109/LB Nr. 9 (ca. 400 m langer bis zu 2,5 m tief in den Sandlöss eingeschnittener, gut erhaltener Hohlweg mit im Norden grasbewachsener Sohle, Stieleichen-Baumhecken (bis 70 cm Ø), einzelnen alten Buchen und Eschen und Gebüschunterwuchs aus Schlehe und Holunder; im Süden asphaltierter Fahrweg) - Hohlweg südwestlich von Alt-Oer/BK-4309-0118/LB Nr. 13 (ca. 400 m langer bis zu 2,5 m tief in den Sandlöss eingeschnittener Hohlweg mit grasbewachsener Sohle, Stieleichen-Baumhecken (bis 70 cm Ø, Baumhöhlen), einzelne sehr alte Eschen (bis 1,2 m Ø), Gebüschunterwuchs aus Schlehe und Holunder), <p>So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.</p>
<p>zu 3)</p>	<p>Von zentraler Bedeutung für diesen Bereich des Landschaftsplanes ist die Erhaltung der Freiraumfunktion zur Entstehung von Frischluft für die dicht besiedelten Bereiche sowohl der südlich gelegenen Stadt Recklinghausen als auch der östlich gelegenen Stadt Oer-Erkenschwick sowie die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.</p>
<p>wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung</p>	<p>Der stadtnahe Bereich mit seinen zahlreichen gut ausgebauten Wegen und Straßen ist von großer Bedeutung als Naherholungsgebiet. Er dient zudem als Zuwegung für die Erholungsgebiete im Bereich des Silvertbaches. Der in weiten Bereichen frei gehaltene Raum ermöglicht zudem einen guten Weitblick.</p>
<p>Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1</p>	

Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 „Lohfeld“

Siedlungsnaher, vorwiegend landwirtschaftlich geprägter Übergangsbereich der Recklinghauser Ortsteile Hillen, Ost, Berghausen, Suderwich und Essel.

Größe: 151,56 ha
 1 Teilfläche

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Osten an die Bebauungsränder der Ortsteile Recklinghausen-Ost und -Hillen mit dem Fritzberg, im Süden an Berghausen und Suderwich (ehemals Zeche König Ludwig) und im Osten an Suderwich. Im Norden reicht es bis an den Bogen der Talung des Naturschutzgebietes „Johannistal“ heran.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 9 - Freiraum Recklinghausen, Suderwich, Becklem; (tlw.)**

mit den Bereichen

9.1 Bachauenbereiche von Paschgraben, Quellbach (*Oberlauf*) und Breitenbrucher Bach (*und seinen Zuläufen*), tlw.

**mit dem Entwicklungsziel IV.II
 (Anreicherung der Bachauenbereiche)**

9.2 Stadtnahe Freiräume Fritzberg, Johannistal, Berghäuser Feld, Suderwich und Becklem; tlw.

mit dem Entwicklungsziel II (Anreicherung)

Bei diesem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsschutzgebiet mit hochwertigen und ertragreichen Böden in der flachwelligen Topographie der südlichen „Hangschulter“ des Recklinghäuser Lößrückens mit seinen typischen flachen Talungen und Hohlwegen handelt es sich um einen offenen, im Osten relativ klein parzellierten Freiraum mit teilweise guter Ausstattung an naturnahen Landschaftselementen.

Im Süden des Schutzgebietes findet sich ein hoher Anteil an Grünlandwirtschaft und die Landschaft gewinnt an Strukturreichtum. Gerade dieser siedlungsnaher Bereich ist somit von besonderer Bedeutung für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Zudem finden sich hier auch die Quelllagen verschiedener Emscherzuflüsse.

Die Ausweisung des Schutzgebietes soll die bestehende positive Funktion der Landschaft für die Erholung und das Landschaftsbild dauerhaft sichern. Die reich strukturierte Landschaft, insbesondere im Süden des Gebietes besitzt zudem eine besondere Biotopverbundfunktion.

Zahlreichen Wege und kleinere Straßen bieten optimale Möglichkeiten zur stadtnahen Erholung mit guter Weitsicht (Fritzberg) und Einblicken in die Stadträume.

Das Landschaftsschutzgebiet hat zudem wichtige Ausgleichsfunktionen wie Grundwasserneubildung, Schadstofffilterung und Frischluftentstehung zu erfüllen. Hier entstehende Kalt- und Frischluftströme reichen weit in die besiedelten Bereiche (Siedlungs- und Industrieflächen) hinein.

**Die Festsetzung erfolgt
 gem. § 26 (1) 1), 2) und 3)
 BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- die ökologischen Leitlinien der Bäche
- die kleinstrukturierten, biotopverbindenden Landschaftselemente

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen.

Die Bachauen von Paschgraben und Quellbach-Oberlauf begleiten heute als Relikte der ehemals strukturreichen Kulturlandschaft die streckenweise noch verbauten Bäche. Ihre Erhaltung und Entwicklung dient der Stärkung des ökologischen Rückgrats dieses Landschaftsraumes. Die nur in Teilbereichen naturnahen Bäche sowie die häufig mit Restriktionen belegten Gewässerumfelder sollten in ihrer zukünftigen Entwicklung als extensive Grünlandauen und im Hinblick auf ihre Biotopverbundfunktion dem Leitbild eines Fließgewässers im Tiefland näher kommen können.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

Von besonderer Bedeutung sind im südlichen Bereich des klein strukturierten Schutzgebietes zahlreiche biotopverbindende Landschaftselemente. Insbesondere sind dies hier:

- artenreiche Hochstaudenfluren auf bis zu 2 m hohen Böschungen und gehölzgegliederte Weide entlang des "Hohen Steinwegs" (BK-4309-0135 tlw.)
- eiszeitliches Trockental mit altholzreichen, naturnahen Buchen- und Eichenbeständen, Weidegrünland, Kleingehölzen und angrenzenden Hohlwegen, tlw. (BK-4309-0156)
- Bergahorn-Allee am Frankenweg (BK-4309-0128, AL-RE-9013)
- Allee an der Suderwichstraße (AL-RE-0110)

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

In einigen Teilbereichen - die landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Loh und dem Johannistal sowie südlich des Tales bis hin zu den reich strukturierten Hoflagen in Berghausen - ist dieser Raum trotz seiner diversen Verbundelemente von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt, die in ihrer Struktur aufzuwerten ist. Dieses gilt vor allem für die Vernetzung verschiedener naturnaher Räume. Gleichzeitig würde dieses beitragen zur Aufwertung des Gebietes als Naherholungsraum im stadtnahen Umfeld.

Im Gesamtbereich ist zudem der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit für den von intensiver Landwirtschaft geprägten Raum von Bedeutung.

zu 2)

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern die Erhaltung des Charakteristischen des Raumes.

Im diesem Schutzgebiet finden sich zahlreiche eiszeitliche Überformungen, die nur zum Teil explizit ausgewiesen sind.

Die Bachauen begleiten als Relikte der ehemals strukturreichen Kulturlandschaft die streckenweise noch verbauten Bäche. Die Erhaltung und Stärkung ihrer vielfältigen Strukturen dient ihrer Leitlinienfunktion und ist bedeutsam für das Landschaftsbild.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Das unmittelbar an die Ortsteile Ost, Hillen, Berghausen, Suderwich und Essel angrenzende Schutzgebiet ist mit seinen zahlreichen Feldwegen und kleinen Straßen in dieser leider nur teilweise reich strukturierten Landschaft von besonderer Bedeutung für die Naherholung

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1

Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 „Essel / Westerbach“

Der vorwiegend landwirtschaftlich geprägte Freiraum entlang der Nordflanke des Vestischen Höhenrückens südlich und östlich von Oer-Erkenschwick mit den Auenbereichen mehrerer der Lippe zufließender Bäche

Größe: 731,28 ha
 1 Teilfläche

Dieses Landschaftsschutzgebiet südlich und östlich von Oer-Erkenschwick erstreckt sich von Recklinghausen im Westen bis nach Horneburg - am östlichen Rand des Landschaftsplanes. Seine südliche Grenze entlang des Johannistals, des Friedhofs Suderwich, der Straßen Im Wittbusch und Heiligenkamp und des NSG Becklemer Busch bildet zudem die im Schutzgebiet liegende Wasserscheide zwischen den Emscher- und Lippezulüssen ab.

Mehrere zentrale Verkehrswege zerschneiden den Raum (L 889 Esseler Straße, L 610 Dortmunder Straße / L 511 Horneburger Straße / Landwehring, K 15 Hochfeld, L 610 Verbandsstraße, K 43 Ewaldstraße / Friedrich-Ebert-Straße).

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 6 - Freiraum Vestischer Höhenrücken; (tlw.)**
 mit den Bereichen

6.2 Bachauenbereiche von Steinrapener Bach, Westerbach (mit Sauerkampgraben), Esseler Bruchgraben und Breiter Bach (mit Breiter Teich)

**mit dem Entwicklungsziel IV.II
 (Anreicherung der Bachauenbereiche)**

6.4 Recklinghäuser Lößrücken zwischen Recklinghausen, Speckhorn, Suderwich, Oer-Erkenschwick und Horneburg; tlw.

mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

Bei diesem weitgehend intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsschutzgebiet mit guten bis sehr guten und ertragreichen Böden in der flachwelligen Topographie der nördlichen „Hangschulter“ des Recklinghäuser Lößrückens mit seinen typischen flachen Talungen und Hohlwegen handelt es sich um einen offenen, zumeist relativ klein parzellierten Freiraum mit teilweise guter Ausstattung an naturnahen Landschaftselementen. Der südliche Bereich besitzt große zusammenhängende Freiflächen mit hohem ökologischem Potential. In den Bereichen östlich von Essel und nördlich Horneburgs wird das Schutzgebiet von klaren linearen Landschaftselementen und kleineren Gewässern geprägt. Die örtlich gute Ausstattung mit feuchten Wiesen, kleinen Waldungen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, bewachsenen Geländekanten und Gräben bilden die Grundlage für die Bedeutung des Gesamttraumes für Fauna und Flora. Dementsprechend hat es auch seinen besonderen Wert als Rückzugsraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Die Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes soll die bestehenden positiven Funktionen dieses Landschaftsschutzgebietes für den Naturhaushalt und die Erholung sichern. Zudem soll die Bodenfruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

Zahlreichen Wege und kleinere Straßen bieten gute Möglichkeiten zur extensiven Erholungsnutzung mit guter Weitsicht und Einblicken in die Stadträume. Allerdings wird der Raum immer wieder durch verschiedene Hauptverkehrsadern zerschnitten. Das Rückgrat der Erholungsnutzung bilden die Bachauenbereiche von Esseler Bruchgraben, Westerbach (vor allem mit seinen Zuflüssen) und Steinrapener Bach mit ihrer Verbindungsfunktion bis in den Landschaftsraum der Haard hinein.

Das Landschaftsschutzgebiet hat zudem wichtige Ausgleichs- und Pufferfunktionen wie Grundwasserneubildung, Schadstofffilterung und Frischluftentstehung zu erfüllen. Hier entstehende Kalt- und Frischluftströme reichen weit in die besiedelten Bereiche (Siedlungs- und Industrieflächen) hinein.

**Die Festsetzung erfolgt
 gem. § 26 (1) 1), 2) und 3)
 BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

bestimmen. Insbesondere sind dies hier:

- Hohlweg östlich von Berghausen/BK-4309-0126 (ca. 300 m langer bis zu 3 m tief in den Lößuntergrund eingeschnittener Hohlweg in der ausgeräumten Ackerflur mit grasbewachsener Sohle; landschaftsprägende, teils lückige Stieleichen-Baumhecken auf gut erhaltenen Hohlwegböschungen (bis max. 130 cm Ø))
- Kleingehölze ... an der Bergstraße nördlich Berghausen/BK-4309-0127, (rechtwinklig abknickende ca. 170 m lange Baumhecke auf der Böschung eines Wege und einer ehemaligen, flachen Mergelgrube mit alten Stieleichen (bis 70 cm Ø) und Gebüschunterwuchs aus Holunder und Brombeere. Nach Norden setzt sich das Gehölz ca. 100 m entlang der Bergstraße mit Zwerg-Holunder fort),
- Feldhecke an der Flur „Behrbom“ westlich von Suderwich/BK-4309-0129/LB Nr. 15 (ca. 150 m lange und 5-10 m breite, dicht geschlossene Feldhecke auf einer südwest- bis südostexponierten Geländekante mit Schwarzem Holunder und Brombeeren und mehreren älteren Stieleichen als Überhälter),
- Hohlwege bei „Appelhoff“ nordwestlich von Essel/BK-4309-0130/LB Nr. 16 (ca. 450 m langer bis zu 3 m tief in den Lößuntergrund eingeschnittener Hohlweg mit grasbewachsener Sohle, altholzreiche Stieleichen-Baumhecken im starken Baumholzalter (bis 90 cm Ø), Gebüschunterwuchs aus Holunder. Etwas südlich befindet sich ein zweiter ca. 100 m langer und ca. 2 m eingeschnittener Hohlweg mit alten Steieleichen an einer wenig befahrenen Anliegerstraße),
- Hohlweg bei „Heine“ südwestlich Essel/BK-4309-0131/LB Nr. 16 (gegebelter ca. 100 bzw. 140 m langer 1 – 2 m tief in den Sandlöss eingeschnittener Hohlweg, mit altholzreicher Gehölzbestockung aus Stieleichen (bis 80 cm Ø), Gebüschunterwuchs aus Holunder, alten Weißdornbüschen, Brombeere und mehreren Farnarten),
- Teich und angrenzende Brachen im Esseler Bruch/BK-4309-0133 LB Nr. 20,
- Kleingehölze im Esseler Bruch BK-4309-0134 (Das alte Niederungsgebiet ist heute stark entwässert und wird vor allem durch Äcker sowie durch Intensiv-Grünlandflächen eingenommen. Entlang überwiegend trockener Gräben und an Geländekanten stocken alte Stieleichen- und Eschenreihen (Ø vereinzelt bis 90 cm), durchgewachsene Hecken und Feldgehölze),
- Feuchtgrünland nordöstlich von Essel BK-4309-0138 (brachgefallene, im Zentrum sehr quellige ehemalige Weidefläche angrenzend an ausgedehnte Ackerflächen. Die Vegetation wird dort von Flut-Schwaden, Zottigem Weidenröschen und Flatterbinse beherrscht, In Randbereichen ist die Fläche deutlich trockener mit aufkommenden jungen Eschen. Am Südrand befindet sich eine ältere Kopfweidenreihe. Der Nassbereich setzt sich in die östlich angrenzende Ackerflächen hinein fort),
- Weidegrünland mit Kleingehölzen östlich von Essel/BK-4309-0146 LB Nr. 17,
- Heckenkomplex am "Breiten Teich"/BK-4309-0150 LB Nr. 19,
- Obstweiden und Kleingehölze am Westerbach bei „Wiesmann“ BK-4309-0151 (teils beweidete ältere Obstwiesen und zwei altholzreiche Buchen-Eichen-Birken-Feldgehölze (bis 90 cm Ø) im Umfeld mehrerer alter Bauernhöfe),
- Grünland und Feldgehölze am Steinrapener Bach BK-4309-0152 LB Nr. 21
- Strukturreiches Auengrünland zwischen Westerbach und Steinrapener Bach BK -4309-0153 LB Nr. 22 tlw.
- Bachtälchen und Feldgehölz nordwestlich des Westerbachs bei "Gutacker" BK-4309-0154 LB Nr. 22 tlw.

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- die ökologischen Leitlinien der Bäche
- die abwechslungsreiche Gliederung des Landschaftsraumes mit Grünländern, Ackerfluren, gut strukturierten Feldgehölzen, He-

Die Bachauen von Esseler Bruchgraben, Breiter Bach, Westerbach mit Sauerkampgraben und Steinrapener Bach mit dem klassifizierten Gewässer 7.26 und dem unbenannten Gewässer nordwestlich der Verbandsstraße begleiten heute nur noch als bruchstückhafte Relikte der ehemals strukturreichen Kulturlandschaft die zumeist zu reinen Vorflutern verbauten Bäche. Ihre Erhaltung und Entwicklung dient der Stärkung des ökologischen Rückgrats dieses Landschaftsraumes. Die nur in wenigen Teilbereichen naturnahen Bäche sowie die weitgehend mit Restriktionen belegten Gewässerumfelder sollten in ihrer zukünftigen Entwicklung aus extensive Grünlandauen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>cken und Obstwiesen</p> <p>- Mergelkuhle und Zwergholunder in der Hecke Ecke Bergstraße und Frankenweg</p>	<p>und im Hinblick auf ihre Biotopverbundfunktion dem Leitbild eines Fließgewässers im Tiefland näher kommen können.</p> <p>Von großer Bedeutung für diesen Bereich des Landschaftsplanes ist auch die Erhaltung der Freiraumfunktion zur Entstehung von Frischluft für die dicht besiedelten Bereiche sowohl der südlich gelegenen Stadt Recklinghausen als auch der östlich gelegenen Stadt Oer-Erkenschwick sowie die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Als exemplarisch für diese Landschaftselemente in diesem Schutzgebiet gilt eine Baumhecke Ecke Bergstraße/ Frankenweg (BK-4309-0127). In dieser, eine alte Mergelkuhle einschließenden Struktur, tritt vereinzelt auch der Zwergholunder auf.</p>
<p>zu 2)</p> <p>wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft</p>	<p>Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern die Erhaltung des Charakteristischen des Raumes.</p> <p>Im Zentrum des Schutzgebietes liegt der „Breiter Teich“, dessen ringförmige Wallanlage als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen ist. Dieser Landschaftsbestandteil mit seiner Umgebung und seiner im Zentrum liegenden landwirtschaftlichen Nutzung waren historisch eine Teichanlage, in deren Nachfolge, nach der Verlandung des Teiches, Grünlandwirtschaft auf diesem Extremstandort betrieben wurde.</p> <p>Die Bachauen begleiten heute nur noch als bruchstückhafte Relikte der ehemals strukturreichen Kulturlandschaft die zumeist verbauten Bäche. Die Erhaltung und Stärkung ihrer vielfältigen Strukturen dient ihrer Leitlinienfunktion und ist bedeutsam für das Landschaftsbild.</p>
<p>zu 3)</p> <p>wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung</p> <p>Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1</p>	<p>Der überwiegend stadtnahe Bereich mit seinen zahlreichen gut ausgebauten Wegen und Straßen ist von großer Bedeutung als Naherholungsgebiet. Er dient zudem als Zuwegung für die Erholungsgebiete im Bereich der Haard. Der in weiten Bereichen frei gehaltene Raum ermöglicht zudem einen guten Weitblick.</p>

Landschaftsschutzgebiet Nr. 9 „Becklem / Suderwich“

Der vorwiegend landwirtschaftlich geprägte Freiraum entlang der Südflanke des Vestischen Höhenrückens nordöstlich von Suderwich und die Niederungen des Breitenbrucher Baches westlich von Becklem

Größe: 160,38 ha
 2 Teilflächen

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Westen an den Siedlungsrand Suderwichts mit der Bauerschaft Sachsenstraße und dem Gewerbebereich am Ickerottweg. Seine nördliche Grenze führt entlang der Straßen Im Wittbusch und Heiligenkamp und der ehemaligen Zechenbahntrasse und bildet zusammen mit dem NSG Becklemer Busch die Wasserscheide zwischen den Emscher- und Lippezufüssen ab. Die östliche Grenze verläuft entlang des Siedlungsrandes von Becklem, die Südliche entlang der BAB 2.

Der Schutzbereich nördlich Suderwichts und in dem kleinen Castrop-Rauxeler Teil zwischen Becklem und Suderwich wird im Süden durch die BAB 2 und im Norden durch die Kuppenlage des Recklinghäuser Höhenrückens begrenzt. Im Süd-Osten und Westen bilden die Ortslagen Suderwichts und Becklems die Grenzen des Schutzgebietes.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 9 - Freiraum Recklinghausen, Suderwich, Becklem; (tlw.)**

mit den Bereichen

- 9.1 Bachauenbereiche von Paschgraben, Quellbach (*Oberlauf*) und Breitenbrucher Bach (*und seinen Zuläufen*), tlw.**

**mit dem Entwicklungsziel IV.II
 (Anreicherung der Bachauenbereiche)**

- 9.2 Stadtnahe Freiräume Fritzberg, Johannistal, Berghäuser Feld, Suderwich und Becklem; tlw.**

mit dem Entwicklungsziel I.I (Anreicherung)

Bei diesem intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsschutzgebiet mit hochwertigen und ertragreichen Böden - im Westen noch in der flachwelligen Topographie der südlichen „Hangschulter“ des Recklinghäuser Lößrückens mit seinen typischen flachen Talungen - im Osten in der ebenen Niederung der Emscheraue - handelt es sich um einen offenen, im Westen etwas kleiner parzellierten Freiraum mit nur vereinzelter Ausstattung an naturnahen Einzelbiotopen und Landschaftselementen (Die Reste des ehemals selbständigen Biotopkatasterbereiches "Wald- Grünland- Acker- Komplex in der Flur Buddenhof bei Becklem" wurden in die „Kleinwaldflächen um Henrichenburg“ einbezogen, da sie sehr stark an Wert eingebüßt haben). Der Breitenbrucher Bach inklusive seiner Zuläufe wurde im Laufe der Zeit mehrfach abschnittsweise begradigt und eingetieft und mündet heute im Rhein-Herne-Kanal. Nur vereinzelte kleine Reste ökologischer Strukturen wie Einzelbäume, Feldgehölze und -hecken und Hof- und Siedlungseingrünungen und zwei kleine Wäldchen sind in der Feldflur verblieben.

Dieser von den Siedlungs- und Gewerbeflächen der Städte Recklinghausen und Castrop-Rauxel bedrängte Freiraum ist als Grundwasseranreicherungs-, Immissionsschutz- und Frischluftentstehungsgebiet für die umliegenden Bereiche von großer Bedeutung. Daneben ist er aufgrund seiner guten Erschließung für die Naherholung gut nutzbar.

Die Ausweisung des Schutzgebietes soll die noch bestehenden positiven Funktionen der Landschaft für die Erholung und das Landschaftsbild dauerhaft sichern und in Verbindung mit der Ausweisung als Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die ökologischen Defizite des Raums ausgleichen und die Gliederung der Landschaft stärken.

**Die Festsetzung erfolgt
 gem. § 26 (1) 1), 2) und 3)
 BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit

Die Auflistung der verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, dass der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes - das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft - bestimmen. Insbesondere sind dies hier:

- Abschnittsweise Baum- und Gehölzbestände am jetzigen und ehemali-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- Fliesgewässer der Ebenen
- Die naturnahen Wälder im Süden des Schutzgebietes
- ertragsreiche landwirtschaftliche Nutzflächen im Bereich des südlichen Höhenrückens

gen Gewässerverlauf und vier zulaufenden Gräben (Straßenseitengräben an der Heidestraße ca. 300m, Graben an der Hoflage Budde ca. 350m, Graben südlich der Hoflage Budde ca. 850m, Straßenseiten- und Feldgraben entlang „Auf der Flur“ und „Im Wiesengrund“)

- Baumreihen an Horneburger und Heidestraße.
- Kleinwaldflächen nördlich der BAB 2

So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar, aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar.

Vor allem im südlichen Bereich des Schutzgebietes sind die Gewässerstrukturen des Breitenbrucher Baches und seiner Zuflüsse von besonderer Bedeutung als- trotz diverser vorhandener Strukturelemente im unmittelbaren Gewässerumfeld - potentielle Verbundachsen des Raumes.

Die Kleinwaldflächen im Süden des Gebietes sind Teil eines relativ dichten, lokal wertvollen Wald-Biotopverbundes am Nordrand von Castrop-Rauxel, der durch das Zurückdrängen der teilweise dominanten Roteiche in Richtung auf naturnahe Buchen-, Eichen- und Birkenwälder entwickelt werden sollte.

In großen Teilbereichen ist zudem der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit für den von intensiver Landwirtschaft geprägten Raum von Bedeutung. Gleichzeitig würde dieses beitragen zur Aufwertung des Gebietes als Naherholungsraum im stadtnahen Umfeld.

zu 2)

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern die Erhaltung des Charakteristischen des Raumes.

Der nördliche Teil des Schutzgebietes ist geprägt von der südexponierten Hanglage des Recklinghäuser Höhenrückens mit seinen weitreichenden Sichtbeziehungen auf den Nordrand des Ruhrgebietes.

Den südlichen Teilbereich zwischen Becklem und Suderwich prägen vor allem die gut ausgeprägten Birkenalleen an und im Umfeld der Horneburger Straße und einige weinige Feldgehölze und Hecken.

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Das unmittelbar an die Ortsteile Suderwich und Becklem angrenzende Schutzgebiet ist mit seinen Feldwegen von besonderer Bedeutung für die Naherholung und Verbindungselement zum einen in den großen offenen Landschaftsraum des Recklinghauser Lößrückens im Norden und zum anderen in den großen Waldbereich der Brandheide südlich der BAB 2.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1

Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 temp. „Herten“

Die vier Teilflächen arrondieren die Ortslagen Langenbochum und Scherlebeck in nördlicher und westlicher Richtung.

Größe: 19,93 ha
4 Teilflächen

Das gesamte temporäre Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über vier Teilflächen.

Die Fläche Schulungs- und Freizeithof Hof Wessels erstreckt sich mit ca. 1,3 ha über ca. 120 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 120 m in Ost-West-Ausrichtung südlich der Langenbochumer Straße.

Die westliche Arrondierung „Polsumer Straße“ erstreckt sich mit ca. 9,66 ha über ca. 300 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 500 m in Ost-West-Ausrichtung südlich der Polsumer Straße.

Die mittlere Arrondierung „Beckers Feld“ erstreckt sich mit ca. 8,14 ha über ca. 500 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 200 m in Ost-West-Ausrichtung östlich der Backumer Straße.

Die östliche Arrondierung „Elper Straße“ erstreckt sich mit ca. 0,83 ha über ca. 60 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 150 m in Ost-West-Ausrichtung nördlich der Elper Straße

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 2.3 – Städtische Entwicklungsbereiche, Herten: Schulungs- und Freizeithof Hof Wessels, Langenbochum, Polsumer Straße; Scherlebeck, Beckers Feld; Scherlebeck, Elper Straße mit dem Entwicklungsziel I.II (Erhaltung mit Befristung)**

Die Ausweisung dieses Bereiches als temporäres Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen des Bereichs für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 (1) 1) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- durch den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 10 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Bau GB der Stadt Herten ganz oder in Teilen außer Kraft.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist dieser Freiraum auch Bereich für die Naherholung. Die Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 temp. „Marl“

Die drei Teilflächen arrondieren die Ortslagen Lenkerbeck und Drewer in südlicher Richtung.

Größe: 59,63 ha
3 Teilflächen

Das gesamte temporäre Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich am Südrand der Stadt Marl über drei Teilflächen.

Die westliche Arrondierung „Johannesstraße“ erstreckt sich mit ca. 33,26 ha über ca. 850 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 500 m in Ost-West-Ausrichtung zwischen der Herzlia-Allee (L 638) und dem geschützten Landschaftsbestandteil Freerbruchgraben nördlich der Recklinghäuser Straße (B 225).

Die mittlere Arrondierung „Wellerfeldweg“ erstreckt sich mit ca. 11,18 ha über ca. 350 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 320 m in Ost-West-Ausrichtung zwischen Langehegge und Wellerfeldweg nördlich der Freerbruchstraße.

Die östliche Arrondierung „Breewiese“ erstreckt sich mit ca. 15,18 ha über ca. 550 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 350 m in Ost-West-Ausrichtung zwischen Ringerottstraße und Hülsbergstraße nördlich des Löntroper Grenzweges.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 4.6 – Städtische Entwicklungsbereiche, Marl: Johannesstraße, Wellerfeldweg, Breewiese mit dem Entwicklungsziel I.II (Erhaltung mit Befristung)**

Die Ausweisung dieses Bereiches als temporäres Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen des Bereichs für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 (1) 1) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- durch den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 11 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Bau GB der Stadt Marl ganz oder in Teilen außer Kraft.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist dieser Freiraum auch Bereich für die Naherholung. Die Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 12 temp. „Oer-Erkenschwick“

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst zwei Teilflächen in unmittelbarer Ortsrandlage von Oer-Erkenschwick.

Größe: 16,08 ha
2 Teilflächen

Das gesamte temporäre Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich am südwestlichen und östlichen Ortsrand der Stadt Oer-Erkenschwick über zwei Teilflächen.

Die südwestliche Arrondierung „Geistfeldweg“ erstreckt sich mit ca. 7,02 ha über ca. 250 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 300 m in Ost-West-Ausrichtung zwischen der ehemaligen Zechenbahntrasse im Norden und dem Geistfeldweg im Süden östlich der Esseler Straße (L 889) als Wohnbaufläche.

Die östliche Arrondierung „Schüttwiese“ erstreckt sich mit ca. 9,06 ha über ca. 500 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 200 m in Ost-West-Ausrichtung zwischen der Ewaldstraße im Norden und dem Wiesenbach im Süden östlich des Steinrapener Weges und der Ludwigstraße als gewerbliche Erweiterungsfläche.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 7.2 – Städtische Entwicklungsbereiche, Oer-Erkenschwick: Geistfeldweg, Schüttacker**

mit dem Entwicklungsziel I.II (Erhaltung mit Befristung)

Alle Flächen im Bereich der Stadt Oer-Erkenschwick sind derzeit von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Die Ausweisung dieses Bereiches als temporäres Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen des Bereichs für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 (1) 1) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- durch den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum

zu 3)

wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 12 Oer-Erkenschwick tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Bau GB der Stadt Recklinghausen ganz oder in Teilen außer Kraft.

Sollte die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft mit dem neuen Flächennutzungsplan der Stadt Oer-Erkenschwick Rechtskraft erlangen, kann der temporäre Landschaftsschutz in einen permanenten umgewandelt werden.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist dieser Freiraum auch Bereich für die Naherholung. Die Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 temp. „Recklinghausen“

Die sechs Teilbereiche arrondieren das Stadtgebiet Recklinghausens nördlich von Hochlar, westlich des Knappschafts-Krankenhauses, nördlich des Nordviertels, nördlich der L 511n (Bezirkssportanlage Nord) und des Ostviertels und kleinere Flächen am Ickerottweg nord-östlich von Suderwich

Größe: 44,07 ha
 8 Teilflächen

Das gesamte temporäre Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich am Siedlungsrand der Stadt Recklinghausen in sechs Teilbereichen über acht Teilflächen.

Die westliche Arrondierung „Hochlar“ erstreckt sich mit ca. 1,7 ha über ca. 120 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 220 m in Ost-West-Ausrichtung zwischen Bockholter Straße und der Straße „An der Dornhecke“.

Die westliche Arrondierung „Knappschaftskrankenhaus“ erstreckt sich mit ca. 16,90 ha über ca. 800 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 300 m in Ost-West-Ausrichtung zwischen Autobahnkreuz (A 43 / L 511) und Westring (B 225) nördlich des Westerholter Weges.

Die nordwestliche Arrondierung „Nordviertel“ erstreckt sich mit ca. 9,60 ha über ca. 300 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 400 m in Ost-West-Ausrichtung zwischen Beisinger Weg und Halterner Straße südlich der L 511.

Die nördliche Arrondierung „Bezirkssportanlage Nord“ erstreckt sich mit ca. 8,10 ha über ca. 300 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 300 m in Ost-West-Ausrichtung zwischen Rodelberg und Halterner Straße nördlich der L 511.

Die nordöstliche Arrondierung „Dortmunder Straße“ erstreckt sich mit ca. 3,37 ha über ca. 100 m in Nord-Süd-Ausrichtung und ca. 500 m in Ost-West-Ausrichtung nördlich der Dortmunder Straße.

Die östliche Arrondierung „Ickerottweg“ erstreckt sich mit insgesamt ca. 3,78 ha über drei Teilflächen nördlich und südlich des Gewerbegebietes am Ickerottweg.

Es umfasst den

- **Entwicklungsraum 8.2 – Städtische Entwicklungsbereiche, Recklinghausen: Hochlar, Knappschaftskrankenhaus, Nordviertel, Bezirkssportanlage Nord, Dortmunder Straße, Ickerottweg**

mit dem Entwicklungsziel I.II (Erhaltung mit Befristung)

Der Regionalplan Emscher-Lippe (*Stand Nov. 2004*) stellt den Entwicklungsraum westlich des Krankenhauses als allgemeinen Siedlungsbereich dar. Der Stadt Recklinghausen dient er als optionaler Erweiterungsbereich für Bebauungen aus dem Bereich Gesundheitsvorsorge.

Die Bereiche eins, drei, vier und fünfte stellen optionale Entwicklungsflächen für spätere Wohnbebauungen dar, die sechste bei Suderwich ist für mögliche Gewerbeerweiterungen angedacht.

Die Ausweisung dieses Bereiches als temporäres Landschaftsschutzgebiet soll die bestehenden positiven Funktionen des Bereichs für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 BauGB sichern

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 (1) 1) und 3) BNatSchG

zu 1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier im Wesentlichen bestimmt durch:

- durch den offenen landwirtschaftlich genutzten Freiraum

zu 3) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.2.1

Die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzgebietes Nr. 13 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Bau GB der Stadt Recklinghausen ganz oder in Teilen außer Kraft.

Neben seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist dieser Freiraum auch Bereich für die Naherholung. Die Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen dabei eine wichtige Rolle.

C 1.3. Naturdenkmale

Die Naturdenkmale sind mit den lfd. Nr. 1 - 4 bezeichnet und in der nachfolgenden textlichen Festsetzung beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000 an ihren genauen Standorten dargestellt.

Bei Bäumen wird die zum Schutz des Naturdenkmales mitgeschützte Umgebung durch den Traufbereich der Krone bestimmt, soweit dieser Schutzbereich nicht bereits vor der Unterschutzstellung zu einer Straßendecke gehörte oder überbaut ist.

Insbesondere bei Bäumen in landwirtschaftlichen Hofanlagen oder an Gebäuden können die bisherigen Nutzungen beibehalten werden.

Für alle Naturdenkmale gelten

- die selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C. 1.01 - 1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C. 1.3.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Nach § 28 BNatSchG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Es bleibt unbenommen, über privatrechtliche Vereinbarungen schädigende Einflüsse oder Nutzungen der mitgeschützten Umgebung abzustellen.

C 1.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Bei den Naturdenkmalen sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen und Vorhaben verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf.

Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei den einzelnen Naturdenkmalen unter C.1.3.2 nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist.

Inbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege;
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote;
- Dauercamping und Zeltplätze;
- Sport- und Spielplätze;
- Lager und Ausstellungsplätze;
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;

Hinweis: Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes bereits ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wie z.B. auch die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und offenen Ansitzleitern bleiben davon gem. Ziffer C 1.05.1 unberührt.

- Ansitzleitern, Hochsitze und Jagdhütten.

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen.

Unberührt bleibt

- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Naturdenkmale werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als ULB im gesetzlichen Auftrag gem. § 48 (2) LG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

5. Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>6. Straßen, Wege sowie Park-, Lager- und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen.</p>	<p>Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege. Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u.a. ständiges Befahren und das Auftragen/Einbringen von Wegebaumaterial.</p>
<p>7. Im Traufbereich Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. zu führen oder abzustellen.</p>	
<p>8. Ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern.</p>	
<p>Unberührt bleibt - die Unterhaltung der o.g. Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde</p>	
<p>9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen.</p>	
<p>10. <i>(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf im Rahmen der Gewässerunterhaltung)</i></p>	
<p>11. <i>(Das Verbot der Baumschädigung ist bereits über die Eingangsbestimmung (C.1.3.1) geregelt).</i></p>	<p><i>(Sie enthält das ausdrückliche Verbot aller Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale führen können.)</i></p>
<p>12. <i>(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf zur Grünlandumwandlung)</i></p>	
<p>13. Den Grundwasserflurabstand zu verändern</p>	<p>Betroffen hiervon sind sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind den Grundwasserflurabstand zu verändern. Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn. 2 - 4) wird hingewiesen. Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs.2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.</p>
<p>14. Veranstaltungen jeglicher Art wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen.</p>	
<p>15. Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.</p>	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

16. Dränagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.

Dazu gehören auch Maßnahmen in angrenzenden Flächen oder Gebieten, die sich auf das Naturdenkmal auswirken.

Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn 2 - 4) wird hingewiesen.

17. *(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf zu Stillgewässern)*

18. *(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich von Naturdenkmalen kein Regelungsbedarf zu Gewässerbefahrungen)*

19. Wildfütterungsvorrichtungen anzubringen oder aufzustellen

Gebote

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von diesen ausgehen oder auf sie einwirken, umgehend der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen. Unabhängig davon wird die untere Landschaftsbehörde vorsorglich und laufend alle Maßnahmen treffen, die eine ordnungsgemäße Erhaltung des Naturdenkmals gewährleisten. Auch obliegt ihr die Verkehrssicherungspflicht.

Ausnahmen und Befreiungen

(In diesem Landschaftsplan besteht im Bereich der Naturdenkmale kein Regelungsbedarf zu Ausnahmen und Befreiungen)

C 1.3.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale

Naturdenkmal Nr.1 – „Granit Findling an der Hülsstraße“

Granit-Findling an der Hülsstraße in Marl-Hüls.

Die große Granitformation liegt an der Hülsstraße in Marl-Hüls, Höhe Jahnstadion.

Sie befindet sich im

**Bereich für das Entwicklungsziel 4.4 – Städtische Grünzüge, Marl
mit dem Entwicklungsziel I.III (Erhaltung der Freiraumfunktion)**

Der Findling in Form eines magmatischen Tiefengesteins (Plutonit) ist vermutlich mit Gletschern während der letzten - bis ins Ruhrgebiet reichenden Eiszeit - der Saaleeiszeit hierher transportiert worden und bildet nun ein außerordentlich großes Relikt für den Ruhrraum.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 1) und 2) BNatSchG

zu 1)

Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder erdgeschichtlichen Gründen

Der Granitfindling, ein aus magmatischen Prozessen entstandenes Gestein wurde vermutlich mit den Gletschern der Saaleeiszeit, deren maximale Ausweitung vor rund 300.000 Jahren auch das Ruhrgebiet vereiste, transportiert. Die aus Skandinavien stammenden Gletscher drangen erstmals in der Elsterkaltzeit vor rund 380.000 Jahren nach Westfalen vor und erneut vor circa 300.000 Jahren. Hierbei hinterließen ihre Gletscherzungen im Ruhrraum Ablagerungen, wozu auch der hier beschriebene, für hiesige Verhältnisse außerordentlich große Findling zählt.

zu 2)

zur Erhaltung der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Der auffällig große Granit ist etwa 2,90 Meter lang, 1,80 Meter breit, 1,30 Meter hoch, hat einen Gesamtumfang von gut 7,20 Meter und wiegt etwa 18,322 Tonnen. Das mächtige, deutlich durch Geschiebeprozesse rundlich geformte Gestein, ist ein seltenes Relikt im Ruhrraum und ist wegen seiner außerordentlichen Größe maßgeblich ortsprägend.

**Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1
aufgeführten allgemeinen Ge- und
Verbote.**

Naturdenkmal Nr.2 – „Rotbuche an der Dahlbrede“

Rotbuche an der Dahlbrede, südöstlich von Loemühle.

das Naturdenkmal steht zwischen Recklinghausen und Marl-Sinsen, südöstlich von Loemühle an der Kreuzung Dahlbrede / Notweg zwischen Straße und Ackerlage.

Es befindet sich im

Bereich für das Entwicklungsziel 3.2 – Feldfluren und Waldbereiche zwischen Marl und Herten mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

Die rund **150 Jahre** alte Rotbuche an der Dahlbrede südöstlich von Loemühle ist ein etwa 20 Meter hoher, freistehender, schön gewachsener Baum. Sie hat eine große Fernwirkung, da sie einen Übergang zwischen Ortslage und freier Landschaft bildet. Sie stellt sowohl aus ökologischer Sicht als auch aus Gründen der Seltenheit einen schützenswerten Baum dar.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 2) BNatSchG

zu 2)

zur Erhaltung der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Die Rotbuche ist ein etwa 20 Meter hoher, freistehender Baum mit einem Stammdurchmesser auf Fußhöhe von 1,30 Metern. Unmittelbar an einem Wirtschaftsweg zwischen Ortschaft und Acker gelegen, bildet sie einen schönen Übergang zwischen den verschiedenen Nutzungsbildern. Die in einiger Höhe ansetzende Verzweigung sowie die regelmäßig und fein verzweigte Krone sind charakteristisch für ihre natürliche Wuchsform.

Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Darüber hinaus gilt folgendes Gebot:

1. Der Baum ist regelmäßig auf seine Verkehrssicherheit hin zu überprüfen

Es wird darauf hingewiesen, dass baumchirurgische Maßnahmen sowie das Ausschneiden von abgestorbenen, trockenen Ästen erforderlich sind.

Naturdenkmal Nr.3 – „Winterlinde am Hof Brüninghoff“

Winterlinde am Reiterhof Brüninghoff nördlich Marl-Sinsen.

Das Naturdenkmal befindet sich zwischen Recklinghausen und Marl Sinsen westlich der A 43 am Reiterhof Brüninghoff.

Es befindet sich im

Bereich für das Entwicklungsziel 5.2 – Feldfluren des Silvertbachsystems

mit dem Entwicklungsziel II (Anreicherung)

Die mehr als 200 Jahre alte Winterlinde, die durch ihren freistehenden Standort einen einzigartige Wuchsform hat, stellt für den Kreis Recklinghausen sowohl aus ökologischer Sicht als auch aus Gründen der Seltenheit einen schützenswerten Baum dar.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 2) BNatSchG

zu 2)

zur Erhaltung der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Die Winterlinde ist ein freistehend gewachsener Baum, welcher durch seine in etwa 2,50 Meter ansetzende vielfache Verzweigung eine prägende Wirkung auf das sonst recht baumkarge Umfeld hat. Sie ist mit ihrer Wuchshöhe von ca. 25 Metern weithin sichtbar. Ihr Stammdurchmesser auf Fußhöhe ist mit etwa 1,40 Metern beträchtlich und innerhalb des Plangebiets selten.

Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Darüber hinaus gilt folgendes Gebot:

1. Der Baum ist regelmäßig auf seine Verkehrssicherheit hin zu überprüfen

Es wird darauf hingewiesen, dass baumchirurgische Maßnahmen sowie das Ausschneiden von abgestorbenen, trockenen Ästen erforderlich sind.

Naturdenkmal Nr.4 – „Hagelkreuz bei Essel“

Hagelkreuz, Findling und Weide ca. 700 m östlich von Essel

Das „Hilbringsche Hagelkreuz“ steht auf den östlichen Ausläufern des Höhenrückens östlich von Essel und südlich der Hohen Schlenke. Vor dem Hagelkreuz liegt ein ursprünglich aus der Haard stammender Findling und auf der kleinen Parzelle finden sich neben einer Weide zudem einige Orchideen.

Es befindet sich im

Bereich für das Entwicklungsziel 6.4 – Recklinghäuser Lößrücken zwischen Recklinghausen, Speckhorn, Suderwich, Oer-Erkenschwick und Horneburg

mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

Das Hagelkreuz war seit dem ausgehenden Mittelalter Wegmarke der Johannesprozessionen im Bereich Suderwich und Essel und markiert hier den Verlauf alter Wegeverbindungen über den Höhenrücken.

Das 1497 errichtete ursprüngliche Kreuz, hier an seinem zweiten Standort, wurde in den 1980er Jahren aus einem 800jährigen Eichenbalken gefertigt.

Das Ensemble aus Kreuz, Weide und Findling steht auf einer kleinen freien Parzelle, inmitten intensiver agrarischer Nutzung, auf der sich ein Rest hier vorkommender seltener Pflanzenarten gehalten hat.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 1) und 2) BNatSchG

zu 1)

Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder erdgeschichtlichen Gründen

Das Hagelkreuz markierte jahrhundertlang eine Station in der jährlichen Johannesprozession. Der nacheiszeitliche Findling stammt ursprünglich aus der Haard und wurde vor mehr als hundert Jahren an diesen Standort gebracht.

zu 2)

zur Erhaltung der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Das weithin sichtbare Hagelkreuz stellt zusammen mit der heute dort stehenden Weide einen der markantesten Blickpunkte auf diesem Teil des Höhenrückens dar. Geflecktes Knabenkraut.

Eine Ergänzung der vorhandenen Weide vor Eintritt der Abgängigkeit durch einen standortgerechten und heimischen Baum wie z.B. eine Stieleiche, würde für entsprechende ökologische und landschaftsästhetische Kontinuität sorgen.

Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Darüber hinaus gilt folgendes Gebot:

1. Der Baum ist regelmäßig auf seine Verkehrssicherheit hin zu überprüfen

Es wird darauf hingewiesen, dass baumchirurgische Maßnahmen sowie das Ausschneiden von abgestorbenen, trockenen Ästen erforderlich sind.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

C 1.4. Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Geschützten Landschaftsbestandteile (LB) sind mit den lfd. Nrn. 1 - 22 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren genauen Grenzen dargestellt.

Größe gesamt: 42,40 ha

Nach § 29 BNatSchG werden Teile von Natur und Landschaft als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Durch die Festsetzung von Geschützten Landschaftsbestandteilen soll sichergestellt werden, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in bestimmten Bereichen erhalten und insbesondere vor Eingriffen des Menschen durch die ausgesprochenen Verbote nachhaltig geschützt bleibt.

Den Geschützten Landschaftsbestandteilen kommt als "Eckpfeilern" sowohl für eine erforderliche räumliche Vernetzung im Sinne des Biotopverbundes gem. § 21 BNatSchG als auch zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes eine besondere Bedeutung zu.

Bei über das Maß des Zumutbaren hinausgehenden Nutzungseinschränkungen, Nutzungsveränderungen oder erforderlichen Veränderungen bestehender Verträge können privatrechtliche Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten getroffen werden.

Alleen sind im Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken in der Regel nicht separat als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen, da diese über den § 47 a LG gesondert besonders geschützt sind.

Für alle Geschützten Landschaftsbestandteile gelten

- die selbständig geltenden gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, des LG NRW, des LFoG NRW und des Bußgeldkataloges Umwelt NRW
- die unter C. 1.01 - C. 1.06 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
- die unter C. 1.4.1 aufgelisteten allgemeinen Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile

C 1.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile

Verbote

In den Geschützten Landschaftsbestandteilen sind nach § 29 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung und alle Handlungen und Vorhaben verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, unabhängig davon, ob diese nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.

Unberührte Tätigkeiten gelten nur soweit, wie unter C.1.05 und bei den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen unter C.1.4.2 nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist.

Insbesondere ist verboten :

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen

Hinweis: Bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes bereits ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wie z.B. auch die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und offenen Ansitzleitern bleiben davon gem. Ziffer C 1.05.1 unberührt.

- Lager und Ausstellungsplätze
- Landungs-, Boots und Angelstege
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen und Hausboote
- Dauercamping und Zeltplätze
- Sport und Spielplätze

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder sonstige temporäre baulichen Anlagen aufzustellen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen oder anzubringen.

Unberührt bleibt

- das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die ausschließlich auf die Schutzausweisungen oder Wegeführungen hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Schutzgebiete werden durch den Landrat des Kreises Recklinghausen als ULB im gesetzlichen Auftrag gem. § 48 (2) LG NRW durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht. Ihre Beschilderung unterliegt deshalb nicht diesem Verbot.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

5. Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern.

6. Straßen, Wege sowie Park-, Lager- und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder auszubauen.

Unberührt bleibt

- die Unterhaltung der o.g. Anlagen

7. Flächen außerhalb der Wege und Straßen zu betreten, zu befahren, Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. zu führen oder abzustellen oder Zelte zu errichten.

8. Ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu ändern.

Unberührt bleibt

- die Unterhaltung der o.g. Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde

9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen.

10. Bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.

11. Außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.

12. Grünlandflächen dauerhaft in eine andere Bodennutzungsform umzuwandeln

Unter den Begriff "Wege" fallen auch Reit- und Wanderwege.

Als befestigt sind z.B. alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die sich auf angrenzende Naturschutzschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile auswirken können.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs.2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

Hinweis: Das Gebot Nr. 1 ist zu beachten

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes, das Verdichten des Bodens im Traufbereich sowie durch verkürzte Pflegeintervalle bei Hecken und Ufergehölzen (häufiger als alle 5 Jahre) und bei Kopfbäumen (häufiger als alle 3 Jahre).

Hinweise:

- Auf die selbständig geltende gesetzliche Regelung des BNatSchG §§ 41, 42 u. 43 "Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen" (z.B. Beunruhigungs-, Verletzungs- u. Tötungsverbot u. Weiteres) sowie des § 61 LG NRW wird hingewiesen.

- Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung sind die Regelungen unter den Ziffern C.3 (Forstliche Festsetzungen) und C.4.6 (Extensive Pflege von Gehölzen) zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
13. Den Grundwasserflurabstand zu verändern	Betroffen hiervon sind sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind den Grundwasserflurabstand zu verändern. Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn 2 - 4) wird hingewiesen.
14. Veranstaltungen jeglicher Art wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen etc. durchzuführen.	
15. Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.	
16. Dränagen neu zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern.	Dazu gehören auch Maßnahmen im Umfeld, die sich auf den Geschützten Landschaftsbestandteil auswirken. Auf die unberührten Tätigkeiten in den Allgemeinen Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Ziffer C.1.05 Nrn. 2 - 4) wird hingewiesen.
17. Die Stillgewässer innerhalb der Geschützten Landschaftsbestandteile mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken oder Fische zu füttern. Dieses gilt auch für neuangelegte Gewässer. Unberührt bleibt - der Besatz mit biogeografisch heimischen Kleinfischarten	Eine Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts des Gewässers ist auszuschließen.
18. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren.	
19. Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben. Unberührt bleibt - die Fütterung in Notzeiten gemäß § 25 Landesjagdgesetz.	Damit dem Wild zu Beginn einer Notzeit die Fütterungseinrichtungen bekannt sind, beinhaltet dies auch die Durchführung notwendiger Gewöhnungsfütterungen
20. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen.	
21. Außer auf gekennzeichneten Wegen zu reiten sowie Hunde im gesamten Gebiet frei laufen zu lassen.	Hinweis: Dieses Verbot erstreckt sich auf alle Hunde außerhalb des jagdlichen Gebrauches. Frei laufend ist hierbei gleichbedeutend mit unangeleint.
22. Kahlschläge oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden Lichthauungen >0,5 ha innerhalb eines Jahres - Unberührt hiervon bleibt der Kahlschlag von Nadelwald- und Pappelbeständen.	Dieses Verbot entspricht der Maßgabe des § 25 LG NRW. Auf einer separate zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte dieses Landschaftsplanes wird verzichtet.

Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.
2. Beseitigte Bäume oder Sträucher sind mit Pflanzen bodenständiger Arten durch den Planungsträger bzw. im Fall der wirtschaftlichen Nutzung gem. Unberührtheitsklausel zum Verbot Nr. 11. durch den Grundeigentümer zu ersetzen.
3. Die sukzessive Pflege von Feldhecken und Ufergehölzen (durch Auf-den-Stock-Setzen alle 10 - 12 Jahre), sowie von Kopfbäumen (durch Schneitelung alle 6 - 8 Jahre) und von Obstbäumen und -wiesen ist zu gewährleisten.
4. Wiederaufforstungen haben mit standortgerechten und heimischen Laubbaumarten stattzufinden.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs.2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie, Rd. Erl. d. MURL vom 31.03.2010, Mbl NRW Nr. 10/2010) verwiesen.

Dieses Gebot gilt nur für die Bereiche mit Festsetzungen gem. §25 LG NRW (Forstliche Festsetzungen)

Wenn die Maßnahmen des Gebotes Nr. 3. nicht vom Planungsträger selbst durchgeführt wird, ist zur Wahrung der Interessen des Natur- und Artenschutzes eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Dieses Gebot entspricht der Maßgabe des § 25 LG NRW. Auf einer separate zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte dieses Landschaftsplanes wird verzichtet.

Ausnahmen und Befreiungen

Über die **Befreiungsmöglichkeit** gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LG von den Ge- und Verboten hinaus erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine **Ausnahme** von den Verboten unter Ziffer C.1.4.1 (Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile), **wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird** :

- vom Verbot Nr. 8 für die Errichtung, die Änderung und Unterhaltung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen.

C 1.4.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteile

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 1 „Quelllage des Hasseler Mühlenbaches“

Kleines Grünlandauenrelikt am Oberlauf des Hasseler Mühlenbaches zwischen Berlich und Langenbochum

Größe: 0,57 ha
1 Teilfläche

Zwischen Bertlich und Langenbochum liegt der Oberlauf des Hasseler Mühlenbaches begradigt und mäßig tief in das umgebende Gelände eingeschnitten. Im Bereich nördlich der Hoflage Hein liegt auf einer Länge von ca. 170 m der natur nächste und landschaftlich bedeutendste Abschnitt dieses Oberlaufes. Naturnah eingebettet in die umgebenden Grünländer und umsäumt von alten Kopfbäumen bildet dieser Abschnitt auch einen ökologisch bedeutsamen Abschnitt des im Unterlauf durch ein Naturschutzgebiet geschützten Baches.

Es umfasst einen kleinen nordöstlichen Teil im **Entwicklungszielraum 1.1 Bachauenbereiche von Hasseler Mühlenbach, Lamerottbach und Bertlicher Bach mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche) im Entwicklungsraum 1 - Freiraum Bertlich**

Dieser Landschaftsbestandteil ist im Kataster des LANUV als Teil der Nummer BK-4308-0158 beschrieben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- der Grünlandauen in enger Verzahnung mit strukturreichen Landschaftselementen

Grünland in seiner ursprünglichen Nutzungsform ist eine durch den Strukturwandel der letzten Jahrzehnte immer weiter zurückgehende Bewirtschaftungsform.

Inbesondere bei extensiver Bewirtschaftung stellen Dauergrünländer mit ihrem breiten Artenspektrum Refugialräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten dar.

Dieses wird durch die enge Verzahnung mit Baumreihen, Kopfbäumen und dem begleitenden Bach noch zusätzlich aufgewertet.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Dauergrünland ist ein Teil der ursprünglichen Nutzungsvielfalt der Landwirtschaft. Es belebt mehr als andere landwirtschaftliche Nutzungsformen einen ansonsten von ackerbaulicher Nutzung geprägten Raum mit seiner dauerhaften Vegetationsbedeckung. Von besonderer Bedeutung sind hierbei auch die zahlreichen Kopfbäume.

zu 3)

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Das Grünland in der Umgebung des Baches kann eine Minderung der stofflichen Einträge in das Gewässer bewirken.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 2 „Freerbruchbach“

Biotopkomplex aus Grünländern, Hecken und Ufergehölzen am Oberlauf des Freerbruchbaches.

Größe: 5,97 ha
4 Teilflächen

Zwischen Marl und Steinernkreuz zieht sich der als Graben ausgebaute Freerbruchbach von Süden nach Norden. In der Aue hat sich eine strukturreiche, gegliederte Kulturlandschaft aus Feuchtgrünländern und -brachen, Gehölzstreifen, Ufer- und Feldgehölzen sowie einer Kopfbaumreihe erhalten.

Für die Arten des strukturreichen Kulturlandes stellt das Gebiet ein wichtiges Refugialbiotop im stark landwirtschaftlich genutzten Marler Süden dar. Im Kontext des landesweiten Biotopverbunds von Fließgewässern kommt dem Gebiet eine weitere Bedeutung zu.

Es umfasst einen kleinen südwestlichen Teil im

Entwicklungszielraum 3.1 Bachauenbereiche von Loemühlenbach (mit Kleverbecke, Elper Bach und Wiesentalbach), Bockholter Bach, Loe-kampbach und Freerbruchbach

mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche) im Entwicklungsraum 3 - Freiraum Loemühlenbachsystem

Dieser Landschaftsbestandteil ist im Kataster des LANUV als Nummer BK-4308-0057 beschrieben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- des vielfältig strukturierten, linienhaften Biotopmosaiks aus Hecken, Ufergehölzen und Gebüsch sowie der gewässerbegleitenden Grünländer

Die extensiv genutzten ufernahen Bereiche entlang des Bachoberlaufes tragen wesentlich zur Wasserqualität des Freerbruchbaches bei.

Innerhalb dieses Systems weisen der Bach selbst und seine Ufer noch zahlreiche zu behebbende Defizite wie Begradigungen und Uferverbauungen auf. Diese sollten mittelfristig beseitigt oder entwickelt werden, um die vorhandenen Potentiale des Umlandes zu nutzen.

Für die Arten des strukturreichen Kulturlandes stellt das Gebiet ein wichtiges Refugialbiotop in den stark landwirtschaftlich genutzten Marler Flachwellen dar.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die kleinstrukturierte Landschaft entlang des kleinen Tälchens ist von besonderer Bedeutung für die Naherholung der Städte Marl und Herten.

zu 3)

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Die Grünlandbereiche sowie Feldgehölze und ungenutzten Flächen entlang des Oberlaufes des Freerbruchbaches wirken der Eutrophierung des zum System des Silvertbaches gehörenden Gewässers entgegen. Der stadtnahe Freiraumbereich des Baches, der weit in die bebauten Teile der Stadt Marl hineinreicht, ist zudem für die Frisch- und Kaltluftzufuhr von Bedeutung.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3 „Loebrauk“

Baum- und Gehölzreihe beiderseits des Loekampbaches

Größe: 0,25 ha
1 Teilfläche

Südlich der Breddenkampstraße erstreckt sich auf einer Gesamtlänge von ca. 420 m eine Baumreihe mit ausgeprägter begleitender Vegetation. Diese umschließt dabei U-förmig eine kleine Grünlandfläche. Mitten durch dieses Landschaftselement fließt der Loekampbach. Prägend für diese Baumreihe sind Eichen, Eschen und Erlen in einem Gehölzbestand aus heimischen Laubbaumarten.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 3.1 Bachauenbereiche von Loemühlenbach (mit Kleverbecke, Elper Bach und Wiesentalbach), Bockholter Bach, Loekampbach und Freerbruchbach

mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche) im Entwicklungsraum 3 - Freiraum Loemühlenbachsystem

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- alte strukturreiche Baumreihe in freier Feldflur in Bachnähe

Die Baumreihe mit ihrer vielfältigen Begleitvegetation wirkt sich positiv auf die Ökologie sowie das Kleinklima des angrenzenden Baches aus und kann mit ihren bereits vorhandenen, natürlich gewachsenen Strukturen als ein Ursprung einer weiteren Entwicklung des Gewässers dienen.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die Baumreihe ist weithin als gliederndes und belebendes Landschaftselement in der ansonsten relativ ausgeräumten Agrarlandschaft wahrnehmbar.

zu 3)

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Die Baumreihe und Feldgehölze entlang der Grünlandfläche am Oberlauf des Loekampbaches wirken der Eutrophierung des zum System des Silvertbaches gehörenden Gewässers entgegen.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 4 „Lohmühlenbach am Lohkamptor“

Naturnaher Abschnitt des Lohmühlenbach-Oberlaufes am unmittelbaren südlichen Siedlungsrand zwischen Drewer und Lenkerbeck

Größe: 2,48 ha
1 Teilfläche

Der ca. 500 m lange innenstadtnahe Gewässerabschnitt des Loemühlenbaches südlich von Marl weist noch einige naturnahe Strukturen wie eine unbefestigte sandige Gewässersohle, variierende Fließgeschwindigkeiten und Flachwasserzonen auf. Der nördliche Gebietsteil wird von Feuchtbrachen mit Hochstaudenfluren und Röhrichten eingenommen, die vom renaturierten Loemühlenbach durchflossen werden. Der südliche Gewässerteil durchfließt begradigt und teilweise gehölzbestanden einen offenen Grünlandbereich. Wertbestimmend sind die naturnahen Strukturen des Gewässers und die Feuchtgrünländer. Im Kontext des landesweiten Verbundes von Fließgewässern nimmt das Gebiet eine besondere Stellung im Raum Marl ein.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 3.1 Bachauenbereiche von Loemühlenbach (mit Kleverbecke, Elper Bach und Wiesentalbach), Bockholter Bach, Lohkamptorbach und Freerbruchbach mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche) im Entwicklungsraum 3 - Freiraum Loemühlenbachsystem

Dieser Landschaftsbestandteil ist im Kataster des LANUV als Nummer BK-4308-0042 beschrieben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

des naturnahen Gewässers und der Feuchtbrachen mit Hochstaudenfluren und Röhrichten

Der naturnahe Ausbau des Loemühlenbaches in diesem Abschnitt kann im Biotopverbund mit dem südlich liegenden Naturschutzgebiet „Loemühlenbachtal“ einen weiterreichenden positiven Einfluss auf die Flora und Fauna des Gewässers entwickeln.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Der innenstadtnah fließende Bach ist von besonderer Bedeutung für die Gestaltung des Ortsbildes am Südrand von Marl. Daneben ist er ein bedeutender Beitrag für die Naherholung.

zu 3)

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Die Grünlandbereiche sowie Feldgehölze und ungenutzten Flächen entlang des Oberlaufes des Loemühlenbaches wirken der Eutrophierung des zum System des Silvertbaches gehörenden Gewässers entgegen. Der stadtnahe Freiraumbereich des Baches, der weit in die bebauten Teile der Stadt Marl hineinreicht, ist zudem für die Frisch- und Kaltluftzufuhr von Bedeutung.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 5 „Wallhecke bei Matena“

Durchgewachsene Wallhecke südlich des Arenbergschen Forstes an der Matenastraße

Größe: 0,55 ha
1 Teilfläche

Die Wallhecke erstreckt sich über eine Länge von ca. 450 m in Ost-West-Ausrichtung überwiegend auf der Nordseite der Matenastraße am Südrand des Arenbergschen Forstes östlich von Drewer. Im östlichen Bereich liegt die durchgewachsene Wallhecke mit zahlreichen Rotbuchen und vereinzelt Stieleichen auf ca. 100 Metern auch auf der Südlichen Seite des vielgenutzten Erholungsweges zur offenen Feldflur hin.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 3.2 Feldfluren und Waldbereiche zwischen Marl und Hertzen

mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

im Entwicklungsraum 3 - Freiraum Loemühlenbachsystem

Dieser Landschaftsbestandteil ist im Kataster des LANUV als Teil der Nummer BK-4308-0035 beschrieben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1) und 2) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- alte strukturreiche Baumreihe als Wallhecke am Südrand des Waldbereiches

Die historisch gewachsene Baumreihe am unmittelbaren Waldrand ist für die kleinklimatischen Verhältnisse von besonderer Bedeutung.

Zudem trägt sie zur Wertigkeit des Waldrandes und der alten Wegeverbindung in der Landschaft wesentlich bei.

Die Baumreihe mit ihrer vielfältigen Begleitvegetation wirkt sich positiv auf die Ökologie sowie das Kleinklima des angrenzenden Baches aus und kann mit ihren bereits vorhandenen, natürlich gewachsenen Strukturen als ein Ursprung einer weiteren Entwicklung des Gewässers dienen.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Der Altbaumbestand am Rande des Waldes prägt mit seinen weit ausladenden Kronen sowie seinen bis zu fünf Metern Stammumfang umfassenden Buchen weithin das Bild der Landschaft.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 6 „Hohlweg bei Matena“

Hohlweg südöstlich des Arenberg- schen Forstes an der Matenastraße

Größe: 0,36 ha
1 Teilfläche

Der Geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich über eine Länge von ca. 170 Metern in west-östlicher Richtung zwischen dem Loemühlenbach und der Straße „Auf Höwings Feld“. Der ca. 1,50 – 2,00 m eingetiefte Hohlweg mit dicht bewachsenen Böschungskanten weist eine Breite von teilweise mehr als zehn Metern auf und ist für den öffentlichen Verkehr befahrbar.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 3.2 Feldfluren und Waldbereiche zwischen Marl und Herten

mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

im Entwicklungsraum 3 - Freiraum Loemühlenbachsystem

**Die Festsetzung erfolgt
gem. § 29 1), 2) und 3) BNatSchG**

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- Als Lebensraum für seltene Tierarten

Der Hohlweg bildet, insbesondere auf Grund seiner Nähe zum NSG Loemühlenbachtal, ein gutes Nahrungshabitat für Fledermäuse. Mit seinen in Teilen vegetationsbedeckten Steilwänden bietet er für viele Insekten ein optimales Habitat.

Die teilweise sehr steilen und vegetationsfreien Böschungen des Hohlweges bieten für zahlreiche spezialisierte Insekten, Vögel und Kleinsäuger einen einzigartigen Lebensraum.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Insbesondere in der intensiv genutzten Erholungslandschaft am Nordrand des Ruhrgebietes stellt dieser gut ausgebaute Hohlweg, ein Relikt historischer Wegeverbindungen, ein klar gliederndes Element der Kulturlandschaft dar.

zu 3)

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Der langgestreckte Landschaftsbestandteil hat inmitten der landwirtschaftlichen Flächen wind- und erosionsmindernde Wirkung.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 7 „Blitzkuhle“

Biotopkomplex aus wechselfeuchtem Stillgewässer, Eichenwald und Hohlweg südlich der L511 bei Hochlar

Größe: 5,91 ha
1 Teilfläche

Zwischen Disteln und Hochlar befinden sich, von Ackerflächen und Intensiv-Grünland umgeben, ein relativ naturnahes Eichen-Restwäldchen, ein Hohlweg und ein artenreiches Kleingewässer am Haldenrand.

Ein ehemaliges Siepentälchen mit steilen, bewaldeten Hängen wurde im Süden als Deponie genutzt. Das Gebiet wird überwiegend von Eichenwald im mittleren bis starken Baumholz eingenommen; teilweise sind nur die Hangkanten mit älteren Eichen bestockt.

Die das Gebiet im Westen begrenzende Marpenstraße ist im südlichen Teil als Hohlweg ausgebildet. Der asphaltierte Fuß- und Feldweg mit 1-2 m hohen Lösskanten ist mit älteren Birken und Eichen bestockt, darunter befinden sich Schlehen- und Holundergebüsche.

Besonders wertvoll ist ein kleines permanentes Stillgewässer zwischen Halde und Wald im Nordosten, das flach und mit schlammigen Ufern neben Sumpfschilfbeständen und artenreichen Röhrichtern auch Wasserlingensgesellschaften aufweist. Neben mehreren gefährdeten Pflanzenarten (Dreifurchige Wasserlinse, Teichlinse, Graue Teichbinse), die sich von selbst ansiedelten, gibt es auch Ansaubungen von Zungen-Hahnenfuß.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 6.3 Feldfluren zwischen Recklinghausen, Scherlebeck und Speckhorn

mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

im Entwicklungsraum 6 - Freiraum Vestischer Höhenrücken

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1), 2) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- des Stillgewässers mit seiner typischen Vegetation
- der Feldgehölze und Restwaldparzellen vorwiegend aus Eichen

In dem kleinen Gewässer finden sich neben vielen typischen Pflanzen auch die graue Teichbinse, der Zungenhahnenfuß und verschiedene geschützte Teichlinsearten

Das naturnahe „Restwäldchen“ stellt ein wesentliches Biotopverbundelement zwischen den östlich und westlich benachbarten Naturschutzgebieten dar.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Nördlich des dicht besiedelten Bereiches bei Hochlar sind die verbliebenen Wald- und Gehölzinseln des Geschützten Landschaftsbestandteils und der benachbarten Naturschutzgebiete die bestimmenden Landschaftselemente in dem ansonsten strukturell und hinsichtlich Biotopvielfalt und Landschaftsbild verarmten und durch Verkehrsachsen zerschnittenen und überformten stadtnahen Freiraumes.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 8 „Mollbecktal“

Bewaldetes Siepental-Relikt südlich des Freibades Mollbeck

Größe: 1,56 ha
1 Teilfläche

Nordwestlich der Recklinghauser Innenstadt befindet sich im ackerbaulich geprägten Umfeld in einem ca. 300 m langen, von Süd nach Nord verlaufenden, bewaldeten Siepental der Oberlauf der Mollbecke. Dieser Nebenbach des Burggrabens durchfließt nördlich des geschützten Landschaftsbestandteiles als Nieringbach das landesweit bedeutsame Naturschutzgebiet "Die Burg". Im weiteren Verlauf wurde das Gewässer zu mehreren, naturfernen (Park-) Teichen aufgestaut, unterhalb des Freibades Mollbecke verrohrt, anschließend grabenartig umgestaltet. Der Talraum und die bis 5 m hohen Siepenhänge sind teils mit Buchenwald im mittleren bis starken Baumholzalter, teils mit Roteichen-Beständen bestockt. Insgesamt ist der Unterwuchs der Gehölze artenarm und meist lückig, überwiegend von Nitrophyten dominiert. Der Bach selbst ist begradigt, ca. 1 m breit, kaum eingetieft, und führt nur sporadisch Wasser. Das beschriebene Gebiet stellt ein wertvolles Relikt des ursprünglichen Bachtals dar, und ist als Trittstein- und Refugialbiotop auch für den Biotopverbund von besonderem Wert. Das Gebiet wird über mehrere Spazierwege stark durch Besucher frequentiert.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 6.3 Feldfluren zwischen Recklinghausen, Scherlebeck und Speckhorn

mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

im Entwicklungsraum 6 - Freiraum Vestischer Höhenrücken

Dieser Landschaftsbestandteil ist im Kataster des LANUV als Nummer BK-4309-0113 beschrieben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1) 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- der restfeuchten Talsiepe mit ihrem naturnahen Waldbestand

Die Siepenreste im Zusammenhang mit dem wechselfeuchten Quellbereich der Mollbecke stellen im Zusammenhang mit den nördlich anschließenden Zuflüssen zum landesweit bedeutsamen Naturschutzgebiet „Die Burg“ ein wesentliches Trittsteinelement und einen Refugialbereich im Biotopverbund südlich der Burg dar.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die Ausweisung der Talsiepe im Quellbereich der Mollbecke als Geschützter Landschaftsbestandteil dient neben der Erhaltung des Lebensraumes auch der Pflege des Landschaftsbildes und trägt somit auch zur Erhaltung der stadtnahen Erholungslandschaft bei.

zu 3)

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Der langgestreckte Landschaftsbestandteil hat inmitten der landwirtschaftlichen Flächen wind- und erosionsmindernde Wirkung.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 9 „Hohlweg an der Landwehr“

Hohlweg in der Sandlösslandschaft des Höhenrückens von ca. 350 m Länge

Größe: 0,46 ha
 1 Teilfläche

Entlang einer alten Wegverbindung zwischen Speckhorn und Recklinghausen ist auf ca. 350 m Länge ein bis zu 2,5 m tief in den Sandlöss eingeschnittener Hohlweg erhalten geblieben. Nach Norden setzt er sich mit einer alten Eichenreihe zwischen Friedhof und Siedlung in Speckhorn fort; nach Süden ist nur die östliche Böschung, teils mit Eichengehölzen bestanden und teils als Ackerrain, erhalten.

Auf sanft nach Norden abfallendem Gelände in der ausgeräumten Ackerflur weist der Hohlweg mit seiner meist grasbewachsenen Sohle auf seinen gut erhaltenen Hohlwegböschungen landschaftsprägende, relativ geschlossene Stieleichen-Baumhecken mit bis 70 cm Stammdurchmesser auf. Einzelne alte Buchen und Eschen kommen hinzu, ebenso ein Gebüschunterwuchs aus Schlehe und Holunder sowie von Efeu, Hain-Rispengras oder Brennessel beherrschte Gras- und Krautsäume. Das Gebiet ist auf Grund seines kulturhistorischen Wertes und als Refugial-Lebensraum u.a. für Gebüsch- und Höhlenbrüter von Bedeutung.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 6.4 Recklinghäuser Lößrücken zwischen Recklinghausen, Speckhorn, Suderwich, Oer-Erkenschwick und Horneburg mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)
im Entwicklungsraum 6 - Freiraum Vestischer Höhenrücken

Dieser Landschaftsbestandteil ist im Kataster des LANUV als Nummer BK-4309-0109 beschrieben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- des Hohlweges mit gut ausgeprägten beiderseitigen Steilwänden

Hohlwege sind von einzigartiger ökologischer Bedeutung. An den Steilwänden beiderseits der Wege können sich Gehölze ansiedeln, in denen Kleintiere Nahrung und Unterschlupf finden. Gleichzeitig dienen diese als optimaler Standort zum Bau von Höhlen. Das hier gehäufte Auftreten von Insekten macht diese auch zu einem guten Jagdrevier für Fledermäuse.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Hohlwege sind, mit den sie begleitenden Gehölzen oft wesentliche Landmarken. Aufgrund ihres oft hohen Alters zeichnen diese häufig historische Wegebeziehungen nach.

zu 3)

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Der langgestreckte Landschaftsbestandteil hat inmitten der landwirtschaftlichen Flächen wind- und erosionsmindernde Wirkung.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 10 „Stieleichen-Feldgehölz am Westfeldweg“

Langgestrecktes Stieleichengehölz In der ausgedehnten Ackerland- schaft westlich von Alt-Oer

Größe: 1,41 ha
2 Teilflächen

Das nicht durch Wege erschlossene und forstlich kaum genutzte Gehölz erstreckt sich an einem schwach westgeneigten Hang in West-Ost-Ausrichtung über ca. 400 m ein knapp 40 m breites Gehölz mit Stieleichen im mittleren bis starke Baumholzalter (30 - 70 cm Stammdurchmesser) ; am Ostrand kommen einige Buchen hinzu. Die Krautschicht wird vornehmlich durch Brennesselfluren, die Strauchschicht durch Holundergebüsch gekennzeichnet. Naturverjüngung findet sich nur vereinzelt, stärkeres Totholz fehlt ebenso wie ein Waldmantel. Das Gebiet ist als Trittsteinbiotop in der ausgeräumten Ackerlandschaft von Bedeutung.

Es umfasst einen kleinen Teil im

**Entwicklungszielraum 6.4 Recklinghäuser Lößrücken zwischen Recklinghausen, Speckhorn, Suderwich, Oer-Erkenschwick und Horneburg mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)
im Entwicklungsraum 6 - Freiraum Vestischer Höhenrücken**

Dieser Landschaftsbestandteil ist im Kataster des LANUV als Nummer BK-4309-0124 beschrieben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- des gut ausgeprägten alten Stieleichenbestandes

In der weitgehend ausgeräumten Landschaft ist dieser Baumbestand ein wichtiges Element zum Schutz bedrohter Tierarten. Hierzu zählen unter anderem Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Buntspecht.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Der weithin sichtbare Eichenbestand ist ein wesentliches gestaltendes und gliederndes Element der ansonsten weitgehend ausgeräumten Landschaft in diesem Bereich westlich von Alt-Oer.

zu 3)

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Der langgestreckte Landschaftsbestandteil hat in der ausgeräumten Landschaft durch seine windmindernde Wirkung einen bedeutenden Einfluss auf das Lokalklima in der unmittelbaren Umgebung und zugleich eine erosionsschützende Funktion.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 11 „Stieleichen am Siepener Bach“

Stieleichenbestand am Siepener Bach südlich des Mühlenweges an der Hoflage Koch-Wellmann

Größe: 0,11 ha
1 Teilfläche

Südlich des Mühlenweges in Oer befindet sich eine etwa 70 Meter lange Eichenreihe im höheren Baumalter auf der östlichen Seite des Siepener Baches. Die auf einer Geländekante stehende Baumreihe grenzt hier zwei Wirtschaftsschläge klar von einander ab und trägt wesentlich zur Gestaltung des Kleinklimas an diesem Gewässerabschnitt bei. Zusammen mit dem Hofeichenbestand prägt sie das Landschaftsbild in der weitläufigen Feldflur.

Es umfasst einen kleinen Teil im
Entwicklungszielraum 5.2 Feldfluren des Silvertbachsystems mit dem Entwicklungsziel II (Anreicherung)
im Entwicklungsraum 5 - Freiraum Silvertbachsystem

Dieser Landschaftsbestandteil ist im Kataster des LANUV als Teil der Nummer BK-4309-0119 beschrieben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- der gewässernahen Baumreihe

Die historisch gewachsene Baumreihe im unmittelbaren Gewässerumfeld ist für die kleinklimatischen Verhältnisse in dem Gewässer von besonderer Bedeutung.

Zudem trägt sie mit ihrem Unterwuchs und ihren Wurzelbereichen zur Wertigkeit der Gewässerstruktur wesentlich bei.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die Baumreihe stellt einen weithin sichtbaren Bestandteil der Kulturlandschaft dar.

zu 3)

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Die Gehölzreihe in der Umgebung des Baches kann eine Minderung der stofflichen Einträge in das Gewässer bewirken.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 12 „Geländekanten am Kaninchenberg“

Gehölzbestandene Geländekanten in der Feldflur südöstlich des Naturschutzgebietes Kaninchenberg.

Größe: 0,12 ha
3 Teilflächen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich über insgesamt ca. 350 m in West-Ost-Ausrichtung in drei in Nord-Süd-Ausrichtung gestaffelten Linien (255 m, 85m, 10 m) zwischen der eiszeitlichen Kame des Kaninchenberges und der Aue des Silvertbaches in der ansonsten ausgeräumten Feldflur. Die bewachsenen Geländekanten in offener Feldflur stellen ein kleinteiliges Biotopverbundelement dar. Durch seine Eichen- und Hainbuchenüberhälter sind sie besonders prägend für das Landschaftsbild hier.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 5.2 Feldfluren des Silvertbachsystems mit dem Entwicklungsziel II (Anreicherung) im Entwicklungsraum 5 - Freiraum Silvertbachsystem

Dieser Landschaftsbestandteil ist im Kataster des LANUV als Teil der Nummer BK-4309-0125 beschrieben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- der nutzungsfreien Geländekanten in intensiver Ackerflur

Die brachliegenden Geländestreifen zwischen Kaninchenberg und Silvertbach stellen in der intensiv genutzten Landschaft insbesondere durch ihre Staffelung ein bedeutendes Biotopverbundelement dar.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die mit Überhältern bestandenen Kanten sind im Vordergrund des Kaninchenberges weithin sichtbar prägend für das Landschaftsbild.

zu 3)

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Die Überhälter inmitten der landwirtschaftlichen Flächen wirken wind- und erosionsmindernd.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 13 „Uferweg in Alt-Oer“

Sehr gut erhaltener Hohlweg südwestlich von Alt-Oer

Größe: 0,44 ha
1 Teilfläche

Auf einem schwach nach Osten in Richtung der Silvertbachau geneigten Hang in der ackerbaulich geprägten Umgebung im Südwesten der alten Bauernsiedlung Alt-Oer erstreckt sich auf ca. 360 m Länge ein bis zu 2,5 m tief in den Sandlöss eingeschnittener Hohlweg. Nach Osten setzt er sich am Siedlungsrand mit einer alten Stieleichenreihe und einer kurzen Weißdornhecke fort.

Der Hohlweg mit grasbewachsenen Sohle wird gelegentlich von Fußgängern genutzt und weist auf seinen meist gut erhaltenen Böschungen landschaftsprägende, relativ geschlossene Stieleichen-Baumhecken (mit bis 70 cm Stammdurchmesser) und einzelnen sehr alten Eschen (bis 1,2 m Stammdurchmesser) auf: Der Gebüschunterwuchs besteht aus Schlehe und Holunder, die Krautsäume vorwiegend aus Efeu, Brombeere oder Brennessel. Im Osten fällt eine alte, abgestorbene Eiche auf, außerdem existieren mehrere Baumhöhlen.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 6.4 Recklinghäuser Lößrücken zwischen Recklinghausen, Speckhorn, Suderwich, Oer-Erkenschwick und Horneburg mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

im Entwicklungsraum 6 - Freiraum Vestischer Höhenrücken

Dieser Landschaftsbestandteil ist im Kataster des LANUV als Teil der Nummer BK-4309-0118 beschrieben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- des Hohlwegs mit seinen Böschungskanten und Heckenstrukturen

Hohlwege sind von einzigartiger ökologischer Bedeutung. An den Steilwänden beiderseits der Wege können sich Gehölze ansiedeln, in denen Kleintiere Nahrung und Unterschlupf finden. Gleichzeitig dienen diese als optimaler Standort zum Bau von Höhlen. Das hier gehäufte Auftreten von Insekten macht diese auch zu einem guten Jagdrevier für Fledermäuse.

In seiner langgestreckten Form ist dieser Hohlweg inmitten der intensiv genutzten Agrarlandschaft ein bedeutendes Vernetzungsbiotop.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Hohlwege sind, mit den sie begleitenden Gehölzen oft wesentliche Landmarken. Aufgrund ihres oft hohen Alters zeichnen sie häufig historische Wegebeziehungen nach.

zu 3)

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Der langgestreckte Landschaftsbestandteil hat inmitten der landwirtschaftlichen Flächen wind- und erosionsmindernde Wirkung.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 14 „Bauerschaft Berghausen“

Reich gegliederter Kulturlandschaftsrest und Biotopkomplex im Bereich der alten Bauernsiedlung Berghausen am Südostrand des Recklinghäuser Stadtgebietes.

Größe: 4,51 ha
3 Teilflächen

Im aufgelockerten Siedlungsraum hat sich in ebener bis schwachwelliger Lage am Fuß des Vestischen Höhenrückens ein reich gegliederter bäuerlicher Kulturlandschaftsrest erhalten. Es herrschen von kleineren Obstbaumweiden unterbrochene Weidegrünländer vor. Der teils verrohrte, teils grabenartig ausgebauter Paschgraben mit mehreren Quelllagen, mehrere alte Eichen- und Eschen-Reihen und Baumgruppen, gepflegte Weißdornhecken und zwei ältere Kopfweidenreihen gliedern das Biotop sehr stark. Westlich des zentralen Biotopbereichs wurde eine größere von Baumreihen und Gebüsch umgebene, arten- und sortenreiche Streuobstwiese angelegt und der Paschgraben entfesselt.

Um den Bereich außerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteils westlich des Hohen Steinweges und bis zur Nordseestraße kümmert sich seit 1988 ein Förderverein mit wieder naturnah fließendem Bach, Wiesen, Obstbäumen und Hecken.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 9.1 Bachauenbereiche von Paschgraben, Quellbach (*Oberlauf*) und Breitenbrucher Bach (*und seinen Zuläufen*) mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche) im Entwicklungsraum 9 - Freiraum Recklinghausen, Suderwich, Becklem

Dieser Landschaftsbestandteil ist im Kataster des LANUV als Nummer BK-4309-0135 beschrieben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1) und 2) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- der gut ausgeprägten Strukturen als Lebensraumkomplex für heimische Vogelarten

Die in diesem Plangebiet nur der Streusiedlung an der Sachsenstraße vergleichbare einzigartige Strukturvielfalt dieses Landschaftsbestandteiles an der Schnittstelle zwischen besiedelter und unbesiedelter Landschaft macht diesen Bereich zu einem seltenen Lebensraumkomplex für zahlreiche heimische Vogelarten. Neben Bunt- und Grünspecht brüten hier unter anderem Steinkauz und Sperber.

In den vergangenen Jahren wurde das Offenland allerdings zunehmend durch Gartennutzung, Nutzungsintensivierung oder Bebauung beeinträchtigt bzw. verringert.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die Siedlungsstruktur innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles mit ihren historischen Wirtschaftsgrünländern, Obstwiesen und Gehölzreihen ist ein funktionstüchtiger Überrest der alten bäuerlichen Kulturlandschaft und aufgrund ihrer Nähe zum Siedlungskern Recklinghausens unter anderem auch bedeutend als sogenanntes „Pantoffelgrün“ und für die Naherholung.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 15 „Geländekante auf dem Behrboom“

Dichte Feldhecke auf einer Geländekante inmitten der Ackerlagen am Südrand des Recklinghäuser Lößrückens

Größe: 0,12 ha
1 Teilfläche

Zwischen Suderwich und Berghausen stockt auf einer südwest- bis südost-exponierten Geländekante inmitten der Ackerflur eine etwa 120 m lange und 5-10 m breite, dicht geschlossene Feldhecke. Die dominante Strauchart ist der Schwarze Holunder mit mehreren älteren Stieleichen als Überhälter. Im Unterwuchs kommt neben Nitrophyten und Brombeeren teilweise auch Adlerfarn zur Dominanz. Das Gebiet ist als Trittstein- und Refugial-Lebensraum u.a. für Gebüsch- und Heckenbrüter von Bedeutung.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 6.4 Recklinghäuser Lößrückens zwischen Recklinghausen, Speckhorn, Suderwich, Oer-Erkenschwick und Horneburg mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

im Entwicklungsraum 6 - Freiraum Vestischer Höhenrücken

Dieser Landschaftsbestandteil ist im Kataster des LANUV als Teil der Nummer BK-4309-0129 beschrieben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1) 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- der Böschungshecke inmitten ausgeräumter Ackerflächen

Geländekanten in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Feldflur sind für bedrohte Tier- und Pflanzenarten als Trittstein- und Refugialraum von besonderer Bedeutung. (BK-4309-0129) Als Überhälter treten in der Hecke Eberesche und Birke hervor. Im Unterwuchs dominieren Schlehe und Haselnuss.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die mit Gehölzen bewachsene Geländekante ist inmitten einer weitgehend ausgeräumten Feldflur eine bedeutende Landmarke zwischen den Verbindungswegen zwischen Hillen und Suderwich.

zu 3)

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Der Landschaftsbestandteil hat inmitten der landwirtschaftlichen Flächen wind- und erosionsmindernde Wirkung.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 16 „Hohlwege bei Essel“

Zwei Hohlwege „An der Palmhiede“ und „Vor dem Hausloh“ nordwestlich und südwestlich der Ortslage von Essel.

Größe: 1,22 ha
2 Teilflächen

Entlang einer alten sich verzweigenden Wegeverbindung zwischen Essel und Recklinghausen-Ost ist in der ausgeräumten Ackerflur an einem ostgeneigten Kreidemergelhang auf ca. 550 m Länge ein bis zu 3 m tief in den Lössuntergrund eingeschnittener Hohlweg mit dichter, altholzreicher Gehölzbestockung und grasbewachsener Sohle erhalten geblieben. Er weist auf seinen gut erhaltenen, meist steilen Böschungen landschaftsprägende, dicht geschlossene Stieleichen-Baumhecken im starken Baumholzalter auf; vereinzelt kommen Althölzer bis 90 cm Stammdurchmesser vor. Der Gebüschunterwuchs besteht vor allem aus Holunder; Efeu, Garten-Goldnessel, Brombeere sowie Brennessel und weiteren Nitrophyten beherrschen die Krautsäume. Am Ortseingang von Essel wurden auch fremdländische Gehölze angepflanzt (*Kerria japonica*, *Spiraea spec.*, *Ribes sanguineum*, *Salix babylonica*).

Der zweite Hohlweg erstreckt sich von der Hoflage Heine im Südwesten von Essel aus in südwestlicher und westlicher Richtung in die freie Landschaft. Er ist in den leicht nach Südosten geneigten Kreidemergelhang bis zu 2 m tief eingeschnitten. Teile der Wegekanten weisen eine dichte Altholzbestockung überwiegend aus Stieleichen auf. Der Gebüschunterwuchs besteht vor allem aus Holunder und alten Weißdornbüschen.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist aufgrund seiner Ausprägung und Vollständigkeit von besonderem kulturhistorischen Wertes auf als Refugial-Lebensraum u.a. für Gebüsch- und Höhlenbrüter von besonderer Bedeutung. Wegebauliche Maßnahmen sollten weiterhin unterbleiben.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 6.4 Recklinghäuser Lößrücken zwischen Recklinghausen, Speckhorn, Suderwich, Oer-Erkenschwick und Horneburg mit dem Entwicklungsziel I.I (Erhaltung)

im Entwicklungsraum 6 - Freiraum Vestischer Höhenrücken

Dieser Landschaftsbestandteil ist im Kataster des LANUV als Nummern BK-4309-0130 und BK-4309-0131 beschrieben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- Der Hohlwege mit ihren Heckenstrukturen und Böschungskanten

Hohlwege sind von einzigartiger ökologischer Bedeutung. An den Steilwänden beiderseits der Wege können sich Gehölze ansiedeln, in denen Kleintiere Nahrung und Unterschlupf finden. Gleichzeitig dienen diese als optimaler Standort zum Bau von Höhlen. Das hier gehäufte Auftreten von Insekten macht diese auch zu einem guten Jagdrevier für Fledermäuse.

In seiner langgestreckten Form inmitten der umgebenden intensiven Agrarlandschaft ist dieser Hohlweg ein bedeutendes Vernetzungsbiotop.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Hohlwege sind mit den sie begleitenden Gehölzen wesentliche Landmarken. Aufgrund ihres oft hohen Alters zeichnen sie häufig historische Wegebeziehungen nach.

zu 3)

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Der Landschaftsbestandteil hat inmitten der landwirtschaftlichen Flächen wind- und erosionsmindernde Wirkung.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 17 „Grünland im Esseler Bruch“

Grünlandkomplex im Quellbereich des Esseler Bruchgrabens östlich von Essel

Größe: 2,03 ha
1 Teilfläche

In schwach nach Westen geneigter Hanglage bildet am östlichen Ortsrand von Essel das reich strukturierte Weidegrünland den Übergang zur ackergeprägten Landschaft im Nordosten Recklinghausens und im Süden Oer-Erkenschwicks. Das Gelände wird als Rinderweide mäßig intensiv genutzt und ist gut durch Kleingehölzen wie Hecken, eine kleine ältere Obstbaumweide, ältere Stieleichen-Baumreihen (Stammdurchmesser bis 80 cm), Hybridpappel-Gruppen und Einzelbäume gegliedert. Insbesondere die älteren Eichen, Eschen und Pappeln stellen wertvolle Lebensräume u.a. für Höhlenbrüter wie den Steinkauz dar. Die Baumreihen und Hecken setzen sich außerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteils als schmale Fortsätze am Straßenrand bzw. innerhalb der angrenzenden Ackerflächen fort. Das Gebiet umfasst auch den Oberlauf des Esseler Bruchgrabens und eines kurzen Nebengewässers. Die Gewässer sind allerdings grabenartig ausgebaut und die Ufer befestigt. Der ehemals vorhandene Quellbereich im Westen des Biotops ist im Gelände nicht mehr feststellbar.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 6.2 Bachauenbereiche von Steinrapener Bach, Westerbach (mit Sauerkampgraben), Esseler Bruchgraben und Breiter Bach (mit Breiter Teich)

mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche) im Entwicklungsraum 6 - Freiraum Vestischer Höhenrücken

Dieser Landschaftsbestandteil ist im Kataster des LANUV als Nummer BK-4309-0146 beschrieben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1) und 2) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- des feuchten, in Teilen extensiv bewirtschafteten und von Hecken und Baumreihen umgebenen und gegliederten Grünlandes

Grünland in seiner ursprünglichen Nutzungsform ist eine durch den Strukturwandel der letzten Jahrzehnte immer weiter zurückgehende Bewirtschaftungsform.

Insbesondere bei extensiver Bewirtschaftung kann Dauergrünland mit seinem breiten Artenspektrum ein Refugialraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Auch die angrenzenden Hecken sind für Gebüschbrüter von besonderer Bedeutung.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Dauergrünland ist ein Teil der ursprünglichen Nutzungsvielfalt der Landwirtschaft und auch der Kulturlandschaft. Es belebt den ansonsten von ackerbaulicher Nutzung geprägten Raum mit seiner dauerhaften Vegetationsbedeckung mehr als andere landwirtschaftliche Nutzungsformen.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 18 „Bauerschaft Sachsenstraße“

Vielgestaltig ausgebildeter Kulturlandschaftsrest und Biotopkomplex im Bereich der Bauerschaft an der Sachsenstraße in Suderwich

Größe: 3,57 ha
2 Teilflächen

Am Nordostrand von Suderwich hat sich auf einem schwach südostgeneigten Hang ein außerordentlich reich gegliederter Kulturlandschaftsrest erhalten. Im Umfeld mehrerer alter Bauernhöfe herrscht Weidegrünland im Wechsel mit einigen Obstbaumweiden und einer intensiver genutzten, relativ feuchten Wiese entlang eines schmalen, strukturarmen Wiesengrabels vor. Mehrere alte Eichen-, Eschen- und Hybridpappel-Reihen und -gruppen, ältere Einzelbäume, gepflegte Weißdornhecken, Hecken mit Eichen-Überhältern und zwei ältere, teils pflegebedürftige Kopfweidenreihen gliedern das Gelände. Zwei kleine Teiche sind fast vegetationsfrei und werden stark von angrenzenden Ufergehölzen beschattet. Eine ehemals vorhandene Quelle ist im Gebiet nicht mehr nachweisbar.

In den vergangenen Jahren wurde das Offenland zunehmend durch Garten- und Nutzungsintensivierung beeinträchtigt. Eine weitere Nutzungsintensivierung des Gebietes sollte verhindert werden, es sollte als stadtnaher Kulturlandschaftsrest und als Refugial-Lebensraum u.a. für Hecken- und Höhlenbrüter erhalten bleiben. Das Gebiet ist auch für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 9.2 Stadtnahe Freiräume Fritzberg, Johannistal, Berghäuser Feld, Suderwich und Becklem mit dem Entwicklungsziel II (Anreicherung) im Entwicklungsraum 9 - Freiraum Recklinghausen, Suderwich, Becklem

Der Biotopkomplex wird im Kataster des LANUV unter der Nummer BK-4309-0149 beschrieben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1) und 2) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- des gut ausgeprägten, vielgestaltigen Lebensraumkomplexes

Die in diesem Plangebiet nur der Streusiedlung Berghausen vergleichbare einzigartige Strukturvielfalt dieses Landschaftsbestandteiles an der Schnittstelle zwischen besiedelter und unbesiedelter Landschaft macht diesen Bereich zu einem seltenen Lebensraumkomplex für zahlreiche heimische Vogelarten. In diesem Landschaftsbestandteil sind dieses vor allem Singvögel wie z.B. Heckenbraunelle, Gartenbaumläufer, Zaunkönig und Buchfink anzutreffen.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die Siedlungsstruktur innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles mit ihren historischen Wirtschaftsgrünländern, Obstwiesen, Gehölz- und Baumreihen ist ein funktionstüchtiger Überrest der alten bäuerlichen Kulturlandschaft und aufgrund ihrer Nähe zum Siedlungsrand Recklinghausens unter anderem auch bedeutend als sogenanntes „Pantoffelgrün“ und für die Naherholung.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 19 „Breiter Teich“

Wallhecke auf einer kreisförmigen Geländekante mit ca. 400 m Durchmesser.

Größe: 2,47 ha
1 Teilfläche

Südlich an das Niederungsgebiet des "Esseler Bruchs" schließt sich die vollständig erhaltene ca. 1400 m lange Wallhecke auf 1 - 2 m hohen Geländekanten an, die sich im Süden und Westen mit ebenerdigen Hecken und einer Eschen-Reihe fortsetzt. Im Südosten fällt ein kleines Erlen-Feldgehölz im mittleren Baumholzalter auf. Die alten Wallhecken werden von Sträuchern wie Holunder und Weißdorn und teilweise alten Stieleichen, Eschen und Buchen geprägt (Stammdurchmesser vereinzelt bis 100 cm); den Unterwuchs bilden nitrophile Arten.

Das Gebiet stellt ein wertvolles Relikt der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft dar und ist u.a. für Heckenbrüter und Altholzbesiedler ein Trittstein- und Refugial-Lebensraum in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

Die innenliegende flache Mulde von etwa 400 Metern Durchmesser - eine ehemals quellige Grünlandfläche, bereits 1842 in der Preußischen Uraufnahme als solche erfasst – wird heute nach tiefwirkender Entwässerung durch 1-2 m tiefe, schnurgerade Gräben und Umbruch durch strukturarme Ackerflächen eingenommen.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 6.2 Bachauenbereiche von Steinrapener Bach, Westerbach (mit Sauerkampgraben), Esseler Bruchgraben und Breiter Bach (mit Breiter Teich)

mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche) im Entwicklungsraum 6 - Freiraum Vestischer Höhenrücken

Die Wallhecke des Breiten Teiches ist im Biotopkataster des LANUV unter der Nummer BK-4309-0150 beschrieben

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- der gut ausgeprägten, alten und großflächigen Wallhecke

Wallhecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum und Verbreitungsbiotop im Arten- und Biotopschutz. In der ausgeräumten intensiv genutzten Feldflur sind sie zudem Refugial- und Trittstein-Biotop.

Darüber hinaus tragen sie für den Naturhaushalt deutlich zur Regulation und Regeneration von Boden, Wasser und Luft bei.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Hecken prägen, pflegen und beleben als wichtiger Bestandteil raumwirksamer Landschaftsstrukturen und als kulturlandschaftliches Erbe das Orts- und Landschaftsbild.

Darüber hinaus sind sie maßgeblich an der Bedeutung der Landschaft für das Naturerlebnis und die Erholung beteiligt.

zu 3)

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Hecken haben inmitten der landwirtschaftlichen Flächen wind- und erosionsmindernde Wirkung.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 20 „Esseler Bruch“

Niederung mit wertvollem Teich südlich von Erkenschwick

Größe: 2,17 ha
1 Teilfläche

Im alten Niederungsgebiet Esseler Bruch im Süden von Erkenschwick durchfließt der von Süden zufließende, nur sporadisch wasserführende Breite Bach einen ca. 100 x 30 m großen, flachen Teich bevor er in den Esseler Bruchgraben einmündet. Der naturnah angelegte Teich zeichnet sich neben dichten Ufergehölzen durch artenreiche Röhrichtinitialen und Wasserlinsenbestände aus.

In der angrenzenden verbrachten Grünlandfläche finden sich meist von Brennessel beherrschte Hochstaudenfluren und in den feuchteren Bereichen Sumpf-Segge oder Rohrglanzgras, außerdem kommen vielfach Weiden-Erlen-Ufergehölze, Holunder- und Hartriegel auf.

Der Komplex stellt als Brut- bzw. Nahrungshabitat einen wertvollen Refugial- und Trittsteinlebensraum u.a. für Amphibien und Wasservögel dar.

Nach Westen bildet eine dicht geschlossene Gehölzreihe die Grenze zu einer Aufforstung und der anschließenden Ackerflur. Nach Osten schließen sich verbuschende Ausgleichsflächen des Gewerbegebietes Hübelkamp an. Dieser geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Pendant zu den Quelllagen des Esseler Bruchs im Osten von Essel.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 6.2 Bachauenbereiche von Steinrapener Bach, Westerbach (mit Sauerkampgraben), Esseler Bruchgraben und Breiter Bach (mit Breiter Teich)

mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche)

im Entwicklungsraum 6 - Freiraum Vestischer Höhenrücken

Der Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster des LANUV unter der Nummer BK-4309-0133 beschrieben. Der Bereich des Teiches selbst ist als geschützter Biotop unter der Nummer GB-4309-0111 kartiert.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1) und 2) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- des naturnahen Stillgewässers in extensiv bewirtschafteter Umgebung

Der geschützte Landschaftsbestandteil Esseler Bruch ist mit seinem ungestörten, relativ naturnahen Stillgewässer und seinen Grünlandbrachen ein bedeutenden Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten. Besonders hervorzuheben sind hierbei zahlreiche Wasservögel und Amphibienarten.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Der Landschaftsbestandteil mit seinen Bruch- und Wasserflächen sowie seinem nordöstlich anschließenden Feldgehölz am unmittelbaren Siedlungsrand von Oer-Erkenschwick trägt erheblich zur Gliederung des Ortsbildes bei.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 21 „Steinrapener Bach“

Vielgestaltiger Auen-Grünland- und Gehölzkomplex am Steinrapener Bach südlich von Rapen

Größe: 3,97 ha
1 Teilfläche

Der Steinrapener Bach ist ab dem Steinrapener Weg als tief eingeschnittener und begradigter reiner Abwasserkanal ausgebaut. Unterschiedlich große Feldgehölze in Bachnähe und auf der etwas höher gelegenen Terrasse weisen hohe Anteile von Buchen, Eichen und Eschen, am Bach auch von Hybridpappeln auf.

Auf Resten des ehemaligen Auen-Grünlandes gliedern mehrere hofnahe altholzreiche Laub-Feldgehölze und Böschungshecken aus Holunder, Eiche und Birke das mäßig intensiv von Pferden beweidete Grünland. Das verbliebene Auen-Grünland am Bachlauf sollte als extensiv genutztes Grünland erhalten bleiben.

Das Gebiet ist für den Biotopverbund als Teil des Gewässersystems des Dattener Mühlenbaches von besonderer Bedeutung. Südlich sprudelten früher einige Quellen, deren Wasser ebenfalls zum Steinrapener Bach flossen. Diese strukturelle Vielfalt auf engem Raum macht die Bachaue trotz des Gewässerausbaus wertvoll als Refugial-Lebensraum und Trittsteinbiotop für Hecken- und Gebüschbrüter und Alt- und Totholzbesiedler.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 6.2 Bachauenbereiche von Steinrapener Bach, Westerbach (mit Sauerkampgraben), Esseler Bruchgraben und Breiter Bach (mit Breiter Teich)

mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche) im Entwicklungsraum 6 - Freiraum Vestischer Höhenrücken

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil der im Biotopkataster unter der Nummer BK-4309-0152 beschriebenen Fläche.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- des Auengrünlandes

Grünland in seiner ursprünglichen Nutzungsform ist eine durch den Strukturwandel der letzten Jahrzehnte immer weiter zurückgehende Bewirtschaftungsform. Insbesondere bei extensiver Bewirtschaftung kann Dauergrünland mit seinem breiten Artenspektrum ein Refugialraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen.

Dieses wird durch die enge Verzahnung mit Baumreihen, Feldgehölzen und dem begleitenden Bach noch zusätzlich aufgewertet.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die Einbettung dieses strukturreichen Landschaftsbestandteiles in die dichte umgebende Bebauung trägt stark zur Belebung des Ortsbildes bei.

zu c)

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Der südlich des Baches gelegene Pufferstreifen trägt zur Minimierung von stofflichen Einträgen bei.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 22 „Quellgebiet südlich von Rapen“

Grünlandbegleitete Quellbereiche und Gewässer beiderseits der Verbandsstraße südöstlich von Rapen

Größe: 2,15 ha
2 Teilflächen

Südöstlich von Steinrapen verlaufen im überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten und von mehreren Verkehrswegen zerschnittenen Umfeld zwei kurze Bachläufe mit begleitendem Auengrünland und einigen Auen-Restgehölzen.

Im Winkel zwischen Verbandsstraße (L 610) und Ewaldstraße (K 43) verläuft ein ca. 400 m langer, leicht begradigter und nur wenig eingeschnittener namenloser Wiesenbach, der nur gelegentlich Wasser führt. Ältere Erlen-Ufergehölze, Stieleichenreihen und Schlehenhecken begleiten das Gewässer und die Hangkanten des nur noch teilweise feuchten Auengrünlandes. Das Grünland wird teils als intensive Mähweiden, teils als extensive Pferdeweiden genutzt; es herrschen Weidelgras Wiesen-Fuchsschwanz und Honiggras vor. Stellenweise treten Brachen und Schilfrohr hinzu. In Richtung Oer-Erkenschwick schließen Äcker- und Baumschulflächen an.

Zwischen Verbandsstraße und Westerbach verläuft z. T. entlang der Straße „Zum Gutacker“ ein zweiter, ca. 260 m langer, grabenartig ausgebauter und eingetiefter namenloser Bach, der nur gelegentlich Wasser führt. Eine alte Eschen- und Eichenreihe mit Erlen-Feldgehölz begleiten das schmale Gewässer in dieser kleinen Niedermoorrinne.

Anschließend finden sich eine hofnahe Obstbaumweide und ein kleiner Erlen-Bruchwald mit Resten der ehemaligen Feuchvegetation und intensive Grünland- und Ackerflächen.

Trotz oder gerade wegen ihrer eingegengten und isolierten Lage macht ihre strukturelle Vielfalt diese beiden kleinen Bachauen wertvoll als Refugial-Lebensraum und Trittsteinbiotop für Hecken- und Gebüschbrüter und Alt- und Totholzbesiedler.

Die vorhandenen Auen-Grünländer und Grünlandbrachen und die Gehölzstrukturen etc. sollten als Kulturlandschaftsrelikte erhalten bleiben und eine Nutzungsintensivierung unterbleiben, da sie für den Biotopverbund des Datteler Mühlenbach-Gewässersystems von besonderer Bedeutung sind.

Es umfasst einen kleinen Teil im

Entwicklungszielraum 6.2 Bachauenbereiche von Steinrapener Bach, Westerbach (mit Sauerkampgraben), Esseler Bruchgraben und Breiter Bach (mit Breiter Teich)

mit dem Entwicklungsziel IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche) im Entwicklungsraum 6 - Freiraum Vestischer Höhenrücken

Der nordwestliche Bereich dieses Landschaftsbestandteils ist im Kataster des LANUV unter der Nummer BK-4309-0153 und südöstliche unter BK-4309-0154 beschrieben.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 1), 2) und 3) BNatSchG

zu 1)

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aufgrund:

- der Grünlandauen in enger Verzahnung mit struktureichen Landschaftselementen

Grünland in seiner ursprünglichen Nutzungsform ist eine durch den Strukturwandel der letzten Jahrzehnte immer weiter zurückgehende Bewirtschaftungsform. Insbesondere bei extensiver Bewirtschaftung kann Dauergrünland, mit seinem breiten Artenspektrum ein Refugialraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen.

Dieses wird durch die enge Verzahnung mit Baumreihen, Feldgehölzen und dem begleitenden Bach noch zusätzlich aufgewertet.

zu 2)

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Dauergrünland ist ein Teil der ursprünglichen Nutzungsvielfalt der Landwirtschaft. Es belebt den ansonsten von ackerbaulicher Nutzung geprägten Raum mit seiner dauerhaften Vegetationsbedeckung mehr als andere landwirtschaftliche Nutzungsformen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-------------------------	----------------------------

zu 3)

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Das Grünland in der Umgebung des Baches kann eine Minderung der stofflichen Einträge in die Gewässer bewirken.

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Ziffer C.1.4.1

C. 2 Zweckbestimmung für Brachflächen

- *(In diesem Landschaftsplan besteht kein Regelungsbedarf zur Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG)*

C.3 Forstliche Festsetzungen

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NRW

Im Landschaftsplan Vestischer Höhenrücken sind in den allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG i.V.m. § 20 LG NRW) und die Geschützten Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 23 LG NRW) ein Kahlschlagsverbot (jeweils Nr. 22) sowie das Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (jeweils Nr. 4) aufgenommen.

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten gem. § 23 BNatSchG i.V.m. § 20 LG und Geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 29 BNatSchG i.V.m. § 23 LG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Nach § 35 Abs. 1 LG sind diese Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1 LG. Er kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Nach § 71 Absatz 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Die flächendeckende Regelung für alle Waldbereiche innerhalb dieser Schutzgebiete ist zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes unumgänglich.

Eine zeichnerische Darstellung innerhalb der Karten erübrigt sich daher.

C. 4 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Alle Maßnahmen sind während der Durchführungsplanung mit den Betroffenen, insbesondere mit den Grundeigentümern, Pächtern und Nutzungsberechtigten (z.B. Betreibern von Leitungen) abzustimmen. Der Bestand an Leitungen, Kabeltrassen, Drainagen, Feldzufahrten usw. ist bei Beginn der Durchführungsplanung aktuell zu ermitteln. Technische und rechtliche Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

Die jeweils aktuelle relevante Altlastensituation ist zu ermitteln. Bei der Durchführung sind die ermittelten relevanten Altlasten unter Anwendung der aktuellen Rechtsgrundlagen zu beachten.

Auch die Untere Denkmalbehörde und das Westfälische Amt für Denkmalpflege sind frühzeitig zu beteiligen, sofern deren Belange betroffen sein könnten.

Öffnungsklausel - Alle dargestellten Maßnahmen können, insofern es sich als sinnvoll und umsetzbar erweist, auch an anderer geeigneter Stelle ersatzweise oder zusätzlich umgesetzt werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen muss aber der Bezug auf den ursprünglichen Zweck der beschriebenen Maßnahmen, unter Beachtung des Schutzzweckes des jeweiligen Schutzgebietes auf welches die Maßnahmen Bezug nehmen, gewahrt bleibt.

Der Landschaftsplan setzt die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 BNatSchG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems nach § 21 BNatSchG sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen. Hierunter fallen für diesen Landschaftsplan insbesondere die

1. Fließgewässerdynamisierungen
2. Fließgewässerneugestaltungen
3. Stillgewässerpflege
4. Extensive Pflege von Grünländern
5. Extensive Pflege von Gehölzen
6. Erhaltung von Offenlandbereichen
7. Alt- und Totholzerhaltung
8. Waldrandgestaltung
9. Anlage und Pflege von Aufforstungen
10. Anlage von Uferstreifen und Säumen
11. Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die nachfolgend in den Kapiteln 4.1 – 4.11 beschriebenen Maßnahmen gemäß § 26 (1) LG NRW werden, soweit die rechtlichen und sachlichen Verhältnisse dies erfordern und ermöglichen und Einigung zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Grundstückseigentümern zustande kommt, vertraglich geregelt. Die Verträge können z.B. beinhalten:

- a) die genaue Lage und Größe der Maßnahmen,
- b) die Entschädigungen für Flächen, welche für Anpflanzungen, Säume etc. in Anspruch genommen werden,
- c) die Pflege für Anpflanzungen, Säume etc. - möglichst durch den Grundstückseigentümer - gegen eine Pflegevergütung,
- d) die Entschädigung negativer Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen, soweit diese den Rahmen der Sozialverpflichtung überschreiten oder soweit freiwillige Leistungen erfolgen sollen,
- e) Regelung der Grenzabstände,
- f) Regelungen für die Rechtsnachfolge,
- g) das Betretungsrecht des Kreises und von ihm beauftragter Personen für die beanspruchten Flächen.

Im Übrigen wird die Realisierung nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 LG NRW geregelt.

Die Maßnahmen gemäß § 26 (1) LG NRW sind unmittelbar mit Entwicklungszielen und Schutzgebieten des Landschaftsplanes nach §§ 23, 26, 28 und BNatSchG verknüpft. Sie dienen der Erreichung bzw. Erhaltung des jeweiligen Schutzzweckes.

In Teilen analog zu den für alle Naturschutzgebiete pflichtigen Pflege- und Entwicklungsplänen gibt es für einzelne Gewässer oder Gewässersysteme „Konzepte für die naturnahe Entwicklung von Fließgewässern“ (KNEF). Hierin wird die Entwicklung der teilweise naturfernen Gewässer hin zu natürlichen bzw. naturnahen Fließgewässern konzeptionell erarbeitet.

Der Landschaftsplan überdeckt einen Teil dieser Gewässer mit Naturschutzgebietsfestsetzungen oder mit Festsetzungen von geschützten Landschaftsbestandteilen und beschreibt nachfolgend auch dort Maßnahmen nach § 26 LG NRW. Diese Maßnahmen zur Entwicklung der Gewässer sind eng mit den Beschreibungen des „Konzeptes zur naturnahen Entwicklung des Silverbaches und seiner Nebenläufe“ verbunden. Außerhalb dieses KNEFs werden zur Erreichung und Erhaltung von Schutzzwecken einzelner Schutzgebiete dezidierte Maßnahmen verortet.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

Kapitel 4.11 beschreibt die Landschaftsräume, die gemäß § 26 (3) LG NRW keine konkreten Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 (1) LG NRW enthalten. Hier können zum Ausgleich ökologischer Defizite, zur Gliederung des Landschaftsraumes usw. Maßnahmen nach § 26 (1) LG NRW festgesetzt werden. Insbesondere in diesen Räumen können Ausgleichs- oder Ersatzbedürfnisse Dritter umgesetzt werden. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet (§ 37 LG NRW).

C.4.1 Fließgewässerdynamisierung

Die Maßnahmen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 15 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihrer Ausdehnung symbolisch dargestellt.

Länge gesamt ca.: 32.532 m

Inhaltlich handelt es sich bei den Maßnahmen um die Anlage von Grundschwelen, Störsteinen, Blockbetten u. ä. Die Maßnahmen vollziehen sich in der Regel innerhalb der bestehenden Linienführung und innerhalb der Grenzen des vorhandenen Gewässerquerschnittes.

1. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am **Bertlicher Bach** im Bereich des NSG Nr. 1 „Bertlicher Bach“

Länge ca.: 820 m

2. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am **Lamerottbach** (1270 m und 150 m) nördlich von Herten im NSG Nr. 2 „Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach“.

Länge ca.: 1420 m

3. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am **Oberlauf des Hasseler Mühlenbaches** (360 m und 310m) nördlich von Herten im NSG Nr. 2 „Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach“.

Länge ca.: 670 m

4. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am **Loemühlenbach** (ca. 4500 m) und an der **Kleverbecke** (ca. 1100 m) im NSG Nr. 4 „Loemühlenbachtal“

Länge ca.: 5600 m

5. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Oberlauf des **Freerbruchbaches** im LB Nr.2 „Freerbruchbach“.

Länge ca.: 1320 m

Neben dem einmal erfolgten Ausbau eines Gewässers greifen die fortlaufenden Unterhaltungsmaßnahmen immer wieder in das Gewässersystem ein. Die Festsetzung dieser Maßnahmen zielt darauf ab, z. B. Anlandungen und Auskolkungen im Rahmen der Gewässerhaltung nicht nur zu belassen, sondern durch die Anlage von Grundschwelen, Störsteinen u.a.m. über die gestaltende Kraft des fließenden Wassers (Fließgewässerdynamik) die Ausbildung verschiedenster Habitatelemente wie Kolke, Riffeln, Schlamm-bänke, Stillwasserzonen, Steilufer mit Uferabbrüchen usw. zu fördern. Diese Maßnahmen ermöglichen unter der Voraussetzung einer ausreichenden Wasserqualität eine naturnahe Entwicklung der Lebensräume im und am - auch ausgebauten - Fließgewässer. Diese Maßnahmen sollen sich in der Regel innerhalb der bestehenden Linienführung und innerhalb der Grenzen des vorhandenen Gewässerquerschnittes vollziehen.

Die Details werden im Konsens zwischen den Betroffenen, insbesondere den Städten Herten, Marl, Recklinghausen Oer-Erkenschwick, Datteln und Castrop-Rauxel bzw. den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden als Unterhaltspflichtigen und dem Kreis Recklinghausen als Unterer Wasser- und Landschaftsbehörde in der Regel auf der Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme im Rahmen der jährlichen gemeinsamen Ortsbegehungen in einem Durchführungsplan festgelegt.

Der Bertlicher Bach ist in dem Bereich des Naturschutzgebietes begradigt und zum Teil tief eingeschnitten. Inmitten und als Zentrum des Schutzgebietes stellt dieser eine wesentliche Vernetzungsstruktur dar.

Der Lamerottbach, gemeinsam mit weiten Teilen des Hasseler Mühlenbaches in einem gemeinsamen Naturschutzgebiet fließend, ist von begleitenden landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt, die teilweise bis dicht an das Gewässer heranreichen. Zum Teil begradigt und eingefasst fließt der Lamerottbach in der freien Landschaft derzeit meist frei von Ufergehölzen.

Der Oberlauf des Hasseler Mühlenbaches entspringt in der Ortslage von Langenbochum fließt begradigt und teilweise frei von Ufergehölzen ähnlich wie der nördlich liegende Lamerottbach. Wesentlich beschränkender für die Gewässerentwicklung ist hier allerdings die teilweise dicht an das Gewässer heranreichende Bebauung.

Der bereits seit 1993 als Naturschutzgebiet ausgewiesene Loemühlenbach fließt in weiten Bereichen begradigt und in das Gelände eingeschnitten nach Norden der Lippe zu. Als Gewässerachse stellt dieser Bach mit seinen beiden Oberläufen eine naturräumliche Leitlinie und ökologische Vernetzungsachse dieses Landschaftsraumes dar. Zusammen mit ihrem Umfeld sich diese Bäche gemeinsam mit dem System des Silvertbaches prägend für das Landschaftsbild dieses Raumes.

Der Oberlauf des Freerbruchbaches, innerhalb des gleichnamigen Geschützten Landschaftsbestandteiles am südlichen Stadtrand von Marl liegend, ist eingebettet in Grünlandstrukturen und in Teilen begradigt und verbaut. Von der Quelllage am Steinerkreuz bis zur Siedlungsgrenze stellt dieser Bach im Gesamtsystem der Lippezuflüsse in diesem Landschaftsplan ein wesentliches Verbundelement dar.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>6. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Bockholter Bach im LSG 2 und NSG Nr. 6 „Quellbereich des Bockholter Baches“(tlw.). Länge ca.: 3530 m</p>	<p>Das flachmuldige Bockholter Bachtal war bis vor hundert Jahren und auch noch später ein ökologisch bedeutsames, extensiv genutztes Nass- bzw. Feuchtgrünland mit natürlichem Bachlauf und damit ökologisch wertvoller als das Loemühlenbachtal. Der Bockholter Bach, dessen Quellbereich als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, liegt auf weiten Strecken inmitten des Recklinghäuser Golfplatzes. Teile des Baches liegen in einem naturnahen Umfeld, weite Teile des Gewässers selber sind allerdings noch in einem naturfernen Zustand. Als Gewässerachse stellt auch er eine naturräumliche Leitlinie und ökologische Vernetzungsachse dieses Landschaftsraumes dar.</p>
<p>7. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Grenzgraben im NSG Nr. 9 „Grenzgraben“ und NSG Nr. 11 „Die Burg“. Länge ca.: 2025 m</p>	<p>Der in nordöstliche Richtung fließende Zufluss des Silvertbaches liegt in weiten Bereichen begradigt und kanalartig ausgebaut in intensiver Agrarlandschaft. Lediglich im Oberlauf finden sich innerhalb der Waldbereiche naturnähere Abschnitte. Von der Quelllage bis zum Natura 2000 Gebiet „Die Burg“ stellt dieser Lippezufluss ein wesentliches Verbundelement dar.</p>
<p>8. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Nieringbach tlw. (545 m und 95 m) im NSG Nr. 10 „Burggraben und Mollbecke“ Länge ca.: 640 m</p>	<p>Der Nieringbach, aus dem Zusammenfluss von Burggraben und Mollbecke entstehend, fließt ähnlich wie seine Zuflüsse begradigt, im südlichen Teilabschnitt eingebettet in Grünländer und im nördlichen im Bereich des FFH-Gebietes „Die Burg“. Der Bach durchquert in seinem jetzigen Verlauf eine Hoflage und ein stehendes Gewässer am Rande dieser Hoflage. Zur Steigerung seiner Verbundqualitäten im Zusammenhang mit den Quelllagen der Zuflüsse der Burg und dem Silvertbachsystem sollte hier die Durchgängigkeit und die Strukturqualität des Gewässers verbessert werden (s. Maßnahme 4.2.2).</p>
<p>9. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Burggraben tlw. (ca. 1210 m) und an der Mollbecke tlw. (ca. 365 m) im NSG Nr. 10 „Burggraben und Mollbecke“. Länge ca.: 1575 m</p>	<p>Die beiden Zuflüsse des Silvertbaches südwestlich des Hauses Niering liegen teilweise von dichter Aussenbereichsbebauung umgeben, teilweise eingebettet in Wirtschaftsgrünland und naturnahes Grünland. Die Quelle des Burggrabens befindet sich in einem Feldgehölz. Die Bäche sind begradigt und eingefasst in Sohlshalen. Von der Quelllage des Burggrabens und vom Mollbecketeich an sind diese bis hin zum Natura 2000 Gebiet „Die Burg“ ein wesentliches Verbundelement. Zur Steigerung seiner Verbundqualitäten im Zusammenhang mit den Quelllagen der Zuflüsse der Burg und dem Silvertbachsystem sollte hier die Durchgängigkeit und die Strukturqualität des Gewässers verbessert werden (s. Maßnahme 4.2.2).</p>
<p>10. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Korthäuser Graben im NSG Nr. 11 „Die Burg“ Länge ca.: 585 m.</p>	<p>Der weitgehend begradigte Korthäuser Graben fließt innerhalb des FFH-Gebietes „Die Burg“ hauptsächlich durch den hier untergeordneten Grünlandbereich. Der im Naturschutzgebiet liegende Graben ist ein wesentliches Verbundelement innerhalb des FFH Gebietes.</p>
<p>11. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Silvertbach (ca. 5193 m) und seinen Nebengewässern Speckhorner Graben/Mühlenbach/Fipsmühle (ca. 1684 m), Börster Bach (ca. 2180 m), Gewässer 112 (ca. 435 m), Gewässer 1121 tlw. (ca. 175 m), Gewässer 114 (ca. 582 m) und Gewässer 117 (ca. 127 m) im NSG Nr. 12 „Silvertbach“. Länge ca.: 9667 m</p>	<p>Der schwach gewundene, meist begradigte Silvertbach und seine Nebengewässer führen überwiegend durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiete und auch durch einige kleinere geschützte Waldstücke. Die verschiedenen Bachabschnitte sind von sehr unterschiedlicher Natur und bedürfen je nach Beschaffenheit spezieller Pflegemaßnahmen. Gemeinsamer Nenner der notwendigen Fließgewässerdynamisierung ist jedoch der Schutz und das Belassen der abschnittsweise naturnahen Sohl- und Uferstrukturierung, ohne den derzeitigen Stand künstlich zu konservieren. In einigen Teilbereichen wird die Neugestaltung des derzeitigen Bachverlaufs jedoch unumgänglich sein.</p>
<p>12. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Oberlauf des Breuskes Mühlenbaches im NSG Nr. 8 „Pothgraben“. Länge ca.: 620 m</p>	<p>Der Oberlauf des Breuskes Mühlenbaches liegt im Naturschutzgebiet Pothgraben. Als einer der wenigen Bäche in diesem Landschaftsplan fließt er der Emscher zu. Als Gewässerachse stellt auch er eine naturräumliche Leitlinie und ökologische Vernetzungsachse dieses Landschaftsraumes dar.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>13. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Steinrapener Bach im LB Nr. 21 „Steinrapener Bach“. Länge ca.: 810 m</p>	<p>Der Steinrapener Bach, der über das Gewässersystem des Dattelner Mühlenbaches der Lippe zufließt, wird derzeit in weiten Bereichen als Abwasserkanal genutzt. Dieses gilt auch für diesen Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils in dem der Bach das Hauptmerkmal bildet.</p>
<p>14. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik eines Baches im Bereich Gutacker im LSG Nr. 8. Länge ca.: 565 m</p>	<p>Das Gewässer 7.26 fließt als einer seiner Quellbäche wie auch der Steinrapener Bach über das System des Dattelner Mühlenbaches der Lippe zu. Teilweise im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „Quellgebiet südlich von Rapen“ liegend bildet er zusammen mit den umgebenden Grünländern ein wesentliches Merkmal dieses Landschaftsbestandteils. Als Gewässerachse stellt auch er eine naturräumliche Leitlinie und ökologische Vernetzungsachse dieses Landschaftsraumes dar. Wie auch die Maßnahme am Steinrapener Bach soll die Dynamisierung zur Verbesserung des Gesamtsystems beitragen.</p>
<p>15. Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Breitenbrucher Bach und seinen Nebengewässern im NSG Nr. 16 „Becklemer Busch“. Länge ca.: 2685 m</p>	<p>Diese Maßnahme an allen Gewässern innerhalb des Naturschutzgebietes „Becklemer Busch“ – dem Breitenbrucher Bach und seinen Nebengewässern 8.5, 8.5.1, 8.6, 8.7, 8.8 ist Teil des Gesamtkonzeptes zur Entwicklung des Schutzgebietes. Maßgabe für die Umsetzung dieser Dynamisierung ist daher das bereits bestehende Pflege- und Entwicklungskonzept für das Naturschutzgebiet Becklemer Busch. Als Gewässerachse stellt auch er eine naturräumliche Leitlinie und ökologische Vernetzungsachse dieses Landschaftsraumes dar.</p>

C.4.2 Fließgewässerneugestaltung

Die Maßnahmen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 6 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihrer Ausdehnung symbolisch dargestellt.

Länge gesamt ca.: 2780 m

In der Sache geht es bei der naturnahen Neugestaltung der Fließgewässer um die Realisierung umfangreicher siedlungswasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie die leitbildgemäße Neugestaltung von Bach- und Gewässerläufen.

1. Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung am **Silvertbach** im Bereich der A 43

Länge ca.: 800 m

2. Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung am **Quellbereich des Bockholter Baches** im Bereich des NSG Nr. 6 „Quellbereich des Bockholter Baches“

Länge ca.: 315 m

3. Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung am **Burggraben** westlich der Hofstelle Becker-Engel im NSG Nr. 10 „Burggraben und Mollbecke“..

Länge ca.: 440 m

Industrialisierung, Siedlungsentwicklung und Bergbau, die Ansprüche nach Hochwasserschutz und einem geordneten Bodenwasserhaushalt und ihre Folgen haben zum Ausbau nahezu aller Gewässer geführt. Dieser ausschließlich an seiner Zweckdienlichkeit orientierte Ausbau zu raumsparenden, geometrischen und pflegeleichten Abflussprofilen hat die spezifischen Lebensräume dieser Fließgewässer zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt und lässt sie die sie umgebenden Landschaften oft als Fremdkörper ohne ökologische Funktion durchfließen.

Kontrastierend zur Fließgewässerdynamisierung, die in der Regel mit kleinen Eingriffen in den bestehenden Gewässerkörper zu einer deutlichen Verbesserung der Strukturqualität führen kann oder das Gewässer durch Eigenentwicklung eine ökologisch günstigere Form gewinnen lässt, ist die Fließgewässerneugestaltung in der Regel eher auf eine Verlegung oder Neuanlage eines Gewässers oder Gewässerabschnittes gerichtet.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Wiederherstellung des „Ökosystems Bachaue“ entsprechend seiner ursprünglichen Dynamik und natürlichen Zonierung ist - soweit möglich - die Schaffung und Bereitstellung genügend großer Entwicklungsräume. Aufgrund der gegebenen Randbedingungen und Möglichkeiten kann es zumeist nicht darum gehen, das Fluss- bzw. Bachbild vergangener Jahrhunderte wiederherzustellen und somit sind Formulierungen wie „naturnahe Umgestaltung“, „naturnahe Neugestaltung“ oder „Fließgewässerneugestaltung“ zutreffender für einen Gewässeraus- bzw. -umbau, der i. d. R. ein Fachplanverfahren nach Wasserrecht erfordert.

Leitbildgemäße Laufentwicklung in Gefälle, Längs- und Querprofilen, Strukturen, Substratverhältnissen und natürlicher Vegetationszusammensetzung sind dabei Voraussetzungen für eine möglichst eigendynamische Gewässerentwicklung mit minimalem Unterhaltungsaufwand und maximaler Nachhaltigkeit ihrer naturnahen Entwicklung.

Standardvorgaben, wie ein Gewässer zu gestalten ist, gibt es jedoch nicht. Für die Sicherung bzw. Wiederherstellung seiner ökologischen Funktionsfähigkeit sind naturnahe Sohl- und Uferstrukturen sowie Laufabschnitte erforderlich, in denen eine eigendynamische Entwicklung stattfinden kann. Darüber hinaus sind Auenbereiche und durchgängige Anbindungen nötig, aus denen die Wiederbesiedlung der Bäche und Flüsse erfolgen kann.

Der ökologische Umbau des Silvertbaches nördlich des Naturschutzgebietes die Burg ist Teil des Umbaus des Gewässersystems des Silvertbaches. Der dort in weiten Strecken naturnahe Silvertbach wandelt sein Erscheinungsbild unmittelbar mit verlassen des Waldes. Zum Teil entlang der Ortsrandbebauung und durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geführt ist er in weiten Strecken im Regelprofil ausgebaut. Der Umbau dieses Bereiches des Silvertbaches soll dazu beitragen den ökologischen Wert des Silvertbaches zwischen den Waldbereichen der Burg und der Lippe anzuheben und die Struktur des Gewässers zu verbessern.

In seinem südlichsten Bereich, dem der ursprünglichen Quelle, ist der Bockholter Bach weitgehend zu einem tief eingeschnittenen Vorfluter ausgebaut. Teile des Wassers entstammen Vorflutern unbekannter Entstehung im Bereich der Bebauung an der Marler Straße, weitere Teile dem Bereich der ehemaligen Quelllage südlich der Hoflage Buschert. Die inmitten des Grünlandes im NSG „Quelle des Bockholter Baches“ liegende Quelle ist zudem seit einigen Jahrzehnten auf einer Länge von etwa 150 Metern verrohrt.

Im Zuge der ökologischen Entwicklung des Bockholter Baches soll diese Quelllage inklusive des nachfolgenden Oberlaufes wieder freigelegt werden. Gleichzeitig gilt es in diesem Bereich die Uferböschungen neu zu gestalten sowie das unmittelbare Umfeld in eine gewässerkonforme Nutzung zu überführen oder diese zu sichern.

Der ökologische Umbau des Burggrabens ist Teil der ökologischen Umgestaltung des Burggrabens als Teil der Revitalisierung des Systems des Silvertbaches.

Die Verlegung des Baches nach Westen wird den Bach aus der engen baulichen Lage des Betriebes und der Bebauung an der Nieringstraße herausnehmen und ihm Platz zur eigenen Entfaltung geben. Im Zuge dieses Umbaus soll auch das Umfeld des neu angelegten Gewässers in eine gewässerkonforme Nutzung gebracht werden bzw. in einer solchen verbleiben und optimiert werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>4. Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung am Siepener Bach im LB Nr.11 und LSG Nr. 4 Länge ca.: 600 m</p>	<p>Der ökologische Umbau des Siepener Baches ist Teil des Umbaus des Gewässersystems des Silvertbaches. Im Rahmen der Neugestaltung des Baches soll der Bach wenn möglich aus der unmittelbaren Hofnähe in ein gewässerkonformes Gewässerumfeld gebracht werden. Gleichzeitig bedeutet dieses für den Gewässerabschnitt auch zahlreiche, zum Teil längere verrohrte Abschnitte zu entfernen.</p>
<p>5. Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung am Denningsgraben im LSG Nr. 4. Länge ca.: 440 m</p>	<p>Der ökologische Umbau des Denningsgraben ist Teil des Umbaus des Gewässersystems des Silvertbaches. Der im Bereich des Landschaftsplanes liegende Unterlauf des Grabens ist begradigt und zum Teil eingetieft, Teilabschnitte laufen entlang der Ortsrandbebauung. Wenn möglich sollte dieser Abschnitt des dem Silvertbach zufließenden Denningsgrabens ökologisch neu gestaltet werden.</p>
<p>6. Maßnahmen zur Fließgewässerneugestaltung am Oberlauf des Silvertbaches unmittelbar nordöstlich der Quelle im NSG Nr. 12 „Silvertbach“ Länge ca.: 185 m</p>	<p>Der ökologische Umbau des Silvertbaches ist Teil der Umgestaltung des Silvertbachsystems. Der historische Gewässerverlauf befand sich mittig in den Wiesen südöstlich des Uferweges. Auch das „Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) für den Silvertbach und seine Nebengewässer“ des Kreises Recklinghausen empfiehlt die Rückverlegung des Silvertbaches in sein altes gewundenes Bachbett. In diesem kleinen Teilabschnitt soll der Silvertbach also aus der künstlich angelegten straßen nahen Lage herausgenommen werden und in den Bereich passender Geländestrukturen (zurück)verlegt werden. Im Zuge dieses Umbaus soll auch das Umfeld des neu angelegten Gewässers in eine gewässerkonforme Nutzung gebracht werden bzw. in einer solchen verbleiben und optimiert werden.</p>

C.4.3 Stillgewässerpflege

Die Flächen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 4 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren Grenzen dargestellt.

Größe gesamt ca.: 0,80 ha

1. Pflege des Stillgewässers im NSG Nr. 2 „Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach“ mittels regelmäßiger Kontrolle und Auslichtung der Ufergehölze bzw. Entschlammung bei Bedarf.

Größe ca.: 0,16 ha

2. Pflege des Stillgewässers im NSG Nr. 4 „Loemühlenbachtal“ mittels regelmäßiger Kontrolle und Auslichtung der Ufergehölze bzw. Entschlammung bei Bedarf.

Größe ca.: 0,14 ha

3. Pflege der beiden Stillgewässer (0,03 ha und 0,05 ha) im NSG Nr. 12 „Silvertbach“ mittels regelmäßiger Kontrolle und Auslichtung der Ufergehölze bzw. Entschlammung bei Bedarf.

Größe ca.: 0,08 ha

4. Pflege des Stillgewässers im NSG Nr. 12 „Silvertbach“ mittels regelmäßiger Kontrolle und Auslichtung der Ufergehölze bzw. Entschlammung bei Bedarf.

Größe ca.: 0,03 ha

Der natürliche Eintrag pflanzlicher Materialien und tierischer Ausscheidungen führt insbesondere bei Überbesatz und eventueller zusätzlicher Düngelastung schnell zu Eutrophierung, Massenwachstum, zu dichtem Gehölzbewuchs und zu starker Beschattung der Gewässer und damit zur Verschlechterung der Lebensbedingungen bis hin zur vollständigen Verlandung. Der natürliche Vorgang der Verlandung spielt sich dagegen in sehr viel längeren Zeiträumen ab.

Kleingewässer sind wertvolle Trittstein- und Vernetzungsbiotope der oftmals ausgeräumten Landschaft mit einer Vielzahl unterschiedlichster Lebensräume und auf sie angewiesener Pflanzen und Tiere und sind deshalb erhaltenswert. Zudem sind sie oft auch Ziel ruhiger Erholungsnutzung.

Das Stillgewässer liegt direkt nördlich des Hasseler Mühlenbaches zwischen Marler Straße und Heidestraße.

Das Stillgewässer liegt auf Höhe der Scherlebecker Straße zwischen Loemühlenbach und Riedstraße.

Das Stillgewässer liegt in der Gewannung Bosbruch südwestlich der Einmündung des Denningsgrabens in den Silvertbach.

Das Stillgewässer liegt in der Gewannung Schwalbenstert nördlich des Westfeldweges und des Börster Grenzweges.

C.4.4 Extensive Pflege von Grünländern

Die Flächen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 4 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren Grenzen dargestellt.

Größe gesamt ca.: 2,16 ha

Die nachfolgenden Maßnahmen regeln die Mahdtermine und Intervalle auf bedeutenden Grünlandflächen innerhalb von Schutzgebieten.

In der Regel sind Grünländer zweimal jährlich zu mähen, wobei die Mahd jeweils von innen nach außen zu erfolgen hat. Der erste Mahdtermin sollte nicht vor Mitte Juni erfolgen, der zweite nicht vor Mitte September.

1. Mahd eines Grünlandes im NSG Nr. 2 „Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach“, einmal jährlich (ab Mitte September). Das Mähgut ist aus dem Schutzgebiet zu entfernen.

Größe ca.: 0,73 ha

2. Mahd einer Grünlandfläche im NSG Nr. 4 „Loemühlenbachtal“ maximal einmal pro Jahr. Das Mähgut ist aus dem Schutzgebiet zu entfernen.

Größe ca.: 0,36 ha

3. Mahd einer Grünlandfläche im Randbereich des LB Nr. 7 „Blitzkuhle“ nach Bedarf. Das Mähgut ist aus dem Schutzgebiet zu entfernen.

Größe ca.: 0,58 ha

4. Mahd von zwei Wiesen im NSG Nr. 9 „Grenzgraben“ ein- bis zweimal jährlich. Das Mähgut ist aus dem Schutzgebiet zu entfernen.

Größe ca.: 0,49 ha

Grünländer sind durch anthropogene Nutzung geprägte und erhaltene Biotope. Langjährige Anpassungen an spezifische Standortbedingungen erfordern eine bestimmte Art und Häufigkeit der Nutzung zur Erhaltung des Grünlandes und der an sie angepassten Tier- und Pflanzenarten.

Zudem sind Grünländer ein bedeutender kulturhistorischer Teil der Landschaft. Ihr dauerhafter Erhalt dient somit der Förderung des „Naturerlebens“ von Erholungssuchenden.

Die Auflistung und Beschreibung der Maßnahmen enthält nicht alle schützenswerten und pflegebedürftigen Grünländer innerhalb der Schutzgebiete. Ausdrücklich ausgenommen sind die ausgedehnten Grünlandflächen innerhalb der Naturschutzgebiete „Die Burg“ und „Becklemer Busch“. Hervorgehoben sind hingegen isolierte und agrarisch z.T. nur schwer nutzbare Grünländer innerhalb von Schutzgebieten nach §§ 23 und 29 BNatSchG.

Wenn möglich kann die Mahd durch landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, die auch den Aufwuchs nutzen können.

Die Mahd dient dem Erhalt des Grünlandes im Quellbereich des Lamerottbaches und ist von Gehölzbeständen umgeben.

Der Bereich des Grünlandes ist zudem als geschützter Biotop kartiert.

Die Mahd der Fläche dient dem langfristigen Erhalt des von Gehölzen umgebenen Biotops.

Der Bereich des Grünlandes ist gleichzeitig auch als geschützter Biotop ausgewiesen.

Die Mahd der Fläche dient dem Erhalt des landschaftsbildprägenden Grünlandes. Dem Aspekt der Landschaftsbildprägung ist der Aspekt der ökologischen Funktion an dieser Stelle nachgeordnet. Da die Fläche sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung befindet, kann die Mahd bei Bedarf auch mehrfach pro Jahr erfolgen.

Der Bereich des Grünlandes ist zudem als Teil eines geschützten Biotopes kartiert.

Im Bereich des Grenzgrabens ist der Bestand an bachnahen Grünländern derzeit sehr gering. Die beiden Flächen (0,13 ha und 0,36 ha) liegen in und an den kleinen Waldstücken im Knick des Grenzgrabens auf Höhe der Hofstelle Heitkämper.

Die Mahd dient dem Erhalt der von Gehölzbeständen umgebenen Grünländer.

C.4.5 Extensive Pflege von Gehölzen

Die Flächen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 10 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren Grenzen dargestellt.

Größe gesamt ca.: 6,44 ha

In der Regel sind die Gehölze und Hecken alle 10-15 Jahre abschnittsweise zurückzuschneiden oder bei Bedarf aufzulichten. Dies kann z.B. bei zu starker Beschattung von benachbarten Biotopen oder zur Pflege landschaftsbildprägender Strukturen gegeben sein.

Die Pflegemaßnahmen sollten nicht zwischen dem 1.3. und dem 30.9. eines Jahres durchgeführt werden.

1. Gehölzbestände im LB Nr. 1 „Quelllage des Hasseler Mühlbaches“

Größe ca.: 0,59 ha

2. Gehölzbestände beiderseits des LB Nr. 6 „Hohlweg bei Matena“ in Marl.

Größe ca.: 0,34 ha

3. Gehölzbestände beiderseits des LB Nr. 9 „Hohlweg an der Landwehr“ zwischen Speckhorn und Recklinghausen.

Größe ca.: 0,46 ha

4. Gehölzbestände beiderseits des Hohlweges und LB Nr. 13 „Uferweg in Alt-Oer“.

Größe ca.: 0,44 ha

5. Gehölzbestände in der Ackerflur verbliebener Geländekanten im LB Nr. 12 „Kaninchenberg“

Größe ca.: 0,12 ha

Hecken und kleine Feldgehölze gehören in der Agrar- und Industrielandschaft dieses Landschaftsplanes zu den elementarsten und oft auch gefährdeten Lebensräumen. Sie bieten Wohn- und Nahrungsraum, Deckungsort und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes. Neben bedrohten Tierarten finden hier auch vielfach Pflanzenarten einen Rückzugsraum, die sonst von der fortschreitenden landwirtschaftlichen Bodennutzung gänzlich verdrängt würden. Neben ihrer Funktion als biotopvernetzende Elemente in der Landschaft dienen Gehölzstrukturen zusammen mit begleitenden Säumen vielfach auch als schützende Puffer im Umfeld anderer empfindlicher Biotope.

Die überwiegende Zahl der in diesem Landschaftsplan aufgelisteten Vorschläge zur Pflege von Gehölzen bezieht sich auf ausgewiesene geschützte Landschaftsbestandteile. In diesen Landschaftsbestandteilen sind die hier dargestellten Gehölzbestände in der Regel struktur- und landschaftsbildbestimmend. Eine regelmäßige Pflege sollte daher schonend und in kleineren Teilabschnitten stattfinden.

Zwischen Bertlich und Langenbochum liegt der Oberlauf des Hasseler. Eingebettet in die umgebenden Grünländer und umsäumt von alten Kopfbäumen liegt nördlich der Hoflage Hein auf einer Länge von ca. 170 m der natur nächste und landschaftlich bedeutendste Abschnitt dieses Oberlaufes. Diese zahlreichen Kopfbäume sowie der begleitende Gehölzbestand sollten dauerhaft erhalten bleiben. Hierzu ist ein regelmäßiger Schnitt der Kopfbäume notwendig sowie eine Bedarfspflege der Gehölze im Umfeld des Baches.

Der Bereich ist zudem als Teil eines geschützten Biotopes kartiert.

Der in west-östlicher Richtung verlaufende Hohlweg nahe des Waldes Matena ist beiderseits mit einer ausgeprägten Hecke bestanden. Um den dauerhaften Erhalt des Hohlweges zu gewährleisten sollte der Gehölzbestand als Ganze erhalten bleiben. Hierzu könnten eventuell punktuelle Pflegemaßnahmen notwendig sein. Abgängige Bäume und Sträucher sollten mittelfristig ersetzt werden.

Der Hohlweg weist auf seinen gut erhaltenen Hohlwegböschungen landschaftsprägende, relativ geschlossene Stieleichen-Baumhecken mit bis 70 cm Stammdurchmesser auf. Einzelne alte Buchen und Eschen kommen hinzu, ebenso ein Gebüschunterwuchs aus Schlehe und Holunder.

Um den dauerhaften Erhalt des Hohlweges zu gewährleisten sollte der Gehölzbestand als Ganzes erhalten bleiben. Hierzu könnten eventuell punktuelle Pflegemaßnahmen notwendig sein. Abgängige Bäume und Sträucher sollten mittelfristig ersetzt werden.

Der Hohlweg weist auf seinen meist gut erhaltenen Böschungen landschaftsprägende, relativ geschlossene Stieleichen-Baumhecken (mit bis 70 cm Stammdurchmesser) und einzelnen sehr alten Eschen (bis 1,2 m Stammdurchmesser) auf: Der Gebüschunterwuchs besteht aus Schlehe und Holunder. Im Osten fällt eine alte, abgestorbene Eiche auf, außerdem existieren mehrere Baumhöhlen.

Um den dauerhaften Erhalt des Hohlweges zu gewährleisten sollte der Gehölzbestand als Ganzes erhalten bleiben. Hierzu könnten eventuell punktuelle Pflegemaßnahmen notwendig sein. Abgängige Bäume und Sträucher sollten mittelfristig ersetzt werden.

Die Geländekanten östlich des Kaninchenberges sind nur noch lückig mit Gehölzen bestanden. Durch ihre Eichen- und Hainbuchenüberhälter sind sie besonders prägend für das Landschaftsbild zwischen der eiszeitlichen Kame des Kaninchenberges und der Aue des Silvertbaches in der hier ansonsten ausgeräumten Feldflur.

Diese sollten bei Bedarf gepflegt und langfristig ergänzt werden um den dauerhaften Erhalt der Geländestrukturen zu gewährleisten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>6. Gehölzbestände der nach Westen führenden Hohlwege im LB Nr. 16 „Hohlwege bei Essel“. Größe ca.: 1,2 ha</p>	<p>Die beiden Hohlwege sind mit dichter, altholzreicher Gehölzbestockung bestanden. Der nördliche Hohlweg (0,93 ha) weist auf seinen gut erhaltenen, meist steilen Böschungen landschaftsprägende, dicht geschlossene Stieleichen-Baumhecken im starken Baumholzalter auf; vereinzelt kommen Althölzer bis 90 cm Stammdurchmesser vor. Der Gebüschunterwuchs besteht vor allem aus Holunder. Der südliche Hohlweg (0,27 ha) weist eine dichte Altholzbestockung überwiegend aus Stieleichen auf. Der Gebüschunterwuchs besteht vor allem aus Holunder und alten Weißdornbüschen.</p> <p>Um den dauerhaften Erhalt der Hohlwege zu gewährleisten sollten der Gehölzbestände jeweils als Ganzes erhalten bleiben. Hierzu könnten eventuell punktuelle Pflegemaßnahmen notwendig sein. Abgängige Bäume und Sträucher sollten mittelfristig ersetzt werden.</p>
<p>7. Gehölzbestände innerhalb des LB Nr. 14 „Bauerschaft Berghausen“. Größe ca.: 0,3 ha</p>	<p>In der Bauerschaft Berghausen hat sich ein reich gegliederter bäuerlicher Kulturlandschaftsrest erhalten. Mehrere alte Eichen- und Eschen-Reihen und Baumgruppen, gepflegte Weißdornhecken, zwei ältere Kopfweidenreihen und kleineren Obstbaumweiden gliedern das Biotop sehr stark.</p> <p>Um den dauerhaften Erhalt der Hohlwege zu gewährleisten sollten der Gehölzbestände jeweils als Ganzes erhalten bleiben. Hierzu könnten eventuell punktuelle Pflegemaßnahmen notwendig sein. Abgängige Bäume und Sträucher sollten mittelfristig ersetzt werden.</p>
<p>8. Gehölze im LB Nr. 15 „Geländekante auf dem Behrboom“ nordwestlich von Suderwich. Größe ca.: 0,12 ha</p>	<p>In der dicht geschlossenen Feldhecke ist der Schwarze Holunder die dominante Strauchart mit mehreren älteren Stieleichen als Überhälter und Brombeeren und Nitrophyten im Unterwuchs.</p> <p>Die Gehölze sollten bei Bedarf gepflegt und langfristig ergänzt werden um den dauerhaften Erhalt der Geländestruktur zu gewährleisten.</p>
<p>9. Die Gehölzbestände innerhalb des LB Nr. 18 „Bauerschaft Sachsenstraße“ am nordöstlichen Siedlungsrand von Suderwich. Größe ca.: 0,4 ha</p>	<p>Am Nordostrand von Suderwich hat sich ein reich gegliederter Kulturlandschaftsrest erhalten. Im Umfeld mehrerer alter Bauernhöfe herrscht Weidengrünland im Wechsel mit einigen Obstbaumweiden vor. Mehrere alte Eichen-, Eschen- und Hybridpappel-Reihen und -gruppen, ältere Einzelbäume, gepflegte Weißdornhecken, Hecken mit Eichen-Überhältern und zwei ältere, teils pflegebedürftige Kopfweidenreihen gliedern das Gelände.</p> <p>Um den dauerhaften Erhalt der Gehölzbestände zu gewährleisten sollten diese jeweils als Ganzes erhalten bleiben. Hierzu könnten eventuell punktuelle Pflegemaßnahmen notwendig sein. Abgängige Bäume und Sträucher sollten mittelfristig ersetzt werden.</p>
<p>10. Die Gehölzbestände der Wallhecke im LB Nr. 19 „Breitern Teich“ bei Horneburg Größe ca.: 2,47 ha</p>	<p>Auf dem Wall um die heute überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche stockt eine durchgehende etwas 1,4 km lange Feldhecke auf 1 - 2 m hohen Geländekanten. Die alten Wallhecken werden von Sträuchern wie Holunder und Weißdorn und teilweise alten Stieleichen, Eschen und Buchen geprägt (Stammdurchmesser vereinzelt bis 100 cm). Im Süden und Westen setzen sie sich mit ebenerdigen Hecken und einer Eschen-Reihe und im Südosten mit einem kleinen Erlen-Feldgehölz im mittleren Baumholzalter fort.</p> <p>Die Gehölze sollten bei Bedarf gepflegt und langfristig ergänzt werden um den dauerhaften Erhalt der Wallhecke und der Geländestruktur zu gewährleisten.</p> <p>Das Gebiet stellt ein wertvolles Relikt der ehemaligen, reich strukturierten Kulturlandschaft dar und ist u.a. für Heckenbrüter und Altholzbesiedler ein Trittstein- und Refugial-Lebensraum in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.</p>

C.4.6 Erhaltung von Offenlandbereichen

Die Fläche ist mit der lfd. Nr. 1 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren Grenzen dargestellt.

Größe gesamt ca.: 1,45 ha

1. Wirtschaftsgrünland mit Tendenzen zur Verbuschung in den angrenzenden Hangbereichen im Zentrum des östlichen Teils des NSG „Pothgraben und Goestal“.

Größe ca.: 1,45 ha

Das Vegetationsmosaik - hier ein Komplex aus Wirtschaftsgrünland und Gehölzgruppen eingebettet in ein tiefes Tal stellt wertvolle Lebens- und Vernetzungsbiotope z.B. für Wärme liebende Arten oder gefährdete Vögel dar. Für solche besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Arten ist ein Lebensraummosaik zu erhalten bzw. zu schaffen, das die vielfältigen Habitatansprüche im Jahresverlauf abdeckt. Dazu zählen gut besonnte Bereiche mit lückiger oder niedriger Vegetation als Sonnplätze und zur Beutejagd, höhere krautige bis verbuschende Vegetation als Rückzugs- und Versteckplatz, feucht-schattige Bereiche während trocken-heißer Wetterbedingungen sowie geeignete Versteckplätze als Nacht- oder ggf. auch Winterquartier in relativ engem räumlichen Verbund.

Das nacheiszeitliche Trockentalrelikt weist ein Landschaftsmosaik aus Offenland, Gehölzstrukturen und auf kleinem Raum auftretenden starken Höhenunterschieden auf. Die mit alten Bäumen und Totholz bestandenen Hänge münden in eine Siepe, welche als Relikt von einem ehemals durchflossenen Talgrund zeugt. Weite Teile des Baumbestandes haben sich in der jüngeren Vergangenheit nahezu störungsfrei entwickeln können. Östlicher und westlicher Flügel des ehemaligen Bachlaufs werden mit Lolium-Grünlandsaaten intensiv genutzt. Die auftretenden Totholzvorkommen sind unerlässliche Nischen für Tierarten wie Spechte oder Fledermäuse. Besonders alte Bäume sind an der Westseite des Trockentals zu finden.

Durch die Geländestruktur und naturnahen Hanggehölze ergibt sich eine hohe Strukturvielfalt sowie ein starkes Potential zu ihrer Erhöhung. Um langfristig den Talcharakter des Goestales zu erhalten, sollte die Nutzung langfristig beibehalten werden. Bei auftretenden Tendenzen zur Verbuschung der Fläche sollten die entsprechenden Gehölze zurückgeschnitten werden.

C.4.7 Alt und Totholzerhaltung

Die Flächen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 3 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 symbolisch in den entsprechenden forstlichen Bereichen dargestellt.

Größe gesamt ca.: 61,52 ha

Je ha sollten mindestens 5 – 10 starke Bäume über das wirtschaftliche Nutzungsalter hinaus erhalten und ihrem natürlichen Verfall überlassen werden.

Bei der Auswahl der Bäume ist auf Horst und Höhlenbäume zu achten. Natürlich anfallendes stehendes und liegendes Totholz ist von der Nutzung auszunehmen, ggf. zu kennzeichnen und im Bestand belassen.

Maßnahmen zur Verkehrssicherung und des Forstschatzes sind von den Festsetzungen ausgenommen.

1. Alt- und Totholzerhaltung im Waldgebiet des NSG Nr.3 „Telgenbusch“

Größe ca.: 53,56 ha

2. Alt- und Totholzerhaltung im Waldgebiet des NSG Nr.13 „Kanninchenberg“,

Größe ca.: 2,28 ha

3. Alt- und Totholzerhaltung im Waldgebiet des NSG Nr.15 „Das Loh“

Größe ca.: 5,68 ha

Altholz stellt nicht nur als zukünftiges Totholz ein wertvolles Element dar, sondern bietet mit seinen natürlichen Rissen und Höhlen auch Lebensraum für höhlenbewohnende Vögel, Fledermäuse und Kleinsäuger. Auch sind zahlreiche Pilze und Insekten auf den Lebensraum von absterbenden, jedoch noch lebenden Bäumen spezialisiert.

Zahlreiche Insekten, Pilze und andere Organismen haben sich auf den Holzabbau spezialisiert, darunter viele Arten der roten Listen. So stehen zum Beispiel 60% der an Totholz gebundenen Käferarten in der roten Liste, und mehr als 65% der Vogelarten reagieren in ihrem Nahrungs- und Brutverhalten auf Totholz.

Unterschiede in Holzbeschaffenheit, Zersetzungsgrad, Berindung, Besonnung oder Dicke des toten Holzes schaffen zahlreiche Kleinstlebensräume für verschiedenste Tiere und Pflanzen und beeinflussen das Mikroklima positiv.

Alt- und Totholz sind somit ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems Wald und wesentliche Strukturelemente, um die Biodiversität im Wald zu erhalten und zu verbessern.

Für die Naturschutzgebiete Nr. 11 „Die Burg“ und Nr. 16 „Becklemer Busch“ gelten gesonderte Bestimmungen die in den jeweiligen zusätzlichen Ge- und Verboten der Schutzgebiete genannt sind.

Der ausgedehnte Waldbereich nordöstlich von Bertlich wird dominiert von Buchen und Eichen. Untergeordnet treten Birken, Bergahorn und Roteiche auf. Die Gehölze befinden sich überwiegend im mittleren bis starken Baumholzalder, es sind zahlreiche Altholzbestände vertreten und stellenweise kommen Altbäume bis 1,2 m Durchmesser vor. Vereinzelt findet sich auch stärkeres Totholz.

Die Größe und Geschlossenheit des Waldbestandes sowie seine heterogene Altersstruktur macht diesen Wald für zahlreiche Vogelarten zu einem bedeutenden Habitat. So finden sich in diesem Wald Brutvorkommen von: Kuckuck, Hohltaube, Buntspecht, Baumpieper, Kleiber, Kernbeißer und Goldammer.

Die Maßnahme dient der Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität.

Die nacheiszeitliche Kame wird als Bauernwäldchen genutzt und von Buchen dominiert. Im südlichen Teil des Schutzgebietes findet sich zudem ein dichter Stieleichenbestand. Es finden sich vereinzelt Althölzer (bis 80 cm Ø) im Bestand; Totholz und Naturverjüngung sind kaum vorhanden, ein Waldmantel fehlt weitgehend.

Die Maßnahme dient der Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität.

Die alten, stark reliefierten Laubwaldbestände zwischen Essel und Recklinghausen-Ost stellen heute nur noch ein kleines historisches Relikt des ehemals ausgedehnten Waldgebietes dar, welches sich südlich der Dortmunder Straße/Horneburger Straße (L 610) bis zum Frankenberg im Süden erstreckte. Dieser Waldrest begleitet ein eiszeitliches Trockental

Auf dem stark reliefierten und teils mit meterhohen Lössanwehungen geprägten westlichen Waldstück stockt ein altholzreicher Buchenwald mit Stammdurchmessern bis zu 1 m und verbreiteten Relikten ehemaliger Niederwaldnutzung. Auch Birken, beziehungsweise Lärchenbestände im mittleren Baumholzalder sind zu finden. Im Nordosten befinden sich weitere Waldreste eines älteren Stieleichenbestandes.

Die Maßnahme dient der Erhöhung des Anteils von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität.

C.4.8 Waldrandgestaltung

Die Flächen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 6 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihrer Ausdehnung dargestellt.

Länge gesamt ca.: 2825 m

1. Aufbau, Förderung und Erhaltung von Waldrändern im Bereich des NSG Nr.3 „Telgenbusch“

Länge ca.: 635 m

2. Aufbau, Förderung und Erhaltung von Waldrandstrukturen im Bereich der Elper Heide am NSG Nr. 4 „Loemühlenbachtal“

Länge ca.: 185 m

3. Aufbau, Förderung und Erhaltung von Waldrändern im Bereich des NSG Nr. 7 „Kellergatt“

Länge ca.: 630 m

4. Aufbau, Förderung und Erhaltung von Waldrändern im Bereich des NSG Nr. 11 „Die Burg“

Länge ca.: 245 m

5. Aufbau, Förderung und Erhaltung von Waldrändern im Bereich des LB Nr. 10 „Stieleichen Feldgehölz am Westfeldweg“

Länge ca.: 710 m

6. Aufbau, Förderung und Erhaltung von Waldrändern im Bereich des NSG Nr. 13 „Kaninchenberg“

Länge ca.: 420 m

Für den Schutz des Waldes üben Waldränder eine wichtige Funktion aus. Die vertikale und horizontale Strukturierung aus Sträuchern und stabilen Einzelbäumen unterschiedlicher sozialer Stellung hilft das Bestandesinnere vor Sonnenbrand und Aushagerung des Bodens zu schützen. Ferner wird die Gefahr von Waldbränden und Sturmschäden minimiert.

Der Waldaußenrand stellt einen gleitenden Übergang zwischen der offenen Landschaft und dem geschlossenem Wald her. Soweit es sich anbietet, können auch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen zur sukzessionalen Entwicklung von Außensäumen des Waldes beitragen. Als Übergangsräume zwischen geschlossenem Wald und der offenen Landschaft stellen Waldränder eigene charakteristische Lebensräume dar, die die Biotopansprüche von vielen heimischen Tier und Pflanzenarten - auch seltener Rote Liste Arten - in idealer Weise erfüllen. Die Erhaltung und Förderung der Waldränder und ihrer charakteristischen Baumarten wie Eberesche, Wildobst oder Vogelkirsche leisten daher einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz.

Im Bereich des Naturschutzgebietes Telgenbusch ist in einigen Teilbereichen kaum oder kein Waldrand ausgeprägt. Der vornehmlich aus Buchen und Eichen bestehende Wald ist mit starken Altholzbeständen durchsetzt. In Bereichen in denen diese Althölzer bis an den Waldrand dringen wird das fehlen von gestuften Waldrändern besonders augenfällig.

Im Bereich der Quelllage des Loemühlenbaches stockt ein altersheterogener Laubmischwald. Insbesondere zu den östlich liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hin ist kein, bzw. kaum ein Waldrand ausgeprägt.

Im Bereich der östlichen Grenze des Naturschutzgebietes grenzt der Wald unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzungen. Der Waldrand ist im nördlichen Teil (ca. 255 m) in Rudimenten ausgeprägt, bedarf aber Ergänzungen. Südlich der Zechenbahntrasse (ca. 375) sind ebenfalls Ergänzungen sinnvoll.

„Die Burg“ ist mit reich strukturierten Lebensräumen und ausgedehnten Waldbereichen einer der zentralen Lebensräume dieses Landschaftsplanes. Die oft an Straßen und Wege grenzenden Wälder weisen nur in Teilbereichen einen adäquaten Waldmantel auf. In dieser Maßnahmenbeschreibung zum NSG „Die Burg“ wird ein Teilbereich des Waldes als exemplarisch hervorgehoben in dem sich im Bereich der Südexponierung des Waldes eine Waldrandgestaltung als zwingend ergibt.

In anderen Bereichen des Schutzgebietes ist oft eher ein Waldrandaufbau innerhalb des Waldes angezeigt. Hierzu wird auf den Pflege- und Entwicklungsplan verwiesen.

Das Stieleichen-Feldgehölz wird von eben diesen Eichen mittleren Alters und wenigen Buchen geprägt und besitzt derzeit keinen Waldmantel. Das in weiter Flur solitäre Gehölz ist ein wichtiges Element der Biotopvernetzung und würde durch einen gestuften ökologisch ausgewogenen Waldmantel erheblich in seiner Funktionalität als Trittstein und Refugialraum gewinnen.

Auf dem Kaninchenberg stockt ein altersheterogener Buchenwald der zusammen mit einigen rudimentären Feldgehölzen in der Umgebung ein wichtiges Trittsteinbiotop darstellt. Zusammen mit dem derzeit nur untergeordnet ausgeprägten Waldmantel ist dieser Lebensraum ein wichtiges Habitat für Vögel und Insekten.

C.4.9 Anlage und Pflege von Aufforstungen

Die Fläche ist mit der Nr. 1 in der nachfolgenden textlichen Festsetzung beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren Grenzen dargestellt.

Fläche gesamt: 1,84 ha

Feldhecken und Gehölze sind in der Regel aus heimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten dreireihig zu pflanzen. Der Reihen- und Pflanzabstand sollten jeweils 1 m betragen. Feldhecken sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise, in Abschnitten von jeweils weniger als 50% der Gesamtlänge auf den Stock zu setzen. Vereinzelte Überhälter sind zu belassen. Die Pflege darf nicht im Zeitraum zwischen dem 1.3. und dem 30.9. desselben Jahres erfolgen.

Aufforstungen haben wenn nicht anders beschrieben mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu erfolgen.

1. Aufforstung von drei Teilflächen innerhalb des NSG „Die Burg“

Größe ca.:1,84 ha

Neben ihrer Funktion als Biotopvernetzende Elemente in der Landschaft dienen Gehölzstrukturen zusammen mit begleitenden Rainen und Säumen vielfach auch als schützende Puffer im Umfeld anderer empfindlicher Biotope. Hecken und kleine Feldgehölze bieten Wohn- und Nahrungsraum, Deckungsort und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes. Neben bedrohten Tierarten finden hier auch vielfach Pflanzenarten einen Rückzugsraum, die sonst von der fortschreitenden landwirtschaftlichen Bodennutzung gänzlich verdrängt würden.

Aufforstungen in waldnahen Bereichen dienen der Ergänzung naturnaher Waldbestände und sollen die Entwicklung eines breiten Waldmantels fördern. Hierzu sollten neben den natürlichen Baumarten der benachbarten Wälder auch Waldrandtypische Bäume 2ter Ordnung und Sträucher gewählt werden.

Die drei Teilflächen im Naturschutzgebiet „Die Burg“ liegen zum überwiegenden Teil im Übergang zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und dem FFH-Waldgebiet. Alle Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Diese drei Maßnahmen dienen dazu, den schützenswerten Wald zu arrondieren und in den teilweise exponierten Bereichen einen Waldmantel aufzubauen. Die beiden nordwestlichen Flächen, mit insgesamt etwas weniger als einem Hektar Gesamtfläche waren bisher im Rahmen der Altverordnung nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

C.4.10 Anlage von Uferstreifen und Säumen

Die linearen Anlagen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 4 in der nachfolgenden textlichen Festsetzung beschrieben und außerhalb von Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihrer Ausdehnung dargestellt.

Länge gesamt ca.: 47.718 m

Diesen Festsetzungen wird eine Regelbreite von 10 m zugrunde gelegt. Sollten die Säume abschnittsweise im Turnus von 3 Jahren gemäht werden ist das Mahdgut abzutransportieren. Die Flächen dürfen nicht gedüngt oder gekalkt werden. Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht angewendet werden. Gegenstände oder Materialien jeglicher Art dürfen weder abgestellt noch aufgebracht werden.

1. Anlage von Uferstreifen an Gewässern in Naturschutzgebieten außerhalb von Waldflächen.

Länge: ca. 36.000 m

2. Anlage von Uferstreifen an Gewässern in Geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von Waldflächen.

Länge: ca. 4.700 m

Unbewirtschaftete Säume werden festgesetzt, um Erosionsprobleme und Düngemittel- und Biozideinträge zu minimieren. Eine periodische und abschnittsweise Mahd kann eine in Teilabschnitten nicht gewollte Verbuschung der Flächen verhindern.

Die Ausweisung von Uferstreifen bzw. Gewässerschutzstreifen steht in unmittelbarer Beziehung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). In diesem Rahmen wird angestrebt, Gewässer mittelfristig in einem möglichst naturnahen Zustand zu versetzen. Neben der Neustrukturierung des Gewässerkörpers gehört dazu wesentlich eine Gestaltung des Gewässerumfeldes.

Die Festsetzungen in den Bereichen des Silvertbaches und des Loemühlenbaches sowie einzelner Nebengewässer nehmen hier unmittelbar Bezug auf das Konzept zur naturnahen Entwicklung des Silvertbaches und seiner Nebengewässer (KNEF) des Kreises Recklinghausen.

Die Gewässerabschnitte liegen in den Naturschutzgebieten „Bertlicher Bach“, „Hasseler Mühlenbach und Lameröttbach“, „Loemühlenbachtal“, „Quellbereich des Wiesentalbaches“, „Quellbereich des Bockholter Baches“, „Kellergatt“, „Pothgraben und Goestal“, „Grenzgraben“, „Burggraben und Mollbecke“, „Die Burg“, „Silvertbach“ und „Becklemer Busch“.

In den oben genannten Schutzgebieten ist entlang der Gewässer ab der Böschungsoberkante beidseitig ein Uferstreifen - von minimal 3 m, in der Regel 10 m - der Sukzession zu überlassen. Dieser kann als unbewirtschafteter Saum gestaltet sein, der abschnittsweise alle drei Jahre zu mähen ist. Hierbei ist das Mahdgut abzutransportieren. Initialpflanzungen mit heimischen, bodenständigen Gehölzen sind dabei erwünscht.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Gewässerabschnitte in Naturschutzgebieten, die beiderseits von Wald umgeben sind.

Säume können auch in Kombination mit anderen, nicht entgegenstehenden Festsetzungen umgesetzt werden.

Auf eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen in der Festsetzungskarte wird verzichtet.

Die Gewässerabschnitte liegen in den Geschützten Landschaftsbestandteilen „Quelllage des Hasseler Mühlenbaches“, „Freerbruchbach“ (ca. 250 m), „Loemühlenbach am Loekamp“, „Esseler Bruch“, „Steinrapener Bach“ und „Quellgebiet südlich von Rapen“.

In den oben genannten Schutzgebieten ist entlang der Gewässer ab der Böschungsoberkante beidseitig ein Uferstreifen - von minimal 3 m, in der Regel 10 m - der Sukzession zu überlassen. Dieser kann als unbewirtschafteter Saum gestaltet sein, der abschnittsweise alle drei Jahre zu mähen ist. Hierbei ist das Mahdgut abzutransportieren. Initialpflanzungen mit heimischen, bodenständigen Gehölzen sind dabei erwünscht.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Gewässerabschnitte in Naturschutzgebieten, die beiderseits von Wald umgeben sind.

Säume können auch in Kombination mit anderen, nicht entgegenstehenden Festsetzungen umgesetzt werden.

Auf eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen in der Festsetzungskarte wird verzichtet.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
<p>3. Anlage von Uferstreifen am Bockholter Bach. Länge ca.: 6760 m</p> <p>4. Anlage eines Saumes im Bereich der Silvertbachquelle Länge ca.: 258 m</p>	<p>Der Bockholter Baches, ein Zufluss des Loemühlenbaches, durchfließt die Feldfluren entlang des Loemühlenbachsystems und auf einem langgestreckten Teilabschnitt den Golfplatz des Vestischen Golfclubs Recklinghausen.</p> <p>Auch hier finden sich wie in den südlichen und nördlichen Gewässerabschnitten naturferne Bachstrecken mit unzureichendem Gewässerumfeld. Auf Grund der baulichen Nutzung und der teilweise dicht anliegenden konkurrierenden Nutzung ist ein Uferstreifen nicht auf der vollen Länge des Gewässers beiderseits umsetzbar. Die Anlage von Uferstreifen bedeutet gleichzeitig, dass zahlreiche schon vorhandene Gehölzstrukturen in einen naturnäheren Zustand gebracht werden könnten.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche, landschaftsstrukturelle und ökologische Rückgewinnung des Bachsystems im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sollte sich dabei an den Grundlagen und Vorgehensweisen der Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) orientieren.</p> <p>Die tiefliegende Silvertbachquelle ist umgeben von ackerbaulich genutzten Feldschlägen. Um in diesem Bereich die Einträge von Sedimenten und Düngern in den Quellbereich zu minimieren, sollte hin zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich und östlich ein Saum angelegt werden.</p>

C.4.11 Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die potentiellen Maßnahmenflächen sind mit den lfd. Nrn. 1 - 5 in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1: 15.000 in ihren Grenzen dargestellt.

Größe gesamt ca.: 1990,47 ha

Gemäß § 26 Abs. 3 LG NRW können die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 LG NRW auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Zum Ausgleich ökologischer Defizite des Raumes, zur Gliederung der Landschaft, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Erholungseignung können Flächenumwandlungen (z.B. Acker in Grünland) und/oder -extensivierungen und/oder die Anlage linearer Vernetzungsstrukturen (z.B. Baum-, Kopfbaum- oder Obstbaumreihen, Alleen, Feldhecken, (Ufer-) Gehölze, Raine, Säume, Ackerrandstreifen, temp. Grünstreifen, Mahdgutübertragung, naturnahe Neugestaltungen von Fließgewässern, Förderungen der Fließgewässerdynamik, etc.) erfolgen.

Die hier ausgewiesenen Suchräume entsprechen in ihrer räumlichen Ausdehnung überwiegend den Entwicklungsräumen mit den Entwicklungszielen:

- II Anreicherung
- IV.II Anreicherung der Bachauenbereiche und
- IV.I Erhaltung innerstädtischer Bachauenbereiche

und sollen die im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, dass sie wieder den Zielen des § 1BNatSchG hinsichtlich der

- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

weitgehend entspricht.

Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der Anreicherungsanfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG NRW innerhalb der systematisierten ökologischen Vernetzungsstrukturen dieses Landschaftsplanes umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

SR 1

Ackerlagen und Bachauen bei Bertlich

Größe ca.: 397,80 ha
1 Teilfläche

Optimierung von vorhandenen und Anreicherung mit neuen Vernetzungselementen des durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumten Bereichs sowie zum Schutz des Bodens durch Schaffung von Windschutzelementen.

Der Suchraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung über eine Breite von ca. 0,8 - 2,5 km von den Ortsränder von Bertlich und Langenbochum im Süden bis zur Gemeindegrenze zwischen Hertener und Marl im Norden und in Ost-West-Ausrichtung über ca. 3,0 km von der Gemeindegrenze zwischen Hertener und Marl im Westen bis zur Hertener/Feldstraße Straße (L638) und Recklinghauser Straße (K 36) bei Transvaal im Osten.

Er umfasst die Ackerlagen bei Bertlich, die Waldbereiche Telgenbusch und Bertlicher Heide und die Auenbereiche des Bertlicher Baches sowie des Lamerottbaches, des Hasseler Mühlenbaches und seines Oberlaufes.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **1.1 Bachauenbereiche von Hasseler Mühlenbach, Lamerottbach und Bertlicher Bach**
- **1.2 Telgenbusch und Bertlicher Heide im Arenbergischen Forst**
- **1.3 Ackerlagen bei Bertlich**

Zwar steht insbesondere im Entwicklungszielbereich 1.3 (Ackerlagen bei Bertlich) der Erhalt der Landschaftsstruktur in ihrer Ausprägung als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzter Freiraum im Vordergrund. Darüber hinaus ist auch dieser an ökologisch bedeutsamen und landschaftsgliedernden und -belebenden Strukturen verarmte Bereich zur ökologischen Aufwertung, zum Schutz gegen Winderosion und zum Aufbau eines Netzes von Regenerations- und Refugialräumen anzureichern.

Zum Ausgleich von größeren Zäsuren in der Landschaft, wie dem Freiraumbereich zwischen der Feldstraße mit den östlich gelegenen Quellbereichen des Loemühlenbaches und den Quelllagen des Systems des Hasseler Mühlenbaches sowie zur Aufwertung der ökologischen Funktion der Gewässer können diese Bereiche mit vernetzenden Strukturen angereichert werden.

Einen weiteren Aspekt bei der Schaffung von Landschaftsstrukturen bildet hier der Ausbau und die Erhaltung des stadtnahen Landschaftsraumes als Erholungsbereich.

SR 2

Bachauenbereiche des Loemühlenbaches und seiner Zuflüsse

Größe ca.: **256,07 ha**
4 Teilflächen

Optimierung von vorhandenen und Anreicherung mit neuen Vernetzungselementen des durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Bereichs. Insbesondere Vermehrung des Grünlandanteils im Auenbereich der Bäche.

Der Suchraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung auf Marler, Hertener und Recklinghäuser Stadtgebiet über ca. 4 km.

Er umfasst im Wesentlichen die außerhalb der im Zusammenhang der bebauten Bereiche liegenden Gewässer Freerbruchbach, Loekampbach, Loemühlenbach (mit Kleverbecke, Elper Bach und Wiesentalbach), und Bockholter Bach, deren jeweilige Quellbereiche und deren Auenbereiche.

Er umfasst den Bereich für das Entwicklungsziel

- **3.1 Bachauenbereiche von Loemühlenbach (mit Kleverbecke, Elper Bach und Wiesentalbach), Bockholter Bach, Loekampbach und Freerbruchbach**

Bei diesem viergeteilten Suchraum handelt es sich um die die zentrale Biotopverbundachse im Landschaftsraum zwischen Marl und Hertener.

Er wurde bis Ende des 19. Jahrhunderts fast ausschließlich von der Landwirtschaft geprägt. Entlang der Gewässer dominierte eine extensive Grünlandwirtschaft. Erst mit der Industrialisierung in der Region um 1900 und stark anwachsenden Bevölkerungszahlen begann der umfangreiche Gewässerausbau. Spätestens in der Nachkriegszeit kamen wasserbauliche Maßnahmen hinzu, die der Intensivierung der Landwirtschaft dienten und die Auen wurden drainiert, so dass sie nun auch ackerbaulich genutzt werden konnten.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche bauliche Maßnahmen durchgeführt, die dem Hochwasserschutz dienen und ökologische Verbesserungen bewirken sollten. Hierzu zählen Hochwasserschutzmaßnahmen am Loemühlenbach und am Freerbruchbach. Natürliche Gewässerstrukturen sind im und am Loemühlenbach und seinen Nebengewässern dennoch nur streckenweise und unvollständig vorhanden. Das flachmuldige Bockholter Bachtal z.B. war bis vor hundert Jahren und auch noch später ein ökologisch bedeutsames, extensiv genutztes Nass- bzw. Feuchtgrünland mit natürlichem Bachlauf und damit ökologisch wertvoller als das Loemühlenbachtal, was sich ins Gegenteil verkehrt hat.

In seiner aktuellen Ausprägung wird das Gewässersystem als stark bis vollständig verändert eingestuft. Ein ähnliches wenn auch heterogeneres Bild bietet das Umfeld, das auch deutlich weniger veränderte Bereiche aufweist.

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Loemühlenbachsystems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes. Ein besonderes Augenmerk sollte hierbei auf einer ökologischen Aufwertung, zum Teil auch Neugestaltung der Quellbereiche liegen. So sind beispielsweise die Quelllagen des Wiesentalbaches und des Bockholter Baches vollständig ver- bzw. überbaut.

Die mit dieser Zielrichtung erstellten Konzepte zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer (KNEF) sind grundsätzlich „Angebotsplanungen“. Sie formulieren Ziele zur nachhaltigen naturnahen Gewässerentwicklung aus fließgewässerökologischer Sicht. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Unterhaltung sowie gegebenenfalls durch entsprechende Ausbauverfahren nach dem Prinzip der Kooperation und Freiwilligkeit aller an der Konzepterstellung und -umsetzung Beteiligten.

Insbesondere die in Ortsrandnähe liegenden Auenbereiche des Loemühlenbaches (Haus Loemühle, ...), des Loekampbaches und des Freerbruchbaches in Marl und des Elper Baches und des Wiesentalbaches in Hertener mit ihren Grünländereien und Gehölzstrukturen dienen in besonderer Weise der stadtnahen Erholung. Durch eine strukturelle und ökologische Aufwertung insbesondere könnten sie weiter an Attraktivität gewinnen.

SR 3

Innerstädtische Bachauen in Marl
 (Sickingmühlenbach, Loemühlenbach mit Freerbruchbach und Loekampbach und Silvertbach mit Lenkerbecker Graben)

Größe ca.: 71,09 ha
 4 Teilflächen

Optimierung von vorhandenen und Anreicherung mit neuen Vernetzungselementen der durch nahe bauliche Nutzung geprägten Bereiche.

Der Suchraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung vom der nördlichen Grenze des Landschaftsplanes am Wesel-Datteln-Kanal bis zur Südgrenze des baulichen Innenbereiches der Stadt Marl. Er umfasst die Unterläufe des Loemühlenbaches, des Silvertbaches sowie deren innerstädtische Zuläufe sowie den in die Lippe mündenden Sickingmühlenbach und deren innerstädtischen Auenbereiche, soweit sie noch vorhanden sind.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **4.1 innerstädtische Bachauenbereiche von Sickingmühlenbach, Loemühlenbach (mit Freerbruchbach und Loekampbach) und Silvertbach (mit Lenkerbecker Graben), Marl**
- **4.2 Bachauenbereich des Sickingmühlenbaches**

Bei diesem vierteiligen Entwicklungsbereich, der sich in unterschiedlicher Länge und Breite entlang der Hauptäste der innerstädtischen Bachauenbereiche erstreckt, handelt es sich um die zentralen Biotopverbundachsen des Gewässersystems die gemeinsam mit dem Entwicklungsraum 4.4 I.III (Städtische Grünzüge, Marl) das naturräumliche Rückgrat der innerstädtischen Grünachsen der Stadt Marl bilden.

Er wurde bis Ende des 19. Jahrhunderts fast ausschließlich von der Landwirtschaft geprägt und es dominierte eine extensive Grünlandwirtschaft. Der Vergleich der heutigen Situation mit historischen Karten verdeutlicht die Veränderungen an den Gewässern sowie des Gewässerumfeldes (s. Kapitel B 10.4 - Städtische Bachauenbereiche, Grünzüge und Entwicklungsbereiche, Marl).

Erst mit der Industrialisierung in der Region um 1900, der für diesen Bereich entscheidenden Gründung der Chemischen Werke Hüls im Jahre 1938 und stark anwachsenden Bevölkerungszahlen begann der umfangreiche Gewässerausbau. Infolge des Bergbaus war die Eindeichung der Gewässer notwendig, da sich in großen Bereichen Bergsenkungen vollzogen und die Vorfluter künstlich hochgehalten werden mussten. Begradigungen, Befestigungen oder Eindeichungen und Verrohrungen der Bäche dienen der Entsorgung wachsender Siedlungsflächen und der Industrialisierung.

Mitte der 1990er wurde ein etwa 1 km langer Abschnitt des Silvertbaches im Bereich der Bergehalde Brinkfortsheide und Anfang der 2000er der Loemühlenbach im Bereich der Innenstadt naturnah umgestaltet. Ziel war jeweils die Verbesserung der Gewässergüte, die Verringerung der Fließgeschwindigkeit, die Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes sowie die Bereitstellung von landschaftsbezogenen Erholungsräumen.

In seiner aktuellen Ausprägung wird das Gewässersystem dennoch überwiegend als stark bis vollständig verändert eingestuft. Ein ähnliches wenn auch heterogeneres Bild bietet das Umfeld.

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Loemühlenbachsystems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes. In den innerstädtischen Bereichen ist ein Hauptaugenmerk die Erhaltung des innerstädtischen Grünzuges mitsamt seiner Bachauen. Vielfältige Maßnahmen können also deutlich zu einer Wertsteigerung des ökologischen Gesamtgefüges der Gewässer und ihrer Auen beitragen. Gleichzeitig dienen weite Teile dieses Grünzuges als Naherholungsraum der unmittelbar benachbarten Bewohner Marls. Als solcher ist dieser ebenso zu erhalten und gleichzeitig kann eine ökologische Aufwertung zur Steigerung der Attraktivität beitragen.

Konzepte zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer (KNEF) sind grundsätzlich „Angebotsplanungen“. Sie formulieren Ziele zur nachhaltigen naturnahen Gewässerentwicklung aus fließgewässerökologischer Sicht. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Unterhaltung sowie gegebenenfalls durch entsprechende Ausbauverfahren nach dem Prinzip der Kooperation und Freiwilligkeit aller an der Konzepterstellung und -umsetzung Beteiligten.

SR 4

Bachauen und Feldfluren des Silvertbachsystems inklusive des zentral gelegene FFH-Gebietes „Die Burg“

Größe ca.: 874,20 ha
 4 Teilflächen

Optimierung von vorhandenen und Anreicherung mit neuen Vernetzungselementen des durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Bereichs. Insbesondere Vermehrung des Grünlandanteils im Auenbereich des Silvertbachsystems.

Pflege und Entwicklung des Natura 2000 / FFH-Gebietes Die Burg entsprechend der gesetzlichen Regelungen und der Schutzgebietsausweisung

Der Suchraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung auf Marler Seite über ca. 4 km von Lenkerbeck und Sinsen im Norden bis zum Recklinghäuser Ortsteil Bockholt im Süden und auf Oer-Erkenschwicker Seite über ca. 2,5 km von der Haardstraße im Norden bis zur Silvertbachquelle im Süden. in Ost-West-Ausrichtung erstreckt er sich über ca. 6,2 km vom Bockholter Straße im Westen bis zur Grenze des Landschaftsplanes am Ortsrand von Oer.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **5.1 Bachauenbereiche des Silvertbachsystems und Wald- und Grünlandkomplex des Natura 2000/FFH-Gebietes Die Burg**
- **5.2 Feldfluren des Silvertbachsystems**

Der Bereich für die Bachauen und Feldfluren des Silvertbachsystems umfasst den Silvertbach mit seinen nördlichen Zuflüssen aus dem Landschaftsraum der Haard und seinen südlichen Zuflüssen aus dem Bereich des Recklinghäuser Lößrückens. Das Bachsystem wechselt dabei in westlicher Richtung von offenen Feldfluren in den großen Waldkomplex „Die Burg“, bevor der Silvertbach das Stadtgebiet Marls durchquert und über den Sickingmühlenbach in die Lippe mündet.

Überwiegend waren die flachmuldigen Bachtalungen des Silvertbachsystems bis vor einhundertfünfzig Jahren und auch noch später ökologisch bedeutsame, extensiv genutzte Nass- bzw. Feuchtgrünländer bzw. Waldungen mit natürlichen Bachläufen. Ende des 19. Jahrhunderts waren die Gewässer stellenweise schon begradigt und befestigt, besaßen aber noch kein Regelprofil. Mit der Industrialisierung in der Region um 1900 und den großflächigen Auswirkungen von Bergsenkungen begann der umfangreiche Gewässerausbau. Spätestens in der Nachkriegszeit kamen wasserbauliche Maßnahmen hinzu, die der Intensivierung der Landwirtschaft dienten. Die Auen wurden drainiert, so dass sie nun auch ackerbaulich genutzt werden konnten. Bäche wurden häufig zu geraden Gräben umgebaut und die Ufer teilweise befestigt.

Der Raum des ca. 11 km langen Silvertbaches und seiner Nebengewässer wird bis heute fast ausschließlich - bis auf den Waldkomplex der Burg - von der Landwirtschaft geprägt. Natürliche Gewässerstrukturen im und am Silvertbach und seinen Nebengewässern sind außerhalb des Schutzgebietes „Die Burg“ nur noch streckenweise und unvollständig vorhanden.

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Silvertbachsystems ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes. Insbesondere zählen dazu die

- Umsetzung des Konzeptes zur naturnahen Entwicklung des Silvertbaches und seiner Nebengewässer,
- Sicherung, Optimierung und Pufferung von Quellbereichen,
- Erhaltung und Förderung von Nass- und Feuchtwiesenresten,
- Vermehrung und Extensivierung von Grünländern,
- Entwicklung nutzungsfreier Uferstreifen,
- Entfernung lebensraumtypischer, Ergänzung vorhandener und Neupflanzung fehlender Gehölze und die
- Erhaltung und Optimierung der kleingliedrigen bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die die einzelnen Bachauen verbindenden Teilbereiche der Feldfluren des Silvertbachsystems sind vorwiegend von intensiver ackerbaulicher Nutzung geprägt und weisen nur noch vereinzelte Reste ökologischer Strukturen auf. Zwar steht der Erhalt der Landschaftsstruktur in ihrer Ausprägung als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzter Freiraum im Vordergrund. Darüber hinaus ist auch dieser an ökologisch bedeutsamen und landschaftsgliedernden und -belebenden Strukturen verarmte Bereich anzureichern

- zur ökologischen Sicherung, Optimierung und Aufwertung,
- zum Schutz gegen Winderosion und
- zum Aufbau eines Netzes von Regenerations- und Refugialräumen.

Eine Verzahnung mit den Maßnahmen zur Anreicherung der Bachauenbereiche im Rahmen des gemeinsamen Suchraumes erscheint dabei synergetisch sinnvoll.

Das Waldgebiet der Burg ist einer der größten und bedeutendsten Biotopkomplexe im Kreis Recklinghausen und das besterhaltene naturnahe Waldgebiet im Übergang zur Haard. Das reich strukturierte Standortmosaik besteht aus überwiegend bodenständigen Laubwaldgesellschaften mit hohem Altholzanteil, extensiv genutzten und brachliegenden Feuchtwiesen, Seggenriedern und Röhrichtchen auf zum Teil grundwasser geprägten Böden,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

Quellfluren und naturnah mäandrierenden Gewässerabschnitten des Silvertbaches und des Nieringbaches mit Verlandungszonen und Steilufeln. Das zentrale Entwicklungsziel für die Bereiche der Burg ist die Umsetzung des bestehenden Pflege- und Entwicklungsplanes, des Sofortmaßnahmenkonzeptes und des Waldpflegeplanes.

Ein weiterer Aspekt der Stärkung der ökologischen Funktion dieses Raumes mit den beiden Schwerpunkten Gewässer und Wald (mit dem zentralen FFH-Gebiet die Burg) ist die langfristige Aufwertung der Wälder und der Waldrandbereiche durch eine Anreicherung und Wiederherstellung von naturnahen Wäldern auch im Sinne der FFH-Richtlinie.

Erstrebenswert kann dabei auch eine bessere Vernetzung mit den ökologischen Systemen des dominierenden Waldgebietes des Kreises Recklinghausen, der Haard sein.

Vergleichbares trifft auch auf den Freiraumbereich westlich der BAB 43 im Bereich der Wasserscheide zwischen den Systemen des Silvertbaches und des Loemühlenbaches zu. Hier gilt es durch geeignete Maßnahmen die trennende Barrierewirkung der A 43 zu mildern.

Gleichzeitig dient dieser Suchraum als viel besuchtes Naherholungsgebiet, dass durch eine strukturelle und ökologische Aufwertung insbesondere in seinen Randbereichen weiter an Attraktivität gewinnen würde.

SR 5

Siedlungsnaher, vorwiegend landwirtschaftlich geprägter Übergangsraum nordöstlich von Recklinghausen und Suderwich inklusive der Naturschutzgebiete „Johannistal“ und „Becklemer Busch“

Größe ca.: 391,31 ha

2 Teilflächen

Optimierung von vorhandenen und Anreicherung mit neuen Vernetzungselementen des durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Bereichs.

Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes Becklemer Busch entsprechend der bestehenden Gutachten und Entwicklungskonzepte

Der Suchraum erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung in unterschiedlichen Breiten von ca. 50 – 2000 m entlang der Siedlungsränder im Südwesten und Süden. in Ost-West-Ausrichtung erstreckt er sich über ca. 6,3 km vom Siedlungsrand Recklinghausen-Ost und -Hillen im Westen bis zur Grenze des Landschaftsplanes am westlichen Ortsrand von Becklem im Osten.

Er umfasst die Bereiche für die Entwicklungsziele

- **9.1 Bachauenbereiche von Paschgraben, Quellbach (Oberlauf) und Breitenbrucher Bach (und seinen Zuläufen)**
- **9.2 Stadtnahe Freiräume Fritzberg, Johannistal, Berghäuser Feld, Suderwich und Becklem**

Der Bereich umfasst zum einen die weitgehend ausgeräumten siedlungsnahen Ackerfluren und intensiven Pferdeweiden nordöstlich von Recklinghausen und Suderwich, die sich in den großen landwirtschaftlichen Freiraum des Recklinghäuser Lößrückens öffnen und selbst nur wenige Einzelbiotop und gliedernde Landschaftselemente enthalten. Zum anderen enthält er die Bachauen des Paschgrabens des Oberlaufs des Quellbaches und des Breitenbrucher Baches und seiner Zuflüsse. Der Oberlauf des Breitenbrucher Baches bildet zudem die zentrale Achse des Naturschutzgebietes Becklemer Busch.

Das zentrale Entwicklungsziel für diese die Siedlungsränder begleitenden Übergangsräume in die freie Landschaft ist die Schaffung und Optimierung sinnvoller und notwendiger Biotopstrukturen zur Einbindung eben dieser Siedlungsränder, zur Gliederung der Landschaft und zu ihrer Vernetzung im Sinne des Biotopverbundes auch im Rahmen eines Suchraumes. Insgesamt gilt es die ökologischen Defizite des Raums auszugleichen und die Gliederung der Landschaft zu stärken, da hier zumeist nur vereinzelte kleine Reste ökologischer Strukturen wie Einzelbäume, Feldgehölze und -hecken und Hof- und Siedlungseingrünungen verblieben sind. Insbesondere zählen dazu die

- Erhaltung, Entwicklung von und Anreicherung mit Gehölzstrukturen und Grünlandbereichen
- natürliche bzw. naturnahe Entwicklung der Waldbereiche. Umbau von Pappelbeständen. Alt- und Totholzerhaltung
- Bruchwaldentwicklung entlang des Breitenbrucher Baches und im Breitenbruch. Waldentwicklung im NSG Becklemer Busch südlich der ehemaligen Zechenbahnlinie.
- Erhaltung und Optimierung der strukturreichen Kulturlandschaftsreste Bauerschaft Berghausen und Bauerschaft Sachsenstraße

Das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche des Paschgrabens, des Oberlaufs des Grenzgrabens und des Breitenbrucher Bach mit seinen Zuflüssen ist die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes. Insbesondere zählen dazu die

- Erhaltung und Entwicklung von Mittel- und Unterlauf des Breitenbrucher Baches, des Quellbach-Oberlaufes und des Paschgrabens. Vermehrung der Grünländer in den Bachauen
- Renaturierung und ökologische Entwicklung des Breitenbrucher Baches und seiner Zuflüsse incl. ihrer Quelllagen über die Verbesserung von Gewässermorphologie und -durchgängigkeit und Habitatsqualität von Gewässersohlen, -ufem und -auen. Erhaltung und Entwicklung von Tümpeln und Quellen sowie weiteren Gewässerbiotopen. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässerabschnitte. Wiedervernässung der Bruchbereiche über die Umsetzung der Gutachten und Entwicklungskonzepte zum NSG Becklemer Busch

Ein weiterer Aspekt der Stärkung der ökologischen Funktion dieses Raumes mit den beiden Schwerpunkten Gewässer und Wald ist die langfristige Erhaltung und Sicherung der Landschaftsbrücken nach Süden.

Gleichzeitig dient dieser Suchraum als viel besuchtes Naherholungsgebiet, dass durch eine strukturelle und ökologische Aufwertung insbesondere als siedlungsnahes „Pantoffelgrün“ weiter an Attraktivität gewinnen würde.

C.4.12 Neophytenbekämpfung

Von den einheimischen Arten (Indigene), die im Bereich Deutschlands seit dem Ende der letzten Eiszeit vorhanden sind, es aus eigener Kraft besiedelt haben oder hier entstanden, sind gebietsfremde Arten abzugrenzen. Pflanzen, die bereits zu früheren Zeiten zu uns kamen (z.B. mit dem Beginn des Ackerbaus in der Jungsteinzeit oder durch den Handel der Römer), werden als Archäophyten („Alt-Pflanzen“) bezeichnet. Neophyten sind Pflanzenarten, die von Natur aus nicht hier vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen seit der Entdeckung Amerikas eingebracht wurden. Bei den meisten Pflanzenarten ist dies beabsichtigt geschehen, z.B. bei der Einführung von Zier- und Nutzpflanzen wie der Roteiche, bei anderen unbeabsichtigt (z.B. Verschleppung von Pflanzensamen mit Handelsgütern).

Als Invasive Arten (in Deutschland etwa 30 Arten) werden Neophyten bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben oder das Landschaftsbild unerwünscht verändern. So können sie z.B. in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen zu anderen Pflanzen treten und diese verdrängen. Invasive Neophyten können auch ökonomische (z.B. Unkräuter) oder gesundheitliche Probleme verursachen (wie der Verbrennungen verursachende Saft des Riesen-Bärenklaus).

§ 40 BNatSchG greift diesen Umstand auf und verpflichtet insbesondere bei einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten Maßnahmen zu ergreifen.

Da in den Schutzgebieten dieses Planes derzeit keine Massenvorkommen von invasiven Arten zu verzeichnen sind, werden in diesem Landschaftsplan keine gesonderten, flächenbezogenen Maßnahmen festgesetzt.

Einzelne Vorkommen werden derzeit schon im Ansatz bekämpft, bei flächenmäßig großem Auftreten sollte unmittelbar im Rahmen der Landschaftspflege reagiert werden.

In der Abfassung der jeweiligen Pflege und Entwicklungspläne sollten entsprechende Neophyten und ihre Bekämpfung eine optionale / besondere Berücksichtigung finden.

C. 5 Nachrichtliche Darstellung von Festsetzungen Dritter

Im Gegensatz zu den rechtsverbindlichen Schutzgebieten und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. Ziffer C. 1 und C. 4 werden hier Festsetzungen Dritter nachrichtlich dargestellt, die nicht Bestandteil der Festsetzungen des Landschaftsplanes sind. Sie werden allerdings sehrwohl in den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes beschrieben, da sie diesen im positiven Sinne entsprechen bzw. dienen und für die Gesamtentwicklung des jeweiligen Entwicklungszielraumes und/oder des gesamten Landschaftsplanes sehr wohl von großer Bedeutung sind.

C.5.1 Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Die Biotop wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erfasst und abgegrenzt. Die Untere Landschaftsbehörde hat die Eigentümerinnen und Eigentümern von dem Abgrenzungsvorschlag unterrichtet und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach legte das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung der Biotop fest. Dies ist für den Kreis Recklinghausen mit dem 27.02.2008 geschehen.

Zwischenzeitig wurden im Landschaftsplangebiet die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW erneut kartiert und der unteren Landschaftsbehörde zur Veröffentlichung überlassen. Diese Veröffentlichung ist zwischenzeitig in einem gesonderten Verfahren geschehen. Anregungen und Hinweise die sich in diesem Verfahren ergeben haben, werden derzeit vom LANUV bearbeitet.

Die Biotop, die im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes oder im nahen Umfeld liegen, sind in der Rubrik Erläuterungen und Hinweise mit ihrer gesetzlichen Grundlage beschrieben und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 15.000 auf Basis der endgültigen Abgrenzung dargestellt.

Im Bereich dieses Landschaftsplanes liegen derzeit 65 Geschützte Biotop. Der überwiegende Teil befindet sich gleichzeitig in Naturschutzgebieten. Lediglich acht Biotop liegen außerhalb.

Fläche gesamt ca.: 53,5 ha

§ 62 LG - Gesetzlich geschützte Biotop (Auszug)

(1) Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotop führen können, sind verboten:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

(2) Die untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotop ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. ..

sowie:

§ 30 BNatSchG (Auszug)

- (1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).
- (2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotop führen können, sind verboten:

---	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
-----	----------------------------

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope...

GB-4308-001	Sümpfe und Riede	0,14 ha
GB-4308-0015	Steh. Binnengewässer, Bruch- u. Sumpfwälder, Seggen- u. binsenr. Nasswiesen	3,95 ha
GB-4308-0016	Röhrichte	0,42 ha
GB-4308-0017	Bruch- und Sumpfwälder, Röhrichte	2,39 ha
GB-4308-0114	stehende Binnengewässer	0,06 ha
GB-4308-0115	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,29 ha
GB-4308-201	Röhrichte	0,44 ha
GB-4308-203	Auwälder	0,05 ha
GB-4308-207	stehende Binnengewässer	0,04ha
GB-4308-216	Seggen- u. binsenr. Nasswiesen, Quellbereiche, Auwälder, Fliessgewässerber.	1,77 ha
GB-4308-219	Sümpfe und Riede	0,09 ha
GB-4308-220	stehende Binnengewässer	0,17 ha
GB-4308-221	stehende Binnengewässer, Röhrichte	0,23 ha
GB-4308-222	stehende Binnengewässer	0,23 ha
GB-4308-223	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,47 ha
GB-4309-001	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,01 ha
GB-4309-002	Sümpfe und Riede	0,44 ha
GB-4309-003	stehende Binnengewässer	0,04 ha
GB-4309-0011	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	5,81 ha
GB-4309-0009	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,56 ha
GB-4309-0107	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,85 ha
GB-4309-0108	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,25 ha
GB-4309-0109	Quellbereiche, Fliessgewässerbereiche, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,46 ha
GB-4309-0110	stehende Binnengewässer	0,08 h
GB-4309-0111	stehende Binnengewässer	0,29 ha
GB-4309-0118	stehende Binnengewässer	0,01 ha
GB-4309-0119	stehende Binnengewässer	0,01ha
GB-4309-0120	stehende Binnengewässer	0,03 ha
GB-4309-0121	stehende Binnengewässer	0,02 ha
GB-4309-0122	stehende Binnengewässer	0,01 ha
GB-4309-0123	Quellbereiche	0,01 ha
GB-4309-0124	Quellbereiche	0,30 ha

---	ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE	
GB-4309-0125	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,27 ha
GB-4309-0126	Bruch- und Sumpfwälder	0,14 ha
GB-4309-0127	Fliessgewässerbereiche	0,06 ha
GB-4309-0128	Fliessgewässerbereiche, Auwälder	0,77 ha
GB-4309-206	Bruch- und Sumpfwälder	0,23 ha
GB-4309-207	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,24 ha
GB-4309-208	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,05 ha
GB-4309-210	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,47 ha
GB-4309-212	stehende Binnengewässer	0,03 ha
GB-4309-214	Röhrichte, Auwälder	1,19 ha
GB-4309-217	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe und Riede, Röhrichte	0,62 ha
GB-4309-218	stehende Binnengewässer	0,02 ha
GB-4309-219	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röhrichte	0,60 ha
GB-4309-220	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,21 ha
GB-4309-221	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,47 ha
GB-4309-222	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,13 ha
GB-4309-226	stehende Binnengewässer	0,03 ha
GB-4309-701	Sümpfe und Riede	0,26 ha
GB-4309-702	Fliessgewässerbereiche, Quellbereiche	0,73 ha
GB-4309-703	Fliessgewässerbereiche	0,10 ha
GB-4309-704	Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder, Fliessgewässerbereiche	3,28 ha
GB-4309-705	Sümpfe und Riede	0,47 ha
GB-4309-706	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,78 ha
GB-4309-708	Sümpfe u. Riede, Seggen- u. binsenreiche Nasswiesen, stehende Binnengew.	1,65 ha
GB-4309-709	Sümpfe und Riede	0,04 ha
GB-4309-710	Sümpfe und Riede	0,05 ha
GB-4309-711	Sümpfe und Riede	0,64 ha
GB-4309-712	Bruch- und Sumpfwälder	1,91 ha
GB-4309-713	Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder, Fliessgewässerbereiche	2,68 ha
GB-4309-714	Bruch- und Sumpfwälder	0,29 ha
GB-4309-715	Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder	1,07 ha
GB-4309-716	Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder	8,21 ha
GB-4309-717	Auwälder	2,56 ha
GB-4309-718	Auwälder	0,38ha

Grundlagen / Literatur

- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz), Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.06.2007
- Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006)
- Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, Stand 12.11.2004
- Ökologischer Fachbeitrag zum Regionalplan „Emscher - Lippe“, Stand 9/1997
- Biotopkataster der LANUV, NRW
- Kataster der Biotope gem. § 62 LG,NRW
- Konzept zur naturnahen Entwicklung des Silvertbaches und seiner Nebengewässer Kreis Recklinghausen, März 2009
- Pflege- und Entwicklungsplan „Die Burg“ in Marl und Recklinghausen, Mai 2001
- Vereinfachter Biotopmanagementplan, Becklemer Busch (ORBIS 1993),
- Quellgutachten, (ÖKOM 1996), Becklemer Busch
- Konkretisierung des vereinfachten Biotopmanagementplanes, Becklemer Busch (Biostation Kreis Recklinghausen, 2007),
- Gewässerentwicklungsplan incl. Makrozoobenthos-Untersuchung zum Eignungsnachweis als Strahlursprung, Becklemer Busch (umweltbüro essen, 2009),
- Entwurfsplanung mit integrierter landschaftspflegerischer Begleitplanung, Einzelfallprüfung nach UVPG und artenschutzrechtlicher Prüfung zur naturnahen Entwicklung des Gewässersystems im NSG Becklemer Busch, Franz Fischer Ing.-Büro GmbH und umweltbüro essen, 2010)

D.

UMWELTBERICHT

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14a UVPG

**Zum Landschaftsplan
„Vestischer Höhenrücken“**

D 1 Einleitung

D 1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 hat der Gesetzgeber auch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Wesentliches Ziel dieser so genannten strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Maßnahmen und Ziele zu ermitteln und zu bewerten, auch in oftmals komplexen Zusammenhängen mit anderen Planvorhaben.

Bei der Festlegung des Kataloges von Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, hat der Gesetzgeber auch solche Pläne einbezogen, die von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Auswirkungen haben um auch in diesen Verfahren sicherzustellen, dass grundsätzlich positive Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter nicht ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen.

Zu diesen Planverfahren zählen nach § 14b Abs. 1 Nr.1 UVPG auch Landschaftspläne. Allerdings wurde hier dem besonderen Anspruch der Landschaftsplanung bezüglich umwelterhaltender und -verbessernder Maßnahmen durch die Regelungen des § 19a UVPG Rechnung getragen. Inhaltlich sollen die nach § 9 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz bereits vorgeschriebenen Darlegungen zu zahlreichen Schutzbelangen von Natur und Landschaft um diejenigen des § 2 Abs. 1 UVPG ergänzt werden. Dies betrifft insbesondere Auswirkungen der Planungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kulturgüter und Sachgüter sowie insgesamt die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Verfahrensrechtlich wird davon ausgegangen, dass das bisherige Beteiligungsverfahren zur Landschaftsplanung weitgehend den Anforderungen des UVPG entspricht. Ergänzt werden sollen lediglich ein Scoopingverfahren zur Erarbeitung des Umweltberichtes sowie die Einbeziehung des Umweltberichtes in das Beteiligungsverfahren des jeweiligen Landschaftsplanes. Dieses Verfahren ist am 23.3.2010 abgeschlossen worden.

Der Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ wurde in seinen Abgrenzungen neu auf naturräumliche Gegebenheiten und veränderte planerische Erfordernisse abgestimmt. Er basiert auf Teilen alter Landschaftsplanzuschnitte. So umfasst er weite Teile des Recklinghäuser Höhenrückens (Aufstellungsbeschluss: 14.6.1985) und des Landschaftsplanes „Haardvorland“ (Aufstellungsbeschluss: 14.6.1985). Sowie kleinere Teile des Landschaftsplanes „Dorstener Ebene“ (Aufstellungsbeschluss: 14.9.1984). Das Satzungsverfahren begann mit dem Scooping zur Strategischen Umweltprüfung und der Abfrage der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung bei der Bezirksplanungsbehörde und bestehender Bauleitpläne und planerischer Festsetzungen bei den Trägern der Bauleitplanung und bei den Fachplanungsbehörden am 12.2.2010. Der Satzungsbeschluss wird voraussichtlich noch in 2012 erfolgen.

D 1.2 Zielsetzung

Der Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ des Kreises Recklinghausen soll nach § 16 LG NRW i.V.m. § 1 BNatSchG Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich schützen, pflegen und entwickeln. Der Geltungsbereich des Planes erstreckt sich auf den planerischen Außenbereich zwischen den Städten Marl, Herten, Recklinghausen, Oer-Erkenschwick, Datteln und Castrop-Rauxel, bezieht aber auch innerstädtische Grünzüge, die in direktem Kontakt zum Außenbereich stehen, mit ein. Hierbei grenzt er im Norden an den rechtskräftigen Landschaftsplan „Die Haard“ im Süden an die rechtskräftigen Pläne „Emscherniederung“ und „Castroper Hügelland“. Die westliche Grenze zwischen Bertlich und Polsum, bildet die Stadtgrenze Hertens. Die östliche Grenze bilden der Castrop-Rauxeler Ortsteil Becklem sowie der Datteler Ortsteil Horneburg. Die überplante Fläche umfasst ca. 5.362 ha.

Anforderungen, die sich im Rahmen der Landschaftsplanung aus § 1 BNatSchG ergeben, sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen. Die jeweiligen Aussagen betreffen mittelbar Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit die Festsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes hierauf Auswirkungen haben. Letztendlich soll die Umsetzung des Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“ zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Bedingungen der vor Ort befindlichen Biotope sowie des Ausbaus der Vernetzung der zahlreichen kleinstrukturierten Biotope beitragen. In diesem Zusammenhang soll auch den Anforderungen des § 21 BNatSchG (Biotopverbund) Rechnung getragen werden. Zudem soll die Funktion des Landschaftsplangebietes als Erholungsraum ausreichend Berücksichtigung finden.

Auf Grundlage der rechtlichen Anforderungen erfolgt mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) auch eine Einbeziehung der sekundären Auswirkungen (Anlage I der Richtlinie EG 2001/42/EG). Gemäß § 16 LG NRW hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raum- und Landesplanung, die Darstellung der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten. Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, ohne Aussagen zu treffen, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen.

Der Landschaftsplan konkretisiert dabei die Darstellungen der übergeordneten Regionalplanung (GEP Regierungsbezirk MS, TA „Emscher-Lippe“) und des ökologischen Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan „Emscher-Lippe“ (LÖBF 1997).

D 1.3 Naturräumliche und kulturlandschaftliche Situation und Bewertung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“ umfasst die nördlichen Bereiche der Städte Herten und Recklinghausen und den nordwestlichen der Stadt Castrop-Rauxel. Hinzu kommen die südlichen Teile der Stadtgebiete von Marl und Oer-Erkenschwick und der westliche Bereich der Stadt Datteln. Innerhalb der naturräumlichen Gliederung Nordrhein-Westfalens wird dieser Bereich der naturräumlichen Einheit des „Vestischen Höhenrückens“ zugeordnet. Im Norden des Plangebietes reichen Bereiche des Silvertbaches und des Sickingmühlenbaches in die Dorstener Talweitung hinein.

Aus dieser Lage ergibt sich auch die Verteilung der Böden im Plangebiet.

In den Bereichen der Fluss- und Bachniederungen (Bachsysteme des Hasseler Mühlenbaches, Loemühlenbaches und Silvertbaches sowie des Dattelner Mühlenbaches) dominieren Gleye, die in den zentralen Bereichen des Landschaftsplanes eng verzahnt sind mit Niedermoorböden. Auf dem Höhenrücken sind meist bis zu zwei Meter mächtige Braunerden oder Parabraunerden zu finden. In feuchteren Lagen neigen diese meist sandig-schluffigen oder lehmig-sandigen Böden zu Pseudovergleyungen. Im zentralen Bereich des Höhenrückens im nördlichen Stadtgebiet Recklinghausens überwiegen hingegen Parabraunerden.

Die Karte der schutzwürdigen Böden weist diese Braunerden und Parabraunerden durchgehend auf Grund ihrer hohen Fruchtbarkeit als schutzwürdig aus. Schutzwürdig sind zudem die zahlreichen Niedermoorböden der Auen.

Die digitale Bodenbelastungskarte des Kreises Recklinghausen, die die land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden hinsichtlich ihrer Gehalte an Schwermetallen, PAK sowie PCB beurteilt, weist, insbesondere zwischen Recklinghausen, Marl und Oer-Erkenschwick, östlich und westlich der Burg eine Überschreitung der Vorsorgewerte der BBodSchV auf. Eine Überschreitung der Prüf- oder Maßnahmenwerte ist dagegen an keiner Stelle im Plangebiet festgestellt worden.

Entsprechend der morphologischen Situation sind die Grundwasserströme im Süden des Plangebietes grundsätzlich von Norden auf die Emscher hin gerichtet. Nördlich der Höhenlagen des Vestischen Höhenrückens strebt das Grundwasser gen Norden und Osten der Lippe entgegen. Analog hierzu streben die Gewässer nördlich der Wasserscheide des Höhenrückens der Lippe und südlich hiervon der Emscher zu. Dominierend sind hierbei neben den lößlehmgeprägten Fließgewässern der Bördenlandschaften die sandgeprägten Fließgewässer der Auen. Im äußersten Norden des Gebietes findet sich auch der Typus des Niedergewässers. Grundwassergewinnung ist im Bereich des Höhenrückens aus den ergiebigen Schichten des Recklinghäuser Sandmergels möglich. Wasserschutzgebiete sind jedoch nicht ausgewiesen.

Im Bereich des Vestischen Höhenrückens, nördlich von Recklinghausen findet sich mit dem Rodelberg (124 Meter) die höchste Erhebung des Plangebietes. Die höchsten natürlichen Erhebungen befinden sich östlich von Scherlebeck im Umfeld der Wassertürme an der Westerholter Straße mit bis zu 109 Metern sowie nördlich des Silvertbaches mit dem weithin sichtbaren Kaninchenberg. Der tiefste Punkt des Gebietes liegt im äußersten Norden im Bereich des Wesel-Datteln-Kanals mit weniger als 32 Metern über NHN.

Die reale Vegetation des Plangebietes entspricht im Bereich der sich vor allem in den Niederungen ausbreitenden Wälder weitgehend der heutigen potentiell natürlichen Vegetation.

In den nördlichsten Bereichen der Niederungen werden dabei vor allem Eichenbirkenwälder in feuchter und trockener Ausprägung angenommen. In den feuchteren Bereichen rund um die Burg und zwischen Scherlebeck und Drewer dominieren artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder sowie Buchen-Eichenwälder. Im Bereich der Burg und aus Richtung Osten verzahnt sich der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald eng mit trockenen Buchen-Eichenwäldern. Der gesamte Vestische Höhenrücken mit seinen fruchtbaren Braunerden und Parabraunerden wird in der potentiell natürlichen Vegetation dominiert von Flattergras-Buchenwäldern. Im Osten des Plangebietes, im Bereich der Ausläufer des Vestischen Höhenrückens gehen die Flattergras-Buchenwälder in artenarme Eichen-Hainbuchenwälder über.

Prägend für den Bereich des Landschaftsplanes sind die dichte Besiedlung und die damit verbundene Kleinstrukturierung des Freiraumes außerhalb der bebauten Bereiche.

Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts hat die zunehmende Flächenbesiedlung das Landschaftsbild grundlegend verändert.

Das Plangebiet am Nordrand des Ruhrgebietes wird, innerhalb des nordwestdeutschen Klimabereiches, dem Klimabezirk des Münsterlandes zugeordnet. Prägend hierfür sind, im Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima, kühl-gemäßigte Sommer und mäßig-kalte Winter. Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt, wobei der Juli der niederschlagreichste Monat ist.

D 1.4 Regionalplan (GEP), Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe 2004)

Der Regionalplan, Teilabschnitt Emscher-Lippe stellt unter Ziffer 2 die Freiraumgliederung dar. Im Raumnutzungsgefüge hat der Freiraum zahlreiche Funktionen zu erfüllen. Er soll zunächst der Land- und Forstwirtschaft dienen, Erlebnis- und Erholungsraum für Menschen darstellen, Lebensraum für Flora und Fauna sein und den Biotopverbund fördern, das Klima der eingebetteten Städte positiv fördern und sichern sowie die Grundwasserneubildung fördern.

In seiner Darstellung differenziert der Regionalplan neben den Flächen im baulichen oder zukünftigen baulichen Innenbereich zudem im Außenbereich Waldbereiche, allgemeine Freiraum- und Agrarnutzung sowie Oberflächengewässer. Im Außenbereich stellt der Regionalplan u.a. Bereiche für den Schutz der Landschaft und Bereiche für den Schutz der Natur dar.

In den Darstellungen des Regionalplanes innerhalb des Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“ konzentrieren sich die Bereiche zum Schutz der Natur auf die zentralen Gewässersysteme des Landschaftsplanes. Neben dem System des Loemühlenbaches und des Silvertbaches sind hier alle der Burg zufließenden Gewässer und der Westerbach im Osten des Plangebietes genannt. Neben diesen liegt ein zweiter Schwerpunkt auf den großen, naturnahen Wäldern des Gebietes, wie z.B. der Burg und dem Becklemer Busch als bestehenden Naturschutzgebieten sowie bisher noch nicht als Naturschutzgebieten ausgewiesenen wie dem Telgenbusch nördlich von Herten, Kellergatt zwischen Hochlar und Scherlebeck und einigen Waldbereichen östlich von Recklinghausen.

Ein überwiegender Teil der sonstigen Freiräume ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Landschaft ausgewiesen. In diesen soll die bisherige Nutzungsstruktur zum Schutze der Landschaft und zur Sicherung der landschaftsorientierten Erholung erhalten bleiben oder zur Erreichung dieser Zwecke günstig entwickelt werden. Dieses umfasst auch die Sicherstellung der Erreichbarkeit des Erholungsraumes sowie die eventuelle Lenkung von Erholungssuchenden.

Weiter sieht der Regionalplan insbesondere in den Gebieten südlich der Lippe den Aufbau oder den Erhalt eines Biotopverbundsystemes vor. Dieses umfasst u.a. die Entwicklung und Sicherung geeigneter Flächen innerhalb der Bereiche zum Schutz der Landschaft.

Fast deckungsgleich zu den Darstellungen der Bereiche zum Schutz der Landschaft stellt der Regionalplan die Wald- und Freiraumbereiche als bedeutende regionale Grünzüge dar.

Ein solcher Grünzug erstreckt sich zwischen Polsum und Becklem in Ost-West-Ausrichtung über den gesamten Vestischen Höhenrücken. Mehrere nord-südgerichtete Grünzüge, aus dem dicht besiedelten Süden des Planbereiches queren zudem den Vestischen Höhenrücken.

Diese Nord-Süd- und Ost-West-Grünzüge sind laut Regionalplan innerhalb der Landschaftsplanung zu sichern und zu entwickeln. Sie schließen ausdrücklich auch die Bereiche mit ein, die nicht als Bereiche zum Schutz von Natur oder Landschaft ausgewiesen sind.

D 1.5 Festsetzungen innerhalb des Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“

D 1.5.1 Entwicklungsziele gemäß § 18 LG NRW

Die Beschreibung und Erläuterung der Entwicklungsziele im Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ folgt in ihrer Struktur den Vorgaben des § 18 LG NRW. Hiernach geben die Entwicklungsziele Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Neben den hier erwähnten Zielen Erhaltung und Anreicherung der Landschaft definiert der Plan die Erhaltung mit Befristung, die Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge, Erhaltung nach endgültiger Ausgestaltung, Erhaltung innerstädtischer Bachauenbereiche und Anreicherung der Bachauenbereiche

Der Landschaftsplan ist in seinem gesamten Geltungsbereich in 9 in sich homogene Entwicklungsräume unterteilt. Jeder dieser Räume enthält neben einer ausführlichen Gebiets- eine abschließende Entwicklungszielbeschreibung. Neben der im Landschaftsgesetz in § 18 vorgeschlagenen Formulierung von Entwicklungszielen für die Erhaltung von naturnahen oder vielfältig ausgestatteten Landschaften und für die Anreicherung von Landschaft werden in diesem Landschaftsplan auch spezifizierte Entwicklungsziele für die innerstädtischen Bereiche und die zahlreichen Bachauen beschrieben.

Die Entwicklungsräume 2,4,7 und 8 betreffen innerstädtische Entwicklungsräume der Städte Herthen, Marl, Recklinghausen und Oer-Erkenschwick. Bei der Darstellung dieser Ziele wird vor allem der Wert der innerstädtischen Grünzüge für die Erholung und das Stadtklima sowie deren gliedernde Funktion betont und die Erhaltung und Pflege dieser Strukturen gefordert. Eingebettet in diese Grünzüge, insbesondere in Marl, sind innerstädtische Bachauenbereiche, hier besonders hervorzuheben die Gewässer des Loemühlen- und des Silvertbaches. In der Kombination mit den Grünzügen sollen diese neben den o.g. Funktionen zusätzlich die ökologische Durchgängigkeit und die natürliche Gewässerfunktion der Bachsysteme erhalten.

In den Randbereichen dieser innerstädtischen Entwicklungsziele wurden zudem einige Flächen als innerstädtische Erhaltungsbereiche mit Befristung formuliert.

Die Entwicklungsräume 1, 3, 5, 6 und 9 sind dem baulichen Außenbereich zugeordnet und beschreiben in sich weitgehend homogene Entwicklungsräume. In ihren Abgrenzungen beschreiben sie zum einen Räume die durch Gewässersysteme geprägt sind oder von landschaftlich klar abgegrenzten gewässerarmen Einheiten wie dem zentralen Höhenrücken und städtisch geprägten, kleinstrukturierten Einheiten in den Randbereichen des Plangebietes. Ein überwiegender Teil dieser Räume ist dem Entwicklungsziel I zugeordnet und wird dominiert von teilweise intensiver Landwirtschaft auf hochwertigen Böden und deutlichen bis hin zu in wenigen Teilbereichen noch verbesserungswürdigen Landschaftselementen. Diese vernetzenden Strukturen werden hierbei auch als wertvolle Aspekte der Erholungslandschaft beschrieben.

Drei Teilbereiche der Entwicklungsräume außerhalb der Gewässerauen greifen den Aspekt der Anreicherung auf. Diese sind zum einen konzentriert in den Randbereichen der Stadtlagen sowie in den Umfeldern der bedeutenden Bachsysteme. Diese Anreicherungsräume sollen zum einen

der Anreicherung der teilweise an Strukturen verarmten Bereiche dienen, zum anderen hier der Option der Vernetzung der ökologisch bedeutsamen Gewässersysteme dienen. Eine Anreicherung soll hier auf freiwilliger Basis, über Ökokonten, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder auf vertraglicher Basis geschehen. Eingebettet in diese Teilräume liegen die Anreicherungsräume der zentralen Gewässerachsen und ihrer Auenbereiche. Auch diese sollen wie in den Anreicherungsräumen oben beschrieben aufgewertet werden und somit langfristig ihre natürliche Funktion zurück erhalten. Eine Ausnahme bildet hier der Loemühlenbach mit seinen Zuflüssen, der in einem klarer strukturierten Umfeld gesehen wird.

Zwei kleine Teilräume, geprägt von Halden (4.5 I.IV und 5.3 I.IV) werden als Erhaltungsräume nach endgültiger Ausgestaltung beschrieben.

D 1.5.2 Festsetzungen gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und § 26 LG NRW**Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG**

Im Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ sollen insgesamt 16 Naturschutzgebiete festgesetzt werden. Die Naturschutzgebietsausweisungen konzentrieren sich zum einen auf den Bereich der Lippe zufließender Gewässer des Silvertbach- und des Loemühlenbachsystems. Einen weiteren Schwerpunkt der Naturschutzgebietsausweisungen bilden die ausgedehnten Waldbereiche der Burg, des Becklemer Busches und des Arenbergschen Forstes. Die geplanten Naturschutzgebiete bedecken mit insgesamt ca. 495 ha etwa 9% des Plangebietes.

Ein zentrales Element der Naturschutzgebietsausweisungen in diesem Landschaftsplan sind die der Lippe zufließenden Gewässer. Neben dem System des Hasseler Mühlenbaches sind diese, das des Loemühlenbaches und des Silvertbaches.

Im Westen des Plangebietes liegen zwei Schutzgebiete, die die Auenbereiche des Hasseler Mühlenbaches und ihm zufließende Gewässer umfassen. Die Rund 48,5 Hektar der Schutzgebiete Bertlicher Bach und Hasseler Mühlen- und Lamerottbach sind von feuchten, meist grünlandgenutzten Auen geprägt.

Das System des Loemühlenbaches umfasst die Naturschutzgebiete: Loemühlenbachaue und die kleineren Schutzgebiete Quellbereich des Bockholter Baches und Wiesentalbachquelle. Die knapp 64 Hektar der drei Naturschutzgebiete sind von Gewässerläufen geprägt, die in weiten Bereichen naturfern ausgebaut wurden. Dieses trifft vor allem auf die gesondert ausgewiesenen Quellbereiche des Wiesentalbaches und des Bockholter Baches zu. Die Umfeldbereiche der Gewässer sind weitgehend noch gesäumt von Grünländern, die allerdings überwiegend intensiv genutzt werden. Im Norden des Schutzgebietes Loemühlenbachaue wird der Bach neben Grünländern teilweise eingesäumt von Waldbereichen.

Dritter zentraler Gewässerbereich des Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“ sind die der Burg zufließenden Gewässer des Silvertbachsystems. Dieses System von Fließgewässern umfasst neben dem Schutzgebiet der Burg, als zentralem und die Gewässer vereinigendem Gebiet die fließgewässergeprägten Schutzgebiete Silvertbach, Burggraben und Mollbecke und Grenzgraben. In diesen Schutzgebieten werden einige der Quellbäche des Silvertbaches von der Quelle bis zum Zufluss in den Silvertbach oder bis zum Zufluss in das Natura 2000 Gebiet die Burg, zusammen mit ihrem Umfeld als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Die in weiten Bereichen noch naturfern gestalteten Bäche werden zum Teil von Waldbereichen und unmittelbar angrenzenden Hoflagen gesäumt. Die Gewässer werden überwiegend von landwirtschaftlicher Nutzung eingerahmt, die in weiten Bereichen noch von Grünländern bestimmt wird. Diese werden nur zum Teil noch extensiv genutzt. Die Gesamtfläche von etwa 120 Hektar erstreckt sich entlang von fast 20 Kilometern Fließgewässer.

Die Ausweisung des Gewässerumfeldes ist ähnlich wie bei den Schutzgebieten des Hasseler Mühlenbaches und des Loemühlenbaches abhängig von der Nutzung des Umfeldes. Im Bereich naturnaher oder natürlicher Umfeldbereiche orientiert sich die Grenze der Ausweisung an der Realnutzung. In Bereichen intensiver Landwirtschaft ist in der Regel ein Pufferstreifen unterschiedlicher Breite ausgewiesen. Bauliche Nutzungen sind aus den Schutzgebieten ausgegrenzt.

Unmittelbar nördlich der Quellbereiche des Hasseler Mühlenbaches liegt das NSG Telgenbusch. Mit seinen fast 50 Hektar Ausdehnung ist dieser von alten Bäumen geprägte Eichen- und Buchenwald eines der drei großen Waldschutzgebiete in diesem Plan.

Im Zentrum des Planes liegt das 146 Hektar große von bodensauren Eichenwäldern, Weichholzaunen und naturnahen Fließgewässern wie dem Silvertbach und dem Nieringbach geprägte Natura 2000-Gebiet „Die Burg“.

Im Osten des Plangebietes liegt ein weiteres Waldgebiet, der Becklemer Busch - wie auch die Burg von naturnahen Auenbereichen geprägt. Durchzogen vom Breitenbrucher Graben und seinen Nebengewässern dominieren hier je nach Bodenfeuchte Eichen, Buchen oder Eschen.

Vier weitere Naturschutzgebiete mit einer Gesamtgröße von etwa 25 Hektar werden nicht zuletzt ob ihrer geologischen Bedeutung ausgewiesen.

Nördlich des Silvertbaches ist dieses die eiszeitliche, bewaldete Kame des Kaninchenberges.

Zwischen Langenbochum und Hochlar liegen die Siepentäler von Pothgraben und Goestal.

Das Loh und das Johannistal weisen gut ausgeprägt eiszeitliche Siepentäler auf. Gleichzeitig werden beide von weitgehend naturnahen Wäldern und Feldgehölzen begleitet.

Bei Langenbochum liegen die bewaldeten Bereiche der Quelllagen des Marpenbaches, das NSG Kellergatt. Geprägt von Erlenaunenwäldern und altholzreichen Buchen-Eichenbeständen ist dieses wie viele der vorgenannten auch ein Naturschutzgebiet von hoher ökologischer Verbundfunktion. Gleichzeitig ist es durch hohes Besucheraufkommen aus den unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereichen geprägt.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG

Die Ausweisung weiterer Teile des Landschaftsplanes als Landschaftsschutzgebiete (ca. 4.187 ha) folgt den Vorgaben des Regionalplanes „TA Emscher-Lippe“. Die insgesamt 13 Schutzgebiete bedecken etwa 77 % des Plangebietes. Eine Besonderheit stellen hierbei die vier temporären Landschaftsschutzgebiete, aufgeteilt auf verschiedene kleinere Teilflächen, dar (ca. 128 ha). Diese kleineren Schutzgebiete treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes ganz oder teilweise außer Kraft.

Nicht betroffen von Festsetzungen gemäß § 26 BNatSchG sind die innerstädtischen und stadtnahen Teile des Plangebietes, insbesondere die Fließgewässerbereiche des Silvertbaches und des Loemühlenbaches sowie des Sickingmühlenbaches im Bereich des Stadtgebietes von Marl.

Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG

Im Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ sollen vier Objekte als Naturdenkmal ausgewiesen werden. Neben drei bedeutenden Bäumen ist dieses ein Findling am Stadtrand von Marl.

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gemäß § 29 BNatSchG

Im Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ ist die Ausweisung von 22 Geschützten Landschaftsbestandteilen vorgesehen. Die insgesamt ca. 42,5 ha großen Flächen umfassen vor allem isolierte naturnahe Fließgewässerbereiche, alte Hohlwege sowie bedeutende Gehölz- und Grünlandstrukturen.

Naturnahe Bäche, Gehölzkomplexe und Feuchtgrünländer dienen insbesondere dem Biotopverbund im Sinne des § 21 BNatSchG.

Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 24 LG NRW

Es werden in diesem Landschaftsplan keine Festsetzungen getroffen.

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW

Im Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ wurde bewusst auf die separate Kennzeichnung von Flächen mit besonderen Festsetzungen verzichtet. Statt dessen wird für alle Waldbereiche in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen die Wiederaufforstung mit standortgerechten und heimischen Laubbaumarten sowie ein Kahlschlagsverbot festgesetzt.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW

Im Kapitel C.4 des Landschaftsplanes werden die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ beschrieben. Grundsätzlich unterscheidet der Plan in Suchräume für Entwicklungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, die den Bereichen der Entwicklungsziele II (Anreicherung) und IV.II (Anreicherung der Bachauenbereiche) folgen und Einzelmaßnahmen, die in und in der Umgebung von Schutzgebieten die Erreichung oder Erhaltung des Schutzzweckes fördern sollen sowie insbesondere Maßnahmen, die auf Fließgewässer konzentriert sind.

Innerhalb des Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“ dominieren Maßnahmen, die sich in ihrer Wirkung deutlich an das Ziel der Erhaltung oder Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen orientieren.

Ein großer Teil der Maßnahmen zielt hierbei auf die Revitalisierung von Fließgewässern ab. Maßnahmen zur Dynamisierung oder zur Umfeldgestaltung werden innerhalb der Naturschutzgebiete an allen nicht natürlichen Gewässerläufen festgesetzt. Konkret beschriebene Maßnahmen außerhalb von Schutzgebieten und ohne Bezug zu Schutzgebieten nach §§ 23 und 29 BNatSchG bilden in diesem Landschaftsplan die Ausnahme.

Der Landschaftsplan unterscheidet zudem Maßnahmen nach § 26 (1) und § 26 (2) LG NRW.

Maßnahmen nach § 26 (1) LG NRW sind vorrangig zum Schutz und zur Aufwertung von Schutzgebieten und schutzwürdigen Landschaftsteilen oder zur Entwicklung des Biotopverbundes geplant. Innerhalb der Suchräume kommen Maßnahmen nach § 26 (2) LG NRW zum Zuge, die ohne besondere vorherige Zuordnung zu einer Grundstücksfläche zukünftig geplant und umgesetzt werden sollen.

D 2 Umweltprüfung

D 2.1 Darstellungen der Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes.

Nach § 19a Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG umfasst die Strategische Umweltprüfung die Darstellung und Bewertung der in § 9 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Schutzgüter und -belange. Hier ist formuliert, dass die Pläne Angaben enthalten sollen über:

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:
 - a. zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b. zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotop- und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - c. auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
 - d. zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
 - e. zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - f. zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
 - g. zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich

und der darüber hinaus in § 2 Abs. 1 UVPG zusätzlich genannten Schutzgüter:

1. Mensch und menschliche Gesundheit sowie
2. Kultur- und Sachgüter

zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.

Im Rahmen des Scoopings zu diesem Umweltbericht wurde vorgetragen, die im Plangebiet liegenden Geotope und Bodendenkmäler besonders zu beachten.

Zudem wurde auf die zahlreich vorhandenen schützwürdigen Böden hingewiesen.

Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können

und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand.

Nachfolgend werden die einzelnen schutzgutbezogenen Darstellungen der Ist-Situation im LP-Gebiet „Vestischer Höhenrücken“, der Zielsetzung einschließlich der gebiets- bzw. raumbezogen dargestellten Ziele und Maßnahmen sowie deren mögliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter behandelt.

D 2.1.1 Schutzgut Flora, Fauna und Biotope

Der Landschaftsraum des Plangebietes „Vestischer Höhenrücken“ ist auf der einen Seite geprägt von dichter Bebauung und damit verbundenen massiven Eingriffen in die natürliche Struktur der Landschaft. Die damit verbundenen Eingriffe reichen teilweise weit und bedeutend in die freie Landschaft hinein. Zahlreiche Verkehrswege, Versorgungsleitungen und Trassen queren die ursprünglich freie Landschaft. Auf der anderen Seite ist der sehr fruchtbare Bereich des Höhenrückens von intensiver Landwirtschaft geprägt. Forstwirtschaftliche Nutzung tritt hierbei deutlich in den Hintergrund. Landschaftselemente wie naturnahe Bäche und Feldhecken sind in weiten Bereichen ganz verschwunden oder wurden den Bedürfnissen der Agrarwirtschaft angepasst.

In den Randbereichen des Plangebietes haben sich neben den landwirtschaftlich geprägten Bereichen einige naturnahe Wälder erhalten. Die Ausprägungen der Wälder reichen von anthropogen beeinflussten Laubwäldern über naturnahe Auwälder bis zu im Rahmen der FFH-Richtlinie streng geschützten Eichenwäldern.

Von besonderer Bedeutung für den Naturraum sind zudem zahlreiche Kleingewässer. In und um diese finden sich zahlreiche schützenswerte Tiere, Pflanzen und Pflanzengesellschaften. Unter anderem sind dies der Eisvogel, zahlreiche Spechtarten wie Kleinspecht, Grünspecht, Buntspecht und Schwarzspecht, Hohltaube, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger sowie die Gebirgsstelze und der Waldkauz. Unter den Fischen ist im System des Silvertbaches die Groppe hervorzuheben. Unter den Amphibien dieses Raumes sind es insbesondere: Teich- und Kammmolch, Kreuzkröte und Grasfrosch. Im Bereich von Kartierungen am Loemühlenbach wurden zahlreiche verschiedene Libellenarten beobachtet (z.B. Blaugrüne Mosaikjungfer, Späte Adonislibelle, Grosse Pechlibelle, Weidenjungfer, Hufeisen-Azurjungfer, Schwarze Heidelibelle, Grosse Pechlibelle und Blutrote Heidelibelle). In den Wäldern haben zudem zahlreiche Fledermausarten ihren Lebensraum (u.a.: der Große Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)).

An bedeutenden Pflanzengesellschaften finden sich bodensauere Eichenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder, Auenwälder und Röhrichtbestände.

Die im Plangebiet vorhandenen Grünzüge mit ihren Bächen und Gewässern sind stark überplant und von der umgebenden Siedlungsstrukturen beeinflusst. Die agrarisch genutzten Bereiche der Landschaft sind meist intensiv genutzt. Ausnahmen bilden hierbei zumindest teilweise die Niederrungsbereiche entlang der Gewässer.

Innerhalb des Plangebietes sind zudem 66 Flächen bekannt; die nach § 62 LG (§ 30 BNatSchG) als geschützte Biotope gelten. Von diesen Biotopen liegen 21 im NSG „Die Burg“.

Der § 21 des BNatSchG formuliert Bedingungen für die Schaffung und den Erhalt eines Netzes räumlich und funktional verbundener Biotope. Als Biotope in diesem Zusammenhang sind innerhalb des Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“ insbesondere die naturnahen Wälder, die Geschützten Landschaftsbestandteile sowie die zahlreichen, in Teilen noch naturfernen Gewässer anzusehen.

D 2.1.2 Schutzgut Wasser

Kennzeichnend für das Plangebiet ist das Gewässersystem der Lippe. Von Süden fließen, innerhalb des Landschaftsplanes liegend, zahlreiche Bäche und Vorfluter der Lippe zu. Die bedeutendsten Gewässer sind Silvertbach, Loemühlenbach und Hasseler Mühlenbach. Nach Süden in die Emscher entwässert lediglich der Bereich um den Breitenbrucher Graben. Prägend ist ihr teilweise hoher technischer Ausbaugrad. Allerdings sind in diesem Planbereich auch noch Gewässerabschnitte zu finden, die naturnah oder zumindest annähernd naturnah sind. Dieses trifft vor allem auf die Fließgewässer in den großen Waldschutzgebieten Burg, Becklemer Busch und Telgenbusch zu.

Die vorliegenden Gewässerstrukturgütekartierungen machen insbesondere deutlich, dass das Gewässerumfeld den weitreichendsten Veränderungen unterliegt. Naturnahe oder unveränderte Bereiche sind nur in Bereichen von naturnahen Wäldern zu finden. Gleichzeitig sind die Bereiche der Gewässersohlen fast ausnahmslos deutlich bis vollständig verändert worden.

Der überwiegende Teil des Höhenrückens unterliegt keinen Grundwassereinflüssen, lediglich in den feuchten Bereichen der Auwälder und den Talniederungen sind Teilbereiche des Gebietes mit hohen Grundwasserständen zu finden.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

D 2.1.3 Schutzgut Boden

Charakteristisch für das Gebiet sind fruchtbare tiefe (Para-) Braunerden, die sich entlang des Höhenrückens erstrecken. Die Niederungen werden von Gleyen bis hin zu Anmoorgleyen dominiert, die in einigen Bereichen des Silvertbaches in Niedermoore übergehen und gewässernahen Gleyen mit Übergängen zu Nass- und Moorgleyen. In kleinen Bereichen, vor allem in den Bereichen der Siepentäler sind Pseudovergleyungen zu finden.

Ein überwiegender Teil der Böden im Plangebiet ist schützenswert. Dieses gilt vor allem für die fruchtbaren (Para-) Braunerden der Höhenlagen. Dazu kommen die staunassen Böden der Niederungen sowie die grundwasserbeeinflussten Böden der Tallagen. Die Moorböden der Niederungen des Loemühlenbaches und des Silvertbaches sowie kleinere Bereiche von Böden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit stellen in diesem Plangebiet eine Besonderheit dar. Eine weitere Besonderheit sind die Plaggenesche im Bereich der Waldsiedlung.

D 2.1.4 Schutzgut Klima / Luft

Der städtisch geprägte Raum des Landschaftsplangebietes unterliegt vor allem im Süden und in den städtischen Bereichen Marls, Klimaverschiebungen gegenüber dem unbebauten Umland. Die hohe Verdichtung hat vorrangig Einfluss auf die sich erhöhende Durchschnittstemperatur sowie die herabgesetzte Windgeschwindigkeit. Diesem Einfluss wirken die Grünzüge der Höhenlagen sowie der offene Raum, der teilweise weit in die städtischen Lagen hineinreicht positiv entgegen. Hierzu tragen insbesondere für das Stadtgebiet Marls die Gewässerlagen des Loemühlenbaches

und des Silvertbaches bei. In den nördlichen Stadtbereichen Hertens und Recklinghausens sind dieses vor allem die Grünbereiche in Bertlich, Scherlebeck und Hochlar sowie Hillen.

D 2.1.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das naturraumtypische Landschaftsbild einer zumeist welligen mit kleineren Erhebungen durchsetzten Landschaft, in der meist intensive agrarische Nutzungen dominieren tritt im Zentrum des Plangebietes deutlich hervor. In den tieferen Bereichen des Höhenrückens und seiner Ausläufer nehmen hingegen die teilweise ausgedehnten Waldbereiche zu. Von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild in dieser selten flach wirkenden Landschaft sind die zahlreichen gewässerführenden Talauen. Diese treten meist deutlich durch bachbegleitende Grünlandnutzung oder ufernahe Gehölzstrukturen aus ihrer Umgebung hervor.

Ein weiterer bedeutender prägender Teilaspekt dieser Landschaft sind die alten Alleen, die insbesondere auf Recklinghäuser Stadtgebiet vorkommen.

Das Bild dieser Landschaft wird zudem von dichter Besiedlung geprägt, die nur dort nicht augenfällig ist, wo die wellige Struktur des Geländes im Planbereich des Vestischen Höhenrückens dies verhindert. Zudem prägen zahlreiche dominante Straßenzüge das Landschaftsbild, die teilweise deutlich eingegrünt sind.

D 2.1.6 Schutzgut Erholung

Die Freiflächen des Plangebietes bieten vor allem für die direkten Anwohnerinnen und Anwohner der dicht besiedelten städtischen Räume Erholungsmöglichkeiten. Von besonderer Bedeutung sind hierfür die Waldlandschaften im Bereich der Burg, des Telgenbusches und der Bereich rund um das Waldgebiet Matena. Zahlreiche Wege und Straßen bieten hier die Möglichkeit zur naturraumbezogenen Naherholung. Für die stadtnahe Naherholung ist zudem in den Bereichen des Höhenrückens die für Spaziergänger und Radfahrer gut ausgebaute Landschaft mit ihren Niederungen und zahlreichen geschützten Allen von besonderer Bedeutung.

Im Bereich des Plangebietes finden sich zudem zahlreiche explizite Naherholungsräume, die sich unmittelbar an die dicht besiedelten Bereiche anschließen. Hier treffen häufig schutzwürdige Natur und intensive Erholungsnutzung aufeinander. Beispiele hierfür sind, die Burg am Stadtrand von Marl, die Bereiche zwischen Hochlar und Langenbochum sowie die Wald- und Auenbereiche östlich von Bertlich.

In einigen dieser Bereiche wurde bereits von Seiten des Kreises Recklinghausen regelnd durch eine Besucherlenkung in Schutzgebieten eingegriffen.

D 2.1.7 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Der Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ grenzt, in Abstimmung mit den betroffenen Stadtverwaltungen, das Plangebiet gegenüber Bereichen mit Planungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften ab. Zudem werden für zukünftige Bebauung vorgesehene Flächen nach § 29 Abs. 3 LG NRW mit temporären Festsetzungen ausgewiesen, die bei Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 BauGB außer Kraft treten.

Außergewöhnliche Belastungen für Menschen und die menschliche Gesundheit entstehen im Plangebiet insbesondere durch die hohe bauliche Verdichtung des Raumes in seinen Randbereichen. Diese wirkt sich insbesondere in einer erheblichen Lärmbelastigung durch die das Plangebiet durchziehenden Verkehrswege aus. Gleichzeitig ergibt sich hieraus eine hohe potentielle Luftbelastung.

Gleichzeitig präsentiert sich der siedlungsnaher Raum des Plangebietes als intensiv genutzter Erholungsraum, der zum Teil auch für diese Zwecke ausgebaut wurde.

D 2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Bodendenkmalpflege

Nach Auskunft des Westfälischen Museums für Archäologie finden sich im Plangebiet fünf bekannte Bodendenkmäler. Ein überwiegender Teil dieser Denkmäler findet sich innerhalb des Plangebietes in Schutzgebieten und ist explizit in den Schutzzweck derselben aufgenommen.

D 2.2 Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG beziehen

Als ökologisch bedeutsame Gebiete gelten im Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ insbesondere, Das Natura 2000 Gebiet „Die Burg“, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Alleen sowie Bodendenkmale, Denkmale etc.

Für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes lassen sich folgende bedeutsame Umweltprobleme benennen:

- Hohe Siedlungsdichte sowie weitere geplante Bauvorhaben im Außenbereich,
- Geplante großflächige Straßenbauvorhaben im Außenbereich
- Gewässerausbau und naturferne Gestaltung des Gewässerumfeldes
- fehlende Biotopvernetzung, u.a. durch barrierebildende Verkehrswege
- große Beanspruchung des Naturraumes durch Erholungssuchende
- Veränderung der Grundwasserstände und der Bodenstruktur durch den Bergbau

Der Landschaftsplan formuliert flächendeckende Entwicklungsziele, die die o.g. bedeutsamen Umweltprobleme aufgreifen und langfristige Konzepte beinhalten, die diesen entgegenwirken sollen. Die Schutzgebiete nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG dienen in diesem Landschaftsplan dem Erhalt der verbliebenen natürlichen und naturnahen Lebens- und Landschaftsräume. Grundsätzlich haben die Maßnahmen nach § 26 LG zum Ziel, die ökologische Wertigkeit der Schutzgebiete nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG zu erhalten und zu verbessern.

D 2.3 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs.4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2 UVPG

Entsprechend der in der Einleitung genannten Inhalte und beschriebenen Schutzgüter sind durch die in den Kapiteln B und C.1 beschriebenen Entwicklungsziele und Schutzgebiete des Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“ keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Unmittelbare Eingriffe in Natur und Umwelt ergibt sich dagegen aus den im Kapitel-C.4 des Landschaftsplanes beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Daher werden im Folgenden lediglich die sich aus den o.g. ergebenden Auswirkungen beschreiben und bewertet.

Im Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ sind zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Vorort-Bedingungen vorgesehen. Grundsätzlich lassen sich hierbei zwei Maßnahmenarten unterscheiden. Neben pflegenden Eingriffen zum Erhalt der ökologischen Funktion zielen andere Maßnahmen auf die Herstellung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Bei beiden geplanten Maßnahmenarten besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die im § 2 UVPG beschriebenen Schutzgüter beeinträchtigt werden. Ziel aller Maßnahmen ist es, eventuelle und vorübergehende Umweltauswirkungen einkalkulierend, dauerhaft positive Umweltauswirkungen zu erzeugen.

Im Kapitel C.4 des Landschaftsplanes werden folgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:

Pflege von Stillgewässern, Extensive Pflege von Grünländern und Gehölzen; Erhaltung von Offenlandbereichen; Alt- und Totholzerhaltung; Waldrandgestaltung und.

Herstellungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen:

Fließgewässerdynamisierung und -renaturierung, Anlage und Pflege von Aufforstungen, Anlage von Uferstreifen und Säumen.

Negative Umweltauswirkungen:

Grundsätzlich zieht jede der o.g. Maßnahmen zumindest temporäre negative Umweltauswirkungen nach sich. Eine Ausnahme bilden hierbei die ausschließlichen passiven Pflegemaßnahmen wie die Erhaltung von Altbäumen und Totholz. Andere „aktive“ Pflegemaßnahmen ziehen grundsätzlich eine Beunruhigung von Tieren im Umfeld der Tätigkeiten nach sich. Eine temporäre Schädigung der aktuellen Vegetation ist dabei anzunehmen. Bei der Verwendung von schweren Geräten bei den Pflegemaßnahmen ist zudem von einer Bodenverdichtung bzw. einer Umlagerung des Bodens auszugehen. Bei Eingriffen in Gewässer ist eine temporäre Trübung der Gewässer unumgänglich. Bei einer eventuellen Umbauten von Gewässern kann auch von einem u.U. weit reichenden Eingriff in die bestehende Biotopstruktur ausgegangen werden. Bei Pflanzungen, Gehölzbeseitigungen und Umnutzungen wird zusätzlich das Landschaftsbild verändert.

Der Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ nimmt in seinen Maßnahmenbeschreibungen unmittelbar Bezug auf das Konzept zur naturnahen Entwicklung des Silvertbaches und seiner Nebengewässer. Grundsätzlich werden in diesem Landschaftsplan alle Maßnahmen zur Umgestaltung und Renaturierung der Gewässer unterstützt. Als Maßnahmen werden jedoch im Wesentlichen die oben beschriebenen Maßnahmen festgesetzt. Unmittelbare bauliche Eingriffe in Quer- und Längsbauwerke der Gewässer, teilweise mit weitreichenden temporären Umweltauswirkungen werden von den Festsetzungen nach § 26 LG nicht berührt.

Durch die Maßnahmen an und in Fließgewässern ist grundsätzlich keine negative Umweltauswirkung auf den sensiblen Bereich des Natura 2000 Gebietes zu erwarten, da die Maßnahmen zum einen auf die Verbesserung der Umfeldstruktur sowie eine Veränderung der Gewässerstruktur abzielen, die als mittelfristige Folge eine Verbesserung der Strukturgüte sowie der Wasserqualität nach sich ziehen soll. Als eine Folge wird sich möglicherweise eine Verringerung der Fließgeschwindigkeit der Bäche ergeben. Diese wird nicht zu einer Absenkung des Gewässerspiegels oder einer Änderung der Lebensbedingung der betroffenen Fauna in den besonders sensiblen und streng geschützten Bereichen der Fließgewässer führen.

Eine endgültige Abwägung möglicher Auswirkungen kann aber erst bei Vorliegen von konkreten Planungen der Eingriffe in die Gewässerkörper erfolgen.

Positive Umweltauswirkungen nach Abschluss der Maßnahmen:

Gewässerbaumaßnahmen und Umstrukturierungen zielen grundsätzlich auf eine Verbesserung der Selbstreinigungskräfte wie auf eine verbesserte Gewässerstruktur. Zusätzlich werden hierdurch naturnahe Lebensräume an und in Gewässern geschaffen. Der Aufbau von Wäldern und Gehölzstrukturen der natürlichen Waldgesellschaften dient der Schaffung natürlicher Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie einer Verbesserung der Bodenstruktur durch den Eintrag von leichter abbaubarem Laubstreu. Die Schaffung von Uferstreifen und Säumen wird den Eintrag von Düngemitteln und Bioziden in empfindliche Biotope wie Still- und Fließgewässer verringern. Zudem können diese Maßnahmen, ähnlich wie die Anlage von Gehölzreihen, die Erosion im Gebiet verringern.

Alle o.g. Folgen und Auswirkungen der Umsetzungen von Maßnahmen stehen untereinander und mit anderen nicht genannten und untersuchten Biotopen und Strukturen in Wechselwirkungen. Keine der betrachteten Maßnahmen bewirkt nachhaltige erhebliche Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter. Auch ist derzeit bei keiner Maßnahme eine Wechselwirkung mit nicht unmittelbar betroffenen Schutzgütern anderer Biotope zu erkennen. Dieses ergibt sich einerseits aus der grundsätzlich positiven Wirkung aller Maßnahmen und andererseits aus der Tatsache, dass jede Maßnahme einen jeweils zeitlich und räumlich eng begrenzten Eingriff darstellt. Insgesamt werden nach Durchführung der Maßnahmen für das Gesamtgebiet positive Auswirkungen auf Natur und Umwelt erwartet.

Nicht betrachtet werden konnten hierbei die zukünftigen Maßnahmen innerhalb der Suchräume. Da sie den beschriebenen Maßnahmen gleichen, lassen sich aber vergleichbare Eingriffsmuster und Auswirkungen erwarten.

Die größeren, lediglich nachrichtlich benannten Gewässerbaumaßnahmen im Bereich des Silvertbaches und seiner Nebenläufe, können wie oben beschrieben, nur pauschal betrachtet werden. Bei den benannten Gewässerbaumaßnahmen sind bei der Umsetzung der Planungen, auch der Planungen Dritter, etwaige nachteilige Umweltauswirkungen sowie eventuelle negative Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern innerhalb der jeweiligen Planungs- und Genehmigungsverfahren abzuwägen.

Biotopverbund

Im § 21 Abs. 3 BNatSchG werden als formale Bestandteile eines Biotopverbundes u.a. Naturschutzgebiete und Biotope nach § 30 BNatSchG aufgezählt. Mit seinen etwa 10% an Naturschutzflächen wird in diesem Landschaftsplan die vormals im LG geforderte Flächenvorgabe nahezu erfüllt. In der differenzierten Betrachtung der Schutzgebiete innerhalb des Biotopverbundes finden sich hierunter vor allem Kernflächen von Biotopverbundsystemen. Grundsätzlich sind die vernetzenden oder potentiell netzenden Strukturen an Gewässer des Loemühlenbach- und Silvertbachsystems sowie an die des Hasseler Mühlenbaches und das des zur Emscher hin entwässernden Breitenbrucher Graben gebunden. Zentrale Punkte dieses Systems sind die großen naturnahen Wälder wie „Die Burg“, der „Becklemer Busch“ und der „Telgenbusch“ als Quell- bzw. Gewässerstandorte der einzigen natürlichen und naturnahen Fließgewässer des Landschaftsplanes.

Die Entwicklung noch nicht existierender Verbindungsflächen und -elemente ist in die Entwicklungsziele sowie in das Kapitel 4 des Landschaftsplanes eingeflossen. Zusammen mit anderen Planungsträgern soll zukünftig entlang der Gewässer des Plangebietes ein eigenes Biotopverbundsystem entstehen, das auch die bereits bestehenden Elemente im Landschaftsplan integriert.

Im Rahmen des Scoopings zu diesem Umweltbericht wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sich in dem Plangebiet zahlreiche schutzwürdige Böden, Geotope sowie Bodendenkmäler befinden.

Schutzwürdige Böden sind in dem vorliegenden Plan weitgehend in Landschaftsschutzgebieten gefasst und insbesondere in den Bereichen von Böden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit sind diese ausdrücklich in den Schutzzweck der Gebiete mit aufgenommen.

Einzelne Geotope und Bodendenkmäler liegen innerhalb von Naturschutzgebieten und sind über die Ge- und Verbote separat geschützt.

An keiner Stelle sind Maßnahmen nach § 26 LG vorgesehen, die in die Struktur von Geotopen oder Bodendenkmälern eingreifen.

Im Bereich von geschützten Böden sind keine weitreichenden Maßnahmen vorgesehen die einen nachhaltigen Eingriff in die Bodenstruktur geschützter oder besonders geschützter Böden nach sich ziehen würde.

***Fazit:** Insgesamt lassen sich derzeit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes nachweisen oder vermuten. Nicht gänzlich abschätzbar sind die Auswirkungen der nachrichtlich beschriebenen Maßnahmen im Rahmen des Gewässerumbaus der Lippezuflüsse. Zudem strebt der Planungsträger mit der Umsetzung des Planes eine Biotopvernetzung über die Grenzen des Planes hinaus an.*

D 2.4 Maßnahmen die eventuelle negative Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Planes ergeben, verhindern, verringern oder ausgleichen.

Bei allen betrachteten Maßnahmen des Landschaftsplanes sind, bei sach- und fachgerechter Umsetzung, keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung ist darauf zu achten, den Eingriff zu minimieren (Wahl des Eingriffszeitpunktes, -umfangs). Zusätzlich ist, insbesondere bei Baumaßnahmen zu prüfen, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff nach § 4 LG NRW vorliegt.

Bei den beschriebenen Gewässerumgestaltungsmaßnahmen ist in dem jeweiligen Einzelfall separat im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine mögliche Verringerung des Eingriffes bzw. eine Verhinderung negativer Umweltauswirkungen anzustreben und wenn möglich festzusetzen.

D 2.5 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Erstellung des Umweltberichtes aufgetreten sind

Der Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ sieht in fünf Teilbereichen sog. „Suchräume“ für Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 (2) LG NRW vor. In diesen sollen zukünftig noch zu planende Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter können entsprechend der Anreicherungsanfordernisse im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gem. § 3 BNatSchG direkt oder über einen Ökopool gem. § 5a LG NRW umgesetzt werden.

Die mit diesem Landschaftsplan angestrebte vollständige Renaturierung der Fließgewässer im Sinne der WRRL bleibt in den Bereichen in denen bauliche Eingriffe in die Fließgewässer unweigerlich stattfinden müssen nicht vollständig abschätzbar.

Von diesen Teilbereichen abgesehen bestehen keine fehlenden Kenntnisse zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen dieser strategischen Umweltprüfung.

D 2.6 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und Beschreibung der Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch lediglich auf die Leitaussagen und Zielvorgaben des Landschaftsplanes beziehen. Die Prüfung der so genannten Nullvariante kommt nicht in Betracht, da die Landschaftsplanung im Bereich des Vestischen Höhenrückens, wie im Satzungstext selbst hinreichend begründet, eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Die im Landschaftsplan verwendeten Instrumente vollziehen sämtlich die gesetzlichen Vorgaben (§§ 23,26,28,29 BNatSchG und § 26 LG NRW) der Landschaftsplanung nach.

Da keine der Maßnahmen und / oder Ausweisungen des Landschaftsplanes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach sich zieht, ist es auch nicht zielführend an dieser Stelle die Abgrenzungen von Entwicklungsräumen oder Schutzgebieten sowie die Inhalte der Satzung zu diskutieren. Alle Inhalte des Landschaftsplanes ergeben sich aus fachlichen Erfordernissen oder vollziehen die fachlichen Vorgaben des Regionalplanes „Emscher-Lippe“ sowie der naturschutzfachlichen Vorgaben des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) nach.

Alle festgesetzten Maßnahmen des Landschaftsplanes sind unmittelbar schutzgebiets- bzw. schutzzweckbezogen oder werden im Laufe der Umsetzung innerhalb der ausgewiesenen Suchräume im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, des Vertragsnaturschutzes oder über einen Ökopoool konkretisiert.

D 2.7 Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (§ 14m UVPG)

Zu diesem Zeitpunkt sind für die Maßnahmen und Festsetzungen des Landschaftsplanes keine Überwachungsmaßnahmen angezeigt. Die derzeit geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Bei den in den Suchräumen noch zu verortenden und zu beschreibenden zukünftigen Maßnahmen ist jeweils bei der Planung die etwaige Umweltauswirkung zu beachten. Bei den jeweiligen Maßnahmenumsetzungen ist die Umweltauswirkung zu überwachen.

Im Rahmen der Durchführung des Landschaftsplanes ist es aber dennoch angezeigt in den ausgewiesenen Schutzgebieten nach § 23 und § 29 BNatSchG sowie im Zuge eventueller Gewässerrenaturierungen ein Monitoring durchzuführen. Ziel hierbei wird sein, die langfristige Sicherung des Schutzzweckes zu gewährleisten sowie die kurzfristigen Umweltauswirkungen den langfristigen gegenüberzustellen.

Eine besondere Monitoringverpflichtung gilt für den Bereich des Natura 2000 Gebietes „Die Burg“. Im Zuge jeder Baumaßnahme mit Einfluss auf die Vorflut der Gewässer in dem Waldgebiet sollte die Auswirkung auf diese untersucht und eventuelle Folgen abgeschätzt und kontrolliert werden.

D 3 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan „Vestischer Höhenrücken“ wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des Landschaftsgesetzes NRW und denen des Bundesnaturschutzgesetzes aufgestellt. Alle Entwicklungsziele des Planes sowie die Festsetzungen und Maßnahmen dienen vor allem dem Ziel die Situation der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Erholung und Gesundheit zu verbessern.

Unter besonderer Berücksichtigung der im UVPG genannten Schutzgüter ergibt die SUP (strategische Umweltprüfung) für die Festsetzungen und die angestrebte Durchführung dieses Landschaftsplanes keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt. Von besonderer Bedeutung für die Prüfung war hierbei die Betrachtung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW.

Hierbei ist zu erwähnen, dass alle festgesetzten Maßnahmen sich ausschließlich auf Schutzgebiete innerhalb des Planes beziehen. Ziel hierbei ist die Erreichung und Erhaltung des jeweiligen Schutzzweckes. In fünf separaten Suchräumen bleibt explizit Raum für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Es ist zudem zu erwarten, dass sich der Landschaftsplan mit seinen grundsätzlichen Zielen der Erhaltung von Landschaft und den vorsichtigen ökologischen Entwicklungsmaßnahmen auch positiv auf das Schutzgut Erholung auswirken wird.